

VERKAUFSPROSPEKT

SPARINVEST SICAV

Investmentgesellschaft mit variablem Kapital
und mehreren Teilfonds
Luxemburg

Die folgenden Teilfonds enthaltend:

SPARINVEST SICAV - ETHICAL EMERGING MARKETS VALUE
SPARINVEST SICAV - EQUITAS
SPARINVEST SICAV - ETHICAL GLOBAL VALUE
SPARINVEST SICAV - EUROPEAN VALUE
SPARINVEST SICAV - GLOBAL VALUE
SPARINVEST SICAV - DANISH EQUITIES
SPARINVEST SICAV - GLOBAL FOCUS EQUITIES
SPARINVEST SICAV - GLOBAL STABLE FOCUS EQUITIES
SPARINVEST SICAV - RESPONSIBLE CORPORATE BONDS IG
SPARINVEST SICAV - LONG DANISH BONDS
SPARINVEST SICAV - GLOBAL CONVERTIBLE BONDS
SPARINVEST SICAV - GLOBAL SHORT DATED HIGH YIELD
SPARINVEST SICAV - GLOBAL ETHICAL HIGH YIELD
SPARINVEST SICAV - BALANCE
SPARINVEST SICAV - PROCEDO
SPARINVEST SICAV - SECURUS
SPARINVEST SICAV - MINIMUM

Zeichnungen können nur auf der Grundlage dieses Verkaufsprospekts in Verbindung mit dem letzten Jahresbericht und dem letzten Halbjahresbericht, falls dieser nach dem letzten Jahresbericht veröffentlicht wurde, entgegengenommen werden.

Diese Berichte sind Bestandteil dieses Verkaufsprospekts. Es dürfen im Zusammenhang mit dem Angebot keine anderen Informationen als die in diesem Verkaufsprospekt, in den periodischen Finanzberichten und in anderen im Verkaufsprospekt genannten und der Öffentlichkeit zugänglichen Unterlagen enthaltenen ausgegeben werden.

R.C.S. Luxemburg B 83.976

25 August 2026

INHALTSVERZEICHNIS

DEFINITIONEN	7
TEIL A: ALLGEMEINE INFORMATIONEN	14
1. EINLEITUNG.....	14
2. DIE GESELLSCHAFT	19
3. DIE VERWALTUNGSGESELLSCHAFT	20
4. GRUNDKAPITAL	23
5. ANLAGEZIELE UND -GRUNDSÄTZE	23
6. ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN	37
7. AKTIEN DER GESELLSCHAFT	48
8. ERTRAGSPOLITIK	53
9. NOTIERUNG DER AKTIENKLASSEN AN DER NASDAQ COPENHAGEN A/S	54
10. NETTOINVENTARWERT.....	54
11. AUSGABE VON AKTIEN	57
12. RÜCKNAHME VON AKTIEN	59
13. UMTAUSCH ZWISCHEN TEILFONDS/AKTIENKLASSEN.....	61
14. LATE TRADING-/MARKET TIMING-GRUNDSÄTZE	62
15. BESTEUERUNG IN LUXEMBURG	62
16. ANLAGEVERWALTER.....	66
17. DOMIZILSTELLE.....	67
18. UNTERNEHMENSDIENSTLEISTUNGEN & ZAHLSTELLE	67
19. DEPOTBANK.....	68
20. VERWALTUNGS-, REGISTER- UND TRANSFERSTELLE	69
21. NOMINEE FÜR AKTIONÄRE IN DÄNEMARK.....	70
22. VERTRIEBSSTELLE	70
23. VERHINDERUNG DER GELDWÄSCHE.....	71
24. AUFWENDUNGEN.....	72
25. MITTEILUNGEN UND VERÖFFENTLICHUNG	73
26. LIQUIDATION, VERSCHMELZUNG UND TEILUNG	73
27. UNTERLAGEN	75
28. OFFENLEGUNG	76
29. HINWEISE FÜR ANLEGER IN ÖSTERREICH.....	80
30. ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND.....	80
31. NACHTRAG FÜR ANLEGER IM VEREINIGTEN KÖNIGREICH.....	81
TEIL B: DIE TEILFONDS.....	84
SPARINVEST SICAV - ETHICAL EMERGING MARKETS VALUE	855

SPARINVEST SICAV - EQUITAS	899
SPARINVEST SICAV - ETHICAL GLOBAL VALUE.....	92
SPARINVEST SICAV - EUROPEAN VALUE.....	955
SPARINVEST SICAV - GLOBAL VALUE	988
SPARINVEST SICAV - DANISH EQUITIES.....	101
SPARINVEST SICAV - GLOBAL FOCUS EQUITIES	1044
SPARINVEST SICAV - GLOBAL STABLE FOCUS EQUITIES.....	1077
SPARINVEST SICAV - SUSTAINABLE CORPORATE BONDS IG.....	110
SPARINVEST SICAV - LONG DANISH BONDS	11313
SPARINVEST SICAV - GLOBAL CONVERTIBLE BONDS	1166
SPARINVEST SICAV - GLOBAL SHORT DATED HIGH YIELD.....	1199
SPARINVEST SICAV - GLOBAL ETHICAL HIGH YIELD.....	12222
SPARINVEST SICAV - BALANCE.....	1255
SPARINVEST SICAV - PROCEDO	1299
SPARINVEST SICAV - SECURUS	1333
SPARINVEST SICAV - MINIMUM	1377

EINGETRAGENER SITZ DER
GESELLSCHAFT

28, Boulevard Royal
L-2449 Luxemburg

VERWALTUNGSRATSMITGLIEDER DER
GESELLSCHAFT

- 1) Herr Per Noesgaard
Nicht-geschäftsführendes
Verwaltungsratsmitglied
Oscar Pettifords Vej 9 st tv
DK-2450 Kopenhagen
Dänemark
Vorsitzender des Verwaltungsrates
- 2) Herr Guy Hoffmann
Unabhängiges Verwaltungsratsmitglied,
Verwaltungsratsvorsitzender der
Raiffeisen-Bank Luxemburg
4, rue Léon Laval
L-3372 Leudelange
Großherzogtum Luxemburg
Verwaltungsratsmitglied
- 3) Frau Jane Wilkinson
Unabhängiges Verwaltungsratsmitglied,
34, Boulevard Dr Ernest Feltgen
L-1515 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg
Verwaltungsratsmitglied
- 4) Herr Richard Jacqué
Nicht-geschäftsführendes
Verwaltungsratsmitglied
privat wohnhaft in
18B, Gromsceed
L-1670 Senningerberg
Großherzogtum Luxemburg
Verwaltungsratsmitglied
- 5) Frau Belinda Henig
Geschäftsführendes
Verwaltungsratsmitglied, Leiterin des
Legal & Corporate Secretariat bei
Sparinvest S.A.
beruflich wohnhaft in
28, Boulevard Royal
L-2449 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg
Verwaltungsratsmitglied

VERWALTUNGSGESELLSCHAFT

Sparinvest S.A.
28, Boulevard Royal
L-2449 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg

GESCHÄFTSLEITER DER
VERWALTUNGSGESELLSCHAFT

- 1) Frau Christine Tchen
Geschäftsleiterin
- 2) Herr Dirk Schulze
Geschäftsleiter
- 3) Herr Morten Skipper
Geschäftsleiter

ABSCHLUSSPRÜFER

Ernst & Young
35E Avenue John F. Kennedy
L-1855 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg

ANLAGEVERWALTER

Sparinvest S.A.
28, Boulevard Royal
L-2449 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg

ID-Sparinvest, Niederlassung von
Sparinvest S.A, Luxemburg
Østervold 47 DK-8900 Randers C
Dänemark

UNTERANLAGEVERWALTER (der in Teil
A und B bestimmten Teilfonds)

Nykredit Bank A/S
Sundkrogsgade 25
DK-2150 Nordhavn
Dänemark

NOMINEE FÜR DÄNEMARK

Nykredit Bank A/S
Sundkrogsgade 25
DK-2150 Nordhavn
Dänemark

HAUPTVERTRIEBSSTELLE

Sparinvest S.A.
28, Boulevard Royal
L-2449 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg

DOMIZILSTELLE

Sparinvest S.A.
28, Boulevard Royal
L-2449 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg

DEPOTBANK / ZAHLSTELLE

BANQUE ET CAISSE D'EPARGNE DE
L'ETAT, LUXEMBOURG
1, Place de Metz
L-2954 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg

OGA-VERWALTER

UI efa S.A.
2, rue d'Alsace
L-1122 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg

VERWALTUNGS-, REGISTER- UND
TRANSFERSTELLE

UI efa S.A.
2, rue d'Alsace
L-1122 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg

DEFINITIONEN

Anlageverwalter	Sparinvest S.A. über ihre dänische Zweigniederlassung ID-Sparinvest, Filial af Sparinvest S.A., Luxembourg
Benchmark-Verordnung	Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU und der Verordnung (EU) Nr. 596/2014, jeweils in ihrer geänderten und ergänzten Fassung
Bewertungstag	ein voller Bankgeschäftstag in Luxemburg, an dem der Nettoinventarwert ermittelt wird
CDR - SFDR	Delegierte Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission vom 6. April 2022 zur Ergänzung der Offenlegungsverordnung im Hinblick auf technische Regulierungsstandards zur Festlegung der Einzelheiten des Inhalts und der Darstellung von Informationen in Zusammenhang mit dem Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen, des Inhalts, der Methoden und der Darstellung von Informationen in Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsindikatoren und nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen sowie des Inhalts und der Darstellung von Informationen in Zusammenhang mit der Bewertung ökologischer oder sozialer Merkmale und nachhaltiger Investitionsziele in vorvertraglichen Dokumenten, auf Internetseiten und in regelmäßigen Berichten
China Bond Connect	der China Interbank Bond Market (CIBM) und der Hong Kong Bond Market
China-Hongkong Stock Connect-Programme	das Shanghai-Hongkong Stock Connect-Programm und/oder das Shenzhen-Hongkong Stock Connect-Programm
Chinesische A-Aktien	Beteiligungspapiere von chinesischen Unternehmen, die in Renminbi an chinesischen Börsen notiert sind und gehandelt werden

Chinesische B-Aktien	Beteiligungspapiere, die an chinesischen Börsen in Fremdwährungen (z. B. USD) notiert sind und gehandelt werden und sowohl für inländische als auch für ausländische Anlagen verfügbar sind
CNPD	Commission Nationale pour la protection des données (Nationale Datenschutzkommission)
CNY	Chinesischer Renminbi (Onshore)
CRS	Common Reporting Standard
CSSF	Commission de Surveillance du Secteur Financier, die Luxemburger Finanzaufsichtsbehörde
Dänische Covered Bonds	Umfasst dänische Covered Bonds (særligt dækkede obligationer - SDO), dänische Covered Mortgage Bonds (særligt dækkede realkreditobligationer - SDRO), dänische Mortgage Bonds (realkreditobligationer - RO) und andere Covered/Mortgage Bonds, die durch europäische Finanzinstitute begeben werden, insbesondere aus den nordischen Ländern, und denen, nach dem Ermessen des Anlageverwalters, unterstellt wird, dass sie einen ähnlichen Schutzgrad besitzen wie dänische Covered Bonds.
Delegierter Rechtsakt zur Klimataxonomie	Delegierte Verordnung (EU) 2021/2139 der Kommission vom 4. Juni 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung der technischen Bewertungskriterien, anhand deren bestimmt wird, unter welchen Bedingungen davon auszugehen ist, dass eine Wirtschaftstätigkeit einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz oder zur Anpassung an den Klimawandel leistet, und anhand deren bestimmt wird, ob diese Wirtschaftstätigkeit erhebliche Beeinträchtigungen eines der übrigen Umweltziele vermeidet.
Developed European Markets (Europäische Industrieländer)	Ein Land, das im MSCI Europe Index enthalten ist, und/oder ein anderes Land, das sich gemäß Bestimmung durch den Anlageverwalter als europäisches Industrieland qualifiziert. Die Länder-einteilung richtet sich generell nach dem Hauptsitz der Emittentin und/oder nach der Notierung des Wertpapiers; sie kann jedoch auch davon abhängen, wo die Emittentin

	ihren Hauptsitz und/oder einen bedeutenden Teil des Geschäfts oder des Vermögens hat.
Developed Markets (Industrieländer)	Ein Land, das in einem Developed-Markets-Index von MSCI, BofA Merrill Lynch, JPMorgan oder einem anderen anerkannten Indexanbieter enthalten ist, und/oder ein anderes Land, das sich gemäß Bestimmung durch den Anlageverwalter als Industrieland qualifiziert. Die Ländereinteilung richtet sich generell nach dem Hauptsitz der Emittentin und/oder nach der Notierung des Wertpapiers; sie kann jedoch auch davon abhängen, wo die Emittentin ihren Hauptsitz und/oder einen bedeutenden Teil des Geschäfts oder des Vermögens hat.
Emerging Markets (Schwellenländer)	Ein Land, das nicht als Developed Market im MSCI Market Classification Framework eingestuft ist, und/oder ein anderes Land, das sich gemäß Bestimmung durch den Anlageverwalter als Schwellenland qualifiziert. Die Ländereinteilung richtet sich generell nach dem Hauptsitz der Emittentin und/oder nach der Notierung des Wertpapiers; sie kann jedoch auch davon abhängen, wo die Emittentin ihren Hauptsitz und/oder einen bedeutenden Teil des Geschäfts oder des Vermögens hat.
ESG	Umwelt, Soziales und Governance (Environmental, Social and Governance)
ESMA	Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (European Securities and Markets Authority)
EU	Europäische Union
EU-Mitgliedstaat	ein Mitgliedstaat der Europäischen Union
EU-Taxonomie	Ein gemeinsames Klassifizierungssystem für umweltverträgliche Wirtschaftstätigkeiten, wie in der Taxonomie-Verordnung und delegierten Rechtsakten näher definiert
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
FATCA	Foreign Account Tax Compliance Act
Gesellschaft	SPARINVEST SICAV
Gesetz von 2010	das Luxemburger Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame

	Anlagen, jeweils in seiner geänderten Fassung
Hauptvertriebsstelle	Sparinvest S.A.
High Yield	unter Baa3/BBB- von Moody's, Standard & Poor's oder ein entsprechendes Kreditrating einer anderen anerkannten Ratingagentur
High-Yield-Unternehmensanleihen	Schuldtitel von Unternehmen, die ein niedrigeres Rating als Baa3/BBB- von Moody's, Standard & Poor's oder ein entsprechendes Kreditrating einer anderen anerkannten Ratingagentur oder gar kein Rating haben
Investment Grade	Baa3/BBB- oder besser von Moody's, Standard & Poor's oder ein entsprechendes Kreditrating einer anderen anerkannten Ratingagentur
Investment-Grade-Unternehmensanleihen	Schuldtitel von Unternehmen, die ein Rating von Baa3/BBB- oder besser von Moody's, Standard & Poor's oder ein entsprechendes Kreditrating einer anderen anerkannten Ratingagentur haben
Jahreshauptversammlung	die Hauptversammlung der Aktionäre der Gesellschaft
Klasse	eine Klasse von Aktien in einem Teilfonds.
Mémorial	Mémorial C, Recueil des Sociétés et Associations.
MiFID II	Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente zur Änderung der Richtlinie 2002/92/EG und der Richtlinie 2011/61/EU in ihrer jüngsten Fassung
Mitgliedstaat	bezeichnet einen Mitgliedstaat der EU oder die Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums, die nicht EU-Mitgliedstaaten sind
Nachhaltigkeitsfaktoren	ökologische und soziale Aspekte und Arbeitnehmerbelange, Einhaltung der Menschenrechte, Bekämpfung von Korruption und Bestechung
OGA-Verwalter	Ul efa S.A., führt eine Tätigkeit zur OGA-Verwaltung durch, die die Registerstellenfunktion, die NIW- und Buchhaltungsfunktion sowie die

	Kundenkommunikationsfunktion umfasst, wie in Abschnitt 2.1 des Rundschreibens CSSF 22/811 beschrieben
OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
OGAW	ein Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapiere im Sinne des Gesetzes von 2010
Referenzwährung	die Referenzwährung eines Teilfonds
Regulierter Markt	ein Markt im Sinne der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente oder einen anderen Markt, der in einem zulässigen Staat geregelt wird, der regelmäßig stattfindet und anerkannt und der Öffentlichkeit zugänglich ist
RESA	Recueil électronique des Sociétés et Associations
Rule 144A-Wertpapiere	US-Wertpapiere die über eine Privatplatzierung übertragen werden können (d.h., ohne die Registrierung bei der Securities and Exchange Commission), die mit einem „registration right“ ausgestattet sein können, das gemäß dem US Securities Act von 1933 registriert ist; diese registration rights enthalten ein Umtausch-recht in gleichwertige Schuldtitel oder Beteiligungstitel. Der Verkauf dieser Rule 144A-Wertpapiere ist auf Qualified Institutional Buyers (im Sinne des Securities Act) beschränkt
Satzung	die Satzung der Gesellschaft wie im Folgenden zu gegebener Zeit geändert
SFDR	Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor
Staatsanleihen aus Emerging Markets	Anleihen, die von Regierungen und/oder staatseigenen Unternehmen in einem Land ausgegeben werden, das in einem Emerging-Markets-Index von BofA Merrill Lynch, JPMorgan oder einem anderen anerkannten Indexanbieter enthalten ist, und/oder in einem anderen Land, das sich gemäß Bestimmung durch den Anlageverwalter als Schwellenland qualifiziert. Die

	Ländereinteilung richtet sich generell nach der ausgebenden Regierung oder im Fall eines staatseigenen Unternehmens, nach dessen Sitz und/oder nach dem Ort der Notierung des Wertpapiers; sie kann jedoch auch davon abhängen, wo das ausgebende Unternehmen seinen Hauptsitz und/oder einen bedeutenden Teil des Geschäftsvermögens hat. Staatsanleihen aus Emerging Markets können auf Hartwährungen oder auf lokale Währungen (wie CNY) lauten.
Taxonomieverordnung	Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen
Teilfonds	ein Teilfonds der Gesellschaft mit einer spezifischen Anlagepolitik und/oder Währung, auf die die Aktien lauten
Unteranlageverwalter	Nykredit Bank A/S
Unternehmensanleihen aus Emerging Markets	Unternehmensanleihen aus einem Land, das in einem Emerging-Markets-Index von BofA Merrill Lynch, JPMorgan oder einem anderen anerkannten Indexanbieter enthalten ist, und/oder ein anderes Land, das sich gemäß Bestimmung durch den Anlageverwalter als Schwellenland qualifiziert. Die Ländereinteilung richtet sich generell nach dem Hauptsitz der Emittentin und/oder nach der Notierung des Wertpapiers; sie kann jedoch auch davon abhängen, wo die Emittentin ihren Hauptsitz und/oder einen bedeutenden Teil des Geschäfts oder des Vermögens hat.
US oder USA	die Vereinigten Staaten von Amerika (einschl. der Staaten und dem Distrikt Columbia), ihre Territorien, ihre Besitzungen und andere Gebiete, die ihrer Rechtshoheit unterstehen
Verkaufsprospekt / Prospekt	der aktuelle Verkaufsprospekt der Gesellschaft
Vertriebsstelle	jede von Sparinvest S.A. ernannte Vertriebsstelle
Verwaltungsgesellschaft	Sparinvest S.A.
Verwaltungsrat	der Verwaltungsrat der Gesellschaft
Verwaltungsratsmitglied	die Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft

Wesentliche Anlegerinformationen

Wesentliche Anlegerinformationen (KIID) müssen gemäß den Anforderungen an OGAW für Teilfonds bereitgestellt werden. Für Teilfonds, die an Kleinanleger im EWR vermarktet werden, müssen gemäß Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (PRIIP) Basisinformationsblätter (KID) erstellt werden

Zulässiger Staat

ein Mitgliedstaat der EU, ein Mitgliedstaat der OECD und andere Staaten, die in Bezug auf die Anlageziele des entsprechenden Teilfonds als geeignet gelten. Zulässige Staaten können in Europa, in Nord- und Südamerika, Afrika, Asien, dem Pazifikraum und/oder Ozeanien liegen

In der Einzahl verwendete Wörter beziehen sich auch auf den Plural und umgekehrt, wenn der Kontext dies erlaubt.

TEIL A: ALLGEMEINE INFORMATIONEN

Der Verkaufsprospekt ist in zwei Teile unterteilt. Teil A „Allgemeine Informationen“ enthält eine Beschreibung der allgemeinen Merkmale von Sparinvest. Teil B „Die Teilfonds“ enthält eine genaue Beschreibung der besonderen Merkmale jedes Teilfonds.

Dänische Anleger werden auf den dänischen Anhang hingewiesen, der spezielle Informationen enthält, die für dänische Anleger maßgeblich sind. Bitte beachten Sie auch Abschnitt 9 des Verkaufsprospekts in Bezug auf die Notierung von Klassen an der Nasdaq Copenhagen A/S.

1. EINLEITUNG

Die Gesellschaft, die Gegenstand dieses Verkaufsprospekts ist, ist eine in Luxemburg errichtete Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (Société d'investissement à capital variable) und mehreren gesonderten Teilfonds, die in übertragbare Wertpapiere und/oder andere liquide finanzielle Vermögenswerte investiert, die zulässig sind gemäß Teil I des Gesetzes von 2010 zur Umsetzung der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren („OGAW“), wie durch Richtlinie 2014/91/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 geändert. Die Gesellschaft wurde auf Initiative der Sparinvest Holding A/S, Taastrup, Dänemark, gegründet, die zum 28. Juni 2011 umgewandelt wurde in Sparinvest Holdings SE, Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg. Sparinvest Holdings SE hat ihren eingetragenen Sitz am 1. Mai 2026 nach Nordhavn, Dänemark, verlegt.

Das Hauptziel der Gesellschaft besteht in der Bereitstellung mehrerer Teilfonds in Verbindung mit einer aktiven professionellen Verwaltung zur Streuung des Anlagerisikos und zur Befriedigung der Bedürfnisse von Anlegern, die Ertrag, Kapitalerhalt und langfristigen Kapitalzuwachs anstreben. Jeder Teilfonds entspricht einem bestimmten Teil der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten der Gesellschaft.

Wie bei jeder Anlage kann die Gesellschaft keine Garantie für die künftige Wertentwicklung geben, und es besteht keine Gewissheit, dass die Anlageziele der einzelnen Teilfonds der Gesellschaft erreicht werden.

Die Gesellschaft bietet derzeit folgende Teilfonds-Kategorien an:

a) Aktienfonds

- SPARINVEST SICAV - ETHICAL EMERGING MARKETS VALUE
- SPARINVEST SICAV - EQUITAS
- SPARINVEST SICAV - ETHICAL GLOBAL VALUE
- SPARINVEST SICAV - EUROPEAN VALUE
- SPARINVEST SICAV - GLOBAL VALUE
- SPARINVEST SICAV - DANISH EQUITIES
- SPARINVEST SICAV - GLOBAL FOCUS EQUITIES
- SPARINVEST SICAV - GLOBAL STABLE FOCUS EQUITIES

b) Rentenfonds

- SPARINVEST SICAV - RESPONSIBLE CORPORATE BONDS IG

- SPARINVEST SICAV - LONG DANISH BONDS
- SPARINVEST SICAV - GLOBAL CONVERTIBLE BONDS
- SPARINVEST SICAV - GLOBAL SHORT DATED HIGH YIELD
- SPARINVEST SICAV -GLOBAL ETHICAL HIGH YIELD

c) Mischfonds

- SPARINVEST SICAV - BALANCE
- SPARINVEST SICAV - PROCEDO
- SPARINVEST SICAV - SECURUS
- SPARINVEST SICAV - MINIMUM

Die Referenzwährung der Teilfonds ist in den besonderen Informationen über die Teilfonds (Abschnitt „Anlageziel und -politik“) in Teil B dieses Verkaufsprospekts angegeben. Der Verwaltungsrat kann jederzeit die Auflegung neuer Teilfonds beschließen. Bei der Eröffnung zusätzlicher Teilfonds wird der Verkaufsprospekt entsprechend angepasst.

Wie außerdem in der Satzung der Gesellschaft angegeben, kann der Verwaltungsrat:

- (i) das Eigentum einer natürlichen oder juristischen Person an Aktien der Gesellschaft einschränken oder verhindern;
- (ii) den Besitz einer natürlichen oder juristischen Person von Aktien der Gesellschaft beschränken, um Verstöße gegen Gesetze und Vorschriften eines Landes und/oder offizielle Bestimmungen zu vermeiden oder um zu verhindern, dass durch das Halten der Aktien Steuerverbindlichkeiten, übermäßige Verwaltungskosten oder sonstige finanzielle Nachteile entstehen, die ansonsten nicht angefallen wären bzw. anfallen würden.

Die Gesellschaft darf US-amerikanischen Personen keine Aktien anbieten oder verkaufen.

Zu diesem Zweck umfasst der Ausdruck „US-amerikanische Person“:

- (i) einen Bürger der Vereinigten Staaten von Amerika, ungeachtet von dessen Aufenthaltsort, oder einen Bewohner der Vereinigten Staaten von Amerika, ungeachtet von dessen Staatsbürgerschaft;
- (ii) eine nach den Gesetzen eines Bundesstaates, eines Territoriums oder eines Besitztums der Vereinigten Staaten von Amerika gegründete bzw. bestehende Personengesellschaft;
- (iii) eine nach den Gesetzen der Vereinigten Staaten von Amerika, eines ihrer Bundesstaaten, Territorien oder Besitztümer gegründete bzw. bestehende Kapitalgesellschaft;
- (iv) jedes Sondervermögen bzw. jeden Trust, das bzw. der den Steuervorschriften der Vereinigten Staaten unterliegt.

Da die oben genannte Definition von „US-amerikanische Person“ von der Bestimmung S des „US Securities Act“ von 1933 abweicht, ist der Verwaltungsrat der Gesellschaft - ungeachtet der Tatsache, dass solche Personen oder juristische Personen möglicherweise unter eine der oben genannten Kategorien fallen - bevollmächtigt, von Fall zu Fall festzulegen, ob der Besitz von Aktien oder das Ersuchen um den Besitz von Aktien bestehende Sicherheitsgesetze der Vereinigten Staaten von Amerika oder einer ihrer Staaten oder ihrer Zuständigkeitsbereiche verletzt.

Mittels des Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA) soll die Steuervermeidung durch US-Staatsbürger und juristischen Personen (Foreign Financial Institutions (FFI)) verringert werden. Die Grundbestimmungen des FATCA scheinen derzeit die Gesellschaft als eine FFI einzubeziehen, sodass die Gesellschaft, sofern sie die Anforderungen erfüllt, von allen Aktionären der Gesellschaft verlangen kann, schriftliche Nachweise bezüglich ihres Steuersitzes sowie alle weiteren Informationen vorzulegen, die der Erfüllung des vorstehend erwähnten Gesetzes dienen.

Ungeachtet anderslautender Bestimmungen in diesem Verkaufsprospekt und soweit gemäß luxemburgischem Recht zulässig sollte die Gesellschaft das Recht haben:

- Steuern oder ähnlichen Abgaben einzubehalten, die gesetzlich oder aufgrund anderweitiger Bestimmungen einzubehalten sind, im Hinblick auf den Besitz von Aktien an der Gesellschaft;
- von einem Aktionär oder wirtschaftlichen Eigentümer zu verlangen, umgehend personenbezogene Daten zu übermitteln, sofern die Gesellschaft dies im eigenen Ermessen gegebenenfalls verlangt, um der Erfüllung gesetzlicher Bestimmungen und/oder um umgehend der Festlegung des einzubehaltenden Betrags nachkommen zu können;
- solche personenbezogenen Informationen an Steuer- oder Regulierungsbehörden weiterzugeben, soweit dies gesetzlich oder von einer solchen Behörde verlangt wird;
- die Ausschüttung von Dividenden oder Rücknahmeerlösen an einen Aktionär einzubehalten, bis die Gesellschaft über ausreichende Informationen verfügt, die sie in die Lage versetzen, den korrekten einzubehaltenden Betrag zu bestimmen.

Für weitere Auskünfte über den eingeschränkten bzw. untersagten Besitz von Aktien wenden Sie sich bitte an die Gesellschaft.

Hinweise zum Datenschutz

In Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (EU-Verordnung 2016/679 vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr) (die „**DSGVO**“) und dem Gesetz vom 1. August 2018 über die Organisation der nationalen Datenschutzkommission (zusammen im Folgenden die „**Datenschutzgesetze**“) und der allgemeinen Datenschutzregelungen, in der jeweils geänderten oder ersetzten Fassung, erheben, speichern und verarbeiten die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft als gemeinsame Verantwortliche und gegebenenfalls als einzelne Verantwortliche (die „**Verantwortlichen**“) mit elektronischen oder anderen Mitteln die vom Anleger und/oder vom potenziellen Anleger oder, sofern es sich bei dem Anleger und/oder dem potenziellen Anleger um eine juristische Person handelt, von jeder natürlichen Person, welche mit dem Anleger und/oder dem potenziellen Anleger in Beziehung steht, wie seine Kontaktpersonen, Mitarbeiter, Treuhänder, Bevollmächtigten, Vertreter und/oder wirtschaftlichen Eigentümer (die „**betroffenen Personen**“), bereitgestellten Daten zu dem Zweck, die vom Anleger angeforderten Leistungen zu erbringen und den gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Verpflichtungen nachzukommen.

Die personenbezogenen Daten umfassen (i) bei Einzelanlegern: Name, Adresse (einschließlich Postanschrift und/oder E-Mail-Adresse), Bankverbindung, Anlagebetrag und Beteiligungen der einzelnen Anleger; (ii) bei Unternehmensanleger: Name und Anschrift (einschließlich Post- und/oder E-Mail-Adresse) der natürlichen Person, die mit den Anlegern in Beziehung stehen, wie ihre Kontaktpersonen, Mitarbeiter, Treuhänder, Bevollmächtigten, Vertreter und/oder wirtschaftlichen Eigentümer; und (iii) sämtliche personenbezogenen Daten, deren

Verarbeitung erforderlich ist, um aufsichtsrechtlichen Anforderungen, einschließlich Steuergesetzen und ausländischen Gesetzen, nachzukommen (alle vorstehenden personenbezogenen Daten werden zusammen als „**personenbezogene Daten**“ bezeichnet). Die betroffenen Personen können nach eigenem Ermessen ablehnen, die personenbezogenen Daten an die Verantwortlichen zu übermitteln. In diesem Fall können die Verantwortlichen oder ihre Bevollmächtigten den Zeichnungsantrag für Aktien der Gesellschaft jedoch ablehnen, wenn die betreffenden personenbezogenen Daten für die Zeichnung der Gesellschaftsaktien erforderlich sind.

Anleger und/oder potenzielle Anleger, bei denen es sich um juristische Personen handelt, sichern zu und garantieren, dass sie bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten und der Bereitstellung solcher personenbezogenen Daten an die Gesellschaft und/oder die Verwaltungsgesellschaft die Datenschutzgesetze befolgen und, soweit angemessen, die entsprechenden betroffenen Personen über die Inhalte des vorliegenden Abschnitts gemäß Artikel 12,13 und/oder 14 der DSGVO in Kenntnis setzen.

Die von betroffenen Personen bereitgestellten personenbezogenen Daten werden verarbeitet, um die Zeichnung im Fonds entgegenzunehmen und auszuführen (d. h. um etwaige vorvertragliche Maßnahmen sowie den von den betroffenen Personen abgeschlossenen Vertrag zu erfüllen), um die berechtigten Interessen der Verantwortlichen zu wahren und die den Verantwortlichen auferlegten gesetzlichen Verpflichtungen zu erfüllen.

- i) Insbesondere erfolgt die Verarbeitung der von betroffenen Personen bereitgestellten personenbezogenen Daten **durch die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft als gemeinsame Verantwortliche** im Falle und zum Zweck (i) der Verwaltung der Kundenbeziehung und (ii) zur Bereitstellung von Werbematerial an potenzielle/bestehende Anleger.
- ii) Die von betroffenen Personen bereitgestellten personenbezogenen Daten werden von der Gesellschaft als Verantwortlicher verarbeitet im Falle und zum Zweck (i) der Führung des Aktienregisters, (ii) der Verarbeitung von Zeichnungen, Rücknahmen und dem Umtausch von Aktien sowie Zahlungen von Dividenden oder Zinsen an Aktionäre, (iii) der Erfüllung geltender Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche sowie weiteren gesetzlichen Verpflichtungen, wie z. B. die regelmäßige Durchführung von Kontrollen bezüglich Late-Trading- und Market-Timing-Praktiken, (iv) der Accountverwaltung und (v) der Steueridentifikation soweit nach Luxemburger oder ausländischen Gesetzen und Verordnungen (einschließlich Gesetze und Verordnungen in Bezug auf FATCA und/oder CRS) erforderlich.

Die betroffenen Personen sind darüber in Kenntnis, dass sie sich von Rechts wegen der Verwendung personenbezogener Daten für kommerzielle Zwecke widersetzen können, indem sie sich schriftlich an die Verantwortlichen wenden.

Die vorstehend erwähnten „berechtigten Interessen“ der Gesellschaft und der Verwaltungsgesellschaft beziehen sich auf folgende: (a) die unter Punkt 1(ii) im obigen Absatz dieses Abschnittes dargelegten Verarbeitungszwecke; (b) die Erbringung des Nachweises für eine Transaktion oder eine kommerzielle Kommunikation im Streitfall sowie im Zusammenhang mit einem geplanten Kauf, einer geplanten Fusion oder Übernahme eines Teils der Geschäftstätigkeit des Fonds; (c) die Einhaltung ausländischer Gesetze und Verordnungen und/oder einer Anordnung eines ausländischen Gerichts, einer ausländischen Regierung, Aufsichts-, Regulierungs- oder Steuerbehörde und (d) die Ausübung der Geschäftstätigkeit des Fonds in Übereinstimmung mit angemessenen Marktstandards.

Im Kontext der vorstehend dargelegten Zwecke können die Verantwortlichen die Verarbeitung der personenbezogenen Daten in Übereinstimmung mit und im Rahmen der geltenden Gesetze und Verordnungen auf andere Empfänger übertragen, wie unter anderem, die Depotbank, die Verwaltungen, die Register- und Transferstelle, den Anlageverwalter, den Unteranlageverwalter, die Untervertriebsstellen und/oder den Anlageberater (die „**Empfänger**“).

Die Empfänger können eigenverantwortlich die personenbezogenen Daten an ihre Vertreter und/oder Bevollmächtigten (die „**Unterempfänger**“) übermitteln, welche die personenbezogenen Daten zu dem alleinigen Zweck verarbeiten, um die Empfänger dabei zu unterstützen, dem Verantwortlichen ihre Dienstleistungen zur Verfügung zu stellen und/oder den Empfängern bei der Erfüllung ihrer eigenen rechtlichen Verpflichtungen behilflich zu sein.

Die Empfänger und die Unterempfänger können ihren Sitz innerhalb oder außerhalb des EWR haben.

Wenn die Empfänger außerhalb des EWR in einem Land ansässig sind, das kein angemessenes Schutzniveau für personenbezogene Daten gewährleistet oder nicht über einen Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission verfügt, schließen die Verantwortlichen rechtsverbindliche Übertragungsvereinbarungen mit den betreffenden Empfängern in Form der von der Europäischen Kommission genehmigten Standardvertragsklauseln ab. Wenn die Unterempfänger außerhalb des EWR in einem Land ansässig sind, das kein angemessenes Schutzniveau für personenbezogene Daten gewährleistet oder nicht über einen Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission verfügt, schließen die Empfänger rechtsverbindliche Übertragungsvereinbarungen mit den betreffenden Unterempfängern in Form der von der Europäischen Kommission genehmigten Standardvertragsklauseln ab. Diesbezüglich haben die betroffenen Personen das Recht, Kopien der betreffenden Dokumente zu verlangen, welche die Übertragung von personenbezogenen Daten in solche Länder ermöglichen, indem sie sich schriftlich an die Verantwortlichen wenden bzw. an den Empfänger, sofern die Empfänger die personenbezogenen Daten gegenüber den Unterempfängern offenlegen und soweit von Belang.

Die Empfänger und die Unterempfänger können je nach Fall die personenbezogenen Daten als Verantwortliche verarbeiten (sofern die Verarbeitung der personenbezogenen Daten im Auftrag des bzw. der Verantwortlichen erfolgt) oder als einzelne Verantwortliche (sofern die Verarbeitung der personenbezogenen Daten für ihre eigenen Zwecke erfolgt, insbesondere zur Erfüllung ihrer eigenen gesetzlichen Verpflichtungen). Die Verantwortlichen können personenbezogene Daten auch an Dritte wie Regierungs- oder Regulierungsbehörden, einschließlich Steuerbehörden, in oder außerhalb der Europäischen Union gemäß geltenden Gesetzen und Verordnungen übermitteln. Solche personenbezogenen Daten können insbesondere den Luxemburger Steuerbehörden übermittelt werden, welche in ihrer Funktion als Verantwortliche die Daten wiederum gegenüber ausländischen Steuerbehörden offenlegen können.

Gemäß den in den Datenschutzgesetzen festgelegten Bedingungen haben betroffene Personen folgende Rechte:

- Recht auf Auskunft zu ihren personenbezogenen Daten (d. h. das Recht, von den Verantwortlichen eine Bestätigung darüber zu erhalten, ob personenbezogene Daten verarbeitet werden oder nicht, bestimmte Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Verantwortlichen zu erhalten, auf solche Daten zuzugreifen und eine Kopie der personenbezogenen Daten zu erhalten, die Gegenstand der Verarbeitung sind (vorbehaltlich gesetzlicher Ausnahmen));

- Recht auf Berichtigung ihrer personenbezogenen Daten, wenn diese sachlich unrichtig oder unvollständig sind (d. h. das Recht auf entsprechende Aktualisierung oder Berichtigung von sachlich unrichtigen oder unvollständigen personenbezogenen Daten);
- Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten (d. h. das Recht, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, gegen die Verarbeitung personenbezogener Daten Widerspruch einzulegen, welche für die Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse oder im berechtigten Interesse der Verantwortlichen liegt, durchgeführt wird. Die Verantwortlichen stellen die Verarbeitung der personenbezogenen Daten ein, es sei denn, sie können zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung anführen, die die Interessen, Rechte und Freiheiten der betroffenen Person überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen);
- Recht auf Löschung ihrer personenbezogenen Daten (d. h. das Recht zu verlangen, dass personenbezogene Daten unter bestimmten Umständen gelöscht werden, einschließlich wenn es für die Verantwortlichen nicht länger notwendig ist, die Daten für die Zwecke zu verarbeiten, für die sie erhoben oder verarbeitet wurden);
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten (d. h. das Recht zu verlangen, dass die Verarbeitung von personenbezogenen Daten auf die Speicherung solcher Daten eingeschränkt wird, es sei denn, dass diesbezüglich die Einwilligung der betroffenen Personen eingeholt wurde); und
- Recht auf Übertragbarkeit von personenbezogenen Daten (d. h. das Recht, die Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten oder an einen anderen Verantwortlichen zu übermitteln, sofern dies technisch möglich ist).

Die betroffenen Personen können ihre vorstehenden Rechte schriftlich gegenüber den Verantwortlichen unter folgender Adresse ausüben: GDPR@sparinvest.lu.

Die betroffenen Personen werden außerdem über ihr Recht in Kenntnis gesetzt, eine Beschwerde bei der CNPD unter der Adresse 15, Boulevard du Jazz, L-4370 Belvaux, Großherzogtum Luxemburg, oder bei einer anderen zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde in ihrem EU-Wohnsitzland einreichen zu können.

Personenbezogene Daten werden nicht länger gespeichert, als es für den Zweck der Datenverarbeitung erforderlich ist, vorbehaltlich der gesetzlich vorgeschriebenen Verjährungsfristen.

2. DIE GESELLSCHAFT

Die Gesellschaft wurde am 10. Oktober 2001 im Großherzogtum Luxemburg gegründet. Sie ist als Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (Société d'Investissement à Capital Variable, „SICAV“) nach der geänderten Fassung des Gesetzes vom 10. August 1915 über die

Handelsgesellschaften und Teil I des Gesetzes von 2010 organisiert. Als solche ist die Gesellschaft in das offizielle Verzeichnis der Organismen für gemeinsame Anlagen (die „OGA“), das von der luxemburgischen Aufsichtsbehörde geführt wird, eingetragen. Sie wurde für unbestimmte Zeit ab dem Gründungsdatum errichtet.

Der Sitz der Gesellschaft ist seit dem 1. November 2021 in 28, Boulevard Royal, L-2449 Luxemburg.

Die Satzung der Gesellschaft wurde im Mémorial unter der Registernummer B 83.976 eingetragen. Die Satzung, ihre Änderungen und die gesetzlich vorgeschriebene Mitteilung wurden beim Handels- und Gesellschaftsregister R.C.S. Luxemburg hinterlegt, wo sie eingesehen werden können und Kopien davon erhältlich sind.

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Jahres.

Die Hauptversammlungen der Aktionäre sind jährlich am Sitz der Gesellschaft in Luxemburg oder an einem anderen in der Einberufung angegebenen Ort abzuhalten. Die Jahreshauptversammlung findet am 1. April jedes Jahres um 14:00 Uhr Ortszeit statt. Ist dieser Tag ein Bankfeiertag in Luxemburg, findet die Jahreshauptversammlung am nächstfolgenden Bankgeschäftstag in Luxemburg statt. Andere Aktionärsversammlungen können zu den Zeitpunkten und an den Orten abgehalten werden, die aus der jeweiligen Einberufung hervorgehen. Einberufungen werden gemäß Luxemburger Gesetzen an die Aktionäre gesendet und werden im RESA sowie in vom Verwaltungsrat jeweils festzulegenden luxemburgischen und anderen allgemein verbreiteten Zeitungen veröffentlicht. Beschlüsse, die die Interessen der Aktionäre der Gesellschaft betreffen, werden von der Hauptversammlung gefasst, und Beschlüsse, die die besonderen Rechte der Aktionäre eines bestimmten Teilfonds betreffen, werden zusätzlich von der Hauptversammlung dieses Teilfonds gefasst.

3. DIE VERWALTUNGSGESELLSCHAFT

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft hat Sparinvest S.A. zur Verwaltungsgesellschaft (die „**Verwaltungsgesellschaft**“ bzw., je nach Kontext, die „**Hauptvertriebsstelle**“ oder der „**Anlageverwalter**“) ernannt, die gemäß Kapitel 15 des Gesetzes von 2010 bei der luxemburgischen Finanzaufsichtsbehörde registriert ist. Die Verwaltungsgesellschaft wurde im Rahmen eines am 31. März 2006 geschlossenen und seit 1. April 2006 wirksamen Vertrages über die gemeinsame Portfolioverwaltung ernannt. Der Vertrag wurde mehrmals aktualisiert. Der Vertrag gilt für unbestimmte Zeit und kann von beiden Parteien unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist gekündigt werden. Die Verwaltungsgesellschaft wurde am 30. März 2001 unter dem Namen Frontier S.A. als ein professioneller Akteur im Finanzsektor gegründet. Ihre Satzung wurde von Zeit zu Zeit geändert, und die letzten Änderungen wurden am 24. August 2018 angenommen. Die Verwaltungsgesellschaft ist unter der Nummer B 81.400 im Handels- und Gesellschaftsregister R.C.S. Luxemburg eingetragen. Die Verwaltungsgesellschaft wird für eine unbegrenzte Dauer gegründet. Ihr vollständig eingezahltes Aktienkapital wurde auf Beschluss der Alleingesellschafter vom 17. April 2014 auf 3.676.000 EUR erhöht.

Die Verwaltungsgesellschaft ist Teil der Nykredit Group. Nykredit Bank A/S hält die Mehrheit der Aktien von Sparinvest Holdings SE, der Muttergesellschaft der Verwaltungsgesellschaft.

Die Verwaltungsgesellschaft ist für die Anlageverwaltung aller Teilfonds verantwortlich.

Die Verwaltungsgesellschaft kann aber auf eigene Rechnung und unter ihrer Kontrolle und Aufsicht einen oder mehrere Unteranlageverwalter damit beauftragen, die tägliche Verwaltung der Vermögenswerte bestimmter Teilfonds durchzuführen. Unter den gleichen Bedingungen kann die Verwaltungsgesellschaft oder der Unteranlageverwalter darüber hinaus Berater (die „Anlageberater“) ernennen, die Informationen, Empfehlungen und Analysen bezüglich künftiger und bestehender Anlagen bereitstellen.

Die Verwaltungsgesellschaft ist letztlich für die Verwaltung der Gesellschaft verantwortlich, ist jedoch berechtigt, auf eigene Rechnung und unter ihrer Kontrolle und Aufsicht die damit verbundenen Aufgaben zu delegieren.

Für ihre Anlageverwaltungs-, Verwaltungs- und Vertriebsleistungen hat die Verwaltungsgesellschaft Anspruch auf Management-, Verwaltungsstellengebühren und Vertriebsgebühren, wie in den besonderen Informationen über die Teilfonds (Abschnitt „Aufwendungen“) in Teil B dieses Verkaufsprospekts angegeben. Diese Gebühren werden an jedem Bewertungstag auf Basis des Nettoinventarwerts der Teilfonds berechnet und am Ende jedes Monats gezahlt. Die Verwaltungsgesellschaft kann zudem für den vollen Betrag oder einen Teil der Transaktionskosten vergütet werden.

In ihrer Eigenschaft als Hauptvertriebsstelle der Gesellschaft kann die Verwaltungsgesellschaft, soweit dies gesetzlich zulässig ist, ihre Gebühren an andere von ihr ernannte Dienstleistungsanbieter wie Vermittler, Vertriebs- oder Verkaufsstellen weitergeben.

Die Verwaltungsgesellschaft hat eine Vergütungspolitik festgelegt, die auf alle bezeichneten Mitglieder des Personals Anwendung findet (die „Vergütungspolitik“). Die Vergütungspolitik wird wie in den ESMA-Leitlinien für eine solide Vergütungspolitik gemäß der OGAW-Richtlinie (die „OGAW Vergütungsrichtlinien“) festgelegt und in Übereinstimmung mit der Richtlinie 2014/91/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 zur Änderung der Richtlinie 2009/65/EG zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmten Organismen für gemeinsame Anlagen (OGAW) hinsichtlich der Depotfunktionen, Vergütungspolitik und Sanktionen sowie gemäß dem aktualisierten Gesetz von 2010 aktualisiert.

Die Vergütungspolitik im Überblick:

Die Vergütung wird als aktives Instrument in der Verwaltungsgesellschaft eingesetzt, um die Qualifikationen, Funktionen und die Flexibilität der Mitarbeiter zu vergüten und gleichzeitig die Strategie, die Werte und die langfristigen Ziele der Verwaltungsgesellschaft zu unterstützen. Ziel der Vergütungspolitik ist es, ein solides und effizientes Risikomanagement mit dem Gesamtziel zu fördern, im besten Interesse der Verwaltungsgesellschaft zu handeln. Die Vergütungspolitik ermutigt im Weiteren nicht dazu, Risiken einzugehen, die nicht im Einklang mit den Risikoprofilen der verwalteten OGAW und OGA stehen.

Die Vergütungspolitik regelt die folgenden Aspekte:

1. Geltungsbereich der Vergütungspolitik
2. Vergütungsstruktur im Überblick
3. Grundgehalt
4. Variables Gehalt
5. Governance
6. Offenlegungen

Die Vergütungspolitik steht im Einklang mit der Geschäftsstrategie, den Zielen, Werten und Interessen der Verwaltungsgesellschaft und den verwalteten OGAW und OGA und den

Interessen der Anleger dieser OGAW und OGA zur Verhinderung von Interessenkonflikten. Die Vergütungspolitik unterstützt und ist Teil der durch die Verwaltungsgesellschaft vorangetriebenen Integration von guter Corporate Governance und verantwortungsvollen Investitionen, wie in den UN-Prinzipien für verantwortliches Investieren festgelegt, denen sich die Verwaltungsgesellschaft angeschlossen hat.

Die Gestaltung des Vergütungssystems steht im Einklang mit den im Rahmen der von der Verwaltungsgesellschaft verfolgten Strategie festgelegten Zielen und basiert auf:

- Einem ausgewogenen Verhältnis zwischen variabler und fester Vergütung
- Einer Leistungsbewertung
- Einer Struktur für die variable Vergütung, um in diesem Rahmen eine bestmögliche Abstimmung der Vergütung auf die langfristigen Interessen sicherzustellen.

Grundlage für die individuelle Vergütung ist eine konkrete Bewertung. Diese Bewertung basiert unter anderem auf 1) dem Anforderungsprofil 2) der Umsetzung 3) den Leistungen und 4) den Qualifikationen und Fachkenntnissen. Die Verwaltungsgesellschaft bietet Vergütungspakete basierend auf den folgenden Komponenten:

- Festgehalt (Grundgehalt)
- Variables Gehalt (Bonuszahlung)
- Leistungen

Der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft hat die Aufsichtsfunktion inne und trägt die Gesamtverantwortung für die Genehmigung und Einhaltung der Vergütungspolitik. Der Leiter des internen Audits der Verwaltungsgesellschaft führt eine jährliche Prüfung durch, um die Einhaltung der Vergütungspolitik und die hier dargelegten Leitlinien sicherzustellen.

Ausführliche Informationen über die aktuelle Vergütungspolitik, einschließlich unter anderem eine Darstellung darüber, wie Vergütung und Leistungen berechnet werden, die Identität von Personen, die für die Gewährung der Vergütung und Leistungen verantwortlich zeichnen, sowie die Zusammensetzung des Vergütungsausschusses, sind in der Rubrik „Über uns - Governance“ www.sparinvest.lu verfügbar. Ein Papierexemplar ist kostenlos auf Anfrage erhältlich.

Interessenkonflikte

Der Verwaltungsrat, die Verwaltungsgesellschaft, der Untereinlageverwalter, die Depotbank, die Verwaltungs-, Register- und Transferstelle und die anderen Dienstleister des Fonds und/oder ihre jeweiligen verbundenen Unternehmen, Mitglieder, Mitarbeiter oder andere mit ihnen verbundene Personen können in ihren Beziehungen zum Fonds verschiedenen Interessenkonflikten ausgesetzt sein.

Die Verwaltungsgesellschaft hat Grundsätze für den Umgang mit Interessenkonflikten festgelegt und umgesetzt und entsprechende organisatorische und verwaltungstechnische Vorkehrungen zur Aufdeckung und Beilegung von Interessenkonflikten getroffen, um das Risiko einer Beeinträchtigung der Interessen des Fonds so gering wie möglich zu halten und, falls Interessenkonflikte nicht vermieden werden können, sicherzustellen, dass der Fonds fair behandelt wird.

Die aktuellen Grundsätze für den Umgang mit Interessenkonflikten sind in der Rubrik „Über uns - Governance“ auf der Website www.sparinvest.lu verfügbar. Auf Anfrage ist ein Exemplar in Papierform kostenlos erhältlich.

4. GRUNDKAPITAL

Das Kapital der Gesellschaft entspricht zu jedem Zeitpunkt dem Wert des Nettovermögens aller Teilfonds der Gesellschaft.

Das Mindestkapital der Gesellschaft beträgt 1.250.000 EUR (eine Million zweihundertfünfzigtausend Euro) wie im Gesetz von 2010 dargelegt. Zur Bestimmung des Kapitals der Gesellschaft wird das jedem Teilfonds zuzurechnende Nettovermögen, falls es nicht in Euro ausgedrückt ist, zum jeweils in Luxemburg geltenden Wechselkurs in Euro umgerechnet. Fällt das Kapital der Gesellschaft unter zwei Drittel des Mindestbetrags, müssen die Verwaltungsratsmitglieder der Hauptversammlung der Aktionäre die Frage der Auflösung der Gesellschaft vorlegen. Die Versammlung wird ohne Quorum abgehalten, und Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Fällt das Kapital unter ein Viertel des Mindestkapitals, muss ein Beschluss zur Auflösung der Gesellschaft von den Aktionären gefasst werden, die ein Viertel der anwesenden Aktien vertreten. Jede Versammlung muss innerhalb eines Zeitraums von 40 Tagen nach der Feststellung, dass das Kapital unter zwei Drittel bzw. ein Viertel des Mindestkapitals gefallen ist, einberufen werden.

5. ANLAGEZIELE UND -GRUNDSÄTZE

I. Ziele der Gesellschaft

Ziel der Gesellschaft ist, den Anlegern die Möglichkeit der Beteiligung an der Entwicklung der Finanzmärkte mittels einer Reihe aktiv verwalteter Teilfonds zu bieten.

II. Anlagepolitik der Gesellschaft

Die Gesellschaft besteht aus Portfolios von Vermögenswerten - den Teilfonds -, die grundsätzlich aus zulässigen Vermögenswerten im Sinne der Definition im Abschnitt „Anlagebeschränkungen“ bestehen. Dabei handelt es sich um übertragbare Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Aktien an zulässigen Organismen für gemeinsame Anlagen, Einlagen bei Kreditinstituten und derivative Finanzinstrumente. Die Gesellschaft darf zusätzlich Barmittel halten.

Das Vermögen der Teilfonds wird entsprechend der Anlagepolitik und den Anlagebeschränkungen für jeden Teilfonds angelegt, die in den besonderen Informationen über die Teilfonds (Abschnitt „Anlageziel- und -politik“) in Teil B dieses Verkaufsprospekts sowie in Abschnitt 6 dieses Teils des Verkaufsprospekts beschrieben sind.

Das Anlageziel und die Anlagepolitik jedes Teilfonds der Gesellschaft werden von den Verwaltungsratsmitgliedern unter Berücksichtigung der auf den ausgewählten Märkten vorherrschenden politischen, wirtschaftlichen, finanziellen und geldpolitischen Faktoren festgelegt.

Sofern in den besonderen Informationen zu einem bestimmten Teilfonds in Teil B dieses Verkaufsprospekts nicht anders angegeben ist und stets unter Beachtung der laut Abschnitt „Anlagebeschränkungen“ in diesem Teil des Verkaufsprospekts zulässigen Limite gelten für die Teilfonds folgende Grundsätze:

(i) Liquide Mittel

Die Teilfonds können bis zu 20 % ihres Nettovermögens in zusätzlichen liquiden Mitteln halten, wie z. B. Barmittel auf Girokonten und kurzfristige Einlagen bei einem Finanzinstitut (als „liquide Mittel“ bezeichnet), und zwar für den Zeitraum, der für die Wiederanlage in zulässige Vermögenswerte erforderlich ist, oder für einen Zeitraum, der im Falle ungünstiger Marktbedingungen zwingend erforderlich ist.

(ii) Aktien von OGA

Die Teilfonds dürfen bis zu 10% ihres Nettovermögens in Aktien von OGAW und/oder sonstigen OGA anlegen.

(iii) Derivative Finanzinstrumente

Die Verwaltungsratsmitglieder beabsichtigen, derivative Finanzinstrumente zu Absicherungszwecken, zum Schutz gegen Marktfluktuationen, Kreditrisiken, Wechselkursschwankungen und Zinsrisiken einzusetzen. Die Verwaltungsratsmitglieder dürfen derivative Finanzinstrumente ferner zum Zweck der effizienten Portfolioverwaltung einsetzen. Als Derivatgeschäfte zum Zweck der effizienten Portfolioverwaltung gelten solche, die zu einem oder mehreren der drei folgenden spezifischen Zwecke getätigt werden: Reduzierung des Risikos, Reduzierung der Kosten oder Generierung zusätzlicher Kapitalerträge mit einem zumutbar niedrigen Risiko.

(iv) Strukturierte Finanzinstrumente

Die Teilfonds dürfen in strukturierten Finanzinstrumenten anlegen, bei denen es sich um übertragbare, von erstklassigen Finanzinstituten („Finanzinstitute“) ausgegebene Wertpapiere handelt, die allein zum Zweck der Umstrukturierung der Anlageeigenschaften gewisser anderer Anlagen („Basiswerte“) organisiert sind. Die Finanzinstitute geben übertragbare Wertpapiere (die strukturierten Finanzinstrumente) aus, die durch die Beteiligungen an den Basiswerten abgesichert sind oder diese repräsentieren.

Der Teilfonds kann in strukturierte Finanzinstrumente, so unter anderem auch in aktiengebundene Wertpapiere, kapitalgeschützte, strukturierte Schuldverschreibungen und Zertifikate investieren. Die Basiswerte gelten als zulässige übertragbare Wertpapiere (im Sinne der Definition im Abschnitt „Anlagebeschränkungen“) entsprechend den jeweiligen Anlagezielen und der Anlagepolitik des Teilfonds und sind bei der Bestimmung des zulässigen Gesamtrisikos gemäß den im nachfolgenden Abschnitt beschriebenen Anlagebeschränkungen zu berücksichtigen.

Strukturierte Finanzinstrumente sind den Risiken im Zusammenhang mit den Basiswerten ausgesetzt und können eine höhere Volatilität als Direktanlagen in den Basiswerten aufweisen. Bei strukturierten Finanzinstrumenten besteht unter Umständen das Risiko des Verlustes des Kapitals und/oder der Zinszahlungen infolge der Entwicklung der Basiswerte.

(v) Wertpapierleihgeschäfte

Derzeit nutzen die Teilfonds keine Wertpapierleihgeschäfte. Sollten Wertpapierleihgeschäfte genutzt werden, wird der Verkaufsprospekt der Gesellschaft entsprechend aktualisiert, um alle notwendigen Informationen gemäß der Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz der Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der

Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 offenzulegen.

(vi) Pensionsgeschäfte

Derzeit beabsichtigen die Teilfonds nicht, Pensionsgeschäfte zu nutzen. Sollten in Zukunft Pensionsgeschäfte genutzt werden, wird der Verkaufsprospekt der Gesellschaft vor deren Einführung entsprechend aktualisiert, um alle Informationen, die gemäß in Luxemburg geltenden gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Bestimmungen erforderlich sind, offenzulegen.

(vii) Andere Wertpapierleihgeschäfte

Derzeit setzen die Teilfonds keine Wertpapierfinanzierungsgeschäfte ein, einschließlich Kauf-/Rückverkauf- oder Verkauf-/Rückkaufgeschäft-Geschäfte und Lombardgeschäfte. Falls Wertpapierfinanzierungsgeschäfte eingesetzt werden sollen, wird der Prospekt der Gesellschaft entsprechend aktualisiert, um alle erforderlichen Informationen gemäß der Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 offenzulegen.

(viii) Überkreuzanlagen zwischen den Teilfonds der Gesellschaft

Ein Teilfonds darf vorbehaltlich der in der Satzung sowie diesem Verkaufsprospekt angegebenen Bedingungen Wertpapiere zeichnen, erwerben und/oder halten, die von einem oder mehreren Teilfonds der Gesellschaft emittiert wurden oder werden, unter der Voraussetzung, dass:

- der Ziel-Teilfonds seinerseits nicht in den Teilfonds investiert, der Anlagen in diesem Ziel-Teilfonds getätigt hat;
- der Ziel-Teilfonds, dessen Aktien erworben werden sollen, gemäß seiner Satzung insgesamt maximal 10 % seines Vermögens in Aktien anderer Ziel-Teilfonds des gleichen Fonds und OGAW/sonstige OGA investieren darf; und
- etwaige mit den jeweiligen Wertpapieren verbundene Stimmrechte unbeschadet ihrer angemessenen Erfassung in den Abschlüssen sowie den Jahres- und Halbjahresberichten so lange ausgesetzt werden, wie sie von dem betreffenden Teilfonds gehalten werden; und
- der Wert dieser Wertpapiere in dem Zeitraum, in dem sie von der Gesellschaft gehalten werden, keinesfalls bei der Berechnung des Vermögens der Gesellschaft für Zwecke der Feststellung der gemäß Gesetz von 2010 vorgeschriebenen Mindestgrenze für das Vermögen berücksichtigt wird.

(ix) Richtlinien für Sicherheiten

Zulässige Arten von Sicherheitsleistungen im Zusammenhang mit der Verringerung des Kontrahentenrisikos bei Transaktionen mit OTC-Derivaten:

- Liquide Mittel, einschließlich kurzfristige Bankzertifikate und Geldmarktinstrumente gemäß Richtlinie 2007/16/EG; ein Akkreditiv oder eine Bürgschaft auf erste Anforderung, die von einem erstklassigen, nicht mit der Gegenpartei verbundenen Kreditinstitut begeben werden, gelten als gleichwertig mit liquiden Mitteln;
- Schuldverschreibungen, die von einem Mitgliedstaat der OECD oder seinen Gebietskörperschaften oder von supranationalen Einrichtungen auf

gemeinschaftlicher, regionaler oder internationaler Ebene begeben oder garantiert werden;

- Schuldverschreibungen, die von einem erstklassigen Emittenten begeben oder garantiert werden und eine angemessene Liquidität bieten.

Auswahlkriterien für Sicherheiten im Zusammenhang mit OTC-Derivatgeschäften:

- Liquidität - Sicherheiten (außer Barmittel) sollten hochliquide sein und an einem geregelten Markt oder auf einem multilateralen Handelssystem mit transparenter Preisbildung gehandelt werden, damit diese rasch zu einem Preis veräußert werden können, der eng an die Vorverkaufsbewertung gekoppelt ist. Die entgegengenommenen Sicherheiten sollten zudem die Bestimmungen von Artikel 48 des Gesetzes von 2010 erfüllen;
- Bewertung - Die entgegengenommenen Sicherheiten sollten mindestens einmal am Tag bewertet werden; Vermögenswerte, die eine hohe Preisvolatilität aufweisen, sollten nicht als Sicherheit akzeptiert werden, sofern nicht konservative Haircuts angewendet werden;
- Bonität des Emittenten - Entgegengenommene Sicherheiten sollten von hoher Qualität sein;
- Korrelation - Vom Teilfonds entgegengenommene Sicherheiten sollten durch eine von der Gegenpartei unabhängige juristische Person ausgegeben werden und keine hohe Korrelation zur Performance der Gegenpartei aufweisen;
- Diversifizierung von Sicherheiten (Vermögenskonzentration) - Sicherheiten sollten im Hinblick auf ein Land, Märkte und Emittenten ausreichend diversifiziert sein. Das Kriterium ausreichender Diversifizierung im Hinblick auf die Emittentenkonzentration gilt als erfüllt, wenn der Teilfonds von einer Gegenpartei für das effiziente Portfolio-Management und OTC-Derivategeschäfte einen Korb mit Sicherheiten annimmt, bei dem sich das Engagement bei einem bestimmten Emittenten 20 % seines Nettoinventarwerts nicht überschreitet. Tätigt der Teilfonds Geschäfte mit verschiedenen Kontrahenten, sollten die verschiedenen Sicherheitenkörbe für die Berechnung dieser Höchstgrenze von 20 % pro Emittent zusammengefasst werden;
- Die Risiken in Verbindung mit der Verwaltung von Sicherheiten, wie z. B. betriebliche oder rechtliche Risiken, sollten mithilfe des Risikomanagementverfahrens ermittelt, gesteuert und gemindert werden;
- Bei einer Eigentumsübertragung sollte die entgegengenommene Sicherheit von der Verwahrstelle der Gesellschaft gehalten werden. Bei anderen Arten von Sicherheitenvereinbarungen können die Sicherheiten von einer anderen Verwahrstelle gehalten werden, die beaufsichtigt wird und nicht mit der die Sicherheit stellenden Person verbunden ist;
- Die entgegengenommenen Sicherheiten sollten für den Teilfonds jederzeit ohne Bezugnahme auf oder Genehmigung durch den Kontrahenten uneingeschränkt durchsetzbar sein;
- Unbare Sicherheiten (Non-cash Collateral) sollten weder veräußert, wiederangelegt noch verpfändet werden.

Erforderlicher Besicherungsgrad

- Durch einen gewissen Besicherungsgrad wird sichergestellt, dass das Kontrahentenrisiko unter dem Strich nicht die in Abschnitt 6.2 i) des Verkaufsprospekts genannten Höchstwerte je Gegenpartei übersteigt;
- Die auf die Sicherheiten anzuwendenden Abschläge (Haircuts) werden in Übereinstimmung mit den Haircut-Richtlinien angewendet, die sich wie folgt

zusammenfassen lassen (die Verwaltungsgesellschaft behält sich das Recht vor, Richtlinien jederzeit zu ändern; in diesem Fall wird der Verkaufsprospekt entsprechend aktualisiert):

Sicherheiten Instrumenttyp	Haircut
Barmittel	0 %
Staatsanleihen	Bis zu 1 %
Nicht-Staatsanleihen	Bis zu 5 %

(x) Ethikprüfung

Ein Teilfonds kann eine Ethikprüfung vornehmen, bei der bestimmte Unternehmen oder Wertpapiere von der Anlage ausgeschlossen werden. Die Kriterien für die Ethikprüfung beziehen sich auf die Beteiligung an der Produktion und/oder dem Vertrieb von bestimmten Waren oder Dienstleistungen, beispielsweise Alkohol, Glücksspiele, Tabak, Pornografie, militärisches Gerät, Ölsande oder Kraftwerkskohle, und außerdem auf die Einhaltung internationaler Vorschriften für Menschenrechte, Umwelt, Arbeitsnormen und Korruptionsbekämpfung. Die Ethikprüfung basiert auf Daten, die von externen Anbietern von ESG-Daten zur Verfügung gestellt werden. Die Ausschlüsse werden von der Verwaltungsgesellschaft umgesetzt. Die Definitionen und Leitlinien zu diesen Ausschlüssen sind ausführlicher in der Richtlinie über Ausschlüsse und Kriterien ethischer Fonds im Abschnitt „Verantwortungsvolles Investieren“ unter www.sparinvest.lu beschrieben.

III. Risikofaktoren

Die Anlagen jedes Teilfonds unterliegen Marktschwankungen und den Risiken, die mit Anlagen in übertragbaren Wertpapieren und anderen zulässigen Vermögenswerten verbunden sind. Es kann nicht garantiert werden, dass das Renditeziel erreicht wird. Der Wert und der Ertrag einer Anlage können sowohl steigen als auch fallen, und Anleger erhalten ihren ursprünglich investierten Betrag möglicherweise nicht zurück.

Die mit den unterschiedlichen Teilfonds verbundenen Risiken hängen von deren Anlageziel und -politik ab, so unter anderem von den Märkten, in die sie investieren, den Anlagen im Portfolio usw.

Anleger sollten sich der Risiken in Verbindung mit den folgenden Instrumenten oder Anlagezielen bewusst sein, wobei die folgende Liste in keiner Hinsicht vollständig ist:

(i) Marktrisiko

Das Marktrisiko ist das allgemeine Risiko, dem alle Anlagen ausgesetzt sind, nämlich, dass sich der Wert einer bestimmten Anlage zu Ungunsten der Interessen der Portfolios ändert.

Ein besonders hohes Marktrisiko besteht bei Anlagen in Aktien (und aktienähnlichen Instrumenten). Das Risiko, dass eine oder mehrere Gesellschaften einen Abschwung erleben oder ihre finanziellen Gewinne nicht steigern können, kann sich zu einem gegebenen Zeitpunkt negativ auf die Performance des Gesamtportfolios auswirken.

(ii) Zinsrisiko

Das Zinsrisiko beinhaltet das Risiko, dass der Marktwert festverzinslicher Wertpapiere bei fallenden Zinsen im Allgemeinen zu steigen pflegt. Umgekehrt tendiert der Marktwert festverzinslicher Wertpapiere bei steigenden Zinsen eher rückläufig. Aufgrund dieses Risikos weisen langfristige festverzinsliche Wertpapiere in der Regel stärkere

Kursschwankungen als kurzfristige festverzinsliche Wertpapiere auf. Bei steigenden Zinsen kann allgemein mit einem Wertverlust der Anlagen des Teilfonds gerechnet werden. Der Teilfonds wird aktiv verwaltet, um das Marktrisiko zu verringern; es ist jedoch nicht gewährleistet, dass dieses Ziel jederzeit erreicht werden kann.

(iii) Kreditrisiko

Das Kreditrisiko beinhaltet das Risiko, dass der Emittent einer Anleihe (oder eines ähnlichen Geldmarktinstruments), die vom Teilfonds gehalten wird, seiner Zins- und Kapitalrückzahlungsverpflichtung nicht nachkommt und der Teilfonds seine Anlage nicht zurückerhält.

(iv) Währungsrisiko

Das Währungsrisiko beinhaltet das Risiko, dass der Wert einer Anlage, die auf eine andere Währung als die Referenzwährung eines Teilfonds lautet, von Wechselkursschwankungen günstig oder ungünstig beeinflusst wird.

(v) Liquiditätsrisiko

Es besteht das Risiko, dass der Teilfonds aufgrund außergewöhnlicher Marktbedingungen, einer ungewöhnlich hohen Zahl von Rücknahmeanträgen oder aus anderen Gründen nicht in der Lage ist, Rückkaufertlöse innerhalb der im Verkaufsprospekt angegebenen Frist auszusahlen.

Die Gesamtliquidität eines gegebenen Teilfonds muss fortlaufend überwacht und unter Berücksichtigung seiner Verbindlichkeiten bemessen werden, um Verluste infolge von Rücknahmen zu vermeiden. Hohe Anlegerkonzentrationen und/oder das Risiko von Rücknahmen in großem Umfang sind hinreichend aus Sicht der Liquidität auf der Aktivseite anzugehen, um auf diese Weise sowohl die ausscheidenden als auch die in einem Teilfonds verbleibenden Anleger zu schützen. Ein Teilfonds muss in der Lage sein, seine Rücknahmeverpflichtungen zu gegebener Zeit zu erfüllen und gleichzeitig eine solide interne Kohärenz zu wahren.

Ein Teilfonds darf in bestimmte Wertpapiere (wie High-Yield-Anleihen) investieren, deren Verkauf sich zu dem gegebenen Zeitpunkt und zu dem normalerweise an dem Markt geltenden Preis als schwierig oder unmöglich erweisen kann. Der Anlageverwalter muss möglicherweise einen niedrigeren Preis ansetzen, andere Wertpapiere als Ersatz verkaufen oder auf eine Anlagemöglichkeit verzichten, was insgesamt die Verwaltung oder Wertentwicklung eines Teilfonds beeinträchtigen könnte. Dabei besteht das Risiko, dass eine Anlagemöglichkeit nicht wahrgenommen werden kann, da die erforderlichen Vermögenswerte in weniger vorteilhaften Investitionen angelegt sind.

(vi) Optionsscheine

Aufgrund der Hebelwirkung der Anlage in Optionsscheinen und der Volatilität von Optionsscheinkursen ist die Anlage in Optionsscheinen mit einem höheren Risiko verbunden als die Anlage in Aktien. Wegen der Volatilität der Optionsscheine kann sich die Volatilität des Preises je Aktie jedes Teilfonds, der in Optionsscheine investiert, erhöhen. Die Anlage in Teilfonds, die in Optionsscheine investieren, kommt daher nur für Anleger in Frage, die bereit sind, ein solches erhöhtes Risiko in Kauf zu nehmen.

(vii) Derivative Finanzinstrumente

Die Teilfonds können innerhalb der Grenzen ihrer jeweiligen Anlagepolitik und der gesetzlichen Anlagebeschränkungen verschiedene Portfoliostrategien unter Einsatz derivativer Instrumente zum Zweck der Absicherung oder einer effektiven Portfolioverwaltung verfolgen.

Der Einsatz solcher derivativen Instrumente führt nicht unbedingt zum beabsichtigten Ziel und beinhaltet zusätzliche, mit diesen Instrumenten und Techniken verbundene Risiken.

Werden solche Geschäfte zu Absicherungszwecken getätigt, muss eine direkte Verbindung zwischen ihnen und den abzusichernden Vermögenswerten vorhanden sein. Grundsätzlich heißt das, dass der Umfang der Geschäfte in einer bestimmten Währung oder auf einem bestimmten Markt den Gesamtwert der auf diese Währung lautenden bzw. auf diesem Markt angelegten Vermögenswerte sowie die Frist, innerhalb derer die Vermögenswerte des Portfolios gehalten werden, nicht überschreiten darf. Grundsätzlich sind derartige Geschäfte mit keinen zusätzlichen Marktrisiken verbunden. Die zusätzlichen Risiken sind daher auf die derivatspezifischen Risiken beschränkt.

Falls solche Geschäfte zu Handelszwecken getätigt werden, ist das Derivat nicht unbedingt durch die Vermögenswerte im Portfolio abgesichert. Der Teilfonds ist daher im Wesentlichen im Falle von Optionsverkäufen oder Verkaufspositionen am Terminmarkt (d. h. die Basiswerte müssen bei Ausübung/Fälligkeit des Kontrakts geliefert/gekauft werden) einem zusätzlichen Marktrisiko ausgesetzt.

Außerdem geht der Teilfonds bestimmte derivative Risiken ein, die durch die Leverage-Struktur solcher Produkte (z. B. Volatilität der Basiswerte, Ausfallrisiko bei OTC-Derivaten, Marktliquidität usw.) verstärkt werden.

(viii) Wertpapierleihe

Die Nutzung von Wertpapierleihgeschäften setzt die Teilfonds einem Kontrahentenrisiko aus. Im Falle eines Ausfalls der Gegenpartei oder falls die Gegenpartei nicht in der Lage ist, die geliehenen Wertpapiere rechtzeitig zurückzugeben, besteht das Risiko, dass die Erlöse aus dem Verkauf der Sicherheiten niedriger als der Wert der verliehenen Wertpapiere sind, was die Wertentwicklung des Teilfonds nachteilig beeinflussen könnte. Gegebenenfalls ist dies auf eine ungenaue Preisermittlung für die Sicherheit, ungünstige Marktentwicklungen, eine Verschlechterung der Bonität des Emittenten der Sicherheit oder auf die Illiquidität des Marktes zurückzuführen, an dem die Sicherheit gehandelt wird.

(ix) Schwellenländerrisiko

Anleger werden darauf hingewiesen, dass bestimmte Teilfonds in weniger entwickelten Märkten und in Emerging Markets anlegen können, wie in den besonderen Informationen über die Teilfonds in Teil B dieses Verkaufsprospekts beschrieben. Anlagen in Emerging Markets können mit einem höheren Risiko verbunden sein als Anlagen in Developed Markets.

Die Wertpapiermärkte von weniger entwickelten Märkten bzw. von Emerging Markets sind im Allgemeinen kleiner, weniger entwickelt, weniger liquide und stärkeren Schwankungen ausgesetzt als die Wertpapiermärkte in Developed Markets. Das Risiko wesentlicher Schwankungen des Nettoinventarwerts und der Aussetzung von

Rücknahmen kann bei diesen Teilfonds höher sein als bei Teilfonds, die an großen Märkten anlegen. Zudem kann ein überdurchschnittliches Risiko politischer, wirtschaftlicher, sozialer und religiöser Instabilität und nachteiliger Entwicklungen der Vorschriften und Gesetze in weniger entwickelten bzw. Emerging Markets bestehen, die die Anlagen in diesen Ländern negativ beeinflussen könnten. Darüber hinaus können die Vermögenswerte von Teilfonds, die an derartigen Märkten investieren, sowie die von diesen Teilfonds erwirtschafteten Erträge durch Währungsschwankungen, Devisenkontrollen und Steuervorschriften ungünstig beeinflusst werden und der Nettoinventarwert von Aktien dieser Teilfonds kann infolgedessen eine hohe Volatilität aufweisen. Die in einigen dieser Länder bei der Rechnungslegung, Abschlussprüfung und Finanzberichterstattung angewandten Standards und Praktiken entsprechen möglicherweise nicht denjenigen entwickelterer Länder, und die Wertpapiermärkte dieser Länder können überraschend geschlossen werden. Zudem besteht möglicherweise ein geringerer Umfang an staatlicher Kontrolle, gesetzlichen Vorschriften sowie eindeutigen Steuergesetzen und verfahren als in Ländern mit entwickelteren Wertpapiermärkten.

Darüber hinaus sind die Abwicklungssysteme in Emerging Markets möglicherweise weniger gut organisiert als in Developed Markets. Daher besteht ein Risiko von Verzögerungen bei der Abwicklung und die Barmittel oder Wertpapiere der betreffenden Teilfonds können durch Systemausfälle oder -fehler bedroht sein. Insbesondere kann die Marktpraxis erfordern, dass die Zahlung vor Erhalt des gekauften Wertpapiers zu leisten ist oder die Lieferung eines Wertpapiers vor dem Eingang der Zahlung erfolgen muss. In solchen Fällen kann die Zahlungsunfähigkeit eines Brokers oder einer Bank (der „Kontrahent“), über den die betreffende Transaktion erfolgt, zu einem Verlust bei Teilfonds führen, die in Wertpapieren von Emerging Markets anlegen.

Die Gesellschaft wird nach Möglichkeit versuchen, Kontrahenten auszuwählen, deren finanzielle Lage ein verringertes Risiko darstellt. Es besteht jedoch keine Gewissheit, dass die Gesellschaft dieses Risiko für die Teilfonds erfolgreich eliminieren kann, insbesondere da Kontrahenten in Emerging Markets in der Regel nicht über die Substanz bzw. die finanziellen Mittel verfügen wie diejenigen in den Developed Markets.

Darüber hinaus besteht die Gefahr, dass infolge von Unsicherheiten im Betrieb der Abwicklungssysteme in einzelnen Märkten konkurrierende Ansprüche in Bezug auf Wertpapiere entstehen können, die von den Teilfonds gehalten werden oder auf diese übertragen werden sollen. Ferner bestehen möglicherweise keine oder nur begrenzte oder unangemessene Entschädigungssysteme, um beim Auftreten derartiger Ereignisse die Ansprüche der Gesellschaft zu befriedigen.

(x) Notleidende Wertpapiere

Wertpapiere, die von Unternehmen oder Regierungen ausgegeben werden, die sich im Verzug befinden oder einem hohen Ausfallrisiko unterliegen („Notleidende Wertpapiere“), bergen erhebliche Risiken. Notleidende Wertpapiere können Bestandteil des Portfolios sein, wenn der Emittent eines Wertpapiers, das im Portfolio eines Teilfonds gehalten wird, einem Restrukturierungsplan folgt. Gegebenenfalls vergeht ein erheblicher Zeitraum zwischen dem Zeitpunkt, an dem das investierte Wertpapier zu einem notleidenden Wertpapier wurde, und dem Zeitpunkt, an dem ein Restrukturierungsplan abgeschlossen ist. Es ist unwahrscheinlich, dass während dieses Zeitraums Zinszahlungen auf notleidende Wertpapiere erfolgen. Es besteht daher erhebliche Unsicherheit, ob der Restrukturierungsplan abgeschlossen wird. Ferner kann die Forderung bestehen, dass im Verlauf von Verhandlungen im Zusammenhang mit potenziellen Restrukturierungsplänen bestimmte Kosten zum Schutz der Interessen des investierenden Teilfonds zu tragen sind.

(xi) Nicht bewertete Wertpapiere

Anlagen in Schuldtiteln, die nicht von einer unabhängigen Rating-Agentur bewertet wurden, unterliegen den Risiken eines bewerteten Schuldtitels von vergleichbarer Bonität. Ein nicht bewerteter Schuldtitel, der eine vergleichbare Bonität wie ein Schuldtitel mit einem Rating unter Investment-Grade-Status aufweist, unterliegt denselben Risiken wie eine High-Yield-Anleihe.

(xii) Emittentenrisiko

Das Emittentenrisiko ist die Möglichkeit von einem Verlust an einem Wertpapier aufgrund von Ereignissen auf unmittelbarer Ebene des Emittenten.

(a) High-Yield-Anleihen

Anlagen in Schuldtiteln unterliegen Zins-, Sektor-, Sicherheits- und Kreditrisiken. Im Vergleich zu Anleihen mit Investment-Grade-Status handelt es sich bei hochverzinslichen Anleihen um niedriger bewertete Wertpapiere, die als Ausgleich für die geringere Bonität oder das erhöhte Ausfallrisiko, das mit diesen Wertpapieren einhergeht, im Allgemeinen höhere Renditen bieten. Anleger sollten sich bewusst sein, dass ein Zahlungsausfall der Emittenten dieser Schuldtitel nicht immer ausgeschlossen werden kann.

(b) Wandelanleihen

Anlagen in Wandelanleihen können zusätzlich zu normalen Anleiherisiken und Marktfluktuationen Schwankungen in Reaktion auf zahlreiche Faktoren unterliegen, einschließlich, ohne darauf begrenzt zu sein, abweichende periodische Betriebsergebnisse des Emittenten, eine veränderte Wahrnehmung des Emittenten seitens der Anleger, die Tiefe und Liquidität des Marktes für Wandelanleihen und Änderungen der effektiven oder angenommenen globalen oder regionalen Wirtschaftslage. Der Kurs von Wandelanleihen kann darüber hinaus weitgehend vom Aktienkurs des Emittenten abhängen. Die globalen Anleihemärkte unterliegen zweitweise extremen Kurs- und Mengenschwankungen. Solche umfassenden Marktschwankungen können sich negativ auf den Handelspreis von Wandelanleihen auswirken.

(c) Contingent Convertible-Anleihen

Diese Wandelanleihen (Coco-Anleihen) bezeichnen Anleihen, die potenziell zu einem niedrigeren Preis bei Eintreten eines oder mehrerer bestimmter auslösender Ereignisse (Trigger) in Aktien umgewandelt werden. Dabei gibt es drei Arten von auslösenden Ereignissen: auslösende Markt Ereignisse (typischerweise der Aktienkurs des Emittenten), regulatorische auslösende Ereignisse (ein Beschluss der relevanten Finanzaufsichtsbehörden zur Rekapitalisierung des Emittenten) und buchmäßige auslösende Ereignisse (in den meisten Fällen Tier-1/-2-Kapital).

Das Konvertierungsrisiko und das Risiko der Wertberichtigung richten sich nach den genannten auslösenden Ereignissen (Trigger) und inwieweit sich der Emittent diesen annähert. Das Verlustrisiko des Anlegers infolge einer Konvertierung oder Wertberichtigung steigt, wenn sich der Emittent den Ereignissen annähert, die die Konvertierung von CoCo-Anleihen in Aktien zur Folge haben oder die eine Minderung des Nennwertes nach sich ziehen. Das tatsächliche Verhältnis kann bei Coco-Anleihen erheblichen Schwankungen unterliegen, wobei diese zum Teil nach aufsichtsbehördlichen Ermessen bestimmt werden. Um die Risiken eingehend

nachvollziehen zu können, ist es von wesentlicher Bedeutung, solide Kenntnisse der für die einzelnen Emissionen festgelegten Bedingungen zu haben.

Der Emittent der Anleihe kann Kuponzahlungen sowie die Zahlung der Anleihen an Kündigungsterminen auf einen späteren Zeitpunkt legen oder diese Zahlungen stornieren. Das Risiko einer verlängerten Kündigungsfrist beinhaltet, dass der Anleger sein Kapital unter Umständen nicht zurückerhält, da nicht garantiert wird, dass eine CoCo-Anleihe an den festgelegten Kündigungsterminen zurückgezahlt wird. Somit ist bei einigen Emissionen die Laufzeit nicht begrenzt.

Ein weiteres mit den CoCo-Anleihen verbundenes Risiko ist das Risiko der Umkehrung der Kapitalstruktur. Einige dieser Anleihen können Verluste erleiden, bevor die Aktien Auslöseschwellen erreichen. Dies betrifft insbesondere CoCo-Anleihen mit höheren Auslöseschwellen, da es relativ einfach ist, eine Wertberichtigung des Nennwertes dieser Anleihen einzuleiten. CoCo-Anleihen mit niedrigerer Auslöseschwelle verfügen über eine größere Marge. Demzufolge besteht eine größere Wahrscheinlichkeit, dass die Verluste im Schnitt zunächst andere Komponenten der Kapitalstruktur betreffen.

Die CoCo-Anleihen werden ausschließlich von Banken ausgegeben und wurden bisher noch nicht unter extremen Marktbedingungen getestet. Sofern bei einem Emittenten ein auslösendes Ereignis eintritt, kann sich das auf andere Emittenten der gleichen Branche auswirken. Während eine Quantifizierung dieses Risikos derzeit schwierig ist, da die Vermögenswerte nicht unter stressbehafteten Szenarien getestet wurden, spielt dieses Risiko unter Umständen künftig eine bedeutende Rolle.

Die Struktur und Bedingungen der Anleihen weisen für die einzelnen Emissionen große Unterschiede auf, können jedoch allgemein in die Gruppen AT1 und T2 eingestuft werden, wobei letztere eine umfassendere Kapitalstruktur hat und eine Aussetzung des Kupons nicht möglich ist. Im Vergleich zu anderen Wertpapieren besteht ein höheres Liquiditätsrisiko und der zugrunde liegende Aktienwert kann zudem fallen, wenn der Emittent eine erhebliche Anzahl von Anleihen umwandeln muss.

CoCo-Anleihen haben eine höhere Kursvolatilität, ein höheres Liquiditäts- und Rendite-/Bewertungsrisiko im Vergleich zu anderen Wertpapieren, die Anleger nicht den genannten Risiken aussetzen. Zudem ist bisher nicht bekannt, in welchem Umfang die Korrelation zwischen CoCos unter extremen Marktbedingungen steigen wird, da die Strukturen dieser innovativen Wertpapiere bisher nicht unter solchen Bedingungen getestet wurden.

(d) Gedeckte Schuldverschreibungen

Dänische gedeckte Schuldverschreibungen sind Schuldtitel, die in der Regel von Finanzinstituten begeben werden und durch einen Pool erstklassiger Vermögenswerte besichert sind. Diese als „Deckungsstock“ bezeichneten Vermögenswerte bestehen in der Regel aus privaten oder gewerblichen Hypotheken oder öffentlich-rechtlichen Darlehen. Gedeckte Schuldverschreibungen bieten Anlegern ein hohes Maß an Sicherheit, da sie durch den Deckungsstock besichert sind.

Neben Kredit-, Ausfall- und Zinsrisiken können gedeckte Schuldverschreibungen auch von allgemeinen Marktbedingungen beeinflusst werden, die sich auf die Liquidität der Anleihen und den Wert des Deckungsstocks auswirken können.

Dänische gedeckte Schuldverschreibungen sind oft kündbar, sodass das Risiko einer vorzeitigen Rückzahlung besteht. Die Kündigungsoption ermöglicht es den Darlehensnehmern, ihre Darlehen zu refinanzieren, wenn die Zinssätze sinken, was zu

vorzeitigen Darlehensrückzahlungen führen kann. Dies kann die erwarteten Cashflows und Renditen für die Anleger verringern, da der Teilfonds die Erlöse möglicherweise zu niedrigeren Zinssätzen reinvestieren muss. Umgekehrt ist es bei steigenden Zinssätzen unwahrscheinlicher, dass Darlehensnehmer ihre Hypotheken vorzeitig zurückzahlen, sodass der Teilfonds Anleihen mit niedrigeren Renditen hält, bis die Zinsen fallen, die Wertpapiere fällig werden oder die Anleihen zu einem ungünstigen Preis verkauft werden.

(xiii) Informationsaustausch

Nach den FATCA-Bestimmungen (wie im nachstehenden Abschnitt 15 definiert) und den Vorschriften des CRS-Gesetzes (wie im nachstehenden Abschnitt 15 definiert) ist die Wahrscheinlichkeit groß, dass die Gesellschaft als ausländisches Finanzinstitut behandelt wird. Daher kann die Gesellschaft für die Zwecke der Einhaltung der vorstehend angeführten Gesetze von allen Anlegern verlangen, schriftliche Nachweise ihres Steuersitzes und alle sonstigen für notwendig erachteten Informationen bereitzustellen.

Sollte die Gesellschaft einer Quellensteuer und/oder Geldstrafen im Zusammenhang mit dem FATCA oder dem CRS-Gesetz unterliegen, kann sich dies erheblich negativ auf den Wert der von allen Aktionären gehaltenen Aktien auswirken.

Die Gesellschaft und/oder ihre Aktionäre kann auch indirekt durch den Umstand beeinträchtigt werden, dass ein nicht US-amerikanisches Finanzinstitut die FATCA-Regelungen nicht einhält, selbst wenn die Gesellschaft ihre eigenen FATCA-Pflichten erfüllt.

(xiv) Chinesische A-Aktien über die China-Hongkong Stock Connect-Programme

Bestimmte Teilfonds können über die China-Hongkong Stock Connect-Programme Anlagen tätigen und haben direkten Zugang zu bestimmten zulässigen chinesischen A-Aktien. Die jeweiligen Teilfonds handeln mit ausgewählten Wertpapieren, die an der Börse Shanghai und der Börse Shenzhen notiert sind, über ihren Börsenmakler, der mit der jeweiligen Unterverwahrstelle verbunden ist, welche ein Teilnehmer an der Hongkonger Börse ist („Stock Connect-Aktien“). Die Stock Connect-Aktien werden nach Abwicklung durch Makler oder Verwahrstellen als Clearing-Teilnehmer auf Konten im zentralen Hongkonger Clearing- und Abrechnungssystem gehalten, welches von der Hong Kong Securities and Clearing Corporation Limited („HKSCC“) als zentrale Wertpapierverwahrstelle in Hongkong und Nominee betrieben wird. HKSCC hält ihrerseits die Stock Connect-Aktien aller ihrer Teilnehmer als Einzelnominee über ein kollektives Wertpapierkonto („Single Nominee Omnibus Securities Account“), das auf ihren Namen bei der China Securities Depository and Clearing Corporation Limited („ChinaClear“), der zentralen Wertpapierverwahrstelle in Festlandchina, geführt wird.

(a) Allgemeines Risiko: Die jeweiligen Verordnungen sind ungeprüft und können Änderungen unterliegen. Es gibt keine Gewissheit über ihre Anwendung, die sich nachteilig auf die Teilfonds auswirken könnte. Das Programm erfordert den Einsatz neuer Informationstechnologiesysteme, die aufgrund ihres grenzüberschreitenden Charakters operationellen Risiken ausgesetzt sein können. Sofern die entsprechenden Systeme nicht einwandfrei funktionieren, könnte der Handel auf den Märkten von Hongkong, Shanghai und Shenzhen durch die Programme unterbrochen werden.

(b) Rechtliches/Wirtschaftliches Eigentum: Für grenzüberschreitend verwahrte Wertpapiere bestehen spezifische rechtliche/wirtschaftliche Eigentumsrisiken

aufgrund der vorgeschriebenen Auflagen der lokalen zentralen Wertpapierverwahrstellen HKSCC und ChinaClear.

- (c) Quotenbeschränkungen: Die Programme unterliegen Quotenbeschränkungen, aufgrund derer es den Teilfonds eventuell nicht uneingeschränkt möglich ist, zeitgerecht über die Programme in chinesische A-Aktien zu investieren.
- (d) Entschädigung der Anleger: Die Teilfonds kommen nicht in den Genuss von lokalen Anlegerentschädigungssystemen. Die China-Hongkong Stock Connect-Programme werden nur an Tagen betrieben, an denen die Börse in Festlandchina und die Hongkonger Börse für den Handel geöffnet sind und die Banken in beiden Märkten an den entsprechenden Abwicklungstagen geöffnet sind. Es kann Umstände geben, unter denen die Teilfonds an einem für die Börse Festlandchinas normalen Handelstag keine Transaktionen mit chinesischen A-Aktien tätigen können. Die Teilfonds können dem Risiko von Kursschwankungen bei chinesischen A-Aktien in dem Zeitraum ausgesetzt sein, über den die China-Hongkong Stock Connect-Programme keinen Handel betreiben.

(xv) Chinesische Schuldverschreibungen über China Bond Connect

Bestimmte Teilfonds können über China Bond Connect direkten Zugang zu bestimmten in der Volksrepublik China (VRC) begebenen Schuldverschreibungen haben und in diese investieren.

China Bond Connect ist ein neuartiges Wertpapierhandelsprogramm in der VRC. Da die Gesetze, Verordnungen und Regeln, denen das China Bond Connect-Programm unterliegt, erst seit kurzer Zeit gelten, sind ihre Auslegung und Durchsetzung mit erheblicher Unsicherheit verbunden. Änderungen von Gesetzen, Verordnungen und Richtlinien in Bezug auf den chinesischen Rentenmarkt oder Änderungen der Regeln in Bezug auf China Bond Connect können die Preise und die Liquidität davon betroffener CIBM-Anleihen beeinflussen, und es kann nicht zugesichert werden, dass sich solche Änderungen nicht negativ auf die Interessen des Teilfonds auswirken. Darüber sind das China Bond Connect-Programm, seine Technologie und sein Risikomanagement erst seit kurzer Zeit aktiv. Es kann nicht zugesichert werden, dass die Systeme und Kontrollverfahren des China Bond Connect-Programms wie vorgesehen funktionieren, zuverlässig funktionieren und den Anforderungen genügen. Anlagen am CIBM im Rahmen des China Bond Connect-Programms unterliegen anderen aufsichtsrechtlichen Anforderungen und Verfahren als Anlagen am CIBM über einen direkten Zugang. Im Gegensatz zu Anlagen über einen direkten Zugang zum CIBM ist bei Anlagen des Teilfonds in CIBM-Anleihen im Rahmen von Bond Connect keine Onshore-Abwicklungsstelle involviert. Die Anlagen werden von der Central Money Markets Unit der Hong Kong Monetary Authority („CMU“) als Nominee gehalten. Die CMU unterhält Nominee-Konten bei der China Central Depository & Clearing Co. Ltd („CCD“) bzw. beim Shanghai Clearing House („SHCH“). Obwohl die unterschiedlichen juristischen Personen „Nominee“ und „wirtschaftlicher Eigentümer“ grundsätzlich Bestandteil maßgeblicher Gesetze und Verordnungen der VRC sind, besteht keine Erfahrung mit der Anwendung der diesbezüglichen Bestimmungen. Es kann nicht zugesichert werden, dass die Gerichte der VRC diese Bestimmungen anwenden, z. B. bei Liquidationsverfahren nach dem Recht der VRC.

Der China Interbank Bond Market („CIBM“) ist ein OTC-Markt, über den der Großteil des chinesischen Anleihenhandels abgewickelt wird. Marktvolatilität und potenziell mangelnde Liquidität aufgrund geringen Handelsvolumens können dazu führen, dass die Preise von Schuldverschreibungen erheblich schwanken.

(xvi) Nachhaltigkeitsrisiken

Nachhaltigkeitsrisiko bezeichnet ein Ereignis oder eine Bedingung in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, dessen beziehungsweise deren Eintreten tatsächlich oder potenziell negative Auswirkungen auf den Wert der von den Teilfonds getätigten Investitionen haben könnte.

Nachhaltigkeitsrisiken haben negative Auswirkungen, wenn sie sich als konkrete finanzielle Risiken materialisieren. Dies kann der Fall sein, wenn durch Ereignisse oder Umstände in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung bei Unternehmen, in die investiert wird, der Absatz von Produkten beeinträchtigt oder die Kosten erhöht werden. Unter besonderen Umständen können auch die Risikobereitschaft anderer Anleger oder die allgemeine Bereitschaft zur Anlage in das Beteiligungunternehmen als Faktoren ursächlich sein.

Nachhaltigkeitsrisiken werden als emittentenspezifische Risiken identifiziert in Bezug auf:

- die Umstellung auf klimafreundliches Wirtschaften, die sich auf die Nachfrage nach bestimmten Energiequellen und die Regulierung ihrer Nutzung auswirken kann;
- den Klimawandel, der physische Risiken für die Vermögenswerte der Unternehmen, in die investiert wird, mit sich bringen kann;
- Umweltverschmutzung, die bei Unternehmen, in die investiert wird, Kosten für die Beseitigung von Umweltschäden oder die Umstellung der Produktion verursachen kann;
- Verringerung der Biodiversität, die zu neuen regulatorischen Bestimmungen oder Nachfrageverlagerungen führen kann;
- Achtung der Menschenrechte - bei Problemen in diesem Bereich können Lieferketten und Produktabsatz beeinträchtigt werden;
- Arbeitnehmerrechte, die ein erhöhtes Risiko von Streiks bedingen oder den Produktabsatz beeinträchtigen können;
- Unternehmensführung - mangelnde Diversität und Unabhängigkeit des Verwaltungsrats kann die Umsetzung guter Governance-Praktiken beeinträchtigen.

Dies sind die am häufigsten auftretenden Risiken, für bestimmte Unternehmen, in die investiert wird, können aber auch weitere, hier nicht genannte Risiken besonders relevant sein. Das Management dieser Risiken erfordert daher eine umfassende Datenbasis, um alle relevanten Risiken bestmöglich identifizieren zu können. Aufgrund des eingeschränkten Datenzugangs und Unklarheiten bei Berechnungsmethoden unterliegen diese Daten jedoch gewissen Unsicherheiten in Bezug auf regelmäßige Datenverarbeitung sowie die abschließende Bewertung und Ausführung.

Management von Nachhaltigkeitsrisiken

Die nachhaltige Anlagepolitik der Gesellschaft umfasst auch die Integration von Nachhaltigkeitsrisiken. Sowohl Nachhaltigkeitsrisiken als auch negative Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden in die Anlageentscheidungen einbezogen. Darüber hinaus erfolgen systematisches Screening sowie die Integration und Bewertung von Nachhaltigkeitsdaten mit besonderem Schwerpunkt auf der Vermeidung etwaiger nachteiliger Auswirkungen. Dementsprechend werden Unternehmen ausgeschlossen, deren Tätigkeit mit erheblichen Klimarisiken verbunden ist und die keinen Übergangsplan definiert haben. Der Teilfonds tritt weiterhin über den Untereinlageverwalter mit Unternehmen in den Dialog, um Maßnahmen gegen Nachhaltigkeitsrisiken auf den Weg zu bringen.

Die einzelnen Teilfonds gehen mit Nachhaltigkeitsrisiken unterschiedlich um. Einige Teilfonds schließen beispielsweise alle Unternehmen aus, die fossile Energie produzieren. Andere Teilfonds schließen Unternehmen, die fossile Energie produzieren, nur dann aus, wenn sich deren Management von Risiken im Zusammenhang mit dem Übergang zu klimaneutralem Wirtschaften in der Vergangenheit als unzureichend erwiesen hat. Wenn ein Teilfonds alle Unternehmen, die fossile Energie produzieren, ausschließt, engt sich damit sein Anlageuniversum erheblich ein. Ein darauf folgender Anstieg der Nachfrage nach fossilen Energiequellen könnte dann die Rendite dieses Teilfonds negativ beeinflussen. Solche negativen Auswirkungen sind grundsätzlich auch bei anderen Teilfonds möglich, jedoch in geringerem Maß als bei denjenigen, die ganz auf Investitionen in Produzenten fossiler Energie verzichten. Gleichzeitig hängt das mit dem Übergang zu klimaneutralem Wirtschaften verbundene Risiko davon ab, welche der oben genannten Strategien ein Teilfonds verfolgt. Die Teilfonds, die alle an der Produktion fossiler Energie beteiligten Unternehmen ausschließen, reduzieren dieses Risiko im größtmöglichen Umfang und weit mehr als Teilfonds, die nur einen teilweisen Ausschluss solcher Unternehmen vornehmen.

Gemäß Artikel 6 der SFDR muss der Verkaufsprospekt der Gesellschaft nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungen beinhalten. Spezifische vorvertragliche Angaben zur Integration von Nachhaltigkeitsrisiken durch die einzelnen Teilfonds sind in den Anhängen zu diesem Verkaufsprospekt enthalten. Die Anhänge enthalten Einzelheiten zum Risikomanagement durch Ausschlüsse, zur Mitwirkung in Unternehmen und zur Auswahl von Emittenten.

Beurteilung der wahrscheinlichen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf Renditen

Die nachfolgende Tabelle enthält eine Beurteilung der erwarteten Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Renditen der Teilfonds der Gesellschaft. Die Beurteilung basiert auf den Daten und der Methode des Nachhaltigkeitsdatenanbieters der Gesellschaft. Eine weitere Grundlage ist die Identifizierung von Nachhaltigkeitsrisiken in den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung und die Fähigkeit von Unternehmen, in die investiert wird, diese Risiken zu adressieren.

Das jeweilige Nachhaltigkeitsrisiko ist als niedrig, mittel oder hoch bewertet. „Niedrig“ bedeutet eine vergleichsweise geringe Wahrscheinlichkeit eines Nachhaltigkeitsereignisses mit potenziell geringeren negativen Auswirkungen auf die Rendite, „Hoch“ bedeutet höhere Wahrscheinlichkeit eines Nachhaltigkeitsereignisses mit potenziell größeren negativen Auswirkungen. Ein Nachhaltigkeitsereignis liegt vor, wenn sich Nachhaltigkeitsrisiken als konkrete finanzielle Auswirkung materialisieren.

Name des Teilfonds	Nachhaltigkeitsrisiko	SFDR-Kategorie
Sparinvest SICAV - Balance	Gering	Artikel 8 SFDR
Sparinvest SICAV - Danish Equities	Gering	Artikel 8 SFDR
Sparinvest SICAV - Global Focus Equities	Gering	Artikel 8 SFDR
Sparinvest SICAV - Global Stable Focus Equities	Gering	Artikel 8 SFDR
Sparinvest SICAV - Equitas	Mittel	Artikel 8 SFDR
Sparinvest SICAV - Ethical Emerging Markets Value	Mittel	Artikel 8 SFDR
Sparinvest SICAV - Ethical Global Value	Gering	Artikel 8 SFDR
Sparinvest SICAV - European Value	Gering	Artikel 8 SFDR

Name des Teilfonds	Nachhaltigkeitsrisiko	SFDR-Kategorie
Sparinvest SICAV - Global Convertible Bonds	Mittel	Artikel 8 SFDR
Sparinvest SICAV - Global Ethical High Yield	Mittel	Artikel 8 SFDR
Sparinvest SICAV - Responsible Corporate Bonds IG	Gering	Artikel 8 SFDR
Sparinvest SICAV - Global Short Dated High Yield	Mittel	Artikel 8 SFDR
Sparinvest SICAV - Global Value	Gering	Artikel 8 SFDR
Sparinvest SICAV - Long Danish Bonds	Gering	Artikel 8 SFDR
Sparinvest SICAV - Minimum	Gering	Artikel 8 SFDR
Sparinvest SICAV - Procedo	Gering	Artikel 8 SFDR
Sparinvest SICAV - Securus	Gering	Artikel 8 SFDR

Die Bewertung des Risikoniveaus der Teilfonds wird mindestens jährlich überprüft.

(xvii) Organismen für gemeinsame Anlagen (OGAW)

Anlagen in Anteilen/Aktien von zugrunde liegenden Fonds setzen den Teilfonds den mit den Anlagen dieser zugrunde liegenden Fonds verbundenen Risiken aus. Anlageentscheidungen in Bezug auf die zugrunde liegenden Fonds werden unabhängig vom Teilfonds getroffen.

(xviii) Risiken im Zusammenhang mit Anlagen in geschlossene, nicht börsennotierte Fonds mit alternativen Strategien

Teilfonds, die in geschlossene, nicht börsennotierte Fonds mit alternativen Strategien investieren, sind in der Regel mit einem höheren Risiko verbunden und unterliegen insbesondere Liquiditätsrisiken, d. h. dem Risiko einer unzureichenden Liquidität, da sie nicht in börsennotierte Instrumente investieren. In extremen Marktlagen gibt es möglicherweise nur wenige Käufer, sodass die Anlagen nicht zum gewünschten Zeitpunkt oder Preis verkauft werden können. Dann sind die Teilfonds gezwungen, die Anlagen günstiger zu verkaufen oder sie sind überhaupt nicht in der Lage, die Anlagen zu verkaufen.

6. ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN

6.1 Zulässige Vermögenswerte

Für diesen Abschnitt gilt, dass jeder einzelne Teilfonds als ein eigenständiger OGAW im Sinne von Artikel 40 des Gesetzes von 2010 anzusehen ist.

Während die Gesellschaft gemäß ihrer Satzung über umfassende Vollmachten hinsichtlich der Art der Anlagen, die sie tätigen, und der Anlagemethoden, die sie anwenden darf, verfügt, haben die Verwaltungsratsmitglieder beschlossen, dass der Gesellschaft lediglich folgende Anlagen gestattet sind:

Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente

- (i) Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die in einem zulässigen Staat zur amtlichen Notierung an einer Börse zugelassen sind („amtliche Notierung“); und/oder
- (ii) übertragbare Wertpapiere, die an einem anderen geregelten Markt in einem zulässigen Staat, der regelmäßig geöffnet, anerkannt und der Öffentlichkeit zugänglich ist („geregelter Markt“), gehandelt werden, und/oder
- (iii) kürzlich ausgegebene, übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, vorausgesetzt, dass die Emissionsbedingungen vorsehen, die Zulassung zur amtlichen Notierung oder zu einem geregelten Markt zu beantragen und sichergestellt ist, dass eine solche Zulassung innerhalb eines Jahres nach Ausgabe erfolgt.
- (iv) Geldmarktinstrumente, die nicht zur amtlichen Notierung zugelassen sind oder an einem geregelten Markt gehandelt werden, die liquide sind und deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann, falls die Emission oder der Emittent dieser Instrumente selbst Regelungen zum Schutz der Anleger und Einlagen unterliegt, und unter der Voraussetzung, dass sie
 - von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaats, der Europäischen Zentralbank, der EU oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat der Föderation oder von einem internationalen Organismus öffentlich-rechtlichen Charakters, dem mindestens ein EU-Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert wurden; oder
 - von einem Unternehmen begeben wurden, dessen Wertpapiere zu einer amtlichen Notierung zugelassen sind oder auf den oben unter (i) und (ii) bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden, oder
 - von einer Einrichtung, die im Einklang mit den im EU-Recht festgelegten Kriterien einer umfangreichen Aufsicht unterstellt ist, oder einer Einrichtung, die Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der CSSF mindestens so streng sind wie die des EU-Recht, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert wurden, wie beispielsweise ein Kreditinstitut, das seinen eingetragenen Sitz in einem Land hat, das Mitgliedstaat der OECD und der FATF ist, oder
 - Von anderen Emittenten begeben wurden, die einer Kategorie angehören, die von der CSSF zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen des ersten, des zweiten oder des dritten Gedankenstrichs gleichwertig sind, und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens zehn Millionen Euro (10.000.000 EUR), das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der vierten Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.

Die Gesellschaft darf jedoch bis zu 10 % des einem Teilfonds zuzurechnenden Nettovermögens in andere als die oben unter den Punkten (i) bis (iv) angegebenen übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente investieren.

(v) Rule 144A-Wertpapiere

Die Teilfonds können in Rule 144A-Wertpapiere unter der Voraussetzung investieren, dass:

- diese Wertpapiere zu einer amtlichen Notierung an einem geregelten Markt zugelassen sind;
- diese Wertpapiere Punkt 17 der CESR-Leitlinie betreffend zulässige Vermögenswerte für die Anlage durch OGAW von März 2007 (aktualisiert im September 2008) einhalten.

Ein Investment in Rule 144A-Wertpapiere, das keine der oben genannten Bedingungen erfüllt, darf zusammen mit den Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die nicht unter Punkt (i) bis (iv) oben genannt sind, 10 % des Vermögens des Teilfonds nicht übersteigen.

Anteile/Aktien von OGA

(vi) Anteile/Aktien von gemäß Richtlinie 2009/65/EG zugelassenen OGAW und/oder anderen OGA im Sinne von Artikel 1, Absatz (2), Punkt a) und b) der Richtlinie 2009/65/EG, unabhängig davon, ob diese in einem Mitgliedstaat errichtet wurden oder nicht, unter der Voraussetzung, dass:

- diese anderen OGA nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, gemäß denen sie einer Aufsicht unterliegen, die nach Auffassung der CSSF derjenigen nach dem EU-Recht entspricht, und dass die Zusammenarbeit zwischen den Behörden in ausreichendem Maße sichergestellt ist;
- das Schutzniveau der Anteilinhaber/Aktionäre der anderen OGA dem Schutzniveau der Anteilinhaber/Aktionäre eines OGAW gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung des Vermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG gleichwertig sind;
- die Geschäftstätigkeit der anderen OGA Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden;
- der OGAW oder der anderen OGA, deren Anteile/Aktien erworben werden sollen, nach seiner Satzung insgesamt höchstens 10 % seines Vermögens (bzw. des Vermögens des betreffenden Teilfonds) in Anteile/Aktien anderer OGAW oder anderer OGA anlegen darf.

Darüber hinaus darf der Gesellschaft bei Anlage in einem verbundenen Zielfonds kein Ausgabeaufschlag berechnet werden. Ebenso darf der Gesellschaft bei Veräußerung in einem verbundenen Zielfonds keine Rücknahmegebühr berechnet werden.

Einlagen bei Kreditinstituten

(vii) Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens zwölf Monaten bei Kreditinstituten, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen eingetragenen Sitz in einem Mitgliedstaat hat oder - falls der eingetragene Sitz des Kreditinstituts sich in einem Drittstaat befindet - es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF denjenigen des EU-Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind, wie beispielsweise

ein Kreditinstitut, das seinen eingetragenen Sitz in einem Land hat, das Mitgliedstaat der OECD ist;

Derivative Finanzinstrumente

- (viii) derivative Finanzinstrumente, einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, die zu einer amtlichen Notierung zugelassen sind oder an einem der oben unter (i) und (ii) bezeichneten geregelten Märkte gehandelt werden, und/oder derivative Finanzinstrumente, die nicht an einer Börse gehandelt werden („OTC-Derivate“), sofern
- es sich bei den Basiswerten um in Unterabschnitt (i) bis (vii) angegebene Instrumente, Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in die der Teilfonds gemäß seinen Anlagezielen und -Grundsätzen investieren darf,
 - die Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der CSSF zugelassen wurden, und
 - die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative der Gesellschaft zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.

Derivatgeschäfte können als Teil einer Anlagestrategie oder zum Zweck der Absicherung der Anlagepositionen oder zur effizienten Portfolioverwaltung eingesetzt werden. Derivatgeschäfte zu Absicherungszwecken sollen das Portfolio gegen Marktflektuationen, Kreditrisiken, Wechselkursschwankungen und Zinsrisiken absichern. Als zum Zwecke der effizienten Portfolioverwaltung eingegangene Derivategeschäfte gelten solche, die zu einem oder mehreren der drei folgenden spezifischen Zwecke getätigt werden: Reduzierung des Risikos, Reduzierung der Kosten oder Generierung zusätzlicher Kapitalerträge mit einem zumutbar niedrigen Risiko. Die zum Zweck der effizienten Portfolioverwaltung getätigten Geschäfte müssen wirtschaftlich angemessen sein. In diesem Zusammenhang haben sich die Anlageverwalter sorgfältig zu vergewissern, dass bei Geschäften zur Verringerung von Risiken oder Kosten das Geschäft das betreffende Risiko bzw. die betreffenden Kosten auf eine vernünftige Art und Weise und ein sinnvolles Maß reduziert, und ob bei Geschäften zur Erwirtschaftung zusätzlichen Kapitals oder Ertrags der Teilfonds von diesem Geschäft voraussichtlich profitieren wird. Derivatgeschäfte, die weder Absicherungszwecken noch der effektiven Portfolioverwaltung dienen, dürfen nur als Teil der Anlagestrategie getätigt werden.

Die Gesellschaft darf alle gemäß luxemburgischem Recht bzw. den Rundschreiben der luxemburgischen Aufsichtsbehörde zulässigen derivativen Finanzinstrumente einsetzen, insbesondere unter anderem folgende derivative Instrumente und Techniken:

- derivative Finanzinstrumente, die an Marktbewegungen gekoppelt sind, wie z. B. Kauf- und Verkaufsoptionen, Swaps oder Terminkontrakte auf Wertpapiere, Indizes, Aktienkörbe oder Finanzinstrumente aller Art;
- derivative Finanzinstrumente, die an Wechselkursschwankungen gekoppelt sind, wie z. B. Devisenterminkontrakte oder Kauf- und Verkaufsoptionen auf Währungen, Währungsswaps, Devisentermingeschäfte, Proxy-Hedging, bei dem ein Teilfonds die Referenzwährung des Teilfonds (oder die Benchmark oder das Währungsrisiko des Teilfonds) gegen das Risiko in einer Währung absichert, indem er stattdessen eine andere eng mit dieser verbundene Währung kauft (bzw. verkauft), Cross-Hedging, bei dem ein Teilfonds eine Währung, deren Risiko er

ausgesetzt ist, verkauft und mehr von einer anderen Währung, deren Risiko der Teilfonds ebenfalls ausgesetzt sein kann, kauft, wobei das Niveau der Basiswährung unverändert bleibt, und antizipatives Hedging, wobei die Entscheidung, eine Position in einer bestimmten Währung einzugehen, und die Entscheidung, einige auf diese Währung lautende Wertpapiere im Portfolio zu halten, separat erfolgen;

- derivative Finanzinstrumente, die an Zinsrisiken gekoppelt sind, wie z. B. Kauf- und Verkaufsoptionen auf Zinssätze, Zinsswaps, Zinsforwards, Zinsterminkontrakte, Swap-Optionen, bei denen eine Partei eine Gebühr für ihre Bereitschaft erhält, einen Terminswap zu einem vorher festgelegten Satz einzugehen, falls ein vorher festgelegtes Ereignis eintritt (z. B. wo die künftigen Zinsen im Verhältnis zu einer Benchmark liegen), Ober- und Untergrenzen, bei denen sich der Verkäufer verpflichtet, den Käufer zu entschädigen, falls die Zinsen an zuvor festgelegten Daten während der Laufzeit des Vertrags über einen zuvor vereinbarten Ausübungssatz steigen bzw. unter diesen fallen, und dafür im Gegenzug eine Vorausprämie erhält;
- derivative Finanzinstrumente, die an Kreditrisiken gekoppelt sind, so z. B. Credit Default Swaps, bei denen ein Kontrahent (der Sicherungsnehmer) als Gegenleistung für eine Ausfallzahlung durch den Sicherungsgeber bei Eintritt eines Kreditereignisses bei einem Referenzschuldner eine regelmäßige Gebühr zahlt. Der Sicherungsnehmer erwirbt das Recht, bei Eintritt eines Kreditereignisses eine bestimmte Schuldverschreibung, die von dem Referenzschuldner ausgegeben wurde, zum Nennwert (oder einem anderen angegebenen Referenz- oder Ausübungspreis) zu verkaufen oder den Differenzbetrag zwischen dem Marktpreis und dem Referenzpreis zurückzuerhalten. Als Kreditereignisse gelten im Allgemeinen eine Herabstufung des von einer Rating-Agentur erteilten Ratings, Konkurs, Insolvenz, Konkursverwaltung, erhebliche nachteilige Umschuldung sowie nicht erfolgte Zahlung bei Fälligkeit. Credit Default Swaps können mit einem höheren Risiko als Direktanlagen in Anleihen verbunden sein. Der Markt für Credit Default Swaps kann zuweilen eine geringere Liquidität als die Rentenmärkte aufweisen. Die International Swaps and Derivatives Association („ISDA“) hat im Rahmen ihres „ISDA-Master Agreements“ eine standardisierte Dokumentation für solche Transaktionen erstellt. Die Gesellschaft darf sich gegen die mit einigen Emittenten im Portfolio des Teilfonds verbundenen besonderen Kreditrisiken durch Credit Default Swaps absichern, indem sie entsprechenden Schutz einkauft. Sofern es in ihrem ausschließlichen Interesse liegt, kann die Gesellschaft auch Schutz verkaufen, indem sie Credit Default Swaps verkauft, um ein spezifisches Kreditrisiko zu erwerben und/oder Schutz einkaufen, indem sie Credit Default Swaps kauft, ohne die entsprechenden Basiswerte zu halten, stets vorausgesetzt, dass dabei die in den Abschnitten „Anlageziele und -politik“ und „Anlagebeschränkungen“ angegebenen Beschränkungen eingehalten werden. Solche Geschäfte sind insbesondere dann im ausschließlichen Interesse des Teilfonds, wenn die aktuellen Zinsen, die auf dem Credit Default Swap-Markt geboten werden, günstiger sind als diejenigen auf den Cash-Bond-Märkten.

Die Gesellschaft darf Credit-Default-Swap-Transaktionen nur mit erstklassigen Finanzinstituten eingehen, die auf diese Art von Transaktionen spezialisiert sind, und soweit hierbei die Standardbedingungen der ISDA gelten.

6.2 Anlagegrenzen für zulässige Vermögenswerte

Für die im Unterabschnitt „Zulässige Vermögenswerte“ genannten zulässigen Vermögenswerte gelten folgende Anlagegrenzen:

Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente

- a) Die Gesellschaft wird nicht mehr als 10 % des Nettovermögens eines Teilfonds in übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten anlegen, die von ein und demselben Emittenten begeben wurden.
- b) Wenn die Gesellschaft ferner im Namen eines Teilfonds Anlagen in übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten eines Emittenten hält, die je Emittent 5 % des Nettovermögens des betreffenden Teilfonds übersteigen, darf die Gesamtheit dieser Anlagen nicht mehr als 40 % des Nettovermögens dieses Teilfonds ausmachen.
- c) Die oben in Unterabschnitt (a) festgelegte Grenze von 10 % kann bis auf höchstens 35 % angehoben werden, falls es sich um übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente handelt, die von einem EU-Mitgliedstaat, dessen Gebietskörperschaften, einem zulässigen Staat oder internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden, und solche Wertpapiere müssen nicht in die Berechnung der in Unterabschnitt (b) angegebenen Grenze von 40 % einbezogen werden.
- d) **Ungeachtet der vorstehend in den Unterabsätzen (a), (b) und (c) festgelegten Grenzen ist jeder Teilfonds berechtigt, nach dem Grundsatz der Risikostreuung bis zu 100 % seines Nettovermögens in verschiedene übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zu investieren, die von einem Mitgliedstaat, seinen Gebietskörperschaften, einem sonstigen OECD-Mitgliedstaat oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden, unter der Voraussetzung, dass (i) diese Wertpapiere Teil von wenigstens sechs unterschiedlichen Emissionen sind und (ii) die Wertpapiere aus einer dieser Emissionen nicht mehr als 30 % des gesamten Nettovermögens eines solchen Teilfonds ausmachen.**
- e) Die vorstehend in Unterabsatz (a) festgelegte Grenze von 10 % kann für bestimmte Anleihen auf maximal 25 % angehoben werden, falls diese von einem Kreditinstitut ausgegeben wurden, dessen eingetragener Sitz sich in einem Mitgliedstaat befindet und das laut Gesetz einer besonderen öffentlichen Aufsicht zum Schutz der Inhaber von Schuldverschreibungen unterliegt. Insbesondere müssen die Erträge aus der Emission solcher Anleihen gemäß den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerten angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Anleihen die sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und die im Konkursfall des Emittenten vorrangig für die Rückzahlung des Kapitals und der aufgelaufenen Zinsen bestimmt sind.

Solche Schuldverschreibungen brauchen nicht in die Berechnung des in Unterabschnitt (b) angegebenen Limits von 40 % einbezogen zu werden. Wenn die Gesellschaft jedoch für einen Teilfonds Anlagen in den unter Punkt (e), erster Unterabsatz, genannten Anleihen hält, die von einem einzigen Emittenten begeben werden und diese für sich genommen 5 % des Vermögens des betreffenden Teilfonds übersteigen, darf der Gesamtwert all solcher Anlagen nicht mehr als 80 % des Nettovermögens dieses Teilfonds ausmachen.
- f) Unbeschadet der in Unterabschnitt (n) angegebenen Grenzen kann die vorstehend in Unterabschnitt (a) festgesetzte Grenze von 10 % auf höchstens 20 % für Anlagen in Aktien und/oder Anleihen ein und desselben Emittenten angehoben werden, wenn das Ziel der Anlagepolitik eines Teilfonds der Gesellschaft gemäß der Satzung darin

besteht, die Zusammensetzung eines bestimmten, von der CSSF anerkannten Aktien- oder Anleiheindizes nachzubilden, unter folgenden Voraussetzungen:

- die Zusammensetzung des Index ist hinreichend diversifiziert;
- der Index stellt eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt dar, auf den er sich bezieht;
- er wird in geeigneter Weise veröffentlicht.

Die in Absatz (f), erster Unterabsatz, angegebene Grenze wird auf 35 % angehoben, sofern dies aufgrund außergewöhnlicher Marktbedingungen gerechtfertigt ist, und zwar insbesondere an geregelten Märkten, an denen bestimmte Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente stark dominieren. Eine Anlage bis zu dieser Obergrenze ist nur bei einem einzigen Emittenten möglich.

Die in Unterabschnitt (f) genannten Wertpapiere brauchen nicht in die Berechnung des in Unterabschnitt (b) angegebenen Limits von 40 % einbezogen zu werden.

Aktien/Anteile von OGA

- g) Die Gesellschaft darf Aktien/Anteile von in Unterabsatz (v) des Unterabschnitts „Zulässige Vermögenswerte“ genannten OGAW und/oder anderen OGA erwerben, sofern nicht mehr als 10 % des Nettovermögens eines Teilfonds in die Aktien/Anteile eines einzigen OGAW oder anderen OGA investiert werden.

Im Sinne der vorliegenden Bestimmung gilt jeder Teilfonds eines OGAW bzw. OGA mit mehreren Teilfonds als separater Emittent, vorausgesetzt, dass das Prinzip der Trennung der Verbindlichkeiten der einzelnen Teilfonds in Bezug auf Dritte gewährleistet ist.

Hat ein Teilfonds Aktien/Anteile von OGAW und/oder anderen OGA erworben, dürfen die Vermögenswerte der betreffenden OGAW oder anderen OGA bezüglich der in den Unterabschnitten (a), (b), (c), (e), (h), (i), (l), (m) und (k) genannten Grenzen nicht kombiniert werden.

Wenn ein Teilfonds in Aktien/Anteile anderer OGAW und/oder anderer OGA investiert, die direkt oder durch Delegation von derselben Verwaltungsgesellschaft oder von einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Kontrolle oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, darf diese Verwaltungsgesellschaft oder andere Gesellschaft keine Zeichnungs- oder Rücknahmegebühren für die Anlage der Gesellschaft in den Aktien/Anteilen dieser anderen OGAW und/oder sonstiger OGA erheben.

Einlagen bei Kreditinstituten

- h) Die Gesellschaft wird nicht mehr als 20 % des Nettovermögens eines Teilfonds in Einlagen bei ein und derselben Einrichtung anlegen.

Derivative Finanzinstrumente

- i) Das Ausfallrisiko einer Gegenpartei der Gesellschaft bei Geschäften mit OTC-Derivaten darf, wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut im Sinne von Punkt (vi) des vorstehenden Unterabschnitts „Zulässige Vermögenswerte“ ist, 10 % des Nettovermögens des Teilfonds, und ansonsten 5 % des Nettovermögens nicht überschreiten.

- j) Das Gesamtrisiko in Zusammenhang mit Derivaten darf das Gesamtnettovermögen eines Teilfonds nicht überschreiten.

Das Gesamtrisiko der Basiswerte darf die in den Unterabschnitten (a), (b), (c), (e), (h), (i), (k), (l) und (m) festgelegten Anlagegrenze nicht überschreiten. Die Basiswerte indexbasierter derivativer Instrumente bleiben bei den in Unterabschnitt (a), (b), (c), (e), (h), (i), (k), (l) und (m) festgelegten Anlagegrenzen unberücksichtigt.

Wenn ein Derivat in ein übertragbares Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument eingebettet ist, muss es hinsichtlich der Einhaltung der oben angegebenen Einschränkungen mit berücksichtigt werden.

Zur Berechnung des Risikos werden der Marktwert der Basiswerte, das Ausfallrisiko, künftige Marktfluktuationen und die Liquidationsfrist der Positionen herangezogen.

Das Risiko eines Teilfonds infolge des Verkaufs von Credit Default Swaps darf 20 % des Nettovermögens des Teilfonds nicht überschreiten.

Die Verwaltungsgesellschaft wendet einen Risikomanagementprozess an, der es jederzeit ermöglicht, das Risiko der Positionen und deren Beitrag zum Gesamtrisikoprofil des Portfolios zu überwachen und zu messen. Die Verwaltungsgesellschaft wird außerdem einen Prozess für die präzise und unabhängige Bewertung von OTC-Derivaten einsetzen.

Für Zwecke (i) der Absicherung, (ii) der effizienten Portfolioverwaltung und/oder (iii) der Umsetzung der Anlagestrategie darf die Gesellschaft für jeden Teilfonds innerhalb der in Teil I des Gesetzes von 2010 genannten Grenzen sämtliche derivativen Finanzinstrumente einsetzen.

Das Gesamtrisiko kann durch den Value-at-Risk-Ansatz („VaR-Ansatz“) oder den Commitment-Ansatz („Commitment-Ansatz“) ermittelt werden, wie für jeden Teilfonds in Teil B dieses Verkaufsprospekts beschrieben.

Zweck des VaR-Ansatzes ist die Quantifizierung des maximal möglichen Verlusts, der unter normalen Marktbedingungen innerhalb eines gegebenen Zeitraums bei einem gegebenen Konfidenzniveau anfallen könnte. Dabei sieht das Gesetz von 2010 ein Konfidenzniveau von 99 % und einen Zeitraum von einem Monat vor.

Beim Commitment-Ansatz werden Positionen in derivativen Finanzinstrumenten in gleichwertige Positionen in den jeweiligen Basiswerten dieser Derivate umgerechnet. Bei der Ermittlung des Gesamtrisikos können Aufrechnungs- und Absicherungsvereinbarungen und die entsprechenden Prinzipien sowie der Einsatz von Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung berücksichtigt werden.

Sofern für einen Teilfonds in Abschnitt B nicht anders angegeben, wird jeder Teilfonds sicherstellen, dass sein mittels VaR-Ansatz bestimmtes, mit derivativen Finanzinstrumenten verbundenes Gesamtrisiko entweder (i) 200 % des Referenzportfolios (Benchmark) oder (ii) 20 % des gesamten Nettovermögens nicht übersteigt bzw. dass sein mittels Commitment-Ansatz berechnetes Gesamtrisiko 100 % des gesamten Nettovermögens nicht übersteigt.

Um die Einhaltung der oben genannten Bestimmungen zu gewährleisten, wird die Verwaltungsgesellschaft jegliche relevanten Rundschreiben oder Regulierungsvorschriften berücksichtigen, die von der CSSF oder einer anderen

europäischen Behörde, die zur Bekanntgabe entsprechender Regulierungsvorschriften oder technischer Standards berechtigt ist, veröffentlicht werden.

Maximales Engagement in einer einzigen Einrichtung

k) Ungeachtet der einzelnen in Unterabschnitt „Anlagegrenzen für zulässige Vermögenswerte“ angegebenen Grenzen darf die Gesellschaft Folgendes nicht kombinieren, wenn dies zu einer Anlage von mehr als 20 % des Nettovermögens bei ein und derselben Einrichtung führen würde:

- Anlagen in von diesem Emittenten begebenen übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten,
- Einlagen bei diesem Emittenten, oder
- Engagements, die sich aus Geschäften mit OTC-Derivaten mit diesem Emittenten ergeben.

Die Gesellschaft darf nicht miteinander kombinieren:

- Anlagen in übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten von Unternehmen derselben Gruppe, die dem in Unterabschnitt (c) angegebenen Limit von 35 % je Emittent nicht unterliegen,
und/oder

- Anlagen in bestimmten Schuldverschreibungen von ein und derselben Gruppe, die dem in Unterabschnitt (e) genannten Limit von 25 % je Emittent unterliegen

und/oder

- Einlagen bei ein und derselben Gruppe, die dem in Unterabschnitt (h) angegebenen Limit von 20 % je Einrichtung unterliegen;

und/oder

- Engagements aufgrund von OTC-Derivatgeschäften mit ein und derselben Gruppe, die dem in Unterabschnitt (i) genannten Limit von 10 % bzw. 5 % je Einrichtung unterliegen

und mehr als 35 % des Nettovermögens eines Teilfonds ausmachen.

Von derselben Unternehmensgruppe emittierte zulässige Vermögenswerte

l) Gesellschaften, die im Hinblick auf die Erstellung des konsolidierten Abschlusses im Sinne der Richtlinie 83/349/EWG oder nach den anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften derselben Unternehmensgruppe angehören, sind bei der Berechnung des in Unterabschnitt (k) vorgesehenen Limits von 35 % und des in Abschnitt (m) genannten Limits als ein einziger Emittent anzusehen.

m) Die Gesellschaft kann kumulierend bis zu 20 % des Nettovermögens eines Teilfonds in übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, Einlagen und OTC-Derivaten innerhalb derselben Unternehmensgruppe anlegen.

Erwerbsgrenzen nach Emittent zulässiger Vermögenswerte

- n) Die Gesellschaft darf keine Stimmrechtsaktien erwerben, die ihr die Möglichkeit bieten würden, einen erheblichen Einfluss auf die Geschäftsführung des Emittenten zu nehmen;

Ein Teilfonds darf nicht mehr als:

- 10 % der stimmrechtslosen Aktien eines Emittenten erwerben;
- 10 % der Schuldverschreibungen eines Emittenten erwerben;
- 10 % der Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten erwerben;
- 25 % der Aktien desselben OGAW oder anderen OGA im Sinne von Artikel 2 (2) des Gesetzes von 2010 erwerben.

Die vorstehend in Punkt zwei, drei und vier angegebenen Obergrenzen können zum Erwerbszeitpunkt unberücksichtigt bleiben, falls der Bruttobetrag der Anleihen oder Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der ausgegebenen Instrumente zu diesem Zeitpunkt nicht berechnet werden kann.

Die oben angegebenen Obergrenzen gelten nicht für:

- übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften begeben oder garantiert werden;
- übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Nicht-Mitgliedstaat der EU begeben oder garantiert werden;
- übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die durch internationale Körperschaften des öffentlichen Rechts, denen ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten angehören, begeben wurden;
- Anteile, die die Gesellschaft an dem Kapital einer in einem Nicht-Mitgliedstaat der EU gegründeten Gesellschaft hält, die ihr Vermögen im Wesentlichen in Wertpapieren von Emittenten anlegt, die in diesem Staat ihren eingetragenen Sitz haben, wenn eine derartige Beteiligung für die Gesellschaft aufgrund der Rechtsvorschriften dieses Staates die einzige Möglichkeit darstellt, Anlagen in Wertpapieren von Emittenten dieses Staates zu tätigen. Diese Ausnahme gilt jedoch nur, wenn die Anlagepolitik der Gesellschaft aus dem Nicht-Mitgliedstaat der EU die in Artikel 43 und 46 sowie Artikel 48, Absatz (1) und (2) des Gesetzes von 2010 festgelegten Grenzen berücksichtigt. Wenn die in den Artikeln 43 und 46 festgelegten Grenzen überschritten werden, trifft Artikel 49 sinngemäß zu;
- Anteile, die von einer oder mehreren Investmentgesellschaften am Kapital von Tochtergesellschaften gehalten werden, die sich nur mit Management, Beratung oder Marketing in dem Land befassen, in dem die Tochtergesellschaft ihren Sitz hat, bezüglich des Rückkaufs von Aktien auf Ersuchen von Aktionären, und zwar ausschließlich für sich oder diese.

Die im Abschnitt 6 „Anlagebeschränkungen“ angegebenen Grenzen müssen von der Gesellschaft bei der Ausübung von Bezugsrechten, die mit zu ihrem Vermögen

gehörenden übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten verbunden sind, nicht eingehalten werden.

Wenn die im Unterabschnitt „Anlagegrenzen für zulässige Vermögenswerte“ genannten Grenzen aus Gründen, die außerhalb der Kontrolle der Gesellschaft liegen, oder aufgrund der Ausübung von Bezugsrechten überschritten werden, muss die Gesellschaft es bei ihren Verkaufstransaktionen als vorrangiges Ziel ansehen, diese Situation zu beheben, und dabei die Interessen ihrer Aktionäre gebührend berücksichtigen.

Sofern die Einhaltung des Prinzips der Risikostreuung gewahrt bleibt, können neu aufgelegte Teilfonds innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten ab dem Datum ihrer Auflegung von den in Unterabschnitt „Anlagegrenzen für zulässige Vermögenswerte“ genannten Beschränkungen mit Ausnahme der in Abschnitt (n) genannten abweichen.

6.3 Liquide Mittel

Die Gesellschaft darf zusätzlich Barmittel halten. Das Halten dieser zusätzlichen liquiden Mittel ist auf 20% des Nettovermögens eines Teilfonds beschränkt.

In den besonderen Informationen eines Teilfonds können strengere Obergrenzen für liquide Mittel in Teil B dieses Verkaufsprospekt festgelegt sein. Aufgrund von Zeichnungs- und/oder Rücknahmeanträgen von Anlegern kann ein Teilfonds den Obergrenzen für Barmittel unter Umständen nicht immer entsprechen.

Die allgemeine Begrenzung liquider Mittel kann unter außergewöhnlichen Umständen und vorübergehend überschritten werden, wenn der Verwaltungsrat dies als im besten Interesse der Aktionäre eines Teilfonds erachtet.

6.4 Unzulässige Anlagen

Die Gesellschaft wird nicht:

- i) Anlagen in oder Transaktionen im Zusammenhang mit Edelmetallen oder Zertifikaten, denen Edelmetalle zugrunde liegen, in Rohstoffen oder Rohstoffkontrakten oder Zertifikaten, denen Rohstoffe zugrunde liegen, tätigen;
- ii) Immobilien oder Optionen auf, Rechte an oder Beteiligungen an Immobilien kaufen oder verkaufen; doch darf die Gesellschaft in Wertpapieren anlegen, die durch Immobilien oder Beteiligungen an diesen besichert oder von Unternehmen emittiert werden, die in Immobilien oder Beteiligungen an diesen anlegen.
- iii) Leerverkäufe von in Unterabschnitt „Zulässige Wertpapiere“ unter Punkt (iv), (vi) und (viii) angegebenen übertragbaren Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder sonstigen Finanzinstrumenten;
- iv) Kredite an Dritte vergeben oder als Bürge für Dritte auftreten, vorausgesetzt, dass für die Zwecke dieser Beschränkung i) der Erwerb von in Unterabschnitt „Zulässige Wertpapiere“ unter Punkt (iv), (vi) und (viii) angegebenen übertragbaren Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder sonstigen Finanzinstrumenten in ganz oder teilweise gezahlter Form und ii) zugelassene Leihgeschäfte mit Wertpapieren des Portfolios nicht als Kreditgewährung betrachtet werden;
- v) Kredite aufnehmen, außer in Fällen, in denen die Kreditaufnahme:

- für Rechnung eines Teilfonds einen Betrag in Höhe von 10 % des Nettovermögens dieses Teilfonds zum Marktwert nicht übersteigt; jegliche Kreditaufnahme muss bei einer Bank erfolgen und darf nur auf temporärer Basis erfolgen, oder
- erfolgt, um die Anschaffung von unbeweglichem Vermögen zu ermöglichen, das für den unmittelbaren Geschäftszweck erforderlich ist, sofern die Kreditaufnahme 10 % des Nettovermögens eines Teilfonds nicht übersteigt.

Sofern die Gesellschaft zur Kreditaufnahme auf Rechnung eines Teilfonds in beiden in diesem Unterabschnitt beschriebenen Fällen berechtigt ist, darf diese Kreditaufnahme 15 % des Nettovermögens des betreffenden Teilfonds nicht übersteigen. Die Gesellschaft kann jedoch auf Rechnung eines Teilfonds Devisen mittels eines Parallelkredites erwerben.

Darüber hinaus wird die Gesellschaft die weiteren Beschränkungen beachten, die möglicherweise von den Aufsichtsbehörden der Länder, in denen die Aktien der Gesellschaft vermarktet werden, vorgeschrieben werden.

7. AKTIEN DER GESELLSCHAFT

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, unbegrenzt und jederzeit weitere Aktien zu dem jeweiligen, gemäß den Bestimmungen der Satzung der Gesellschaft ermittelten Nettoinventarwert („**Nettoinventarwert**“) pro Aktie auszugeben, wobei die bisherigen Aktionäre bei der Ausgabe neuer Aktien kein Vorzugsrecht geltend machen können.

Bei der Ausgabe müssen alle Aktien vollständig eingezahlt sein. Die Aktien haben keinen Nennwert. Jede Aktie ist ungeachtet ihres Nettoinventarwertes und des Teilfonds, zu dem sie gehört, mit einem Stimmrecht verbunden.

Aktien sind in Form von auf den Namen lautenden Aktien erhältlich. Es werden keine Urkunden für auf den Namen lautende Aktien ausgegeben, außer auf besonderen Antrag; das Eigentum an auf den Namen lautenden Aktien wird durch eine Eigentumsbestätigung und einen Eintrag in das Verzeichnis der Aktionäre der Gesellschaft nachgewiesen. Aktien können bei Clearing-Instituten gehalten und über diese abgerechnet werden.

Bruchteile von Aktien können bis zu einem Zehntausendstel eines Anteils ausgegeben werden. Die sich daraus ergebenden Bruchteilsansprüche sind mit keinem Stimmrecht verbunden, berechtigen aber zu einer entsprechenden Beteiligung an Ausschüttungen und der Zuweisung der Liquidationserlöse im Falle der Liquidierung oder Auflösung der Gesellschaft.

Laut Gesellschaftssatzung sind die Verwaltungsratsmitglieder berechtigt, mehrere verschiedene Teilfonds einzurichten und aufzulegen, deren Eigenschaften sich von den bis dahin bestehenden Teilfonds unterscheiden können.

Die Verwaltungsratsmitglieder stellen sicher, dass jeder Teilfonds über ein eigenes Portfolio von Vermögenswerten verfügt. Jedes Portfolio von Vermögenswerten wird ausschließlich zugunsten der Aktionäre des betreffenden Teilfonds investiert. Im Hinblick auf dritte Parteien und insbesondere die Gläubiger der Gesellschaft ist jeder Teilfonds ausschließlich für alle ihm zuzuschreibenden Verbindlichkeiten verantwortlich.

Laut Gesellschaftssatzung sind die Verwaltungsratsmitglieder berechtigt, mehrere verschiedene Aktienklassen innerhalb jedes Teilfonds einzurichten und aufzulegen, deren Eigenschaften sich von den bis dahin bestehenden Klassen unterscheiden können.

Die Unterschiede zwischen den Klassen können den Erstzeichnungspreis je Aktie, die Währung der Klasse, die Art der zulässigen Anleger, die Zeichnungs- und Rücknahmefrequenz, die für die jeweiligen Klassen geltende Gebührenstruktur, die Ausschüttungspolitik oder andere Merkmale betreffen, die die Verwaltungsratsmitglieder nach eigenem Ermessen festlegen.

Wenn neue Teilfonds und Klassen aufgelegt werden, wird der Verkaufsprospekt entsprechend aktualisiert.

Der Verwaltungsrat kann in alleinigem Ermessen entscheiden, ob ein Anleger für die Anlage in einer bestimmten Klasse zulässig ist oder nicht.

Die Gesellschaft kann die untenstehenden Klassen anbieten. In den besonderen Informationen über die Teilfonds in Teil B dieses Verkaufsprospekts sind die in jedem Teilfonds erhältlichen Klassen aufgeführt. Die aktuelle Liste aller aktiven Aktienklassen wird auf der Website der Verwaltungsgesellschaft (www.sparinvest.lu) bereitgestellt oder ist kostenlos bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Klassen für Privatanleger:

Klassen mit dem Suffix „R“ sind für Privatanleger und lauten gegebenenfalls auf eine andere Währung als die Referenzwährung des betreffenden Teilfonds. Aktien des Teilfonds, die vor Einrichtung der Klassen bestanden, fallen unter die Klasse „R“; die auf die Referenzwährung des jeweiligen Teilfonds lautet.

Klassen mit dem Suffix „X“ sind (i) reserviert für Anleger, die einer separaten Vereinbarung zwischen dem Anleger und der Investmentgesellschaft unterliegen und die Investmentgesellschaft im Rahmen dieser Vereinbarung eine unabhängige Beratung gemäß Artikel 25 (7) der MiFID II gewährt; oder (ii) für Anleger, deren Finanzintermediären es aufgrund regulatorischer Anforderungen oder individueller Gebührenvereinbarungen nicht erlaubt ist, von Dritten Zahlungen oder geleistete Anreize in Bezug auf Anlagen von diesen Anlegern anzunehmen oder zu behalten.

Klassen mit dem Suffix „W R“ sind (i) dänischen Anlegern, die einer separaten Vereinbarung zwischen dem dänischen Anleger und einer von der Verwaltungsgesellschaft ernannten Vertriebsstelle unterliegen; und (ii) dänischen Anlegern, die einer separaten Vereinbarung zwischen dem dänischen Anleger und einer von der Verwaltungsgesellschaft ernannten Vertriebsstelle unterliegen, in deren Rahmen die Vertriebsstelle dem dänischen Anleger unabhängige Beratung gemäß Artikel 25 (7) MiFID II bietet, vorbehalten.

Klassen mit dem Suffix „DAB“ sind dänischen Anlegern, die einer separaten Vereinbarung zwischen dem dänischen Anleger und einer von der Verwaltungsgesellschaft ernannten dänischen Vertriebsstelle unterliegen, vorbehalten.

Klassen mit dem Suffix „RD“ sind ausschüttende Aktienklassen (im Sinne der nachstehenden Definition in Abschnitt 8). Alle anderen Klassen sind thesaurierende Klassen (im Sinne der nachstehenden Definition in Abschnitt 8).

Bestimmte Klassen können nach den britischen Rechtsvorschriften über Offshore Fonds („Offshore Funds (Tax) Regulations“) dem Steuersystem für berichtende Fonds unterliegen, sofern diese Klassen von Anlegern gehalten werden, die steuerrechtlich im Vereinigten Königreich ansässig sind. Es kann nicht gewährleistet werden, dass für diese Klassen der Status als berichtender Fonds beantragt und erlangt wird.

Klassen mit dem Suffix „H“ sind währungsabgesicherte Aktienklassen. Der Verwaltungsrat kann beschließen, Klassen, die auf eine andere Währung als die Referenzwährung der Teilfonds

lauten, auf der Grundlage eines Absicherungsverhältnisses zwischen 95 % und 105 % gegenüber der Referenzwährung des betreffenden in festverzinsliche Wertpapiere investierenden Teilfonds oder gegen das Währungsrisiko des betreffenden Aktien- und/oder Misch-Teilfonds abzusichern. Weitere Einzelheiten dazu sind dem Abschnitt „Erhältliche Klassen“ der besonderen Informationen zu den Teilfonds in Teil B dieses Prospekts zu entnehmen. Alle Gewinne und/oder Verluste aus der Währungsabsicherung fallen nur bei den betreffenden währungsabgesicherten Klassen an.

Klassen für institutionelle Anleger:

Die Aktien der Klassen mit dem Suffix „I“ und „ID“ sowie die Klasse „S“ sind institutionellen Anlegern vorbehalten und lauten gegebenenfalls auf eine andere Währung als die Referenzwährung des betreffenden Teilfonds.

Die Aktien der Klasse „S“ lauten nicht auf eine vorher festgelegte Währung. Mit Ausnahme der jährlichen Steuer und der Depotbankgebühren werden alle anfallenden Kosten/Gebühren nicht von der betreffenden Klasse „S“ getragen, sondern von dem institutionellen Anleger direkt an die Verwaltungsgesellschaft gezahlt. Die tatsächlichen Kosten/Gebühren werden nicht höher als die angegebenen Höchstwerte für die Aktienklasse EUR R des jeweiligen Teilfonds sein. Anlagen in Aktien der Klasse „S“ unterliegen der vorherigen Zustimmung zwischen dem institutionellen Anleger, der Verwaltungsgesellschaft und/oder anderen beteiligten Vertretern. Der Verwaltungsrat kann Dividendenausschüttungen für Aktien der Klasse „S“ beschließen.

Klassen mit dem Suffix „X“ sind institutionellen Anlegern vorbehalten, die aufgrund von aufsichtsrechtlichen Anforderungen oder aufgrund individueller Gebührenvereinbarungen keine Zuwendungen entgegennehmen und behalten dürfen, die von Dritten gezahlt oder gewährt werden.

Klassen mit dem Suffix „C“ sind institutionellen Anlegern vorbehalten, die eine gesonderte Vereinbarung mit der Verwaltungsgesellschaft abgeschlossen haben.

Die Aktien der Klassen mit dem Suffix „HM“ unterliegen einem hohen Mindestzeichnungsbetrag wie im Abschnitt „Mindestzeichnungsbetrag und Mindestbestand“ in Teil A dieses Verkaufsprospekts angegeben, sowie im Abschnitt „Mindestzeichnungsbetrag“ des jeweiligen Teilfonds im Teil B dieses Verkaufsprospekts.

Klassen mit dem Suffix „HM2“ unterliegen einem Mindestzeichnungsbetrag wie im Abschnitt „Mindestzeichnungsbetrag und Mindestbestand“ in Teil A dieses Verkaufsprospekts sowie im Abschnitt „Mindestzeichnungsbetrag“ des jeweiligen Teilfonds im Teil B dieses Verkaufsprospekts angegeben.

Klassen mit dem Suffix „LP I“ unterliegen der vorherigen Zustimmung zwischen dem institutionellen Anleger und der Verwaltungsgesellschaft. Diese Klassen sind für institutionelle Anleger bestimmt, die ihren Kunden Sparpläne anbieten. Praktische Angaben zur Funktionsweise der Sparpläne sind bei den institutionellen Anlegern erhältlich.

Klassen mit dem Suffix „W I“ sind (i) dänischen Anlegern, die einer separaten treuhänderischen Vereinbarung zwischen dem dänischen Anleger und einer von der Verwaltungsgesellschaft ernannten Vertriebsstelle unterliegen; und (ii) dänischen institutionellen Anlegern, die einer separaten Vereinbarung zwischen dem dänischen institutionellen Anleger und einer von der Verwaltungsgesellschaft ernannten Vertriebsstelle unterliegen, in deren Rahmen die Vertriebsstelle dem dänischen institutionellen Anleger gemäß Artikel 25 (7) MiFID II unabhängige Beratung bietet, vorbehalten.

Klassen mit dem Suffix „ID“ sind ausschüttende Klassen.

Bestimmte Klassen können nach den britischen Rechtsvorschriften über Offshore Fonds („Offshore Funds (Tax) Regulations“) dem Steuersystem für berichtende Fonds unterliegen, sofern die Aktien von Anlegern gehalten werden, die steuerrechtlich im Vereinigten Königreich ansässig sind. Es kann nicht gewährleistet werden, dass für diese Klassen der Status als berichtender Fonds beantragt und erlangt wird.

Klassen mit dem Suffix „H“ sind währungsabgesicherte Aktienklassen. Der Verwaltungsrat kann beschließen, Klassen, die auf eine andere Währung als die Referenzwährung der Teilfonds lauten, auf der Grundlage eines Absicherungsverhältnisses zwischen 95 % und 105 % gegenüber der Referenzwährung des betreffenden in festverzinsliche Wertpapiere investierenden Teilfonds oder gegen das Währungsrisiko des betreffenden Aktien- und/oder Misch-Teilfonds abzusichern. Weitere Einzelheiten dazu sind dem Abschnitt „Erhältliche Klassen“ der besonderen Informationen zu den Teilfonds in Teil B dieses Prospekts zu entnehmen. Alle Gewinne und/oder Verluste aus der Währungsabsicherung fallen nur bei den betreffenden währungsabgesicherten Klassen an.

Der Verwaltungsrat ist befugt, im Einzelfall zu entscheiden, ob bestimmte Anleger die Voraussetzungen als institutionelle Anleger im Rahmen des Artikels 174 des Gesetzes von 2010 erfüllen.

Bei institutionellen Anlegern handelt es sich um Anleger, die die Voraussetzungen als institutionelle Anleger gemäß dem Gesetz von 2010 erfüllen, z. B. Kreditinstitute, Finanzdienstleister, Versicherungs- oder Rückversicherungsgesellschaften, Pensionsfonds, Holdinggesellschaften oder ähnliche Institutionen oder Unternehmen. Institutionelle Anleger können im Rahmen eines diskretionären Portfoliomanagementmandats in eigenem Namen oder im Auftrag Dritter investieren.

Die Besonderheiten jeder Klasse in Bezug auf zu zahlende Gebühren und Kosten sowie die Währung jeder Klasse sind in den besonderen Informationen über die Teilfonds (Abschnitt „Aufwendungen“) in Teil B des vorliegenden Verkaufsprospekts angegeben. Vorbehaltlich anderer Angaben in diesem Verkaufsprospekt sind die Managementgebühr, die Depotbank- und die Verwaltungsstellengebühr sowie die jährliche Steuer von der jeweiligen Klasse und nicht unmittelbar von den Anlegern zahlbar.

Außerdem tragen die Klassen sonstige Aufwendungen wie Bank-, Makler- und transaktionsbasierte Gebühren, Wechselkursgebühren, Abschlussprüfergebühren, Rechtskosten und Steuern.

Pooling von Vermögenswerten

Um die Betriebs- und Verwaltungskosten zu senken und gleichzeitig eine breitere Diversifizierung der Anlagen zu ermöglichen, kann der Verwaltungsrat beschließen, alle oder einen Teil der Vermögenswerte bestimmter Teilfonds in so genannten „Pools“ gemeinsam mit Vermögenswerten anderer Teilfonds der Gesellschaft und/oder mit den Vermögenswerten von Teilfonds, die zu einem anderen Luxemburger Investmentfonds gehören (zu diesem Zweck als „beteiligte Teilfonds“ bezeichnet), zu verwalten. Die Aktionäre werden darauf hingewiesen, dass derartige Pools ausschließlich zur Vereinfachung des internen Verwaltungsprozesses eingesetzt werden. Die Pools stellen keine separaten Einheiten dar und sind daher für die Aktionäre nicht direkt zugänglich.

Ein solcher Vermögenspool wird gebildet, indem von jedem beteiligten Teilfonds Barmittel oder sonstige Vermögenswerte (sofern diese Vermögenswerte angesichts der Anlagepolitik der beteiligten Teilfonds hierfür geeignet sind) auf den Vermögenspool übertragen werden.

Ebenso können einem beteiligten Teilfonds Vermögenswerte bis zur Höhe seiner Beteiligung zurück übertragen werden. Der Anteil eines beteiligten Teilfonds an einem Pool wird durch Bezugnahme auf seinen prozentualen Eigentumsanteil am Pool, der nominellen Rechnungseinheiten entspricht, gemessen. Der Prozentsatz wird an jedem Bewertungstag berechnet. Dieser prozentuale Eigentumsanteil gilt für alle im Pool gehaltenen Anlagekategorien. Angaben über den Anteil des Teilfonds am Pool nach Anlagekategorie sind in den Büchern des Teilfonds enthalten.

Wenn zusätzliche Barmittel oder Vermögenswerte in einen Pool eingebracht oder aus diesem abgezogen werden, erhöht bzw. verringert sich der prozentuale Eigentumsanteil aller beteiligten Teilfonds, um die Veränderung des prozentualen Eigentumsanteils widerzuspiegeln

Nach der Pooling-Vereinbarung ist der Anlageverwalter oder der Unteranlageverwalter berechtigt, für die betreffenden beteiligten Teilfonds auf konsolidierter Basis Entscheidungen zu Anlagen und Anlageveräußerungen zu treffen, die sich auf die Zusammensetzung des Vermögens der beteiligten Teilfonds auswirken.

Die Aktionäre werden darauf hingewiesen, dass die Pooling-Vereinbarung dazu führen kann, dass die Zusammensetzung des Vermögens eines beteiligten Teilfonds durch Ereignisse beeinflusst werden kann, die andere beteiligte Teilfonds betreffen, wie z. B. Zeichnungen und Rücknahmen, es sei denn, die Verwaltungsratsmitglieder oder einer der von der Gesellschaft beauftragten Vertreter ergreifen besondere Maßnahmen.

Dividenden, Zinsen und sonstige Ausschüttungen mit Ertragscharakter, die auf die in einem Pool verwalteten Vermögenswerte anfallen, fließen diesem Pool zu, sodass sich die jeweiligen Nettovermögenswerte erhöhen.

Am Datum dieses Prospekts sind folgende Pools innerhalb der Gesellschaft verfügbar:

- Sparinvest SICAV - Emerging Markets Bonds Hard Currency Pool
- Sparinvest SICAV - Ethical High Yield Bonds Pool
- Sparinvest SICAV - Investment Grade Corporate Bonds Pool
- Sparinvest SICAV - Long European Bonds Pool
- Sparinvest SICAV - Short European Bonds Pool
- Sparinvest SICAV - Global Equity TA Pool
- Sparinvest SICAV - Danish Equity Pool
- Sparinvest SICAV - Value Equity Pool
- Sparinvest SICAV - Equity Select Pool
- Sparinvest SICAV - Emerging Markets Equity Index Pool
- Sparinvest SICAV - Global Convertible Bonds Pool
- Sparinvest SICAV - Short Dated High Yield Pool
- Sparinvest SICAV - Global Equity Growth Pool
- Sparinvest SICAV - Private Equity Pool
- Sparinvest SICAV - Infrastructure Pool
- Sparinvest SICAV - Emerging Markets Value Equity Pool
- Sparinvest SICAV - Global Equity Allocation Pool
- Sparinvest SICAV - Danish Bonds TA Pool
- Sparinvest SICAV - Emerging Markets Bonds Local Currency Pool
- Sparinvest SICAV - Flexible Equity Index Pool

8. ERTRAGSPOLITIK

Thesaurierende Klassen:

Sämtliche Erträge werden automatisch in die Klassen, die nicht-ausschüttende Klassen sind, reinvestiert.

Ausschüttende Klassen:

Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, in den ausschüttenden Klassen mit dem Suffix „D“ sowie der Klasse „S“ jederzeit die Zahlung einer Dividende vorzuschlagen.

Der Verwaltungsrat kann verfügbare liquide Mittel oder liquide Vermögenswerte (nach Abzug aller Gebühren, Kosten und sonstigen Aufwendungen), die aus dem Bezug von Erträgen aus Investments oder Erlösen aus dem Abgang von Investments und nicht realisierte Kapitalerträge gemäß der Ausschüttungspolitik einer jeden Klasse ausschütten.

Entscheidungen über die jährlichen Dividenden werden von der Jahreshauptversammlung getroffen und Entscheidungen über die halbjährlichen Dividenden und Zwischendividenden vom Verwaltungsrat. Die Dividenden werden in der Währung der jeweiligen Klassen gezahlt. Dividenden werden auf Anweisung der Anleger reinvestiert.

Es darf keine Ausschüttung vorgenommen werden, infolge derer das Mindestkapital der Gesellschaft unter 1.250.000,- EUR oder den Gegenwert in einer anderen Währung fällt.

9. NOTIERUNG DER AKTIENKLASSEN AN DER NASDAQ COPENHAGEN A/S

Einige Klassen sind an der dänischen Börse Nasdaq Copenhagen A/S zum Handel zugelassen und werden dort notiert. Neben der Veröffentlichung auf der Website der Verwaltungsgesellschaft werden die notierten Klassen auf sparinvest.dk und auf der amtlichen Website der Nasdaq Copenhagen A/S veröffentlicht.

Wenn die Klassen an der Nasdaq Copenhagen A/S notiert sind, muss die Gesellschaft die Vorschriften der Nasdaq Copenhagen A/S erfüllen, insbesondere die Vorschriften zur Publizität und zur Veröffentlichung des Nettoinventarwertes.

Dänische Anleger, die in an der Nasdaq Copenhagen A/S notierte Klassen investieren, sind von einigen Angaben im Verkaufsprospekt ausgenommen. Die Ausnahmen beziehen sich auf die Berechnung und Veröffentlichung des Nettoinventarwertes und die Zeichnung und Rücknahme von Aktien. Bitte beachten Sie in Bezug auf diese Informationen den dänischen Anhang zum Verkaufsprospekt, der für in Dänemark ansässige Anleger Bestandteil des Verkaufsprospekts der Gesellschaft ist.

Des Weiteren beachten Sie bitte Absatz 21 des Verkaufsprospekts in Bezug auf den Nominee in Dänemark, der die dänischen Anleger bei Anfragen bezüglich der Klassen oder der Gesellschaft unterstützt.

Die Zulassung der Klassen des Teilfonds zur Notierung stellt keine Garantie oder Erklärung seitens Nasdaq Copenhagen A/S in Bezug auf die Kompetenz der Dienstleister oder auf die Angemessenheit der in den Notierungsangaben gebotenen Informationen oder auf die Tauglichkeit der Teilfonds für die Anlage oder für einen anderen Zweck dar.

10. NETTOINVENTARWERT

Der Nettoinventarwert pro Aktie jeder Klasse wird in der Währung der jeweiligen Klasse pro Aktie ausgedrückt und an jedem Bewertungstag ermittelt, indem der Wert der Vermögenswerte des Teilfonds, die der betreffenden Klasse ordnungsgemäß zugerechnet werden können, abzüglich der Verbindlichkeiten, die der betreffenden Klasse ordnungsgemäß zugerechnet werden können, am Bewertungstag durch die Anzahl der zu diesem Zeitpunkt im Umlauf befindlichen Aktien der Klasse dividiert wird (der „Nettoinventarwert pro Klasse“). Der Nettoinventarwert pro Aktie jeder Klasse kann auf die nächsten zwei Dezimalstellen der Währung der betreffenden Klassen auf- oder abgerundet werden.

Der Nettoinventarwert wird täglich bewertet und datiert - „Bewertungstag“ - und am nächsten vollen, auf den Bewertungstag folgenden Bankgeschäftstag in Luxemburg berechnet.

Wenn ein Bewertungstag auf einen Tag fällt, der als Feiertag an einer Börse betrachtet wird, die der Hauptmarkt für einen wesentlichen Teil der Anlagen der Teilfonds oder ein Markt für einen wesentlichen Teil der Anlagen der Teilfonds ist, oder anderswo ein Feiertag ist und die Berechnung des angemessenen Marktwertes der Anlagen der Teilfonds behindert, ist das Bewertungstag der nächste darauf folgende volle Bankgeschäftstag in Luxemburg, der kein Feiertag ist.

Die Berechnung des Nettoinventarwertes der Aktien jeder Klasse sowie die Ausgabe, die Rücknahme und der Umtausch der Aktien jedes Teilfonds können unter folgenden Umständen zeitweilig ausgesetzt werden:

- während eines Zeitraums (außer an gewöhnlichen Feiertagen oder Wochenenden), in dem ein Markt oder eine Börse geschlossen ist, der der Hauptmarkt bzw. die die Hauptbörse für einen wesentlichen Teil der Anlagen des Teilfonds ist, oder in dem der Handel an einem solchen Markt oder einer solchen Börse eingeschränkt oder ausgesetzt wurde; oder
- in Notlagen, aufgrund derer nicht über Anlagen, die einen wesentlichen Teil des Vermögens eines Teilfonds darstellen, verfügt werden kann oder ein Transfer von Mitteln im Zusammenhang mit dem Erwerb oder der Veräußerung von Anlagen nicht zu angemessenen Wechselkursen ausgeführt werden kann oder die Gesellschaft den Wert von Vermögenswerten in einem Teilfonds nicht angemessen bewerten kann; oder
- im Falle eines Zusammenbruchs der Kommunikationsmittel, die normalerweise für die Bestimmung des Preises der Anlagen eines bestimmten Teilfonds oder der aktuellen Kurse an einer Börse verwendet werden; oder
- wenn aus irgendeinem Grund die Preise von Anlagen des Teilfonds nicht angemessen, unverzüglich oder genau festgestellt werden können; oder
- während eines Zeitraums, in dem die Überweisung von Mitteln, die mit dem Kauf oder Verkauf von Anlagen des Teilfonds im Zusammenhang stehen werden oder können, nach Auffassung des Verwaltungsrates nicht zu angemessenen Wechselkursen ausgeführt werden kann; oder
- nach einem möglichen Beschluss zur Liquidation oder Auflösung der Gesellschaft oder eines oder mehrerer Teilfonds; oder
- in allen anderen Fällen, in denen der Verwaltungsrat mit Zustimmung der Depotbank eine Aussetzung als im besten Interesse der Aktionäre liegend erachtet.

Die Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes und der Ausgabe, der Rücknahme und des Umtauschs der Aktien wird auf der Website www.sparinvest.lu bekannt gegeben und den Anteilinhabern wie im Abschnitt „Mitteilungen und Veröffentlichung“ in diesem Teil des Prospekts beschrieben mitgeteilt.

Der Wert der Vermögenswerte jedes Teilfonds wird an dem betreffenden Bewertungstag wie folgt bestimmt:

1. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse zugelassen sind oder an einem anderen geregelten Markt, der regelmäßig geöffnet, anerkannt und der Öffentlichkeit zugänglich ist, gehandelt werden, werden auf der Grundlage des letzten verfügbaren Verkaufspreises bewertet. Falls das betreffende Wertpapier an mehreren Märkten notiert ist, ist der Kurs des Hauptmarktes für dieses Wertpapier ausschlaggebend. Gibt es keine maßgebende Notierung oder sind die Notierungen nicht repräsentativ für den fairen Wert, so erfolgt die Bewertung nach Treu und Glauben durch den Verwaltungsrat oder seinen Bevollmächtigten mit dem Ziel der Ermittlung des wahrscheinlichen Verkaufspreises für diese Wertpapiere.
2. Nicht notierte Wertpapiere werden auf der Grundlage ihres wahrscheinlichen Verkaufspreises bewertet, der nach Treu und Glauben vom Verwaltungsrat und seinem Bevollmächtigten bestimmt wird.
3. Barmittel werden zu ihrem Nennwert, zuzüglich der aufgelaufenen Zinsen, bewertet.
4. Darlehen werden zu ihrem Nennwert, zuzüglich der aufgelaufenen Zinsen, bewertet.

5. Derivate werden zum Marktwert bewertet.

Wird zur Bestimmung des Nettoinventarwertes einer Klasse ein Wechselkurs benötigt, so wird der an dem jeweiligen Bewertungstag geltende Wechselkurs verwendet.

Außerdem werden angemessene Rückstellungen zur Deckung der dem Teilfonds oder den Klassen in Rechnung gestellten Kosten und Gebühren gebildet sowie antizipative Aktiva aus Anlagen.

Die Verwaltungsgesellschaft überwacht die Bewertungsverfahren und -Grundsätze der Gesellschaft gemäß einer Bewertungsrichtlinie, die für alle durch die Verwaltungsgesellschaft verwalteten Mittel gilt.

Für den Fall, dass eine Bewertung nach obigen Regeln aufgrund besonderer Umstände, wie einem latenten Kreditrisiko, nicht oder nicht korrekt ausgeführt werden kann, ist der Verwaltungsrat berechtigt, andere allgemein anerkannte Bewertungsgrundsätze anzuwenden, die von einem Abschlussprüfer überprüft werden können, um zu einer angemessenen Bewertung des Gesamtvermögens jedes Teilfonds zu gelangen.

Verwässerungsanpassung

Anlagen in die Teilfonds sind ausschließlich für langfristige Zwecke gedacht. Die Gesellschaft unternimmt angemessene Schritte, um kurzfristigen Handel zu verhindern. Unangemessene kurzfristige Handelstransaktionen in einen und aus einem Teilfonds können die Anlagestrategien beeinträchtigen und höhere Kosten verursachen und sich dadurch negativ auf die Anlageerträge aller Aktionäre, einschließlich der langfristigen Aktionäre, auswirken.

Der Wert eines Teilfonds kann sich infolge der Kosten, die beim Handel mit den Anlagen des Teilfonds (infolge von Zeichnungen, Rücknahmen und/oder Umtausch in den bzw. aus dem Teilfonds) entstehen, verringern.

Um die oben beschriebenen unangemessenen Handelspraktiken und die Verwässerung einzudämmen und die daraus entstehenden möglichen negativen Auswirkungen für die übrigen Aktionäre abzumildern, kann der Verwaltungsrat eine „Verwässerungsanpassung“ vornehmen, d. h. den Nettoinventarwert der Teilfonds wie nachstehend beschrieben erhöhen oder reduzieren.

Wenn an einem Bewertungstag die Transaktionen mit Aktien aller Klassen eines Teilfonds insgesamt zu einem Nettoanstieg oder -rückgang der Aktien führen, der einen vom Verwaltungsrat jeweils für den betreffenden Teilfonds festgelegten Schwellenwert (in Bezug auf die Handelskosten für diesen Teilfonds) überschreitet, wird der Nettoinventarwert des Teilfonds um einen Betrag (von höchstens 2,5 % dieses Nettoinventarwerts) angepasst, der überwiegend, jedoch nicht ausschließlich auf den geschätzten Steuern und Handelskosten, die für den Teilfonds anfallen können, und der geschätzten Geld-Brief-Spanne der Vermögenswerte, in denen der Teilfonds anlegt, basiert. Die Anpassung erfolgt nach oben, wenn die Nettoentwicklung zu einem Anstieg aller Aktien der Gesellschaft führt, und nach unten, wenn sie zu einem Rückgang führt.

11. AUSGABE VON AKTIEN

Anträge können anhand des am Sitz der Gesellschaft oder auf der Website der Verwaltungsgesellschaft (www.sparinvest.lu) verfügbaren Zeichnungsformulars oder schriftlich per Brief oder Fax gestellt werden und sind unter Angabe der Anzahl der gezeichneten Aktien oder des Zeichnungsbetrages, des Namens des Teilfonds und der Klasse, der Zahlungsweise und der persönlichen Daten des Zeichners an den Sitz der Gesellschaft, an die Register- und Transferstelle, die Verwaltungsgesellschaft, die Vertriebsstelle, den Nominee oder einen Intermediär in einem Land, in dem die Gesellschaft vermarktet wird, zu richten.

Sofern nicht in den besonderen Informationen über einen Teilfonds in Teil B dieses Verkaufsprospekts anderweitig angegeben, werden alle Aktien unmittelbar nach Zeichnung zugeteilt, und die Zahlung muss innerhalb von drei (3) vollen luxemburgischen Bankgeschäftstagen ab dem gültigen Bewertungstag bei der Gesellschaft eingehen; bei Nichteingang der Zahlung kann die Zuteilung der betreffenden Aktien auf Risiko und Kosten des Aktionärs entfallen. Zahlungen sollten vorzugsweise und unter Beachtung der währungsspezifischen Standardabwicklungsanweisungen, die beim OGA-Verwalter der Gesellschaft oder Verwaltungsgesellschaft erhältlich sind, durch Überweisung und in der Währung der jeweiligen Klasse erfolgen; erfolgt die Zahlung in einer anderen Währung als der Währung der jeweiligen Klasse, geht die Gesellschaft ein Valutageschäft zu Marktbedingungen ein, wodurch sich die Anteilszuteilung verzögern kann.

Die verspätete Zahlung für ausgegebene Aktien kann unter Umständen zu Strafzahlungen führen. Zahlungen von Anlegern per Scheck werden nicht akzeptiert.

Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, Zeichnungen ganz oder teilweise aus irgendeinem Grund anzunehmen oder abzulehnen.

Die Ausgabe von Aktien der Teilfonds wird bei jeder Gelegenheit, bei der die Berechnung des Nettoinventarwertes dieser Aktien ausgesetzt wird, ausgesetzt.

11.1 Erstzeichnungsfrist

Die Erstzeichnungsfrist (die einen Tag betragen kann) und der Erstzeichnungspreis jedes neu aufgelegten oder aktivierten Teilfonds werden von den Verwaltungsratsmitgliedern festgelegt und in den besonderen Informationen über die Teilfonds in Teil B dieses Verkaufsprospekts angegeben.

Während der Erstzeichnungsfrist geleistete Zahlungen von Zeichnungsbeträgen müssen innerhalb des in den besonderen Informationen über die Teilfonds in Teil B dieses Verkaufsprospekts angegebenen Zeitraums in der Währung der jeweiligen Klasse bei der Gesellschaft eingegangen sein.

Die Zahlung muss durch Banküberweisung nach Abzug aller Bankgebühren eingehen.

Der Verwaltungsrat oder nach dessen Delegation an den Verwaltungsrat Sparinvest S.A. können zu jeder Zeit die Aktivierung einer Klasse beschließen.

Bei Aktivierung einer neuen Klasse in einem Teilfonds entspricht der Preis je Aktie der neuen Klasse zu Beginn dem Preis je Aktie während der Erstzeichnungsfrist des betreffenden Teilfonds oder dem aktuellen Nettoinventarwert pro Aktie einer bestehenden Klasse des betreffenden Teilfonds, je nach Beschluss des Verwaltungsrates oder von Sparinvest S.A. nach Delegation durch den Verwaltungsrat.

11.2 Folgezeichnungen

Nach der Erstzeichnungsfrist entspricht der Zeichnungspreis pro Aktie dem Nettoinventarwert pro Aktie (zuzüglich eines eventuellen Zeichnungsaufschlags) am gültigen Bewertungstag.

Bis 15:00 Uhr (luxemburgische Zeit) am Bewertungstag von der Register- und Transferstelle erhaltene Zeichnungen werden auf der Basis des an diesem Bewertungstag bestimmten entsprechenden Nettoinventarwerts bearbeitet. Zeichnungen, die bei der Register- und Transferstelle um oder nach 15:00 Uhr (Ortszeit Luxemburg) an einem Bewertungstag oder an einem Tag eingehen, der kein Bewertungstag ist, werden auf der Grundlage des Nettoinventarwertes des nächsten Bewertungstags bearbeitet. Sämtliche Gebühren oder sonstige Kosten, die im Zusammenhang mit dem Antrag anfallen, sind vom Anleger zu tragen.

11.3 Zeichnungsgebühren

Bei Zeichnung von Aktien einer Klasse kann der Nominee oder die Vertriebsstelle von den Anlegern eine Zeichnungsgebühr (Ausgabeaufschlag) verlangen, berechnet auf Grundlage des Nettoinventarwertes der Aktien, auf die sich der Antrag bezieht, deren jeweiliger Prozentsatz für jede Klasse in den Tabellen in Teil B dieses Verkaufsprospekts (siehe Abschnitt „Aufwendungen“ in den besonderen Informationen über die Teilfonds) angegeben ist. Die Zahlung von Zeichnungsgebühren an die Vertriebsstelle erfolgt über die Depotbank.

Ein Anleger, der Aktien über Zahlstellen zeichnet, muss möglicherweise in den Rechtsordnungen, in denen die Aktien angeboten werden, Gebühren in Verbindung mit den von diesen Zahlstellen bearbeiteten Transaktionen entrichten.

11.4 Zeichnungen durch Sacheinlage

Der Verwaltungsrat kann unter der Voraussetzung, dass jene Wertpapiere die Anlagebeschränkungen und die Anlagepolitik des entsprechenden in Teil B dieses Verkaufsprospekts beschriebenen Teilfonds erfüllen, der Ausgabe von Aktien als Gegenleistung für eine Sacheinlage von Wertpapieren an jeden Aktionär zustimmen, der sich einverstanden erklärt, sämtliche vom Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit festgelegten Bedingungen wie u. a. die obligatorische Vorlage eines Bewertungsberichts des Abschlussprüfers der Gesellschaft, der eingesehen werden kann, zu befolgen. Die Deckung aller in Verbindung mit einer Sacheinlage von Wertpapieren entstehenden Kosten, einschließlich der dem Abschlussprüfer bei der Erstellung der erforderlichen Bewertungsberichte entstehenden Kosten, gehen zu Lasten des Aktionärs, der eine solche Sacheinlage tätigt.

11.5 Mindesterstzeichnungsbetrag und Mindestbestand

Sofern im Abschnitt „Mindesterstzeichnungsbetrag“ in den besonderen Informationen über die Teilfonds in Teil B dieses Verkaufsprospekts nichts anderes angegeben ist, gilt für die institutionellen Anlegern vorbehaltenen Klassen mit dem Suffix „I“ ein Mindesterstzeichnungsbetrag und/oder Mindestbestand von 5 Mio. EUR für die auf EUR lautenden Klassen oder den entsprechenden Gegenwert in der jeweiligen Währung der nicht in EUR denominierten Klassen. Es gibt keinen Mindestzeichnungsbetrag für Folgezeichnungen. Die Gesellschaft oder die Verwaltungsgesellschaft können nach eigenem Ermessen auf diesen Mindesterstzeichnungsbetrag und/oder Mindestbestand verzichten. Dies gilt insbesondere für Aktionäre, die ihre Anlage über einen Zeitraum staffeln und mit der Zeit die oben genannten Grenzen erreichen oder für Aktionäre, die bereits über beträchtliche Anlagen in anderen für institutionelle Anleger bestimmten Klassen verfügen.

Wenn infolge einer Rücknahme der Wert des Bestands eines Aktionärs in einer Klasse unter den zu diesem Zeitpunkt gültigen Mindestanlagebetrag (wie oben angegeben) fällt, kann die Gesellschaft nach ihrem Ermessen den gesamten Bestand dieses Aktionärs an der betreffenden Klasse zurücknehmen. Solche Rücknahmen werden voraussichtlich nicht vorgenommen, falls der Wert der Aktien des Aktionärs allein aufgrund der Marktbedingungen unter die Mindestanlagebetrag fällt. Aktionäre, deren Aktien zurückgenommen werden sollen, werden spätestens dreißig Kalendertage im Voraus davon in Kenntnis gesetzt, sodass sie die Möglichkeit haben, die Zwangsrücknahme durch den Kauf zusätzlicher Aktien zu vermeiden.

11.6 Börsennotierung

Die Aktien verschiedener Teilfonds oder ihrer Klassen können nach dem Ermessen der Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft an einer Börse, insbesondere an der dänischen und der Luxemburger Börse notiert werden.

12. RÜCKNAHME VON AKTIEN

Ein Aktionär hat das Recht, jederzeit die Rücknahme seiner Aktien durch die Gesellschaft zu beantragen.

Aktien werden zum Rücknahmepreis zurückgenommen, wobei es sich um den jeweiligen Nettoinventarwert von Aktien einer jeden Klasse handelt (abzüglich eines eventuellen Rücknahmeabschlags).

Ein Rücknahmeabschlag wird nicht erhoben, wenn ein Anleger seine Aktien an einem Teilfonds verkauft, soweit dies nicht anders im Abschnitt „Aufwendungen“ der besonderen Eigenschaften des jeweiligen Teilfonds in Teil B dieses Verkaufsprospekts angegeben ist. Rücknahmeabschläge werden auf der Grundlage des Nettoinventarwerts der Aktien berechnet, auf die sich ein Rücknahmeantrag bezieht. Der Rücknahmeabschlag kann vom Verwaltungsrat aufgehoben werden.

Ein Anleger, der Aktien über Zahlstellen zurückgibt, muss möglicherweise in den Rechtsordnungen, in denen die Aktien angeboten werden, Gebühren in Verbindung mit den von diesen Zahlstellen bearbeiteten Transaktionen entrichten.

Aktionäre, die alle oder einen Teil ihrer Aktien zurückgeben möchten, sollten dem eingetragenen Sitz der Gesellschaft, der Register- und Transferstelle, der Vertriebsstelle, dem Nominee oder jedem anderen Vermittler mit Sitz in einem Land, in dem die Gesellschaft vermarktet wird, einen unwiderruflichen, schriftlichen Rücknahmeantrag in der vorgeschriebenen Form zukommen lassen. Rücknahmeanträge, die bei der Register- und Transferstelle an einem Bewertungstag bis 15:00 Uhr (Ortszeit Luxemburg) eingehen, werden auf der Grundlage des jeweiligen Nettoinventarwerts, der an diesem Bewertungstag festgestellt wird, bearbeitet. Rücknahmeanträge, die bei der Register- und Transferstelle an einem Bewertungstag um oder nach 15:00 Uhr (Ortszeit Luxemburg) oder an einem Tag, bei dem es sich nicht um einen Bewertungstag handelt, eingehen, werden auf der Grundlage des Nettoinventarwerts des nächsten Bewertungstags bearbeitet. In allen Fällen ist die Entscheidung des Verwaltungsrates endgültig.

Alle Anträge werden streng in der Reihenfolge, in der sie eingehen, bearbeitet, und jede Rücknahme wird zum Nettoinventarwert der besagten Aktien ausgeführt.

Die Rücknahmeerlöse werden in der Währung der jeweiligen Klasse gezahlt. Die Zahlung erfolgt innerhalb von drei (3) vollen luxemburgischen Bankgeschäftstagen nach dem betreffenden Bewertungstag und nach Erhalt der korrekten Unterlagen.

Anleger werden darauf hingewiesen, dass jede Rücknahme von Aktien durch die Gesellschaft zu einem Preis erfolgt, der je nach dem Wert des Vermögens des Teilfonds zum Zeitpunkt der Rücknahme über oder unter dem ursprünglichen Kaufpreis des Anteilinhabers liegt.

Die Rücknahme von Aktien eines Teilfonds wird bei jeder Gelegenheit, bei der die Berechnung des Nettoinventarwertes dieser Aktien ausgesetzt wird, ausgesetzt.

Übersteigen die Rücknahmeanträge an einem Bewertungstag 10 % des Nettoinventarwertes der Aktien eines Teilfonds, behält sich die Gesellschaft das Recht vor, die Rücknahme aller oder eines Teils der Aktien für einen Zeitraum und in einer Weise zu verschieben, die der Verwaltungsrat als im besten Interesse der Gesellschaft hält. Am nächsten Bewertungsdatum nach diesem Zeitraum werden diese Anträge vorrangig vor allen nachfolgenden Rücknahmeanträgen behandelt.

Statt der Zahlung von Rücknahmeerlösen an einen Aktionär in Barmitteln kann die Gesellschaft diesem Aktionär die Zahlung ganz oder teilweise in Form einer Sachleistung, d. h. in Form von Wertpapieren des Teilfonds leisten. Die vollständige oder teilweise Erstattung der Rücknahmeerlöse in Form einer Sachleistung erfolgt ausschließlich: (i) in Einverständnis mit dem betreffenden Aktionär, dessen Zustimmung u. a. über seinen Rücknahmeantrag erfolgen kann; (ii) unter Berücksichtigung der Durchführbarkeit von Wertpapierübertragungen und der jeweils in Luxemburg geltenden Gesetze und Bestimmungen; (iii) unter Berücksichtigung einer gerechten und gleichen Behandlung der Interessen aller Aktionäre und (iv) nach Vorlage eines Bewertungsberichts des Abschlussprüfers, der eingesehen werden kann. Im Falle einer Sachleistung gehen die der Gesellschaft, der Register- und Transferstelle oder der Depotbank entstehenden Kosten sämtlicher Wertpapierübertragungen an den zurückgebenden Aktionär zu Lasten des Aktionärs. Insofern als die Gesellschaft Zahlungen ganz oder teilweise in Form von Sachleistungen tätigt, bemüht sich die Gesellschaft gemäß dem anwendbaren Recht und den Bestimmungen in Verbindung mit Sachleistungen durch Ausgabe von Wertpapieren nach besten Kräften, solche Wertpapiere jedem die Rücknahme beantragenden Aktionär im Verhältnis zu der Anzahl der von ihm gehaltenen Aktien des betreffenden Teilfonds zuzuweisen.

Zwangsweise Rücknahmen

Der Verwaltungsrat kann beschließen, Aktien zwangsweise zurückzunehmen, wenn die Aktien von Aktionären gehalten werden, die nicht befugt sind, eigene Aktien der Gesellschaft zu kaufen oder zu besitzen, beispielsweise wenn ein Aktionär eine US-Person gemäß den Bestimmungen in diesem Verkaufsprospekt wird, ein Aktionär, der gegen ein Gesetz oder eine Verordnung verstößt oder sich anderweitig in einer Lage befindet, die nachteilige regulatorische, steuerliche oder fiskalische Folgen für die Gesellschaft oder die Aktionäre hat oder haben könnte, oder die anderweitig den Interessen der Gesellschaft schaden könnte.

Wenn nach der Ausführung eines von einem Aktionär eingegangenen Rücknahmeantrags die Anzahl oder die Gesamthöhe der durch diesen Aktionär gehaltenen Aktien weniger als der in diesem Verkaufsprospekt angegebene Mindestbestand ist, kann die Gesellschaft beschließen, den übrigen Bestand zurückzukaufen.

Wenn ein Aktionär Anteilsbruchteile einer Klasse hält, bei denen es sich um weniger als eine (1) Aktie handelt, kann die Gesellschaft beschließen, eine Zwangsrücknahme dieser Anteilsbruchteile vorzunehmen.

13. UMTAUSCH ZWISCHEN TEILFONDS/AKTIEKLASSEN

Aktien jeder Klasse können durch schriftliche Anweisung an den Sitz der Gesellschaft, die Register- und Transferstelle, die Vertriebsstelle, den Nominee oder jeden anderen Vermittler mit Sitz in einem Land, in dem die Gesellschaft vermarktet wird, in Aktien einer anderen Klasse desselben oder eines anderen Teilfonds umgetauscht werden. Es wird keine Umtauschgebühr erhoben.

Bis 15:00 Uhr (luxemburgische Zeit) am Bewertungstag bei der Register- und Transferstelle eingegangene Umtauschanträge werden auf der Basis des zu diesem Bewertungstag bestimmten entsprechenden Nettoinventarwerts bearbeitet. Umtauschanträge, die bei der Register- und Transferstelle um oder nach 15:00 Uhr (Ortszeit Luxemburg) an einem Bewertungstag oder an einem Tag eingehen, der kein Bewertungstag ist, werden auf der Grundlage des Nettoinventarwertes des nächsten Bewertungstags bearbeitet. Der Umtausch von Aktien erfolgt nur auf Basis der anwendbaren Zeichnungs- und Rücknahmepreise der betroffenen Klassen, die zum ersten anwendbaren gemeinsamen Bewertungstag berechnet werden.

Das Verhältnis, zu dem Aktien einer bestimmten Klasse in Aktien einer anderen Klasse umgetauscht werden, ergibt sich anhand folgender Formel:

$$A = \frac{(B \times C)}{E} \times EX$$

A = die Anzahl der auszugebenden Klasse

B = die Anzahl der Aktien der ursprünglichen Klasse

C = der Nettoinventarwert pro Aktie der ursprünglichen Klasse

E = der Nettoinventarwert pro Aktie der neuen Klasse

EX: der an dem betreffenden Umtauschtag geltende Wechselkurs zwischen der Währung der umzutauschenden Klasse und der Währung der ausgegebenen Klasse. Für den Fall, dass kein Wechselkurs benötigt wird, wird die Formel mit 1 multipliziert.

Der Rücknahmepreis umfasst nur dann einen eventuellen Rücknahmeabschlag, wenn Aktionäre ihre Aktien an einem Teilfonds verkaufen, jedoch nicht, wenn Aktionäre Aktien von einer Klasse in eine andere Klasse desselben Teilfonds umtauschen.

Übersteigen die Umtauschanträge an einem Bewertungstag 10 % des Nettoinventarwertes der Aktien eines Teilfonds, behält sich die Gesellschaft das Recht vor, den Umtausch aller oder eines Teils der Aktien für einen Zeitraum und in einer Weise zu verschieben, die der Verwaltungsrat als im besten Interesse der Gesellschaft hält. Am nächsten Bewertungsdatum nach diesem Zeitraum werden diese Anträge vorrangig vor allen nachfolgenden Umtauschanträgen behandelt.

Der Umtausch von Aktien eines Teilfonds wird bei jeder Gelegenheit, bei der die Berechnung des Nettoinventarwertes dieser Aktien ausgesetzt wird, ausgesetzt.

Ein Anleger, der Aktien über Zahlstellen umtauscht, muss möglicherweise in den Rechtsordnungen, in denen die Aktien angeboten werden, Gebühren in Verbindung mit den von diesen Zahlstellen bearbeiteten Transaktionen entrichten. Aktionäre können dazu

aufgefordert werden, den Unterschied zwischen dem Zeichnungsaufschlag des Teilfonds, dessen Aktien sie verkaufen, und des Teilfonds, dessen Aktionäre sie werden, zu zahlen, falls der Zeichnungsaufschlag des Teilfonds, in den sie ihre Aktien umtauschen, höher ist als der Zeichnungsaufschlag des Teilfonds, den sie verlassen.

14. LATE TRADING-/MARKET TIMING-GRUNDSÄTZE

Die Gesellschaft trifft angemessene Vorkehrungen, um zu gewährleisten, dass nach Ablauf der in diesem Verkaufsprospekt festgelegten Frist keine Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge mehr angenommen werden.

Die Gesellschaft erlaubt nicht wissentlich Anlagen, die mit Market-Timing-Praktiken im Zusammenhang stehen, da diese Praktiken den Interessen aller Aktionäre entgegenwirken können. Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, Zeichnungs- und Umtauschaufträge eines Anlegers zurückzuweisen, von dem die Gesellschaft vermutet, dass er solche Praktiken anwendet, und im Bedarfsfall weitere notwendige Maßnahmen zum Schutz der übrigen Anleger der Gesellschaft zu ergreifen.

Wie im CSSF-Rundschreiben 04/146 erläutert, versteht man unter „Market Timing“ eine Arbitragemethode, bei der Anleger systematisch innerhalb einer kurzen Zeitspanne Aktien ein und desselben Fonds zeichnen und zurückgeben oder umtauschen, um von Zeitunterschieden und/oder Verzerrungen oder Fehlern des Verfahrens zur Bestimmung der Nettoinventarwerte zu profitieren.

15. BESTEUERUNG IN LUXEMBURG

Gemäß luxemburgischem Recht hat die Gesellschaft zurzeit in Luxemburg keine Einkommen-, Quellen- oder Kapitalzuwachssteuer zu entrichten. Die Gesellschaft unterliegt jedoch einer jährlichen Steuer von 0,05 Prozent, die vierteljährlich berechnet und gezahlt wird und auf den gesamten Nettoinventarwert der zum Ende eines jeden Quartals umlaufenden Aktien der Gesellschaft erhoben wird. Für die (institutionellen Anlegern vorbehaltenen) Klassen mit dem Suffix „I“ oder „ID“ und die Klasse „S“ gilt ein verringerter Satz von jährlich 0,01 Prozent des gesamten Nettoinventarwerts dieser Klassen.

Die Aktionäre unterliegen derzeit keiner luxemburgischen Kapitalgewinn-, Einkommen-, Quellen-, Schenkungs-, Nachlass-, Erbanfall- oder sonstigen Steuer auf die in ihrem Eigentum befindlichen Aktien (außer gegebenenfalls Aktionäre, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort oder eine ständige Niederlassung bzw. eine ständige Vertretung in Luxemburg haben oder ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort in Luxemburg hatten).

Potenzielle Anleger sollten sich über die Steuern informieren, die nach dem Recht des Landes ihrer Staatsangehörigkeit, ihres gewöhnlichen Aufenthaltsortes oder ihres Wohnsitzes im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Besitz und der Veräußerung von Aktien der Gesellschaft sowie mit den diesbezüglichen Ausschüttungen gelten.

Common Reporting Standard („CRS“)

Die in diesem Abschnitt verwendeten Begriffe haben die im CRS-Gesetz (wie nachstehend definiert) angeführte Bedeutung, sofern hierin nichts anderes vorgesehen ist.

Der Common Reporting and Due Diligence Standard wurde von der OECD mit dem Ziel entwickelt, einen globalen Standard für den automatischen Austausch von Finanzkontoinformationen einzuführen.

Der CRS wurde am 9. Dezember 2014 durch die Richtlinie 2014/107/EU zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung umgesetzt. Die Richtlinie 2011/16/EU legte den automatischen Informationsaustausch zu fünf verschiedenen Arten von Einkommen und Vermögenswerten fest: i) Vergütungen aus unselbständiger Arbeit; ii) Aufsichtsrats- oder Verwaltungsratsvergütungen; iii) Lebensversicherungsprodukte, die nicht von anderen Rechtsakten der Union über den Austausch von Informationen oder vergleichbare Maßnahmen erfasst sind; iv) Ruhegehälter und v) Eigentum an unbeweglichem Vermögen und Einkünfte daraus, sofern solche Informationen bereits den Steuerbehörden der EU-Mitgliedstaaten verfügbar sind. Die Richtlinie 2014/107/EU sieht eine Ausweitung des automatischen Informationsaustauschs vor hinsichtlich i) Zinsen, Dividenden und ähnliche Einkünfte; ii) Gesamtbruttoerlöse aus der Veräußerung oder dem Rückkauf von Finanzvermögen und iii) Kontosalen. Der CRS wurde in Luxemburg durch das Gesetz vom 18. Dezember 2015 über den automatischen Austausch von Finanzkonteninformationen (das „CRS-Gesetz“) umgesetzt.

Darüber hinaus unterzeichnete Luxemburg das Abkommen der OECD zum automatischen Datenaustausch (Multilateral Competent Authority Agreement, kurz „**multilaterales Abkommen**“), um im Rahmen des CRS automatisch Daten auszutauschen. Gemäß diesem multilateralen Abkommen tauscht Luxemburg ab dem 1. Januar 2016 automatisch finanzielle Kontodaten mit anderen teilnehmenden Ländern aus.

Im Rahmen des CRS-Gesetzes muss die Gesellschaft unter Umständen bestimmte Informationen über Aktien, die von Anlegern gehalten werden, die ihren Steuersitz in einem am CRS teilnehmenden Land haben, an die Luxemburger Steuerbehörden melden und zusätzliche Informationen zur Identifizierung für diesen Zweck gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen erfassen.

Die Gesellschaft wird den Anlegern alle Informationen mitteilen, gemäß denen

- (i) die Gesellschaft für die Verarbeitung personenbezogener Daten laut CRS-Gesetz verantwortlich ist;
- (ii) die personenbezogenen Daten nur zum Zwecke des CRS-Gesetzes verwendet werden;
- (iii) die personenbezogenen Daten den luxemburgischen Steuerbehörden mitgeteilt werden können;
- (iv) die Beantwortung von CRS-bezogenen Fragen verpflichtend ist und dementsprechend über die potenziellen Folgen einer Nichtbeantwortung, und
- (v) und der Anleger ein Recht auf Zugriff auf die an die luxemburgischen Steuerbehörden mitgeteilten Daten und deren Berichtigung hat.

Die Luxemburger Steuerbehörden übermitteln diese Informationen automatisch an die zuständige Behörde des EU-Mitgliedstaates, in dem der Empfänger ansässig ist.

Die Fähigkeit der Gesellschaft, ihren Berichtspflichten nach dem CRS-Gesetz nachzukommen, hängt davon ab, dass jeder Anleger der Gesellschaft diese Informationen, einschließlich der Angaben bezüglich der direkten und indirekten Eigentümer jedes Anlegers, zusammen mit den erforderlichen schriftlichen Nachweisen bereitstellt. Auf Antrag der Gesellschaft erklärt sich jeder Anleger damit einverstanden, der Gesellschaft diese Informationen auszuhändigen.

Wenngleich die Gesellschaft versuchen wird, jeder ihr auferlegte Pflicht zu erfüllen, um Steuern oder Strafen im Rahmen des CRS-Gesetzes zu vermeiden, kann nicht zugesichert werden, dass die Gesellschaft in der Lage sein wird, diesen Pflichten nachzukommen. Wenn

die Gesellschaft einer Steuer oder Geldstrafe im Rahmen des CRS-Gesetzes unterliegen sollte, könnte der Wert der von den Anlegern gehaltenen Aktien erhebliche Verluste erleiden.

Jedem Anleger, der er versäumt, den Dokumentenanforderungen der Gesellschaft nachzukommen, können die der Gesellschaft oder der Verwaltungsgesellschaft auferlegten Steuern und Strafen in Rechnung gestellt werden, die dem Versäumnis des Anlegers zuzuordnen sind, die Informationen bereitzustellen, und die Gesellschaft ist in ihrem alleinigen Ermessen berechtigt, die Aktien dieses Anlegers zurückzunehmen.

Anleger sollten ihre eigenen Steuerberater konsultieren oder anderweitig professionellen Rat in Bezug auf die Auswirkungen des CRS-Gesetzes auf ihre Anlage einholen.

US-amerikanischer Foreign Account Tax Compliance Act („FATCA“)

Die in diesem Abschnitt verwendeten Begriffen haben die Bedeutung, die ihnen in der Bestimmung des United States Hiring Incentives to Restore Employment (HIRE) Act vom 18. März 2010, allgemein als FATCA bekannt, zugewiesen wird.

Durch die FATCA-Bestimmungen wird allgemein eine Meldepflicht für den U.S. Internal Revenue Service bezüglich des unmittelbaren und mittelbaren Besitzes von Konten sowie juristischen Personen außerhalb der USA von US-Personen eingeführt: Werden die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt, zieht dies eine Quellensteuer von 30 % US FATCA auf bestimmte US-Quelleneinkünfte (einschließlich Dividenden und Zinsen) sowie Bruttoerlöse aus dem Verkauf oder einer sonstigen Veräußerung von Eigentum nach sich, das gegebenenfalls Zinsen oder Dividenden aus US-Einkünften generiert.

Die zwischenstaatliche Vereinbarung vom 28. März 2014 zwischen Luxemburg und den USA über die Umsetzung von FATCA („die IGA“) wurde durch das luxemburgische Gesetz vom 24. Juli 2015 umgesetzt (das „FATCA-Gesetz“). Im Sinne der IGA und des FATCA-Gesetzes handelt es sich bei der Gesellschaft ab dem 1. Juli 2014 um ein meldepflichtiges luxemburgisches Finanzinstitut, das die Aufgaben und Verpflichtungen hat, die durch die IGA und das FATCA-Gesetz festgelegt sind. Hierzu zählen die Verpflichtung zu bestimmten sorgfältigen Prüfungen sowie Identifikations- und Dokumentationsverfahren im Hinblick auf ihre Aktionäre, die Registrierung beim IRS und die Einholung einer GIIN, um jährlich den luxemburgischen Steuerbehörden die Identität von Aktionären zu melden, die als Specified US Persons oder Non-Participating Foreign Financial Institutions (NPFFI) oder Passive Non Financial Foreign Entities mit einer oder mehreren US-amerikanischen kontrollierenden Personen, jeweils gemäß der Definition in der IGA und im FATCA-Gesetz, identifiziert wurden oder für solche gehalten werden, sowie andere Informationen im Hinblick auf den Wert der Beteiligung solcher Aktionäre und bestimmte Zahlungen, die von der Gesellschaft an solche Aktionäre geleistet wurden.

Falls die Gesellschaft ihre Verpflichtungen als meldepflichtiges luxemburgisches Finanzinstitut nicht erfüllt und zugleich nicht die Bedingungen erfüllt, um als nicht meldepflichtiges luxemburgisches Finanzinstitut angesehen zu werden, kann sie letztendlich vom US Internal Revenue Service („IRS“) und den luxemburgischen Steuerbehörden als Non Participating Foreign Financial Institution („NPFFI“) angesehen werden und damit einer 30-prozentigen US-FATCA-Quellensteuer auf bestimmte Ertragszahlungen aus US-Quellen (Fixed or Determinable Annual or Periodical „FDAP“-Ertragszahlungen) sowie ab 2017 auf Erlöse aus dem Verkauf oder der Rücknahme von Vermögenswerten, die solche Erträge generieren, unterliegen.

Aktionäre können von der Gesellschaft oder einer Verwahrstelle, die Aktien der Gesellschaft für die Rechnung des Aktionärs hält, aufgefordert werden, bestimmte Dokumente oder Selbstzertifizierungen vorzulegen, um es der Gesellschaft oder der Verwahrstelle zu ermöglichen, den FATCA-Status des Aktionärs zu überprüfen. Registrierte Aktionäre müssen

die Gesellschaft über jede Änderung ihrer Situation informieren, die einen Einfluss auf ihren FATCA-Status hat.

Die Gesellschaft wird den Anlegern alle Informationen mitteilen, gemäß denen

- (i) die Gesellschaft für die Verarbeitung personenbezogener Daten laut FATCA-Gesetz verantwortlich ist;
- (ii) die personenbezogenen Daten nur zum Zwecke des FATCA-Gesetzes verwendet werden;
- (iii) die personenbezogenen Daten den luxemburgischen Steuerbehörden mitgeteilt werden können;
- (iv) die Beantwortung von FATCA-bezogenen Fragen verpflichtend ist und dementsprechend über die potenziellen Folgen einer Nichtbeantwortung, und
- (v) und der Anleger ein Recht auf Zugriff auf die an die luxemburgischen Steuerbehörden mitgeteilten Daten und deren Berichtigung hat.

Im Rahmen ihrer Meldepflichten ist die Gesellschaft (oder ihre Bevollmächtigten, insbesondere auch die Verwaltungsgesellschaft, die Depotbank und die Register- und Transferstelle) unter Umständen verpflichtet, bestimmte vertrauliche Informationen (u.a. Name, Anschrift, ggf. Steuer-Identifikationsnummer und bestimmte Informationen über das Investment des Aktionärs in der Selbstzertifizierung, die GIIN oder andere Unterlagen) offenzulegen, die sie von ihren Anlegern (oder in Bezug auf sie) erhalten hat, und diese Informationen mit den Luxemburger Steuerbehörden oder anderen autorisierten Behörden im notwendigen Rahmen auszutauschen, um die FATCA-, CRS- oder andere geltende Gesetze oder Verordnungen zu erfüllen.

Die Fähigkeit der Gesellschaft, ihren IRS-Pflichten nachzukommen, hängt davon ab, dass jeder Aktionär der Gesellschaft dieser alle Informationen zur Verfügung stellt, darunter Angaben bezüglich der direkten oder indirekten Eigentümer dieses Aktionärs, die die Gesellschaft für die Erfüllung dieser Pflichten für erforderlich erachtet. Jeder Aktionär erklärt sich einverstanden, diese Informationen auf Antrag der Gesellschaft bereitzustellen. Wie vorstehend erwähnt gilt Folgendes: Wenn es die Gesellschaft versäumt, diesen Pflichten nachzukommen oder ein Aktionär der Gesellschaft nicht die erforderlichen Informationen bereitstellt, unterliegen die Einkünfte aus den USA und die Erlöse aus der Veräußerung von Sachanlagen, mit denen US-amerikanische Zinserträge erwirtschaftet werden könnten, oder die Dividenden in der Regel einer Quellensteuer von 30 Prozent.

Einem Aktionär, der es versäumt, diesen Dokumentenanforderungen nachzukommen oder der falsche Dokumente vorlegt, können die der Gesellschaft auferlegten Steuern in Rechnung gestellt werden, die der Nichteinhaltung des FATCA durch diesen Aktionär zuzuordnen sind, und die Gesellschaft ist in ihrem alleinigen Ermessen berechtigt, dessen Aktien zurückzunehmen.

Wenngleich die Gesellschaft alle angemessenen Anstrengungen unternehmen wird, um die besagten Dokumente von den Aktionären einzuholen, damit sie diese Vorschriften einhalten und die im Rahmen dieser Bestimmungen verhängten oder abzuziehenden Steuern den Aktionären zuordnen zu können, deren Nichteinhaltung die Verhängung bzw. den Abzug der Steuern verursacht hat, können andere Aktionäre der Gesellschaft, die die Informationen bereitgestellt haben, durch diese nicht-konformen Aktionäre in Mitleidenschaft gezogen werden.

Potenzielle Anleger sollten sich über die Steuern informieren, die nach dem Recht des Landes ihrer Staatsangehörigkeit, ihres gewöhnlichen Aufenthaltsortes oder ihres Wohnsitzes im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Besitz und der Veräußerung von Aktien der Gesellschaft sowie mit den diesbezüglichen Ausschüttungen gelten.

16. ANLAGEVERWALTER

Die Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft haben Sparinvest S.A., Luxemburg, eine 100%ige Tochtergesellschaft von Sparinvest Holdings SE, Nordhavn, Dänemark, zur Verwaltungsgesellschaft ernannt, die auch als Anlageverwalter der Teilfonds handeln wird. Der Vertrag kann von beiden Parteien unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs (6) Monaten gekündigt werden.

Die Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft sind verantwortlich für jegliche Anlagepolitik, Anlageziele und Anlageverwaltung der Gesellschaft und bleiben letztendlich auch bei jeder Übertragung von solchen Aufgaben verantwortlich.

Sparinvest S.A. wurde am 30. März 2001 als Aktiengesellschaft („société anonyme“) gegründet. Ihr gezeichnetes Kapital beträgt derzeit 3.676.000 EUR.

Die Anlageverwaltungsfunktion wird von der dänischen Tochtergesellschaft von Sparinvest S.A., ID-Sparinvest, filial af Sparinvest S.A., Luxemburg, übernommen, mit eingetragenem Sitz und Hauptgeschäftssitz in Østervold 47,, DK-8900 Randers C, Dänemark.

Sparinvest S.A. hat die Anlageverwaltung für die folgenden Teilfonds auf den Untieranlageverwalter übertragen:

- a) Aktienfonds
 - SPARINVEST SICAV - EQUITAS
 - SPARINVEST SICAV - DANISH EQUITIES
 - SPARINVEST SICAV - GLOBAL FOCUS EQUITIES
 - SPARINVEST SICAV - GLOBAL STABLE FOCUS EQUITIES
- b) Rentenfonds
 - SPARINVEST SICAV - LONG DANISH BONDS
- c) Mischfonds
 - SPARINVEST SICAV - BALANCE
 - SPARINVEST SICAV - PROCEDO
 - SPARINVEST SICAV - SECURUS
 - SPARINVEST SICAV - MINIMUM

Sparinvest S.A. hat einen Untieranlageverwaltungsvertrag mit dem Untieranlageverwalter geschlossen. Der Vertrag kann von jeder Partei unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs (6) Monaten gekündigt werden.

Der Untieranlageverwalter ist eine Aktiengesellschaft (*aktieselskab, A/S*), die am 9. Oktober 1986 nach dänischem Recht gegründet wurde. Der Untieranlageverwalter ist ein Kreditinstitut, das für die Zwecke der Anlageverwaltung zugelassen ist und von der Aufsichtsbehörde FSA (*Finanstilsynet*) in Dänemark gemäß dem dänischen Gesetz über Finanzgeschäfte beaufsichtigt wird.

Der Untieranlageverwalter ist Teil der Nykredit Gruppe, der größten Hypothekenbank und Emittentin von gedeckten Schuldverschreibungen in der Region Nordeuropa.

Darüber hinaus kann der Unteranlageverwalter Vereinbarungen mit externen Anlageverwaltern schließen, wonach die externen Anlageverwalter die Anlageverwaltung für Teile des Portfolios einiger Teilfonds übernehmen, deren Portfoliomanagementfunktion von der Verwaltungsgesellschaft an den Unteranlageverwalter delegiert wurde. Der Unteranlageverwalter kann nach eigenem Ermessen über den Einsatz von externen Anlageverwaltern und/oder Anlageberatern entscheiden.

Für seine Anlageverwaltungsdienstleistungen wird ein Unteranlageverwalter von Sparinvest S.A. aus der Verwaltungsgebühr, die sie erhält, bezahlt, und der Gesellschaft entstehen keine direkten Kosten oder Aufwendungen im Zusammenhang mit einem Unteranlageverwalter.

Zum Zeitpunkt des Prospekts gibt es keine externen Anlageverwalter, sondern einen externen Anlageberater, der Dienstleistungen für einen Anlagepool (Sparinvest SICAV - Global Equity Growth Pool) erbringt.

Wenn Sparinvest S.A. oder der Unteranlageverwalter die Portfolioverwaltung an Dritte weiterdelegiert, wird dieser Prospekt aktualisiert.

17. DOMIZILSTELLE

Die Gesellschaft hat mit der Verwaltungsgesellschaft (Sparinvest S.A.) am 1. November 2021 einen unbefristeten Vertrag über Domizilierungsdienstleistungen abgeschlossen.

Als Domizilierungsstelle gewährt Sparinvest S.A. der Gesellschaft das Recht, ihren eingetragenen Sitz an der Adresse „28, Boulevard Royal, L-2449 Luxemburg“ festzulegen.

18. UNTERNEHMENSDIENSTLEISTUNGEN & ZAHLSTELLE

Die Gesellschaft hat mit der BANQUE ET CAISSE D'EPARGNE DE L'ETAT, LUXEMBOURG, Großherzogtum Luxemburg, einen Domizilstellen- und Zahlstellenvertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen.

Die BANQUE ET CAISSE D'EPARGNE DE L'ETAT, LUXEMBOURG ist eine unabhängige öffentliche Einrichtung (*établissement public autonome*) gemäß den Luxemburger Gesetzen und im luxemburgischen Handels- und Unternehmensregister (RCS) unter der Nummer B-30775 eingetragen. Seit 1856 ist die Einrichtung auf der offiziellen Liste der Kreditinstitute in Luxemburg aufgeführt. Sie ist von der CSSF in Luxemburg gemäß der Richtlinie 2006/48/EG, implementiert durch das Gesetz vom 5. April 1993 über den Finanzdienstleistungssektor, zugelassen.

Ihr eingetragener Gesellschaftssitz und die Zentrale befinden sich in 1, Place de Metz, L-2954 Luxemburg.

Im Rahmen des oben genannten Vertrags übernimmt BANQUE ET CAISSE D'EPARGNE DE L'ETAT, LUXEMBOURG ferner die Funktion einer Zahlstelle für die Gesellschaft im Zusammenhang mit dem Eingang von Zahlungen für die Ausgabe von Aktien und der Zahlung von Mitteln für die Rücknahme von Aktien.

19. DEPOTBANK

Die Gesellschaft hat BANQUE ET CAISSE D'ÉPARGNE DE L'ÉTAT, LUXEMBOURG zu ihrer Depotbank im Sinne des Gesetzes von 2010 gemäß einem Depotbankvertrag vom 25. August 2016 bestellt.

Die Beziehung der Gesellschaft und der Depotbank unterliegt den Bestimmungen des Depotvertrags. Gemäß dem Depotvertrag zeichnet die Depotbank verantwortlich für die Verwahrung sämtlicher Vermögenswerte der Gesellschaft, einschließlich Barmittel, Wertpapiere und sonstige Finanzinstrumente. Die Depotbank muss jederzeit Kenntnis darüber haben, wie die Vermögenswerte der Gesellschaft angelegt und wo und wie diese Vermögenswerte verfügbar sind.

Die Depotbank nimmt die Aufsichtspflichten gemäß den geltenden Rechtsvorschriften, Regelungen und Verordnungen und dem Depotvertrag wahr.

Die Depotbank ist insbesondere verpflichtet, im Namen der Gesellschaft die im Gesetz von 2010 genannten Verwahrpflichten auszuführen, insbesondere bestehend aus:

- a) Überwachung und Prüfung des Kapitalflusses der Gesellschaft;
- b) Verwahrung der Vermögenswerte der Gesellschaft, einschließlich unter anderem die Verwahrung von Finanzinstrumenten, die im Depot gehalten werden können, und Überprüfung des Eigentumsverhältnisses anderer Vermögenswerte;
- c) Gewährleistung, dass der Verkauf, die Ausgabe, der Rückkauf, die Rücknahme und die Stornierung von Aktien gemäß der Satzung und gemäß den in Luxemburg geltenden Rechtsvorschriften, Regelungen und Verordnungen ausgeführt werden;
- d) Sicherstellung, dass der Wert der Aktien gemäß der Satzung und gemäß den in Luxemburg geltenden Rechtsvorschriften, Regelungen und Verordnungen berechnet wird;
- e) Sicherstellung, dass hinsichtlich Transaktionen, die die Vermögenswerte der Gesellschaft betreffen, der Gesellschaft etwaige Erwägungen innerhalb der gängigen Fristen übermittelt werden;
- f) Sicherstellung, dass die Einkünfte der Gesellschaft gemäß der Satzung und gemäß den in Luxemburg geltenden Rechtsvorschriften, Regelungen und Verordnungen verwendet werden;
- g) Ausführung von Anweisungen der Gesellschaft oder der Verwaltungsgesellschaft, es sei denn, diese Anweisungen stehen im Widerspruch zur Satzung oder den in Luxemburg geltenden Rechtsvorschriften, Regelungen und Verordnungen.

Die Depotbank kann ihre Funktionen als Verwahrstelle vorbehaltlich der Bedingungen des Depotvertrags auf Dritte übertragen. Das Verzeichnis der von der Depotbank Beauftragten und Unterbeauftragten steht auf der Website der Depotbank (www.spuerkeess.lu/en/Downloads/Publications) zur Verfügung.

Bei der Erfüllung ihrer Pflichten handelt die Depotbank ausschließlich im Interesse der Gesellschaft und der Aktionäre der Gesellschaft.

Es kann jedoch gelegentlich zu Konflikten zwischen der Depotbank und den Beauftragten oder Unterbeauftragten kommen. Beispielsweise ist diese der Fall, wenn ein ernannter Beauftragter oder Unterbeauftragter ein verbundenes Unternehmen der Gesellschaft ist,

welches für andere von der Gesellschaft erbrachte Verwahrdienste vergütet wird. Im Falle eines potenziellen Interessenkonflikts, der im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit auftreten kann, trägt die Depotbank den geltenden Rechtsvorschriften Rechnung und hat jederzeit die Aufgaben und Pflichten des Depotbankvertrags zu beachten.

Des Weiteren können potenzielle Interessenkonflikte bei der Erbringung von Dienstleistungen durch die Depotbank oder ihre verbundenen Unternehmen für die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft und/oder andere Parteien auftreten. Die Depotbank und/oder ihre verbundenen Unternehmen können beispielsweise als Depotbank, Verwahrstelle und/oder Verwalter sonstiger Finanzvermögen fungieren. Demgemäß kann die Depotbank (oder eines ihrer verbundenen Unternehmen bei der Ausführung ihrer Geschäftstätigkeit Konflikte oder potenzielle Interessenkonflikte mit der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft und/oder anderen Fonds haben, für die die Depotbank (oder eines ihrer verbundenen Unternehmen) agiert. Zum Datum dieses Verkaufsprospekts wurden einige Situationen erkannt, die wahrscheinlich potenzielle Interessenkonflikte schaffen könnten:

- Interessenkonflikte aus der Delegierung von Verwahrfunktionen: Keiner der Delegierten oder Unterdelegierten ist Teil der Gruppe BANQUE ET CAISSE D'EPARGNE DE L'ETAT, LUXEMBOURG, sodass das Risiko von Interessenkonflikten in diesem Bereich minimal ist;
- Die Depotbank fungiert als Depotbank für andere Fonds: Die Depotbank unternimmt alles im Rahmen ihrer Möglichkeiten, um objektiv zu handeln, damit alle ihre Mandanten fair behandelt werden;
- Zusätzlich zu ihren Verwahrfunktionen bietet die Depotbank verschiedene andere Bankleistungen der Gesellschaft an: Die Depotbank unternimmt alles im Rahmen ihrer Möglichkeiten, um objektiv und fair zu handeln;
- Die Depotbank und die Verwaltungsgesellschaften gehören nicht derselben Gruppe an: Die Depotbank und die Verwaltungsgesellschaft bilden zwei separate Unternehmen, die über verschiedenes Personal verfügen und eine eindeutige Aufgaben- und Funktionstrennung sicherstellen.

Aktuelle Informationen über (die Aufgaben der) die Depotbank, die Beauftragung und Unterbeauftragungen und die verbundenen potenziellen Interessenkonflikte sind auf Anfrage durch die Aktionäre bei der Depotbank erhältlich.

Sollte sich der regulatorische Rahmen bzw. die Organisationsstruktur der jeweiligen Unternehmen ändern, kann sich die Liste der potenziellen Interessenkonflikte entsprechend ändern. In diesem Fall wird dieser Verkaufsprospekt entsprechend aktualisiert.

Der Depotbankvertrag hat keine bestimmte Laufzeit. Jede Partei kann grundsätzlich den Vertrag unter Wahrung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten schriftlich kündigen. Unter bestimmten Umständen kann der Depotbankvertrag auch mit einer kürzeren Frist gekündigt werden, beispielsweise, wenn eine der Parteien eine wesentliche Pflichtverletzung begeht.

20. VERWALTUNGS-, REGISTER- UND TRANSFERSTELLE

Die Verwaltungsgesellschaft hat mit Zustimmung der Gesellschaft am 27. Juni 2023 auf unbestimmte Zeit einen Verwaltungs-, Register- und Transferstellenvertrag mit UI efa S.A. (OGA-Verwalter) geschlossen, einer nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg gegründeten Gesellschaft mit beschränkter Haftung (société anonyme) mit Sitz in 2 rue d'Alsace, L-1122 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg, eingetragen im Luxemburger Handels- und Gesellschaftsregister unter der Nummer B 56.766. Dieser Vertrag kann von

beiden Parteien unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten gekündigt werden. Der Verwaltungs-, Register- und Transferstellenvertrag kann unter bestimmten Umständen auch mit kürzerer Frist gekündigt werden.

Im Rahmen des obenstehenden Vertrags stellt UI efa S.A. der Gesellschaft unter Aufsicht und Verantwortung der Verwaltungsgesellschaft Dienstleistungen als OGA-Verwalter (Verwaltungs-, Register- und Transferstelle) bereit. Sie führt die gesetzlich vorgeschriebenen notwendigen administrativen Tätigkeiten und die Regeln der Gesellschaft aus und erstellt und führt Bücher und Aufzeichnungen einschließlich des Verzeichnisses der Aktionäre der Gesellschaft. Darüber hinaus führt sie alle Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge aus und bestimmt den Nettoinventarwert der Gesellschaft. Darüber hinaus übernimmt sie auch die Kundenkommunikationsfunktion, die aus der Erstellung und Übermittlung vertraulicher Dokumente für Investoren besteht.

Die Gebühren für die Tätigkeit des OGA-Verwalters (UI efa S.A.) werden aus der von der Verwaltungsgesellschaft erhobenen Verwaltungsgebühr gezahlt. Die Verwaltungsgebühr wird den in den Tabellen unter Part B angegebenen Prozentsatz nicht übersteigen.

21. NOMINEE FÜR AKTIONÄRE IN DÄNEMARK

Die Gesellschaft hat auf unbestimmte Zeit einen Nomineevertrag mit Nykredit A/S, Kopenhagen, Dänemark geschlossen.

Der Vertrag kann von beiden Parteien unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs (6) Monaten gekündigt werden.

Nykredit A/S handelt als Nominee für die Aktionäre. In dieser Eigenschaft kauft der Nominee Aktien in seinem Namen, aber als Nominee für den Anleger, beantragt den Umtausch oder die Rücknahme von Aktien für den Anleger und beantragt die Eintragung solcher Geschäfte in den Büchern der Gesellschaft.

Der Anleger jedoch:

- a) kann direkt in die Gesellschaft investieren, ohne die Dienstleistungen des Nominees in Anspruch zu nehmen;
- b) hat einen direkten Anspruch auf seine gezeichneten Aktien der Gesellschaft;
- c) kann den Auftrag jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 8 Tagen schriftlich kündigen.

Die Bestimmungen in a), b) und c) gelten nicht für Aktionäre in Ländern, in denen die Inanspruchnahme der Dienste eines Nominees aus rechtlichen oder zwingenden praktischen Gründen notwendig oder vorgeschrieben ist.

22. VERTRIEBSSTELLE

Sparinvest S.A. fungiert in ihrer Eigenschaft als Verwaltungsgesellschaft der Gesellschaft als Hauptvertriebsstelle in Luxemburg. Sparinvest S.A. kann zu gegebener Zeit Vertriebsstellen ernennen, die Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge von Anlegern

entgegennehmen, und leitet diese Anträge an die Register- und Transferstelle weiter. Die Vertriebsstellen nehmen keine Zahlungen an oder vor. Die Vertriebsstellen können zu gegebener Zeit Untervertriebsträger ernennen.

Die Vertriebsstellen haben als Gegenleistung für die Erbringung ihrer Dienstleistungen Anspruch auf eine Vergütung, sofern den Vertriebsstellen nach den geltenden Gesetzen und Verordnungen die Annahme von Gebühren und Provisionen (einschließlich Research) nicht untersagt ist. Sofern die geltenden Gesetze und Verordnungen dies vorschreiben, müssen die Vertriebsstellen oder ihre Untervertriebsstellen ihre Kunden und jede andere betroffene Partei über die Art und Höhe jeder erhaltenen Vergütung informieren.

23. VERHINDERUNG DER GELDWÄSCHE

Jeder Aktionär muss der Gesellschaft, der Verwaltungs-, der Register- und Transferstelle oder dem Intermediär, der die Zeichnungsanträge erhält, seine Identität nachweisen, vorausgesetzt der Intermediär ist in einem Land reguliert und ansässig, das eine Identitätsnachweispflicht auferlegt, die derjenigen, die nach luxemburgischen Recht erforderlich ist, gleichwertig ist. Bei Zeichnung von Aktien ist der Identitätsnachweis wie folgt zu erbringen:

Um die wirtschaftlichen Eigentümer der in die Gesellschaft investierten Mittel angemessen zu identifizieren und einen Beitrag zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu leisten, müssen Zeichnungsanträge der Anleger an die Gesellschaft Folgendes enthalten:

- für natürliche Personen: eine beglaubigte Kopie des gültigen Personalausweises oder PASSES des Anlegers (die Beglaubigung muss durch eine der folgenden Behörden/Stellen erfolgen: Botschaft, Konsulat, Notar, Hohe Kommission des Ausstellungslandes, Polizeibeamter, eine in einem Land ansässige Bank, das eine Identitätsnachweispflicht auferlegt, die derjenigen nach luxemburgischem Recht gleichwertig ist oder jede sonstige zuständige Behörde/Stelle);
- für juristische Personen: ein Originalexemplar oder eine beglaubigte Kopie der gültigen Satzung, einen Auszug aus dem Handelsregister, eine Auflistung der Aktionäre der Gesellschaft sowie Identitätsnachweise der Aktionäre, die mehr als 25 % der Vermögenswerte der Gesellschaft halten (die Beglaubigung muss durch eine der folgenden Behörden/Stellen erfolgen: Botschaft, Konsulat, Notar, Hohe Kommission des Ausstellungslandes, Polizeibeamter, eine in einem Land ansässige Bank, das eine Identitätsnachweispflicht auferlegt, die derjenigen nach luxemburgischem Recht gleichwertig ist oder jede sonstige zuständige Behörde/Stelle);

Diese Identitätsnachweispflicht gilt in folgenden Fällen:

- bei unmittelbaren Zeichnungen zugunsten der Gesellschaft;
- Zeichnung über einen Intermediär mit Sitz in einem Land, in dem der Einsatz eines Identitätsnachweises, der dem in Luxemburg gesetzlich vorgeschriebenen Verfahren zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung gleichwertig ist, nicht gesetzlich vorgeschrieben ist (einschließlich ausländischer Tochterfirmen oder Filialen, deren Muttergesellschaft einem Identitätsnachweisverfahren, das dem in Luxemburg gesetzlich vorgeschriebenen Identitätsnachweisverfahren gleichwertig ist, unterliegt, sofern das für die Muttergesellschaft geltende Recht diese Muttergesellschaft nicht dazu verpflichtet, die Anwendung dieser Maßnahmen bei ihren Tochterfirmen oder Filialen zu gewährleisten).

Zeichnungen und Rücknahmen können bis zum ordnungsgemäß erbrachten Nachweis der Identität des Anlegers vorübergehend ausgesetzt werden. Werden keine ausreichenden oder zusätzlichen Informationen bereitgestellt, kann dies dazu führen, dass ein Antrag nicht bearbeitet oder ein Anleger zurückgewiesen wird.

Der Verwaltungs-, Register- und Transferstelle der Gesellschaft können jederzeit zusätzliche Unterlagen im Zusammenhang mit einem Antrag auf Aktien verlangen.

Die Gesellschaft hält sich an das Gesetz vom 19. Dezember 2020 über die Umsetzung restriktiver Maßnahmen in Finanzangelegenheiten und daher können restriktive Maßnahmen Anwendung finden.

24. AUFWENDUNGEN

Die Gesellschaft trägt folgende Kosten:

- alle Gebühren, die an die Verwaltungsgesellschaft (Managementgebühr und Verwaltungsstellengebühr), die Depotbank sowie an alle anderen Vertreter, die von Zeit zu Zeit eingestellt werden können, zu zahlen sind;
- alle etwaigen auf das Vermögen, die Erträge und die Aufwendungen zahlbaren Abgaben, mit denen die Gesellschaft belastet werden kann;
- die üblichen Makler- und Bankgebühren, die durch die Geschäfte der Gesellschaft entstehen;
- sämtliche dem Gesellschaftsprüfer und den Rechtsberatern der Gesellschaft geschuldeten Vergütungen;
- sämtliche mit den Veröffentlichungen und der Lieferung von Informationen an die Aktionäre zusammenhängenden Kosten, namentlich die Kosten für den Druck und die Verteilung der Jahres- und der Halbjahresberichte, sowie der Verkaufsprospekte;
- alle Kosten für die Eintragung und die Aufrechterhaltung der Eintragung der Gesellschaft in behördlichen Registern und bei Börsen;
- sämtliche im Zusammenhang mit dem Betrieb und der Verwaltung der Gesellschaft verauslagten Kosten.

Alle wiederkehrenden Kosten werden zunächst mit laufenden Erträgen verrechnet, dann - falls dies nicht ausreicht - mit realisierten Kapitalgewinnen und gegebenenfalls mit dem Vermögen.

Jeder Teilfonds schreibt seine eigenen Gründungskosten über einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem Datum seiner Gründung ab. Die Kosten der Erstgründung werden ausschließlich den Teilfonds belastet, die bei Gründung der Gesellschaft aufgelegt wurden, und sie werden über einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren abgeschrieben.

Alle der Gesellschaft entstehenden Kosten, die keinem bestimmten Teilfonds zugerechnet werden können, werden allen Teilfonds im Verhältnis zu ihrem durchschnittlichen Nettoinventarwert belastet. Jeder Teilfonds wird mit allen Kosten oder Aufwendungen belastet, die ihm unmittelbar zugerechnet werden können.

Die verschiedenen Teilfonds der Gesellschaft haben eine gemeinsame Gattungsbezeichnung und einen oder mehrere Anlageberater und/oder Anlageverwalter; ein einziger Verwaltungsrat der Gesellschaft legt die Anlagepolitik der Teilfonds und ihre Anwendung auf die verschiedenen Teilfonds fest. Nach luxemburgischem Recht wird die Gesellschaft einschließlich aller ihrer Teilfonds als eine einzige juristische Person betrachtet. Gemäß Artikel 181(1) des Gesetzes von 2010 haftet jedoch jeder Teilfonds selbst für seine Schulden und Verpflichtungen. Ferner gilt jeder Teilfonds als separate Einheit mit ihren eigenen Einlagen, Kapitalgewinnen, Verlusten, Auslagen und Kosten.

25. MITTEILUNGEN UND VERÖFFENTLICHUNG

Mitteilungen an die Aktionäre betreffend ihre Anlage in der Gesellschaft werden auf der Website www.sparinvest.lu veröffentlicht und den Aktionären per E-Mail mitgeteilt, wenn die Aktionäre der Verwaltungsgesellschaft ihre E-Mail-Adresse für diesen Zweck angegeben haben. Falls dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder durch eine Aufsichtsbehörde verlangt wird, werden Mitteilungen an die Aktionäre zusätzlich an die Anschriften der Aktionäre im Aktienregister der Gesellschaft gesandt. Sofern gesetzlich vorgeschrieben, werden sie im RESA und im „Luxemburger Wort“ in Luxemburg sowie in anderen, vom Verwaltungsrat zu bestimmenden Zeitungen, die in Ländern zirkulieren, in denen die Gesellschaft eingetragen ist, veröffentlicht. Alle Mitteilungen stehen außerdem am eingetragenen Sitz der Gesellschaft zur Verfügung.

Der Nettoinventarwert jedes Teilfonds sowie seine Zeichnungs- und Rücknahmepreise sind jederzeit am Sitz der Gesellschaft verfügbar.

Alle Berichte sind am Sitz der Gesellschaft erhältlich.

Geprüfte Jahresberichte, die unter anderem eine Aufstellung über das Vermögen und die Verbindlichkeiten der Gesellschaft und jedes ihrer Teilfonds, die Anzahl der im Umlauf befindlichen Aktien und die Anzahl der seit dem Datum des vorhergehenden Berichts ausgegebenen und zurückgenommenen Aktien enthalten, sowie ungeprüfte Halbjahresberichte werden spätestens vier Monate nach dem Ende des Geschäftsjahres im Falle von Jahresberichten und zwei Monaten nach dem Ende des Berichtszeitraums bei Halbjahresberichten am Sitz der Gesellschaft zur Verfügung gestellt.

26. LIQUIDATION, VERSCHMELZUNG UND TEILUNG

Für den Fall, dass die Gesellschaft liquidiert wird, erfolgt die Liquidation durch einen oder mehrere Liquidatoren, die von der Versammlung der Aktionäre, die über die Auflösung entscheidet, die Modalitäten der Auflösung bestimmt und die Befugnisse und Vergütung der Liquidatoren festlegt, ernannt werden. Die Liquidatoren veräußern das Vermögen der Gesellschaft im besten Interesse der Aktionäre und schütten den Nettoerlös aus der Liquidation (nach Abzug sämtlicher Liquidationskosten) an die Aktionäre im Verhältnis zu ihrer Beteiligung an der Gesellschaft aus. Beträge, die nicht unverzüglich von den Aktionären eingefordert werden, werden nach Beendigung der Liquidation bei der Caisse de Consignation treuhänderisch hinterlegt. Auf Beträge, die nicht innerhalb der Verjährungsfrist aus der treuhänderischen Verwahrung eingefordert werden, kann nach luxemburgischem Gesetz kein Anspruch mehr geltend gemacht werden.

26.1 Schließung eines Teilfonds oder einer Klasse

Ein Teilfonds oder eine Aktienklasse kann auf Beschluss des Verwaltungsrates der Gesellschaft geschlossen werden, wenn der Nettoinventarwert des Teilfonds oder der Klasse weniger als 5 Millionen EUR oder den Gegenwert in einer anderen Währung beträgt oder wenn eine Veränderung der wirtschaftlichen oder politischen Lage im Zusammenhang mit dem betroffenen Teilfonds oder der betreffenden Klasse eine Liquidation rechtfertigen würde oder wenn dies im Interesse der Aktionäre der Gesellschaft notwendig wäre. In diesem Fall werden die Vermögenswerte des Teilfonds oder der Klasse veräußert, die Verbindlichkeiten erfüllt und die Nettoerlöse aus der Veräußerung an die Aktionäre im Verhältnis zu den von ihnen gehaltenen Aktien dieses Teilfonds oder dieser Klasse ausgeschüttet.

Der Beschluss zur Schließung des Teilfonds oder der Klasse wird auf der Website der Verwaltungsgesellschaft (www.sparinvest.lu) veröffentlicht und den eingetragenen Aktionären mittels eines Schreibens mitgeteilt. Sofern gesetzlich vorgeschrieben, wird der Beschluss zur Schließung im RESA und im „Luxemburger Wort“ in Luxemburg sowie in anderen vom Verwaltungsrat zu bestimmenden Zeitungen, die in Ländern zirkulieren, in denen die Gesellschaft eingetragen ist, veröffentlicht.

Beträge, die von einem Aktionär nicht eingefordert werden, werden nach Beendigung der Liquidation bei der Caisse de Consignation treuhänderisch hinterlegt.

Wird eine Liquidation der Gesellschaft oder eines Teilfonds oder einer Klasse in Erwägung gezogen und vom Verwaltungsrat im Interesse der Aktionäre oder zur Gewährleistung der Gleichbehandlung der Aktionäre kein anders lautender Beschluss gefasst, können die Aktionäre des betreffenden Teilfonds oder der betreffenden Klasse vor dem Datum, an dem die Liquidation wirksam wird, weiterhin die Rücknahme oder den Umtausch ihrer Aktien ohne Rücknahme- oder Umtauschgebühren (mit Ausnahme von Veräußerungskosten) beantragen. Eine solche Rücknahme oder ein solcher Umtausch wird dann unter Berücksichtigung der Liquidationskosten und der damit verbundenen Aufwendungen ausgeführt.

26.2 Verschmelzung von Teilfonds oder Klassen mit anderen Teilfonds oder Klassen innerhalb der Gesellschaft.

Jeder Teilfonds kann als aufgenommener Fonds oder als aufnehmender Fonds gemäß den im Gesetzes von 2010 enthaltenen Definitionen und Bedingungen an einer Verschmelzung mit einem anderen Teilfonds der Gesellschaft beteiligt sein. Die Entscheidung über das Datum, an dem eine solche Verschmelzung wirksam wird, fällt in die Zuständigkeit des Verwaltungsrates. Sofern eine Verschmelzung die Genehmigung der von dieser Verschmelzung betroffenen Aktionäre erfordert und gemäß den Bestimmungen des Gesetzes von 2010 ist die Aktionärsversammlung, die mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der auf dieser Versammlung anwesenden oder vertretenen Aktionäre beschließt, für die Genehmigung des Datums zuständig, an dem die Verschmelzung in Kraft tritt. Es gibt keine Anforderungen an das Quorum.

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft kann die Vermögenswerte einer Klasse denjenigen einer anderen, innerhalb der Gesellschaft bestehenden Klasse oder mehreren bestehenden Klassen zuteilen und die Aktien der betreffenden Klasse oder betreffenden Klassen als Aktien einer anderen Klasse umbenennen, wenn aus einem beliebigen Grund der Wert der Vermögenswerte in einer Klasse unter einen durch den Verwaltungsrat als Mindestwert bestimmten Wert fallen, der für den wirtschaftlichen Betrieb notwendig ist, oder aus einem anderen, durch den Verwaltungsrat im Interesse der Aktionäre bestimmten Grund.

Der Beschluss zur Verschmelzung wird auf der Website der Verwaltungsgesellschaft (www.sparinvest.lu) veröffentlicht und den eingetragenen Aktionären mittels eines Schreibens mitgeteilt. Sofern gesetzlich vorgeschrieben, wird der Beschluss zur Schließung im RESA und

im „Luxemburger Wort“ in Luxemburg sowie in anderen vom Verwaltungsrat zu bestimmenden Zeitungen, die in Ländern zirkulieren, in denen die Gesellschaft eingetragen ist, veröffentlicht. Jedem Aktionär der betreffenden Teilfonds oder Klassen muss innerhalb einer Frist von mindestens dreißig Tagen die Möglichkeit eingeräumt werden, die Rücknahme oder den Umtausch seiner Aktien zu beantragen.

26.3 Verschmelzung von Teilfonds oder Klassen mit anderen Teilfonds oder Klassen eines anderen Investmentfonds

Die Gesellschaft kann als aufgenommener OGAW oder als aufnehmender OGAW gemäß den im Gesetzes von 2010 enthaltenen Definitionen und Bedingungen an grenzüberschreitenden oder inländischen Verschmelzungen beteiligt sein. Die Entscheidung über das Datum, an dem eine solche Verschmelzung wirksam wird, fällt in die Zuständigkeit des Verwaltungsrates. Sofern eine Verschmelzung die Genehmigung der von dieser Verschmelzung betroffenen Aktionäre erfordert und gemäß den Bestimmungen des Gesetzes von 2010 ist die Aktionärsversammlung, die mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der auf dieser Versammlung anwesenden oder vertretenen Aktionäre beschließt, für die Genehmigung des Datums zuständig, an dem die Verschmelzung in Kraft tritt. Es gibt keine Anforderungen an das Quorum.

Der Beschluss zur Verschmelzung wird auf der Website der Verwaltungsgesellschaft (www.sparinvest.lu) veröffentlicht und den eingetragenen Aktionären mittels eines Schreibens mitgeteilt. Sofern gesetzlich vorgeschrieben, wird die Mitteilung über die Verschmelzung im RESA und im „Luxemburger Wort“ in Luxemburg sowie in anderen vom Verwaltungsrat zu bestimmenden Zeitungen, die in Ländern zirkulieren, in denen die Gesellschaft eingetragen ist, veröffentlicht. Jedem Aktionär der betreffenden Teilfonds oder Klassen muss innerhalb einer Frist von mindestens dreißig Tagen die Möglichkeit eingeräumt werden, die Rücknahme oder den Umtausch seiner Aktien zu beantragen.

26.4 Spaltung von Teilfonds oder Klassen

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft kann einen Teilfonds oder eine Klasse in zwei oder mehrere Teilfonds oder Klassen aufteilen, wenn der Verwaltungsrat bestimmt, dass es im Interesse der Aktionäre des betreffenden Teilfonds oder der entsprechenden Klasse ist oder dass eine Änderung in der wirtschaftlichen oder politischen Lage in Bezug auf den Teilfonds oder die Klasse eine Reorganisation mittels einer Spaltung rechtfertigen würde. Der Verwaltungsrat ist für die Festlegung des Inkrafttretens dieser Spaltung zuständig.

Der Beschluss zur Spaltung wird auf der Website der Verwaltungsgesellschaft veröffentlicht (www.sparinvest.lu) und den Aktionären schriftlich mitgeteilt. Falls dies gesetzlich vorgeschrieben ist, wird der Beschluss zur Teilung im RESA und in Tageszeitungen, die in den Ländern, in denen die Gesellschaft registriert ist, gemäß Beschluss des Verwaltungsrats veröffentlicht.

Die Spaltung wird den Aktionären mindestens dreißig Tage im Voraus bekannt gegeben, um den Aktionären den Antrag auf Rücknahme oder den Umtausch ihrer Aktien zu ermöglichen.

27. UNTERLAGEN

Folgende Unterlagen sind am Sitz der Gesellschaft erhältlich und können dort eingesehen werden:

- a) der Verkaufsprospekt der Gesellschaft;

- b) die wesentlichen Anlegerinformationen der Gesellschaft;
- c) die Satzung der Gesellschaft;
- d) der Vertrag über die gemeinsame Portfolioverwaltung zwischen der Gesellschaft und der Verwaltungsgesellschaft;
- e) die Vereinbarung über Domizilierungsdienstleistungen zwischen der Gesellschaft und der Verwaltungsgesellschaft;
- f) der Depotbankvertrag zwischen der Gesellschaft und BANQUE ET CAISSE D'EPARGNE DE L'ETAT, LUXEMBOURG;
- g) der Unternehmensdienstleistungs- und Zahlstellenvertrag zwischen der Gesellschaft und BANQUE ET CAISSE D'EPARGNE DE L'ETAT, LUXEMBOURG;
- h) der Verwaltungs-, Register- und Transferstellenvertrag zwischen der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft und UI efa S.A.;
- i) der Unteranlageverwaltungsvertrag zwischen der Verwaltungsgesellschaft und Nykredit Bank A/S;
- j) der Nomineevertrag zwischen der Gesellschaft und Nykredit Bank A/S;
- k) die jährlichen und halbjährlichen Finanzberichte der Gesellschaft; und
- l) die Vergütungspolitik und Grundsätze für den Umgang mit Interessenkonflikten der Verwaltungsgesellschaft.

Der Verkaufsprospekt der Gesellschaft, die Dokumente mit den wesentlichen Informationen für Anleger, die Jahres- und Halbjahresfinanzberichte, die Angaben zur aktuellen Vergütungsrichtlinie und die nachhaltige Anlagepolitik der Verwaltungsgesellschaft stehen auf der Website der Verwaltungsgesellschaft (www.sparinvest.lu) zur Verfügung.

28. OFFENLEGUNG

28.1 Umgang mit Beschwerden

Die Verwaltungsgesellschaft hat ein Verfahren zum Umgang mit Beschwerden eingeführt. Informationen über das Verfahren werden den Aktionären auf Anfrage kostenlos zur Verfügung gestellt. Eine Kurzbeschreibung der Vorgehensweise für das Beschwerdemanagement steht Anlegern auf der Website der Verwaltungsgesellschaft (www.sparinvest.lu) zur Verfügung.

28.2 Stimmrechte

Die Verwaltungsgesellschaft hat ein Verfahren bezüglich Stimmrechten schriftlich fixiert, um sicherzustellen, dass (i) die Verwaltungsgesellschaft und die Gesellschaft dieses Verfahren einhalten und den allgemeinen Anforderungen der luxemburgischen Gesetze und Vorschriften entsprechen, (ii) Stimmrechte im besten Interesse der Gesellschaft ausgeübt werden und (iii) dass Anleger kostenlosen Zugang zu Informationen über das Verfahren bezüglich Stimmrechten haben.

Eine kurze Beschreibung der Stimmrechtspolitik wird den Anlegern auf der Website der Verwaltungsgesellschaft unter www.sparinvest.lu zur Verfügung gestellt.

Details zu den auf Grundlage dieser Stimmrechtspolitik getroffenen Maßnahmen sind für die Aktionäre auf Anfrage kostenlos erhältlich.

28.3 Anlegerrechte

Die Verwaltungsgesellschaft weist die Anleger darauf hin, dass sie ihre Rechte als Aktionäre insbesondere das Recht zur Teilnahme an den Hauptversammlungen der Aktionäre nur dann vollständig und direkt gegenüber der Gesellschaft geltend machen können, wenn sie selber und unter eigenem Namen im Aktionärsregister der Gesellschaft eingetragen sind. Nutzt ein Anleger für seine Anlage in der Gesellschaft einen Intermediär, der zwar für den Anleger, aber in eigenem Namen in die Gesellschaft investiert, ist es dem Anleger unter Umständen nicht immer möglich, bestimmte Rechte eines Anteilinhabers direkt gegenüber der Gesellschaft geltend zu machen. Anlegern wird empfohlen, sich hinsichtlich ihrer Rechte beraten zu lassen.

28.4 SFDR

Gemäß der SFDR ist die Gesellschaft verpflichtet, die Art und Weise offenzulegen, in der Nachhaltigkeitsrisiken (wie in Abschnitt „Risikofaktoren“ definiert) in die Anlageentscheidung und die Ergebnisse der Bewertung der wahrscheinlichen Auswirkungen der Nachhaltigkeitsrisiken auf die Erträge der Teilfonds einbezogen werden.

Wie in der nachhaltigen Anlagepolitik beschrieben, bezieht der Teilfonds Nachhaltigkeitsrisiken und -chancen in die Anlageentscheidungen ein. Die Erfüllung ökologischer und sozialer Anforderungen sowie eine gute Governance der Unternehmen, in die investiert wird, werden berücksichtigt.

Bei allen Teilfonds werden Nachhaltigkeitsrisiken in den Investmentprozess einbezogen. Bei bestimmten Teilfonds werden die Wertpapiere über systematische quantitative Prozesse ausgewählt, wobei die zugrunde liegenden Daten dieser Prozesse ESG-Informationen enthalten. Bei anderen Teilfonds werden ESG-Informationen in den gesamten Investmentprozess sowohl in qualitativer als auch in quantitativer Hinsicht integriert. Dies reicht von der Prüfung und Analyse potenzieller Neuinvestitionen bis zur Berechnung ihrer Marktwerte. Daraufhin werden Anlageentscheidungen getroffen, Portfolios zusammengestellt, überwacht und regelmäßig Berichte erstellt.

Die besonderen Informationen über die Teilfonds in Teil B des vorliegenden Prospekts enthalten eine Beschreibung des Ansatzes zur Integration von Nachhaltigkeitsrisiken der Teilfonds und die Einstufung der Teilfonds nach der SFDR.

Nachhaltigkeitsrisiken und -chancen werden in den Investmentprozess integriert, um die negativen Auswirkungen von ESG-Faktoren auf die Anlagen abzumildern und eine langfristige Wertsteigerung sicherzustellen. Es wird erwartet, dass die Integration von Nachhaltigkeitsaspekten, die für die Anlage finanziell wesentlich sind, sich positiv auf die Erträge auswirken.

Alle Teilfonds wenden den in der nachhaltigen Anlagepolitik dargelegten Stewardship-Ansatz an, der sowohl unternehmensspezifische ESG-Risiken und -Chancen, den Klimawandel als auch die Einhaltung internationaler Normen berücksichtigt.

Die nachhaltige Anlagepolitik beschreibt, wie Nachhaltigkeitsfaktoren fortlaufend integriert werden. Nachhaltigkeitsrisiken werden sowohl bei Anlageentscheidungen als auch beim Stewardship-Ansatz einbezogen.

Der Eintritt eines Nachhaltigkeitsrisikos kann zahlreiche Auswirkungen mit sich bringen, die in Abhängigkeit von dem Risiko, der Region und der Anlageklasse von Fall zu Fall variieren können. Wenn bei einem Vermögenswert ein Nachhaltigkeitsrisiko eintritt, kann dies grundsätzlich eine Minderung oder den vollständigen Verlust seines Werts zur Folge haben.

Sofern in den besonderen Informationen zu einem bestimmten Teilfonds nicht anders angegeben ist, sind die Anlagen der Teilfonds breit gestreut. Deshalb sind die Teilfonds einem breiten Spektrum von Nachhaltigkeitsrisiken ausgesetzt, die sich von Unternehmen zu Unternehmen unterscheiden. Bestimmte Märkte und Sektoren unterliegen stärker den Nachhaltigkeitsrisiken als andere. Der Energiesektor ist beispielsweise als wesentlicher Verursacher von Treibhausgasemissionen bekannt und könnte einem größeren regulatorischen oder öffentlichen Druck und damit auch einem größeren Risiko ausgesetzt sein als andere Sektoren. Es wird jedoch nicht davon ausgegangen, dass ein einzelnes Nachhaltigkeitsrisiko den finanziellen Wert eines Teilfonds wesentlich beeinträchtigen wird.

Die meisten Teilfonds bewerben ökologische und soziale Merkmale durch den Ausschluss von Unternehmen. Definitionen und Richtlinien zu den Ausschlüssen sind in der Richtlinie zu Ausschlüssen und ethischen Fondskriterien im Abschnitt „Ethisches Investment“ auf www.sparinvest.lu detailliert beschrieben.

28.5 Anlegerentschädigung

Wenn Anteile der Gesellschaft über eine Vertriebsstelle, eine Untervertriebsstelle oder einen Finanzintermediär gezeichnet werden, können die Rechte der Anleger durch die Zahlung von Entschädigungen aufgrund von Fehlern bei der Berechnung des Nettoinventarwerts, Verstößen gegen Anlagebeschränkungen oder anderen Fehlern auf Ebene des betreffenden Teilfonds beeinträchtigt werden.

28.6 Benchmark-Verordnung

Die Verwaltungsgesellschaft stellt sicher, dass Benchmarks von Administratoren bereitgestellt werden, die gemäß der Benchmark-Verordnung im ESMA-Register eingetragen sind.

Die Verwaltungsgesellschaft unterhält ein Verfahren, in dem die Schritte beschrieben sind, die zu ergreifen sind, wenn sich eine Benchmark wesentlich ändert, nicht mehr bereitgestellt wird oder ihre anwendbare ESMA-Registrierung verliert. Das Verfahren ist bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Benchmark	Benchmark-Administrator	Registrierung bei der ESMA
ICE BofA 1-5 Yr BB-B Global High Yield Ex Perp Custom	ICE Data Indices LLC	Ja
ICE BofA Global High Yield	ICE Data Indices LLC	Ja
ICE Euro Corporate Paris-Aligned	ICE Data Indices LLC	Ja
MSCI ACWI	MSCI Limited	Ja
MSCI Emerging Markets	MSCI Limited	Ja
MSCI Europe	MSCI Limited	Ja
MSCI World	MSCI Limited	Ja
Nykredit CM Callable Mortgage Bonds 7 Year	Nykredit Bank A/S	Registrierung auf Übergangsbasis bis zum 30. September 2026
Nykredit CM Government	Nykredit Bank A/S	Registrierung auf

Benchmark	Benchmark-Administrator	Registrierung bei der ESMA
Bonds 5 Year		Übergangsbasis bis zum 30. September 2026
Nykredit Constant Maturity 3 Year Index on Bullet Covered Mortgage Bonds	Nykredit Bank A/S	Registrierung auf Übergangsbasis bis zum 30. September 2026
Nykredit Constant Maturity 3 Year Index on Government Bonds	Nykredit Bank A/S	Registrierung auf Übergangsbasis bis zum 30. September 2026
Nykredit Constant Maturity 3 Years Index on Bullet Covered Mortgage Bonds	Nykredit Bank A/S	Registrierung auf Übergangsbasis bis zum 30. September 2026
Nykredit Constant Maturity 5 Year Index on Callable Mortgage Bonds	Nykredit Bank A/S	Registrierung auf Übergangsbasis bis zum 30. September 2026
Nykredit Constant Maturity 5 Year Index on Government Bonds	Nykredit Bank A/S	Registrierung auf Übergangsbasis bis zum 30. September 2026
Nykredit Constant Maturity 7 Year Index on Government Bonds	Nykredit Bank A/S	Registrierung auf Übergangsbasis bis zum 30. September 2026
OMX Copenhagen All-Share Capped Index	Nasdaq Copenhagen A/S	Registrierung auf Übergangsbasis bis zum 30. September 2026
FTSE Global Focus	FTSE International Limited	Registrierung steht noch unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die ESMA

29. HINWEISE FÜR ANLEGER IN ÖSTERREICH

Kontakt- und Informationsstelle in Österreich

Kontakt- und Informationsstelle in Österreich gemäß den Bestimmungen nach EU-Richtlinie 2019/1160 Art. 92:

Erste Bank der Oesterreichischen Sparkassen AG

Am Belvedere 1, 1100 Wien

E-Mail: foreignfunds0540@erstebank.at

30. ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

Für folgende Teilinvestmentvermögen wurde keine Anzeige zum Vertrieb in der Bundesrepublik Deutschland bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) erstattet, so dass Aktien dieser Teilinvestmentvermögen im Geltungsbereich des Kapitalanlagegesetzbuches nicht an Anleger vertrieben werden dürfen:

- Sparinvest SICAV - Danish Equities
- Sparinvest SICAV - Global Focus Equities
- Sparinvest SICAV - Global Stable Focus Equities
- Sparinvest SICAV - Minimum

Einrichtung:

Marcard, Stein &
Co. AG Ballindamm
36
20095 Hamburg

hat in der Bundesrepublik Deutschland die Funktion der Einrichtung (die „Einrichtung“) übernommen.

Anleger in der Bundesrepublik Deutschland können Rücknahme- und Konversionsanträge für Aktien der Teilfonds, die in der Bundesrepublik Deutschland vertrieben werden dürfen, bei der Einrichtung zur Weiterleitung an die Register- und Transferstelle der Gesellschaft einreichen. Sämtliche Zahlungen an die Anleger in der Bundesrepublik Deutschland (Rücknahmeerlöse, etwaige Ausschüttungen und sonstige Zahlungen) können über die Einrichtung geleitet werden.

Der Verkaufsprospekt, die Basisinformationsblätter, die Satzung der Gesellschaft sowie die Jahres- und Halbjahresberichte sind bei der Einrichtung während der normalen Geschäftszeiten kostenlos und in Papierform erhältlich.

Ebenfalls sind dort die Ausgabe-, Rücknahme- und Konversionspreise der Aktien der Teilfonds sowie etwaige Mitteilungen an die Anleger in der Bundesrepublik Deutschland kostenlos erhältlich und die Vereinbarungen, welche die Depotbank und die

Gesellschaft miteinander abgeschlossen haben, kostenlos einsehbar.

Veröffentlichungen

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise, Aktiengewinn (EStG), Aktiengewinn (KStG), Zwischengewinn, Immobiliengewinn und die akkumulierten ausschüttungsgleichen Erträge werden täglich auf der folgenden Webseite veröffentlicht: www.sparinvest.lu. Etwaige Mitteilungen an die Anleger in der Bundesrepublik Deutschland werden sowohl auf www.sparinvest.lu veröffentlicht sowie an die Anschriften der Anleger, die im Aktionärsregister der Gesellschaft eingetragen sind, per Post geschickt.

Informationen über die Verfahren und Vorkehrungen im Zusammenhang mit der Ausübung und Wahrung der Anlegerrechte sind bei der Verwaltungsgesellschaft sowohl als bei der Einrichtung verfügbar.

In Bezug auf Beschwerden, können diese an die Einrichtung gesendet werden (siehe oben genannte Adresse), die diese Beschwerden an die Verwaltungsgesellschaft weiterleiten wird.

31. Nachtrag für Anleger im Vereinigten Königreich

Diese Finanzwerbung wurde von Zeyro Ltd (FRN 1001386) am 18. März 2026 ausschließlich in Bezug auf die folgenden Fonds genehmigt:

- Ethical Global Value
- European Value
- Global Ethical High Yield
- Global Value
- Long Danish Bonds
- Responsible Corporate Bonds IG
- Securus

Sparinvest SICAV ist in Luxemburg durch die Commission de Surveillance du Secteur Financier (CSSF) zugelassen und wird von dieser reguliert. Es handelt sich um einen anerkannten Organismus für gemeinsame Anlagen gemäß Abschnitt 264 des Financial Services and Markets Act 2000, der jedoch nicht durch die Financial Conduct Authority (FCA) zugelassen ist oder anderweitig von dieser reguliert wird.

Sparinvest SICAV, ihr Betreiber und ihre Verwahrstelle sind in Luxemburg zugelassen und werden dort reguliert. Daher ist es unwahrscheinlich, dass der Financial Ombudsman Service in der Lage ist, Beschwerden über diese Stellen zu bearbeiten. Darüber hinaus können Anleger im Falle eines Zahlungsausfalls möglicherweise keine Ansprüche im Rahmen des Financial Services Compensation Scheme (FSCS) geltend machen.

Die Fazilitätsstelle im Vereinigten Königreich für Sparinvest SICAV (der Fonds) ist Zeyro Ltd (die Fazilitätsstelle), eine von der Financial Conduct Authority zugelassene und regulierte Gesellschaft.

Anschrift:

Zeyro Ltd
7 Gay Street, Bath, BA1 2PH
Vereinigtes Königreich

Die folgenden Dokumente in Bezug auf den Fonds liegen während der üblichen Geschäftszeiten an jedem Wochentag (außer an gesetzlichen Feiertagen im Vereinigten Königreich) am Sitz der Fazilitätsstelle zur Einsichtnahme (kostenlos) sowie zur Erlangung von Kopien in englischer Sprache (kostenlos im Fall der Dokumente unter (3), (4) und (5), ansonsten gegen eine angemessene Gebühr) bereit:

- (1) das Gründungsdokument des Fonds;
- (2) jedes Dokument zur Änderung des Gründungsdokuments des Fonds;
- (3) der aktuelle Prospekt des Fonds;
- (4) das Basisinformationsblatt;
- (5) die jüngsten Jahres- und Halbjahresberichte.

Der Prospekt enthält Informationen darüber, wo Informationen in englischer Sprache über die Preise der Anteile des Fonds erhältlich sind und wo ein Teilnehmer des Fonds Anteile des Fonds zurückgeben oder deren Rücknahme veranlassen kann. Anleger im Vereinigten Königreich können am Sitz der Fazilitätsstelle Informationen in englischer Sprache über die Preise des Anlageobjekts erhalten sowie darüber, wo ein Teilnehmer die Rücknahme von Anteilen am Anlageobjekt und die Auszahlung durch die Fazilitätsstelle veranlassen kann. Alle bei der Fazilitätsstelle im Vereinigten Königreich eingehenden Rücknahmeanträge werden zur Bearbeitung gemäß der Fondsdokumentation an die zuständige Stelle weitergeleitet.

Jede Person, die eine Beschwerde über den Betrieb des Fonds einreichen möchte, kann diese an die Fazilitätsstelle im Vereinigten Königreich unter der oben genannten Adresse richten; die Fazilitätsstelle wird diese Beschwerde an die Verwaltungsgesellschaft weiterleiten. Britische Anleger sollten beachten, dass sie, wenn sie in diesen SICAV investieren, keine Beschwerde gegen die Verwaltungsgesellschaft oder die Depotbank beim britischen Finanzombudsmann einreichen können. Ansprüche wegen Verlusten im Zusammenhang mit der Verwaltungsgesellschaft oder der Depotbank sind nicht durch das britische Entschädigungssystem für Finanzdienstleistungen abgedeckt, falls eine der beiden ihren Verpflichtungen gegenüber den Anlegern nicht nachkommen kann.

Bei der Fazilitätsstelle kann jede Person kostenlos Einzelheiten oder Kopien (in englischer Sprache) aller Mitteilungen erhalten, die an die Anteilinhaber gerichtet oder versandt wurden.

Der Prospekt, die wesentlichen Anlegerinformationen sowie die Jahres- und Halbjahresfinanzberichte sind in englischer Sprache auf der Website der Verwaltungsgesellschaft (www.sparinvest.lu) verfügbar.

Anlegerprofil

Potenzielle Anleger sollten ihren Finanzberater konsultieren, bevor sie eine Anlageentscheidung treffen.

Anleger sollten ihre langfristigen Anlageziele und finanziellen Bedürfnisse berücksichtigen, wenn sie eine Anlageentscheidung in Bezug auf diesen Fonds treffen.

Der Fonds ist unter Umständen nicht für Anleger geeignet, die planen, ihr Geld vor Ablauf der empfohlenen Haltedauer abzuziehen.

- Ethical Global Value - Empfohlene Haltedauer: 5 Jahre
- European Value - Empfohlene Haltedauer: 5 Jahre
- Global Ethical High Yield - Empfohlene Haltedauer: 3 Jahre
- Global Value - Empfohlene Haltedauer: 5 Jahre
- Long Danish Bonds - Empfohlene Haltedauer: 3 Jahre
- Responsible Corporate Bonds IG - Empfohlene Haltedauer 3 Jahre
- Securus - Empfohlene Haltedauer: 3 Jahre

Zugang zu einem alternativen Streitbeilegungsverfahren (ASV) außerhalb des Vereinigten Königreichs, jedoch nicht zu einem Entschädigungssystem

Ein britischer Anleger kann eine Beschwerde bei der SICAV und der Verwaltungsgesellschaft einreichen. Britische Anleger können sich auch an die CSSF wenden, um eine gütliche Einigung zu erzielen, sofern sie die von der CSSF festgelegten Voraussetzungen (kumulative Bedingungen) für die Einreichung einer Beschwerde oder eines außergerichtlichen Streitbeilegungsverfahrens erfüllen.

Weitere Informationen zu Entschädigungs- oder Streitbeilegungsverfahren für britische Anleger finden Sie auf der Website der CSSF (<https://www.cssf.lu/en/customer-complaints/>).

Es ist jedoch zu beachten, dass ein britischer Anleger möglicherweise keinen Anspruch auf ein Entschädigungssystem in Luxemburg hat, falls die SICAV ihren Verpflichtungen gegenüber den Anlegern nicht mehr nachkommen kann.

TEIL B: DIE TEILFONDS

SPARINVEST SICAV - ETHICAL EMERGING MARKETS VALUE

BESONDERE INFORMATIONEN ÜBER DEN TEILFONDS

1. Anlageziel und -politik

Der Teilfonds strebt eine langfristig positive Rendite durch Investitionen von mindestens 2/3 seines Gesamtnettovermögens in Aktien und/oder aktienähnlichen Wertpapieren (z.B. ADR/GDR) in Emerging Markets an.

Der Teilfonds kann bis zu 1/3 seines Gesamtnettovermögens in wandelbare Wertpapiere und/oder Optionsscheine auf übertragbare Wertpapiere anlegen.

Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Gesamtnettovermögens in chinesische A-Aktien über die China-Hongkong Stock Connect-Programme und in chinesische B-Aktien anlegen.

Im begrenzten Umfang kann der Teilfonds in andere Wertpapiere, die nicht in der Definition des ersten und zweiten Absatzes enthalten sind, die aber zulässige Vermögenswerte gemäß der Beschreibung in Teil A dieses Verkaufsprospekts sind, und/oder in liquide Vermögenswerte und/oder in regelmäßig gehandelte Geldmarktinstrumente mit einer Restlaufzeit von maximal 12 Monaten und/oder in festverzinsliche Wertpapiere investieren.

Der Teilfonds kann bis zu 15 % seines Gesamtnettovermögens in Barmitteln halten.

Organismen für gemeinsame Anlagen, derivative Finanzinstrumente und strukturierte Finanzinstrumente können innerhalb der in Teil A dieses Verkaufsprospekts angegebenen Limite eingesetzt werden.

Der Teilfonds wendet eine Ethikprüfung an, die in Teil A dieses Verkaufsprospekts beschrieben ist.

Die Referenzwährung des Teilfonds ist der Euro. Der Teilfonds kann ohne Beschränkung in Vermögenswerte investieren, die auf andere Währungen als die Referenzwährung (Euro) lauten.

2. Risikoprofil

Der Teilfonds investiert in Emerging Markets und ist höheren Risiken ausgesetzt als in Developed Markets.

Der Teilfonds kann über die China-Hongkong Stock Connect-Programme in chinesische A-Aktien investieren. Hingewiesen wird dabei insbesondere auf Risiken, die mit Anlagen in Emerging Markets einhergehen, sowie Risiken in Verbindung mit dem Handel mit chinesischen A-Aktien über die China-Hongkong Stock Connect-Programme.

Die spezifischen Risikofaktoren dieses Teilfonds sind überwiegend das Markt-, das Währungs-, das Liquiditäts-, das Schwellenländerrisiko sowie Risiken in Verbindung mit dem Handel mit chinesischen A-Aktien und, soweit zutreffend, Risiken in Verbindung mit der Nutzung von Optionsscheinen und Finanzderivaten.

Diese Risiken sind näher in den Punkten (i), (iv), (v), (vi), (vii), (ix) und (xiv) im Abschnitt „Risikofaktoren“ von Teil A dieses Verkaufsprospekts aufgeführt.

Das Gesamtrisiko des Teilfonds wird auf der Grundlage des Commitment-Ansatzes berechnet.

3. Profil des typischen Anlegers

Dieser Teilfonds kann für Anleger geeignet sein, die einen langfristigen Kapitalzuwachs anstreben. Zwar zeigte die Vergangenheit, dass Aktien das Potenzial aufweisen, bessere langfristige Renditen zu erzielen als Geldmarktpapiere oder Anleihen, doch erwiesen sie sich auch als volatil, insbesondere an Schwellenmärkten.

Anleger müssen sich daher dessen bewusst sein, dass sie möglicherweise nicht ihre ursprüngliche Anlage zurückerhalten.

Anleger sollten ihre langfristigen Anlageziele und finanziellen Bedürfnisse im Auge behalten, wenn sie eine Anlageentscheidung bezüglich dieses Fonds treffen.

4. Benchmark

MSCI Emerging Markets

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und die Bezugnahme auf eine Benchmark erfolgt zur Vermögensallokation, zur Risikomessung und zu Vergleichszwecken. Der Anlageverwalter kann die Zusammensetzung des Teilfondsportfolios nach freiem Ermessen bestimmen, auch wenn die Komponenten der Benchmark in der Regel im Portfolio des Teilfonds vertreten sind. Der Teilfonds bildet jedoch die Benchmark nicht ab und kann in Instrumenten anlegen, die nicht in der Benchmark enthalten sind. Das Ausmaß, in dem die Zusammensetzung des Teilfondsportfolios von der der Benchmark abweichen kann, wird sich langfristig verändern, und die Wertentwicklung des Teilfonds kann sich erheblich von der der Benchmark unterscheiden.

5. Datum der Auflegung

2. Mai 2012.

Die Gesellschaft/Verwaltungsgesellschaft kann Zeichnungen des Teilfonds ablehnen, falls ein bestimmtes Niveau hinsichtlich des Gesamtnettovermögens erreicht ist. Dieses Niveau kann vom Verwaltungsrat jederzeit festgelegt werden.

6. Erhältliche Klassen

Die in diesem Teilfonds erhältlichen Klassen und deren spezifische Gebühren sind in der Tabelle im nachstehenden Abschnitt „Aufwendungen“ aufgeführt. Die Währung der Klasse ist ebenfalls aus der ersten Spalte dieser Tabelle ersichtlich.

Bei den Klassen handelt es sich um thesaurierende oder ausschüttende Klassen, entsprechend den Angaben im Abschnitt „Ertragspolitik“ von Teil A dieses Verkaufsprospekts.

Dieser Teilfonds bietet währungsabgesicherte und nicht währungsabgesicherte Aktienklassen an. Diese abgesicherten Aktienklassen werden ein „H“ in ihrem Namen enthalten.

Klassen, die auf eine andere Währung lauten als die Referenzwährung des Teilfonds (EUR) unterliegen einer Währungsabsicherung durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten, darunter Devisentermingeschäfte und/oder Währungsswaps. Das übliche Absicherungsziel der abgesicherten Klassen liegt bei 97,5 %, aber die Absicherungsquote kann zwischen 95 % und 105 % schwanken. Übermäßig und zu wenig abgesicherte Positionen unterliegen einer täglichen Anpassung. Die in Verbindung mit der Währungsabsicherung entstandenen Kosten werden den jeweiligen abgesicherten Klassen belastet.

7. Mindesterstzeichnungsbetrag

Die Klassen HM1 I X und HM1 ID X sind für institutionelle Anleger geeignet und haben einen Mindesterstzeichnungsbetrag und/oder Mindestbestand von 25 Mio. EUR für die auf EUR lautende Klasse oder den entsprechenden Gegenwert in der jeweiligen Währung der nicht in EUR denominierten Klassen.

Die Klassen HM2 I X und HM2 ID X sind für institutionelle Anleger geeignet und haben einen Mindesterstzeichnungsbetrag und/oder Mindestbestand von 50 Mio. EUR für die auf EUR lautende Klasse oder den entsprechenden Gegenwert in der jeweiligen Währung der nicht in EUR denominierten Klassen.

8. Aufwendungen

Währung	Typ	Verwaltungsgebühr	Jährliche Steuern	Zeichnungsgebühr	Rücknahmegebühr	Depotbankgebühr	Verwaltungsgebühr
EUR CHF DKK GBP NOK SEK USD ZAR	Privat					Max 0,05% p.a.	Max 0,45% p.a.
	R	Max 1,75% p.a.	0,05%	Max 3%	0%		
	RD						
	R X	Max 0,875% p.a.					
	Institutionell						
	I	Max 0,925% p.a.	0,01%	0%	0%		
	ID						
	HM1 I X	Max 0,8% p.a.					
	HM2 I X						
	HM1 ID X						
	HM2 ID X						
	C1 I X						
	C2 I X						
	C3 I X						
	C4 I X						
	C5 I X						
	C1 ID X						
	C2 ID X						
	C3 ID X						
	C4 ID X						
	C5 ID X						
		Dänemark					
DKK EUR	W R	Max 1,75% p.a.	0,05%	0%	0%		
	W I		0,01%				
	Andere						
N/A	S	N/A	0,01%	N/A	N/A		

Währungsabgesicherte Aktienklassen sind auf Anfrage erhältlich, z.B. CHF R H.

9. Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungen

Der Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale, strebt jedoch keine nachhaltigen Investitionen an. Daher fällt der Teilfonds in die Kategorie von Artikel 8 der Offenlegungsverordnung und wird entsprechend berichten.

Informationen zu den ökologischen und sozialen Merkmalen sind im folgenden Anhang auf Basis der Vorlage für vorvertragliche Informationen, wie in Anhang II der delegierten Verordnung der Kommission zur Offenlegungsverordnung vorgesehen, verfügbar.

SPARINVEST SICAV - EQUITAS

BESONDERE INFORMATIONEN ÜBER DEN TEILFONDS

1. Anlageziel und -politik

Der Teilfonds ist bestrebt, durch die Anwendung einer Multi-Faktor-Strategie langfristig eine positive Rendite zu erzielen, und investiert dazu mindestens 2/3 seines Gesamtnettovermögens in Aktienwerte und/oder aktienbezogene Wertpapiere (z.B. ADR/GDR) in Developed Markets.

Der Teilfonds kann bis zu 1/3 seines Gesamtnettovermögens in wandelbare Wertpapiere und/oder Optionsscheine auf übertragbare Wertpapiere anlegen.

Der Teilfonds kann bis zu 10% seines Gesamtnettovermögens über die China-Hong Kong Stock Connect-Programme in chinesische A-Aktien und in chinesische B-Aktien anlegen.

Der Teilfonds kann im begrenzten Umfang in andere Wertpapiere investieren, die nicht unter die Definition im ersten und zweiten Absatz fallen, die aber trotzdem zulässige Vermögenswerte entsprechend der Beschreibung in Teil A dieses Verkaufsprospekts sind, und/oder in liquide Mittel und/oder in regelmäßig gehandelte Geldmarktinstrumente mit einer Restlaufzeit von höchstens 12 Monaten und/oder in festverzinsliche Wertpapiere.

Der Teilfonds ist ein globaler Fonds und kann in allen Regionen investieren, bis zu 30 % seines Gesamtnettovermögens auch in Emerging Markets.

Der Unteranlageverwalter kann nach eigenem Ermessen externe Verwalter und/oder Berater für einen Teil des Vermögens einsetzen.

Der Teilfonds kann bis zu 15 % seines Gesamtnettovermögens in Barmitteln halten.

Organismen für gemeinsame Anlagen, derivative Finanzinstrumente und strukturierte Finanzinstrumente können innerhalb der in Teil A dieses Verkaufsprospekts beschriebenen Grenzen genutzt werden.

Die Referenzwährung des Teilfonds ist der Euro. Der Teilfonds kann ohne Beschränkung in Vermögenswerte investieren, die auf andere Währungen als die Referenzwährung (Euro) lauten.

2. Risikoprofil

Der Teilfonds kann über die China-Hong Kong Stock Connect-Programme in chinesische A-Aktien anlegen. Hingewiesen wird dabei insbesondere auf Risiken, die mit Anlagen in Emerging Markets einhergehen, sowie Risiken in Verbindung mit dem Handel mit chinesischen-A-Aktien über die China-Hongkong Stock Connect-Programme.

Bei den spezifischen Risikofaktoren dieses Teilfonds handelt es sich vorwiegend um Markt- und Währungsrisiken, Risiken im Zusammenhang mit dem Handel mit chinesischen A-Aktien und gegebenenfalls Risiken in Verbindung mit dem Einsatz von Optionsscheinen und derivativen Finanzinstrumenten.

Diese Risiken sind unter Punkt (i), (iv), (vi), (vii), (ix), (xii) und (xiv) im Abschnitt „Risikofaktoren“ von Teil A dieses Verkaufsprospekts näher beschrieben.

Das Gesamtrisiko des Teilfonds wird nach dem Commitment-Ansatz ermittelt.

3. Profil des typischen Anlegers

Dieser Teilfonds kann für Anleger geeignet sein, die einen langfristigen Kapitalzuwachs anstreben. Obwohl die Vergangenheit gezeigt hat, dass Aktien über ein höheres langfristiges Renditepotenzial als Geldmarktinstrumente oder Anleihen verfügen, haben sie sich jedoch auch als volatiler erwiesen.

Anleger müssen daher damit rechnen, dass sie ihr ursprünglich investiertes Kapital nicht zurückerhalten.

Anleger sollten vor Tätigkeit einer Anlage in diesem Teilfonds ihre langfristigen Anlageziele und ihren Finanzbedarf berücksichtigen.

4. Benchmark

MSCI ACWI

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und die Bezugnahme auf eine Benchmark erfolgt zur Vermögensallokation, zur Risikomessung und zu Vergleichszwecken. Der Untermanager kann die Zusammensetzung des Teilfondsportfolios nach freiem Ermessen bestimmen, auch wenn die Komponenten der Benchmark in der Regel im Portfolio des Teilfonds vertreten sind. Der Teilfonds bildet jedoch die Benchmark nicht ab und kann in Instrumenten anlegen, die nicht in der Benchmark enthalten sind. Das Ausmaß, in dem die Zusammensetzung des Teilfondsportfolios von der Benchmark abweichen kann, wird sich langfristig verändern, und die Wertentwicklung des Teilfonds kann sich erheblich von der Benchmark unterscheiden.

5. Datum der Auflegung

30. Mai 2008.

6. Erhältliche Klassen

Die in diesem Teilfonds erhältlichen Klassen und die jeweils dafür geltenden Gebühren sind nachstehend in der Tabelle „Aufwendungen“ enthalten. Die Währung der Klasse ist ebenfalls aus der ersten Spalte dieser Tabelle ersichtlich.

Gemäß den Angaben im Abschnitt „Ertragspolitik“ in Teil A dieses Verkaufsprospekts handelt es sich um thesaurierende oder ausschüttende Klassen.

Dieser Teilfonds bietet währungsabgesicherte und nicht währungsabgesicherte Aktienklassen an. Diese abgesicherten Aktienklassen werden ein „H“ in ihrem Namen enthalten.

Klassen, die auf eine andere Währung lauten als die Referenzwährung des Teilfonds (EUR) unterliegen einer Währungsabsicherung durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten, darunter Devisentermingeschäfte und/oder Währungsswaps. Das übliche Absicherungsziel der abgesicherten Klassen liegt bei 97,5 %, aber die Absicherungsquote kann zwischen 95 % und 105 % schwanken. Übermäßig und zu wenig abgesicherte Positionen unterliegen einer täglichen Anpassung. Die in Verbindung mit der Währungsabsicherung entstandenen Kosten werden den jeweiligen abgesicherten Klassen belastet.

7. Aufwendungen

Währung	Typ	Verwaltungsgebühr	Jährliche Steuern	Zeichnungsgebühr	Rücknahmegebühr	Depotbankgebühr	Verwaltungsgebühr
EUR CHF DKK GBP NOK SEK USD ZAR	<u>Privat</u>					Max 0,05% p.a.	Max 0,45% p.a.
	R	Max 1,5% p.a.	0,05%	0%	0%		
	RD						
	R X	Max 0,75% p.a.					
	<u>Institutionell</u>						
	I	Max 0,8% p.a.	0,01%	0%	0%		
	ID						
	<u>Dänemark</u>						
DKK EUR	W R	Max 1,5% p.a.	0,05%	0%	0%		
	W I		0,01%				
	<u>LP I</u>	Max 0,8% p.a.					
	<u>Andere</u>						
N/A	S	N/A	0,01%	N/A	N/A		

Währungsabgesicherte Aktienklassen sind auf Anfrage erhältlich, z.B. CHF R H.

8. Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungen

Der Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale, strebt jedoch keine nachhaltigen Investitionen an. Daher fällt der Teilfonds in die Kategorie von Artikel 8 der Offenlegungsverordnung und wird entsprechend berichten.

Informationen zu den ökologischen und sozialen Merkmalen sind im folgenden Anhang auf Basis der Vorlage für vorvertragliche Informationen, wie in Anhang II der delegierten Verordnung der Kommission zur Offenlegungsverordnung vorgesehen, verfügbar.

SPARINVEST SICAV - ETHICAL GLOBAL VALUE

BESONDERE INFORMATIONEN ÜBER DEN TEILFONDS

1. Anlageziel und -politik

Der Teilfonds ist bestrebt, langfristig eine positive Rendite zu erzielen, und investiert dazu mindestens 2/3 seines Gesamtnettovermögens in Aktienwerte und/oder aktienähnliche Wertpapiere (z.B. ADR/GDR) in Developed Markets.

Der Teilfonds kann bis zu 1/3 seines Gesamtnettovermögens in wandelbare Wertpapiere und/oder Optionsscheine auf übertragbare Wertpapiere in Developed Markets investieren.

In einem begrenzten Umfang kann der Teilfonds in andere Wertpapiere, die nicht in der Definition des ersten und zweiten Absatzes enthalten sind, die aber zulässige Vermögenswerte gemäß der Beschreibung in Teil A dieses Verkaufsprospekts sind, und/oder in liquide Vermögenswerte und/oder in regelmäßig gehandelte Geldmarktinstrumente mit einer Restlaufzeit von maximal 12 Monaten und/oder in festverzinsliche Wertpapiere investieren.

Der Teilfonds kann bis zu 15 % seines Gesamtnettovermögens in Barmitteln halten.

Organismen für gemeinsame Anlagen, derivative Finanzinstrumente und strukturierte Finanzinstrumente können innerhalb der in Teil A dieses Verkaufsprospekts angegebenen Limite eingesetzt werden.

Der Teilfonds wendet eine Ethikprüfung an, die in Teil A dieses Verkaufsprospekts beschrieben ist.

Die Referenzwährung des Teilfonds ist der Euro. Der Teilfonds kann ohne Beschränkung in Vermögenswerte investieren, die auf andere Währungen als die Referenzwährung (Euro) lauten.

2. Risikoprofil

Bei den spezifischen Risikofaktoren dieses Teilfonds handelt es sich vorwiegend um Markt- und Währungsrisiken und gegebenenfalls Risiken in Verbindung mit dem Einsatz von Optionsscheinen und derivativen Finanzinstrumenten.

Diese Risiken sind unter Punkt (i), (iv), (vi) und (vii) im Abschnitt „Risikofaktoren“ von Teil A dieses Verkaufsprospekts näher beschrieben.

Das Gesamtrisiko des Teilfonds wird nach dem Commitment-Ansatz ermittelt.

3. Profil des typischen Anlegers

Dieser Teilfonds kann für Anleger geeignet sein, die einen langfristigen Kapitalzuwachs anstreben. Obwohl die Vergangenheit gezeigt hat, dass Aktien über ein höheres langfristiges Renditepotenzial als Geldmarktinstrumente oder Anleihen verfügen, haben sie sich jedoch auch als volatil erwiesen.

Anleger müssen daher damit rechnen, dass sie ihr ursprünglich investiertes Kapital nicht zurückerhalten.

Anleger sollten vor Tätigkeit einer Anlage in diesem Teilfonds ihre langfristigen Anlageziele und ihren Finanzbedarf berücksichtigen.

4. Benchmark

MSCI World

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und die Bezugnahme auf eine Benchmark erfolgt zur Vermögensallokation, zur Risikomessung und zu Vergleichszwecken. Der Anlageverwalter kann die Zusammensetzung des Teilfondsportfolios nach freiem Ermessen bestimmen, auch wenn die Komponenten der Benchmark in der Regel im Portfolio des Teilfonds vertreten sind. Der Teilfonds bildet jedoch die Benchmark nicht ab und kann in Instrumenten anlegen, die nicht in der Benchmark enthalten sind. Das Ausmaß, in dem die Zusammensetzung des Teilfondsportfolios von der der Benchmark abweichen kann, wird sich langfristig verändern, und die Wertentwicklung des Teilfonds kann sich erheblich von der der Benchmark unterscheiden.

5. Datum der Auflegung

30. Mai 2008.

6. Verfügbare Klassen

Die in diesem Teilfonds erhältlichen Klassen und die jeweils dafür geltenden Gebühren sind nachstehend in der Tabelle „Aufwendungen“ enthalten. Die Währung der Klasse ist ebenfalls aus der ersten Spalte dieser Tabelle ersichtlich.

Gemäß den Angaben im Abschnitt „Ertragspolitik“ in Teil A dieses Verkaufsprospekts handelt es sich um thesaurierende oder ausschüttende Klassen.

Dieser Teilfonds bietet währungsabgesicherte und nicht währungsabgesicherte Aktienklassen an. Diese abgesicherten Aktienklassen werden ein „H“ in ihrem Namen enthalten.

Klassen, die auf eine andere Währung lauten als die Referenzwährung des Teilfonds (EUR) unterliegen einer Währungsabsicherung durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten, darunter Devisentermingeschäfte und/oder Währungsswaps. Das übliche Absicherungsziel der abgesicherten Klassen liegt bei 97,5 %, aber die Absicherungsquote kann zwischen 95 % und 105 % schwanken. Übermäßig und zu wenig abgesicherte Positionen unterliegen einer täglichen Anpassung. Die in Verbindung mit der Währungsabsicherung entstandenen Kosten werden den jeweiligen abgesicherten Klassen belastet.

7. Mindesterstzeichnungsbetrag

Die Klasse HM I X ist für institutionelle Anleger geeignet und hat einen Mindesterstzeichnungsbetrag und/oder Mindestbestand von 100 Mio. EUR für die auf EUR lautende Klasse oder den entsprechenden Gegenwert in der jeweiligen Währung der nicht in EUR denominierten Klassen.

Die Klassen HM1 I X und HM1 ID X sind für institutionelle Anleger geeignet und haben einen Mindesterstzeichnungsbetrag und/oder Mindestbestand von 25 Mio. EUR für die auf EUR lautende Klasse oder den entsprechenden Gegenwert in der jeweiligen Währung der nicht in EUR denominierten Klassen.

Die Klassen HM2 I X und HM2 ID X sind für institutionelle Anleger geeignet und haben einen Mindesterstzeichnungsbetrag und/oder Mindestbestand von 50 Mio. EUR für die auf EUR

lautende Klasse oder den entsprechenden Gegenwert in der jeweiligen Währung der nicht in EUR denominierten Klassen.

Weitere Einzelheiten sind im Abschnitt „Mindesterstzeichnungsbetrag und Mindestbestand“ in Teil A dieses Verkaufsprospekts angegeben.

8. Aufwendungen

Währung	Typ	Verwaltungsgebühr	Jährliche Steuern	Zeichnungsgebühr	Rücknahmegebühr	Depotbankgebühr	Verwaltungsgebühr
EUR CHF DKK GBP NOK SEK USD ZAR	Privat					Max 0,05% p.a.	Max 0,45% p.a.
	R	Max 1,5% p.a.	0,05%	Max 3%	0%		
	RD						
	R X	Max 0,75% p.a.					
	Institutionell						
	I	Max 0,8% p.a.	0,01%	0%	0%		
	ID						
	HM I X	Max. 0,6% p.a.					
	HM1 I X	Max. 0,8% p.a.					
	HM2 I X	Max. 0,7% p.a.					
	HM1 ID X	Max. 0,8% p.a.					
	HM2 ID X	Max. 0,7% p.a.					
	C1 I X						
	C2 I X						
	C3 I X						
	C4 I X						
	C5 I X						
	C1 ID X						
	C2 ID X						
	C3 ID X						
	C4 ID X						
	C5 ID X						
		Dänemark					
DKK EUR	W R	Max 1,5% p.a.	0,05%	0%	0%		
	W I		0,01%				
	Andere						
N/A	S	N/A	0,01%	N/A	N/A		

Währungsabgesicherte Aktienklassen sind auf Anfrage erhältlich, z.B. CHF R H.

9. Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungen

Der Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale, strebt jedoch keine nachhaltigen Investitionen an. Daher fällt der Teilfonds in die Kategorie von Artikel 8 der Offenlegungsverordnung und wird entsprechend berichten.

Informationen zu den ökologischen und sozialen Merkmalen sind im folgenden Anhang auf Basis der Vorlage für vorvertragliche Informationen, wie in Anhang II der delegierten Verordnung der Kommission zur Offenlegungsverordnung vorgesehen, verfügbar.

SPARINVEST SICAV - EUROPEAN VALUE

BESONDERE INFORMATIONEN ÜBER DEN TEILFONDS

1. Anlageziel und -politik

Der Teilfonds strebt eine langfristig positive Rendite durch Investitionen and investiert dazu mindestens 2/3 seines Gesamtnettovermögens in Aktien und/oder aktienähnliche Wertpapiere (z.B. ADR/GDR) in Developed European Markets.

Der Teilfonds kann bis zu 1/3 seines Gesamtnettovermögens in wandelbare Wertpapiere und/oder Optionsscheine auf übertragbare Wertpapiere in Developed European Markets investieren.

Der Teilfonds kann im begrenzten Umfang in andere Wertpapiere, die nicht in den Definitionen des ersten und zweiten Absatzes enthalten sind, die aber zulässige Vermögenswerte gemäß der Beschreibung in Teil A dieses Verkaufsprospekts sind, und/oder in liquide Vermögenswerte und/oder regelmäßig gehandelte Geldmarktinstrumente mit einer Restlaufzeit von maximal 12 Monaten und/oder in andere festverzinsliche Wertpapiere investieren.

Der Teilfonds kann bis zu 15 % seines Gesamtnettovermögens in Barmitteln halten.

Organismen für gemeinsame Anlagen, derivative Finanzinstrumente und strukturierte Finanzinstrumente können innerhalb der in Teil A dieses Verkaufsprospekts beschriebenen Grenzen genutzt werden.

Die Referenzwährung des Teilfonds ist der Euro. Der Teilfonds kann ohne Beschränkung in Vermögenswerte investieren, die auf andere Währungen als die Referenzwährung (Euro) lauten.

2. Risikoprofil

Bei den spezifischen Risikofaktoren dieses Teilfonds handelt es sich vorwiegend um Markt- und Währungsrisiken und gegebenenfalls Risiken in Verbindung mit dem Einsatz von Optionsscheinen und derivativen Finanzinstrumenten.

Die Risiken sind in den Punkten (i), (iv), (vi) und (vii) im Abschnitt „Risikofaktoren“ in Teil A dieses Verkaufsprospekts näher beschrieben.

Das Gesamtrisiko des Teilfonds wird nach dem Commitment-Ansatz ermittelt.

3. Profil des typischen Anlegers

Dieser Teilfonds kann für Anleger geeignet sein, die einen langfristigen Kapitalzuwachs anstreben. Obwohl die Vergangenheit gezeigt hat, dass Aktien über ein höheres langfristiges Renditepotenzial als Geldmarktinstrumente oder Anleihen verfügen, haben sie sich jedoch auch als volatiler erwiesen.

Anleger müssen daher damit rechnen, dass sie ihr ursprünglich investiertes Kapital nicht zurückerhalten.

Anleger sollten vor Tätigkeit einer Anlage in diesem Teilfonds ihre langfristigen Anlageziele und ihren Finanzbedarf berücksichtigen.

4. Benchmark

MSCI Europe

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und die Bezugnahme auf eine Benchmark erfolgt zur Vermögensallokation, zur Risikomessung und zu Vergleichszwecken. Der Anlageverwalter kann die Zusammensetzung des Teilfondsportfolios nach freiem Ermessen bestimmen, auch wenn die Komponenten der Benchmark in der Regel im Portfolio des Teilfonds vertreten sind. Der Teilfonds bildet jedoch die Benchmark nicht ab und kann in Instrumenten anlegen, die nicht in der Benchmark enthalten sind. Das Ausmaß, in dem die Zusammensetzung des Teilfondsportfolios von der der Benchmark abweichen kann, wird sich langfristig verändern, und die Wertentwicklung des Teilfonds kann sich erheblich von der der Benchmark unterscheiden.

5. Datum der Auflegung

31. Oktober 2006.

6. Erhältliche Klassen

Die in diesem Teilfonds erhältlichen Klassen und die jeweils dafür geltenden Gebühren sind nachstehend in der Tabelle „Aufwendungen“ enthalten. Die Währung der Klasse ist ebenfalls aus der ersten Spalte dieser Tabelle ersichtlich.

Gemäß den Angaben im Abschnitt „Ertragspolitik“ in Teil A dieses Verkaufsprospekts handelt es sich um thesaurierende oder ausschüttende Klassen.

Dieser Teilfonds bietet währungsabgesicherte und nicht währungsabgesicherte Aktienklassen an. Diese abgesicherten Aktienklassen werden ein „H“ in ihrem Namen enthalten.

Klassen, die auf eine andere Währung lauten als die Referenzwährung des Teilfonds (EUR) unterliegen einer Währungsabsicherung durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten, darunter Devisentermingeschäfte und/oder Währungsswaps. Das übliche Absicherungsziel der abgesicherten Klassen liegt bei 97,5 %, aber die Absicherungsquote kann zwischen 95 % und 105 % schwanken. Übermäßig und zu wenig abgesicherte Positionen unterliegen einer täglichen Anpassung. Die in Verbindung mit der Währungsabsicherung entstandenen Kosten werden den jeweiligen abgesicherten Klassen belastet.

7. Mindesterstzeichnungsbetrag

Die Klassen HM I und HM I X sind für institutionelle Anleger geeignet und haben einen Mindesterstzeichnungsbetrag und/oder Mindestbestand von 100 Mio. EUR für die auf EUR lautenden Klassen oder den entsprechenden Gegenwert in der jeweiligen Währung der nicht in EUR denominierten Klassen.

Die Klassen HM1 I X und HM1 ID X sind für institutionelle Anleger geeignet und haben einen Mindesterstzeichnungsbetrag und/oder Mindestbestand von 25 Mio. EUR für die auf EUR lautende Klasse oder den entsprechenden Gegenwert in der jeweiligen Währung der nicht in EUR denominierten Klassen.

Die Klassen HM2 I X und HM2 ID X sind für institutionelle Anleger geeignet und haben einen Mindesterstzeichnungsbetrag und/oder Mindestbestand von 50 Mio. EUR für die auf EUR lautende Klasse oder den entsprechenden Gegenwert in der jeweiligen Währung der nicht in EUR denominierten Klassen.

Weitere Auskünfte sind im Abschnitt „Mindesterstzeichnungsbetrag“ in Teil A dieses Verkaufsprospekts angegeben.

8. Aufwendungen

Währung	Type	Verwaltungsgebühr	Jährliche Steuern	Zeichnungsgebühr	Rücknahmegebühr	Depotbankgebühr	Verwaltungsgebühr	
EUR CHF DKK GBP NOK SEK USD ZAR	Privat					Max 0,05% p.a.	Max 0,45% p.a.	
	R	Max 1,5% p.a.	0,05%	Max 3%	0%			
	RD							
	R X							Max 0.75% p.a.
	Institutionell							
	I	Max 0,8% p.a.	0,01%	0%	0%			
	ID							
	HM I							
	HM I X	Max 0,6% p.a.						
	HM1 I X	Max 0,8% p.a.						
	HM2 I X	Max 0,7% p.a.						
	HM1 ID X	Max 0,8% p.a.						
	HM2 ID X	Max 0,7% p.a.						
	C1 I X							
	C2 I X							
	C3 I X							
	C4 I X							
	C5 I X							
	C1 ID X							
	C2 ID X							
	C3 ID X							
	C4 ID X							
	C5 ID X							
	Dänemark							
DKK EUR	W R	Max 1,5% p.a.	0,05%	0%	0%			
	W I		0,01%					
	Andere							
N/A	S	N/A	0,01%	N/A	N/A			

Währungsabgesicherte Aktienklassen sind auf Anfrage erhältlich, z.B. CHF R H.

9. Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungen

Der Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale, strebt jedoch keine nachhaltigen Investitionen an. Daher fällt der Teilfonds in die Kategorie von Artikel 8 der Offenlegungsverordnung und wird entsprechend berichten.

Informationen zu den ökologischen und sozialen Merkmalen sind im folgenden Anhang auf Basis der Vorlage für vorvertragliche Informationen, wie in Anhang II der delegierten Verordnung der Kommission zur Offenlegungsverordnung vorgesehen, verfügbar.

SPARINVEST SICAV - GLOBAL VALUE

BESONDERE INFORMATIONEN ÜBER DEN TEILFONDS

1. Anlageziel und -politik

Der Teilfonds ist bestrebt, langfristig eine positive Rendite zu erzielen, und investiert dazu mindestens 2/3 seines Gesamtnettovermögens in Aktienwerte und/oder in aktienähnliche Wertpapiere (z.B. ADR/GDR).

Der Teilfonds kann bis zu 1/3 seines Gesamtnettovermögens in wandelbare Wertpapiere und/oder Optionsscheine auf übertragbare Wertpapiere in Developed Markets investieren.

Der Teilfonds kann im begrenzten Umfang in andere Wertpapiere, die nicht in den Definitionen des ersten und zweiten Absatzes enthalten sind, die aber zulässige Vermögenswerte gemäß der Beschreibung in Teil A dieses Verkaufsprospekts sind, und/oder in liquide Vermögenswerte und/oder regelmäßig gehandelte Geldmarktinstrumente mit einer Restlaufzeit von maximal 12 Monaten und/oder in andere festverzinsliche Wertpapiere investieren.

Der Teilfonds kann bis zu 15 % seines Gesamtnettovermögens in Barmitteln halten.

Organismen für gemeinsame Anlagen, derivative Finanzinstrumente und strukturierte Finanzinstrumente können innerhalb der in Teil A dieses Verkaufsprospekts angegebenen Limite eingesetzt werden.

Die Referenzwährung des Teilfonds ist der Euro. Der Teilfonds kann ohne Beschränkung in Vermögenswerte investieren, die auf andere Währungen als die Referenzwährung (Euro) lauten.

2. Risikoprofil

Bei den spezifischen Risikofaktoren dieses Teilfonds handelt es sich vorwiegend um Markt- und Währungsrisiken und gegebenenfalls Risiken in Verbindung mit dem Einsatz von Optionsscheinen und derivativen Finanzinstrumenten.

Diese Risiken sind unter Punkt (i), (iv), (vi) und (vii) im Abschnitt „Risikofaktoren“ von Teil A dieses Verkaufsprospekts näher beschrieben.

Das Gesamtrisiko des Teilfonds wird nach dem Commitment-Ansatz ermittelt.

3. Profil des typischen Anlegers

Dieser Teilfonds kann für Anleger geeignet sein, die einen langfristigen Kapitalzuwachs anstreben. Obwohl die Vergangenheit gezeigt hat, dass Aktien über ein höheres langfristiges Renditepotenzial als Geldmarktinstrumente oder Anleihen verfügen, haben sie sich jedoch auch als volatiler erwiesen.

Anleger müssen daher damit rechnen, dass sie ihr ursprünglich investiertes Kapital nicht zurückerhalten.

Anleger sollten vor Tätigkeit einer Anlage in diesem Teilfonds ihre langfristigen Anlageziele und ihren Finanzbedarf berücksichtigen.

4. Benchmark

MSCI World

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und die Bezugnahme auf eine Benchmark erfolgt zur Vermögensallokation, zur Risikomessung und zu Vergleichszwecken. Der Anlageverwalter kann die Zusammensetzung des Teilfondsportfolios nach freiem Ermessen bestimmen, auch wenn die Komponenten der Benchmark in der Regel im Portfolio des Teilfonds vertreten sind. Der Teilfonds bildet jedoch die Benchmark nicht ab und kann in Instrumenten anlegen, die nicht in der Benchmark enthalten sind. Das Ausmaß, in dem die Zusammensetzung des Teilfondsportfolios von der der Benchmark abweichen kann, wird sich langfristig verändern, und die Wertentwicklung des Teilfonds kann sich erheblich von der der Benchmark unterscheiden.

5. Datum der Auflegung

14. Dezember 2001.

6. Erhältliche Klassen

Die in diesem Teilfonds erhältlichen Klassen und die jeweils dafür geltenden Gebühren sind nachstehend in der Tabelle „Aufwendungen“ enthalten. Die Währung der Klasse ist ebenfalls aus der ersten Spalte dieser Tabelle ersichtlich.

Gemäß den Angaben im Abschnitt „Ertragspolitik“ in Teil A dieses Verkaufsprospekts handelt es sich um thesaurierende oder ausschüttende Klassen.

Dieser Teilfonds bietet währungsabgesicherte und nicht währungsabgesicherte Aktienklassen an. Diese abgesicherten Aktienklassen werden ein „H“ in ihrem Namen enthalten.

Klassen, die auf eine andere Währung lauten als die Referenzwährung des Teilfonds (EUR) unterliegen einer Währungsabsicherung durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten, darunter Devisentermingeschäfte und/oder Währungsswaps. Das übliche Absicherungsziel der abgesicherten Klassen liegt bei 97,5 %, aber die Absicherungsquote kann zwischen 95 % und 105 % schwanken. Übermäßig und zu wenig abgesicherte Positionen unterliegen einer täglichen Anpassung. Die in Verbindung mit der Währungsabsicherung entstandenen Kosten werden den jeweiligen abgesicherten Klassen belastet.

7. Mindesterstzeichnungsbetrag

Die Klasse HM I X ist für institutionelle Anleger geeignet und hat einen Mindesterstzeichnungsbetrag und/oder Mindestbestand von 100 Mio. EUR für die auf EUR lautende Klasse oder den entsprechenden Gegenwert in der jeweiligen Währung der nicht in EUR denominierten Klassen.

Die Klassen HM1 I X und HM1 ID X sind für institutionelle Anleger geeignet und haben einen Mindesterstzeichnungsbetrag und/oder Mindestbestand von 25 Mio. EUR für die auf EUR lautende Klasse oder den entsprechenden Gegenwert in der jeweiligen Währung der nicht in EUR denominierten Klassen.

Die Klassen HM2 I X und HM2 ID X sind für institutionelle Anleger geeignet und haben einen Mindesterstzeichnungsbetrag und/oder Mindestbestand von 50 Mio. EUR für die auf EUR lautende Klasse oder den entsprechenden Gegenwert in der jeweiligen Währung der nicht in EUR denominierten Klassen.

Weitere Einzelheiten sind im Abschnitt „Mindesterstzeichnungsbetrag und Mindestbestand“ in Teil A dieses Verkaufsprospekts angegeben.

8. Aufwendungen

Währung	Typ	Verwaltungsgebühr	Jährliche Steuern	Zeichnungs- gebühr	Rücknahme- gebühr	Depotbank- gebühr	Verwaltungsgebühr
EUR CHF DKK GBP NOK SEK USD ZAR	Privat					Max 0,05% p.a.	Max 0,45% p.a.
	R	Max 1,5% p.a.	0,05%	Max 3%	0%		
	RD						
	R X	Max 0,75% p.a.					
	Institutionell						
	I	Max 0,8% p.a.	0,01%	0%	0%		
	ID						
	HM I X	Max 0,6% p.a.					
	HM1 I X	Max 0,8% p.a.					
	HM2 I X	Max 0,7% p.a.					
	HM1 ID X	Max 0,8% p.a.					
	HM2 ID X	Max 0,7% p.a.					
	C1 I X						
	C2 I X						
	C3 I X						
	C4 I X						
	C5 I X						
	C1 ID X						
	C2 ID X						
	C3 ID X						
	C4 ID X						
	C5 ID X						
		Dänemark					
DKK EUR	W R	Max 1,5% p.a.	0,05%	0%	0%		
	W I		0,01%				
	LP I	Max 0,8% p.a.					
	Andere						
N/A	S	N/A	0,01%	N/A	N/A		

Währungsabgesicherte Aktienklassen sind auf Anfrage erhältlich, z.B. CHF R H.

9. Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungen

Der Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale, strebt jedoch keine nachhaltigen Investitionen an. Daher fällt der Teilfonds in die Kategorie von Artikel 8 der Offenlegungsverordnung und wird entsprechend berichten.

Informationen zu den ökologischen und sozialen Merkmalen sind im folgenden Anhang auf Basis der Vorlage für vorvertragliche Informationen, wie in Anhang II der delegierten Verordnung der Kommission zur Offenlegungsverordnung vorgesehen, verfügbar.

SPARINVEST SICAV - DANISH EQUITIES

BESONDERE INFORMATIONEN ÜBER DEN TEILFONDS

1. Anlageziel und -politik

Der Teilfonds strebt eine langfristig positive Rendite an, indem er mindestens 80 % seines gesamten Nettovermögens in Aktienwerte investiert, die an der dänischen Börse gehandelt werden und hauptsächlich in der Benchmark des Teilfonds enthalten sind. Die Mehrheit der Emittenten kann aus den liquidesten Wertpapieren der Benchmark des Teilfonds ausgewählt werden, während die Unternehmen mit geringer Marktkapitalisierung in geringerem Maße vertreten sein werden.

Der Teilfonds kann in begrenztem Umfang anlegen in aktienähnliche Wertpapiere (z.B. ADR/GDR) und/oder sonstige Wertpapiere (z.B. nicht börsennotierte Wertpapiere), die nicht unter die Definitionen des ersten Absatzes fallen, aber dennoch zulässige Vermögenswerte im Sinne von Teil A dieses Prospekts sind, und/oder in liquide Mittel und/oder in regelmäßig gehandelte Geldmarktinstrumente mit einer Restlaufzeit von höchstens zwölf Monaten und/oder in festverzinsliche Wertpapiere.

Der Teilfonds darf höchstens 15 % seines Nettovermögens in Form von liquiden Mitteln halten.

Organismen für gemeinsame Anlagen können innerhalb der in Teil A des vorliegenden Prospekts angegebenen Limite eingesetzt werden.

Referenzwährung des Teilfonds ist der Euro. Der Teilfonds kann ohne jegliche Einschränkung in Vermögenswerte investieren, die auf andere Währungen als die Referenzwährung (Euro) lauten.

2. Risikoprofil

Die für diesen Teilfonds spezifischen Risikofaktoren sind hauptsächlich Markt- und Währungsrisiken.

Diese Risiken sind unter Punkt (i) und (iv) im Abschnitt „Risikofaktoren“ von Teil A des vorliegenden Prospekts näher beschrieben.

Das Gesamtrisiko des Teilfonds wird nach dem Commitment-Ansatz ermittelt.

3. Profil des typischen Anlegers

Dieser Teilfonds ist für Anleger geeignet, die ein langfristiges Kapitalwachstum anstreben. Obwohl die Vergangenheit gezeigt hat, dass Anteile über ein höheres langfristiges Renditepotenzial als Geldmarktinstrumente oder Anleihen verfügen, haben sie sich jedoch auch als volatil erwiesen.

Anleger müssen daher damit rechnen, dass sie ihr ursprünglich investiertes Kapital nicht zurückerhalten.

Anleger sollten vor Tätigung einer Anlage in diesem Teilfonds ihre langfristigen Anlageziele und ihren Finanzbedarf berücksichtigen.

4. Benchmark

OMX Copenhagen All-Share Capped Index

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und bezieht sich für die Vermögensallokation, die Risikomessung und zu Vergleichszwecken auf eine Benchmark. Der Unter-Anlageverwalter entscheidet in alleinigem Ermessen über die Zusammensetzung des Portfolios des Teilfonds, auch wenn die Benchmark-Bestandteile in der Regel repräsentativ für das Portfolio des Teilfonds sind. Der Teilfonds bildet die Benchmark jedoch nicht nach und kann in Instrumente investieren, die nicht Bestandteil der Benchmark sind. Das Ausmaß, in dem die Zusammensetzung des Portfolios des Teilfonds von der Benchmark abweichen kann, wird im Laufe der Zeit variieren, und die Wertentwicklung des Teilfonds kann sich erheblich von der der Benchmark unterscheiden.

5. Datum der Auflegung

Erstzeichnungsfrist: 23. Mai 2022.

Während dieses Zeitraums wurden Anteile zum Preis von 100 EUR (oder der Gegenwert in einer anderen Währung) je Anteil ausgegeben.

6. Erhältliche Aktienklassen

Die in diesem Teilfonds erhältlichen Klassen und die jeweils dafür geltenden Gebühren sind nachstehend in der Tabelle „Aufwendungen“ enthalten. In der ersten Spalte der Tabelle ist zudem die Referenzwährung der Klasse angegeben.

Gemäß den Angaben im Abschnitt „Ertragspolitik“ in Teil A des vorliegenden Prospekts handelt es sich um thesaurierende und ausschüttende Klassen.

7. Mindesterstzeichnungsbetrag

Weitere Einzelheiten sind im Abschnitt „Mindesterstzeichnungsbetrag und Mindestbestand“ in Teil A dieses Prospekts aufgeführt.

8. Aufwendungen

Währung	Typ	Verwaltungsgebühr	Jährliche Steuern	Zeichnungs- gebühr	Rücknahme- gebühr	Depotbank- gebühr	Verwaltungsgebühr
EUR DKK	<u>Privat</u>					Max 0,05% p.a.	Max 0,45% p.a.
	R	Max 1,5% p.a.	0,05%	0%	0%		
	RD						
	R X	Max 0,75% p.a.					
	<u>Institutionell</u>						
	I	Max 0,75% p.a.	0,01%	0%	0%		
	ID						
	<u>Dänemark</u>						
DKK EUR	W R	Max 1,5% p.a.	0,05%	0%	0%		
	W I		0,01%				
	<u>LP I</u>	Max 0,75% p.a.					
	<u>Andere</u>						
N/A	S	N/A	0,01%	N/A	N/A		

Währungsabgesicherte Aktienklassen sind auf Anfrage erhältlich, z.B. CHF R H.

9. Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungen

Der Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale, strebt jedoch keine nachhaltigen Investitionen an. Daher fällt der Teilfonds in die Kategorie von Artikel 8 der Offenlegungsverordnung und wird entsprechend berichten.

Informationen zu den ökologischen und sozialen Merkmalen sind im folgenden Anhang auf Basis der Vorlage für vorvertragliche Informationen, wie in Anhang II der delegierten Verordnung der Kommission zur Offenlegungsverordnung vorgesehen, verfügbar.

SPARINVEST SICAV - GLOBAL FOCUS EQUITIES

BESONDERE INFORMATIONEN ÜBER DEN TEILFONDS

1. Anlageziel und -politik

Der Teilfonds strebt eine langfristige positive Rendite an, indem er mindestens 2/3 seines Gesamtnettovermögens in Aktienwerte aus Industrieländern und/oder aktienähnliche Wertpapiere (z. B. ADR/GDR) investiert.

Der Teilfonds kann über das China-Hongkong Stock-Connect-Programm bis zu 10 % seines Gesamtnettovermögens in chinesische A-Aktien und chinesische B-Aktien investieren.

Der Teilfonds kann in begrenztem Umfang liquide Mittel halten und/oder im Falle ungünstiger Marktbedingungen oder für den Zeitraum, der für die Wiederanlage in die anderen hier genannten zulässigen Vermögenswerte erforderlich ist, in regelmäßig gehandelte Geldmarktinstrumente mit einer Restlaufzeit von höchstens zwölf Monaten investieren.

Der Teilfonds ist ein globaler Fonds und kann in allen Regionen investieren, einschließlich bis zu 30 % seines Gesamtnettovermögens in aufstrebenden Märkten.

Der Teilfonds kann in begrenztem Umfang andere übertragbare Wertpapiere wie wandelbare Wertpapiere, Optionsscheine und festverzinsliche übertragbare Wertpapiere (Unternehmensanleihen mit Investment-Grade-Rating oder hochverzinsliche Unternehmensanleihen und/oder Anleihen ohne Rating) halten, die im Rahmen eines Unternehmensereignisses erworben wurden. Der Teilfonds verkauft die im Rahmen eines Unternehmensereignisses erworbenen Finanzinstrumente soweit möglich und im Interesse der Anleger.

Der Teilfonds hält nicht mehr als 15 % seines Gesamtnettovermögens in Barmitteln.

Organismen für gemeinsame Anlagen können innerhalb der in Teil A dieses Verkaufsprospekts beschriebenen Grenzen eingesetzt werden.

Die Referenzwährung des Teilfonds ist der Euro. Der Teilfonds kann uneingeschränkt in Vermögenswerte investieren, die auf andere Währungen als die Referenzwährung (Euro) lauten.

2. Risikoprofil

Der Teilfonds kann über China-Hong Kong Stock Connect in chinesische A-Aktien investieren. Besondere Aufmerksamkeit muss den Risiken in Verbindung mit Anlagen in Schwellenmärkten und den Risiken in Verbindung mit dem Handel mit chinesischen A-Aktien über China-Hong Kong Stock Connect gelten.

Bei den anderen teilfondsspezifischen Risiken handelt es sich vorwiegend um Markt-, Währungs- und Schwellenmarktrisiken, Risiken in Verbindung mit dem Handel mit chinesischen A-Aktien und gegebenenfalls um Risiken in Verbindung mit dem Einsatz von Optionsscheinen und Finanzderivaten.

Diese Risiken sind unter Punkt (i), (iv), (vi), (vii), (ix) und (xiv) im Abschnitt „Risikofaktoren“ von Teil A des vorliegenden Prospekts näher beschrieben.

Das Gesamtrisiko des Teilfonds wird nach dem Commitment-Ansatz ermittelt.

3. Profil des typischen Anlegers

Dieser Teilfonds eignet sich für Anleger, die ein langfristiges Kapitalwachstum anstreben. Obwohl die Vergangenheit gezeigt hat, dass Anteile über ein höheres langfristiges Renditepotenzial als Geldmarktinstrumente oder Anleihen verfügen, haben sie sich jedoch auch als volatiler erwiesen.

Anleger müssen daher damit rechnen, dass sie ihr ursprünglich investiertes Kapital nicht zurückerhalten.

Anleger sollten vor Tätigkeit einer Anlage in diesem Teilfonds ihre langfristigen Anlageziele und ihren Finanzbedarf berücksichtigen.

4. Benchmark

MSCI ACWI

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und bezieht sich für die Vermögensallokation, die Risikomessung und zu Vergleichszwecken auf eine Benchmark. Der Anlageverwalter entscheidet in alleinigem Ermessen über die Zusammensetzung des Portfolios des Teilfonds. Der Teilfonds bildet die Benchmark nicht nach und kann in Instrumente investieren, die nicht Bestandteil der Benchmark sind. Das Ausmaß, in dem die Zusammensetzung des Portfolios des Teilfonds von der Benchmark abweichen kann, wird im Laufe der Zeit variieren, und die Wertentwicklung des Teilfonds kann sich erheblich von der der Benchmark unterscheiden.

5. Datum der Auflegung

Erstzeichungsfrist: 26. August 2024 bis 3. September 2024.

Während dieses Zeitraums wurden die Anteile zum Preis von 100 EUR (oder dem Gegenwert in einer anderen Währung) je Anteil ausgegeben.

Falls eine bestimmte Höhe an Zeichnungsbeträgen am Ende der Zeichnungsfrist nicht erreicht wird, kann der Verwaltungsrat beschließen, den Auflegungstermin zu verschieben. Eine solche Entscheidung wird auf der Website der Verwaltungsgesellschaft (www.sparinvest.lu) veröffentlicht und der Prospekt der Gesellschaft wird entsprechend aktualisiert.

6. Erhältliche Aktienklassen

Die in diesem Teilfonds erhältlichen Klassen und die jeweils dafür geltenden Gebühren sind nachstehend in der Tabelle „Aufwendungen“ enthalten. In der ersten Spalte der Tabelle ist zudem die Referenzwährung der Klasse angegeben.

Gemäß den Angaben im Abschnitt „Ertragspolitik“ in Teil A des vorliegenden Prospekts handelt es sich um thesaurierende und ausschüttende Klassen.

Dieser Teilfonds bietet abgesicherte und nicht abgesicherte Klassen an. Abgesicherte Klassen tragen das Suffix „H“ im Namen der Klasse.

Abgesicherte Klassen tragen das Suffix „H“ im Namen der Klasse. Abgesicherte Klassen, die auf eine andere Währung als die Referenzwährung des Teilfonds (Euro) lauten, unterliegen

einer Währungsabsicherung durch den Einsatz derivativer Finanzinstrumente wie Devisentermingeschäfte und/oder Währungsswaps. Die normale Zielabsicherung der abgesicherten Klassen beträgt 97,5 %, die Absicherungsquote kann jedoch zwischen 95 % und 105 % schwanken. Über- und unterbesicherte Positionen unterliegen einer täglichen Neugewichtung. Die in Verbindung mit der Währungsabsicherung entstandenen Kosten werden den jeweiligen abgesicherten Klassen belastet.

7. Mindesterstzeichnungsbetrag

Weitere Einzelheiten sind im Abschnitt „Mindesterstzeichnungsbetrag und Mindestbestand“ in Teil A dieses Prospekts aufgeführt.

8. Aufwendungen

Währung	Typ	Verwaltungs- gebühr	Jähr- liche Steuern	Zeichnungs- gebühr	Rücknahme- gebühr	Depotbank- gebühr	Verwaltungsge- bühr
EUR CHF DKK GBP NOK SEK USD ZAR	Privat					Max 0,05% p. a.	Max. 0, 45% p. a.
	R	Max 1,5% p. a.	0,05%	0%	0%		
	RD						
	R X	Max 0.,75% p. a.					
	Institutionell						
	I	Max 0,8% p. a.	0,01%	0%	0%		
	ID						
	Dänemark						
DKK EUR	W R	Max 1,5% p. a.	0,05%	0 %	0%		
	W I		0,01%				
	LP I	Max 0,8%					
	Andere						
N/A	S	N/A	0,01%	N/A	N/A		

Währungsabgesicherte Klassen sind auf Anfrage erhältlich, z. B. CHF R H.

9. Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungen

Der Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale, strebt jedoch keine nachhaltigen Investitionen an. Daher fällt der Teilfonds in die Kategorie von Artikel 8 der Offenlegungsverordnung und wird entsprechend berichten.

Informationen zu den ökologischen und sozialen Merkmalen sind im folgenden Anhang auf Basis der Vorlage für vorvertragliche Informationen, wie in Anhang II der delegierten Verordnung der Kommission zur Offenlegungsverordnung vorgesehen, verfügbar.

SPARINVEST SICAV - GLOBAL STABLE FOCUS EQUITIES

BESONDERE INFORMATIONEN ÜBER DEN TEILFONDS

1. Anlageziel und -politik

Der Teilfonds strebt eine langfristige positive Rendite an, indem er mindestens 2/3 seines Gesamtnettovermögens in Aktienwerte aus Industrieländern und/oder aktienähnliche Wertpapiere (z. B. ADR/GDR) investiert. Der Teilfonds zielt auf Anlagen in 20-25 Unternehmen mit einer langen Erfolgsbilanz und einem robusten Geschäftsmodell ab.

Der Teilfonds kann über das China-Hongkong Stock-Connect-Programm bis zu 10 % seines Gesamtnettovermögens in chinesische A-Aktien und chinesische B-Aktien investieren.

Der Teilfonds kann in begrenztem Umfang liquide Mittel halten und/oder im Falle ungünstiger Marktbedingungen oder für den Zeitraum, der für die Wiederanlage in die anderen hier genannten zulässigen Vermögenswerte erforderlich ist, in regelmäßig gehandelte Geldmarktinstrumente mit einer Restlaufzeit von höchstens zwölf Monaten investieren.

Der Teilfonds ist ein globaler Fonds und kann in allen Regionen investieren, einschließlich bis zu 30 % seines Gesamtnettovermögens in aufstrebenden Märkten.

Der Teilfonds kann in begrenztem Umfang andere übertragbare Wertpapiere wie wandelbare Wertpapiere, Optionsscheine und festverzinsliche übertragbare Wertpapiere (Unternehmensanleihen mit Investment-Grade-Rating oder hochverzinsliche Unternehmensanleihen und/oder Anleihen ohne Rating) halten, die im Rahmen eines Unternehmensereignisses erworben wurden. Der Teilfonds verkauft die im Rahmen eines Unternehmensereignisses erworbenen Finanzinstrumente soweit möglich und im Interesse der Anleger.

Der Teilfonds hält nicht mehr als 15 % seines Gesamtnettovermögens in Barmitteln.

Organismen für gemeinsame Anlagen können innerhalb der in Teil A dieses Verkaufsprospekts beschriebenen Grenzen eingesetzt werden.

Die Referenzwährung des Teilfonds ist der Euro. Der Teilfonds kann uneingeschränkt in Vermögenswerte investieren, die auf andere Währungen als die Referenzwährung (Euro) lauten.

2. Risikoprofil

Der Teilfonds investiert nur in 20-25 Wertpapiere, und Anleger sollten damit rechnen, dass die Volatilität und die Rendite in Phasen erheblich von der Benchmark des Teilfonds abweichen können.

Der Teilfonds kann über China-Hong Kong Stock Connect in chinesische A-Aktien investieren. Besondere Aufmerksamkeit muss den Risiken in Verbindung mit Anlagen in Schwellenmärkten und den Risiken in Verbindung mit dem Handel mit chinesischen A-Aktien über China-Hong Kong Stock Connect gelten.

Bei den anderen teilfondsspezifischen Risiken handelt es sich vorwiegend um Markt-, Währungs- und Schwellenmarktrisiken, Risiken in Verbindung mit dem Handel mit chinesischen A-Aktien und gegebenenfalls um Risiken in Verbindung mit dem Einsatz von Optionsscheinen und Finanzderivaten.

Diese Risiken sind unter Punkt (i), (iv), (vi), (vii), (ix) und (xiv) im Abschnitt „Risikofaktoren“ von Teil A des vorliegenden Prospekts näher beschrieben.

Das Gesamtrisiko des Teilfonds wird nach dem Commitment-Ansatz ermittelt.

3. Profil des typischen Anlegers

Dieser Teilfonds eignet sich für Anleger, die ein langfristiges Kapitalwachstum anstreben. Obwohl die Vergangenheit gezeigt hat, dass Anteile über ein höheres langfristiges Renditepotenzial als Geldmarktinstrumente oder Anleihen verfügen, haben sie sich jedoch auch als volatiler erwiesen.

Anleger müssen daher damit rechnen, dass sie ihr ursprünglich investiertes Kapital nicht zurückerhalten.

Anleger sollten vor Tätigkeit einer Anlage in diesem Teilfonds ihre langfristigen Anlageziele und ihren Finanzbedarf berücksichtigen.

4. Benchmark

MSCI ACWI

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und bezieht sich für die Vermögensallokation, die Risikomessung und zu Vergleichszwecken auf eine Benchmark. Der Anlageverwalter entscheidet in alleinigem Ermessen über die Zusammensetzung des Portfolios des Teilfonds. Der Teilfonds bildet die Benchmark nicht nach und kann in Instrumente investieren, die nicht Bestandteil der Benchmark sind. Das Ausmaß, in dem die Zusammensetzung des Portfolios des Teilfonds von der Benchmark abweichen kann, wird im Laufe der Zeit variieren, und die Wertentwicklung des Teilfonds kann sich erheblich von der der Benchmark unterscheiden.

5. Datum der Auflegung

Erstzeichnungsfrist: 26. August 2024 bis 3. September 2024.

Während dieses Zeitraums wurden die Anteile zum Preis von 100 EUR (oder dem Gegenwert in einer anderen Währung) je Anteil ausgegeben.

Falls eine bestimmte Höhe an Zeichnungsbeträgen am Ende der Zeichnungsfrist nicht erreicht wird, kann der Verwaltungsrat beschließen, den Auflegungstermin zu verschieben. Eine solche Entscheidung wird auf der Website der Verwaltungsgesellschaft (www.sparinvest.lu) veröffentlicht und der Prospekt der Gesellschaft wird entsprechend aktualisiert.

6. Erhältliche Aktienklassen

Die in diesem Teilfonds erhältlichen Klassen und die jeweils dafür geltenden Gebühren sind nachstehend in der Tabelle „Aufwendungen“ enthalten. In der ersten Spalte der Tabelle ist zudem die Referenzwährung der Klasse angegeben.

Gemäß den Angaben im Abschnitt „Ertragspolitik“ in Teil A des vorliegenden Prospekts handelt es sich um thesaurierende und ausschüttende Klassen.

Dieser Teilfonds bietet abgesicherte und nicht abgesicherte Klassen an. Abgesicherte Klassen tragen das Suffix „H“ im Namen der Klasse.

Abgesicherte Klassen, die auf eine andere Währung als die Referenzwährung des Teilfonds (Euro) lauten, unterliegen einer Währungsabsicherung durch den Einsatz derivativer Finanzinstrumente wie Devisentermingeschäfte und/oder Währungsswaps. Die normale Zielabsicherung der abgesicherten Klassen beträgt 97,5 %, die Absicherungsquote kann jedoch zwischen 95 % und 105 % schwanken. Über- und unterbesicherte Positionen unterliegen einer täglichen Neugewichtung. Die in Verbindung mit der Währungsabsicherung entstandenen Kosten werden den jeweiligen abgesicherten Klassen belastet.

7. Mindesterstzeichnungsbetrag

Weitere Einzelheiten sind im Abschnitt „Mindesterstzeichnungsbetrag und Mindestbestand“ in Teil A dieses Prospekts aufgeführt.

8. Aufwendungen

Währung	Typ	Verwaltungs- gebühr	Jähr- liche Steuern	Zeichnungs- gebühr	Rücknahme- gebühr	Depotbank- gebühr	Verwaltungsge- bühr
EUR CHF DKK GBP NOK SEK USD ZAR	<u>Privat</u>					Max. 0,05% p. a.	Max. 0,45% p. a.
	R	Max. 1,5% p. a.	0,05%	0%	0%		
	RD						
	R X	Max. 0,75% p. a.					
	<u>Institutionell</u>						
	I	Max. 0,08% p. a.	0,01%	0 %	0%		
	ID						
<u>Dänemark</u>							
DKK EUR	W R	Max. 1,5% p. a.	0,05%	0 %	0%		
	W I		0,01%				
	LP I	Max. 0,8%					
	<u>Andere</u>						
N/A	S	N/A	0,01%	N/A	N/A		

Währungsabgesicherte Klassen sind auf Anfrage erhältlich, z. B. CHF R H.

9. Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungen

Der Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale, strebt jedoch keine nachhaltigen Investitionen an. Daher fällt der Teilfonds in die Kategorie von Artikel 8 der Offenlegungsverordnung und wird entsprechend berichten.

Informationen zu den ökologischen und sozialen Merkmalen sind im folgenden Anhang auf Basis der Vorlage für vorvertragliche Informationen, wie in Anhang II der delegierten Verordnung der Kommission zur Offenlegungsverordnung vorgesehen, verfügbar.

SPARINVEST SICAV - RESPONSIBLE CORPORATE BONDS IG

BESONDERE INFORMATIONEN ÜBER DEN TEILFONDS

1. Anlageziel und -politik

Der Teilfonds strebt eine langfristig positive Rendite durch Investitionen in festverzinsliche übertragbare Unternehmenswertpapiere an und investiert dazu mindestens 2/3 seines Gesamtnettovermögens in auf Euro lautende Investment-Grade-Unternehmensanleihen.

In begrenztem Umfang kann der Teilfonds in Unternehmensanleihen ohne Rating anlegen

In begrenztem Umfang kann der Teilfonds in CoCo-Anleihen (weniger als 10 % des Gesamtnettovermögens) und/oder in festverzinsliche Wertpapiere, die nicht in der Definition der vorstehenden Absätze enthalten sind und/oder in liquide Vermögenswerte und/oder in regelmäßig gehandelte Geldmarktinstrumente mit einer Restlaufzeit von maximal 12 Monaten investieren.

Der Teilfonds ist ein globaler Fonds und kann in allen Regionen investieren, bis zu 30 % seines Gesamtnettovermögens auch in Emerging Markets.

Organismen für gemeinsame Anlagen, derivative Finanzinstrumente und strukturierte Finanzinstrumente können innerhalb der in Teil A dieses Verkaufsprospekts beschriebenen Grenzen genutzt werden.

Der Teilfonds kann andere Wertpapiere als Anleihen halten (beispielsweise Aktien und aktienähnliche Wertpapiere), die im Rahmen einer Umstrukturierung einer Emittentin oder eines anderen Kapitalereignisses erworben werden.

Die Referenzwährung des Teilfonds ist der EUR.

Der Teilfonds kann ohne Beschränkung in Anlagen investieren, die auf andere Währungen als die Referenzwährung (Euro) lauten, jedoch müssen mindestens 60 % des Währungsengagements in anderen Währungen als der Referenzwährung in Euro abgesichert sein. Das Währungsengagement zwischen dänischen Kronen (DKK) und Euro kann abhängig von den Marktbedingungen abgesichert werden.

2. Risikoprofil

Die Art von Schuldverschreibungen, in die der Teilfonds investiert, ist mit einem geringen Risiko verbunden und unterliegt hinsichtlich der Kreditwürdigkeit einem Mindeststandard. Diese Papiere weisen möglicherweise eine Bonitätsbewertung durch eine international anerkannte Rating-Agentur auf.

Teilfonds, die in festverzinsliche übertragbare Unternehmensanleihen mit „Investment Grade“-Rating investieren, sind im Vergleich zu solchen, die in High-Yield-Unternehmensanleihen investieren, mit einem unterdurchschnittlichen Risiko behaftet, was sich durch das Rating der Emittenten erklärt.

Im Vergleich zu Wertpapieren mit geringerer Qualität und/oder höherer Rendite können Wertpapiere mit höherer Qualität und/oder niedrigerer Rendite von einer geringeren Kursvolatilität betroffen sein. Zudem sind die Ausfallquoten bei Unternehmen mit höher eingestuften Wertpapieren in Zeiten wirtschaftlicher Rezession oder höherer Zinssätze tendenziell niedriger.

Bei den anderen teilfondsspezifischen Risiken handelt es sich vorwiegend um Marktrisiken, Währungsrisiken, Risiken in Verbindung mit dem Einsatz von Wandelanleihen und CoCo-Anleihen, Liquiditätsrisiken, Zins- und Kreditrisiken.

Diese Risiken sind in Teil A dieses Verkaufsprospekts im Abschnitt „Risikofaktoren“ unter Punkt (i), (ii), (iii), (iv), (v), (vii), (ix), (xi) und (xii) näher beschrieben.

Das Gesamtrisiko des Teilfonds wird nach dem Commitment-Ansatz ermittelt.

3. Profil des typischen Anlegers

Dieser Teilfonds eignet sich für Anleger mit mittlerer Erfahrung, die angemessene Erträge hauptsächlich durch ein Engagement in Schuldverschreibungen unter Berücksichtigung ihrer Bonitätskategorie anstreben. Anleger sollten die Risiken, die mit festverzinslichen Wertpapieren mit „Investment Grade“-Rating verbunden sind, berücksichtigen und sich bewusst sein, dass ein Zahlungsverzug der Emittenten der Wertpapiere nicht immer ausgeschlossen werden kann. Dieser Teilfonds eignet sich für Anleger mit mittlerer Risikobereitschaft. Eine Anlage ist unter Umständen nicht für alle Anleger geeignet.

Anleger sollten vor Tätigung einer Anlage in diesem Teilfonds ihre langfristigen Anlageziele und ihren Finanzbedarf berücksichtigen.

4. Benchmark

ICE Euro Corporate Paris-Aligned

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und die Bezugnahme auf eine Benchmark erfolgt zur Vermögensallokation, zur Risikomessung und zu Vergleichszwecken. Der Anlageverwalter kann die Zusammensetzung des Teilfondsportfolios nach freiem Ermessen bestimmen, auch wenn die Komponenten der Benchmark in der Regel im Portfolio des Teilfonds vertreten sind. Der Teilfonds bildet jedoch die Benchmark nicht ab und kann in Instrumente anlegen, die nicht in der Benchmark enthalten sind. Das Ausmaß, in dem die Zusammensetzung des Teilfondsportfolios von der der Benchmark abweichen kann, wird sich langfristig verändern, und die Wertentwicklung des Teilfonds kann sich erheblich von der der Benchmark unterscheiden.

5. Datum der Auflegung

31. Oktober 2006.

6. Erhältliche Klassen

Die in diesem Teilfonds erhältlichen Klassen und die jeweils dafür geltenden Gebühren sind nachstehend in der Tabelle „Aufwendungen“ enthalten. Die Währung der Klasse ist ebenfalls aus der ersten Spalte dieser Tabelle ersichtlich.

Gemäß den Angaben im Abschnitt „Ertragspolitik“ in Teil A dieses Verkaufsprospekts handelt es sich um thesaurierende oder ausschüttende Klassen.

Dieser Teilfonds bietet währungsabgesicherte und nicht währungsabgesicherte Aktienklassen an. Diese abgesicherten Aktienklassen werden ein „H“ in ihrem Namen enthalten.

Klassen, die auf eine andere Währung lauten als Referenzwährung des Teilfonds (EUR) unterliegen einer Währungsabsicherung durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten, darunter Devisentermingeschäfte und/oder Währungsswaps. Das übliche Absicherungsziel der abgesicherten Klassen liegt bei 97,5 %, aber die Absicherungsquote kann zwischen 95 % und 105 % schwanken. Übermäßig und zu wenig abgesicherte Positionen unterliegen einer täglichen Anpassung. Die in Verbindung mit der Währungsabsicherung entstandenen Kosten werden den jeweiligen abgesicherten Klassen belastet.

7. Aufwendungen

Währung	Typ	Verwaltungsgebühr	Jährliche Steuern	Zeichnungs- gebühr	Rücknahme- gebühr	Depotbank- gebühr	Verwaltungsgebühr
EUR CHF DKK GBP NOK SEK USD ZAR	<u>Privat</u>					Max 0,05% p.a.	Max 0,45% p.a.
	R	Max 0,8% p.a.	0,05%	0%	0%		
	RD						
	R X	Max 0,4% p.a.					
	<u>Institutionell</u>						
	I	Max 0,45% p.a.	0,01%	0%	0%		
	ID						
	<u>Dänemark</u>						
DKK EUR	W R	Max 0,8% p.a.	0,05%	0%	0%		
	W I		0,01%				
	<u>LP I</u>	Max 0,45% p.a.					
	<u>Andere</u>						
N/A	S	N/A	0,01%	N/A	N/A		

Währungsabgesicherte Aktienklassen sind auf Anfrage erhältlich, z.B. CHF R H.

8. Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungen

Der Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale, strebt jedoch keine nachhaltigen Investitionen an. Daher fällt der Teilfonds in die Kategorie von Artikel 8 der Offenlegungsverordnung und wird entsprechend berichten.

Informationen zu den ökologischen und sozialen Merkmalen sind im folgenden Anhang auf Basis der Vorlage für vorvertragliche Informationen, wie in Anhang II der delegierten Verordnung der Kommission zur Offenlegungsverordnung vorgesehen, verfügbar.

SPARINVEST SICAV - LONG DANISH BONDS

BESONDERE INFORMATIONEN ÜBER DEN TEILFONDS

1. Anlageziel und -politik

Der Teilfonds investiert hauptsächlich in dänische langfristige Anleihen.

Der Teilfonds strebt eine mittelfristig positive Rendite durch die Investition von mindestens 2/3 seines Gesamtnettovermögens in auf DKK lautende langfristige Anleihen an, insbesondere in dänische Staatsanleihen, durch die dänische Regierung verbürgte Unternehmensanleihen, dänische Covered Bonds und Anleihen, die von Emittenten mit Geschäftssitz in Dänemark an.

Der Teilfonds kann in begrenztem Umfang in Anleihen investieren, die nicht in der Definition des vorstehenden Absatzes enthalten sind (wie mit einem Rating bewertete Unternehmensanleihen (Investment-Grade-Unternehmensanleihen oder High-Yield-Unternehmensanleihen) und/oder in Unternehmensanleihen ohne Rating und/oder in liquide Mittel und/oder in regelmäßig gehandelte Geldmarktinstrumente.

Organismen für gemeinsame Anlagen, derivative Finanzinstrumente und strukturierte Finanzinstrumente können innerhalb der in Teil A dieses Verkaufsprospekts beschriebenen Grenzen genutzt werden.

Die Referenzwährung des Teilfonds ist die DKK. Der Teilfonds kann auch in Vermögenswerte investieren, die auf andere Währungen als die Referenzwährung (DKK) lauten.

2. Risikoprofil

Bei den spezifischen Risikofaktoren dieses Teilfonds handelt es sich vorwiegend um Zins- und Kreditrisiken und gegebenenfalls Risiken in Verbindung mit dem Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten.

Die Risiken sind in den Punkten (ii), (iii), (iv), (vii), (xi) und (xii) im Abschnitt „Risikofaktoren“ in Teil A dieses Verkaufsprospekts näher beschrieben.

Das Gesamtrisiko des Teilfonds wird nach dem Commitment-Ansatz ermittelt.

3. Profil des typischen Anlegers

Dieser Teilfonds ist geeignet für konservative oder weniger erfahrene Anleger, die ein höheres Renditepotenzial als bei einem Geldmarktfonds anstreben, ohne dabei jedoch die mit einem Aktienportfolio verbundene Volatilität in Kauf nehmen zu müssen. Er kommt auch für erfahrenere Anleger in Frage, die bestimmte Anlageziele verfolgen.

Die Anleger sollten sich allerdings auf Wertschwankungen einstellen, die von Faktoren wie z. B. Zinsänderungen und der Bonität der Anleiheemittenten herrühren.

Anleger sollten vor Tätigkeit einer Anlage in diesem Teilfonds ihre langfristigen Anlageziele und ihren Finanzbedarf berücksichtigen.

4. Benchmark

50% Nykredit CM Government Bonds 5 Year + 50% Nykredit CM Callable Mortgage Bonds 7 Year.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und die Bezugnahme auf eine Benchmark erfolgt zur Vermögensallokation, zur Risikomessung und zu Vergleichszwecken. Der Untermanager kann die Zusammensetzung des Teilfondsportfolios nach freiem Ermessen bestimmen, auch wenn die Komponenten der Benchmark in der Regel im Portfolio des Teilfonds vertreten sind. Der Teilfonds bildet jedoch die Benchmark nicht ab und kann in Instrumenten anlegen, die nicht in der Benchmark enthalten sind. Das Ausmaß, in dem die Zusammensetzung des Teilfondsportfolios von der der Benchmark abweichen kann, wird sich langfristig verändern, und die Wertentwicklung des Teilfonds kann sich erheblich von der der Benchmark unterscheiden.

5. Datum der Auflegung

28. November 2001.

6. Erhältliche Klassen

Die in diesem Teilfonds erhältlichen Klassen und die jeweils dafür geltenden Gebühren sind nachstehend in der Tabelle „Aufwendungen“ enthalten. Die Währung der Klasse ist ebenfalls aus der ersten Spalte dieser Tabelle ersichtlich.

Gemäß den Angaben im Abschnitt „Ertragspolitik“ in Teil A dieses Verkaufsprospekts handelt es sich um thesaurierende oder ausschüttende Klassen.

Dieser Teilfonds bietet währungsabgesicherte und nicht währungsabgesicherte Aktienklassen an. Diese abgesicherten Aktienklassen werden ein „H“ in ihrem Namen enthalten.

Klassen, die auf eine andere Währung lauten als die Referenzwährung des Teilfonds (DKK) unterliegen einer Währungsabsicherung durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten, darunter Devisentermingeschäfte und/oder Währungsswaps. Das übliche Absicherungsziel der abgesicherten Klassen liegt bei 97,5 %, aber die Absicherungsquote kann zwischen 95 % und 105 % schwanken. Übermäßig und zu wenig abgesicherte Positionen unterliegen einer täglichen Anpassung. Die in Verbindung mit der Währungsabsicherung entstandenen Kosten werden den jeweiligen abgesicherten Klassen belastet.

7. Aufwendungen

Währung	Typ	Verwaltungsgebühr	Jährliche Steuern	Zeichnungs- gebühr	Rücknahme- gebühr	Depotbank- gebühr	Verwaltungsgebühr
EUR CHF DKK GBP NOK SEK USD ZAR	<u>Privat</u>					Max 0,05% p.a.	Max 0,45% p.a.
	R	Max 0,5% p.a.	0,05%	0%	0%		
	RD						
	R X	Max 0,25% p.a.					
	<u>Institutionell</u>						
	I	Max 0,25% p.a.	0,01%	0%	0%		
	ID						
	<u>Dänemark</u>						
DKK EUR	W R	Max 0,5% p.a.	0,05%	0%	0%		
	W I		0,01%				
	<u>LP I</u>	Max 0,25% p.a.					
	<u>Andere</u>						
N/A	S	N/A	0,01%	N/A	N/A		

Währungsabgesicherte Aktienklassen sind auf Anfrage erhältlich, z.B. CHF R H.

8. Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungen

Der Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale, strebt jedoch keine nachhaltigen Investitionen an. Daher fällt der Teilfonds in die Kategorie von Artikel 8 der Offenlegungsverordnung und wird entsprechend berichten.

Informationen zu den ökologischen und sozialen Merkmalen sind im folgenden Anhang auf Basis der Vorlage für vorvertragliche Informationen, wie in Anhang II der delegierten Verordnung der Kommission zur Offenlegungsverordnung vorgesehen, verfügbar.

SPARINVEST SICAV - GLOBAL CONVERTIBLE BONDS

BESONDERE INFORMATIONEN ÜBER DEN TEILFONDS

1. Anlageziel und -politik

Der Teilfonds legt vorwiegend in Wandelanleihen und/oder Wandelvorzugsaktien an.

Der Teilfonds ist bestrebt, langfristig eine positive Rendite zu erzielen, und investiert dazu mindestens 2/3 seines Gesamtnettovermögens in High-Yield-Wandelanleihen, Wandelanleihen mit „Investment-Grade-Rating“ und nicht bewertete ¹ Wandelanleihen und/oder Wandelvorzugsaktien.

Der Teilfonds kann in festverzinsliche übertragbare Wertpapiere oder sonstige übertragbare Wertpapiere investieren, die nicht in der Definition im vorstehenden Absatz enthalten sind und/oder in liquide Vermögenswerte und/oder regelmäßig gehandelte Geldmarktinstrumente mit einer Restlaufzeit von höchstens 12 Monaten.

Der Teilfonds ist ein globaler Fonds, der in allen Regionen anlegen kann, bis zu 30 % seines Gesamtnettovermögens auch in Emerging Markets.

Der Teilfonds kann in andere Finanzinstrumente als festverzinsliche übertragbare Wertpapiere investieren (z. B. Aktien und/oder aktienähnliche Instrumente).

Der Teilfonds kann bis zu 15 % seines Gesamtnettovermögens in Barmitteln halten.

Organismen für gemeinsame Anlagen und strukturierte Finanzinstrumente (z. B. aktiengebundene Wertpapiere) können innerhalb der in Teil A dieses Verkaufsprospekts beschriebenen Grenzen genutzt werden. Derivative Finanzinstrumente können lediglich zu Absicherungszwecken eingesetzt werden.

Referenzwährung des Teilfonds ist der Euro.

Der Teilfonds kann ohne Beschränkung in Vermögenswerte investieren, die auf andere Währungen als die Referenzwährung (Euro) lauten. Mindestens 80 % des Währungsengagements in anderen Währungen als der Referenzwährung wird gegen den Euro abgesichert. Währungspositionen zwischen Dänischer Krone (DKK) und Euro können je nach Marktbedingungen abgesichert werden.

2. Risikoprofil

Da es sich bei Wandelanleihen um hybride Finanztitel zwischen Anleihen und Aktien handelt, unterliegen die Wandelanleihen den Risiken beider Anlageklassen, insbesondere dem Aktienmarktrisiko aufgrund der starken Korrelation zwischen Wandelanleihen und Aktien. Wandelanleihen unterliegen historisch gesehen einem niedrigeren Aktienmarktrisiko als Aktienwerte.

Aufgrund des globalen Gesamtrisikos, einschließlich der Anlage in Emerging Markets, unterliegt der Teilfonds regionalen Risiken wie Markt- und politischen Risiken.

¹ Nicht bewertete Wandelanleihen und/oder Wandelvorzugsaktien werden als gleichwertig mit einem High-Yield-Rating erachtet.

Wandelanleihen decken den gesamten Anleihenmarkt ab und umfassen High-Yield-, Investment-Grade- und nicht bewertete Anleihen. Der Teilfonds ist daher Risiken ausgesetzt, die mit diesen Ratings verbunden sind.

Bei den spezifischen Risikofaktoren dieses Teilfonds handelt es sich vorwiegend um Markt-, Zins-, Kredit-, Währungs- und Liquiditätsrisiken. Die Risiken sind im Abschnitt „Risikofaktoren“ von Teil A dieses Verkaufsprospekts unter den Punkten (i), (ii), (iii), (iv), (v), (vii), (x), (ix), (xi) und (xii) näher beschrieben.

Das Gesamtrisiko des Teilfonds wird nach dem Commitment-Ansatz ermittelt.

3. Profil des typischen Anlegers

Dieser Teilfonds zielt auf Anleger ab, die eine Rendite vorwiegend durch das Engagement in Wandelanleihen anstreben. Die Rendite von Wandelanleihen wird durch einen Kapitalzuwachs und Kupons erzielt. Anleger sollten sich der Risiken bewusst sein, die mit Investment-Grade- und High-Yield-Wandelanleihen, nicht bewerteten Wandelanleihen und Aktienwerten verbunden sind und sollten sich im Klaren darüber sein, dass ein Zahlungsausfall der Emittenten dieser Wertpapiere nicht immer ausgeschlossen werden kann. Der Teilfonds eignet sich für Anleger, die eine mittlere bis hohe Risikotoleranz haben. Eine Anlage in den Teilfonds ist unter Umständen nicht für alle Anleger geeignet. Anleger müssen damit rechnen, dass sie ihr ursprünglich investiertes Kapital nicht zurückerhalten.

Anleger sollten vor Tätigkeit einer Anlage in diesem Teilfonds ihre langfristigen Anlageziele und ihren Finanzbedarf berücksichtigen.

4. Benchmark

FTSE Global Focus

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und die Bezugnahme auf eine Benchmark erfolgt zur Vermögensallokation, zur Risikomessung und zu Vergleichszwecken. Der Anlageverwalter kann die Zusammensetzung des Teilfondsportfolios nach freiem Ermessen bestimmen, auch wenn die Komponenten der Benchmark in der Regel im Portfolio des Teilfonds vertreten sind. Der Teilfonds bildet jedoch die Benchmark nicht ab und kann in Instrumenten anlegen, die nicht in der Benchmark enthalten sind. Das Ausmaß, in dem die Zusammensetzung des Teilfondsportfolios von der der Benchmark abweichen kann, wird sich langfristig verändern, und die Wertentwicklung des Teilfonds kann sich erheblich von der der Benchmark unterscheiden.

5. Datum der Auflegung

Erstzeichnungsfrist: 31. August 2016.

Aktien wurden in dieser Frist zu einem Preis von EUR 100 (oder dem Gegenwert in einer anderen Währung) pro Aktie ausgegeben.

6. Erhältliche Aktienklassen

Die in diesem Teilfonds erhältlichen Klassen und die jeweils dafür geltenden Gebühren sind nachstehend in der Tabelle „Aufwendungen“ enthalten. Die Währung der Klasse ist ebenfalls aus der ersten Spalte dieser Tabelle ersichtlich.

Gemäß den Angaben im Abschnitt „Ertragspolitik“ in Teil A dieses Verkaufsprospekts handelt es sich um thesaurierende oder ausschüttende Klassen.

Dieser Teilfonds bietet währungsabgesicherte und nicht währungsabgesicherte Aktienklassen an. Diese abgesicherten Aktienklassen werden ein „H“ in ihrem Namen enthalten.

Klassen, die auf eine andere Währung lauten als die Referenzwährung des Teilfonds (EUR) unterliegen einer Währungsabsicherung durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten, darunter Devisentermingeschäfte und/oder Währungsswaps. Das übliche Absicherungsziel der abgesicherten Klassen liegt bei 97,5 %, aber die Absicherungsquote kann zwischen 95 % und 105 % schwanken. Übermäßig und zu wenig abgesicherte Positionen unterliegen einer täglichen Anpassung. Die in Verbindung mit der Währungsabsicherung entstandenen Kosten werden den jeweiligen abgesicherten Klassen belastet.

7. Aufwendungen

Währung	Typ	Verwaltungsgebühr	Jährliche Steuern	Zeichnungs- gebühr	Rücknahme- gebühr	Depotbank- gebühr	Verwaltungsgebühr
EUR CHF DKK GBP NOK SEK USD ZAR	<u>Privat</u>					Max 0,05% p.a.	Max 0,45% p.a.
	R	Max 1,25% p.a.	0,05%	0%	0%		
	RD						
	R X	Max 0,625% p.a.					
	<u>Institutionell</u>						
	I	Max 0,65% p.a.	0,01%	0%	0%		
	ID						
	<u>Dänemark</u>						
DKK EUR	W R	Max 1,25% p.a.	0,05%	0%	0%		
	W I		0,01%				
	<u>LP I</u>	Max 0,65% p.a.					
	<u>Andere</u>						
N/A	S	N/A	0,01%	N/A	N/A		

Währungsabgesicherte Aktienklassen sind auf Anfrage erhältlich, z.B. CHF R H.

8. Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungen

Der Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale, strebt jedoch keine nachhaltigen Investitionen an. Daher fällt der Teilfonds in die Kategorie von Artikel 8 der Offenlegungsverordnung und wird entsprechend berichten.

Informationen zu den ökologischen und sozialen Merkmalen sind im folgenden Anhang auf Basis der Vorlage für vorvertragliche Informationen, wie in Anhang II der delegierten Verordnung der Kommission zur Offenlegungsverordnung vorgesehen, verfügbar.

SPARINVEST SICAV - GLOBAL SHORT DATED HIGH YIELD

BESONDERE INFORMATIONEN ÜBER DEN TEILFONDS

1. Anlageziel und Anlagepolitik

Der Teilfonds ist bestrebt, mittelfristig eine positive Rendite zu erzielen. Dazu investiert er mindestens 2/3 seines Gesamtnettovermögens in High-Yield-Unternehmensanleihen².

Der Teilfonds ist ein globaler Fonds und kann in allen Regionen investieren, auch in Emerging Markets.

Der Teilfonds kann in Anleihen mit beliebigen Fälligkeiten anlegen, wird aber in der Regel Anleihen mit Fälligkeiten von 3 bis 5 Jahren bevorzugen.

Der Teilfonds kann in begrenztem Umfang in CoCo-Anleihen (weniger als 10 % des Gesamtnettovermögens) und/oder in festverzinsliche Wertpapiere, die nicht unter die Definition des ersten Absatzes fallen, und/oder in liquide Vermögenswerte und/oder in regelmäßig gehandelte Geldmarktinstrumente mit einer Restlaufzeit von maximal 12 Monaten investieren.

Organismen für gemeinsame Anlagen und derivative Finanzinstrumente können innerhalb der in Teil A dieses Verkaufsprospekts angegebenen Limite eingesetzt werden. Strukturierte Finanzinstrumente dürfen nicht eingesetzt werden.

Der Teilfonds kann andere Finanzinstrumente als Anleihen halten (beispielsweise Aktien und aktienähnliche Wertpapiere), die im Rahmen einer Umstrukturierung einer Emittentin oder eines anderen Kapitalereignisses erworben werden.

Die Referenzwährung des Teilfonds ist der Euro.

Der Teilfonds kann ohne Beschränkung in Anlagen investieren, die auf andere Währungen als die Referenzwährung (Euro) lauten, jedoch müssen mindestens 80 % des Währungsengagements in anderen Währungen als der Referenzwährung in Euro abgesichert sein. Das Währungsengagement zwischen dänischen Kronen (DKK) und Euro kann abhängig von den Marktbedingungen abgesichert werden.

2. Risikoprofil

Der Teilfonds investiert in Developed Markets und Emerging Markets. Emerging Markets sind mit größeren Risiken behaftet als Developed Markets.

Die Schuldtitel, in die der Fonds investiert, können einem hohen Risiko unterliegen, das heißt, die Emittenten solcher Schuldtitel können mit einem Verzugsrisiko behaftet sein oder Insolvenz angemeldet haben oder auf andere Weise zum Zeitpunkt des Kaufs in Zahlungsverzug sein.

Teilfonds, die in hochverzinsliche Unternehmensanleihen und Unternehmensanleihen aus Emerging Markets investieren, sind - verglichen mit Anlagen in Anleihen mit einem höheren Rating - mit einem höheren Risiko behaftet, was sich durch das Rating der Emittenten erklärt.

² High-Yield-Unternehmensanleihen können in einem Umfang von bis zu 30 % des Gesamtnettovermögens des Teilfonds Anleihen ohne Rating enthalten.

Wertpapiere mit einer Qualität unterhalb von „Investment Grade“, z. B. High-Yield-Anleihen, können ohne Rating, notleidend sein und/oder Ausfallstatus haben.

Im Vergleich zu Wertpapieren mit höherer Qualität/niedrigerer Rendite können Wertpapiere mit geringerer Qualität und/oder höherer Rendite von einer geringeren Liquidität und einer größeren Kursvolatilität betroffen sein.

Zudem steigen bei Unternehmenswertpapieren in Zeiten wirtschaftlicher Rezession oder höherer Zinssätze tendenziell die Ausfallquoten.

Andere spezifische Risikofaktoren dieses Teilfonds sind hauptsächlich Markt-, Zins- und Währungsrisiken und gegebenenfalls Risiken in Verbindung mit dem Einsatz von Optionsscheinen, Wandelanleihen und Coco-Anleihen sowie derivativen Finanzinstrumenten.

Die Risiken sind in den Punkten (i), (ii), (v), (iv), (vi), (vii), (ix), (xi) und (xii) im Abschnitt „Risikofaktoren“ von Teil A dieses Verkaufsprospekts näher beschrieben.

Das Gesamtrisiko des Teilfonds wird nach dem Commitment-Ansatz ermittelt.

3. Profil des typischen Anlegers

Dieser Teilfonds eignet sich für Anleger, die angemessene Erträge hauptsächlich durch ein Engagement in Schuldverschreibungen jeder Bonitätskategorie und Schuldverschreibungen ohne Bonitätseinstufung anstreben. Anleger sollten die Risiken, die mit Emerging Markets und festverzinslichen Unternehmensanleihen verbunden sind, berücksichtigen und sich bewusst sein, dass ein Zahlungsverzug der Emittenten der Wertpapiere nicht ausgeschlossen werden kann. Dieser Teilfonds ist nur für Anleger mit mittlerer Risikobereitschaft geeignet.

Eine Anlage ist unter Umständen nicht für alle Anleger geeignet. Anleger müssen daher damit rechnen, dass sie ihr ursprünglich investiertes Kapital nicht zurückerhalten.

Anleger sollten vor Tötigung einer Anlage in diesem Teilfonds ihre langfristigen Anlageziele und ihren Finanzbedarf berücksichtigen.

4. Benchmark

ICE BofA 1-5 Yr BB-B Global High Yield Ex Perp Custom

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und die Bezugnahme auf eine Benchmark erfolgt zur Vermögensallokation, zur Risikomessung und zu Vergleichszwecken. Der Anlageverwalter kann die Zusammensetzung des Teilfondsportfolios nach freiem Ermessen bestimmen, auch wenn die Komponenten der Benchmark in der Regel im Portfolio des Teilfonds vertreten sind. Der Teilfonds bildet jedoch die Benchmark nicht ab und kann in Instrumenten anlegen, die nicht in der Benchmark enthalten sind. Das Ausmaß, in dem die Zusammensetzung des Teilfondsportfolios von der der Benchmark abweichen kann, wird sich langfristig verändern, und die Wertentwicklung des Teilfonds kann sich erheblich von der der Benchmark unterscheiden.

5. Datum der Auflegung

Erstzeichnungsfrist: 2. Mai 2017 - 16. Juni 2017.

Während dieses Zeitraums wurden Aktien zu einem Preis von 100 EUR (oder den Gegenwert in eine andere Währung) pro Aktie ausgegeben.

Falls eine bestimmte Höhe an Zeichnungsbeträgen am Ende der Zeichnungsfrist nicht erreicht wird, kann der Verwaltungsrat beschließen, den Auflegungstermin zu verschieben. Eine solche Entscheidung wird auf der Website der Verwaltungsgesellschaft (www.sparinvest.lu) veröffentlicht und der Prospekt der Gesellschaft wird entsprechend aktualisiert.

6. Erhältliche Klassen

Die in diesem Teilfonds erhältlichen Klassen und die jeweils dafür geltenden Gebühren sind nachstehend in der Tabelle „Aufwendungen“ enthalten. Die Währung der Klasse ist ebenfalls aus der ersten Spalte dieser Tabelle ersichtlich.

Gemäß den Angaben im Abschnitt „Ertragspolitik“ in Teil A dieses Verkaufsprospekts handelt es sich um thesaurierende oder ausschüttende Klassen.

Dieser Teilfonds bietet währungsabgesicherte und nicht währungsabgesicherte Aktienklassen an. Diese abgesicherten Aktienklassen werden ein „H“ in ihrem Namen enthalten.

Klassen, die auf eine andere Währung lauten als die Referenzwährung des Teilfonds (EUR) unterliegen einer Währungsabsicherung durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten, darunter Devisentermingeschäfte und/oder Währungsswaps. Das übliche Absicherungsziel der abgesicherten Klassen liegt bei 97,5 %, aber die Absicherungsquote kann zwischen 95 % und 105 % schwanken. Übermäßig und zu wenig abgesicherte Positionen unterliegen einer täglichen Anpassung. Die in Verbindung mit der Währungsabsicherung entstandenen Kosten werden den jeweiligen abgesicherten Klassen belastet.

7. Aufwendungen

Währung	Typ	Verwaltungsgebühr	Jährliche Steuern	Zeichnungs- gebühr	Rücknahme- gebühr	Depotbank- gebühr	Verwaltungsgebühr
EUR CHF DKK GBP NOK SEK USD ZAR	<u>Privat</u>					Max 0,05% p.a.	Max 0,45% p.a.
	R	Max 1% p.a.	0,05%	0%	Max 2%		
	RD						
	R X	Max 0,5% p.a.					
	<u>Institutionell</u>						
	I	Max 0,5% p.a.	0,01%	0%	Max 2%		
	ID						
	<u>Dänemark</u>						
DKK EUR	W R	Max 1% p.a.	0,05%	0%	Max 2%		
	W I		0,01%				
	<u>LP I</u>	Max 0,5% p.a.					
	<u>Andere</u>						
N/A	S	N/A	0,01%	N/A	N/A		

Währungsabgesicherte Aktienklassen sind auf Anfrage erhältlich, z.B. CHF R H.

8. Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungen

Der Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale, strebt jedoch keine nachhaltigen Investitionen an. Daher fällt der Teilfonds in die Kategorie von Artikel 8 der Offenlegungsverordnung und wird entsprechend berichten.

Informationen zu den ökologischen und sozialen Merkmalen sind im folgenden Anhang auf Basis der Vorlage für vorvertragliche Informationen, wie in Anhang II der delegierten Verordnung der Kommission zur Offenlegungsverordnung vorgesehen, verfügbar.

SPARINVEST SICAV - GLOBAL ETHICAL HIGH YIELD

BESONDERE INFORMATIONEN ÜBER DEN TEILFONDS

1. Anlageziel und Anlagepolitik

Der Teilfonds ist bestrebt, langfristig eine positive Rendite zu erzielen. Dazu investiert er mindestens 2/3 seines Gesamtnettovermögens in High-Yield-Unternehmensanleihen³.

Der Teilfonds ist ein globaler Fonds und kann in allen Regionen investieren, auch in Emerging Markets.

Der Teilfonds kann in begrenztem Umfang in CoCo-Anleihen (weniger als 10 % des Gesamtnettovermögens) und/oder in festverzinsliche Wertpapiere, die nicht unter die Definition des ersten Absatzes fallen, und/oder in liquide Vermögenswerte und/oder in regelmäßig gehandelte Geldmarktinstrumente mit einer Restlaufzeit von maximal 12 Monaten investieren.

Organismen für gemeinsame Anlagen, derivative Finanzinstrumente und strukturierte Finanzinstrumente können innerhalb der in Teil A dieses Verkaufsprospekts angegebenen Limite eingesetzt werden.

Der Teilfonds kann andere Finanzinstrumente als Anleihen halten (beispielsweise Aktien und aktienähnliche Wertpapiere), die im Rahmen der Umstrukturierung einer Emittentin oder eines anderen Kapitalereignisses erworben werden.

Der Teilfonds wendet eine Ethikprüfung an, die in Teil A dieses Verkaufsprospekts beschrieben ist.

Die Referenzwährung des Teilfonds ist der Euro.

Der Teilfonds kann ohne Beschränkung in Anlagen investieren, die auf andere Währungen als die Referenzwährung (Euro) lauten, jedoch müssen mindestens 80 % des Währungsengagements in anderen Währungen als der Referenzwährung in Euro abgesichert sein. Das Währungsengagement zwischen dänischen Kronen (DKK) und Euro kann abhängig von den Marktbedingungen abgesichert werden.

2. Risikoprofil

Der Teilfonds investiert in Developed Markets und Emerging Markets. Emerging Markets sind mit größeren Risiken behaftet als Developed Markets.

Die Schuldtitel, in die der Fonds investiert, können einem hohen Risiko unterliegen, das heißt, die Emittenten solcher Schuldtitel können mit einem Verzugsrisiko behaftet sein oder Insolvenz angemeldet haben oder auf andere Weise zum Zeitpunkt des Kaufs in Zahlungsverzug sein.

Teilfonds, die in High-Yield-Unternehmensanleihen und Unternehmensanleihen aus Emerging Markets investieren, sind - verglichen mit Anlagen in Anleihen mit einem höheren Rating - mit einem höheren Risiko behaftet, was sich durch das Rating der Emittenten erklärt. Wertpapiere

³ High-Yield-Unternehmensanleihen können in einem begrenzten Umfang Anleihen ohne Rating enthalten.

mit einer Qualität unterhalb von „Investment Grade“, z. B. High-Yield-Anleihen, können ohne Rating, notleidend sein und/oder Ausfallstatus haben.

Im Vergleich zu Wertpapieren mit höherer Qualität/niedrigerer Rendite können Wertpapiere mit geringerer Qualität und/oder höherer Rendite von einer geringeren Liquidität und einer größeren Kursvolatilität betroffen sein. Zudem steigen bei Unternehmenswertpapieren in Zeiten wirtschaftlicher Rezession oder höherer Zinssätze tendenziell die Ausfallquoten.

Andere spezifische Risikofaktoren dieses Teilfonds sind hauptsächlich Markt-, Zins- und Währungsrisiken und gegebenenfalls Risiken in Verbindung mit dem Einsatz von Optionsscheinen, Wandelanleihen und Coco-Anleihen sowie derivativen Finanzinstrumenten.

Die Risiken sind in den Punkten (i), (ii), (v), (iv), (vi), (vii), (ix), (xi) und (xii) im Abschnitt „Risikofaktoren“ von Teil A dieses Verkaufsprospekts näher beschrieben.

Das Gesamtrisiko des Teilfonds wird nach dem Commitment-Ansatz ermittelt.

3. Profil des typischen Anlegers

Dieser Teilfonds eignet sich für Anleger, die angemessene Erträge hauptsächlich durch ein Engagement in Schuldverschreibungen jeder Bonitätskategorie und Schuldverschreibungen ohne Bonitätseinstufung anstreben. Anleger sollten die Risiken, die mit Emerging Markets und festverzinslichen Unternehmensanleihen verbunden sind, berücksichtigen und sich bewusst sein, dass ein Zahlungsverzug der Emittenten der Wertpapiere nicht ausgeschlossen werden kann. Dieser Teilfonds ist nur für Anleger mit mittlerer bis hoher Risikobereitschaft geeignet. Eine Anlage ist unter Umständen nicht für alle Anleger geeignet. Anleger müssen daher damit rechnen, dass sie ihr ursprünglich investiertes Kapital nicht zurückerhalten.

Anleger sollten vor Tätigkeit einer Anlage in diesem Teilfonds ihre langfristigen Anlageziele und ihren Finanzbedarf berücksichtigen.

4. Benchmark

ICE BofA Global High Yield

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und die Bezugnahme auf eine Benchmark erfolgt zur Vermögensallokation, zur Risikomessung und zu Vergleichszwecken. Der Anlageverwalter kann die Zusammensetzung des Teilfondsportfolios nach freiem Ermessen bestimmen, auch wenn die Komponenten der Benchmark in der Regel im Portfolio des Teilfonds vertreten sind. Der Teilfonds bildet jedoch die Benchmark nicht ab und kann in Instrumenten anlegen, die nicht in der Benchmark enthalten sind. Das Ausmaß, in dem die Zusammensetzung des Teilfondsportfolios von der der Benchmark abweichen kann, wird sich langfristig verändern, und die Wertentwicklung des Teilfonds kann sich erheblich von der der Benchmark unterscheiden.

5. Datum der Auflegung

Erstzeichnungsfrist: 15. Dezember 2017.

Während dieses Zeitraums wurden Aktien zu einem Preis von 100 EUR (oder den Gegenwert in eine andere Währung) pro Aktie ausgegeben.

Falls eine bestimmte Höhe an Zeichnungsbeträgen am Ende der Zeichnungsfrist nicht erreicht wird, kann der Verwaltungsrat beschließen, den Auflegungstermin zu verschieben. Eine solche

Entscheidung wird auf der Website der Verwaltungsgesellschaft (www.sparinvest.lu) veröffentlicht und der Prospekt der Gesellschaft wird entsprechend aktualisiert.

6. Erhältliche Klassen

Die in diesem Teilfonds erhältlichen Klassen und die jeweils dafür geltenden Gebühren sind nachstehend in der Tabelle „Aufwendungen“ enthalten. Die Währung der Klasse ist ebenfalls aus der ersten Spalte dieser Tabelle ersichtlich.

Gemäß den Angaben im Abschnitt „Ertragspolitik“ in Teil A dieses Verkaufsprospekts handelt es sich um thesaurierende oder ausschüttende Klassen.

Dieser Teilfonds bietet währungsabgesicherte und nicht währungsabgesicherte Aktienklassen an. Diese abgesicherten Aktienklassen werden ein „H“ in ihrem Namen enthalten.

Klassen, die auf eine andere Währung lauten als die Referenzwährung des Teilfonds (EUR) unterliegen einer Währungsabsicherung durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten, darunter Devisentermingeschäfte und/oder Währungsswaps. Das übliche Absicherungsziel der abgesicherten Klassen liegt bei 97,5 %, aber die Absicherungsquote kann zwischen 95 % und 105 % schwanken. Übermäßig und zu wenig abgesicherte Positionen unterliegen einer täglichen Anpassung. Die in Verbindung mit der Währungsabsicherung entstandenen Kosten werden den jeweiligen abgesicherten Klassen belastet.

7. Aufwendungen

Währung	Typ	Verwaltungsgebühr	Jährliche Steuern	Zeichnungs- gebühr	Rücknahme- gebühr	Depotbank- gebühr	Verwaltungsgebühr
EUR CHF DKK GBP NOK SEK USD ZAR	<u>Privat</u>					Max 0,05% p.a.	Max 0,45% p.a.
	R	Max 1,25% p.a.	0,05%	0%	0%		
	RD						
	R X	Max 0,625% p.a.					
	<u>Institutionell</u>						
	I	Max 0,65% p.a.	0,01%	0%	0%		
	ID						
	<u>Dänemark</u>						
DKK EUR	W R	Max 1,25% p.a.	0,05%	0%	0%		
	W I		0,01%				
	<u>LP I</u>	Max 0,65% p.a.					
	<u>Andere</u>						
N/A	S	N/A	0,01%	N/A	N/A		

Währungsabgesicherte Aktienklassen sind auf Anfrage erhältlich, z.B. CHF R H.

8. Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungen

Der Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale, strebt jedoch keine nachhaltigen Investitionen an. Daher fällt der Teilfonds in die Kategorie von Artikel 8 der Offenlegungsverordnung und wird entsprechend berichten.

Informationen zu den ökologischen und sozialen Merkmalen sind im folgenden Anhang auf Basis der Vorlage für vorvertragliche Informationen, wie in Anhang II der delegierten Verordnung der Kommission zur Offenlegungsverordnung vorgesehen, verfügbar.

SPARINVEST SICAV - BALANCE

BESONDERE INFORMATIONEN ÜBER DEN TEILFONDS

1. Anlageziel und -politik

Der Teilfonds ist bestrebt, mittel- bis langfristig eine positive Rendite zu erzielen, und investiert dazu 25-60 % seines Gesamtnettovermögens in Aktien und/oder aktienähnliche Wertpapiere (z. B. ADR/GDR) sowie 35-70 % seines Gesamtnettovermögens in festverzinsliche Wertpapiere.

Von den festverzinslichen Wertpapieren investiert der Teilfonds rund 2/3 in Staatsanleihen von Developed Markets und dänische Covered Bonds mit Investment Grade Rating sowie etwa 1/3 in mit einem Rating bewertete Unternehmensanleihen (Investment-Grade-Unternehmensanleihen oder High-Yield-Unternehmensanleihen), Staatsanleihen von Emerging Markets (Investment Grade oder High Yield) und/oder in Anleihen ohne Rating.

Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Gesamtnettovermögens in chinesische A-Aktien über die China-Hongkong Stock Connect-Programme und in chinesische B-Aktien investieren.

Der Teilfonds kann in begrenztem Umfang in wandelbare Wertpapiere, CoCo-Anleihen (weniger als 5 % des Gesamtnettovermögens) und in Optionsscheine auf übertragbare Wertpapiere investieren.

Der Teilfonds kann in liquide Mittel und/oder in regelmäßig gehandelte Geldmarktinstrumente mit einer Restlaufzeit von höchstens 12 Monaten anlegen.

Der Teilfonds ist ein globaler Fonds und kann in allen Regionen investieren, bis zu 30 % seines Gesamtnettovermögens auch in Emerging Markets.

Der Untermanager kann nach eigenem Ermessen externe Verwalter und/oder Berater für einen Teil des Vermögens einsetzen.

Der Teilfonds kann bis zu 15 % seines Gesamtnettovermögens in Barmitteln halten.

Organismen für gemeinsame Anlagen (einschließlich zulässige geschlossene Fonds mit alternativen Strategien⁴), derivative Finanzinstrumente und strukturierte Finanzinstrumente können innerhalb der in Teil A dieses Verkaufsprospekts beschriebenen Grenzen genutzt werden.

Die Referenzwährung des Teilfonds ist der Euro. Der Teilfonds kann ohne Beschränkung in Vermögenswerte investieren, die auf andere Währungen als die Referenzwährung (Euro) lauten.

2. Risikoprofil

Die Anlagepolitik zielt auf Anleger mit einem mittel- bis langfristigen Anlagehorizont und einer mittleren Risikotoleranz ab.

⁴ Alternative Strategien können Private Equity, Private Debt, Immobilien- und Infrastrukturanlagen beinhalten.

Die Anlagen jedes Teilfonds unterliegen Marktschwankungen und den Risiken, die mit Anlagen in übertragbaren Wertpapieren und anderen zulässigen Vermögenswerten verbunden sind. Es kann nicht garantiert werden, dass das Renditeziel erreicht wird. Der Wert und der Ertrag einer Anlage können sowohl steigen als auch fallen, und Anleger erhalten ihren ursprünglich investierten Betrag möglicherweise nicht zurück.

Der Teilfonds kann über die China-Hongkong Stock Connect-Programme in chinesische A-Aktien investieren. Der Teilfonds kann zudem über China Bond Connect in chinesische Schuldverschreibungen investieren. Hingewiesen wird dabei insbesondere auf Risiken, die mit Anlagen in Emerging Markets einhergehen, sowie Risiken in Verbindung mit dem Handel mit chinesischen A-Aktien über China-Hongkong Stock Connect sowie mit chinesischen Schuldverschreibungen über China Bond Connect.

Bei den anderen teilfondsspezifischen Risikofaktoren handelt es sich vorwiegend um Marktrisiken, Währungsrisiken, Schwellenländerrisiken, Risiken in Verbindung mit dem Handel mit chinesischen A-Aktien und chinesischen Schuldverschreibungen, Risiken im Zusammenhang mit dem Einsatz von High-Yield-Anleihen, Wandelanleihen und CoCo-Anleihen, Zinsrisiken sowie Kreditrisiken und gegebenenfalls um Risiken im Zusammenhang mit dem Einsatz von Optionsscheinen und Finanzderivaten sowie Risiken im Zusammenhang mit Anlagen in geschlossenen Fonds mit alternativen Strategien.

Diese Risiken sind in Teil A dieses Verkaufsprospekts im Abschnitt „Risikofaktoren“ unter Punkt (i), (ii), (iii), (iv), (vi), (vii), (ix), (x), (xi), (xii), (xiv), (xv) und (xviii) näher beschrieben.

Das Gesamtrisiko des Teilfonds wird nach dem Commitment-Ansatz ermittelt.

3. Profil des typischen Anlegers

Dieser Teilfonds zielt auf Anleger mit einem mittel- bis langfristigen Anlagehorizont und einer mittleren Risikotoleranz ab.

Obwohl die Vergangenheit gezeigt hat, dass Aktien über ein höheres langfristiges Renditepotenzial als Geldmarktinstrumente oder Anleihen verfügen, haben sie sich jedoch auch als volatil erwiesen.

Eine Anlage ist unter Umständen nicht für alle Anleger geeignet. Anleger müssen daher damit rechnen, dass sie ihr ursprünglich investiertes Kapital nicht zurückerhalten.

Anleger sollten vor Tätigkeit einer Anlage in diesem Teilfonds ihre langfristigen Anlageziele und ihren Finanzbedarf berücksichtigen.

4. Benchmark

Balance Index (Composite) (EUR)

Die Benchmark des Teilfonds setzt sich aus einem Aktienindex (MSCI ACWI) mit einer Allokation von 45 % und zwei Rentenindizes (Nykredit Constant Maturity 5 Year Index on Government Bonds und Nykredit Constant Maturity 5 Year Index on Callable Mortgage Bonds) mit einer Allokation von jeweils 27,50 % zusammen. Die Zusammensetzung der Benchmark soll die strategische Gesamtpositionierung des Teilfonds widerspiegeln.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und die Bezugnahme auf eine Benchmark erfolgt zur Vermögensallokation, zur Risikomessung und zu Vergleichszwecken. Der Anlageverwalter kann die Zusammensetzung des Teilfondsportfolios nach freiem Ermessen bestimmen, auch wenn

die Komponenten der Benchmark in der Regel im Portfolio des Teilfonds vertreten sind. Der Teilfonds bildet jedoch die Benchmark nicht ab und kann in Instrumenten anlegen, die nicht in der Benchmark enthalten sind. Das Ausmaß, in dem die Zusammensetzung des Teilfondsportfolios von der der Benchmark abweichen kann, wird sich langfristig verändern, und die Wertentwicklung des Teilfonds kann sich erheblich von der der Benchmark unterscheiden.

5. Datum der Auflegung

9. September 2011.

6. Erhältliche Aktienklassen

Die in diesem Teilfonds erhältlichen Klassen und die jeweils dafür geltenden Gebühren sind nachstehend in der Tabelle „Aufwendungen“ enthalten. Die Währung der Klasse ist ebenfalls aus der ersten Spalte dieser Tabelle ersichtlich.

Gemäß den Angaben im Abschnitt „Ertragspolitik“ in Teil A dieses Verkaufsprospekts handelt es sich um thesaurierende oder ausschüttende Klassen.

Dieser Teilfonds bietet währungsabgesicherte und nicht währungsabgesicherte Aktienklassen an. Diese abgesicherten Aktienklassen werden ein „H“ in ihrem Namen enthalten.

Klassen, die auf eine andere Währung lauten als die Referenzwährung des Teilfonds (EUR) unterliegen einer Währungsabsicherung durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten, darunter Devisentermingeschäfte und/oder Währungsswaps. Das übliche Absicherungsziel der abgesicherten Klassen liegt bei 97,5 %, aber die Absicherungsquote kann zwischen 95 % und 105 % schwanken. Übermäßig und zu wenig abgesicherte Positionen unterliegen einer täglichen Anpassung. Die in Verbindung mit der Währungsabsicherung entstandenen Kosten werden den jeweiligen abgesicherten Klassen belastet.

7. Aufwendungen

Währung	Typ	Verwaltungsgebühr	Jährliche Steuern	Zeichnungs- gebühr	Rücknahme- gebühr	Depotbank- gebühr	Verwaltungsgebühr
EUR CHF DKK GBP NOK SEK USD ZAR	<u>Privat</u>					Max 0,05% p.a.	Max 0,45% p.a.
	R	Max 1,15% p.a.	0,05%	0%	0%		
	RD						
	R X	Max 0,575% p.a.					
	<u>Institutionell</u>						
	I	Max 0,625% p.a.	0,01%	0%	0%		
	ID						
		<u>Dänemark</u>					
DKK EUR	W R	Max 1,15% p.a.	0,05%	0%	0%		
	W I		0,01%				
	<u>LP I</u>	Max 0,625% p.a.					
	<u>Andere</u>						
N/A	S	N/A	0,01%	N/A	N/A		

Währungsabgesicherte Aktienklassen sind auf Anfrage erhältlich, z.B. CHF R H.

8. Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungen

Der Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale, strebt jedoch keine nachhaltigen Investitionen an. Daher fällt der Teilfonds in die Kategorie von Artikel 8 der Offenlegungsverordnung und wird entsprechend berichten.

Informationen zu den ökologischen und sozialen Merkmalen sind im folgenden Anhang auf Basis der Vorlage für vorvertragliche Informationen, wie in Anhang II der delegierten Verordnung der Kommission zur Offenlegungsverordnung vorgesehen, verfügbar.

SPARINVEST SICAV - PROCEDO

BESONDERE INFORMATIONEN ÜBER DEN TEILFONDS

1. Anlageziel und -politik

Der Teilfonds ist bestrebt, langfristig eine positive Rendite zu erzielen, und investiert dazu 45-80 % seines Gesamtnettovermögens in Aktien und/oder aktienähnliche Wertpapiere (z. B. ADR/GDR) sowie 15-50 % seines Gesamtnettovermögens in festverzinsliche Wertpapiere.

Der Teilfonds investiert in Staatsanleihen von Developed Markets und dänische Covered Bonds mit Investment Grade Rating sowie bis zu 30 % seines Gesamtnettovermögens in mit einem Rating bewertete Unternehmensanleihen (Investment-Grade-Unternehmensanleihen oder High-Yield-Unternehmensanleihen-Bonds), Staatsanleihen von Emerging Markets (Investment Grade oder High Yield) und/oder Anleihen ohne Rating.

Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Gesamtnettovermögens in chinesische A-Aktien über die China-Hongkong Stock Connect-Programme und in chinesische B-Aktien investieren.

Der Teilfonds kann in begrenztem Umfang in wandelbare Wertpapiere, CoCo-Anleihen (weniger als 5 % des Gesamtnettovermögens) und in Optionsscheine auf übertragbare Wertpapiere investieren.

Der Teilfonds kann in liquide Mittel und/oder in regelmäßig gehandelte Geldmarktinstrumente mit einer Restlaufzeit von höchstens 12 Monaten investieren.

Der Teilfonds ist ein globaler Fonds und kann in allen Regionen investieren, bis zu 30 % seines Gesamtnettovermögens auch in Emerging Markets.

Der Untieranlageverwalter kann nach eigenem Ermessen externe Verwalter und/oder Berater für einen Teil des Vermögens einsetzen.

Der Teilfonds kann bis zu 15 % seines Gesamtnettovermögens in Barmitteln halten.

Organismen für gemeinsame Anlagen (einschließlich zulässige geschlossene Fonds mit alternativen Strategien⁵), derivative Finanzinstrumente und strukturierte können innerhalb der in Teil A dieses Verkaufsprospekts beschriebenen Grenzen genutzt werden.

Die Referenzwährung des Teilfonds ist der Euro. Der Teilfonds kann ohne Beschränkung in Vermögenswerte investieren, die auf andere Währungen als die Referenzwährung (Euro) lauten.

2. Risikoprofil

Die Anlagepolitik zielt auf Anleger mit einem mittel- bis langfristigen Anlagehorizont und einer mittleren Risikotoleranz ab.

Die Anlagen dieses Teilfonds unterliegen Marktschwankungen und den Risiken, die mit Anlagen in übertragbaren Wertpapieren und anderen zulässigen Vermögenswerten verbunden sind. Es kann nicht garantiert werden, dass das Renditeziel erreicht wird. Der Wert und der Ertrag

⁵ Alternative Strategien können Private Equity, Private Debt, Immobilien- und Infrastrukturanlagen beinhalten.

einer Anlage können sowohl steigen als auch fallen, und Anleger erhalten ihren ursprünglich investierten Betrag möglicherweise nicht zurück.

Der Teilfonds kann über die China-Hongkong Stock Connect-Programme in chinesische A-Aktien investieren. Der Teilfonds kann zudem über China Bond Connect in chinesische Schuldverschreibungen investieren. Hingewiesen wird dabei insbesondere auf Risiken, die mit Anlagen in Emerging Markets einhergehen, sowie Risiken in Verbindung mit dem Handel mit chinesischen A-Aktien über die China-Hongkong Stock Connect und mit chinesischen Schuldverschreibungen über China Bond Connect.

Bei den anderen teilfondsspezifischen Risikofaktoren handelt es sich vorwiegend um Marktrisiken, Währungsrisiken, Schwellenländerrisiken, Risiken in Verbindung mit dem Handel mit chinesischen A-Aktien und mit chinesischen Schuldverschreibungen, Risiken im Zusammenhang mit dem Einsatz von High-Yield-Anleihen, Wandelanleihen und CoCo-Anleihen sowie gegebenenfalls um Risiken im Zusammenhang mit dem Einsatz von Optionsscheinen und Finanzderivaten sowie Risiken in Verbindung mit Anlagen in geschlossenen Fonds mit alternativen Strategien.

Diese Risiken sind in Teil A dieses Verkaufsprospekts im Abschnitt „Risikofaktoren“ unter Punkt (i), (iv), (vi), (vii), (ix), (x), (xi), (xii), (xiv), (xv) und (xviii) näher beschrieben.

Das Gesamtrisiko des Teilfonds wird nach dem Commitment-Ansatz ermittelt.

3. Profil des typischen Anlegers

Die Anlagepolitik zielt auf Anleger mit einem langfristigen Anlagehorizont und einer mittleren Risikotoleranz ab.

Obwohl die Vergangenheit gezeigt hat, dass Aktien über ein höheres langfristiges Renditepotenzial als Geldmarktinstrumente oder Anleihen verfügen, haben sie sich jedoch auch als volatil erwiesen.

Eine Anlage ist unter Umständen nicht für alle Anleger geeignet. Anleger müssen daher damit rechnen, dass sie ihr ursprünglich investiertes Kapital nicht zurückerhalten.

Anleger sollten vor Tätigung einer Anlage in diesem Teilfonds ihre langfristigen Anlageziele und ihren Finanzbedarf berücksichtigen.

4. Benchmark

Procedo Index (Composite) (EUR)

Die Benchmark des Teilfonds setzt sich aus einem Aktienindex (MSCI ACWI) mit einer Allokation von 65 % und zwei Rentenindizes (Nykredit Constant Maturity 7 Year Index on Government Bonds und Nykredit Constant Maturity 5 Year Index on Callable Mortgage Bonds) mit einer Allokation von jeweils 17,50 % zusammen. Die Zusammensetzung der Benchmark soll die strategische Gesamtpositionierung des Teilfonds widerspiegeln.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und die Bezugnahme auf eine Benchmark erfolgt zur Vermögensallokation, zur Risikomessung und zu Vergleichszwecken. Der Untieranlageverwalter kann die Zusammensetzung des Teilfondsportfolios nach freiem Ermessen bestimmen, auch wenn die Komponenten der Benchmark in der Regel im Portfolio des Teilfonds vertreten sind. Der Teilfonds bildet jedoch die Benchmark nicht ab und kann in Instrumenten anlegen, die nicht in der Benchmark enthalten sind. Das Ausmaß, in dem die Zusammensetzung des

Teilfondsportfolios von der der Benchmark abweichen kann, wird sich langfristig verändern, und die Wertentwicklung des Teilfonds kann sich erheblich von der der Benchmark unterscheiden.

5. Datum der Auflegung

18. September 2008.

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass der Teilfonds am 18. September 2008 durch Sacheinlage sämtlicher Vermögenswerte und Verbindlichkeiten eines Teilfonds (der „eingebrachte Teilfonds“) einer anderen von Sparinvest beworbenen SICAV („Sparinvest Asset Allocation“) aufgelegt wurde, bei der es sich um eine SICAV gemäß Teil II des Gesetzes von 2010 handelte, deren Anlagepolitik die Anlage in Fonds der Sparinvest-Gruppe vorsah. Er wurde am 6. Dezember 2007 in einen OGAW umgewandelt. An diesem Datum wurde die Anlagepolitik für den eingebrachten Teilfonds dahingehend geändert, dass der Teilfonds direkt in die zugrunde liegenden Vermögenswerte, aus denen sich das Portfolio der Zielfonds des eingebrachten Teilfonds vorher zusammensetzte, investierte. Im Mai 2008 wurde die Anlagepolitik zum Zwecke der Flexibilität allgemeiner formuliert. An dem Anlageziel und dem Risikoprofil des Teilfonds hat sich jedoch nichts geändert.

6. Erhältliche Klassen

Die in diesem Teilfonds erhältlichen Klassen und die jeweils dafür geltenden Gebühren sind nachstehend in der Tabelle „Aufwendungen“ enthalten. Die Währung der Klasse ist ebenfalls aus der ersten Spalte dieser Tabelle ersichtlich.

Gemäß den Angaben im Abschnitt „Ertragspolitik“ in Teil A dieses Verkaufsprospekts handelt es sich um thesaurierende oder ausschüttende Klassen.

Dieser Teilfonds bietet währungsabgesicherte und nicht währungsabgesicherte Aktienklassen an. Diese abgesicherten Aktienklassen werden ein „H“ in ihrem Namen enthalten.

Klassen, die auf eine andere Währung lauten als die Referenzwährung des Teilfonds (EUR) unterliegen einer Währungsabsicherung durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten, darunter Devisentermingeschäfte und/oder Währungsswaps. Das übliche Absicherungsziel der abgesicherten Klassen liegt bei 97,5 %, aber die Absicherungsquote kann zwischen 95 % und 105 % schwanken. Übermäßig und zu wenig abgesicherte Positionen unterliegen einer täglichen Anpassung. Die in Verbindung mit der Währungsabsicherung entstandenen Kosten werden den jeweiligen abgesicherten Klassen belastet.

7. Mindesterstzeichnungsbetrag

Die Klasse HM I ist für institutionelle Anleger geeignet und hat einen Mindesterstzeichnungsbetrag und/oder Mindestbestand von 100 Mio. EUR für die auf EUR lautenden Klassen oder den entsprechenden Gegenwert in der jeweiligen Währung der nicht in EUR denominierten Klassen.

Weitere Auskünfte sind im Abschnitt „Mindesterstzeichnungsbetrag und Mindestbestand“ in Teil A dieses Verkaufsprospekts angegeben.

8. Aufwendungen

Währung	Typ	Verwaltungsgebühr	Jährliche Steuern	Zeichnungsgebühr	Rücknahmegebühr	Depotbankgebühr	Verwaltungsgebühr
EUR CHF DKK GBP NOK SEK USD ZAR	Privat					Max 0,05% p.a.	Max 0,45% p.a.
	R	Max 1,25% p.a.	0,05%	0%	0%		
	RD						
	R X	Max 0,625% p.a.					
	Institutionell						
	I	Max 0,65% p.a.	0,01%	0%	0%		
	ID						
	HM I						
	Dänemark						
DKK EUR	W R	Max 1,25% p.a.	0,05%	0%	0%		
	DAB W R						
	W I	0,01%					
	LP I		Max 0,65% p.a.				
	Andere						
N/A	S	N/A	0,01%	N/A	N/A		

Währungsabgesicherte Aktienklassen sind auf Anfrage erhältlich, z.B. CHF R H.

9. Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungen

Der Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale, strebt jedoch keine nachhaltigen Investitionen an. Daher fällt der Teilfonds in die Kategorie von Artikel 8 der Offenlegungsverordnung und wird entsprechend berichten.

Informationen zu den ökologischen und sozialen Merkmalen sind im folgenden Anhang auf Basis der Vorlage für vorvertragliche Informationen, wie in Anhang II der delegierten Verordnung der Kommission zur Offenlegungsverordnung vorgesehen, verfügbar.

SPARINVEST SICAV - SECURUS

BESONDERE INFORMATIONEN ÜBER DEN TEILFONDS

1. Anlageziel und -politik

Der Teilfonds ist bestrebt, mittelfristig eine positive Rendite zu erzielen, und investiert dazu mindestens 55-90 % seines Gesamtnettovermögens in festverzinsliche Wertpapiere und 40 % seines Gesamtnettovermögens in Aktien und/oder aktienähnliche Wertpapiere (z. B. ADR/GDR).

Der Teilfonds investiert mehr als die Hälfte seines Gesamtnettovermögens in Staatsanleihen von Developed Markets und dänische Covered Bonds mit Investment Grade Rating sowie bis zu 30 % seines Gesamtnettovermögens in mit einem Rating bewertete Unternehmensanleihen (Investment-Grade-Unternehmensanleihen oder High-Yield-Unternehmensanleihen), Staatsanleihen von Emerging Markets (Investment Grade oder High Yield) und/oder in Anleihen ohne Rating.

Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Gesamtnettovermögens in chinesische A-Aktien über die China-Hongkong Stock Connect-Programme und in chinesische B-Aktien investieren.

Der Teilfonds kann in begrenztem Umfang in Wandelpapiere, bedingte wandelbare Wertpapiere (weniger als 5 % des Gesamtnettovermögens) und in Optionsscheine auf übertragbare Wertpapiere investieren.

Der Teilfonds kann in flüssigen Mitteln und/oder in regelmäßig gehandelten Geldmarktinstrumenten mit einer Restlaufzeit von höchstens 12 Monaten halten.

Der Teilfonds ist ein globaler Fonds und kann in allen Regionen investieren, bis zu 30 % seines Gesamtnettovermögens auch in Emerging Markets.

Der Untermanager kann nach eigenem Ermessen externe Verwalter und/oder Berater für einen Teil des Vermögens einsetzen.

Der Teilfonds kann bis zu 15 % seines Gesamtnettovermögens in Barmitteln halten.

Organismen für gemeinsame Anlagen (einschließlich zulässige geschlossene Fonds mit alternativen Strategien⁶), derivative Finanzinstrumente und strukturierte Finanzinstrumente können innerhalb der in Teil A dieses Verkaufsprospekts beschriebenen Grenzen genutzt werden.

Die Referenzwährung des Teilfonds ist der Euro. Der Teilfonds kann ohne Beschränkung in Vermögenswerte investieren, die auf andere Währungen als die Referenzwährung (Euro) lauten.

2. Risikoprofil

Die Anlagepolitik zielt auf Anleger mit einem mittel- bis langfristigen Anlagehorizont und einer mittleren Risikotoleranz ab.

⁶ Alternative Strategien können Private Equity, Private Debt, Immobilien- und Infrastrukturanlagen beinhalten.

Die Anlagen dieses Teilfonds unterliegen Marktschwankungen und den Risiken, die mit Anlagen in übertragbaren Wertpapieren und anderen zulässigen Vermögenswerten verbunden sind. Es kann nicht garantiert werden, dass das Renditeziel erreicht wird. Der Wert und der Ertrag einer Anlage können sowohl steigen als auch fallen, und Anleger erhalten ihren ursprünglich investierten Betrag möglicherweise nicht zurück.

Der Teilfonds kann über die China-Hongkong Stock Connect-Programme in chinesische A-Aktien investieren. Der Teilfonds kann zudem über China Bond Connect in chinesische Schuldverschreibungen investieren. Hingewiesen wird dabei insbesondere auf Risiken, die mit Anlagen in Emerging Markets einhergehen, sowie Risiken in Verbindung mit dem Handel mit chinesischen-A-Aktien über China-Hongkong Stock Connect und mit chinesischen Schuldverschreibungen über China Bond Connect.

Bei den anderen teilfondsspezifischen Risikofaktoren handelt es sich vorwiegend um Zinsrisiken, Kreditrisiken, Währungsrisiken, Marktrisiken, Schwellenländerrisiken, Risiken in Verbindung mit dem Handel mit chinesischen A-Aktien und chinesischen Schuldverschreibungen, Risiken im Zusammenhang mit dem Einsatz von High-Yield-Anleihen, Wandelanleihen und CoCo-Anleihen sowie gegebenenfalls um Risiken im Zusammenhang mit dem Einsatz Finanzderivaten und Risiken in Verbindung mit Anlagen in geschlossene Fonds mit alternativen Strategien.

Diese Risiken sind in Teil A dieses Verkaufsprospekts im Abschnitt „Risikofaktoren“ unter Punkt (i), (ii), (iii), (iv), (vii), (ix), (xi), (xii), (xiv), (xv) und (xviii) näher beschrieben.

Das Gesamtrisiko des Teilfonds wird nach dem Commitment-Ansatz ermittelt.

3. Profil des typischen Anlegers

Dieser Teilfonds zielt auf Anleger mit einem kurz- bis mittelfristigen Anlagehorizont und einer mittleren Risikotoleranz ab.

Das Ziel ist das Erreichen eines angemessenen Ertrags durch Kapitalzuwachs durch Diversifizierung und eine konservative Anlagepolitik.

Die Anleger sollten sich allerdings auf Wertschwankungen einstellen, die von Faktoren wie z. B. Zinsänderungen und der Bonität der Anleiheemittenten herrühren.

Eine Anlage ist unter Umständen nicht für alle Anleger geeignet. Anleger müssen daher damit rechnen, dass sie ihr ursprünglich investiertes Kapital nicht zurückerhalten.

Anleger sollten vor Tätigkeit einer Anlage in diesem Teilfonds ihre langfristigen Anlageziele und ihren Finanzbedarf berücksichtigen.

4. Benchmark

Securus Index (Composite) (EUR)

Die Benchmark des Teilfonds setzt sich aus einem Aktienindex (MSCI ACWI) mit einer Allokation von 25 % und zwei Rentenindizes (Nykredit Constant Maturity 5 Year Index on Government Bonds und Nykredit Constant Maturity 3 Years Index on Bullet Covered Mortgage Bonds) mit einer Allokation von jeweils 37,50 % zusammen. Die Zusammensetzung der Benchmark soll die strategische Gesamtpositionierung des Teilfonds widerspiegeln.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und die Bezugnahme auf eine Benchmark erfolgt zur Vermögensallokation, zur Risikomessung und zu Vergleichszwecken. Der Untereinlageverwalter kann die Zusammensetzung des Teilfondsportfolios nach freiem Ermessen bestimmen, auch wenn die Komponenten der Benchmark in der Regel im Portfolio des Teilfonds vertreten sind. Der Teilfonds bildet jedoch die Benchmark nicht ab und kann in Instrumenten anlegen, die nicht in der Benchmark enthalten sind. Das Ausmaß, in dem die Zusammensetzung des Teilfondsportfolios von der der Benchmark abweichen kann, wird sich langfristig verändern, und die Wertentwicklung des Teilfonds kann sich erheblich von der der Benchmark unterscheiden.

5. Datum der Auflegung

18. September 2008.

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass der Teilfonds am 18. September 2008 durch Sacheinlage sämtlicher Vermögenswerte und Verbindlichkeiten eines Teilfonds (der „eingebrachte Teilfonds“) einer anderen von Sparinvest beworbenen SICAV („Sparinvest Asset Allocation“) aufgelegt wurde, bei der es sich um eine SICAV gemäß Teil II des Gesetzes von 2010 handelte, deren Anlagepolitik die Anlage in Fonds der Sparinvest-Gruppe vorsah. Er wurde am 6. Dezember 2007 in einen OGAW umgewandelt. An diesem Datum wurde die Anlagepolitik für den eingebrachten Teilfonds dahingehend geändert, dass der Teilfonds direkt in die zugrunde liegenden Vermögenswerte, aus denen sich das Portfolio der Zielfonds des eingebrachten Teilfonds vorher zusammensetzte, investierte. Im Mai 2008 wurde die Anlagepolitik zum Zwecke der Flexibilität allgemeiner formuliert. An dem Anlageziel und dem Risikoprofil des Teilfonds hat sich jedoch nichts geändert.

6. Erhältliche Klassen

Die in diesem Teilfonds erhältlichen Klassen und die jeweils dafür geltenden Gebühren sind nachstehend in der Tabelle „Aufwendungen“ enthalten. Die Währung der Klasse ist ebenfalls aus der ersten Spalte dieser Tabelle ersichtlich.

Gemäß den Angaben im Abschnitt „Ertragspolitik“ in Teil A dieses Verkaufsprospekts handelt es sich um thesaurierende und ausschüttende Klassen.

Dieser Teilfonds bietet währungsabgesicherte und nicht währungsabgesicherte Aktienklassen an. Diese abgesicherten Aktienklassen werden ein „H“ in ihrem Namen enthalten.

Klassen, die auf eine andere Währung lauten als die Referenzwährung des Teilfonds (EUR) unterliegen einer Währungsabsicherung durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten, darunter Devisentermingeschäfte und/oder Währungsswaps. Das übliche Absicherungsziel der abgesicherten Klassen liegt bei 97,5 %, aber die Absicherungsquote kann zwischen 95 % und 105 % schwanken. Übermäßig und zu wenig abgesicherte Positionen unterliegen einer täglichen Anpassung. Die in Verbindung mit der Währungsabsicherung entstandenen Kosten werden den jeweiligen abgesicherten Klassen belastet.

7. Mindesterstzeichnungsbetrag

Die Klasse HM I ist für institutionelle Anleger geeignet und hat einen Mindesterstzeichnungsbetrag und/oder Mindestbestand von 100 Mio. EUR für die auf EUR lautenden Klassen oder den entsprechenden Gegenwert in der jeweiligen Währung der nicht in EUR denominierten Klassen.

Weitere Auskünfte sind im Abschnitt „Mindesterstzeichnungsbetrag und Mindestbestand“ in Teil A dieses Verkaufsprospekts angegeben.

8. Aufwendungen

Währung	Typ	Verwaltungsgebühr	Jährliche Steuern	Zeichnungsgebühr	Rücknahmegebühr	Depotbankgebühr	Verwaltungsgebühr
EUR CHF DKK GBP NOK SEK USD ZAR	<u>Privat</u>					Max 0,05% p.a.	Max 0,45% p.a.
	R	Max 1% p.a.	0,05%	0%	0%		
	RD						
	R X	Max 0,5% p.a.					
	<u>Institutionell</u>						
	I	Max 0,5% p.a.	0,01%	0%	0%		
	ID						
	HM I						
	<u>Dänemark</u>						
DKK EUR	W R	Max 1% p.a.	0,05%	0%	0%		
	DAB W R						
	W I	Max 0,5% p.a.	0,01%				
	<u>LP I</u>						
	<u>Andere</u>						
N/A	S	N/A	0,01%	N/A	N/A		

Währungsabgesicherte Aktienklassen sind auf Anfrage erhältlich, z.B. CHF R H.

9. Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungen

Der Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale, strebt jedoch keine nachhaltigen Investitionen an. Daher fällt der Teilfonds in die Kategorie von Artikel 8 der Offenlegungsverordnung und wird entsprechend berichten.

Informationen zu den ökologischen und sozialen Merkmalen sind im folgenden Anhang auf Basis der Vorlage für vorvertragliche Informationen, wie in Anhang II der delegierten Verordnung der Kommission zur Offenlegungsverordnung vorgesehen, verfügbar.

SPARINVEST SICAV - MINIMUM

BESONDERE INFORMATIONEN ÜBER DEN TEILFONDS

1. Anlageziel und -politik

Der Teilfonds ist bestrebt, kurz- bis mittelfristig eine positive Rendite zu erzielen, und investiert dazu 65-100 % seines Gesamtnettovermögens in festverzinsliche übertragbare Wertpapiere und 0-30 % seines Gesamtnettovermögens in Aktien und/oder aktienähnliche Instrumente (z. B. ADR/GDR).

Der Teilfonds investiert sein Gesamtnettovermögen mehrheitlich in Staatsanleihen von Developed Markets mit „Investment-Grade-Rating“ und dänische Covered Bonds und bis zu 30 % seines Gesamtnettovermögens in bewertete Unternehmensanleihen (Investment-Grade-Unternehmensanleihen und High-Yield-Unternehmensanleihen), Staatsanleihen von Emerging Markets (Investment Grade oder High Yield) und/oder in Anleihen ohne Rating.

Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Gesamtnettovermögens in chinesische A-Aktien über die China-Hongkong Stock Connect-Programme und in chinesische B-Aktien investieren.

Der Teilfonds kann in begrenztem Umfang in Wandelanleihen, CoCo-Anleihen (weniger als 5 % des Gesamtnettovermögens) und Optionsscheine auf übertragbare Wertpapiere.

Der Teilfonds kann in liquide Vermögenswerte und/oder regelmäßig gehandelte Geldmarktinstrumente mit einer Restlaufzeit von höchstens 12 Monaten investieren.

Der Teilfonds ist ein globaler Fonds, der in alle Regionen anlegen kann, bis zu 30 % seines Gesamtnettovermögens auch in Emerging Markets.

Der Untermanager kann nach eigenem Ermessen externe Verwalter und/oder Berater für einen Teil des Vermögens einsetzen.

Der Teilfonds kann bis zu 15 % seines Gesamtnettovermögens in Barmitteln halten.

Organismen für gemeinsame Anlagen (einschließlich zulässige geschlossene Fonds mit alternativen Strategien⁷), derivative Finanzinstrumente und strukturierte Finanzinstrumente können innerhalb der in Teil A dieses Verkaufsprospekts beschriebenen Grenzen genutzt werden.

Referenzwährung des Teilfonds ist der Euro. Der Teilfonds kann ohne Beschränkung in Vermögenswerte investieren, die auf andere Währungen als die Referenzwährung (Euro) lauten.

2. Risikoprofil

Die Anlagen dieses Teilfonds unterliegen Marktschwankungen und den Risiken, die mit Anlagen in übertragbaren Wertpapieren und anderen zulässigen Vermögenswerten verbunden sind. Es kann nicht garantiert werden, dass das Renditeziel erreicht wird. Der Wert und der Ertrag einer Anlage können sowohl steigen als auch fallen.

Der Teilfonds kann über die China-Hongkong Stock Connect-Programme in chinesische A-Aktien investieren. Der Teilfonds kann zudem über China Bond Connect in chinesische

⁷ Alternative Strategien können Private Equity, Private Debt, Immobilien- und Infrastrukturanlagen beinhalten.

Schuldverschreibungen investieren. Hingewiesen wird dabei insbesondere auf Risiken, die mit Anlagen in Emerging Markets einhergehen, sowie Risiken in Verbindung mit dem Handel mit chinesischen-A-Aktien über China-Hongkong Stock Connect und mit chinesischen Schuldverschreibungen über China Bond Connect.

Bei den anderen spezifischen Risikofaktoren dieses Teilfonds handelt es sich vorwiegend um Zins- und Kreditrisiken, Währungsrisiken, Marktrisiken, Liquiditätsrisiken, Optionsscheinrisiken, Schwellenländerrisiken, Risiken in Verbindung mit dem Handel mit chinesischen A-Aktien und mit chinesischen Schuldverschreibungen, Risiken im Zusammenhang mit High-Yield-Anleihen, Wandelanleihen, CoCo-Anleihen und gegebenenfalls Risiken in Verbindung mit dem Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten sowie Risiken in Verbindung mit Anlagen in geschlossene Fonds mit alternativen Strategien.

Die Risiken sind in Teil A dieses Verkaufsprospekts unter den Punkten (i), (ii), (iii), (iv), (v), (vi), (vii), (ix), (x), (xi), (xii), (xiv), (xv) und (xviii) ausführlicher beschrieben.

Das Gesamtrisiko des Teilfonds wird nach dem Commitment-Ansatz ermittelt.

3. Profil des typischen Anlegers

Dieser Teilfonds zielt auf Anleger mit einem kurz- bis mittelfristigen Anlagehorizont und einer mittleren Risikotoleranz ab.

Es werden ein angemessener Ertrag und Kapitalzuwachs mittels Diversifikation und einer konservativen Anlagepolitik angestrebt.

Die Anleger sollten sich allerdings auf Wertschwankungen einstellen, die von Faktoren wie z. B. Zinsänderungen, der Entwicklung an Börsenmärkten und der Bonität der Anleiheemittenten herrühren.

Anleger sollten die Risiken, die mit Anleihen mit „Investment-Grade-Rating“ und High-Yield-Anleihen, Wandelanleihen und nicht bewerteten Anleihen verbunden sind, berücksichtigen und sich bewusst sein, dass ein Zahlungsverzug der Emittenten der Wertpapiere nicht ausgeschlossen werden kann.

Zwar zeigte die Vergangenheit, dass Aktien das Potenzial aufweisen, bessere langfristige Renditen zu erzielen als Geldmarktpapiere oder Anleihen, doch erwiesen sie sich auch als volatil.

Eine Anlage in diesen Teilfonds ist unter Umständen nicht für alle Anleger geeignet. Anleger müssen damit rechnen, dass sie ihr ursprünglich investiertes Kapital nicht zurückerhalten.

Anleger sollten vor Tatigung einer Anlage in diesem Teilfonds ihre langfristigen Anlageziele und ihren Finanzbedarf berucksichtigen.

4. Benchmark

Mix Minimum Index (Composite) (EUR)

Die Benchmark des Teilfonds setzt sich aus einem Aktienindex (MSCI ACWI) mit einer Allokation von 15 % und zwei Rentenindizes (Nykredit Constant Maturity 3 Year Index on Government Bonds und Nykredit Constant Maturity 3 Year Index on Bullet Covered Mortgage Bonds) mit einer Allokation von jeweils 42,50 % zusammen. Die Zusammensetzung der Benchmark soll die strategische Gesamtpositionierung des Teilfonds widerspiegeln.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und die Bezugnahme auf eine Benchmark erfolgt zur Vermögensallokation, zur Risikomessung und zu Vergleichszwecken. Der Untereinlageverwalter kann die Zusammensetzung des Teilfondsportfolios nach freiem Ermessen bestimmen, auch wenn die Komponenten der Benchmark in der Regel im Portfolio des Teilfonds vertreten sind. Der Teilfonds bildet jedoch die Benchmark nicht ab und kann in Instrumenten anlegen, die nicht in der Benchmark enthalten sind. Das Ausmaß, in dem die Zusammensetzung des Teilfondsportfolios von der der Benchmark abweichen kann, wird sich langfristig verändern, und die Wertentwicklung des Teilfonds kann sich erheblich von der der Benchmark unterscheiden.

5. Datum der Auflegung

Erstzeichnungsfrist: 16. August 2016.

Aktien wurden in dieser Frist zu einem Preis von EUR 100 (oder ihrem Vergleichswert in einer anderen Währung) pro Aktie ausgegeben.

6. Erhältliche Klassen

Die in diesem Teilfonds erhältlichen Klassen und die jeweils dafür geltenden Gebühren sind nachstehend in der Tabelle „Aufwendungen“ enthalten. Die Währung der Klasse ist ebenfalls aus der ersten Spalte dieser Tabelle ersichtlich.

Gemäß den Angaben im Abschnitt „Ertragspolitik“ in Teil A dieses Verkaufsprospekts handelt es sich um thesaurierende oder ausschüttende Klassen.

Dieser Teilfonds bietet währungsabgesicherte und nicht währungsabgesicherte Aktienklassen an. Diese abgesicherten Aktienklassen werden ein „H“ in ihrem Namen enthalten.

Klassen, die auf eine andere Währung lauten als die Referenzwährung des Teilfonds (EUR) unterliegen einer Währungsabsicherung durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten, darunter Devisentermingeschäfte und/oder Währungsswaps. Das übliche Absicherungsziel der abgesicherten Klassen liegt bei 97,5 %, aber die Absicherungsquote kann zwischen 95 % und 105 % schwanken. Übermäßig und zu wenig abgesicherte Positionen unterliegen einer täglichen Anpassung. Die in Verbindung mit der Währungsabsicherung entstandenen Kosten werden den jeweiligen abgesicherten Klassen belastet.

7. Aufwendungen

Währung	Typ	Verwaltungsgebühr	Jährliche Steuern	Zeichnungs- gebühr	Rücknahme- gebühr	Depotbank- gebühr	Verwaltungsgebühr
EUR CHF DKK GBP NOK SEK USD ZAR	<u>Privat</u>					Max 0,05% p.a.	Max 0,45% p.a.
	R	Max 1% p.a.	0,05%	0%	0%		
	RD						
	R X	Max 0,5% p.a.					
	<u>Institutionell</u>						
	I	Max 0,5% p.a.	0,01%	0%	0%		
	ID						
	<u>Dänemark</u>						
DKK EUR	W R	Max 1% p.a.	0,05%	0%	0%		
	W I		0,01%				
	<u>LP I</u>	Max 0,5% p.a.					
	<u>Andere</u>						
N/A	S	N/A	0,01%	N/A	N/A		

Währungsabgesicherte Aktienklassen sind auf Anfrage erhältlich, z.B. CHF R H.

8. Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungen

Der Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale, strebt jedoch keine nachhaltigen Investitionen an. Daher fällt der Teilfonds in die Kategorie von Artikel 8 der Offenlegungsverordnung und wird entsprechend berichten.

Informationen zu den ökologischen und sozialen Merkmalen sind im folgenden Anhang auf Basis der Vorlage für vorvertragliche Informationen, wie in Anhang II der delegierten Verordnung der Kommission zur Offenlegungsverordnung vorgesehen, verfügbar.

ANHANG II

Vorlage – Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine nachhaltige Investition ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die EU-Taxonomie ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: Sparinvest SICAV - Ethical
Emerging Markets Value

Unternehmenskennung (LEI-Code):
5493005R4X0DLH70IA40

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?



Ja

Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen **mit einem Umweltziel getätigt**:
____%

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen **mit einem sozialen Ziel getätigt**:
____%



Nein



Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale** beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von **50 %** an nachhaltigen Investitionen

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



mit einem sozialen Ziel

Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, **aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt**



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Teilfonds weist die folgenden ökologischen und sozialen Merkmale auf:

- **Klima:** Der Teilfonds investiert nicht in Unternehmen, die ihre Produktion fossiler Brennstoffe im Widerspruch zum Netto-Null-Emissionen-Szenario der Internationalen Energieagentur (IEA) ausweiten, oder in Unternehmen mit erheblichen Umsätzen aus Tätigkeiten im Zusammenhang mit fossilen Brennstoffen.
- **Internationale Normen:** Der Teilfonds investiert nicht in Unternehmen, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie gegen internationale Normen verstoßen oder verstoßen könnten, insbesondere gegen die Grundsätze des UN Global Compact (UNGC) und die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen.
- **Waffen:** Der Teilfonds investiert nicht in Unternehmen, die an Tätigkeiten im Zusammenhang mit kontroversen Waffen beteiligt sind, oder in Unternehmen mit erheblichen Umsätzen im Zusammenhang mit konventionellen Waffen oder Feuerwaffen.
- **Tabak:** Der Teilfonds investiert nicht in Unternehmen, die am Anbau und an der Herstellung von Tabak beteiligt sind, oder in Unternehmen mit erheblichen Umsätzen im Zusammenhang mit dem Handel mit Tabak.
- **Alkohol:** Der Teilfonds investiert nicht in Unternehmen mit erheblichen

Umsätzen im Zusammenhang mit der Herstellung von oder dem Handel mit Alkohol.

- Pornografie: Der Teilfonds investiert nicht in Unternehmen mit erheblichen Umsätzen im Zusammenhang mit der Produktion oder dem Vertrieb von Pornografie.
- Glücksspiel: Der Teilfonds investiert nicht in Unternehmen mit erheblichen Umsätzen im Zusammenhang mit dem Angebot von Glücksspielen.

Der Anlageverwalter kann im Einklang mit seiner Mitwirkungspolitik (Stewardship Policy) Mitwirkung (Stewardship) einsetzen, um auf die Unternehmen, in die investiert wird, Einfluss zu nehmen.

Der Teilfonds verwendet keinen Referenzwert, um die mit dem Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● ***Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?***

Der Teilfonds misst die Erreichung seiner ökologischen und sozialen Merkmale anhand der folgenden Indikatoren:

Klima

- Gesamtemissionen (Scope 1 und 2)
- CO₂-Fußabdruck (Scope 1 und 2)
- Gewichtete durchschnittliche CO₂-Intensität, WACI (Scope 1 und 2)
- Anteil der Investitionen des Teilfonds, die gegen die Ausschlusskriterien des Teilfonds für den Bereich Klima verstoßen

Internationale Normen

- Anteil der Investitionen des Teilfonds, die gegen die Ausschlusskriterien des Teilfonds für den Bereich internationale Normen verstoßen

Waffen

- Anteil der Investitionen des Teilfonds, die gegen die Ausschlusskriterien des Teilfonds für den Bereich Waffen verstoßen

Tabak

- Anteil der Investitionen des Teilfonds, die gegen die Ausschlusskriterien des Teilfonds für den Bereich Tabak verstoßen

Alkohol

- Anteil der Investitionen des Teilfonds, die gegen die Ausschlusskriterien des Teilfonds für den Bereich Alkohol verstoßen

Pornografie

- Anteil der Investitionen des Teilfonds, die gegen die Ausschlusskriterien des Teilfonds für den Bereich Pornografie verstoßen

Glücksspiel

- Anteil der Investitionen des Teilfonds, die gegen die Ausschlusskriterien des Teilfonds für den Bereich Glücksspiel verstoßen

Die vorgenannten Indikatoren unterliegen keiner Prüfung durch einen Abschlussprüfer.

● ***Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?***

Die Ziele der nachhaltigen Investitionen bestehen darin, zu einem oder mehreren der Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen beizutragen.

Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (SDGs):

SDG 1 – Keine Armut

SDG 2 – Kein Hunger

SDG 3 – Gesundheit und Wohlergehen

SDG 4 – Hochwertige Bildung

SDG 5 – Geschlechtergleichheit

SDG 6 – Sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen

SDG 7 – Bezahlbare und saubere Energie

SDG 8 – Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum

SDG 9 – Industrie, Innovation und Infrastruktur

SDG 10 – Weniger Ungleichheiten

SDG 11 – Nachhaltige Städte und Gemeinden

SDG 12 – Verantwortungsvoller Konsum

SDG 13 – Maßnahmen zum Klimaschutz

SDG 14 – Leben unter Wasser

SDG 15 – Leben an Land

SDG 16 – Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen

SDG 17 – Partnerschaften zur Erreichung der Ziele

Ein Beitrag zu den einzelnen Zielen für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen kann erreicht werden, wenn das Unternehmen, in das investiert wird, (1) Produkte oder Dienstleistungen verkauft und/oder (2) seine Geschäftstätigkeit in einer Weise anpasst, die nach der Bewertung positiv zur Erreichung des jeweiligen Ziels beiträgt. Ein nachhaltiger Beitrag liegt vor, wenn das Unternehmen, in das investiert wird, für ein SDG einen positiven produkt- oder betriebsbezogenen SDG-Ausrichtungswert von mindestens 2 oder Umsatzerlöse mit „nachhaltiger Wirkung“ von mindestens 20 % aufweist.

Ein Beispiel für einen produktbezogenen Beitrag zu SDG 13 wäre ein Unternehmen, das Lösungen im Bereich der erneuerbaren Energien verkauft. Ein Beispiel für einen betriebsbezogenen Beitrag zu SDG 13 wäre ein Unternehmen, das sich Ziele für die Energieeffizienz und/oder die Verringerung der Emissionen seiner Produktionsanlagen gesetzt hat.

In der regelmäßigen Berichterstattung des Teilfonds werden die wichtigsten SDGs dargestellt, zu denen die nachhaltigen Investitionen des Produkts beigetragen haben. Für einzelne SDGs wurden keine Mindestbeiträge festgelegt.

Weitere Informationen sind dem Methodendokument des Anlageverwalters zu entnehmen.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

● ***Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem ökologischen oder sozialen nachhaltigen Investitionsziel erheblich schaden?***

Damit eine Investition als nachhaltig eingestuft werden kann, darf das Unternehmen, in das investiert wird, keinem ökologischen oder sozialen Ziel erheblich schaden. Das Unternehmen, in das investiert wird, verursacht eine erhebliche Beeinträchtigung, wenn es gegen eines oder mehrere der folgenden Kriterien verstößt:

Klima

- Unternehmen, die 1 % oder mehr ihrer Umsatzerlöse mit der Exploration, dem Bergbau, der Förderung, dem Vertrieb oder der Raffination von Steinkohle und Braunkohle erzielen.

- Unternehmen, die insgesamt 5 % oder mehr ihrer Umsatzerlöse mit den folgenden Tätigkeiten erzielen*:
 - Exploration, Förderung, Herstellung, Vertrieb, Raffination oder Verkauf von Öl- und Gasbrennstoffen.
 - Exploration, Bergbau, Förderung, Vertrieb oder Raffination von Steinkohle und Braunkohle.
 - Herstellung von petrochemischen Erzeugnissen.
 - Stromerzeugung auf der Grundlage fossiler Brennstoffe (Treibhausgasintensität von mehr als 100 g CO₂-Äq./kWh)

Unternehmen, die unter die vorstehenden Ausschlusskriterien fallen, können von einem Ausschluss ausgenommen werden, wenn sie die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- Ausschlüsse für Paris-abgestimmte Referenzwerte („PAB“) gemäß Artikel 12 Absatz 1 Buchstaben a bis g der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 der Kommission
- Mindestens 90 % der energiebezogenen Investitionsausgaben (CapEx) des Unternehmens für neue Kapazitäten werden im Durchschnitt über drei aufeinanderfolgende Geschäftsjahre, einschließlich des letzten Geschäftsjahres, im Sektor der erneuerbaren Energien getätigt
- Die Umsatzerlöse aus erneuerbaren Energien machen mindestens 50 % der gesamten Umsatzerlöse des Unternehmens aus. Dieser Anteil wird als Durchschnitt über eines, zwei oder drei der letzten Geschäftsjahre berechnet.
- Das Unternehmen erzielt keine Umsatzerlöse aus Ölsanden, Schieferöl oder Schiefergas oder anderen Formen des Hydraulic Fracturing und/oder der Gewinnung von Ölschiefer und/oder Bohrungen in der Arktis.

Internationale Normen

- Unternehmen, bei denen der Anlageverwalter davon ausgeht, dass sie gegen internationale Normen verstoßen oder verstoßen könnten, insbesondere gegen die UNGC-Grundsätze und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen.
- Unternehmen, bei denen der Datenanbieter des Anlageverwalters davon ausgeht, dass sie gegen die UNGC-Grundsätze oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verstoßen oder verstoßen könnten.
- Unternehmen, die über keine Verfahren zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verfügen und vom Datenanbieter des Anlageverwalters wegen möglicher Verstöße auf eine Beobachtungsliste gesetzt wurden.

Waffen

- Unternehmen, die an Tätigkeiten im Zusammenhang mit kontroversen Waffen beteiligt sind.
- Unternehmen, die 5 % oder mehr ihrer Umsatzerlöse mit der Herstellung oder dem Vertrieb konventioneller Waffen oder Feuerwaffen erzielen.

Tabak

- Unternehmen, die am Anbau und an der Herstellung von Tabak beteiligt sind.
- Unternehmen, die 5 % oder mehr ihrer Umsatzerlöse mit dem Vertrieb oder dem Einzelhandel mit Tabakerzeugnissen erzielen.

Alkohol

- Unternehmen, die 5 % oder mehr ihrer Umsatzerlöse mit der Herstellung, dem Vertrieb und dem Verkauf von Alkohol erzielen.

Pornografie

- Unternehmen, die 5 % oder mehr ihrer Umsatzerlöse mit der Produktion oder dem Vertrieb von Pornografie erzielen.

Glücksspiel

- Unternehmen, die 5 % oder mehr ihrer Umsatzerlöse mit dem Angebot von Glücksspielen erzielen.

Diversität

- Unternehmen mit einem Lohngefälle von mehr als 50 % zugunsten eines Geschlechts.
- Unternehmen, in deren Verwaltungsrat nicht mindestens zwei Geschlechtsidentitäten vertreten sind.

Negative SDG-Ausrichtung

- Unternehmen mit einem negativen Produktausrichtungswert oder betrieblichen Wirkungswert von -5 oder darunter bei einem oder mehreren der 17 SDGs.

Die vorstehenden Kriterien entsprechen den Ausschlüssen für Paris-abgestimmte Referenzwerte gemäß Artikel 12 Absatz 1 Buchstaben a bis g der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 der Kommission.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Im Rahmen der Beurteilung, ob eine Investition eine erhebliche Beeinträchtigung verursacht, werden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt. Für jeden dieser Indikatoren wurde ein Schwellenwert festgelegt, ab dem ein Unternehmen, in das investiert wird, eine erhebliche Beeinträchtigung verursacht.

Weitere Informationen sind dem Methodendokument des Anlageverwalters zu entnehmen.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?

Unternehmen, in die investiert wird und bei denen davon ausgegangen wird, dass sie gegen die Grundsätze des UN Global Compact (UNGC) und die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen verstoßen oder verstoßen könnten, gelten nicht als ausgerichtet und werden daher nicht als nachhaltig eingestuft.

Weitere Informationen sind dem Methodendokument des Anlageverwalters zu entnehmen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigelegt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja ☐ Nein

Der Teilfonds berücksichtigt ausgewählte Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen

Auswirkungen (PAI), indem er Ausschlusskriterien anwendet, die der Anlageverwalter für die jeweiligen Nachhaltigkeitsfaktoren als relevant eingestuft hat.

Es gelten die folgenden Erwägungen:

4. Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind

Der Teilfonds berücksichtigt den Indikator, indem er nicht in Unternehmen investiert, die ihre Produktion fossiler Brennstoffe im Widerspruch zum Netto-Null-Emissionen-Szenario der Internationalen Energieagentur (IEA) ausweiten, oder in Unternehmen mit erheblichen Umsätzen aus Tätigkeiten im Zusammenhang mit fossilen Brennstoffen.

5. Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen

Der Teilfonds berücksichtigt den Indikator, indem er nicht in Unternehmen investiert, die ihre Produktion fossiler Brennstoffe im Widerspruch zum Netto-Null-Emissionen-Szenario der Internationalen Energieagentur (IEA) ausweiten, oder in Unternehmen mit erheblichen Umsätzen aus Tätigkeiten im Zusammenhang mit fossilen Brennstoffen.

10. Verstöße gegen die Grundsätze des UN Global Compact und die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen

Der Teilfonds berücksichtigt den Indikator, indem er nicht in Unternehmen investiert, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie gegen internationale Normen verstoßen oder verstoßen könnten, insbesondere gegen die Grundsätze des UN Global Compact (UNGC) und die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen.

14. Engagement in umstrittenen Waffen

Der Teilfonds berücksichtigt den Indikator, indem er nicht in Unternehmen investiert, die an Tätigkeiten im Zusammenhang mit kontroversen Waffen beteiligt sind.



Die Anlagestrategie dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Teilfonds verfolgt eine aktive Anlagestrategie. Der Teilfonds wendet Ausschlusskriterien an, um die von ihm beworbenen Merkmale zu erreichen, und kann Mitwirkung (Stewardship) einsetzen, um auf die Unternehmen, in die investiert wird, Einfluss zu nehmen.

Ausschlusskriterien

Klima

- Unternehmen, die 5 % oder mehr ihrer Investitionsausgaben (CapEx) für die Ausweitung der Produktion fossiler Brennstoffe im Widerspruch zum Netto-Null-Emissionen-Szenario der IEA verwenden.
- Unternehmen, die 1 % oder mehr ihrer Umsatzerlöse mit der Exploration, dem Bergbau, der Förderung, dem Vertrieb oder der Raffination von Steinkohle und Braunkohle erzielen.
- Unternehmen, die insgesamt 5 % oder mehr ihrer Umsatzerlöse mit den folgenden Tätigkeiten erzielen*:
 - Exploration, Förderung, Herstellung, Dienstleistungen, Vertrieb oder Raffination von Öl- und Gasbrennstoffen.
 - Exploration, Bergbau, Förderung, Dienstleistungen, Vertrieb oder Raffination von Steinkohle und Braunkohle.
 - Abbau von Uran.
- Unternehmen, die 25 % oder mehr ihrer Umsatzerlöse mit dem Einzelhandel mit Öl- und Gasbrennstoffen erzielen.
- Unternehmen, die insgesamt 5 % oder mehr ihrer Umsatzerlöse mit den folgenden Tätigkeiten erzielen*:

- Stromerzeugung auf der Grundlage fossiler Brennstoffe (Treibhausgasintensität von mehr als 100 g CO₂-Äq./kWh).
- Stromerzeugung auf der Grundlage von Uran.

Internationale Normen

- Unternehmen, bei denen der Anlageverwalter davon ausgeht, dass sie gegen internationale Normen verstoßen oder verstoßen könnten, insbesondere gegen die UNGC-Grundsätze und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen.
- Unternehmen, bei denen der Datenanbieter des Anlageverwalters einen Verstoß gegen die UNGC-Grundsätze oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen feststellt.

Waffen

- Unternehmen, die an Tätigkeiten im Zusammenhang mit kontroversen Waffen beteiligt sind.
- Unternehmen, die 5 % oder mehr ihrer Umsatzerlöse mit der Herstellung oder dem Vertrieb konventioneller Waffen oder Feuerwaffen erzielen.

Tabak

- Unternehmen, die am Anbau und an der Herstellung von Tabak beteiligt sind.
- Unternehmen, die 5 % oder mehr ihrer Umsatzerlöse mit dem Vertrieb oder dem Einzelhandel mit Tabakerzeugnissen erzielen.

Alkohol

- Unternehmen, die 5 % oder mehr ihrer Umsatzerlöse mit der Herstellung, dem Vertrieb und dem Verkauf von Alkohol erzielen.

Pornografie

- Unternehmen, die 5 % oder mehr ihrer Umsatzerlöse mit der Produktion oder dem Vertrieb von Pornografie erzielen.

Glücksspiel

- Unternehmen, die 5 % oder mehr ihrer Umsatzerlöse mit dem Angebot von Glücksspielen erzielen.

Die vorstehenden Ausschlusskriterien entsprechen den Ausschlüssen für Paris-abgestimmte Referenzwerte gemäß Artikel 12 Absatz 1 Buchstaben a bis g der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 der Kommission.

Mitwirkung (Stewardship) – Stimmrechte

Der Anlageverwalter übt seine Stimmrechte für die Aktienanlagen des Teilfonds so weit wie möglich aus, um auf die Unternehmen, in die investiert wird, in Bezug auf ökologische, soziale und die Unternehmensführung betreffende Faktoren Einfluss zu nehmen.

Weitere Informationen sind der Mitwirkungspolitik (Stewardship Policy) des Anlageverwalters zu entnehmen.

Mitwirkung (Stewardship) – Dialog mit den Unternehmen, in die investiert wird

Der Anlageverwalter hat die Möglichkeit, unmittelbar, in Zusammenarbeit mit Dritten oder über externe Parteien in einen Dialog mit den Unternehmen, in die investiert wird, zu treten, um auf diese in Bezug auf ökologische, soziale und die Unternehmensführung betreffende Faktoren Einfluss zu nehmen.

Weitere Informationen sind der Mitwirkungspolitik (Stewardship Policy) des Anlageverwalters zu entnehmen.

● *Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?*

Für das Produkt gelten die folgenden verbindlichen Elemente:

- Einhaltung der geltenden Ausschlussliste, die in der vorstehend

beschriebenen Anlagestrategie des Teilfonds im Einzelnen dargelegten Ausschlusskriterien widerspiegelt

- Mindestanteil an Investitionen, mit denen ökologische und/oder soziale Merkmale beworben werden, von 85,00 %
- Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen von 50,00 %
- Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel von 0,10 %
- Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel von 0,10 %

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht zu einem Mindestsatz, um den Umfang der vor der Anwendung der Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen zu verringern.

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Die Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, beruht auf dem Test des Anlageverwalters für Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung. Der Test umfasst fünf Parameter für Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung, nämlich Managementstrukturen, Governance-Strukturen, Beziehungen zu den Arbeitnehmern, Vergütung von Mitarbeitern und Einhaltung der Steuervorschriften. Jeder Parameter wird durch drei bis sieben zugrunde liegende Indikatoren gestützt, die der Anlageverwalter auf der Grundlage ihrer Bedeutung für die Gesamtparameter und der Datenverfügbarkeit als relevant für die Beurteilung der Einhaltung der jeweiligen Parameter durch das Unternehmen, in das investiert wird, eingestuft hat.

Weitere Informationen sind dem Methodendokument des Anlageverwalters zu entnehmen.



Die Vermögensallokation gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

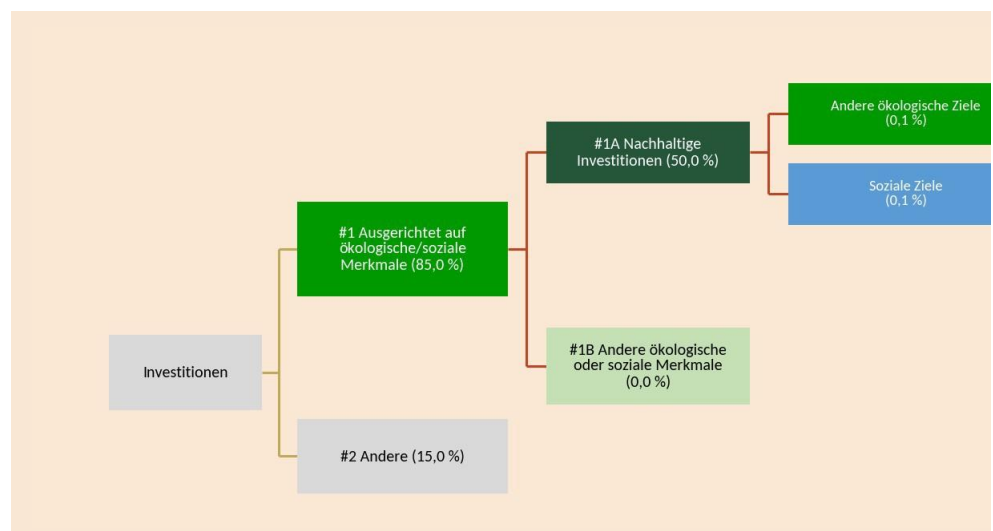
Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln;
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft;
- **Betriebsausgaben** (OpEx),

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Mindestens 85,00 % der Investitionen des Teilfonds werden auf die ökologischen und/oder sozialen Merkmale des Teilfonds ausgerichtet sein.

Mindestens 50,00 % der Investitionen des Teilfonds werden nachhaltige Investitionen sein. Mindestens 0,10 % werden ein Umweltziel verfolgen. Mindestens 0,10 % werden ein soziales Ziel verfolgen. Die übrigen Investitionen der Kategorie „#2 Andere Investitionen“ umfassen Barmittel und Derivate. Mit diesen Investitionen werden keine ökologischen oder sozialen Merkmale beworben. Für diese Investitionen bestehen keine ökologischen oder sozialen Mindestschutzmaßnahmen.



die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Autres umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie #1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst:

– Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen;

– Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

● **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Derivate tragen nicht zur Erreichung der mit dem Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale bei.



Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die mit der EU-Taxonomie konform sind.

Da nur sehr wenige Unternehmen über eine ausreichende Datenabdeckung verfügen, um zu beurteilen, ob ihre Tätigkeiten mit der EU-Taxonomie konform sind, wird der Mindestanteil für sämtliche Teilfonds des Anlageverwalters sehr niedrig angesetzt, da keine aussagekräftigeren, höheren und verbindlichen Mindestanteile angegeben werden können. Es wird jedoch erwartet, dass der Teilfonds in der regelmäßigen Berichterstattung einen höheren Anteil an Investitionen ausweisen kann, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Es wird erwartet, dass der Mindestanteil im Laufe der Zeit steigt, je umfangreicher die Berichterstattung der Unternehmen wird und sich die Datengrundlage dadurch verbessert.

● **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert?**

☐

Ja:

☐

In fossiles Gas

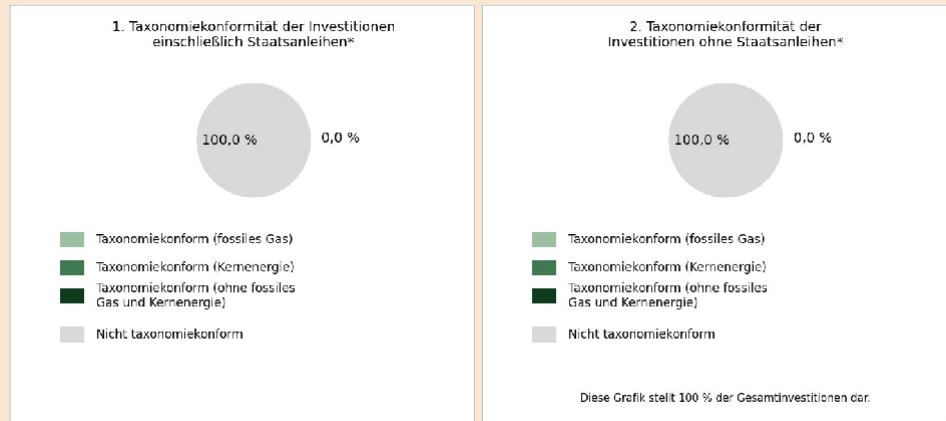
☐

In Kernenergie

☒

Nein

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen in Grün den Mindestprozentsatz der Investitionen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

• **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind, beträgt 0,10 %.

Die nachhaltigen Investitionen des Teilfonds tragen zu einem oder mehreren der Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen bei, von denen der Anlageverwalter einige als ökologisch einstuft. Es ist darauf hinzuweisen, dass mehrere der Investitionen, die zu den ökologischen SDGs beitragen, im Laufe der Zeit mit der EU-Taxonomie konform sein dürften, sobald sich die Datenabdeckung für die EU-Taxonomie verbessert.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem sozialen Ziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind, beträgt 0,10 %.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Die unter „#2 Andere Investitionen“ erfassten Investitionen umfassen Barmittel, die als zusätzliche Liquidität gehalten werden, sowie gegebenenfalls Derivate, die zu Absicherungs-, Risikomanagement- oder Anlagezwecken eingesetzt werden. Jedes über Derivate eingegangene Engagement in Unternehmen, in die investiert wird, unterliegt den PAB-Ausschlüssen. Für diese Investitionen bestehen keine weiteren ökologischen oder sozialen Mindestschutzmaßnahmen.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Entfällt

Bei den Referenzwerten
handelt es sich um Indizes,
mit denen gemessen wird,
ob das Finanzprodukt die
beworbenen ökologischen
oder sozialen Merkmale
erreicht.

- ***Inwiefern wird durch den Referenzwert kontinuierlich sichergestellt, dass das Finanzprodukt auf die von ihm beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?***

Entfällt

- ***Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?***

Entfällt

- ***Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?***

Entfällt

- ***Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Index eingesehen werden?***

Entfällt



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind auf der Internetseite abrufbar:

[Politik und Methodik](#)

[Investmentfonds](#)

ANHANG II

Vorlage – Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine nachhaltige Investition ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die EU-Taxonomie ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: Sparinvest SICAV - Equitas

Unternehmenskennung (LEI-Code):
549300MUZI88JV474X66

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☐

Ja

Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____%

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ____%

☒

Nein

☒

Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale** beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von **50 %** an nachhaltigen Investitionen

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒

mit einem sozialen Ziel

Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, **aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt**



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Teilfonds weist die folgenden ökologischen und sozialen Merkmale auf:

- **Klima:** Der Teilfonds investiert nicht in Unternehmen, die ihre Produktion fossiler Brennstoffe im Widerspruch zum Netto-Null-Emissionen-Szenario der Internationalen Energieagentur (IEA) ausweiten, oder in Unternehmen mit erheblichen Umsätzen im Zusammenhang mit der unkonventionellen Förderung fossiler Brennstoffe, der Produktion von Kraftwerkskohle oder der kohlebasierten Energieerzeugung.
- **Internationale Normen:** Der Teilfonds investiert nicht in Unternehmen, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie ohne Verbesserungspotenzial gegen internationale Normen verstoßen oder verstoßen könnten, insbesondere gegen die Grundsätze des UN Global Compact (UNGC) und die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen.
- **Waffen:** Der Teilfonds investiert nicht in Unternehmen, die an Tätigkeiten im Zusammenhang mit kontroversen Waffen beteiligt sind.
- **Tabak:** Der Teilfonds investiert nicht in Unternehmen, die am Anbau und an der Herstellung von Tabak beteiligt sind.

Der Anlageverwalter kann im Einklang mit seiner Mitwirkungspolitik (Stewardship Policy) Mitwirkung (Stewardship) einsetzen, um auf die Unternehmen, in die investiert wird,

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Einfluss zu nehmen.

Der Teilfonds verwendet keinen Referenzwert, um die mit dem Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen.

● ***Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?***

Der Teilfonds misst die Erreichung seiner ökologischen und sozialen Merkmale anhand der folgenden Indikatoren:

Klima

- Gesamtemissionen (Scope 1 und 2)
- CO₂-Fußabdruck (Scope 1 und 2)
- Gewichtete durchschnittliche CO₂-Intensität, WACI (Scope 1 und 2)
- Anteil der Investitionen des Teilfonds, die gegen die Ausschlusskriterien des Teilfonds für den Bereich Klima verstoßen

Internationale Normen

- Anteil der Investitionen des Teilfonds, die gegen die Ausschlusskriterien des Teilfonds für den Bereich internationale Normen verstoßen

Waffen

- Anteil der Investitionen des Teilfonds, die gegen die Ausschlusskriterien des Teilfonds für den Bereich Waffen verstoßen

Tabak

- Anteil der Investitionen des Teilfonds, die gegen die Ausschlusskriterien des Teilfonds für den Bereich Tabak verstoßen

Die vorgenannten Indikatoren unterliegen keiner Prüfung durch einen Abschlussprüfer.

● ***Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?***

Die Ziele der nachhaltigen Investitionen bestehen darin, zu einem oder mehreren der Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen sowie zu einem oder mehreren Umweltzielen der EU-Taxonomie beizutragen.

Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (SDGs):

SDG 1 – Keine Armut

SDG 2 – Kein Hunger

SDG 3 – Gesundheit und Wohlergehen

SDG 4 – Hochwertige Bildung

SDG 5 – Geschlechtergleichheit

SDG 6 – Sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen

SDG 7 – Bezahlbare und saubere Energie

SDG 8 – Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum

SDG 9 – Industrie, Innovation und Infrastruktur

SDG 10 – Weniger Ungleichheiten

SDG 11 – Nachhaltige Städte und Gemeinden

SDG 12 – Verantwortungsvoller Konsum

SDG 13 – Maßnahmen zum Klimaschutz

SDG 14 – Leben unter Wasser

SDG 15 – Leben an Land

SDG 16 – Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen

SDG 17 – Partnerschaften zur Erreichung der Ziele

Ein Beitrag zu den einzelnen Zielen für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen kann erreicht werden, wenn das Unternehmen, in das investiert wird, (1) Produkte oder Dienstleistungen verkauft und/oder (2) seine Geschäftstätigkeit in einer Weise anpasst, die nach der Bewertung positiv zur Erreichung des jeweiligen Ziels beiträgt. Ein nachhaltiger Beitrag liegt vor, wenn das Unternehmen, in das investiert wird, für ein SDG einen positiven produkt- oder betriebsbezogenen SDG-Ausrichtungswert von mindestens 2 oder Umsatzerlöse mit „nachhaltiger Wirkung“ von mindestens 20 % aufweist.

Ein Beispiel für einen produktbezogenen Beitrag zu SDG 13 wäre ein Unternehmen, das Lösungen im Bereich der erneuerbaren Energien verkauft. Ein Beispiel für einen betriebsbezogenen Beitrag zu SDG 13 wäre ein Unternehmen, das sich Ziele für die Energieeffizienz und/oder die Verringerung der Emissionen seiner Produktionsanlagen gesetzt hat.

Umweltziele der EU-Taxonomie:

Ziel 1 – Klimaschutz

Ziel 2 – Anpassung an den Klimawandel

Ziel 3 – Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen

Ziel 4 – Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft

Ziel 5 – Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung

Ziel 6 – Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme

Ein Beitrag zu den einzelnen Umweltzielen kann erreicht werden, wenn mindestens 20 % der Umsatzerlöse oder mindestens 50 % der Investitionsausgaben des Unternehmens, in das investiert wird, mit Tätigkeiten im Einklang mit der EU-Taxonomie verbunden sind.

Ein Beispiel für einen umsatzbezogenen Beitrag zum Umweltziel 1 wäre ein Unternehmen, das erneuerbare Energie verkauft. Ein Beispiel für einen auf Investitionsausgaben bezogenen Beitrag wäre ein Unternehmen, das Kapital für die Installation von Technologien für erneuerbare Energien in seinen Produktionsanlagen einsetzt.

In der regelmäßigen Berichterstattung des Teilfonds werden die wichtigsten SDGs und Umweltziele dargestellt, zu denen die nachhaltigen Investitionen des Produkts beigetragen haben. Für einzelne SDGs oder Umweltziele der EU-Taxonomie wurden keine Mindestbeiträge festgelegt.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

● Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem ökologischen oder sozialen nachhaltigen Investitionsziel erheblich schaden?

Damit eine Investition als nachhaltig eingestuft werden kann, darf das Unternehmen, in das investiert wird, keinem ökologischen oder sozialen Ziel erheblich schaden. Das Unternehmen, in das investiert wird, verursacht eine erhebliche Beeinträchtigung, wenn es gegen eines oder mehrere der folgenden Kriterien verstößt:

Klima

- Unternehmen, die 1 % oder mehr ihrer Umsatzerlöse mit der Exploration, dem Bergbau, der Förderung, dem Vertrieb oder der Raffination von Steinkohle und Braunkohle erzielen.
- Unternehmen, die insgesamt 5 % oder mehr ihrer Umsatzerlöse mit den folgenden Tätigkeiten erzielen*:

- Exploration, Förderung, Herstellung, Vertrieb, Raffination oder Verkauf von Öl- und Gasbrennstoffen.
- Exploration, Bergbau, Förderung, Vertrieb oder Raffination von Steinkohle und Braunkohle.
- Herstellung von petrochemischen Erzeugnissen.
- Stromerzeugung auf der Grundlage fossiler Brennstoffe (Treibhausgasintensität von mehr als 100 g CO₂-Äq./kWh)

Unternehmen, die unter die vorstehenden Ausschlusskriterien fallen, können von einem Ausschluss ausgenommen werden, wenn sie die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- Ausschlüsse für Paris-abgestimmte Referenzwerte („PAB“) gemäß Artikel 12 Absatz 1 Buchstaben a bis g der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 der Kommission
- Mindestens 90 % der energiebezogenen Investitionsausgaben (CapEx) des Unternehmens für neue Kapazitäten werden im Durchschnitt über drei aufeinanderfolgende Geschäftsjahre, einschließlich des letzten Geschäftsjahres, im Sektor der erneuerbaren Energien getätigt
- Die Umsatzerlöse aus erneuerbaren Energien machen mindestens 50 % der gesamten Umsatzerlöse des Unternehmens aus. Dieser Anteil wird als Durchschnitt über eines, zwei oder drei der letzten Geschäftsjahre berechnet.
- Das Unternehmen erzielt keine Umsatzerlöse aus Ölsanden, Schieferöl oder Schiefergas oder anderen Formen des Hydraulic Fracturing und/oder der Gewinnung von Ölschiefer und/oder Bohrungen in der Arktis.

Internationale Normen

- Unternehmen, bei denen der Anlageverwalter davon ausgeht, dass sie gegen internationale Normen verstoßen oder verstoßen könnten, insbesondere gegen die UNGC-Grundsätze und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen.
- Unternehmen, bei denen der Datenanbieter des Anlageverwalters davon ausgeht, dass sie gegen die UNGC-Grundsätze oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verstoßen oder verstoßen könnten.
- Unternehmen, die über keine Verfahren zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verfügen und vom Datenanbieter des Anlageverwalters wegen möglicher Verstöße auf eine Beobachtungsliste gesetzt wurden.

Waffen

- Unternehmen, die an Tätigkeiten im Zusammenhang mit kontroversen Waffen beteiligt sind.
- Unternehmen, die 5 % oder mehr ihrer Umsatzerlöse mit der Herstellung oder dem Vertrieb konventioneller Waffen oder Feuerwaffen erzielen.

Tabak

- Unternehmen, die am Anbau und an der Herstellung von Tabak beteiligt sind.
- Unternehmen, die 5 % oder mehr ihrer Umsatzerlöse mit dem Vertrieb oder dem Einzelhandel mit Tabakerzeugnissen erzielen.

Alkohol

- Unternehmen, die 5 % oder mehr ihrer Umsatzerlöse mit der Herstellung, dem Vertrieb und dem Verkauf von Alkohol erzielen.

Pornografie

- Unternehmen, die 5 % oder mehr ihrer Umsatzerlöse mit der Produktion oder dem Vertrieb von Pornografie erzielen.

Glücksspiel

- Unternehmen, die 5 % oder mehr ihrer Umsatzerlöse mit dem Angebot von

Glücksspielen erzielen.

Diversität

- Unternehmen mit einem Lohngefälle von mehr als 50 % zugunsten eines Geschlechts.
- Unternehmen, in deren Verwaltungsrat nicht mindestens zwei Geschlechtsidentitäten vertreten sind.

Negative SDG-Ausrichtung

- Unternehmen mit einem negativen Produktausrichtungswert oder betrieblichen Wirkungswert von -5 oder darunter bei einem oder mehreren der 17 SDGs.

Die vorstehenden Kriterien entsprechen den Ausschlüssen für Paris-abgestimmte Referenzwerte gemäß Artikel 12 Absatz 1 Buchstaben a bis g der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 der Kommission.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Im Rahmen der Beurteilung, ob eine Investition eine erhebliche Beeinträchtigung verursacht, werden die Indikatoren für negative Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt. Für jeden dieser Indikatoren wurde ein Schwellenwert festgelegt, ab dem ein Unternehmen, in das investiert wird, eine erhebliche Beeinträchtigung verursacht.

Weitere Informationen sind dem Methodendokument des Anlageverwalters zu entnehmen.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?

Unternehmen, in die investiert wird und bei denen davon ausgegangen wird, dass sie gegen die Grundsätze des UN Global Compact (UNGC) und die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen verstoßen oder verstoßen könnten, gelten nicht als ausgerichtet und werden daher nicht als nachhaltig eingestuft.

Weitere Informationen sind dem Methodendokument des Anlageverwalters zu entnehmen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigelegt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒

Ja

☐

Nein

Der Teilfonds berücksichtigt ausgewählte Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (PAI), indem er Ausschlusskriterien anwendet, die der Anlageverwalter für die jeweiligen Nachhaltigkeitsfaktoren als relevant eingestuft hat.

Es gelten die folgenden Erwägungen:

4. Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind

Der Teilfonds berücksichtigt den Indikator, indem er nicht in Unternehmen investiert, die ihre Produktion fossiler Brennstoffe im Widerspruch zum Netto-Null-Emissionen-Szenario der Internationalen Energieagentur (IEA) ausweiten, oder in Unternehmen mit erheblichen Umsätzen im Zusammenhang mit der unkonventionellen Förderung fossiler Brennstoffe, der Produktion von Kraftwerkskohle oder der kohlebasierten Energieerzeugung.

5. Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen

Der Teilfonds berücksichtigt den Indikator, indem er nicht in Unternehmen investiert, die ihre Produktion fossiler Brennstoffe im Widerspruch zum Netto-Null-Emissionen-Szenario der Internationalen Energieagentur (IEA) ausweiten, oder in Unternehmen mit erheblichen Umsätzen im Zusammenhang mit der unkonventionellen Förderung fossiler Brennstoffe, der Produktion von Kraftwerkskohle oder der kohlebasierten Energieerzeugung.

10. Verstöße gegen die Grundsätze des UN Global Compact und die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen

Der Teilfonds berücksichtigt den Indikator, indem er nicht in Unternehmen investiert, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie ohne Verbesserungspotenzial gegen internationale Normen verstoßen oder verstoßen könnten, insbesondere gegen die Grundsätze des UN Global Compact (UNGC) und die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen.

14. Engagement in umstrittenen Waffen

Der Teilfonds berücksichtigt den Indikator, indem er nicht in Unternehmen investiert, die an Tätigkeiten im Zusammenhang mit kontroversen Waffen beteiligt sind.



Die Anlagestrategie dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Teilfonds verfolgt eine aktive Anlagestrategie. Der Teilfonds wendet Ausschlusskriterien an, um die von ihm beworbenen Merkmale zu erreichen, und kann Mitwirkung (Stewardship) einsetzen, um auf die Unternehmen, in die investiert wird, Einfluss zu nehmen.

Ausschlusskriterien

Klima

- Unternehmen, die 5 % oder mehr ihrer Investitionsausgaben (CapEx) für die Ausweitung der Produktion fossiler Brennstoffe im Widerspruch zum Netto-Null-Emissionen-Szenario der IEA verwenden.
- Unternehmen, die 5 % oder mehr ihrer Umsatzerlöse mit der unkonventionellen Öl- und Gasförderung oder mit Bohrungen in der Arktis erzielen.
- Unternehmen, die 5 % oder mehr ihrer Umsatzerlöse mit der Produktion von Kraftwerkskohle erzielen.
- Der Anlageverwalter kann in Ausnahmefällen in Unternehmen mit den vorgenannten Tätigkeiten investieren, wenn er begründet erwarten kann, dass das Unternehmen seine Geschäftstätigkeit im Einklang mit dem Netto-Null-Emissionen-Szenario der IEA bis 2050 umstellen und weiterentwickeln wird, und wenn das Unternehmen die Bereitschaft zeigt, hierüber einen konstruktiven Dialog mit dem Anlageverwalter zu führen. Bei Unternehmen, denen eine erhebliche Bedeutung für die dänische und europäische Energieversorgungssicherheit zugemessen wird, kann für die kurzfristige

Umstellung eine größere Flexibilität gelten. Dies setzt unter anderem voraus, dass das Unternehmen mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllt:

- Ziele, die mit dem Ziel im Einklang stehen, den globalen Temperaturanstieg auf unter 1,5 Grad und auf höchstens 2 Grad zu begrenzen.
 - Ein Score von 5 der Transition Pathway Initiative.
 - Ein ausreichender/erheblicher Anteil der Investitionsausgaben (CapEx) fließt in grüne Vermögenswerte.
 - Pläne für den Ausstieg aus der bestehenden Produktion und den bestehenden Reserven.
- Unternehmen, die 5 % oder mehr ihrer Umsatzerlöse mit der kohlebasierten Energieerzeugung erzielen. Der Anlageverwalter kann jedoch in Unternehmen investieren, die über einen glaubwürdigen Plan für den Ausstieg aus der Energieerzeugung aus fossilen Brennstoffen verfügen.

Der Anlageverwalter kann in die vorgenannten Tätigkeiten investieren, wenn das Unternehmen über einen glaubwürdigen Plan für den Ausstieg aus der Energieerzeugung aus Kraftwerkskohle verfügt, der Anlageverwalter begründet erwarten kann, dass das Unternehmen seine Geschäftstätigkeit im Einklang mit dem Netto-Null-Emissionen-Szenario der IEA bis 2050 umstellen und weiterentwickeln wird, und das Unternehmen bereit ist, hierüber einen konstruktiven Dialog mit dem Anlageverwalter zu führen.

Internationale Normen

- Unternehmen, bei denen der Anlageverwalter davon ausgeht, dass sie ohne Verbesserungspotenzial gegen internationale Normen verstoßen oder verstoßen könnten, insbesondere gegen die UNGC-Grundsätze und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen.

Waffen

- Unternehmen, die an Tätigkeiten im Zusammenhang mit kontroversen Waffen beteiligt sind.

Tabak

- Unternehmen, die am Anbau und an der Herstellung von Tabak beteiligt sind.

Mitwirkung (Stewardship) – Stimmrechte

Der Anlageverwalter übt seine Stimmrechte für die Aktienanlagen des Teilfonds so weit wie möglich aus, um auf die Unternehmen, in die investiert wird, in Bezug auf ökologische, soziale und die Unternehmensführung betreffende Faktoren Einfluss zu nehmen.

Weitere Informationen sind der Mitwirkungspolitik (Stewardship Policy) des Anlageverwalters zu entnehmen.

Mitwirkung (Stewardship) – Dialog mit den Unternehmen, in die investiert wird

Der Anlageverwalter hat die Möglichkeit, unmittelbar, in Zusammenarbeit mit Dritten oder über externe Parteien in einen Dialog mit den Unternehmen, in die investiert wird, zu treten, um auf diese in Bezug auf ökologische, soziale und die Unternehmensführung betreffende Faktoren Einfluss zu nehmen.

Weitere Informationen sind der Mitwirkungspolitik (Stewardship Policy) des Anlageverwalters zu entnehmen.

● *Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?*

Für das Produkt gelten die folgenden verbindlichen Elemente:

- Einhaltung der geltenden Ausschlussliste, die die in der vorstehend beschriebenen Anlagestrategie des Teilfonds im Einzelnen dargelegten

Ausschlusskriterien widerspiegelt

- Mindestanteil an Investitionen, mit denen ökologische und/oder soziale Merkmale beworben werden, von 85,00 %
- Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen von 50,00 %
- Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel von 0,10 %
- Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel von 0,10 %
- Mindestanteil an mit der EU-Taxonomie konformen Investitionen von 1,00 %

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht zu einem Mindestsatz, um den Umfang der vor der Anwendung der Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen zu verringern.

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Die Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, beruht auf dem Test des Anlageverwalters für Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung. Der Test umfasst fünf Parameter für Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung, nämlich Managementstrukturen, Governance-Strukturen, Beziehungen zu den Arbeitnehmern, Vergütung von Mitarbeitern und Einhaltung der Steuervorschriften. Jeder Parameter wird durch drei bis sieben zugrunde liegende Indikatoren gestützt, die der Anlageverwalter auf der Grundlage ihrer Bedeutung für die Gesamtparameter und der Datenverfügbarkeit als relevant für die Beurteilung der Einhaltung der jeweiligen Parameter durch das Unternehmen, in das investiert wird, eingestuft hat.

Weitere Informationen sind dem Methodendokument des Anlageverwalters zu entnehmen.



Die Vermögensallokation gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

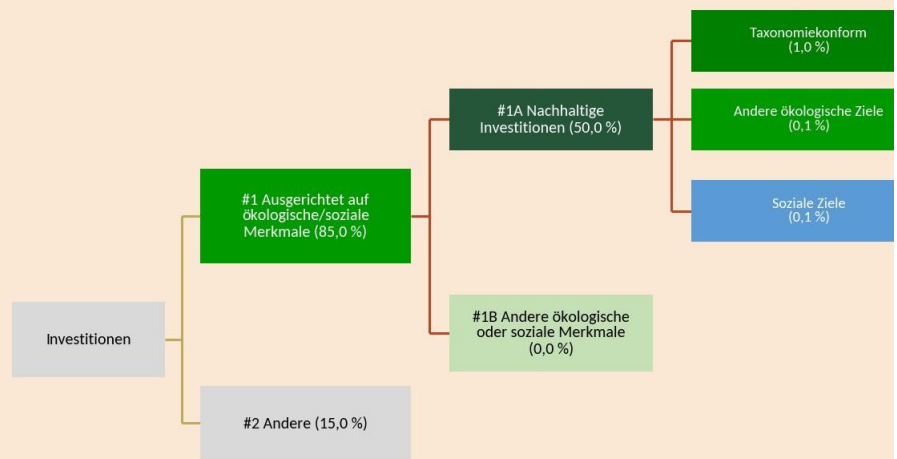
- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln;
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft;
- **Betriebsausgaben** (OpEx),

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Mindestens 85,00 % der Investitionen des Teilfonds werden auf die ökologischen und/oder sozialen Merkmale des Teilfonds ausgerichtet sein.

Mindestens 50,00 % der Investitionen des Teilfonds werden nachhaltige Investitionen sein. Mindestens 0,10 % werden ein Umweltziel verfolgen. Mindestens 0,10 % werden ein soziales Ziel verfolgen. Mindestens 1,00 % der Investitionen des Teilfonds werden mit der EU-Taxonomie konforme Investitionen sein. Die übrigen Investitionen der Kategorie „#2 Andere Investitionen“ umfassen Barmittel und Derivate. Mit diesen Investitionen werden keine ökologischen oder sozialen Merkmale beworben. Für diese Investitionen bestehen keine ökologischen oder sozialen Mindestschutzmaßnahmen.

die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Autres umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie #1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen;
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

● **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Derivate tragen nicht zur Erreichung der mit dem Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale bei.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Die nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel, die mit der EU-Taxonomie konform sind, machen einen Mindestanteil von 1,00 % aus.

Beispiele für mit der EU-Taxonomie konforme Investitionen sind der dritten Frage der Vorlage zu entnehmen.

Der Anteil der mit der EU-Taxonomie konformen Investitionen wird auf der Grundlage von gemeldeten und von MSCI geschätzten Daten berechnet. Geschätzte Daten werden verwendet, da gemeldete Daten nur für die Umweltziele 1 und 2 der EU-Taxonomie verfügbar sind und generell nur sehr wenige Unternehmen zur EU-Taxonomie Bericht erstattet haben. Geschätzte Daten sind mit Unsicherheiten behaftet, die auf die geringe Datenqualität und Datenabdeckung bei den Faktoren zurückzuführen sind, die für die Beurteilung herangezogen werden, ob die Tätigkeiten der Unternehmen, in die investiert wird, mit der EU-Taxonomie konform sind. Mit der Verbesserung der Datenabdeckung wird erwartet, dass sich dies in einem höheren Mindestanteil und einer stärkeren Verwendung gemeldeter Daten niederschlägt.

Die Einhaltung der Anforderungen des Artikels 3 der Verordnung (EU) 2020/852 wird weder von einem Abschlussprüfer geprüft noch von einem Dritten überprüft.

Eine Beschreibung der nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

EU-Taxonomie konform sind, findet sich in der Antwort auf die drei Fragen weiter unten.

• **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert?**

☐

Ja:

☐

In fossiles Gas

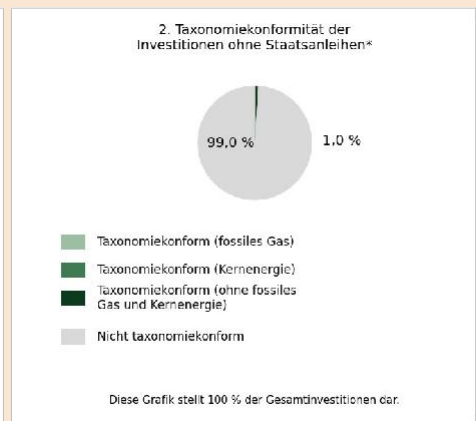
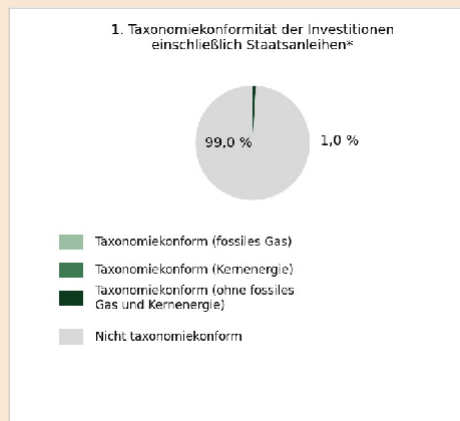
☐

In Kernenergie

☒

Nein

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen in Grün den Mindestprozentsatz der Investitionen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

• **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind, beträgt 0,10 %.

Die nachhaltigen Investitionen des Teilfonds tragen zu einem oder mehreren der Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen bei, von denen der Anlageverwalter einige als ökologisch einstuft. Es ist darauf hinzuweisen, dass mehrere der Investitionen, die zu den ökologischen SDGs beitragen, im Laufe der Zeit mit der EU-Taxonomie konform sein dürften, sobald sich die Datenabdeckung für die EU-Taxonomie verbessert.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem sozialen Ziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind, beträgt 0,10 %.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Die unter „#2 Andere Investitionen“ erfassten Investitionen umfassen Barmittel, die als zusätzliche Liquidität gehalten werden, sowie gegebenenfalls Derivate, die zu Absicherungs-, Risikomanagement- oder Anlagezwecken eingesetzt werden. Für diese Investitionen bestehen keine ökologischen oder sozialen Mindestschutzmaßnahmen.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Bei den Referenzwerten handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Entfällt

- ***Inwiefern wird durch den Referenzwert kontinuierlich sichergestellt, dass das Finanzprodukt auf die von ihm beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?***

Entfällt

- ***Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?***

Entfällt

- ***Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?***

Entfällt

- ***Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Index eingesehen werden?***

Entfällt



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind auf der Internetseite abrufbar:

[Politik und Methodik](#)

[Investmentfonds](#)

ANHANG II

Vorlage – Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine nachhaltige Investition ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die EU-Taxonomie ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: Sparinvest SICAV - Ethical
Global Value

Unternehmenskennung (LEI-Code):
549300QB5GW6INF1PT29

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?



Ja

Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen **mit einem Umweltziel getätigt:** ____%

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen **mit einem sozialen Ziel getätigt:** ____%



Nein



Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale** beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von **50 %** an nachhaltigen Investitionen

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



mit einem sozialen Ziel

Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, **aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt**



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Teilfonds weist die folgenden ökologischen und sozialen Merkmale auf:

- **Klima:** Der Teilfonds investiert nicht in Unternehmen, die ihre Produktion fossiler Brennstoffe im Widerspruch zum Netto-Null-Emissionen-Szenario der Internationalen Energieagentur (IEA) ausweiten, oder in Unternehmen mit erheblichen Umsätzen aus Tätigkeiten im Zusammenhang mit fossilen Brennstoffen. Die gewichtete durchschnittliche CO₂-Intensität des Teilfonds liegt mindestens 20 % unter derjenigen des MSCI World Value Index.
- **Internationale Normen:** Der Teilfonds investiert nicht in Unternehmen, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie gegen internationale Normen verstoßen oder verstoßen könnten, insbesondere gegen die Grundsätze des UN Global Compact (UNGC) und die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen.
- **Waffen:** Der Teilfonds investiert nicht in Unternehmen, die an Tätigkeiten im Zusammenhang mit kontroversen Waffen beteiligt sind, oder in Unternehmen mit erheblichen Umsätzen im Zusammenhang mit konventionellen Waffen oder Feuerwaffen.
- **Tabak:** Der Teilfonds investiert nicht in Unternehmen, die am Anbau und an der Herstellung von Tabak beteiligt sind, oder in Unternehmen mit erheblichen Umsätzen im Zusammenhang mit dem Handel mit Tabak.

- Alkohol: Der Teilfonds investiert nicht in Unternehmen mit erheblichen Umsätzen im Zusammenhang mit der Herstellung von oder dem Handel mit Alkohol.
- Pornografie: Der Teilfonds investiert nicht in Unternehmen mit erheblichen Umsätzen im Zusammenhang mit der Produktion oder dem Vertrieb von Pornografie.
- Glücksspiel: Der Teilfonds investiert nicht in Unternehmen mit erheblichen Umsätzen im Zusammenhang mit dem Angebot von Glücksspielen.

Der Anlageverwalter kann im Einklang mit seiner Mitwirkungspolitik (Stewardship Policy) Mitwirkung (Stewardship) einsetzen, um auf die Unternehmen, in die investiert wird, Einfluss zu nehmen.

Der Teilfonds verwendet keinen Referenzwert, um die mit dem Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

• ***Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?***

Der Teilfonds misst die Erreichung seiner ökologischen und sozialen Merkmale anhand der folgenden Indikatoren:

Klima

- Gesamtemissionen (Scope 1 und 2).
- CO₂-Fußabdruck (Scope 1 und 2).
- Gewichtete durchschnittliche CO₂-Intensität, WACI (Scope 1 und 2).
- Gewichtete durchschnittliche CO₂-Intensität des Teilfonds im Verhältnis zu derjenigen des MSCI World Value Index.
- Anteil der Investitionen des Teilfonds, die gegen die Ausschlusskriterien des Teilfonds für den Bereich Klima verstoßen.

Internationale Normen

- Anteil der Investitionen des Teilfonds, die gegen die Ausschlusskriterien des Teilfonds für den Bereich internationale Normen verstoßen.

Waffen

- Anteil der Investitionen des Teilfonds, die gegen die Ausschlusskriterien des Teilfonds für den Bereich Waffen verstoßen.

Tabak

- Anteil der Investitionen des Teilfonds, die gegen die Ausschlusskriterien des Teilfonds für den Bereich Tabak verstoßen.

Alkohol

- Anteil der Investitionen des Teilfonds, die gegen die Ausschlusskriterien des Teilfonds für den Bereich Alkohol verstoßen.

Pornografie

- Anteil der Investitionen des Teilfonds, die gegen die Ausschlusskriterien des Teilfonds für den Bereich Pornografie verstoßen.

Glücksspiel

- Anteil der Investitionen des Teilfonds, die gegen die Ausschlusskriterien des Teilfonds für den Bereich Glücksspiel verstoßen.

Die vorgenannten Indikatoren unterliegen keiner Prüfung durch einen Abschlussprüfer.

• ***Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?***

Die Ziele der nachhaltigen Investitionen bestehen darin, zu einem oder mehreren der

Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen sowie zu einem oder mehreren Umweltzielen der EU-Taxonomie beizutragen.

Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (SDGs):

SDG 1 – Keine Armut

SDG 2 – Kein Hunger

SDG 3 – Gesundheit und Wohlergehen

SDG 4 – Hochwertige Bildung

SDG 5 – Geschlechtergleichheit

SDG 6 – Sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen

SDG 7 – Bezahlbare und saubere Energie

SDG 8 – Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum

SDG 9 – Industrie, Innovation und Infrastruktur

SDG 10 – Weniger Ungleichheiten

SDG 11 – Nachhaltige Städte und Gemeinden

SDG 12 – Verantwortungsvoller Konsum

SDG 13 – Maßnahmen zum Klimaschutz

SDG 14 – Leben unter Wasser

SDG 15 – Leben an Land

SDG 16 – Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen

SDG 17 – Partnerschaften zur Erreichung der Ziele

Ein Beitrag zu den einzelnen Zielen für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen kann erreicht werden, wenn das Unternehmen, in das investiert wird, (1) Produkte oder Dienstleistungen verkauft und/oder (2) seine Geschäftstätigkeit in einer Weise anpasst, die nach der Bewertung positiv zur Erreichung des jeweiligen Ziels beiträgt. Ein nachhaltiger Beitrag liegt vor, wenn das Unternehmen, in das investiert wird, für ein SDG einen positiven produkt- oder betriebsbezogenen SDG-Ausrichtungswert von mindestens 2 oder Umsatzerlöse mit „nachhaltiger Wirkung“ von mindestens 20 % aufweist.

Ein Beispiel für einen produktbezogenen Beitrag zu SDG 13 wäre ein Unternehmen, das Lösungen im Bereich der erneuerbaren Energien verkauft. Ein Beispiel für einen betriebsbezogenen Beitrag zu SDG 13 wäre ein Unternehmen, das sich Ziele für die Energieeffizienz und/oder die Verringerung der Emissionen seiner Produktionsanlagen gesetzt hat.

Umweltziele der EU-Taxonomie:

Ziel 1 – Klimaschutz

Ziel 2 – Anpassung an den Klimawandel

Ziel 3 – Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen

Ziel 4 – Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft

Ziel 5 – Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung

Ziel 6 – Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme

Ein Beitrag zu den einzelnen Umweltzielen kann erreicht werden, wenn mindestens 20 % der Umsatzerlöse oder mindestens 50 % der Investitionsausgaben des Unternehmens, in das investiert wird, mit Tätigkeiten im Einklang mit der EU-Taxonomie verbunden sind.

Ein Beispiel für einen umsatzbezogenen Beitrag zum Umweltziel 1 wäre ein Unternehmen, das erneuerbare Energie verkauft. Ein Beispiel für einen auf Investitionsausgaben

bezogenen Beitrag wäre ein Unternehmen, das Kapital für die Installation von Technologien für erneuerbare Energien in seinen Produktionsanlagen einsetzt.

In der regelmäßigen Berichterstattung des Teilfonds werden die wichtigsten SDGs und Umweltziele dargestellt, zu denen die nachhaltigen Investitionen des Produkts beigetragen haben. Für einzelne SDGs oder Umweltziele der EU-Taxonomie wurden keine Mindestbeiträge festgelegt.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

● ***Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem ökologischen oder sozialen nachhaltigen Investitionsziel erheblich schaden?***

Damit eine Investition als nachhaltig eingestuft werden kann, darf das Unternehmen, in das investiert wird, keinem ökologischen oder sozialen Ziel erheblich schaden. Das Unternehmen, in das investiert wird, verursacht eine erhebliche Beeinträchtigung, wenn es gegen eines oder mehrere der folgenden Kriterien verstößt:

Klima

- Unternehmen, die 1 % oder mehr ihrer Umsatzerlöse mit der Exploration, dem Bergbau, der Förderung, dem Vertrieb oder der Raffination von Steinkohle und Braunkohle erzielen.
- Unternehmen, die insgesamt 5 % oder mehr ihrer Umsatzerlöse mit den folgenden Tätigkeiten erzielen*:
 - Exploration, Förderung, Herstellung, Vertrieb, Raffination oder Verkauf von Öl- und Gasbrennstoffen.
 - Exploration, Bergbau, Förderung, Vertrieb oder Raffination von Steinkohle und Braunkohle.
 - Herstellung von petrochemischen Erzeugnissen.
 - Stromerzeugung auf der Grundlage fossiler Brennstoffe (Treibhausgasintensität von mehr als 100 g CO₂-Äq./kWh)

Unternehmen, die unter die vorstehenden Ausschlusskriterien fallen, können von einem Ausschluss ausgenommen werden, wenn sie die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- Ausschlüsse für Paris-abgestimmte Referenzwerte („PAB“) gemäß Artikel 12 Absatz 1 Buchstaben a bis g der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 der Kommission
- Mindestens 90 % der energiebezogenen Investitionsausgaben (CapEx) des Unternehmens für neue Kapazitäten werden im Durchschnitt über drei aufeinanderfolgende Geschäftsjahre, einschließlich des letzten Geschäftsjahres, im Sektor der erneuerbaren Energien getätigt
- Die Umsatzerlöse aus erneuerbaren Energien machen mindestens 50 % der gesamten Umsatzerlöse des Unternehmens aus. Dieser Anteil wird als Durchschnitt über eines, zwei oder drei der letzten Geschäftsjahre berechnet.
- Das Unternehmen erzielt keine Umsatzerlöse aus Ölsanden, Schieferöl oder Schiefergas oder anderen Formen des Hydraulic Fracturing und/oder der Gewinnung von Ölschiefer und/oder Bohrungen in der Arktis.

Internationale Normen

- Unternehmen, bei denen der Anlageverwalter davon ausgeht, dass sie gegen internationale Normen verstoßen oder verstoßen könnten, insbesondere gegen die UNGC-Grundsätze und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen.
- Unternehmen, bei denen der Datenanbieter des Anlageverwalters davon ausgeht, dass sie gegen die UNGC-Grundsätze oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verstoßen oder verstoßen könnten.
- Unternehmen, die über keine Verfahren zur Überwachung der Einhaltung der

UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verfügen und vom Datenanbieter des Anlageverwalters wegen möglicher Verstöße auf eine Beobachtungsliste gesetzt wurden.

Waffen

- Unternehmen, die an Tätigkeiten im Zusammenhang mit kontroversen Waffen beteiligt sind.
- Unternehmen, die 5 % oder mehr ihrer Umsatzerlöse mit der Herstellung oder dem Vertrieb konventioneller Waffen oder Feuerwaffen erzielen.

Tabak

- Unternehmen, die am Anbau und an der Herstellung von Tabak beteiligt sind.
- Unternehmen, die 5 % oder mehr ihrer Umsatzerlöse mit dem Vertrieb oder dem Einzelhandel mit Tabakerzeugnissen erzielen.

Alkohol

- Unternehmen, die 5 % oder mehr ihrer Umsatzerlöse mit der Herstellung, dem Vertrieb und dem Verkauf von Alkohol erzielen.

Pornografie

- Unternehmen, die 5 % oder mehr ihrer Umsatzerlöse mit der Produktion oder dem Vertrieb von Pornografie erzielen.

Glücksspiel

- Unternehmen, die 5 % oder mehr ihrer Umsatzerlöse mit dem Angebot von Glücksspielen erzielen.

Diversität

- Unternehmen mit einem Lohngefälle von mehr als 50 % zugunsten eines Geschlechts.
- Unternehmen, in deren Verwaltungsrat nicht mindestens zwei Geschlechtsidentitäten vertreten sind.

Negative SDG-Ausrichtung

- Unternehmen mit einem negativen Produktausrichtungswert oder betrieblichen Wirkungswert von -5 oder darunter bei einem oder mehreren der 17 SDGs.

Die vorstehenden Kriterien entsprechen den Ausschlüssen für Paris-abgestimmte Referenzwerte gemäß Artikel 12 Absatz 1 Buchstaben a bis g der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 der Kommission.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Im Rahmen der Beurteilung, ob eine Investition eine erhebliche Beeinträchtigung verursacht, werden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt. Für jeden dieser Indikatoren wurde ein Schwellenwert festgelegt, ab dem ein Unternehmen, in das investiert wird, eine erhebliche Beeinträchtigung verursacht.

Weitere Informationen sind dem Methodendokument des Anlageverwalters zu entnehmen.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?

Unternehmen, in die investiert wird und bei denen davon ausgegangen wird, dass sie gegen die Grundsätze des UN Global Compact (UNGC) und die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen verstoßen oder verstoßen könnten, gelten nicht als ausgerichtet und werden daher nicht als nachhaltig eingestuft.

Weitere Informationen sind dem Methodendokument des Anlageverwalters zu

entnehmen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒

Ja

☐

Nein

Der Teilfonds berücksichtigt ausgewählte Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (PAI), indem er Ausschlusskriterien anwendet, die der Anlageverwalter für die jeweiligen Nachhaltigkeitsfaktoren als relevant eingestuft hat.

Es gelten die folgenden Erwägungen:

4. Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind

Der Teilfonds berücksichtigt den Indikator, indem er nicht in Unternehmen investiert, die ihre Produktion fossiler Brennstoffe im Widerspruch zum Netto-Null-Emissionen-Szenario der Internationalen Energieagentur (IEA) ausweiten, oder in Unternehmen mit erheblichen Umsätzen aus Tätigkeiten im Zusammenhang mit fossilen Brennstoffen.

5. Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen

Der Teilfonds berücksichtigt den Indikator, indem er nicht in Unternehmen investiert, die ihre Produktion fossiler Brennstoffe im Widerspruch zum Netto-Null-Emissionen-Szenario der Internationalen Energieagentur (IEA) ausweiten, oder in Unternehmen mit erheblichen Umsätzen aus Tätigkeiten im Zusammenhang mit fossilen Brennstoffen.

10. Verstöße gegen die Grundsätze des UN Global Compact und die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen

Der Teilfonds berücksichtigt den Indikator, indem er nicht in Unternehmen investiert, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie gegen internationale Normen verstoßen oder verstoßen könnten, insbesondere gegen die Grundsätze des UN Global Compact (UNGC) und die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen.

14. Engagement in umstrittenen Waffen

Der Teilfonds berücksichtigt den Indikator, indem er nicht in Unternehmen investiert, die an Tätigkeiten im Zusammenhang mit kontroversen Waffen beteiligt sind.



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Teilfonds verfolgt eine aktive Anlagestrategie. Der Teilfonds wendet Ausschlusskriterien an, um die von ihm beworbenen Merkmale zu erreichen, und kann Mitwirkung (Stewardship) einsetzen, um auf die Unternehmen, in die investiert wird, Einfluss zu nehmen.

Die Anlagestrategie dient als Richtschnur für

Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Ausschlusskriterien

Klima

- Unternehmen, die 5 % oder mehr ihrer Investitionsausgaben (CapEx) für die Ausweitung der Produktion fossiler Brennstoffe im Widerspruch zum Netto-Null-Emissionen-Szenario der IEA verwenden.
- Unternehmen, die 1 % oder mehr ihrer Umsatzerlöse mit der Exploration, dem Bergbau, der Förderung, dem Vertrieb oder der Raffination von Steinkohle und Braunkohle erzielen.
- Unternehmen, die insgesamt 5 % oder mehr ihrer Umsatzerlöse mit den folgenden Tätigkeiten erzielen*:
 - Exploration, Förderung, Herstellung, Dienstleistungen, Vertrieb oder Raffination von Öl- und Gasbrennstoffen.
 - Exploration, Bergbau, Förderung, Dienstleistungen, Vertrieb oder Raffination von Steinkohle und Braunkohle.
 - Abbau von Uran.

** Die absolute Produktion von oder die Kapazität für Produkte bzw. Dienstleistungen im Zusammenhang mit fossilen Brennstoffen darf nicht zunehmen.*

- Unternehmen, die 25 % oder mehr ihrer Umsatzerlöse mit dem Einzelhandel mit Öl- und Gasbrennstoffen erzielen.
- Unternehmen, die insgesamt 5 % oder mehr ihrer Umsatzerlöse mit den folgenden Tätigkeiten erzielen*:
 - Stromerzeugung auf der Grundlage fossiler Brennstoffe (Treibhausgasintensität von mehr als 100 g CO₂-Äq./kWh).
 - Stromerzeugung auf der Grundlage von Uran.

** Das Unternehmen darf nicht am Bau neuer Kohlekraftwerke beteiligt sein; die absolute Produktion von oder die Kapazität für kohlebasierten Strom darf strukturell nicht zunehmen und muss unter 5 GW liegen.*

Internationale Normen

- Unternehmen, bei denen der Anlageverwalter davon ausgeht, dass sie gegen internationale Normen verstoßen oder verstoßen könnten, insbesondere gegen die UNGC-Grundsätze und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen.
- Unternehmen, bei denen der Datenanbieter des Anlageverwalters einen Verstoß gegen die UNGC-Grundsätze oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen feststellt.

Waffen

- Unternehmen, die an Tätigkeiten im Zusammenhang mit kontroversen Waffen beteiligt sind.
- Unternehmen, die 5 % oder mehr ihrer Umsatzerlöse mit der Herstellung oder dem Vertrieb konventioneller Waffen oder Feuerwaffen erzielen.

Tabak

- Unternehmen, die am Anbau und an der Herstellung von Tabak beteiligt sind.
- Unternehmen, die 5 % oder mehr ihrer Umsatzerlöse mit dem Vertrieb oder dem Einzelhandel mit Tabakerzeugnissen erzielen.

Alkohol

- Unternehmen, die 5 % oder mehr ihrer Umsatzerlöse mit der Herstellung, dem Vertrieb und dem Verkauf von Alkohol erzielen.

Pornografie

- Unternehmen, die 5 % oder mehr ihrer Umsatzerlöse mit der Produktion oder dem Vertrieb von Pornografie erzielen.

Glücksspiel

- Unternehmen, die 5 % oder mehr ihrer Umsatzerlöse mit dem Angebot von

Glücksspielen erzielen.

Die vorstehenden Ausschlusskriterien entsprechen den Ausschlüssen für Paris-abgestimmte Referenzwerte gemäß Artikel 12 Absatz 1 Buchstaben a bis g der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 der Kommission.

Mitwirkung (Stewardship) – Stimmrechte

Der Anlageverwalter übt seine Stimmrechte für die Aktienanlagen des Teilfonds so weit wie möglich aus, um auf die Unternehmen, in die investiert wird, in Bezug auf ökologische, soziale und die Unternehmensführung betreffende Faktoren Einfluss zu nehmen.

Weitere Informationen sind der Mitwirkungspolitik (Stewardship Policy) des Anlageverwalters zu entnehmen.

Mitwirkung (Stewardship) – Dialog mit den Unternehmen, in die investiert wird

Der Anlageverwalter hat die Möglichkeit, unmittelbar, in Zusammenarbeit mit Dritten oder über externe Parteien in einen Dialog mit den Unternehmen, in die investiert wird, zu treten, um auf diese in Bezug auf ökologische, soziale und die Unternehmensführung betreffende Faktoren Einfluss zu nehmen.

Weitere Informationen sind der Mitwirkungspolitik (Stewardship Policy) des Anlageverwalters zu entnehmen.

● *Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?*

Für das Produkt gelten die folgenden verbindlichen Elemente:

- Einhaltung der geltenden Ausschlussliste, die die in der vorstehend beschriebenen Anlagestrategie des Teilfonds im Einzelnen dargelegten Ausschlusskriterien widerspiegelt
- Die gewichtete durchschnittliche CO₂-Intensität des Teilfonds liegt mindestens 20 % unter derjenigen des MSCI World Value Index
- Mindestanteil an Investitionen, mit denen ökologische und/oder soziale Merkmale beworben werden, von 85,00 %
- Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen von 50,00 %
- Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel von 0,10 %
- Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel von 0,10 %
- Mindestanteil an mit der EU-Taxonomie konformen Investitionen von 1,00 %

● *Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?*

Der Teilfonds verringert den Umfang der Investitionen vor der Anwendung der Strategie um mehr als 20 % gegenüber dem Referenzwert MSCI World. Dies wird durch die Anwendung der in der Anlagestrategie des Teilfonds genannten Ausschlusskriterien und die Einhaltung der geltenden Ausschlussliste erreicht, auf die in den verbindlichen Elementen des Teilfonds Bezug genommen wird.

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

● *Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?*

Die Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, beruht auf dem Test des Anlageverwalters für Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung. Der Test umfasst fünf Parameter für Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung, nämlich Managementstrukturen, Governance-Strukturen, Beziehungen zu den Arbeitnehmern, Vergütung von Mitarbeitern und Einhaltung der Steuervorschriften. Jeder Parameter wird durch drei bis sieben zugrunde liegende Indikatoren gestützt, die der Anlageverwalter auf

der Grundlage ihrer Bedeutung für die Gesamtparameter und der Datenverfügbarkeit als relevant für die Beurteilung der Einhaltung der jeweiligen Parameter durch das Unternehmen, in das investiert wird, eingestuft hat.

Weitere Informationen sind dem Methodendokument des Anlageverwalters zu entnehmen.



Die Vermögensallokation gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

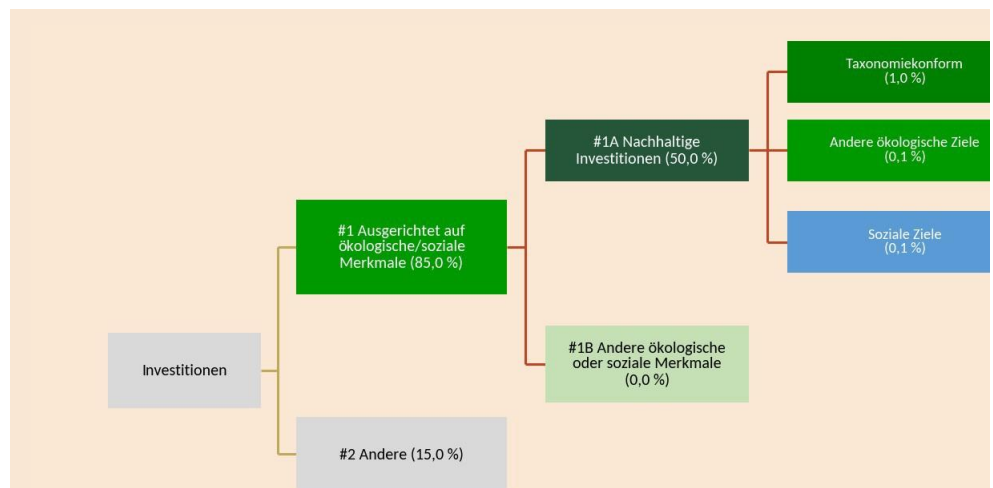
Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln;
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft;
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Mindestens 85,00 % der Investitionen des Teilfonds werden auf die ökologischen und/oder sozialen Merkmale des Teilfonds ausgerichtet sein.

Mindestens 50,00 % der Investitionen des Teilfonds werden nachhaltige Investitionen sein. Mindestens 0,10 % werden ein Umweltziel verfolgen. Mindestens 0,10 % werden ein soziales Ziel verfolgen. Mindestens 1,00 % der Investitionen des Teilfonds werden mit der EU-Taxonomie konforme Investitionen sein. Die übrigen Investitionen der Kategorie „#2 Andere Investitionen“ umfassen Barmittel und Derivate. Mit diesen Investitionen werden keine ökologischen oder sozialen Merkmale beworben. Für diese Investitionen bestehen keine ökologischen oder sozialen Mindestschutzmaßnahmen.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Autres umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie #1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen;
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

• Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Derivate tragen nicht zur Erreichung der mit dem Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale bei.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Die nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel, die mit der EU-Taxonomie konform

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

sind, machen einen Mindestanteil von 1,00 % aus.

Beispiele für mit der EU-Taxonomie konforme Investitionen sind der dritten Frage der Vorlage zu entnehmen.

Der Anteil der mit der EU-Taxonomie konformen Investitionen wird auf der Grundlage von gemeldeten und von MSCI geschätzten Daten berechnet. Geschätzte Daten werden verwendet, da gemeldete Daten nur für die Umweltziele 1 und 2 der EU-Taxonomie verfügbar sind und generell nur sehr wenige Unternehmen zur EU-Taxonomie Bericht erstattet haben. Geschätzte Daten sind mit Unsicherheiten behaftet, die auf die geringe Datenqualität und Datenabdeckung bei den Faktoren zurückzuführen sind, die für die Beurteilung herangezogen werden, ob die Tätigkeiten der Unternehmen, in die investiert wird, mit der EU-Taxonomie konform sind. Mit der Verbesserung der Datenabdeckung wird erwartet, dass sich dies in einem höheren Mindestanteil und einer stärkeren Verwendung gemeldeter Daten niederschlägt.

Die Einhaltung der Anforderungen des Artikels 3 der Verordnung (EU) 2020/852 wird weder von einem Abschlussprüfer geprüft noch von einem Dritten überprüft.

Eine Beschreibung der nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind, findet sich in der Antwort auf die drei Fragen weiter unten.

● **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert?**

☐

Ja:

☐

In fossiles Gas

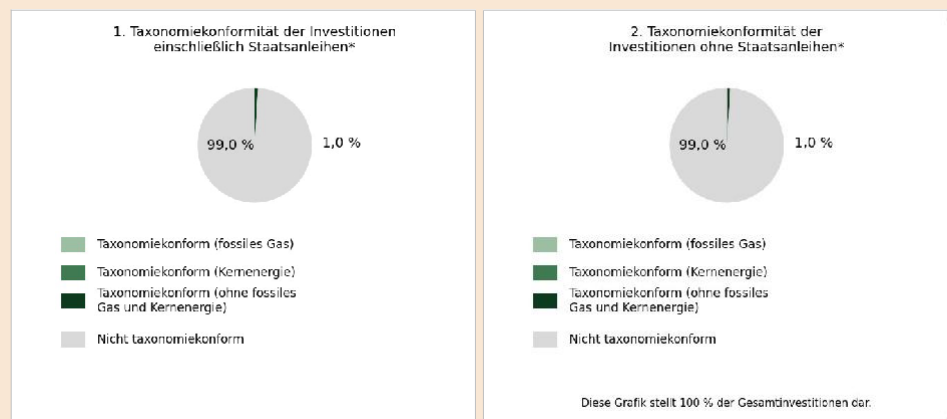
☐

In Kernenergie

☒

Nein

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen in Grün den Mindestprozentsatz der Investitionen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind, beträgt 0,10 %.

Die nachhaltigen Investitionen des Teilfonds tragen zu einem oder mehreren der Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen bei, von denen der Anlageverwalter einige als ökologisch einstuft. Es ist darauf hinzuweisen, dass mehrere der Investitionen, die zu den ökologischen SDGs beitragen, im Laufe der Zeit mit der EU-Taxonomie konform sein dürften, sobald sich die Datenabdeckung für die EU-Taxonomie verbessert.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem sozialen Ziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind, beträgt 0,10 %.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Die unter „#2 Andere Investitionen“ erfassten Investitionen umfassen Barmittel, die als zusätzliche Liquidität gehalten werden, sowie gegebenenfalls Derivate, die zu Absicherungs-, Risikomanagement- oder Anlagezwecken eingesetzt werden. Jedes über Derivate eingegangene Engagement in Unternehmen, in die investiert wird, unterliegt den PAB-Ausschlüssen. Für diese Investitionen bestehen keine weiteren ökologischen oder sozialen Mindestschutzmaßnahmen.



Bei den Referenzwerten handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Entfällt

- **Inwiefern wird durch den Referenzwert kontinuierlich sichergestellt, dass das Finanzprodukt auf die von ihm beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?**

Entfällt

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Entfällt

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Entfällt

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Index eingesehen werden?**

Entfällt



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind auf der Internetseite abrufbar:

[Politik und Methodik](#)

[Investmentfonds](#)

ANHANG II

Vorlage – Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine nachhaltige Investition ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die EU-Taxonomie ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: Sparinvest SICAV - European Value

Unternehmenskennung (LEI-Code): 5493004NRSVMYWK8EG94

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?



Ja

Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen **mit einem Umweltziel getätigt:** ____%

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen **mit einem sozialen Ziel getätigt:** ____%



Nein



Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale** beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von **35 %** an nachhaltigen Investitionen

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



mit einem sozialen Ziel

Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, **aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt**



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Teilfonds weist die folgenden ökologischen und sozialen Merkmale auf:

- **Klima:** Der Teilfonds investiert nicht in Unternehmen, die ihre Produktion fossiler Brennstoffe im Widerspruch zum Netto-Null-Emissionen-Szenario der Internationalen Energieagentur (IEA) ausweiten, oder in Unternehmen mit erheblichen Umsätzen im Zusammenhang mit der unkonventionellen Förderung fossiler Brennstoffe, der Produktion von Kraftwerkskohle oder der kohlebasierten Energieerzeugung.
- **Internationale Normen:** Der Teilfonds investiert nicht in Unternehmen, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie ohne Verbesserungspotenzial gegen internationale Normen verstoßen oder verstoßen könnten, insbesondere gegen die Grundsätze des UN Global Compact (UNGC) und die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen.
- **Waffen:** Der Teilfonds investiert nicht in Unternehmen, die an Tätigkeiten im Zusammenhang mit kontroversen Waffen beteiligt sind.
- **Tabak:** Der Teilfonds investiert nicht in Unternehmen, die am Anbau und an der Herstellung von Tabak beteiligt sind.

Der Anlageverwalter kann im Einklang mit seiner Mitwirkungspolitik (Stewardship Policy) Mitwirkung (Stewardship) einsetzen, um auf die Unternehmen, in die investiert wird,

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Einfluss zu nehmen.

Der Teilfonds verwendet keinen Referenzwert, um die mit dem Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen.

● ***Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?***

Der Teilfonds misst die Erreichung seiner ökologischen und sozialen Merkmale anhand der folgenden Indikatoren:

Klima

- Gesamtemissionen (Scope 1 und 2)
- CO₂-Fußabdruck (Scope 1 und 2)
- Gewichtete durchschnittliche CO₂-Intensität, WACI (Scope 1 und 2)
- Anteil der Investitionen des Teilfonds, die gegen die Ausschlusskriterien des Teilfonds für den Bereich Klima verstoßen

Internationale Normen

- Anteil der Investitionen des Teilfonds, die gegen die Ausschlusskriterien des Teilfonds für den Bereich internationale Normen verstoßen

Waffen

- Anteil der Investitionen des Teilfonds, die gegen die Ausschlusskriterien des Teilfonds für den Bereich Waffen verstoßen

Tabak

- Anteil der Investitionen des Teilfonds, die gegen die Ausschlusskriterien des Teilfonds für den Bereich Tabak verstoßen

Die vorgenannten Indikatoren unterliegen keiner Prüfung durch einen Abschlussprüfer.

● ***Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?***

Die Ziele der nachhaltigen Investitionen bestehen darin, zu einem oder mehreren der Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen beizutragen.

Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (SDGs):

SDG 1 – Keine Armut

SDG 2 – Kein Hunger

SDG 3 – Gesundheit und Wohlergehen

SDG 4 – Hochwertige Bildung

SDG 5 – Geschlechtergleichheit

SDG 6 – Sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen

SDG 7 – Bezahlbare und saubere Energie

SDG 8 – Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum

SDG 9 – Industrie, Innovation und Infrastruktur

SDG 10 – Weniger Ungleichheiten

SDG 11 – Nachhaltige Städte und Gemeinden

SDG 12 – Verantwortungsvoller Konsum

SDG 13 – Maßnahmen zum Klimaschutz

SDG 14 – Leben unter Wasser

SDG 15 – Leben an Land

SDG 16 – Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen

SDG 17 – Partnerschaften zur Erreichung der Ziele

Ein Beitrag zu den einzelnen Zielen für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen kann erreicht werden, wenn das Unternehmen, in das investiert wird, (1) Produkte oder Dienstleistungen verkauft und/oder (2) seine Geschäftstätigkeit in einer Weise anpasst, die nach der Bewertung positiv zur Erreichung des jeweiligen Ziels beiträgt. Ein nachhaltiger Beitrag liegt vor, wenn das Unternehmen, in das investiert wird, für ein SDG einen positiven produkt- oder betriebsbezogenen SDG-Ausrichtungswert von mindestens 2 oder Umsatzerlöse mit „nachhaltiger Wirkung“ von mindestens 20 % aufweist.

Ein Beispiel für einen produktbezogenen Beitrag zu SDG 13 wäre ein Unternehmen, das Lösungen im Bereich der erneuerbaren Energien verkauft. Ein Beispiel für einen betriebsbezogenen Beitrag zu SDG 13 wäre ein Unternehmen, das sich Ziele für die Energieeffizienz und/oder die Verringerung der Emissionen seiner Produktionsanlagen gesetzt hat.

In der regelmäßigen Berichterstattung des Teilfonds werden die wichtigsten SDGs dargestellt, zu denen die nachhaltigen Investitionen des Produkts beigetragen haben. Für einzelne SDGs wurden keine Mindestbeiträge festgelegt.

Weitere Informationen sind dem Methodendokument des Anlageverwalters zu entnehmen.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

● ***Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem ökologischen oder sozialen nachhaltigen Investitionsziel erheblich schaden?***

Damit eine Investition als nachhaltig eingestuft werden kann, darf das Unternehmen, in das investiert wird, keinem ökologischen oder sozialen Ziel erheblich schaden. Das Unternehmen, in das investiert wird, verursacht eine erhebliche Beeinträchtigung, wenn es gegen eines oder mehrere der folgenden Kriterien verstößt:

Klima

- Unternehmen, die 1 % oder mehr ihrer Umsatzerlöse mit der Exploration, dem Bergbau, der Förderung, dem Vertrieb oder der Raffination von Steinkohle und Braunkohle erzielen.
- Unternehmen, die insgesamt 5 % oder mehr ihrer Umsatzerlöse mit den folgenden Tätigkeiten erzielen*:
 - Exploration, Förderung, Herstellung, Vertrieb, Raffination oder Verkauf von Öl- und Gasbrennstoffen.
 - Exploration, Bergbau, Förderung, Vertrieb oder Raffination von Steinkohle und Braunkohle.
 - Herstellung von petrochemischen Erzeugnissen.
 - Stromerzeugung auf der Grundlage fossiler Brennstoffe (Treibhausgasintensität von mehr als 100 g CO₂-Äq./kWh)

Unternehmen, die unter die vorstehenden Ausschlusskriterien fallen, können von einem Ausschluss ausgenommen werden, wenn sie die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- Ausschlüsse für Paris-abgestimmte Referenzwerte („PAB“) gemäß Artikel 12 Absatz 1 Buchstaben a bis g der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 der Kommission
- Mindestens 90 % der energiebezogenen Investitionsausgaben (CapEx) des Unternehmens für neue Kapazitäten werden im Durchschnitt über drei aufeinanderfolgende Geschäftsjahre, einschließlich des letzten

Geschäftsjahres, im Sektor der erneuerbaren Energien getätigt

- Die Umsatzerlöse aus erneuerbaren Energien machen mindestens 50 % der gesamten Umsatzerlöse des Unternehmens aus. Dieser Anteil wird als Durchschnitt über eines, zwei oder drei der letzten Geschäftsjahre berechnet.
- Das Unternehmen erzielt keine Umsatzerlöse aus Ölsanden, Schieferöl oder Schiefergas oder anderen Formen des Hydraulic Fracturing und/oder der Gewinnung von Ölschiefer und/oder Bohrungen in der Arktis.

Internationale Normen

- Unternehmen, bei denen der Anlageverwalter davon ausgeht, dass sie gegen internationale Normen verstoßen oder verstoßen könnten, insbesondere gegen die UNGC-Grundsätze und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen.
- Unternehmen, bei denen der Datenanbieter des Anlageverwalters davon ausgeht, dass sie gegen die UNGC-Grundsätze oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verstoßen oder verstoßen könnten.
- Unternehmen, die über keine Verfahren zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verfügen und vom Datenanbieter des Anlageverwalters wegen möglicher Verstöße auf eine Beobachtungsliste gesetzt wurden.

Waffen

- Unternehmen, die an Tätigkeiten im Zusammenhang mit kontroversen Waffen beteiligt sind.
- Unternehmen, die 5 % oder mehr ihrer Umsatzerlöse mit der Herstellung oder dem Vertrieb konventioneller Waffen oder Feuerwaffen erzielen.

Tabak

- Unternehmen, die am Anbau und an der Herstellung von Tabak beteiligt sind.
- Unternehmen, die 5 % oder mehr ihrer Umsatzerlöse mit dem Vertrieb oder dem Einzelhandel mit Tabakerzeugnissen erzielen.

Alkohol

- Unternehmen, die 5 % oder mehr ihrer Umsatzerlöse mit der Herstellung, dem Vertrieb und dem Verkauf von Alkohol erzielen.

Pornografie

- Unternehmen, die 5 % oder mehr ihrer Umsatzerlöse mit der Produktion oder dem Vertrieb von Pornografie erzielen.

Glücksspiel

- Unternehmen, die 5 % oder mehr ihrer Umsatzerlöse mit dem Angebot von Glücksspielen erzielen.

Diversität

- Unternehmen mit einem Lohngefälle von mehr als 50 % zugunsten eines Geschlechts.
- Unternehmen, in deren Verwaltungsrat nicht mindestens zwei Geschlechtsidentitäten vertreten sind.

Negative SDG-Ausrichtung

- Unternehmen mit einem negativen Produktausrichtungswert oder betrieblichen Wirkungswert von -5 oder darunter bei einem oder mehreren der 17 SDGs.

Die vorstehenden Kriterien entsprechen den Ausschlüssen für Paris-abgestimmte Referenzwerte gemäß Artikel 12 Absatz 1 Buchstaben a bis g der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 der Kommission.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Im Rahmen der Beurteilung, ob eine Investition eine erhebliche Beeinträchtigung verursacht, werden die Indikatoren für negative Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt. Für jeden dieser Indikatoren wurde ein Schwellenwert festgelegt, ab dem ein Unternehmen, in das investiert wird, eine erhebliche Beeinträchtigung verursacht.

Weitere Informationen sind dem Methodendokument des Anlageverwalters zu entnehmen.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?

Unternehmen, in die investiert wird und bei denen davon ausgegangen wird, dass sie gegen die Grundsätze des UN Global Compact (UNGC) und die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen verstoßen oder verstoßen könnten, gelten nicht als ausgerichtet und werden daher nicht als nachhaltig eingestuft.

Weitere Informationen sind dem Methodendokument des Anlageverwalters zu entnehmen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒

Ja

☐

Nein

Der Teilfonds berücksichtigt ausgewählte Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (PAI), indem er Ausschlusskriterien anwendet, die der Anlageverwalter für die jeweiligen Nachhaltigkeitsfaktoren als relevant eingestuft hat.

Es gelten die folgenden Erwägungen:

4. Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind

Der Teilfonds berücksichtigt den Indikator, indem er nicht in Unternehmen investiert, die ihre Produktion fossiler Brennstoffe im Widerspruch zum Netto-Null-Emissionen-Szenario der Internationalen Energieagentur (IEA) ausweiten, oder in Unternehmen mit erheblichen Umsätzen im Zusammenhang mit der unkonventionellen Förderung fossiler Brennstoffe, der Produktion von Kraftwerkskohle oder der kohlebasierten Energieerzeugung.

5. Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen

Der Teilfonds berücksichtigt den Indikator, indem er nicht in Unternehmen investiert, die ihre Produktion fossiler Brennstoffe im Widerspruch zum Netto-Null-Emissionen-Szenario der Internationalen Energieagentur (IEA) ausweiten, oder in Unternehmen mit erheblichen Umsätzen im Zusammenhang mit der unkonventionellen Förderung fossiler Brennstoffe, der Produktion von Kraftwerkskohle oder der kohlebasierten

Energieerzeugung.

10. Verstöße gegen die Grundsätze des UN Global Compact und die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen

Der Teilfonds berücksichtigt den Indikator, indem er nicht in Unternehmen investiert, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie ohne Verbesserungspotenzial gegen internationale Normen verstoßen oder verstoßen könnten, insbesondere gegen die Grundsätze des UN Global Compact (UNGC) und die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen.

14. Engagement in umstrittenen Waffen

Der Teilfonds berücksichtigt den Indikator, indem er nicht in Unternehmen investiert, die an Tätigkeiten im Zusammenhang mit kontroversen Waffen beteiligt sind.



Die Anlagestrategie dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Teilfonds verfolgt eine aktive Anlagestrategie. Der Teilfonds wendet Ausschlusskriterien an, um die von ihm beworbenen Merkmale zu erreichen, und kann Mitwirkung (Stewardship) einsetzen, um auf die Unternehmen, in die investiert wird, Einfluss zu nehmen.

Ausschlusskriterien

Klima

- Unternehmen, die 5 % oder mehr ihrer Investitionsausgaben (CapEx) für die Ausweitung der Produktion fossiler Brennstoffe im Widerspruch zum Netto-Null-Emissionen-Szenario der IEA verwenden.
- Unternehmen, die 5 % oder mehr ihrer Umsatzerlöse mit der unkonventionellen Öl- und Gasförderung oder mit Bohrungen in der Arktis erzielen.
- Unternehmen, die 5 % oder mehr ihrer Umsatzerlöse mit der Produktion von Kraftwerkskohle erzielen.
- Der Anlageverwalter kann in Ausnahmefällen in Unternehmen mit den vorgenannten Tätigkeiten investieren, wenn er begründet erwarten kann, dass das Unternehmen seine Geschäftstätigkeit im Einklang mit dem Netto-Null-Emissionen-Szenario der IEA bis 2050 umstellen und weiterentwickeln wird, und wenn das Unternehmen die Bereitschaft zeigt, hierüber einen konstruktiven Dialog mit dem Anlageverwalter zu führen. Bei Unternehmen, denen eine erhebliche Bedeutung für die dänische und europäische Energieversorgungssicherheit zugemessen wird, kann für die kurzfristige Umstellung eine größere Flexibilität gelten. Dies setzt unter anderem voraus, dass das Unternehmen mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllt:
 - Ziele, die mit dem Ziel im Einklang stehen, den globalen Temperaturanstieg auf unter 1,5 Grad und auf höchstens 2 Grad zu begrenzen.
 - Ein Score von 5 der Transition Pathway Initiative.
 - Ein ausreichender/erheblicher Anteil der Investitionsausgaben (CapEx) fließt in grüne Vermögenswerte.
 - Pläne für den Ausstieg aus der bestehenden Produktion und den bestehenden Reserven.
- Unternehmen, die 5 % oder mehr ihrer Umsatzerlöse mit der kohlebasierten Energieerzeugung erzielen. Der Anlageverwalter kann jedoch in Unternehmen investieren, die über einen glaubwürdigen Plan für den Ausstieg aus der Energieerzeugung aus fossilen Brennstoffen verfügen.

Der Anlageverwalter kann in die vorgenannten Tätigkeiten investieren, wenn das Unternehmen über einen glaubwürdigen Plan für den Ausstieg aus der

Energieerzeugung aus Kraftwerkskohle verfügt, der Anlageverwalter begründet erwarten kann, dass das Unternehmen seine Geschäftstätigkeit im Einklang mit dem Netto-Null-Emissionen-Szenario der IEA bis 2050 umstellen und weiterentwickeln wird, und das Unternehmen bereit ist, hierüber einen konstruktiven Dialog mit dem Anlageverwalter zu führen.

Internationale Normen

- Unternehmen, bei denen der Anlageverwalter davon ausgeht, dass sie ohne Verbesserungspotenzial gegen internationale Normen verstoßen oder verstoßen könnten, insbesondere gegen die UNGC-Grundsätze und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen.

Waffen

- Unternehmen, die an Tätigkeiten im Zusammenhang mit kontroversen Waffen beteiligt sind.

Tabak

- Unternehmen, die am Anbau und an der Herstellung von Tabak beteiligt sind.

Mitwirkung (Stewardship) – Stimmrechte

Der Anlageverwalter übt seine Stimmrechte für die Aktienanlagen des Teilfonds so weit wie möglich aus, um auf die Unternehmen, in die investiert wird, in Bezug auf ökologische, soziale und die Unternehmensführung betreffende Faktoren Einfluss zu nehmen.

Weitere Informationen sind der Mitwirkungspolitik (Stewardship Policy) des Anlageverwalters zu entnehmen.

Mitwirkung (Stewardship) – Dialog mit den Unternehmen, in die investiert wird

Der Anlageverwalter hat die Möglichkeit, unmittelbar, in Zusammenarbeit mit Dritten oder über externe Parteien in einen Dialog mit den Unternehmen, in die investiert wird, zu treten, um auf diese in Bezug auf ökologische, soziale und die Unternehmensführung betreffende Faktoren Einfluss zu nehmen.

Weitere Informationen sind der Mitwirkungspolitik (Stewardship Policy) des Anlageverwalters zu entnehmen.

• *Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?*

Für das Produkt gelten die folgenden verbindlichen Elemente:

- Einhaltung der geltenden Ausschlussliste, die die in der vorstehend beschriebenen Anlagestrategie des Teilfonds im Einzelnen dargelegten Ausschlusskriterien widerspiegelt
- Mindestanteil an Investitionen, mit denen ökologische und/oder soziale Merkmale beworben werden, von 85,00 %
- Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen von 35,00 %
- Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel von 0,10 %
- Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel von 0,10 %

• *Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?*

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht zu einem Mindestsatz, um den Umfang der vor der Anwendung der Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen zu verringern.

• *Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?*

Die Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der

umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Unternehmen, in die investiert wird, beruht auf dem Test des Anlageverwalters für Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung. Der Test umfasst fünf Parameter für Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung, nämlich Managementstrukturen, Governance-Strukturen, Beziehungen zu den Arbeitnehmern, Vergütung von Mitarbeitern und Einhaltung der Steuervorschriften. Jeder Parameter wird durch drei bis sieben zugrunde liegende Indikatoren gestützt, die der Anlageverwalter auf der Grundlage ihrer Bedeutung für die Gesamtparameter und der Datenverfügbarkeit als relevant für die Beurteilung der Einhaltung der jeweiligen Parameter durch das Unternehmen, in das investiert wird, eingestuft hat.

Weitere Informationen sind dem Methodendokument des Anlageverwalters zu entnehmen.



Die Vermögensallokation gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

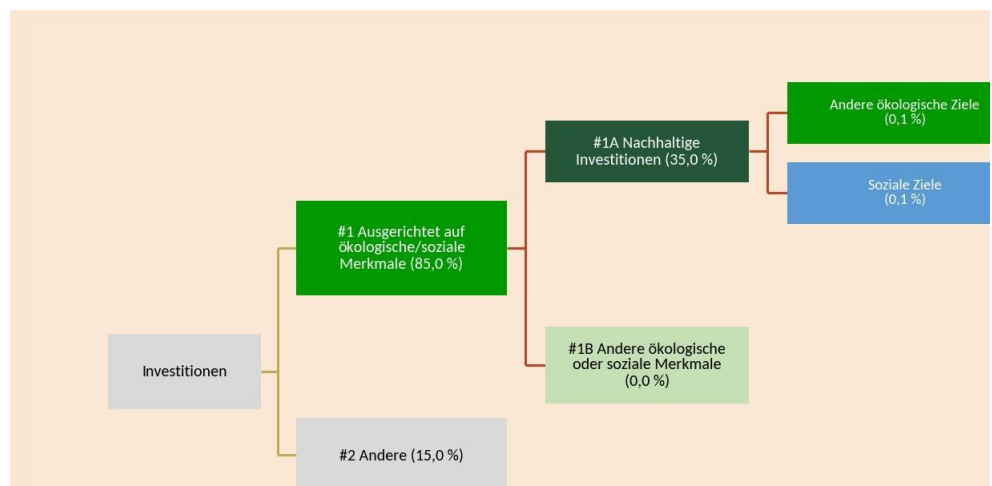
Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln;
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft;
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Mindestens 85,00 % der Investitionen des Teilfonds werden auf die ökologischen und/oder sozialen Merkmale des Teilfonds ausgerichtet sein.

Mindestens 35,00 % der Investitionen des Teilfonds werden nachhaltige Investitionen sein. Mindestens 0,10 % werden ein Umweltziel verfolgen. Mindestens 0,10 % werden ein soziales Ziel verfolgen. Die übrigen Investitionen der Kategorie „#2 Andere Investitionen“ umfassen Barmittel und Derivate. Mit diesen Investitionen werden keine ökologischen oder sozialen Merkmale beworben. Für diese Investitionen bestehen keine ökologischen oder sozialen Mindestschutzmaßnahmen.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Autres umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie #1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen;

- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

• Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Derivate tragen nicht zur Erreichung der mit dem Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale bei.



Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die mit der EU-Taxonomie konform sind.

Da nur sehr wenige Unternehmen über eine ausreichende Datenabdeckung verfügen, um zu beurteilen, ob ihre Tätigkeiten mit der EU-Taxonomie konform sind, wird der Mindestanteil für sämtliche Teilfonds des Anlageverwalters sehr niedrig angesetzt, da keine aussagekräftigeren, höheren und verbindlichen Mindestanteile angegeben werden können. Es wird jedoch erwartet, dass der Teilfonds in der regelmäßigen Berichterstattung einen höheren Anteil an Investitionen ausweisen kann, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Es wird erwartet, dass der Mindestanteil im Laufe der Zeit steigt, je umfangreicher die Berichterstattung der Unternehmen wird und sich die Datengrundlage dadurch verbessert.

• Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert?

☐

Ja:

☐

In fossiles Gas

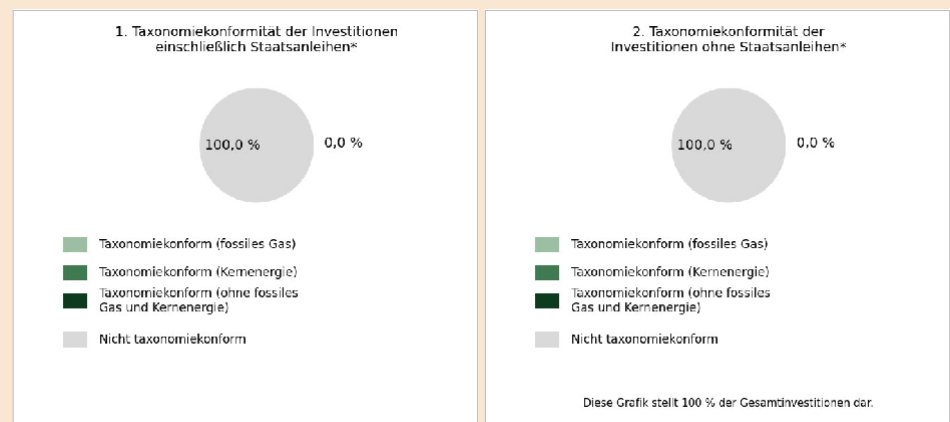
☐

In Kernenergie

☒

Nein

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen in Grün den Mindestprozentsatz der Investitionen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

• Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind, beträgt 0,10 %.



sind nachhaltige

Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



Die nachhaltigen Investitionen des Teilfonds tragen zu einem oder mehreren der Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen bei, von denen der Anlageverwalter einige als ökologisch einstuft. Es ist darauf hinzuweisen, dass mehrere der Investitionen, die zu den ökologischen SDGs beitragen, im Laufe der Zeit mit der EU-Taxonomie konform sein dürften, sobald sich die Datenabdeckung für die EU-Taxonomie verbessert.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem sozialen Ziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind, beträgt 0,10 %.

Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Die unter „#2 Andere Investitionen“ erfassten Investitionen umfassen Barmittel, die als zusätzliche Liquidität gehalten werden, sowie gegebenenfalls Derivate, die zu Absicherungs-, Risikomanagement- oder Anlagezwecken eingesetzt werden. Für diese Investitionen bestehen keine ökologischen oder sozialen Mindestschutzmaßnahmen.



Bei den Referenzwerten handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Entfällt

- **Inwiefern wird durch den Referenzwert kontinuierlich sichergestellt, dass das Finanzprodukt auf die von ihm beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?**

Entfällt

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Entfällt

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Entfällt

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Index eingesehen werden?**

Entfällt



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind auf der Internetseite abrufbar:

[Politik und Methodik](#)

[Investmentfonds](#)

ANHANG II

Vorlage – Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine nachhaltige Investition ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die EU-Taxonomie ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: Sparinvest SICAV - Global Value

Unternehmenskennung (LEI-Code): 549300KX5S4Z1322GY91

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?



Ja

Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen **mit einem Umweltziel getätigt:** ____%

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen **mit einem sozialen Ziel getätigt:** ____%



Nein



Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale** beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von **50 %** an nachhaltigen Investitionen

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



mit einem sozialen Ziel

Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, **aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt**



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Teilfonds weist die folgenden ökologischen und sozialen Merkmale auf:

- **Klima:** Der Teilfonds investiert nicht in Unternehmen, die ihre Produktion fossiler Brennstoffe im Widerspruch zum Netto-Null-Emissionen-Szenario der Internationalen Energieagentur (IEA) ausweiten, oder in Unternehmen mit erheblichen Umsätzen im Zusammenhang mit der unkonventionellen Förderung fossiler Brennstoffe, der Produktion von Kraftwerkskohle oder der kohlebasierten Energieerzeugung.
- **Internationale Normen:** Der Teilfonds investiert nicht in Unternehmen, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie ohne Verbesserungspotenzial gegen internationale Normen verstoßen oder verstoßen könnten, insbesondere gegen die Grundsätze des UN Global Compact (UNGC) und die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen.
- **Waffen:** Der Teilfonds investiert nicht in Unternehmen, die an Tätigkeiten im Zusammenhang mit kontroversen Waffen beteiligt sind.
- **Tabak:** Der Teilfonds investiert nicht in Unternehmen, die am Anbau und an der Herstellung von Tabak beteiligt sind.

Der Anlageverwalter kann im Einklang mit seiner Mitwirkungspolitik (Stewardship Policy) Mitwirkung (Stewardship) einsetzen, um auf die Unternehmen, in die investiert wird,

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Einfluss zu nehmen.

Der Teilfonds verwendet keinen Referenzwert, um die mit dem Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen.

● ***Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?***

Der Teilfonds misst die Erreichung seiner ökologischen und sozialen Merkmale anhand der folgenden Indikatoren:

Klima

- Gesamtemissionen (Scope 1 und 2)
- CO₂-Fußabdruck (Scope 1 und 2)
- Gewichtete durchschnittliche CO₂-Intensität, WACI (Scope 1 und 2)
- Anteil der Investitionen des Teilfonds, die gegen die Ausschlusskriterien des Teilfonds für den Bereich Klima verstoßen

Internationale Normen

- Anteil der Investitionen des Teilfonds, die gegen die Ausschlusskriterien des Teilfonds für den Bereich internationale Normen verstoßen

Waffen

- Anteil der Investitionen des Teilfonds, die gegen die Ausschlusskriterien des Teilfonds für den Bereich Waffen verstoßen

Tabak

- Anteil der Investitionen des Teilfonds, die gegen die Ausschlusskriterien des Teilfonds für den Bereich Tabak verstoßen

Die vorgenannten Indikatoren unterliegen keiner Prüfung durch einen Abschlussprüfer.

● ***Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?***

Die Ziele der nachhaltigen Investitionen bestehen darin, zu einem oder mehreren der Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen sowie zu einem oder mehreren Umweltzielen der EU-Taxonomie beizutragen.

Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (SDGs):

SDG 1 – Keine Armut

SDG 2 – Kein Hunger

SDG 3 – Gesundheit und Wohlergehen

SDG 4 – Hochwertige Bildung

SDG 5 – Geschlechtergleichheit

SDG 6 – Sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen

SDG 7 – Bezahlbare und saubere Energie

SDG 8 – Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum

SDG 9 – Industrie, Innovation und Infrastruktur

SDG 10 – Weniger Ungleichheiten

SDG 11 – Nachhaltige Städte und Gemeinden

SDG 12 – Verantwortungsvoller Konsum

SDG 13 – Maßnahmen zum Klimaschutz

SDG 14 – Leben unter Wasser

SDG 15 – Leben an Land

SDG 16 – Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen

SDG 17 – Partnerschaften zur Erreichung der Ziele

Ein Beitrag zu den einzelnen Zielen für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen kann erreicht werden, wenn das Unternehmen, in das investiert wird, (1) Produkte oder Dienstleistungen verkauft und/oder (2) seine Geschäftstätigkeit in einer Weise anpasst, die nach der Bewertung positiv zur Erreichung des jeweiligen Ziels beiträgt. Ein nachhaltiger Beitrag liegt vor, wenn das Unternehmen, in das investiert wird, für ein SDG einen positiven produkt- oder betriebsbezogenen SDG-Ausrichtungswert von mindestens 2 oder Umsatzerlöse mit „nachhaltiger Wirkung“ von mindestens 20 % aufweist.

Ein Beispiel für einen produktbezogenen Beitrag zu SDG 13 wäre ein Unternehmen, das Lösungen im Bereich der erneuerbaren Energien verkauft. Ein Beispiel für einen betriebsbezogenen Beitrag zu SDG 13 wäre ein Unternehmen, das sich Ziele für die Energieeffizienz und/oder die Verringerung der Emissionen seiner Produktionsanlagen gesetzt hat.

Umweltziele der EU-Taxonomie:

Ziel 1 – Klimaschutz

Ziel 2 – Anpassung an den Klimawandel

Ziel 3 – Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen

Ziel 4 – Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft

Ziel 5 – Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung

Ziel 6 – Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme

Ein Beitrag zu den einzelnen Umweltzielen kann erreicht werden, wenn mindestens 20 % der Umsatzerlöse oder mindestens 50 % der Investitionsausgaben des Unternehmens, in das investiert wird, mit Tätigkeiten im Einklang mit der EU-Taxonomie verbunden sind.

Ein Beispiel für einen umsatzbezogenen Beitrag zum Umweltziel 1 wäre ein Unternehmen, das erneuerbare Energie verkauft. Ein Beispiel für einen auf Investitionsausgaben bezogenen Beitrag wäre ein Unternehmen, das Kapital für die Installation von Technologien für erneuerbare Energien in seinen Produktionsanlagen einsetzt.

In der regelmäßigen Berichterstattung des Teilfonds werden die wichtigsten SDGs und Umweltziele dargestellt, zu denen die nachhaltigen Investitionen des Produkts beigetragen haben. Für einzelne SDGs oder Umweltziele der EU-Taxonomie wurden keine Mindestbeiträge festgelegt.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

● Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem ökologischen oder sozialen nachhaltigen Investitionsziel erheblich schaden?

Damit eine Investition als nachhaltig eingestuft werden kann, darf das Unternehmen, in das investiert wird, keinem ökologischen oder sozialen Ziel erheblich schaden. Das Unternehmen, in das investiert wird, verursacht eine erhebliche Beeinträchtigung, wenn es gegen eines oder mehrere der folgenden Kriterien verstößt:

Klima

- Unternehmen, die 1 % oder mehr ihrer Umsatzerlöse mit der Exploration, dem Bergbau, der Förderung, dem Vertrieb oder der Raffination von Steinkohle und Braunkohle erzielen.
- Unternehmen, die insgesamt 5 % oder mehr ihrer Umsatzerlöse mit den folgenden Tätigkeiten erzielen*:

- Exploration, Förderung, Herstellung, Vertrieb, Raffination oder Verkauf von Öl- und Gasbrennstoffen.
- Exploration, Bergbau, Förderung, Vertrieb oder Raffination von Steinkohle und Braunkohle.
- Herstellung von petrochemischen Erzeugnissen.
- Stromerzeugung auf der Grundlage fossiler Brennstoffe (Treibhausgasintensität von mehr als 100 g CO₂-Äq./kWh)

Unternehmen, die unter die vorstehenden Ausschlusskriterien fallen, können von einem Ausschluss ausgenommen werden, wenn sie die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- Ausschlüsse für Paris-abgestimmte Referenzwerte („PAB“) gemäß Artikel 12 Absatz 1 Buchstaben a bis g der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 der Kommission
- Mindestens 90 % der energiebezogenen Investitionsausgaben (CapEx) des Unternehmens für neue Kapazitäten werden im Durchschnitt über drei aufeinanderfolgende Geschäftsjahre, einschließlich des letzten Geschäftsjahres, im Sektor der erneuerbaren Energien getätigt
- Die Umsatzerlöse aus erneuerbaren Energien machen mindestens 50 % der gesamten Umsatzerlöse des Unternehmens aus. Dieser Anteil wird als Durchschnitt über eines, zwei oder drei der letzten Geschäftsjahre berechnet.
- Das Unternehmen erzielt keine Umsatzerlöse aus Ölsanden, Schieferöl oder Schiefergas oder anderen Formen des Hydraulic Fracturing und/oder der Gewinnung von Ölschiefer und/oder Bohrungen in der Arktis.

Internationale Normen

- Unternehmen, bei denen der Anlageverwalter davon ausgeht, dass sie gegen internationale Normen verstoßen oder verstoßen könnten, insbesondere gegen die UNGC-Grundsätze und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen.
- Unternehmen, bei denen der Datenanbieter des Anlageverwalters davon ausgeht, dass sie gegen die UNGC-Grundsätze oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verstoßen oder verstoßen könnten.
- Unternehmen, die über keine Verfahren zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verfügen und vom Datenanbieter des Anlageverwalters wegen möglicher Verstöße auf eine Beobachtungsliste gesetzt wurden.

Waffen

- Unternehmen, die an Tätigkeiten im Zusammenhang mit kontroversen Waffen beteiligt sind.
- Unternehmen, die 5 % oder mehr ihrer Umsatzerlöse mit der Herstellung oder dem Vertrieb konventioneller Waffen oder Feuerwaffen erzielen.

Tabak

- Unternehmen, die am Anbau und an der Herstellung von Tabak beteiligt sind.
- Unternehmen, die 5 % oder mehr ihrer Umsatzerlöse mit dem Vertrieb oder dem Einzelhandel mit Tabakerzeugnissen erzielen.

Alkohol

- Unternehmen, die 5 % oder mehr ihrer Umsatzerlöse mit der Herstellung, dem Vertrieb und dem Verkauf von Alkohol erzielen.

Pornografie

- Unternehmen, die 5 % oder mehr ihrer Umsatzerlöse mit der Produktion oder dem Vertrieb von Pornografie erzielen.

Glücksspiel

- Unternehmen, die 5 % oder mehr ihrer Umsatzerlöse mit dem Angebot von

Glücksspielen erzielen.

Diversität

- Unternehmen mit einem Lohngefälle von mehr als 50 % zugunsten eines Geschlechts.
- Unternehmen, in deren Verwaltungsrat nicht mindestens zwei Geschlechtsidentitäten vertreten sind.

Negative SDG-Ausrichtung

- Unternehmen mit einem negativen Produktausrichtungswert oder betrieblichen Wirkungswert von -5 oder darunter bei einem oder mehreren der 17 SDGs.

Die vorstehenden Kriterien entsprechen den Ausschlüssen für Paris-abgestimmte Referenzwerte gemäß Artikel 12 Absatz 1 Buchstaben a bis g der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 der Kommission.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Im Rahmen der Beurteilung, ob eine Investition eine erhebliche Beeinträchtigung verursacht, werden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt. Für jeden dieser Indikatoren wurde ein Schwellenwert festgelegt, ab dem ein Unternehmen, in das investiert wird, eine erhebliche Beeinträchtigung verursacht.

Weitere Informationen sind dem Methodendokument des Anlageverwalters zu entnehmen.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?

Unternehmen, in die investiert wird und bei denen davon ausgegangen wird, dass sie gegen die Grundsätze des UN Global Compact (UNGC) und die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen verstoßen oder verstoßen könnten, gelten nicht als ausgerichtet und werden daher nicht als nachhaltig eingestuft.

Weitere Informationen sind dem Methodendokument des Anlageverwalters zu entnehmen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigelegt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒

Ja

☐

Nein

Der Teilfonds berücksichtigt ausgewählte Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (PAI), indem er Ausschlusskriterien anwendet, die der Anlageverwalter für die jeweiligen Nachhaltigkeitsfaktoren als relevant eingestuft hat.

Es gelten die folgenden Erwägungen:

4. Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind

Der Teilfonds berücksichtigt den Indikator, indem er nicht in Unternehmen investiert, die ihre Produktion fossiler Brennstoffe im Widerspruch zum Netto-Null-Emissionen-Szenario der Internationalen Energieagentur (IEA) ausweiten, oder in Unternehmen mit erheblichen Umsätzen im Zusammenhang mit der unkonventionellen Förderung fossiler Brennstoffe, der Produktion von Kraftwerkskohle oder der kohlebasierten Energieerzeugung.

5. Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen

Der Teilfonds berücksichtigt den Indikator, indem er nicht in Unternehmen investiert, die ihre Produktion fossiler Brennstoffe im Widerspruch zum Netto-Null-Emissionen-Szenario der Internationalen Energieagentur (IEA) ausweiten, oder in Unternehmen mit erheblichen Umsätzen im Zusammenhang mit der unkonventionellen Förderung fossiler Brennstoffe, der Produktion von Kraftwerkskohle oder der kohlebasierten Energieerzeugung.

10. Verstöße gegen die Grundsätze des UN Global Compact und die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen

Der Teilfonds berücksichtigt den Indikator, indem er nicht in Unternehmen investiert, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie ohne Verbesserungspotenzial gegen internationale Normen verstoßen oder verstoßen könnten, insbesondere gegen die Grundsätze des UN Global Compact (UNGC) und die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen.

14. Engagement in umstrittenen Waffen

Der Teilfonds berücksichtigt den Indikator, indem er nicht in Unternehmen investiert, die an Tätigkeiten im Zusammenhang mit kontroversen Waffen beteiligt sind.



Die Anlagestrategie dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Teilfonds verfolgt eine aktive Anlagestrategie. Der Teilfonds wendet Ausschlusskriterien an, um die von ihm beworbenen Merkmale zu erreichen, und kann Mitwirkung (Stewardship) einsetzen, um auf die Unternehmen, in die investiert wird, Einfluss zu nehmen.

Ausschlusskriterien

Klima

- Unternehmen, die 5 % oder mehr ihrer Investitionsausgaben (CapEx) für die Ausweitung der Produktion fossiler Brennstoffe im Widerspruch zum Netto-Null-Emissionen-Szenario der IEA verwenden.
- Unternehmen, die 5 % oder mehr ihrer Umsatzerlöse mit der unkonventionellen Öl- und Gasförderung oder mit Bohrungen in der Arktis erzielen.
- Unternehmen, die 5 % oder mehr ihrer Umsatzerlöse mit der Produktion von Kraftwerkskohle erzielen.
- Der Anlageverwalter kann in Ausnahmefällen in Unternehmen mit den vorgenannten Tätigkeiten investieren, wenn er begründet erwarten kann, dass das Unternehmen seine Geschäftstätigkeit im Einklang mit dem Netto-Null-Emissionen-Szenario der IEA bis 2050 umstellen und weiterentwickeln wird, und wenn das Unternehmen die Bereitschaft zeigt, hierüber einen konstruktiven Dialog mit dem Anlageverwalter zu führen. Bei Unternehmen, denen eine erhebliche Bedeutung für die dänische und europäische Energieversorgungssicherheit zugemessen wird, kann für die kurzfristige

Umstellung eine größere Flexibilität gelten. Dies setzt unter anderem voraus, dass das Unternehmen mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllt:

- Ziele, die mit dem Ziel im Einklang stehen, den globalen Temperaturanstieg auf unter 1,5 Grad und auf höchstens 2 Grad zu begrenzen.
 - Ein Score von 5 der Transition Pathway Initiative.
 - Ein ausreichender/erheblicher Anteil der Investitionsausgaben (CapEx) fließt in grüne Vermögenswerte.
 - Pläne für den Ausstieg aus der bestehenden Produktion und den bestehenden Reserven.
- Unternehmen, die 5 % oder mehr ihrer Umsatzerlöse mit der kohlebasierten Energieerzeugung erzielen. Der Anlageverwalter kann jedoch in Unternehmen investieren, die über einen glaubwürdigen Plan für den Ausstieg aus der Energieerzeugung aus fossilen Brennstoffen verfügen.

Der Anlageverwalter kann in die vorgenannten Tätigkeiten investieren, wenn das Unternehmen über einen glaubwürdigen Plan für den Ausstieg aus der Energieerzeugung aus Kraftwerkskohle verfügt, der Anlageverwalter begründet erwarten kann, dass das Unternehmen seine Geschäftstätigkeit im Einklang mit dem Netto-Null-Emissionen-Szenario der IEA bis 2050 umstellen und weiterentwickeln wird, und das Unternehmen bereit ist, hierüber einen konstruktiven Dialog mit dem Anlageverwalter zu führen.

Internationale Normen

- Unternehmen, bei denen der Anlageverwalter davon ausgeht, dass sie ohne Verbesserungspotenzial gegen internationale Normen verstoßen oder verstoßen könnten, insbesondere gegen die UNGC-Grundsätze und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen.

Waffen

- Unternehmen, die an Tätigkeiten im Zusammenhang mit kontroversen Waffen beteiligt sind.

Tabak

- Unternehmen, die am Anbau und an der Herstellung von Tabak beteiligt sind.

Mitwirkung (Stewardship) – Stimmrechte

Der Anlageverwalter übt seine Stimmrechte für die Aktienanlagen des Teilfonds so weit wie möglich aus, um auf die Unternehmen, in die investiert wird, in Bezug auf ökologische, soziale und die Unternehmensführung betreffende Faktoren Einfluss zu nehmen.

Weitere Informationen sind der Mitwirkungspolitik (Stewardship Policy) des Anlageverwalters zu entnehmen.

Mitwirkung (Stewardship) – Dialog mit den Unternehmen, in die investiert wird

Der Anlageverwalter hat die Möglichkeit, unmittelbar, in Zusammenarbeit mit Dritten oder über externe Parteien in einen Dialog mit den Unternehmen, in die investiert wird, zu treten, um auf diese in Bezug auf ökologische, soziale und die Unternehmensführung betreffende Faktoren Einfluss zu nehmen.

Weitere Informationen sind der Mitwirkungspolitik (Stewardship Policy) des Anlageverwalters zu entnehmen.

● *Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?*

Für das Produkt gelten die folgenden verbindlichen Elemente:

- Einhaltung der geltenden Ausschlussliste, die die in der vorstehend beschriebenen Anlagestrategie des Teilfonds im Einzelnen dargelegten

Ausschlusskriterien widerspiegelt

- Mindestanteil an Investitionen, mit denen ökologische und/oder soziale Merkmale beworben werden, von 85,00 %
- Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen von 50,00 %
- Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel von 0,10 %
- Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel von 0,10 %
- Mindestanteil an mit der EU-Taxonomie konformen Investitionen von 1,00 %

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht zu einem Mindestsatz, um den Umfang der vor der Anwendung der Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen zu verringern.

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Die Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, beruht auf dem Test des Anlageverwalters für Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung. Der Test umfasst fünf Parameter für Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung, nämlich Managementstrukturen, Governance-Strukturen, Beziehungen zu den Arbeitnehmern, Vergütung von Mitarbeitern und Einhaltung der Steuervorschriften. Jeder Parameter wird durch drei bis sieben zugrunde liegende Indikatoren gestützt, die der Anlageverwalter auf der Grundlage ihrer Bedeutung für die Gesamtparameter und der Datenverfügbarkeit als relevant für die Beurteilung der Einhaltung der jeweiligen Parameter durch das Unternehmen, in das investiert wird, eingestuft hat.

Weitere Informationen sind dem Methodendokument des Anlageverwalters zu entnehmen.



Die Vermögensallokation gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

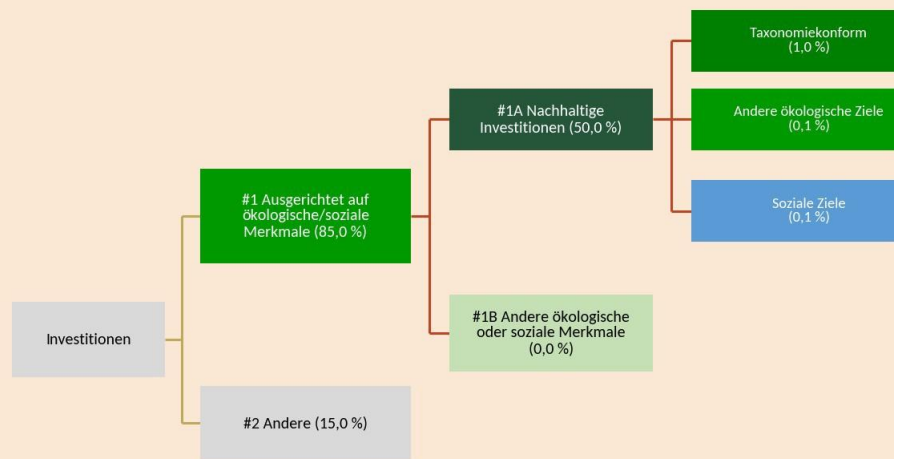
- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln;
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft;
- **Betriebsausgaben** (OpEx),

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Mindestens 85,00 % der Investitionen des Teilfonds werden auf die ökologischen und/oder sozialen Merkmale des Teilfonds ausgerichtet sein.

Mindestens 50,00 % der Investitionen des Teilfonds werden nachhaltige Investitionen sein. Mindestens 0,10 % werden ein Umweltziel verfolgen. Mindestens 0,10 % werden ein soziales Ziel verfolgen. Mindestens 1,00 % der Investitionen des Teilfonds werden mit der EU-Taxonomie konforme Investitionen sein. Die übrigen Investitionen der Kategorie „#2 Andere Investitionen“ umfassen Barmittel und Derivate. Mit diesen Investitionen werden keine ökologischen oder sozialen Merkmale beworben. Für diese Investitionen bestehen keine ökologischen oder sozialen Mindestschutzmaßnahmen.

die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Autres umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie #1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen;
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

● **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Derivate tragen nicht zur Erreichung der mit dem Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale bei.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Die nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel, die mit der EU-Taxonomie konform sind, machen einen Mindestanteil von 1,00 % aus.

Beispiele für mit der EU-Taxonomie konforme Investitionen sind der dritten Frage der Vorlage zu entnehmen.

Der Anteil der mit der EU-Taxonomie konformen Investitionen wird auf der Grundlage von gemeldeten und von MSCI geschätzten Daten berechnet. Geschätzte Daten werden verwendet, da gemeldete Daten nur für die Umweltziele 1 und 2 der EU-Taxonomie verfügbar sind und generell nur sehr wenige Unternehmen zur EU-Taxonomie Bericht erstattet haben. Geschätzte Daten sind mit Unsicherheiten behaftet, die auf die geringe Datenqualität und Datenabdeckung bei den Faktoren zurückzuführen sind, die für die Beurteilung herangezogen werden, ob die Tätigkeiten der Unternehmen, in die investiert wird, mit der EU-Taxonomie konform sind. Mit der Verbesserung der Datenabdeckung wird erwartet, dass sich dies in einem höheren Mindestanteil und einer stärkeren Verwendung gemeldeter Daten niederschlägt.

Die Einhaltung der Anforderungen des Artikels 3 der Verordnung (EU) 2020/852 wird weder von einem Abschlussprüfer geprüft noch von einem Dritten überprüft.

Eine Beschreibung der nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

EU-Taxonomie konform sind, findet sich in der Antwort auf die drei Fragen weiter unten.

• **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert?**

☐

Ja:

☐

In fossiles Gas

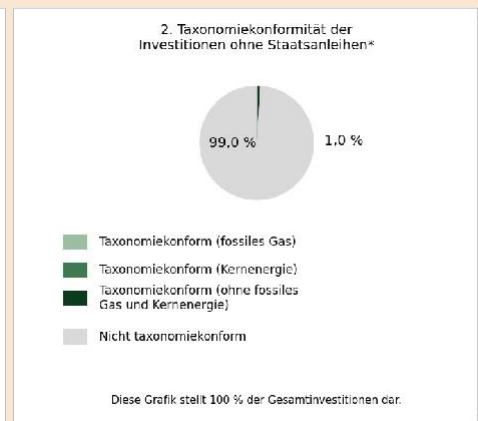
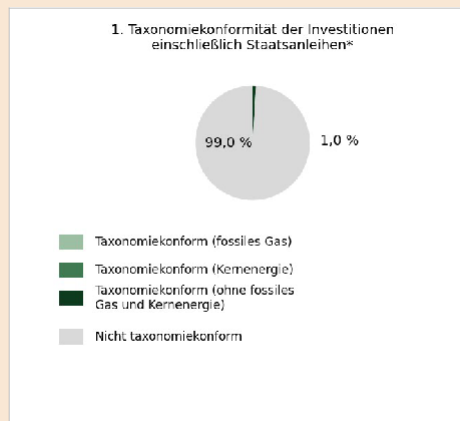
☐

In Kernenergie

☒

Nein

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen in Grün den Mindestprozentsatz der Investitionen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

• **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind, beträgt 0,10 %.

Die nachhaltigen Investitionen des Teilfonds tragen zu einem oder mehreren der Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen bei, von denen der Anlageverwalter einige als ökologisch einstuft. Es ist darauf hinzuweisen, dass mehrere der Investitionen, die zu den ökologischen SDGs beitragen, im Laufe der Zeit mit der EU-Taxonomie konform sein dürften, sobald sich die Datenabdeckung für die EU-Taxonomie verbessert.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem sozialen Ziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind, beträgt 0,10 %.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Die unter „#2 Andere Investitionen“ erfassten Investitionen umfassen Barmittel, die als zusätzliche Liquidität gehalten werden, sowie gegebenenfalls Derivate, die zu Absicherungs-, Risikomanagement- oder Anlagezwecken eingesetzt werden. Für diese Investitionen bestehen keine ökologischen oder sozialen Mindestschutzmaßnahmen.



Bei den Referenzwerten handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Entfällt

- **Inwiefern wird durch den Referenzwert kontinuierlich sichergestellt, dass das Finanzprodukt auf die von ihm beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?**

Entfällt

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Entfällt

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Entfällt

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Index eingesehen werden?**

Entfällt



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind auf der Internetseite abrufbar:

[Politik und Methodik](#)

[Investmentfonds](#)

ANHANG II

Vorlage – Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine nachhaltige Investition ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die EU-Taxonomie ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: Sparinvest SICAV - Danish Equities

Unternehmenskennung (LEI-Code): 549300BCFKWF8WRVO380

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?



Ja

Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen **mit einem Umweltziel getätigt**: ____%

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen **mit einem sozialen Ziel getätigt**: ____%



Nein



Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale** beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von **60 %** an nachhaltigen Investitionen

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



mit einem sozialen Ziel

Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, **aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt**



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Teilfonds weist die folgenden ökologischen und sozialen Merkmale auf:

- **Klima:** Der Teilfonds investiert nicht in Unternehmen, die ihre Produktion fossiler Brennstoffe im Widerspruch zum Netto-Null-Emissionen-Szenario der Internationalen Energieagentur (IEA) ausweiten, oder in Unternehmen mit erheblichen Umsätzen im Zusammenhang mit der unkonventionellen Förderung fossiler Brennstoffe, der Produktion von Kraftwerkskohle oder der kohlebasierten Energieerzeugung.
- **Internationale Normen:** Der Teilfonds investiert nicht in Unternehmen, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie ohne Verbesserungspotenzial gegen internationale Normen verstoßen oder verstoßen könnten, insbesondere gegen die Grundsätze des UN Global Compact (UNGC) und die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen.
- **Waffen:** Der Teilfonds investiert nicht in Unternehmen, die an Tätigkeiten im Zusammenhang mit kontroversen Waffen beteiligt sind.
- **Tabak:** Der Teilfonds investiert nicht in Unternehmen, die am Anbau und an der Herstellung von Tabak beteiligt sind.

Der Anlageverwalter kann im Einklang mit seiner Mitwirkungspolitik (Stewardship Policy) Mitwirkung (Stewardship) einsetzen, um auf die Unternehmen, in die investiert wird,

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Einfluss zu nehmen.

Der Teilfonds verwendet keinen Referenzwert, um die mit dem Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen.

● ***Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?***

Der Teilfonds misst die Erreichung seiner ökologischen und sozialen Merkmale anhand der folgenden Indikatoren:

Klima

- Gesamtemissionen (Scope 1 und 2)
- CO₂-Fußabdruck (Scope 1 und 2)
- Gewichtete durchschnittliche CO₂-Intensität, WACI (Scope 1 und 2)
- Anteil der Investitionen des Teilfonds, die gegen die Ausschlusskriterien des Teilfonds für den Bereich Klima verstoßen

Internationale Normen

- Anteil der Investitionen des Teilfonds, die gegen die Ausschlusskriterien des Teilfonds für den Bereich internationale Normen verstoßen

Waffen

- Anteil der Investitionen des Teilfonds, die gegen die Ausschlusskriterien des Teilfonds für den Bereich Waffen verstoßen

Tabak

- Anteil der Investitionen des Teilfonds, die gegen die Ausschlusskriterien des Teilfonds für den Bereich Tabak verstoßen

Die vorgenannten Indikatoren unterliegen keiner Prüfung durch einen Abschlussprüfer.

● ***Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?***

Die Ziele der nachhaltigen Investitionen bestehen darin, zu einem oder mehreren der Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen sowie zu einem oder mehreren Umweltzielen der EU-Taxonomie beizutragen.

Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (SDGs):

SDG 1 – Keine Armut

SDG 2 – Kein Hunger

SDG 3 – Gesundheit und Wohlergehen

SDG 4 – Hochwertige Bildung

SDG 5 – Geschlechtergleichheit

SDG 6 – Sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen

SDG 7 – Bezahlbare und saubere Energie

SDG 8 – Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum

SDG 9 – Industrie, Innovation und Infrastruktur

SDG 10 – Weniger Ungleichheiten

SDG 11 – Nachhaltige Städte und Gemeinden

SDG 12 – Verantwortungsvoller Konsum

SDG 13 – Maßnahmen zum Klimaschutz

SDG 14 – Leben unter Wasser

SDG 15 – Leben an Land

SDG 16 – Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen

SDG 17 – Partnerschaften zur Erreichung der Ziele

Ein Beitrag zu den einzelnen Zielen für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen kann erreicht werden, wenn das Unternehmen, in das investiert wird, (1) Produkte oder Dienstleistungen verkauft und/oder (2) seine Geschäftstätigkeit in einer Weise anpasst, die nach der Bewertung positiv zur Erreichung des jeweiligen Ziels beiträgt. Ein nachhaltiger Beitrag liegt vor, wenn das Unternehmen, in das investiert wird, für ein SDG einen positiven produkt- oder betriebsbezogenen SDG-Ausrichtungswert von mindestens 2 oder Umsatzerlöse mit „nachhaltiger Wirkung“ von mindestens 20 % aufweist.

Ein Beispiel für einen produktbezogenen Beitrag zu SDG 13 wäre ein Unternehmen, das Lösungen im Bereich der erneuerbaren Energien verkauft. Ein Beispiel für einen betriebsbezogenen Beitrag zu SDG 13 wäre ein Unternehmen, das sich Ziele für die Energieeffizienz und/oder die Verringerung der Emissionen seiner Produktionsanlagen gesetzt hat.

Umweltziele der EU-Taxonomie:

Ziel 1 – Klimaschutz

Ziel 2 – Anpassung an den Klimawandel

Ziel 3 – Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen

Ziel 4 – Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft

Ziel 5 – Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung

Ziel 6 – Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme

Ein Beitrag zu den einzelnen Umweltzielen kann erreicht werden, wenn mindestens 20 % der Umsatzerlöse oder mindestens 50 % der Investitionsausgaben des Unternehmens, in das investiert wird, mit Tätigkeiten im Einklang mit der EU-Taxonomie verbunden sind.

Ein Beispiel für einen umsatzbezogenen Beitrag zum Umweltziel 1 wäre ein Unternehmen, das erneuerbare Energie verkauft. Ein Beispiel für einen auf Investitionsausgaben bezogenen Beitrag wäre ein Unternehmen, das Kapital für die Installation von Technologien für erneuerbare Energien in seinen Produktionsanlagen einsetzt.

In der regelmäßigen Berichterstattung des Teilfonds werden die wichtigsten SDGs und Umweltziele dargestellt, zu denen die nachhaltigen Investitionen des Produkts beigetragen haben. Für einzelne SDGs oder Umweltziele der EU-Taxonomie wurden keine Mindestbeiträge festgelegt.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

● Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem ökologischen oder sozialen nachhaltigen Investitionsziel erheblich schaden?

Damit eine Investition als nachhaltig eingestuft werden kann, darf das Unternehmen, in das investiert wird, keinem ökologischen oder sozialen Ziel erheblich schaden. Das Unternehmen, in das investiert wird, verursacht eine erhebliche Beeinträchtigung, wenn es gegen eines oder mehrere der folgenden Kriterien verstößt:

Klima

- Unternehmen, die 1 % oder mehr ihrer Umsatzerlöse mit der Exploration, dem Bergbau, der Förderung, dem Vertrieb oder der Raffination von Steinkohle und Braunkohle erzielen.
- Unternehmen, die insgesamt 5 % oder mehr ihrer Umsatzerlöse mit den folgenden Tätigkeiten erzielen*:

- Exploration, Förderung, Herstellung, Vertrieb, Raffination oder Verkauf von Öl- und Gasbrennstoffen.
- Exploration, Bergbau, Förderung, Vertrieb oder Raffination von Steinkohle und Braunkohle.
- Herstellung von petrochemischen Erzeugnissen.
- Stromerzeugung auf der Grundlage fossiler Brennstoffe (Treibhausgasintensität von mehr als 100 g CO₂-Äq./kWh)

Unternehmen, die unter die vorstehenden Ausschlusskriterien fallen, können von einem Ausschluss ausgenommen werden, wenn sie die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- Ausschlüsse für Paris-abgestimmte Referenzwerte („PAB“) gemäß Artikel 12 Absatz 1 Buchstaben a bis g der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 der Kommission
- Mindestens 90 % der energiebezogenen Investitionsausgaben (CapEx) des Unternehmens für neue Kapazitäten werden im Durchschnitt über drei aufeinanderfolgende Geschäftsjahre, einschließlich des letzten Geschäftsjahres, im Sektor der erneuerbaren Energien getätigt
- Die Umsatzerlöse aus erneuerbaren Energien machen mindestens 50 % der gesamten Umsatzerlöse des Unternehmens aus. Dieser Anteil wird als Durchschnitt über eines, zwei oder drei der letzten Geschäftsjahre berechnet.
- Das Unternehmen erzielt keine Umsatzerlöse aus Ölsanden, Schieferöl oder Schiefergas oder anderen Formen des Hydraulic Fracturing und/oder der Gewinnung von Ölschiefer und/oder Bohrungen in der Arktis.

Internationale Normen

- Unternehmen, bei denen der Anlageverwalter davon ausgeht, dass sie gegen internationale Normen verstoßen oder verstoßen könnten, insbesondere gegen die UNGC-Grundsätze und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen.
- Unternehmen, bei denen der Datenanbieter des Anlageverwalters davon ausgeht, dass sie gegen die UNGC-Grundsätze oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verstoßen oder verstoßen könnten.
- Unternehmen, die über keine Verfahren zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verfügen und vom Datenanbieter des Anlageverwalters wegen möglicher Verstöße auf eine Beobachtungsliste gesetzt wurden.

Waffen

- Unternehmen, die an Tätigkeiten im Zusammenhang mit kontroversen Waffen beteiligt sind.
- Unternehmen, die 5 % oder mehr ihrer Umsatzerlöse mit der Herstellung oder dem Vertrieb konventioneller Waffen oder Feuerwaffen erzielen.

Tabak

- Unternehmen, die am Anbau und an der Herstellung von Tabak beteiligt sind.
- Unternehmen, die 5 % oder mehr ihrer Umsatzerlöse mit dem Vertrieb oder dem Einzelhandel mit Tabakerzeugnissen erzielen.

Alkohol

- Unternehmen, die 5 % oder mehr ihrer Umsatzerlöse mit der Herstellung, dem Vertrieb und dem Verkauf von Alkohol erzielen.

Pornografie

- Unternehmen, die 5 % oder mehr ihrer Umsatzerlöse mit der Produktion oder dem Vertrieb von Pornografie erzielen.

Glücksspiel

- Unternehmen, die 5 % oder mehr ihrer Umsatzerlöse mit dem Angebot von

Glücksspielen erzielen.

Diversität

- Unternehmen mit einem Lohngefälle von mehr als 50 % zugunsten eines Geschlechts.
- Unternehmen, in deren Verwaltungsrat nicht mindestens zwei Geschlechtsidentitäten vertreten sind.

Negative SDG-Ausrichtung

- Unternehmen mit einem negativen Produktausrichtungswert oder betrieblichen Wirkungswert von -5 oder darunter bei einem oder mehreren der 17 SDGs.

Die vorstehenden Kriterien entsprechen den Ausschlüssen für Paris-abgestimmte Referenzwerte gemäß Artikel 12 Absatz 1 Buchstaben a bis g der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 der Kommission.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Im Rahmen der Beurteilung, ob eine Investition eine erhebliche Beeinträchtigung verursacht, werden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt. Für jeden dieser Indikatoren wurde ein Schwellenwert festgelegt, ab dem ein Unternehmen, in das investiert wird, eine erhebliche Beeinträchtigung verursacht.

Weitere Informationen sind dem Methodendokument des Anlageverwalters zu entnehmen.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?

Unternehmen, in die investiert wird und bei denen davon ausgegangen wird, dass sie gegen die Grundsätze des UN Global Compact (UNGC) und die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen verstoßen oder verstoßen könnten, gelten nicht als ausgerichtet und werden daher nicht als nachhaltig eingestuft.

Weitere Informationen sind dem Methodendokument des Anlageverwalters zu entnehmen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigelegt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒

Ja

☐

Nein

Der Teilfonds berücksichtigt ausgewählte Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (PAI), indem er Ausschlusskriterien anwendet, die der Anlageverwalter für die jeweiligen Nachhaltigkeitsfaktoren als relevant eingestuft hat.

Es gelten die folgenden Erwägungen:

4. Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind

Der Teilfonds berücksichtigt den Indikator, indem er nicht in Unternehmen investiert, die ihre Produktion fossiler Brennstoffe im Widerspruch zum Netto-Null-Emissionen-Szenario der Internationalen Energieagentur (IEA) ausweiten, oder in Unternehmen mit erheblichen Umsätzen im Zusammenhang mit der unkonventionellen Förderung fossiler Brennstoffe, der Produktion von Kraftwerkskohle oder der kohlebasierten Energieerzeugung.

5. Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen

Der Teilfonds berücksichtigt den Indikator, indem er nicht in Unternehmen investiert, die ihre Produktion fossiler Brennstoffe im Widerspruch zum Netto-Null-Emissionen-Szenario der Internationalen Energieagentur (IEA) ausweiten, oder in Unternehmen mit erheblichen Umsätzen im Zusammenhang mit der unkonventionellen Förderung fossiler Brennstoffe, der Produktion von Kraftwerkskohle oder der kohlebasierten Energieerzeugung.

10. Verstöße gegen die Grundsätze des UN Global Compact und die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen

Der Teilfonds berücksichtigt den Indikator, indem er nicht in Unternehmen investiert, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie ohne Verbesserungspotenzial gegen internationale Normen verstoßen oder verstoßen könnten, insbesondere gegen die Grundsätze des UN Global Compact (UNGC) und die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen.

14. Engagement in umstrittenen Waffen

Der Teilfonds berücksichtigt den Indikator, indem er nicht in Unternehmen investiert, die an Tätigkeiten im Zusammenhang mit kontroversen Waffen beteiligt sind.



Die Anlagestrategie dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Teilfonds verfolgt eine aktive Anlagestrategie. Der Teilfonds wendet Ausschlusskriterien an, um die von ihm beworbenen Merkmale zu erreichen, und kann Mitwirkung (Stewardship) einsetzen, um auf die Unternehmen, in die investiert wird, Einfluss zu nehmen.

Ausschlusskriterien

Klima

- Unternehmen, die 5 % oder mehr ihrer Investitionsausgaben (CapEx) für die Ausweitung der Produktion fossiler Brennstoffe im Widerspruch zum Netto-Null-Emissionen-Szenario der IEA verwenden.
- Unternehmen, die 5 % oder mehr ihrer Umsatzerlöse mit der unkonventionellen Öl- und Gasförderung oder mit Bohrungen in der Arktis erzielen.
- Unternehmen, die 5 % oder mehr ihrer Umsatzerlöse mit der Produktion von Kraftwerkskohle erzielen.
- Der Anlageverwalter kann in Ausnahmefällen in Unternehmen mit den vorgenannten Tätigkeiten investieren, wenn er begründet erwarten kann, dass das Unternehmen seine Geschäftstätigkeit im Einklang mit dem Netto-Null-Emissionen-Szenario der IEA bis 2050 umstellen und weiterentwickeln wird, und wenn das Unternehmen die Bereitschaft zeigt, hierüber einen konstruktiven Dialog mit dem Anlageverwalter zu führen. Bei Unternehmen, denen eine erhebliche Bedeutung für die dänische und europäische Energieversorgungssicherheit zugemessen wird, kann für die kurzfristige

Umstellung eine größere Flexibilität gelten. Dies setzt unter anderem voraus, dass das Unternehmen mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllt:

- Ziele, die mit dem Ziel im Einklang stehen, den globalen Temperaturanstieg auf unter 1,5 Grad und auf höchstens 2 Grad zu begrenzen.
 - Ein Score von 5 der Transition Pathway Initiative.
 - Ein ausreichender/erheblicher Anteil der Investitionsausgaben (CapEx) fließt in grüne Vermögenswerte.
 - Pläne für den Ausstieg aus der bestehenden Produktion und den bestehenden Reserven.
- Unternehmen, die 5 % oder mehr ihrer Umsatzerlöse mit der kohlebasierten Energieerzeugung erzielen. Der Anlageverwalter kann jedoch in Unternehmen investieren, die über einen glaubwürdigen Plan für den Ausstieg aus der Energieerzeugung aus fossilen Brennstoffen verfügen.

Der Anlageverwalter kann in die vorgenannten Tätigkeiten investieren, wenn das Unternehmen über einen glaubwürdigen Plan für den Ausstieg aus der Energieerzeugung aus Kraftwerkskohle verfügt, der Anlageverwalter begründet erwarten kann, dass das Unternehmen seine Geschäftstätigkeit im Einklang mit dem Netto-Null-Emissionen-Szenario der IEA bis 2050 umstellen und weiterentwickeln wird, und das Unternehmen bereit ist, hierüber einen konstruktiven Dialog mit dem Anlageverwalter zu führen.

Internationale Normen

- Unternehmen, bei denen der Anlageverwalter davon ausgeht, dass sie ohne Verbesserungspotenzial gegen internationale Normen verstoßen oder verstoßen könnten, insbesondere gegen die UNGC-Grundsätze und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen.

Waffen

- Unternehmen, die an Tätigkeiten im Zusammenhang mit kontroversen Waffen beteiligt sind.

Tabak

- Unternehmen, die am Anbau und an der Herstellung von Tabak beteiligt sind.

Mitwirkung (Stewardship) – Stimmrechte

Der Anlageverwalter übt seine Stimmrechte für die Aktienanlagen des Teilfonds so weit wie möglich aus, um auf die Unternehmen, in die investiert wird, in Bezug auf ökologische, soziale und die Unternehmensführung betreffende Faktoren Einfluss zu nehmen.

Weitere Informationen sind der Mitwirkungspolitik (Stewardship Policy) des Anlageverwalters zu entnehmen.

Mitwirkung (Stewardship) – Dialog mit den Unternehmen, in die investiert wird

Der Anlageverwalter hat die Möglichkeit, unmittelbar, in Zusammenarbeit mit Dritten oder über externe Parteien in einen Dialog mit den Unternehmen, in die investiert wird, zu treten, um auf diese in Bezug auf ökologische, soziale und die Unternehmensführung betreffende Faktoren Einfluss zu nehmen.

Weitere Informationen sind der Mitwirkungspolitik (Stewardship Policy) des Anlageverwalters zu entnehmen.

● *Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?*

Für das Produkt gelten die folgenden verbindlichen Elemente:

- Einhaltung der geltenden Ausschlussliste, die die in der vorstehend beschriebenen Anlagestrategie des Teilfonds im Einzelnen dargelegten

Ausschlusskriterien widerspiegelt

- Mindestanteil an Investitionen, mit denen ökologische und/oder soziale Merkmale beworben werden, von 85,00 %
- Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen von 60,00 %
- Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel von 0,10 %
- Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel von 0,10 %
- Mindestanteil an mit der EU-Taxonomie konformen Investitionen von 1,00 %

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht zu einem Mindestsatz, um den Umfang der vor der Anwendung der Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen zu verringern.

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Die Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, beruht auf dem Test des Anlageverwalters für Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung. Der Test umfasst fünf Parameter für Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung, nämlich Managementstrukturen, Governance-Strukturen, Beziehungen zu den Arbeitnehmern, Vergütung von Mitarbeitern und Einhaltung der Steuervorschriften. Jeder Parameter wird durch drei bis sieben zugrunde liegende Indikatoren gestützt, die der Anlageverwalter auf der Grundlage ihrer Bedeutung für die Gesamtparameter und der Datenverfügbarkeit als relevant für die Beurteilung der Einhaltung der jeweiligen Parameter durch das Unternehmen, in das investiert wird, eingestuft hat.

Weitere Informationen sind dem Methodendokument des Anlageverwalters zu entnehmen.



Die Vermögensallokation gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

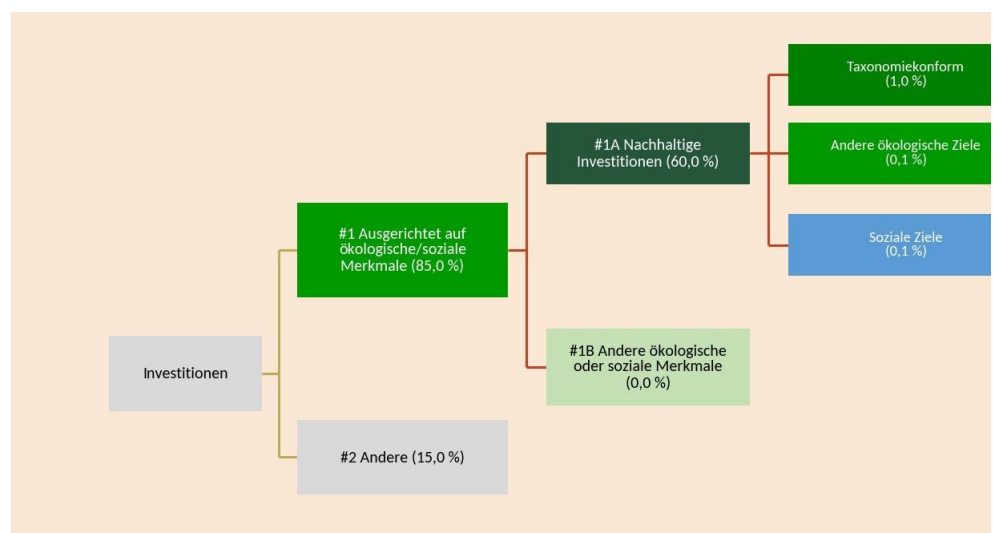
Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln;
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft;
- **Betriebsausgaben** (OpEx),

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Mindestens 85,00 % der Investitionen des Teilfonds werden auf die ökologischen und/oder sozialen Merkmale des Teilfonds ausgerichtet sein.

Mindestens 60,00 % der Investitionen des Teilfonds werden nachhaltige Investitionen sein. Mindestens 0,10 % werden ein Umweltziel verfolgen. Mindestens 0,10 % werden ein soziales Ziel verfolgen. Mindestens 1,00 % der Investitionen des Teilfonds werden mit der EU-Taxonomie konforme Investitionen sein. Die übrigen Investitionen der Kategorie „#2 Andere Investitionen“ umfassen Barmittel. Für diese Investitionen bestehen keine ökologischen oder sozialen Mindestschutzmaßnahmen.



die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Autres umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie #1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst:

– Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen;

– Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

● **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Derivate tragen nicht zur Erreichung der mit dem Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale bei.



Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Die nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel, die mit der EU-Taxonomie konform sind, machen einen Mindestanteil von 1,00 % aus.

Beispiele für mit der EU-Taxonomie konforme Investitionen sind der dritten Frage der Vorlage zu entnehmen.

Der Anteil der mit der EU-Taxonomie konformen Investitionen wird auf der Grundlage von gemeldeten und von MSCI geschätzten Daten berechnet. Geschätzte Daten werden verwendet, da gemeldete Daten nur für die Umweltziele 1 und 2 der EU-Taxonomie verfügbar sind und generell nur sehr wenige Unternehmen zur EU-Taxonomie Bericht erstattet haben. Geschätzte Daten sind mit Unsicherheiten behaftet, die auf die geringe Datenqualität und Datenabdeckung bei den Faktoren zurückzuführen sind, die für die Beurteilung herangezogen werden, ob die Tätigkeiten der Unternehmen, in die investiert wird, mit der EU-Taxonomie konform sind. Mit der Verbesserung der Datenabdeckung wird erwartet, dass sich dies in einem höheren Mindestanteil und einer stärkeren Verwendung gemeldeter Daten niederschlägt.

Die Einhaltung der Anforderungen des Artikels 3 der Verordnung (EU) 2020/852 wird weder von einem Abschlussprüfer geprüft noch von einem Dritten überprüft.

Eine Beschreibung der nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind, findet sich in der Antwort auf die drei Fragen weiter unten.

● **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert?**

☐

Ja:

☐

In fossiles Gas

☐

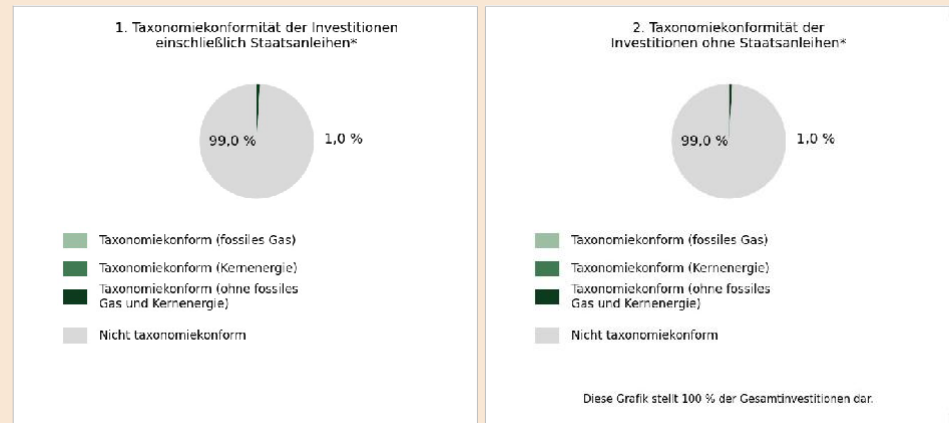
In Kernenergie

☒

Nein

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen in Grün den Mindestprozentsatz der Investitionen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die

Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

• Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind, beträgt 0,10 %.

Die nachhaltigen Investitionen des Teilfonds tragen zu einem oder mehreren der Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen bei, von denen der Anlageverwalter einige als ökologisch einstuft. Es ist darauf hinzuweisen, dass mehrere der Investitionen, die zu den ökologischen SDGs beitragen, im Laufe der Zeit mit der EU-Taxonomie konform sein dürften, sobald sich die Datenabdeckung für die EU-Taxonomie verbessert.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem sozialen Ziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind, beträgt 0,10 %.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Die unter „#2 Andere Investitionen“ erfassten Investitionen umfassen Barmittel, die als zusätzliche Liquidität gehalten werden. Für diese Investitionen bestehen keine ökologischen oder sozialen Mindestschutzmaßnahmen.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Entfällt

- Inwiefern wird durch den Referenzwert kontinuierlich sichergestellt, dass das

Bei den Referenzwerten handelt es sich um Indizes,

mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Finanzprodukt auf die von ihm beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Entfällt

- ***Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?***

Entfällt

- ***Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?***

Entfällt

- ***Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Index eingesehen werden?***

Entfällt



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind auf der Internetseite abrufbar:

[Politik und Methodik](#)

[Investmentfonds](#)

ANHANG II

Vorlage – Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine nachhaltige Investition ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die EU-Taxonomie ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: Sparinvest SICAV - Global Focus Equities

Unternehmenskennung (LEI-Code): 636700JRSCSB2O3M4I71

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?



Ja

Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen **mit einem Umweltziel getätigt**: ____%

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen **mit einem sozialen Ziel getätigt**: ____%



Nein



Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale** beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von **50 %** an nachhaltigen Investitionen

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



mit einem sozialen Ziel

Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, **aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt**



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Teilfonds weist die folgenden ökologischen und sozialen Merkmale auf:

- **Klima:** Der Teilfonds investiert nicht in Unternehmen, die ihre Produktion fossiler Brennstoffe im Widerspruch zum Netto-Null-Emissionen-Szenario der Internationalen Energieagentur (IEA) ausweiten, oder in Unternehmen mit erheblichen Umsätzen im Zusammenhang mit der unkonventionellen Förderung fossiler Brennstoffe, der Produktion von Kraftwerkskohle oder der kohlebasierten Energieerzeugung.
- **Internationale Normen:** Der Teilfonds investiert nicht in Unternehmen, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie ohne Verbesserungspotenzial gegen internationale Normen verstoßen oder verstoßen könnten, insbesondere gegen die Grundsätze des UN Global Compact (UNGC) und die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen.
- **Waffen:** Der Teilfonds investiert nicht in Unternehmen, die an Tätigkeiten im Zusammenhang mit kontroversen Waffen beteiligt sind.
- **Tabak:** Der Teilfonds investiert nicht in Unternehmen, die am Anbau und an der Herstellung von Tabak beteiligt sind.

Der Anlageverwalter kann im Einklang mit seiner Mitwirkungspolitik (Stewardship Policy) Mitwirkung (Stewardship) einsetzen, um auf die Unternehmen, in die investiert wird,

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Einfluss zu nehmen.

Der Teilfonds verwendet keinen Referenzwert, um die mit dem Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen.

● ***Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?***

Der Teilfonds misst die Erreichung seiner ökologischen und sozialen Merkmale anhand der folgenden Indikatoren:

Klima

- Gesamtemissionen (Scope 1 und 2)
- CO₂-Fußabdruck (Scope 1 und 2)
- Gewichtete durchschnittliche CO₂-Intensität, WACI (Scope 1 und 2)
- Anteil der Investitionen des Teilfonds, die gegen die Ausschlusskriterien des Teilfonds für den Bereich Klima verstoßen

Internationale Normen

- Anteil der Investitionen des Teilfonds, die gegen die Ausschlusskriterien des Teilfonds für den Bereich internationale Normen verstoßen

Waffen

- Anteil der Investitionen des Teilfonds, die gegen die Ausschlusskriterien des Teilfonds für den Bereich Waffen verstoßen

Tabak

- Anteil der Investitionen des Teilfonds, die gegen die Ausschlusskriterien des Teilfonds für den Bereich Tabak verstoßen

Die vorgenannten Indikatoren unterliegen keiner Prüfung durch einen Abschlussprüfer.

● ***Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?***

Die Ziele der nachhaltigen Investitionen bestehen darin, zu einem oder mehreren der Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen sowie zu einem oder mehreren Umweltzielen der EU-Taxonomie beizutragen.

Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (SDGs):

SDG 1 – Keine Armut

SDG 2 – Kein Hunger

SDG 3 – Gesundheit und Wohlergehen

SDG 4 – Hochwertige Bildung

SDG 5 – Geschlechtergleichheit

SDG 6 – Sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen

SDG 7 – Bezahlbare und saubere Energie

SDG 8 – Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum

SDG 9 – Industrie, Innovation und Infrastruktur

SDG 10 – Weniger Ungleichheiten

SDG 11 – Nachhaltige Städte und Gemeinden

SDG 12 – Verantwortungsvoller Konsum

SDG 13 – Maßnahmen zum Klimaschutz

SDG 14 – Leben unter Wasser

SDG 15 – Leben an Land

SDG 16 – Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen

SDG 17 – Partnerschaften zur Erreichung der Ziele

Ein Beitrag zu den einzelnen Zielen für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen kann erreicht werden, wenn das Unternehmen, in das investiert wird, (1) Produkte oder Dienstleistungen verkauft und/oder (2) seine Geschäftstätigkeit in einer Weise anpasst, die nach der Bewertung positiv zur Erreichung des jeweiligen Ziels beiträgt. Ein nachhaltiger Beitrag liegt vor, wenn das Unternehmen, in das investiert wird, für ein SDG einen positiven produkt- oder betriebsbezogenen SDG-Ausrichtungswert von mindestens 2 oder Umsatzerlöse mit „nachhaltiger Wirkung“ von mindestens 20 % aufweist.

Ein Beispiel für einen produktbezogenen Beitrag zu SDG 13 wäre ein Unternehmen, das Lösungen im Bereich der erneuerbaren Energien verkauft. Ein Beispiel für einen betriebsbezogenen Beitrag zu SDG 13 wäre ein Unternehmen, das sich Ziele für die Energieeffizienz und/oder die Verringerung der Emissionen seiner Produktionsanlagen gesetzt hat.

Umweltziele der EU-Taxonomie:

Ziel 1 – Klimaschutz

Ziel 2 – Anpassung an den Klimawandel

Ziel 3 – Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen

Ziel 4 – Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft

Ziel 5 – Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung

Ziel 6 – Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme

Ein Beitrag zu den einzelnen Umweltzielen kann erreicht werden, wenn mindestens 20 % der Umsatzerlöse oder mindestens 50 % der Investitionsausgaben des Unternehmens, in das investiert wird, mit Tätigkeiten im Einklang mit der EU-Taxonomie verbunden sind.

Ein Beispiel für einen umsatzbezogenen Beitrag zum Umweltziel 1 wäre ein Unternehmen, das erneuerbare Energie verkauft. Ein Beispiel für einen auf Investitionsausgaben bezogenen Beitrag wäre ein Unternehmen, das Kapital für die Installation von Technologien für erneuerbare Energien in seinen Produktionsanlagen einsetzt.

In der regelmäßigen Berichterstattung des Teilfonds werden die wichtigsten SDGs und Umweltziele dargestellt, zu denen die nachhaltigen Investitionen des Produkts beigetragen haben. Für einzelne SDGs oder Umweltziele der EU-Taxonomie wurden keine Mindestbeiträge festgelegt.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

● Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem ökologischen oder sozialen nachhaltigen Investitionsziel erheblich schaden?

Damit eine Investition als nachhaltig eingestuft werden kann, darf das Unternehmen, in das investiert wird, keinem ökologischen oder sozialen Ziel erheblich schaden. Das Unternehmen, in das investiert wird, verursacht eine erhebliche Beeinträchtigung, wenn es gegen eines oder mehrere der folgenden Kriterien verstößt:

Klima

- Unternehmen, die 1 % oder mehr ihrer Umsatzerlöse mit der Exploration, dem Bergbau, der Förderung, dem Vertrieb oder der Raffination von Steinkohle und Braunkohle erzielen.
- Unternehmen, die insgesamt 5 % oder mehr ihrer Umsatzerlöse mit den folgenden Tätigkeiten erzielen*:

- Exploration, Förderung, Herstellung, Vertrieb, Raffination oder Verkauf von Öl- und Gasbrennstoffen.
- Exploration, Bergbau, Förderung, Vertrieb oder Raffination von Steinkohle und Braunkohle.
- Herstellung von petrochemischen Erzeugnissen.
- Stromerzeugung auf der Grundlage fossiler Brennstoffe (Treibhausgasintensität von mehr als 100 g CO₂-Äq./kWh)

Unternehmen, die unter die vorstehenden Ausschlusskriterien fallen, können von einem Ausschluss ausgenommen werden, wenn sie die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- Ausschlüsse für Paris-abgestimmte Referenzwerte („PAB“) gemäß Artikel 12 Absatz 1 Buchstaben a bis g der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 der Kommission
- Mindestens 90 % der energiebezogenen Investitionsausgaben (CapEx) des Unternehmens für neue Kapazitäten werden im Durchschnitt über drei aufeinanderfolgende Geschäftsjahre, einschließlich des letzten Geschäftsjahres, im Sektor der erneuerbaren Energien getätigt
- Die Umsatzerlöse aus erneuerbaren Energien machen mindestens 50 % der gesamten Umsatzerlöse des Unternehmens aus. Dieser Anteil wird als Durchschnitt über eines, zwei oder drei der letzten Geschäftsjahre berechnet.
- Das Unternehmen erzielt keine Umsatzerlöse aus Ölsanden, Schieferöl oder Schiefergas oder anderen Formen des Hydraulic Fracturing und/oder der Gewinnung von Ölschiefer und/oder Bohrungen in der Arktis.

Internationale Normen

- Unternehmen, bei denen der Anlageverwalter davon ausgeht, dass sie gegen internationale Normen verstoßen oder verstoßen könnten, insbesondere gegen die UNGC-Grundsätze und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen.
- Unternehmen, bei denen der Datenanbieter des Anlageverwalters davon ausgeht, dass sie gegen die UNGC-Grundsätze oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verstoßen oder verstoßen könnten.
- Unternehmen, die über keine Verfahren zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verfügen und vom Datenanbieter des Anlageverwalters wegen möglicher Verstöße auf eine Beobachtungsliste gesetzt wurden.

Waffen

- Unternehmen, die an Tätigkeiten im Zusammenhang mit kontroversen Waffen beteiligt sind.
- Unternehmen, die 5 % oder mehr ihrer Umsatzerlöse mit der Herstellung oder dem Vertrieb konventioneller Waffen oder Feuerwaffen erzielen.

Tabak

- Unternehmen, die am Anbau und an der Herstellung von Tabak beteiligt sind.
- Unternehmen, die 5 % oder mehr ihrer Umsatzerlöse mit dem Vertrieb oder dem Einzelhandel mit Tabakerzeugnissen erzielen.

Alkohol

- Unternehmen, die 5 % oder mehr ihrer Umsatzerlöse mit der Herstellung, dem Vertrieb und dem Verkauf von Alkohol erzielen.

Pornografie

- Unternehmen, die 5 % oder mehr ihrer Umsatzerlöse mit der Produktion oder dem Vertrieb von Pornografie erzielen.

Glücksspiel

- Unternehmen, die 5 % oder mehr ihrer Umsatzerlöse mit dem Angebot von

Glücksspielen erzielen.

Diversität

- Unternehmen mit einem Lohngefälle von mehr als 50 % zugunsten eines Geschlechts.
- Unternehmen, in deren Verwaltungsrat nicht mindestens zwei Geschlechtsidentitäten vertreten sind.

Negative SDG-Ausrichtung

- Unternehmen mit einem negativen Produktausrichtungswert oder betrieblichen Wirkungswert von -5 oder darunter bei einem oder mehreren der 17 SDGs.

Die vorstehenden Kriterien entsprechen den Ausschlüssen für Paris-abgestimmte Referenzwerte gemäß Artikel 12 Absatz 1 Buchstaben a bis g der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 der Kommission.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Im Rahmen der Beurteilung, ob eine Investition eine erhebliche Beeinträchtigung verursacht, werden die Indikatoren für negative Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt. Für jeden dieser Indikatoren wurde ein Schwellenwert festgelegt, ab dem ein Unternehmen, in das investiert wird, eine erhebliche Beeinträchtigung verursacht.

Weitere Informationen sind dem Methodendokument des Anlageverwalters zu entnehmen.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?

Unternehmen, in die investiert wird und bei denen davon ausgegangen wird, dass sie gegen die Grundsätze des UN Global Compact (UNGC) und die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen verstoßen oder verstoßen könnten, gelten nicht als ausgerichtet und werden daher nicht als nachhaltig eingestuft.

Weitere Informationen sind dem Methodendokument des Anlageverwalters zu entnehmen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigelegt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒

Ja

☐

Nein

Der Teilfonds berücksichtigt ausgewählte Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (PAI), indem er Ausschlusskriterien anwendet, die der Anlageverwalter für die jeweiligen Nachhaltigkeitsfaktoren als relevant eingestuft hat.

Es gelten die folgenden Erwägungen:

4. Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind

Der Teilfonds berücksichtigt den Indikator, indem er nicht in Unternehmen investiert, die ihre Produktion fossiler Brennstoffe im Widerspruch zum Netto-Null-Emissionen-Szenario der Internationalen Energieagentur (IEA) ausweiten, oder in Unternehmen mit erheblichen Umsätzen im Zusammenhang mit der unkonventionellen Förderung fossiler Brennstoffe, der Produktion von Kraftwerkskohle oder der kohlebasierten Energieerzeugung.

5. Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen

Der Teilfonds berücksichtigt den Indikator, indem er nicht in Unternehmen investiert, die ihre Produktion fossiler Brennstoffe im Widerspruch zum Netto-Null-Emissionen-Szenario der Internationalen Energieagentur (IEA) ausweiten, oder in Unternehmen mit erheblichen Umsätzen im Zusammenhang mit der unkonventionellen Förderung fossiler Brennstoffe, der Produktion von Kraftwerkskohle oder der kohlebasierten Energieerzeugung.

10. Verstöße gegen die Grundsätze des UN Global Compact und die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen

Der Teilfonds berücksichtigt den Indikator, indem er nicht in Unternehmen investiert, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie ohne Verbesserungspotenzial gegen internationale Normen verstoßen oder verstoßen könnten, insbesondere gegen die Grundsätze des UN Global Compact (UNGC) und die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen.

14. Engagement in umstrittenen Waffen

Der Teilfonds berücksichtigt den Indikator, indem er nicht in Unternehmen investiert, die an Tätigkeiten im Zusammenhang mit kontroversen Waffen beteiligt sind.



Die Anlagestrategie dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Teilfonds verfolgt eine aktive Anlagestrategie. Der Teilfonds wendet Ausschlusskriterien an, um die von ihm beworbenen Merkmale zu erreichen, und kann Mitwirkung (Stewardship) einsetzen, um auf die Unternehmen, in die investiert wird, Einfluss zu nehmen.

Ausschlusskriterien

Klima

- Unternehmen, die 5 % oder mehr ihrer Investitionsausgaben (CapEx) für die Ausweitung der Produktion fossiler Brennstoffe im Widerspruch zum Netto-Null-Emissionen-Szenario der IEA verwenden.
- Unternehmen, die 5 % oder mehr ihrer Umsatzerlöse mit der unkonventionellen Öl- und Gasförderung oder mit Bohrungen in der Arktis erzielen.
- Unternehmen, die 5 % oder mehr ihrer Umsatzerlöse mit der Produktion von Kraftwerkskohle erzielen.
- Der Anlageverwalter kann in Ausnahmefällen in Unternehmen mit den vorgenannten Tätigkeiten investieren, wenn er begründet erwarten kann, dass das Unternehmen seine Geschäftstätigkeit im Einklang mit dem Netto-Null-Emissionen-Szenario der IEA bis 2050 umstellen und weiterentwickeln wird, und wenn das Unternehmen die Bereitschaft zeigt, hierüber einen konstruktiven Dialog mit dem Anlageverwalter zu führen. Bei Unternehmen, denen eine erhebliche Bedeutung für die dänische und europäische Energieversorgungssicherheit zugemessen wird, kann für die kurzfristige

Umstellung eine größere Flexibilität gelten. Dies setzt unter anderem voraus, dass das Unternehmen mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllt:

- Ziele, die mit dem Ziel im Einklang stehen, den globalen Temperaturanstieg auf unter 1,5 Grad und auf höchstens 2 Grad zu begrenzen.
 - Ein Score von 5 der Transition Pathway Initiative.
 - Ein ausreichender/erheblicher Anteil der Investitionsausgaben (CapEx) fließt in grüne Vermögenswerte.
 - Pläne für den Ausstieg aus der bestehenden Produktion und den bestehenden Reserven.
- Unternehmen, die 5 % oder mehr ihrer Umsatzerlöse mit der kohlebasierten Energieerzeugung erzielen. Der Anlageverwalter kann jedoch in Unternehmen investieren, die über einen glaubwürdigen Plan für den Ausstieg aus der Energieerzeugung aus fossilen Brennstoffen verfügen.

Der Anlageverwalter kann in die vorgenannten Tätigkeiten investieren, wenn das Unternehmen über einen glaubwürdigen Plan für den Ausstieg aus der Energieerzeugung aus Kraftwerkskohle verfügt, der Anlageverwalter begründet erwarten kann, dass das Unternehmen seine Geschäftstätigkeit im Einklang mit dem Netto-Null-Emissionen-Szenario der IEA bis 2050 umstellen und weiterentwickeln wird, und das Unternehmen bereit ist, hierüber einen konstruktiven Dialog mit dem Anlageverwalter zu führen.

Internationale Normen

- Unternehmen, bei denen der Anlageverwalter davon ausgeht, dass sie ohne Verbesserungspotenzial gegen internationale Normen verstoßen oder verstoßen könnten, insbesondere gegen die UNGC-Grundsätze und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen.

Waffen

- Unternehmen, die an Tätigkeiten im Zusammenhang mit kontroversen Waffen beteiligt sind.

Tabak

- Unternehmen, die am Anbau und an der Herstellung von Tabak beteiligt sind.

Mitwirkung (Stewardship) – Stimmrechte

Der Anlageverwalter übt seine Stimmrechte für die Aktienanlagen des Teilfonds so weit wie möglich aus, um auf die Unternehmen, in die investiert wird, in Bezug auf ökologische, soziale und die Unternehmensführung betreffende Faktoren Einfluss zu nehmen.

Weitere Informationen sind der Mitwirkungspolitik (Stewardship Policy) des Anlageverwalters zu entnehmen.

Mitwirkung (Stewardship) – Dialog mit den Unternehmen, in die investiert wird

Der Anlageverwalter hat die Möglichkeit, unmittelbar, in Zusammenarbeit mit Dritten oder über externe Parteien in einen Dialog mit den Unternehmen, in die investiert wird, zu treten, um auf diese in Bezug auf ökologische, soziale und die Unternehmensführung betreffende Faktoren Einfluss zu nehmen.

Weitere Informationen sind der Mitwirkungspolitik (Stewardship Policy) des Anlageverwalters zu entnehmen.

● *Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?*

Für das Produkt gelten die folgenden verbindlichen Elemente:

- Einhaltung der geltenden Ausschlussliste, die die in der vorstehend beschriebenen Anlagestrategie des Teilfonds im Einzelnen dargelegten

Ausschlusskriterien widerspiegelt

- Mindestanteil an Investitionen, mit denen ökologische und/oder soziale Merkmale beworben werden, von 85,00 %
- Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen von 50,00 %
- Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel von 0,10 %
- Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel von 0,10 %
- Mindestanteil an mit der EU-Taxonomie konformen Investitionen von 1,00 %

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht zu einem Mindestsatz, um den Umfang der vor der Anwendung der Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen zu verringern.

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Die Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, beruht auf dem Test des Anlageverwalters für Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung. Der Test umfasst fünf Parameter für Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung, nämlich Managementstrukturen, Governance-Strukturen, Beziehungen zu den Arbeitnehmern, Vergütung von Mitarbeitern und Einhaltung der Steuervorschriften. Jeder Parameter wird durch drei bis sieben zugrunde liegende Indikatoren gestützt, die der Anlageverwalter auf der Grundlage ihrer Bedeutung für die Gesamtparameter und der Datenverfügbarkeit als relevant für die Beurteilung der Einhaltung der jeweiligen Parameter durch das Unternehmen, in das investiert wird, eingestuft hat.

Weitere Informationen sind dem Methodendokument des Anlageverwalters zu entnehmen.



Die Vermögensallokation gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

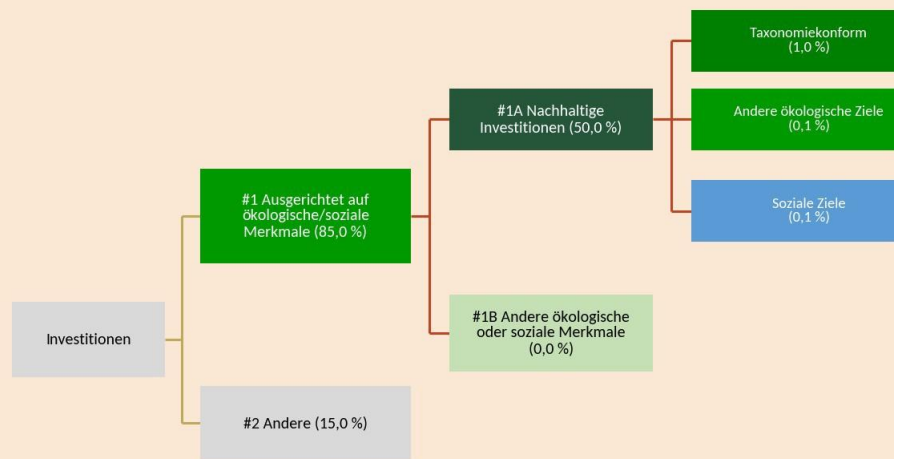
- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln;
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft;
- **Betriebsausgaben** (OpEx),

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Mindestens 85,00 % der Investitionen des Teilfonds werden auf die ökologischen und/oder sozialen Merkmale des Teilfonds ausgerichtet sein.

Mindestens 50,00 % der Investitionen des Teilfonds werden nachhaltige Investitionen sein. Mindestens 0,10 % werden ein Umweltziel verfolgen. Mindestens 0,10 % werden ein soziales Ziel verfolgen. Mindestens 1,00 % der Investitionen des Teilfonds werden mit der EU-Taxonomie konforme Investitionen sein. Die übrigen Investitionen der Kategorie „#2 Andere Investitionen“ umfassen Barmittel. Mit diesen Investitionen werden keine ökologischen oder sozialen Merkmale beworben. Für diese Investitionen bestehen keine ökologischen oder sozialen Mindestschutzmaßnahmen.

die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Autres umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie #1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen;
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

● **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Derivate tragen nicht zur Erreichung der mit dem Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale bei.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Die nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel, die mit der EU-Taxonomie konform sind, machen einen Mindestanteil von 1,00 % aus.

Beispiele für mit der EU-Taxonomie konforme Investitionen sind der dritten Frage der Vorlage zu entnehmen.

Der Anteil der mit der EU-Taxonomie konformen Investitionen wird auf der Grundlage von gemeldeten und von MSCI geschätzten Daten berechnet. Geschätzte Daten werden verwendet, da gemeldete Daten nur für die Umweltziele 1 und 2 der EU-Taxonomie verfügbar sind und generell nur sehr wenige Unternehmen zur EU-Taxonomie Bericht erstattet haben. Geschätzte Daten sind mit Unsicherheiten behaftet, die auf die geringe Datenqualität und Datenabdeckung bei den Faktoren zurückzuführen sind, die für die Beurteilung herangezogen werden, ob die Tätigkeiten der Unternehmen, in die investiert wird, mit der EU-Taxonomie konform sind. Mit der Verbesserung der Datenabdeckung wird erwartet, dass sich dies in einem höheren Mindestanteil und einer stärkeren Verwendung gemeldeter Daten niederschlägt.

Die Einhaltung der Anforderungen des Artikels 3 der Verordnung (EU) 2020/852 wird weder von einem Abschlussprüfer geprüft noch von einem Dritten überprüft.

Eine Beschreibung der nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

EU-Taxonomie konform sind, findet sich in der Antwort auf die drei Fragen weiter unten.

• **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert?**

☐

Ja:

☐

In fossiles Gas

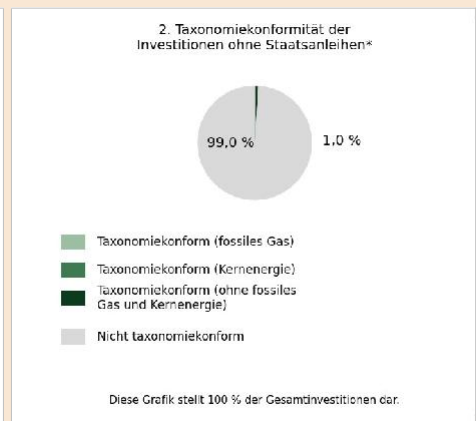
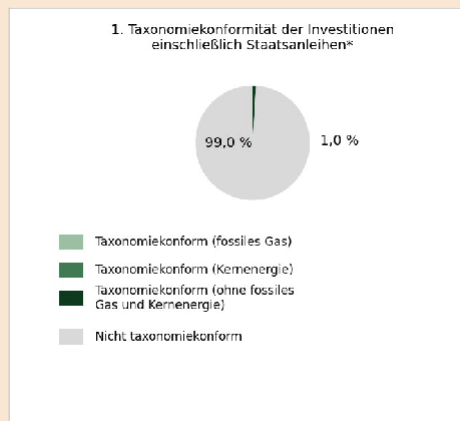
☐

In Kernenergie

☒

Nein

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen in Grün den Mindestprozentsatz der Investitionen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

• **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind, beträgt 0,10 %.

Die nachhaltigen Investitionen des Teilfonds tragen zu einem oder mehreren der Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen bei, von denen der Anlageverwalter einige als ökologisch einstuft. Es ist darauf hinzuweisen, dass mehrere der Investitionen, die zu den ökologischen SDGs beitragen, im Laufe der Zeit mit der EU-Taxonomie konform sein dürften, sobald sich die Datenabdeckung für die EU-Taxonomie verbessert.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem sozialen Ziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind, beträgt 0,10 %.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Die unter „#2 Andere Investitionen“ erfassten Investitionen umfassen Barmittel, die als zusätzliche Liquidität gehalten werden. Für diese Investitionen bestehen keine ökologischen oder sozialen Mindestschutzmaßnahmen.



Bei den Referenzwerten handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Entfällt

- ***Inwiefern wird durch den Referenzwert kontinuierlich sichergestellt, dass das Finanzprodukt auf die von ihm beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?***

Entfällt

- ***Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?***

Entfällt

- ***Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?***

Entfällt

- ***Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Index eingesehen werden?***

Entfällt



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind auf der Internetseite abrufbar:

[Politik und Methodik](#)

[Investmentfonds](#)

ANHANG II

Vorlage – Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine nachhaltige Investition ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die EU-Taxonomie ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: Sparinvest SICAV - Global Stable Focus Equities

Unternehmenskennung (LEI-Code): 6367000IROLUQRSXP109

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?



Ja

Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen **mit einem Umweltziel getätigt:** ____%

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen **mit einem sozialen Ziel getätigt:** ____%



Nein



Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale** beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von **50 %** an nachhaltigen Investitionen

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



mit einem sozialen Ziel

Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, **aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt**



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Teilfonds weist die folgenden ökologischen und sozialen Merkmale auf:

- **Klima:** Der Teilfonds investiert nicht in Unternehmen, die ihre Produktion fossiler Brennstoffe im Widerspruch zum Netto-Null-Emissionen-Szenario der Internationalen Energieagentur (IEA) ausweiten, oder in Unternehmen mit erheblichen Umsätzen im Zusammenhang mit der unkonventionellen Förderung fossiler Brennstoffe, der Produktion von Kraftwerkskohle oder der kohlebasierten Energieerzeugung.
- **Internationale Normen:** Der Teilfonds investiert nicht in Unternehmen, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie ohne Verbesserungspotenzial gegen internationale Normen verstoßen oder verstoßen könnten, insbesondere gegen die Grundsätze des UN Global Compact (UNGC) und die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen.
- **Waffen:** Der Teilfonds investiert nicht in Unternehmen, die an Tätigkeiten im Zusammenhang mit kontroversen Waffen beteiligt sind.
- **Tabak:** Der Teilfonds investiert nicht in Unternehmen, die am Anbau und an der Herstellung von Tabak beteiligt sind.

Der Anlageverwalter kann im Einklang mit seiner Mitwirkungspolitik (Stewardship Policy) Mitwirkung (Stewardship) einsetzen, um auf die Unternehmen, in die investiert wird,

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Einfluss zu nehmen.

Der Teilfonds verwendet keinen Referenzwert, um die mit dem Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen.

● ***Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?***

Der Teilfonds misst die Erreichung seiner ökologischen und sozialen Merkmale anhand der folgenden Indikatoren:

Klima

- Gesamtemissionen (Scope 1 und 2)
- CO₂-Fußabdruck (Scope 1 und 2)
- Gewichtete durchschnittliche CO₂-Intensität, WACI (Scope 1 und 2)
- Anteil der Investitionen des Teilfonds, die gegen die Ausschlusskriterien des Teilfonds für den Bereich Klima verstoßen

Internationale Normen

- Anteil der Investitionen des Teilfonds, die gegen die Ausschlusskriterien des Teilfonds für den Bereich internationale Normen verstoßen

Waffen

- Anteil der Investitionen des Teilfonds, die gegen die Ausschlusskriterien des Teilfonds für den Bereich Waffen verstoßen

Tabak

- Anteil der Investitionen des Teilfonds, die gegen die Ausschlusskriterien des Teilfonds für den Bereich Tabak verstoßen

Die vorgenannten Indikatoren unterliegen keiner Prüfung durch einen Abschlussprüfer.

● ***Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?***

Die Ziele der nachhaltigen Investitionen bestehen darin, zu einem oder mehreren der Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen sowie zu einem oder mehreren Umweltzielen der EU-Taxonomie beizutragen.

Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (SDGs):

SDG 1 – Keine Armut

SDG 2 – Kein Hunger

SDG 3 – Gesundheit und Wohlergehen

SDG 4 – Hochwertige Bildung

SDG 5 – Geschlechtergleichheit

SDG 6 – Sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen

SDG 7 – Bezahlbare und saubere Energie

SDG 8 – Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum

SDG 9 – Industrie, Innovation und Infrastruktur

SDG 10 – Weniger Ungleichheiten

SDG 11 – Nachhaltige Städte und Gemeinden

SDG 12 – Verantwortungsvoller Konsum

SDG 13 – Maßnahmen zum Klimaschutz

SDG 14 – Leben unter Wasser

SDG 15 – Leben an Land

SDG 16 – Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen

SDG 17 – Partnerschaften zur Erreichung der Ziele

Ein Beitrag zu den einzelnen Zielen für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen kann erreicht werden, wenn das Unternehmen, in das investiert wird, (1) Produkte oder Dienstleistungen verkauft und/oder (2) seine Geschäftstätigkeit in einer Weise anpasst, die nach der Bewertung positiv zur Erreichung des jeweiligen Ziels beiträgt. Ein nachhaltiger Beitrag liegt vor, wenn das Unternehmen, in das investiert wird, für ein SDG einen positiven produkt- oder betriebsbezogenen SDG-Ausrichtungswert von mindestens 2 oder Umsatzerlöse mit „nachhaltiger Wirkung“ von mindestens 20 % aufweist.

Ein Beispiel für einen produktbezogenen Beitrag zu SDG 13 wäre ein Unternehmen, das Lösungen im Bereich der erneuerbaren Energien verkauft. Ein Beispiel für einen betriebsbezogenen Beitrag zu SDG 13 wäre ein Unternehmen, das sich Ziele für die Energieeffizienz und/oder die Verringerung der Emissionen seiner Produktionsanlagen gesetzt hat.

Umweltziele der EU-Taxonomie:

Ziel 1 – Klimaschutz

Ziel 2 – Anpassung an den Klimawandel

Ziel 3 – Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen

Ziel 4 – Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft

Ziel 5 – Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung

Ziel 6 – Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme

Ein Beitrag zu den einzelnen Umweltzielen kann erreicht werden, wenn mindestens 20 % der Umsatzerlöse oder mindestens 50 % der Investitionsausgaben des Unternehmens, in das investiert wird, mit Tätigkeiten im Einklang mit der EU-Taxonomie verbunden sind.

Ein Beispiel für einen umsatzbezogenen Beitrag zum Umweltziel 1 wäre ein Unternehmen, das erneuerbare Energie verkauft. Ein Beispiel für einen auf Investitionsausgaben bezogenen Beitrag wäre ein Unternehmen, das Kapital für die Installation von Technologien für erneuerbare Energien in seinen Produktionsanlagen einsetzt.

In der regelmäßigen Berichterstattung des Teilfonds werden die wichtigsten SDGs und Umweltziele dargestellt, zu denen die nachhaltigen Investitionen des Produkts beigetragen haben. Für einzelne SDGs oder Umweltziele der EU-Taxonomie wurden keine Mindestbeiträge festgelegt.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

● Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem ökologischen oder sozialen nachhaltigen Investitionsziel erheblich schaden?

Damit eine Investition als nachhaltig eingestuft werden kann, darf das Unternehmen, in das investiert wird, keinem ökologischen oder sozialen Ziel erheblich schaden. Das Unternehmen, in das investiert wird, verursacht eine erhebliche Beeinträchtigung, wenn es gegen eines oder mehrere der folgenden Kriterien verstößt:

Klima

- Unternehmen, die 1 % oder mehr ihrer Umsatzerlöse mit der Exploration, dem Bergbau, der Förderung, dem Vertrieb oder der Raffination von Steinkohle und Braunkohle erzielen.
- Unternehmen, die insgesamt 5 % oder mehr ihrer Umsatzerlöse mit den folgenden Tätigkeiten erzielen*:

- Exploration, Förderung, Herstellung, Vertrieb, Raffination oder Verkauf von Öl- und Gasbrennstoffen.
- Exploration, Bergbau, Förderung, Vertrieb oder Raffination von Steinkohle und Braunkohle.
- Herstellung von petrochemischen Erzeugnissen.
- Stromerzeugung auf der Grundlage fossiler Brennstoffe (Treibhausgasintensität von mehr als 100 g CO₂-Äq./kWh)

Unternehmen, die unter die vorstehenden Ausschlusskriterien fallen, können von einem Ausschluss ausgenommen werden, wenn sie die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- Ausschlüsse für Paris-abgestimmte Referenzwerte („PAB“) gemäß Artikel 12 Absatz 1 Buchstaben a bis g der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 der Kommission
- Mindestens 90 % der energiebezogenen Investitionsausgaben (CapEx) des Unternehmens für neue Kapazitäten werden im Durchschnitt über drei aufeinanderfolgende Geschäftsjahre, einschließlich des letzten Geschäftsjahres, im Sektor der erneuerbaren Energien getätigt
- Die Umsatzerlöse aus erneuerbaren Energien machen mindestens 50 % der gesamten Umsatzerlöse des Unternehmens aus. Dieser Anteil wird als Durchschnitt über eines, zwei oder drei der letzten Geschäftsjahre berechnet.
- Das Unternehmen erzielt keine Umsatzerlöse aus Ölsanden, Schieferöl oder Schiefergas oder anderen Formen des Hydraulic Fracturing und/oder der Gewinnung von Ölschiefer und/oder Bohrungen in der Arktis.

Internationale Normen

- Unternehmen, bei denen der Anlageverwalter davon ausgeht, dass sie gegen internationale Normen verstoßen oder verstoßen könnten, insbesondere gegen die UNGC-Grundsätze und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen.
- Unternehmen, bei denen der Datenanbieter des Anlageverwalters davon ausgeht, dass sie gegen die UNGC-Grundsätze oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verstoßen oder verstoßen könnten.
- Unternehmen, die über keine Verfahren zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verfügen und vom Datenanbieter des Anlageverwalters wegen möglicher Verstöße auf eine Beobachtungsliste gesetzt wurden.

Waffen

- Unternehmen, die an Tätigkeiten im Zusammenhang mit kontroversen Waffen beteiligt sind.
- Unternehmen, die 5 % oder mehr ihrer Umsatzerlöse mit der Herstellung oder dem Vertrieb konventioneller Waffen oder Feuerwaffen erzielen.

Tabak

- Unternehmen, die am Anbau und an der Herstellung von Tabak beteiligt sind.
- Unternehmen, die 5 % oder mehr ihrer Umsatzerlöse mit dem Vertrieb oder dem Einzelhandel mit Tabakerzeugnissen erzielen.

Alkohol

- Unternehmen, die 5 % oder mehr ihrer Umsatzerlöse mit der Herstellung, dem Vertrieb und dem Verkauf von Alkohol erzielen.

Pornografie

- Unternehmen, die 5 % oder mehr ihrer Umsatzerlöse mit der Produktion oder dem Vertrieb von Pornografie erzielen.

Glücksspiel

- Unternehmen, die 5 % oder mehr ihrer Umsatzerlöse mit dem Angebot von

Glücksspielen erzielen.

Diversität

- Unternehmen mit einem Lohngefälle von mehr als 50 % zugunsten eines Geschlechts.
- Unternehmen, in deren Verwaltungsrat nicht mindestens zwei Geschlechtsidentitäten vertreten sind.

Negative SDG-Ausrichtung

- Unternehmen mit einem negativen Produktausrichtungswert oder betrieblichen Wirkungswert von -5 oder darunter bei einem oder mehreren der 17 SDGs.

Die vorstehenden Kriterien entsprechen den Ausschlüssen für Paris-abgestimmte Referenzwerte gemäß Artikel 12 Absatz 1 Buchstaben a bis g der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 der Kommission.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Im Rahmen der Beurteilung, ob eine Investition eine erhebliche Beeinträchtigung verursacht, werden die Indikatoren für negative Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt. Für jeden dieser Indikatoren wurde ein Schwellenwert festgelegt, ab dem ein Unternehmen, in das investiert wird, eine erhebliche Beeinträchtigung verursacht.

Weitere Informationen sind dem Methodendokument des Anlageverwalters zu entnehmen.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?

Unternehmen, in die investiert wird und bei denen davon ausgegangen wird, dass sie gegen die Grundsätze des UN Global Compact (UNGC) und die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen verstoßen oder verstoßen könnten, gelten nicht als ausgerichtet und werden daher nicht als nachhaltig eingestuft.

Weitere Informationen sind dem Methodendokument des Anlageverwalters zu entnehmen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigelegt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒

Ja

☐

Nein

Der Teilfonds berücksichtigt ausgewählte Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (PAI), indem er Ausschlusskriterien anwendet, die der Anlageverwalter für die jeweiligen Nachhaltigkeitsfaktoren als relevant eingestuft hat.

Es gelten die folgenden Erwägungen:

4. Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind

Der Teilfonds berücksichtigt den Indikator, indem er nicht in Unternehmen investiert, die ihre Produktion fossiler Brennstoffe im Widerspruch zum Netto-Null-Emissionen-Szenario der Internationalen Energieagentur (IEA) ausweiten, oder in Unternehmen mit erheblichen Umsätzen im Zusammenhang mit der unkonventionellen Förderung fossiler Brennstoffe, der Produktion von Kraftwerkskohle oder der kohlebasierten Energieerzeugung.

5. Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen

Der Teilfonds berücksichtigt den Indikator, indem er nicht in Unternehmen investiert, die ihre Produktion fossiler Brennstoffe im Widerspruch zum Netto-Null-Emissionen-Szenario der Internationalen Energieagentur (IEA) ausweiten, oder in Unternehmen mit erheblichen Umsätzen im Zusammenhang mit der unkonventionellen Förderung fossiler Brennstoffe, der Produktion von Kraftwerkskohle oder der kohlebasierten Energieerzeugung.

10. Verstöße gegen die Grundsätze des UN Global Compact und die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen

Der Teilfonds berücksichtigt den Indikator, indem er nicht in Unternehmen investiert, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie ohne Verbesserungspotenzial gegen internationale Normen verstoßen oder verstoßen könnten, insbesondere gegen die Grundsätze des UN Global Compact (UNGC) und die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen.

14. Engagement in umstrittenen Waffen

Der Teilfonds berücksichtigt den Indikator, indem er nicht in Unternehmen investiert, die an Tätigkeiten im Zusammenhang mit kontroversen Waffen beteiligt sind.



Die Anlagestrategie dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Teilfonds verfolgt eine aktive Anlagestrategie. Der Teilfonds wendet Ausschlusskriterien an, um die von ihm beworbenen Merkmale zu erreichen, und kann Mitwirkung (Stewardship) einsetzen, um auf die Unternehmen, in die investiert wird, Einfluss zu nehmen.

Ausschlusskriterien

Klima

- Unternehmen, die 5 % oder mehr ihrer Investitionsausgaben (CapEx) für die Ausweitung der Produktion fossiler Brennstoffe im Widerspruch zum Netto-Null-Emissionen-Szenario der IEA verwenden.
- Unternehmen, die 5 % oder mehr ihrer Umsatzerlöse mit der unkonventionellen Öl- und Gasförderung oder mit Bohrungen in der Arktis erzielen.
- Unternehmen, die 5 % oder mehr ihrer Umsatzerlöse mit der Produktion von Kraftwerkskohle erzielen.
- Der Anlageverwalter kann in Ausnahmefällen in Unternehmen mit den vorgenannten Tätigkeiten investieren, wenn er begründet erwarten kann, dass das Unternehmen seine Geschäftstätigkeit im Einklang mit dem Netto-Null-Emissionen-Szenario der IEA bis 2050 umstellen und weiterentwickeln wird, und wenn das Unternehmen die Bereitschaft zeigt, hierüber einen konstruktiven Dialog mit dem Anlageverwalter zu führen. Bei Unternehmen, denen eine erhebliche Bedeutung für die dänische und europäische Energieversorgungssicherheit zugemessen wird, kann für die kurzfristige

Umstellung eine größere Flexibilität gelten. Dies setzt unter anderem voraus, dass das Unternehmen mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllt:

- Ziele, die mit dem Ziel im Einklang stehen, den globalen Temperaturanstieg auf unter 1,5 Grad und auf höchstens 2 Grad zu begrenzen.
 - Ein Score von 5 der Transition Pathway Initiative.
 - Ein ausreichender/erheblicher Anteil der Investitionsausgaben (CapEx) fließt in grüne Vermögenswerte.
 - Pläne für den Ausstieg aus der bestehenden Produktion und den bestehenden Reserven.
- Unternehmen, die 5 % oder mehr ihrer Umsatzerlöse mit der kohlebasierten Energieerzeugung erzielen. Der Anlageverwalter kann jedoch in Unternehmen investieren, die über einen glaubwürdigen Plan für den Ausstieg aus der Energieerzeugung aus fossilen Brennstoffen verfügen.

Der Anlageverwalter kann in die vorgenannten Tätigkeiten investieren, wenn das Unternehmen über einen glaubwürdigen Plan für den Ausstieg aus der Energieerzeugung aus Kraftwerkskohle verfügt, der Anlageverwalter begründet erwarten kann, dass das Unternehmen seine Geschäftstätigkeit im Einklang mit dem Netto-Null-Emissionen-Szenario der IEA bis 2050 umstellen und weiterentwickeln wird, und das Unternehmen bereit ist, hierüber einen konstruktiven Dialog mit dem Anlageverwalter zu führen.

Internationale Normen

- Unternehmen, bei denen der Anlageverwalter davon ausgeht, dass sie ohne Verbesserungspotenzial gegen internationale Normen verstoßen oder verstoßen könnten, insbesondere gegen die UNGC-Grundsätze und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen.

Waffen

- Unternehmen, die an Tätigkeiten im Zusammenhang mit kontroversen Waffen beteiligt sind.

Tabak

- Unternehmen, die am Anbau und an der Herstellung von Tabak beteiligt sind.

Mitwirkung (Stewardship) – Stimmrechte

Der Anlageverwalter übt seine Stimmrechte für die Aktienanlagen des Teilfonds so weit wie möglich aus, um auf die Unternehmen, in die investiert wird, in Bezug auf ökologische, soziale und die Unternehmensführung betreffende Faktoren Einfluss zu nehmen.

Weitere Informationen sind der Mitwirkungspolitik (Stewardship Policy) des Anlageverwalters zu entnehmen.

Mitwirkung (Stewardship) – Dialog mit den Unternehmen, in die investiert wird

Der Anlageverwalter hat die Möglichkeit, unmittelbar, in Zusammenarbeit mit Dritten oder über externe Parteien in einen Dialog mit den Unternehmen, in die investiert wird, zu treten, um auf diese in Bezug auf ökologische, soziale und die Unternehmensführung betreffende Faktoren Einfluss zu nehmen.

Weitere Informationen sind der Mitwirkungspolitik (Stewardship Policy) des Anlageverwalters zu entnehmen.

● *Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?*

Für das Produkt gelten die folgenden verbindlichen Elemente:

- Einhaltung der geltenden Ausschlussliste, die die in der vorstehend beschriebenen Anlagestrategie des Teilfonds im Einzelnen dargelegten

Ausschlusskriterien widerspiegelt

- Mindestanteil an Investitionen, mit denen ökologische und/oder soziale Merkmale beworben werden, von 85,00 %
- Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen von 50,00 %
- Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel von 0,10 %
- Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel von 0,10 %
- Mindestanteil an mit der EU-Taxonomie konformen Investitionen von 1,00 %

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht zu einem Mindestsatz, um den Umfang der vor der Anwendung der Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen zu verringern.

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Die Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, beruht auf dem Test des Anlageverwalters für Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung. Der Test umfasst fünf Parameter für Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung, nämlich Managementstrukturen, Governance-Strukturen, Beziehungen zu den Arbeitnehmern, Vergütung von Mitarbeitern und Einhaltung der Steuervorschriften. Jeder Parameter wird durch drei bis sieben zugrunde liegende Indikatoren gestützt, die der Anlageverwalter auf der Grundlage ihrer Bedeutung für die Gesamtparameter und der Datenverfügbarkeit als relevant für die Beurteilung der Einhaltung der jeweiligen Parameter durch das Unternehmen, in das investiert wird, eingestuft hat.

Weitere Informationen sind dem Methodendokument des Anlageverwalters zu entnehmen.



Die Vermögensallokation gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

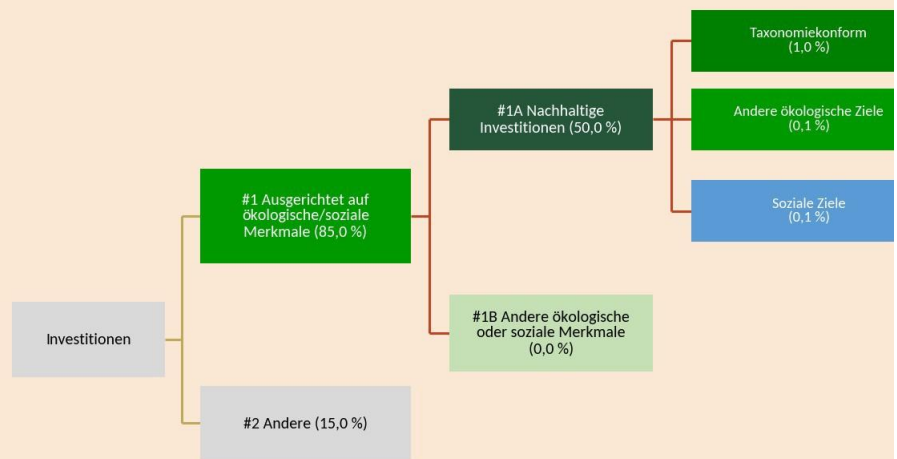
- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln;
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft;
- **Betriebsausgaben** (OpEx),

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Mindestens 85,00 % der Investitionen des Teilfonds werden auf die ökologischen und/oder sozialen Merkmale des Teilfonds ausgerichtet sein.

Mindestens 50,00 % der Investitionen des Teilfonds werden nachhaltige Investitionen sein. Mindestens 0,10 % werden ein Umweltziel verfolgen. Mindestens 0,10 % werden ein soziales Ziel verfolgen. Mindestens 1,00 % der Investitionen des Teilfonds werden mit der EU-Taxonomie konforme Investitionen sein. Die übrigen Investitionen der Kategorie „#2 Andere Investitionen“ umfassen Barmittel. Mit diesen Investitionen werden keine ökologischen oder sozialen Merkmale beworben. Für diese Investitionen bestehen keine ökologischen oder sozialen Mindestschutzmaßnahmen.

die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Autres umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie #1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen;
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

● **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Derivate tragen nicht zur Erreichung der mit dem Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale bei.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Die nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel, die mit der EU-Taxonomie konform sind, machen einen Mindestanteil von 1,00 % aus.

Beispiele für mit der EU-Taxonomie konforme Investitionen sind der dritten Frage der Vorlage zu entnehmen.

Der Anteil der mit der EU-Taxonomie konformen Investitionen wird auf der Grundlage von gemeldeten und von MSCI geschätzten Daten berechnet. Geschätzte Daten werden verwendet, da gemeldete Daten nur für die Umweltziele 1 und 2 der EU-Taxonomie verfügbar sind und generell nur sehr wenige Unternehmen zur EU-Taxonomie Bericht erstattet haben. Geschätzte Daten sind mit Unsicherheiten behaftet, die auf die geringe Datenqualität und Datenabdeckung bei den Faktoren zurückzuführen sind, die für die Beurteilung herangezogen werden, ob die Tätigkeiten der Unternehmen, in die investiert wird, mit der EU-Taxonomie konform sind. Mit der Verbesserung der Datenabdeckung wird erwartet, dass sich dies in einem höheren Mindestanteil und einer stärkeren Verwendung gemeldeter Daten niederschlägt.

Die Einhaltung der Anforderungen des Artikels 3 der Verordnung (EU) 2020/852 wird weder von einem Abschlussprüfer geprüft noch von einem Dritten überprüft.

Eine Beschreibung der nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

EU-Taxonomie konform sind, findet sich in der Antwort auf die drei Fragen weiter unten.

• **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert?**

☐

Ja:

☐

In fossiles Gas

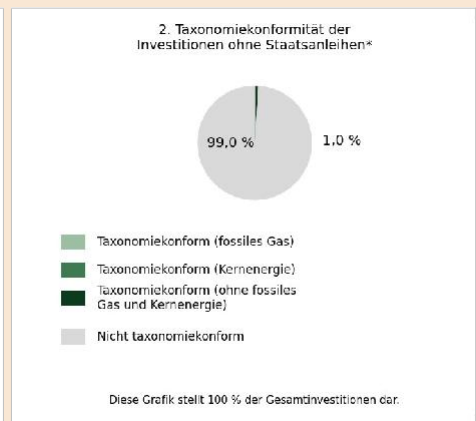
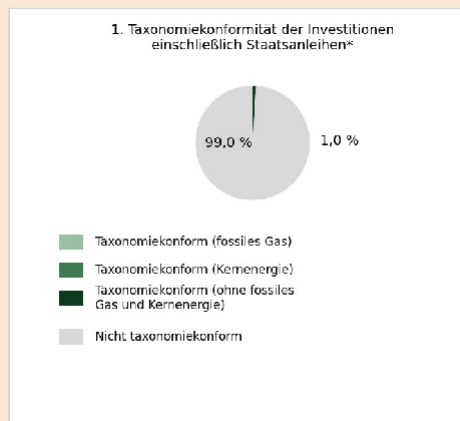
☐

In Kernenergie

☒

Nein

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen in Grün den Mindestprozentsatz der Investitionen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

• **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind, beträgt 0,10 %.

Die nachhaltigen Investitionen des Teilfonds tragen zu einem oder mehreren der Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen bei, von denen der Anlageverwalter einige als ökologisch einstuft. Es ist darauf hinzuweisen, dass mehrere der Investitionen, die zu den ökologischen SDGs beitragen, im Laufe der Zeit mit der EU-Taxonomie konform sein dürften, sobald sich die Datenabdeckung für die EU-Taxonomie verbessert.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem sozialen Ziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind, beträgt 0,10 %.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Die unter „#2 Andere Investitionen“ erfassten Investitionen umfassen Barmittel, die als zusätzliche Liquidität gehalten werden. Für diese Investitionen bestehen keine ökologischen oder sozialen Mindestschutzmaßnahmen.



Bei den Referenzwerten handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Entfällt

- ***Inwiefern wird durch den Referenzwert kontinuierlich sichergestellt, dass das Finanzprodukt auf die von ihm beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?***

Entfällt

- ***Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?***

Entfällt

- ***Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?***

Entfällt

- ***Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Index eingesehen werden?***

Entfällt



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind auf der Internetseite abrufbar:

[Politik und Methodik](#)

[Investmentfonds](#)

ANHANG II

Vorlage – Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine nachhaltige Investition ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die EU-Taxonomie ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: Sparinvest SICAV - Responsible Corporate Bonds IG

Unternehmenskennung (LEI-Code): 549300MM618U72NUJW49

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☐

Ja

Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen **mit einem Umweltziel getätigt:** ____%

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen **mit einem sozialen Ziel getätigt:** ____%

☒

Nein

☒

Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale** beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von **50 %** an nachhaltigen Investitionen

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒

mit einem sozialen Ziel

Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, **aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt**



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Teilfonds weist die folgenden ökologischen und sozialen Merkmale auf:

Unternehmen, in die investiert wird:*

- **Klima:** Der Teilfonds investiert nicht in Unternehmen, die ihre Produktion fossiler Brennstoffe im Widerspruch zum Netto-Null-Emissionen-Szenario der Internationalen Energieagentur (IEA) ausweiten, oder in Unternehmen mit erheblichen Umsätzen aus Tätigkeiten im Zusammenhang mit fossilen Brennstoffen.
- **Internationale Normen:** Der Teilfonds investiert nicht in Unternehmen, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie gegen internationale Normen verstoßen oder verstoßen könnten, insbesondere gegen die Grundsätze des UN Global Compact (UNGC) und die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen.
- **Waffen:** Der Teilfonds investiert nicht in Unternehmen, die an Tätigkeiten im Zusammenhang mit kontroversen Waffen beteiligt sind, oder in Unternehmen mit erheblichen Umsätzen im Zusammenhang mit konventionellen Waffen oder Feuerwaffen.
- **Tabak:** Der Teilfonds investiert nicht in Unternehmen, die am Anbau und an der Herstellung von Tabak beteiligt sind, oder in Unternehmen mit erheblichen Umsätzen im Zusammenhang mit dem Handel mit Tabak.

- Alkohol: Der Teilfonds investiert nicht in Unternehmen mit erheblichen Umsätzen im Zusammenhang mit der Herstellung von oder dem Handel mit Alkohol.
- Pornografie: Der Teilfonds investiert nicht in Unternehmen mit erheblichen Umsätzen im Zusammenhang mit der Produktion oder dem Vertrieb von Pornografie.
- Glücksspiel: Der Teilfonds investiert nicht in Unternehmen mit erheblichen Umsätzen im Zusammenhang mit dem Angebot von Glücksspielen.

*Emittenten von Unternehmensanleihen und gedeckten Schuldverschreibungen.

Staaten:

- Demokratie und Menschenrechte: Der Teilfonds investiert nicht in Staaten mit schwach ausgeprägten demokratischen Strukturen und niedrigen Menschenrechtsstandards.

Der Teilfonds verwendet keinen Referenzwert, um die mit dem Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● ***Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?***

Der Teilfonds misst die Erreichung seiner ökologischen und sozialen Merkmale anhand der folgenden Indikatoren:

Unternehmen, in die investiert wird

Klima

- Gesamtemissionen (Scope 1, 2 und 3)*
- CO₂-Fußabdruck (Scope 1, 2 und 3)*
- Gewichtete durchschnittliche CO₂-Intensität, WACI (Scope 1 und 2)**
- Anteil der Investitionen des Teilfonds, die gegen die Ausschlusskriterien des Teilfonds für den Bereich Klima verstoßen.

* Scope 3 umfasst die Emissionen aus den zugrunde liegenden gedeckten Schuldverschreibungen.

** Die WACI umfasst nicht die Emissionen aus den zugrunde liegenden gedeckten Schuldverschreibungen.

Internationale Normen

- Anteil der Investitionen des Teilfonds, die gegen die Ausschlusskriterien des Teilfonds für den Bereich internationale Normen verstoßen.

Waffen

- Anteil der Investitionen des Teilfonds, die gegen die Ausschlusskriterien des Teilfonds für den Bereich Waffen verstoßen.

Tabak

- Anteil der Investitionen des Teilfonds, die gegen die Ausschlusskriterien des Teilfonds für den Bereich Tabak verstoßen.

Alkohol

- Anteil der Investitionen des Teilfonds, die gegen die Ausschlusskriterien des Teilfonds für den Bereich Alkohol verstoßen.

Pornografie

- Anteil der Investitionen des Teilfonds, die gegen die Ausschlusskriterien des Teilfonds für den Bereich Pornografie verstoßen.

Glücksspiel

- Anteil der Investitionen des Teilfonds, die gegen die Ausschlusskriterien des

Teilfonds für den Bereich Glücksspiel verstoßen.

Staaten

Demokratie und Menschenrechte

- Anteil der Investitionen des Teilfonds, die gegen die Ausschlusskriterien des Teilfonds für den Bereich Demokratie und Menschenrechte verstoßen.

Die vorgenannten Indikatoren unterliegen keiner Prüfung durch einen Abschlussprüfer.

• *Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?*

Die Ziele der nachhaltigen Investitionen bestehen darin, zu einem oder mehreren der Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen beizutragen.

Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (SDGs):

SDG 1 – Keine Armut

SDG 2 – Kein Hunger

SDG 3 – Gesundheit und Wohlergehen

SDG 4 – Hochwertige Bildung

SDG 5 – Geschlechtergleichheit

SDG 6 – Sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen

SDG 7 – Bezahlbare und saubere Energie

SDG 8 – Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum

SDG 9 – Industrie, Innovation und Infrastruktur

SDG 10 – Weniger Ungleichheiten

SDG 11 – Nachhaltige Städte und Gemeinden

SDG 12 – Verantwortungsvoller Konsum

SDG 13 – Maßnahmen zum Klimaschutz

SDG 14 – Leben unter Wasser

SDG 15 – Leben an Land

SDG 16 – Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen

SDG 17 – Partnerschaften zur Erreichung der Ziele

Ein Beitrag zu den einzelnen Zielen für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen kann erreicht werden, wenn das Unternehmen, in das investiert wird, (1) Produkte oder Dienstleistungen verkauft und/oder (2) seine Geschäftstätigkeit in einer Weise anpasst, die nach der Bewertung positiv zur Erreichung des jeweiligen Ziels beiträgt. Ein nachhaltiger Beitrag liegt vor, wenn das Unternehmen, in das investiert wird, für ein SDG einen positiven produkt- oder betriebsbezogenen SDG-Ausrichtungswert von mindestens 2 oder Umsatzerlöse mit „nachhaltiger Wirkung“ von mindestens 20 % aufweist.

Ein Beispiel für einen produktbezogenen Beitrag zu SDG 13 wäre ein Unternehmen, das Lösungen im Bereich der erneuerbaren Energien verkauft. Ein Beispiel für einen betriebsbezogenen Beitrag zu SDG 13 wäre ein Unternehmen, das sich Ziele für die Energieeffizienz und/oder die Verringerung der Emissionen seiner Produktionsanlagen gesetzt hat.

In der regelmäßigen Berichterstattung des Teilfonds werden die wichtigsten SDGs dargestellt, zu denen die nachhaltigen Investitionen des Produkts beigetragen haben. Für einzelne SDGs wurden keine Mindestbeiträge festgelegt.

Weitere Informationen sind dem Methodendokument des Anlageverwalters zu entnehmen.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

● ***Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem ökologischen oder sozialen nachhaltigen Investitionsziel erheblich schaden?***

Damit eine Investition als nachhaltig eingestuft werden kann, darf das Unternehmen, in das investiert wird, keinem ökologischen oder sozialen Ziel erheblich schaden. Das Unternehmen, in das investiert wird, verursacht eine erhebliche Beeinträchtigung, wenn es gegen eines oder mehrere der folgenden Kriterien verstößt:

Klima

- Unternehmen, die 1 % oder mehr ihrer Umsatzerlöse mit der Exploration, dem Bergbau, der Förderung, dem Vertrieb oder der Raffination von Steinkohle und Braunkohle erzielen.
- Unternehmen, die insgesamt 5 % oder mehr ihrer Umsatzerlöse mit den folgenden Tätigkeiten erzielen*:
 - Exploration, Förderung, Herstellung, Vertrieb, Raffination oder Verkauf von Öl- und Gasbrennstoffen.
 - Exploration, Bergbau, Förderung, Vertrieb oder Raffination von Steinkohle und Braunkohle.
 - Herstellung von petrochemischen Erzeugnissen.
 - Stromerzeugung auf der Grundlage fossiler Brennstoffe (Treibhausgasintensität von mehr als 100 g CO₂-Äq./kWh)

Unternehmen, die unter die vorstehenden Ausschlusskriterien fallen, können von einem Ausschluss ausgenommen werden, wenn sie die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- Ausschlüsse für Paris-abgestimmte Referenzwerte („PAB“) gemäß Artikel 12 Absatz 1 Buchstaben a bis g der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 der Kommission
- Mindestens 90 % der energiebezogenen Investitionsausgaben (CapEx) des Unternehmens für neue Kapazitäten werden im Durchschnitt über drei aufeinanderfolgende Geschäftsjahre, einschließlich des letzten Geschäftsjahres, im Sektor der erneuerbaren Energien getätigt
- Die Umsatzerlöse aus erneuerbaren Energien machen mindestens 50 % der gesamten Umsatzerlöse des Unternehmens aus. Dieser Anteil wird als Durchschnitt über eines, zwei oder drei der letzten Geschäftsjahre berechnet.
- Das Unternehmen erzielt keine Umsatzerlöse aus Ölsanden, Schieferöl oder Schiefergas oder anderen Formen des Hydraulic Fracturing und/oder der Gewinnung von Ölschiefer und/oder Bohrungen in der Arktis.

Internationale Normen

- Unternehmen, bei denen der Anlageverwalter davon ausgeht, dass sie gegen internationale Normen verstoßen oder verstoßen könnten, insbesondere gegen die UNGC-Grundsätze und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen.
- Unternehmen, bei denen der Datenanbieter des Anlageverwalters davon ausgeht, dass sie gegen die UNGC-Grundsätze oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verstoßen oder verstoßen könnten.
- Unternehmen, die über keine Verfahren zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verfügen und vom Datenanbieter des Anlageverwalters wegen möglicher Verstöße auf eine Beobachtungsliste gesetzt wurden.

Waffen

- Unternehmen, die an Tätigkeiten im Zusammenhang mit kontroversen Waffen beteiligt sind.
- Unternehmen, die 5 % oder mehr ihrer Umsatzerlöse mit der Herstellung oder dem Vertrieb konventioneller Waffen oder Feuerwaffen erzielen.

Tabak

- Unternehmen, die am Anbau und an der Herstellung von Tabak beteiligt sind.
- Unternehmen, die 5 % oder mehr ihrer Umsatzerlöse mit dem Vertrieb oder dem Einzelhandel mit Tabakerzeugnissen erzielen.

Alkohol

- Unternehmen, die 5 % oder mehr ihrer Umsatzerlöse mit der Herstellung, dem Vertrieb und dem Verkauf von Alkohol erzielen.

Pornografie

- Unternehmen, die 5 % oder mehr ihrer Umsatzerlöse mit der Produktion oder dem Vertrieb von Pornografie erzielen.

Glücksspiel

- Unternehmen, die 5 % oder mehr ihrer Umsatzerlöse mit dem Angebot von Glücksspielen erzielen.

Diversität

- Unternehmen mit einem Lohngefälle von mehr als 50 % zugunsten eines Geschlechts.
- Unternehmen, in deren Verwaltungsrat nicht mindestens zwei Geschlechtsidentitäten vertreten sind.

Negative SDG-Ausrichtung

- Unternehmen mit einem negativen Produktausrichtungswert oder betrieblichen Wirkungswert von -5 oder darunter bei einem oder mehreren der 17 SDGs.

Die vorstehenden Kriterien entsprechen den Ausschlüssen für Paris-abgestimmte Referenzwerte gemäß Artikel 12 Absatz 1 Buchstaben a bis g der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 der Kommission.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Im Rahmen der Beurteilung, ob eine Investition eine erhebliche Beeinträchtigung verursacht, werden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt. Für jeden dieser Indikatoren wurde ein Schwellenwert festgelegt, ab dem ein Unternehmen, in das investiert wird, eine erhebliche Beeinträchtigung verursacht.

Weitere Informationen sind dem Methodendokument des Anlageverwalters zu entnehmen.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?

Unternehmen, in die investiert wird und bei denen davon ausgegangen wird, dass sie gegen die Grundsätze des UN Global Compact (UNGC) und die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen verstoßen oder verstoßen könnten, gelten nicht als ausgerichtet und werden daher nicht als nachhaltig eingestuft.

Weitere Informationen sind dem Methodendokument des Anlageverwalters zu entnehmen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht

erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒

Ja

☐

Nein

Der Teilfonds berücksichtigt ausgewählte Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (PAI), indem er Ausschlusskriterien anwendet, die der Anlageverwalter für die jeweiligen Nachhaltigkeitsfaktoren als relevant eingestuft hat. Die Prüfung erfolgt auf Ebene der Unternehmen, in die investiert wird.

Es gelten die folgenden Erwägungen:

4. Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind

Der Teilfonds berücksichtigt den Indikator, indem er nicht in Unternehmen investiert, die ihre Produktion fossiler Brennstoffe im Widerspruch zum Netto-Null-Emissionen-Szenario der Internationalen Energieagentur (IEA) ausweiten, oder in Unternehmen mit erheblichen Umsätzen aus Tätigkeiten im Zusammenhang mit fossilen Brennstoffen.

5. Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen

Der Teilfonds berücksichtigt den Indikator, indem er nicht in Unternehmen investiert, die ihre Produktion fossiler Brennstoffe im Widerspruch zum Netto-Null-Emissionen-Szenario der Internationalen Energieagentur (IEA) ausweiten, oder in Unternehmen mit erheblichen Umsätzen aus Tätigkeiten im Zusammenhang mit fossilen Brennstoffen.

10. Verstöße gegen die Grundsätze des UN Global Compact und die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen

Der Teilfonds berücksichtigt den Indikator, indem er nicht in Unternehmen investiert, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie gegen internationale Normen verstoßen oder verstoßen könnten, insbesondere gegen die Grundsätze des UN Global Compact (UNGC) und die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen.

14. Engagement in umstrittenen Waffen

Der Teilfonds berücksichtigt den Indikator, indem er nicht in Unternehmen investiert, die an Tätigkeiten im Zusammenhang mit kontroversen Waffen beteiligt sind.



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet. Der Teilfonds wendet Ausschlusskriterien an, um die von ihm beworbenen Merkmale zu erreichen, und hat die Möglichkeit, Mitwirkung (Stewardship) einzusetzen.

Ausschlusskriterien

Unternehmen, in die investiert wird

Die Anlagestrategie dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise

Klima

- Unternehmen, die 5 % oder mehr ihrer Investitionsausgaben (CapEx) für die Ausweitung der Produktion fossiler Brennstoffe im Widerspruch zum Netto-Null-Emissionen-Szenario der IEA verwenden.
- Der Anlageverwalter kann in Ausnahmefällen in Unternehmen mit den vorgenannten Tätigkeiten investieren, wenn er begründet erwarten kann, dass das Unternehmen seine Geschäftstätigkeit im Einklang mit dem Netto-Null-Emissionen-Szenario der IEA bis 2050 umstellen und weiterentwickeln wird, und wenn das Unternehmen die Bereitschaft zeigt, hierüber einen konstruktiven Dialog mit dem Anlageverwalter zu führen. Bei Unternehmen, denen eine erhebliche Bedeutung für die dänische und europäische Energieversorgungssicherheit zugemessen wird, kann für die kurzfristige Umstellung eine größere Flexibilität gelten. Dies setzt unter anderem voraus, dass das Unternehmen mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllt:
 - Ziele, die mit dem Ziel im Einklang stehen, den globalen Temperaturanstieg auf unter 1,5 Grad und auf höchstens 2 Grad zu begrenzen.
 - Ein Score von 5 der Transition Pathway Initiative.
 - Ein ausreichender/erheblicher Anteil der Investitionsausgaben (CapEx) fließt in grüne Vermögenswerte.
 - Pläne für den Ausstieg aus der bestehenden Produktion und den bestehenden Reserven.
 - PAB-Ausschlüsse gemäß Artikel 12 Absatz 1 Buchstaben a bis g der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 der Kommission.
- Unternehmen, die 1 % oder mehr ihrer Umsatzerlöse mit der Exploration, dem Bergbau, der Förderung, dem Vertrieb oder der Raffination von Steinkohle und Braunkohle erzielen.
- Unternehmen, die insgesamt 5 % oder mehr ihrer Umsatzerlöse mit den folgenden Tätigkeiten erzielen*:
 - Exploration, Förderung, Herstellung, Vertrieb oder Raffination von Öl- und Gasbrennstoffen.
 - Exploration, Bergbau, Förderung, Vertrieb oder Raffination von Steinkohle und Braunkohle.
- Unternehmen, die 25 % oder mehr ihrer Umsatzerlöse mit dem Einzelhandel mit Öl- und Gasbrennstoffen erzielen.
- Unternehmen, die 5 % oder mehr ihrer Umsatzerlöse mit der Stromerzeugung auf der Grundlage fossiler Brennstoffe (Treibhausgasintensität von mehr als 100 g CO₂-Äq./kWh) erzielen.

Unternehmen, die unter die vorstehenden Ausschlusskriterien fallen, können von einem Ausschluss ausgenommen werden, sofern sie die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- Ausschlüsse für Paris-abgestimmte Referenzwerte („PAB“) gemäß Artikel 12 Absatz 1 Buchstaben a bis g der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 der Kommission
- Mindestens 90 % der energiebezogenen Investitionsausgaben (CapEx) des Unternehmens für neue Kapazitäten werden im Durchschnitt über drei aufeinanderfolgende Geschäftsjahre, einschließlich des letzten Geschäftsjahres, im Sektor der erneuerbaren Energien getätigt
- Die Umsatzerlöse aus erneuerbaren Energien machen mindestens 50 % der gesamten Umsatzerlöse des Unternehmens aus. Dieser Anteil wird als Durchschnitt über eines, zwei oder drei der letzten Geschäftsjahre berechnet.
- Das Unternehmen erzielt keine Umsatzerlöse aus Ölsanden, Schieferöl oder Schiefergas oder anderen Formen des Hydraulic Fracturing und/oder der Gewinnung von Ölschiefer und/oder der Förderung in der Arktis.

Internationale Normen

- Unternehmen, bei denen der Anlageverwalter davon ausgeht, dass sie gegen

internationale Normen verstoßen oder verstoßen könnten, insbesondere gegen die UNGC-Grundsätze und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen.

- Unternehmen, bei denen der Datenanbieter des Anlageverwalters einen Verstoß gegen die UNGC-Grundsätze oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen feststellt.

Waffen

- Unternehmen, die an Tätigkeiten im Zusammenhang mit kontroversen Waffen beteiligt sind.
- Unternehmen, die 5 % oder mehr ihrer Umsatzerlöse mit der Herstellung oder dem Vertrieb konventioneller Waffen oder Feuerwaffen erzielen.

Tabak

- Unternehmen, die am Anbau und an der Herstellung von Tabak beteiligt sind.
- Unternehmen, die 5 % oder mehr ihrer Umsatzerlöse mit dem Vertrieb oder dem Einzelhandel mit Tabakerzeugnissen erzielen.

Alkohol

- Unternehmen, die 5 % oder mehr ihrer Umsatzerlöse mit der Herstellung, dem Vertrieb und dem Verkauf von Alkohol erzielen.

Pornografie

- Unternehmen, die 5 % oder mehr ihrer Umsatzerlöse mit der Produktion oder dem Vertrieb von Pornografie erzielen.

Glücksspiel

- Unternehmen, die 5 % oder mehr ihrer Umsatzerlöse mit dem Angebot von Glücksspielen erzielen.

Die vorstehenden Ausschlusskriterien entsprechen den Ausschlüssen für Paris-abgestimmte Referenzwerte gemäß Artikel 12 Absatz 1 Buchstaben a bis g der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 der Kommission.

Staaten

Demokratie und Menschenrechte

- Länder mit einem Wert im „Democracy Index“ von unter 4 sowie einem standardisierten Wert im „Global Slavery Index“ von 9 oder darüber.
- Länder mit einem Wert im „Democracy Index“ von unter 2 sowie einem „Freedom“-Wert von 5 oder darunter.

Mitwirkung (Stewardship) – Dialog mit den Unternehmen, in die investiert wird

Der Anlageverwalter hat die Möglichkeit, unmittelbar, in Zusammenarbeit mit Dritten oder über externe Parteien in einen Dialog mit den Unternehmen, in die investiert wird, zu treten, um auf diese in Bezug auf ökologische, soziale und die Unternehmensführung betreffende Faktoren Einfluss zu nehmen.

Weitere Informationen sind der Mitwirkungspolitik (Stewardship Policy) des Anlageverwalters zu entnehmen.

• *Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?*

Für das Produkt gelten die folgenden verbindlichen Elemente:

- Einhaltung der geltenden Ausschlussliste, die die in der vorstehend beschriebenen Anlagestrategie des Teilfonds im Einzelnen dargelegten Ausschlusskriterien widerspiegelt
- Mindestanteil an Investitionen, mit denen ökologische und/oder soziale Merkmale beworben werden, von 80,00 %
- Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen von 50,00 %
- Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel von 0,10 %

- Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel von 0,10 %

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht zu einem Mindestsatz, um den Umfang der vor der Anwendung der Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen zu verringern.

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Die Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, beruht auf dem Test des Anlageverwalters für Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung. Der Test umfasst fünf Parameter für Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung, nämlich Managementstrukturen, Governance-Strukturen, Beziehungen zu den Arbeitnehmern, Vergütung von Mitarbeitern und Einhaltung der Steuervorschriften. Jeder Parameter wird durch drei bis sieben zugrunde liegende Indikatoren gestützt, die der Anlageverwalter auf der Grundlage ihrer Bedeutung für die Gesamtparameter und der Datenverfügbarkeit als relevant für die Beurteilung der Einhaltung der jeweiligen Parameter durch das Unternehmen, in das investiert wird, eingestuft hat.

Weitere Informationen sind dem Methodendokument des Anlageverwalters zu entnehmen.



Die Vermögensallokation gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

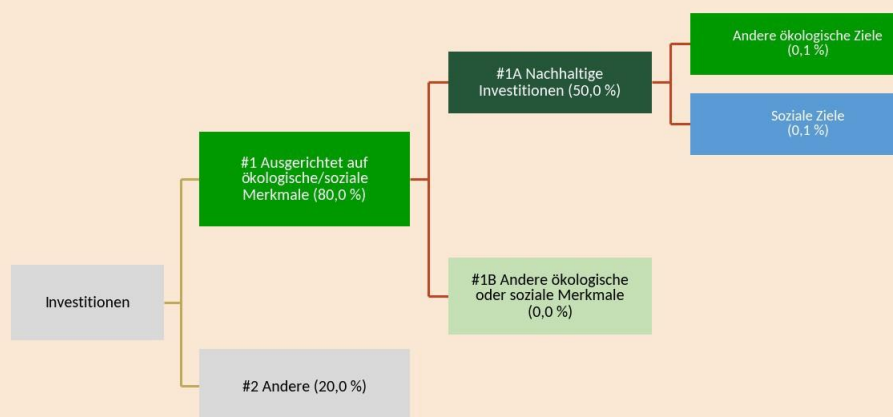
Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln;
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft;
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Mindestens 80,00 % der Investitionen des Teilfonds werden auf die ökologischen und/oder sozialen Merkmale des Teilfonds ausgerichtet sein.

Mindestens 50,00 % der Investitionen des Teilfonds werden nachhaltige Investitionen sein. Mindestens 0,10 % werden ein Umweltziel verfolgen. Mindestens 0,10 % werden ein soziales Ziel verfolgen. Die übrigen Investitionen der Kategorie „#2 Andere Investitionen“ umfassen Barmittel und Derivate. Mit diesen Investitionen werden keine ökologischen oder sozialen Merkmale beworben. Für diese Investitionen bestehen keine ökologischen oder sozialen Mindestschutzmaßnahmen.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Autres umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie #1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen;
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

● **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Derivate tragen nicht zur Erreichung der mit dem Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale bei.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die mit der EU-Taxonomie konform sind.

Da nur sehr wenige Unternehmen über eine ausreichende Datenabdeckung verfügen, um zu beurteilen, ob ihre Tätigkeiten mit der EU-Taxonomie konform sind, wird der Mindestanteil für sämtliche Teilfonds des Anlageverwalters sehr niedrig angesetzt, da keine aussagekräftigeren, höheren und verbindlichen Mindestanteile angegeben werden können. Es wird jedoch erwartet, dass der Teilfonds in der regelmäßigen Berichterstattung einen höheren Anteil an Investitionen ausweisen kann, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Es wird erwartet, dass der Mindestanteil im Laufe der Zeit steigt, je umfangreicher die Berichterstattung der Unternehmen wird und sich die Datengrundlage dadurch verbessert.

● **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert?**

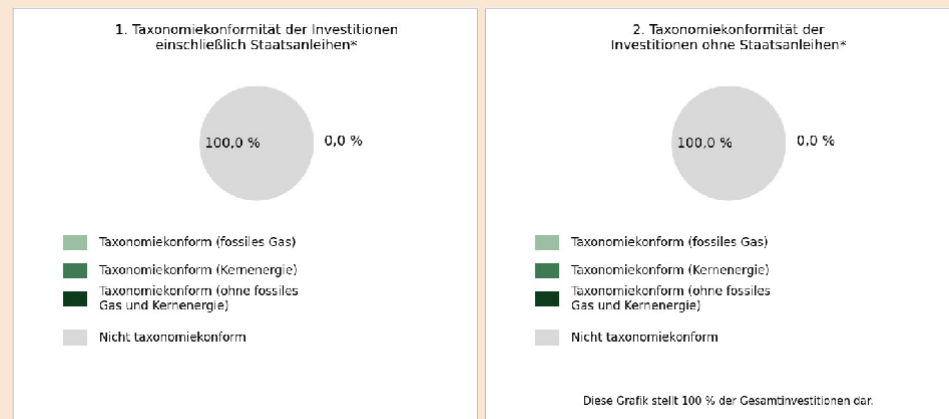
☐ Ja:
 ☐ In fossiles Gas
 ☐ In Kernenergie

☒ Nein

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen in Grün den Mindestprozentsatz der Investitionen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

- **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind, beträgt 0,10 %.

Die nachhaltigen Investitionen des Teilfonds tragen zu einem oder mehreren der Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen bei, von denen der Anlageverwalter einige als ökologisch einstuft. Es ist darauf hinzuweisen, dass mehrere der Investitionen, die zu den ökologischen SDGs beitragen, im Laufe der Zeit mit der EU-Taxonomie konform sein dürften, sobald sich die Datenabdeckung für die EU-Taxonomie verbessert.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem sozialen Ziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind, beträgt 0,10 %.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Die unter „#2 Andere Investitionen“ erfassten Investitionen umfassen Barmittel, die als zusätzliche Liquidität gehalten werden, sowie gegebenenfalls Derivate, die zu Absicherungs-, Risikomanagement- oder Anlagezwecken eingesetzt werden. Jedes über Derivate eingegangene Engagement in Unternehmen, in die investiert wird, unterliegt den PAB-Ausschlüssen. Für diese Investitionen bestehen keine weiteren ökologischen oder sozialen Mindestschutzmaßnahmen.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Entfällt

- **Inwiefern wird durch den Referenzwert kontinuierlich sichergestellt, dass das Finanzprodukt auf die von ihm beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?**

Entfällt

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Entfällt

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Entfällt

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Index eingesehen**

Bei den Referenzwerten handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

werden?

Entfällt



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind auf der Internetseite abrufbar:

[Politik und Methodik](#)

[Investmentfonds](#)

ANHANG II

Vorlage – Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine nachhaltige Investition ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die EU-Taxonomie ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: Sparinvest SICAV - Long Danish Bonds

Unternehmenskennung (LEI-Code): 549300LP2J348QM5EW67

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☐

Ja

Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen **mit einem Umweltziel getätigt:** ____%

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen **mit einem sozialen Ziel getätigt:** ____%

☒

Nein

☒

Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale** beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von **10 %** an nachhaltigen Investitionen

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒

mit einem sozialen Ziel

Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, **aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt**



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Teilfonds weist die folgenden ökologischen und sozialen Merkmale auf:

Unternehmen, in die investiert wird:*

- **Klima:** Der Teilfonds investiert nicht in Unternehmen, die ihre Produktion fossiler Brennstoffe im Widerspruch zum Netto-Null-Emissionen-Szenario der Internationalen Energieagentur (IEA) ausweiten, oder in Unternehmen mit erheblichen Umsätzen im Zusammenhang mit der unkonventionellen Förderung fossiler Brennstoffe, der Produktion von Kraftwerkskohle oder der kohlebasierten Energieerzeugung.
- **Internationale Normen:** Der Teilfonds investiert nicht in Unternehmen, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie ohne Verbesserungspotenzial gegen internationale Normen verstoßen oder verstoßen könnten, insbesondere gegen die Grundsätze des UN Global Compact (UNGC) und die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen.
- **Waffen:** Der Teilfonds investiert nicht in Unternehmen, die an Tätigkeiten im Zusammenhang mit kontroversen Waffen beteiligt sind.
- **Tabak:** Der Teilfonds investiert nicht in Unternehmen, die am Anbau und an der Herstellung von Tabak beteiligt sind.

*Emittenten gedeckter Schuldverschreibungen.

Staaten:

- Demokratie und Menschenrechte: Der Teilfonds investiert nicht in Staaten mit schwach ausgeprägten demokratischen Strukturen und niedrigen Menschenrechtsstandards.

Der Teilfonds verwendet keinen Referenzwert, um die mit dem Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● ***Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?***

Der Teilfonds misst die Erreichung seiner ökologischen und sozialen Merkmale anhand der folgenden Indikatoren:

Unternehmen, in die investiert wird:

Klima

- Gesamtemissionen (Scope 1, 2 und 3)*
- CO₂-Fußabdruck (Scope 1, 2 und 3)*
- Anteil der Investitionen des Teilfonds, die gegen die Ausschlusskriterien des Teilfonds für den Bereich Klima verstoßen

*Scope 3 umfasst die Emissionen aus den zugrunde liegenden gedeckten Schuldverschreibungen.

Internationale Normen

- Anteil der Investitionen des Teilfonds, die gegen die Ausschlusskriterien des Teilfonds für den Bereich internationale Normen verstoßen

Waffen

- Anteil der Investitionen des Teilfonds, die gegen die Ausschlusskriterien des Teilfonds für den Bereich Waffen verstoßen

Tabak

- Anteil der Investitionen des Teilfonds, die gegen die Ausschlusskriterien des Teilfonds für den Bereich Tabak verstoßen

Staaten:

Demokratie und Menschenrechte

- Anteil der Investitionen des Teilfonds, die gegen die Ausschlusskriterien des Teilfonds für den Bereich Demokratie und Menschenrechte verstoßen

Die vorgenannten Indikatoren unterliegen keiner Prüfung durch einen Abschlussprüfer.

● ***Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?***

Die nachhaltigen Investitionen werden zu einem oder mehreren der folgenden Ziele beitragen:

Ökologische und soziale Ziele:

- Energieeffizientes Wohnen
- Sozialer Wohnungsbau

Umweltziel der EU-Taxonomie:

- Umweltziel 1 – Klimaschutz

Ein Beitrag zu den ökologischen und sozialen Zielen kann erreicht werden, wenn die gedeckte Schuldverschreibung Teil eines Deckungspools ist, der einen Anteil an energieeffizienten Hypothekendarlehen oder Hypothekendarlehen mit sozialer Wirkung

aufweist, wie im Muster des European Covered Bond Council (ECBC) ausgewiesen. Ein Beispiel für ein energieeffizientes Hypothekendarlehen wäre ein Gebäude mit einem Energieausweis (EPC) der Klasse A oder B.

Ein Beitrag zum Ziel „Klimaschutz“ kann erreicht werden, wenn die gedeckte Schuldverschreibung Teil eines Deckungspools ist, der einen Anteil an Darlehen mit einem Energieausweis (EPC) der Klasse A aufweist, wie im ECBC-Muster ausgewiesen.

In der regelmäßigen Berichterstattung des Teilfonds werden die wichtigsten Ziele dargestellt, zu denen die nachhaltigen Investitionen des Produkts beigetragen haben.

Weitere Informationen sind dem Methodendokument des Anlageverwalters zu entnehmen.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

● ***Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem ökologischen oder sozialen nachhaltigen Investitionsziel erheblich schaden?***

Damit eine Investition als nachhaltig eingestuft werden kann, darf das Unternehmen, in das investiert wird, keinem ökologischen oder sozialen Ziel erheblich schaden. Das Unternehmen, in das investiert wird, verursacht eine erhebliche Beeinträchtigung, wenn es gegen eines oder mehrere der folgenden Kriterien verstößt:

Bei gedeckten Schuldverschreibungen wird die DNSH-Prüfung auf Ebene des Unternehmens, in das investiert wird, d. h. des Emittenten der gedeckten Schuldverschreibungen, durchgeführt.

Klima

- Unternehmen, die 1 % oder mehr ihrer Umsatzerlöse mit der Exploration, dem Bergbau, der Förderung, dem Vertrieb oder der Raffination von Steinkohle und Braunkohle erzielen.
- Unternehmen, die insgesamt 5 % oder mehr ihrer Umsatzerlöse mit den folgenden Tätigkeiten erzielen*:
 - Exploration, Förderung, Herstellung, Vertrieb, Raffination oder Verkauf von Öl- und Gasbrennstoffen.
 - Exploration, Bergbau, Förderung, Vertrieb oder Raffination von Steinkohle und Braunkohle.
 - Herstellung von petrochemischen Erzeugnissen.
 - Stromerzeugung auf der Grundlage fossiler Brennstoffe (Treibhausgasintensität von mehr als 100 g CO₂-Äq./kWh)

Unternehmen, die unter die vorstehenden Ausschlusskriterien fallen, können von einem Ausschluss ausgenommen werden, wenn sie die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- Ausschlüsse für Paris-abgestimmte Referenzwerte („PAB“) gemäß Artikel 12 Absatz 1 Buchstaben a bis g der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 der Kommission
- Mindestens 90 % der energiebezogenen Investitionsausgaben (CapEx) des Unternehmens für neue Kapazitäten werden im Durchschnitt über drei aufeinanderfolgende Geschäftsjahre, einschließlich des letzten Geschäftsjahres, im Sektor der erneuerbaren Energien getätigt
- Die Umsatzerlöse aus erneuerbaren Energien machen mindestens 50 % der gesamten Umsatzerlöse des Unternehmens aus. Dieser Anteil wird als Durchschnitt über eines, zwei oder drei der letzten Geschäftsjahre berechnet.
- Das Unternehmen erzielt keine Umsatzerlöse aus Ölsanden, Schieferöl oder Schiefergas oder anderen Formen des Hydraulic Fracturing und/oder der Gewinnung von Ölschiefer und/oder Bohrungen in der Arktis.

Internationale Normen

- Unternehmen, bei denen der Anlageverwalter davon ausgeht, dass sie gegen internationale Normen verstoßen oder verstoßen könnten, insbesondere gegen die UNGC-Grundsätze und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen.
- Unternehmen, bei denen der Datenanbieter des Anlageverwalters davon ausgeht, dass sie gegen die UNGC-Grundsätze oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verstoßen oder verstoßen könnten.
- Unternehmen, die über keine Verfahren zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verfügen und vom Datenanbieter des Anlageverwalters wegen möglicher Verstöße auf eine Beobachtungsliste gesetzt wurden.

Waffen

- Unternehmen, die an Tätigkeiten im Zusammenhang mit kontroversen Waffen beteiligt sind.
- Unternehmen, die 5 % oder mehr ihrer Umsatzerlöse mit der Herstellung oder dem Vertrieb konventioneller Waffen oder Feuerwaffen erzielen.

Tabak

- Unternehmen, die am Anbau und an der Herstellung von Tabak beteiligt sind.
- Unternehmen, die 5 % oder mehr ihrer Umsatzerlöse mit dem Vertrieb oder dem Einzelhandel mit Tabakerzeugnissen erzielen.

Alkohol

- Unternehmen, die 5 % oder mehr ihrer Umsatzerlöse mit der Herstellung, dem Vertrieb und dem Verkauf von Alkohol erzielen.

Pornografie

- Unternehmen, die 5 % oder mehr ihrer Umsatzerlöse mit der Produktion oder dem Vertrieb von Pornografie erzielen.

Glücksspiel

- Unternehmen, die 5 % oder mehr ihrer Umsatzerlöse mit dem Angebot von Glücksspielen erzielen.

Diversität

- Unternehmen mit einem Lohngefälle von mehr als 50 % zugunsten eines Geschlechts.
- Unternehmen, in deren Verwaltungsrat nicht mindestens zwei Geschlechtsidentitäten vertreten sind.

Negative SDG-Ausrichtung

- Unternehmen mit einem negativen Produktausrichtungswert oder betrieblichen Wirkungswert von -5 oder darunter bei einem oder mehreren der 17 SDGs.

Die vorstehenden Kriterien entsprechen den Ausschlüssen für Paris-abgestimmte Referenzwerte gemäß Artikel 12 Absatz 1 Buchstaben a bis g der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 der Kommission.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Im Rahmen der Beurteilung, ob eine Investition eine erhebliche Beeinträchtigung verursacht, werden die Indikatoren für negative Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt. Für jeden dieser Indikatoren wurde ein Schwellenwert festgelegt, ab dem ein Unternehmen, in das investiert wird, eine erhebliche Beeinträchtigung verursacht.

Bei gedeckten Schuldverschreibungen wird die DNSH-Prüfung auf Ebene des Unternehmens, in das investiert wird, d. h. des Emittenten der gedeckten Schuldverschreibungen, durchgeführt.

Weitere Informationen sind dem Methodendokument des Anlageverwalters zu entnehmen.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?

Unternehmen, in die investiert wird und bei denen davon ausgegangen wird, dass sie gegen die Grundsätze des UN Global Compact (UNGC) und die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen verstoßen oder verstoßen könnten, gelten nicht als ausgerichtet und werden daher nicht als nachhaltig eingestuft.

Weitere Informationen sind dem Methodendokument des Anlageverwalters zu entnehmen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒

Ja

☐

Nein

Der Teilfonds berücksichtigt ausgewählte Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (PAI), indem er Ausschlusskriterien anwendet, die der Anlageverwalter für die jeweiligen Nachhaltigkeitsfaktoren als relevant eingestuft hat.

Es gelten die folgenden Erwägungen:

4. Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind

Der Teilfonds schließt Unternehmen aus, die ihre Produktion fossiler Brennstoffe im Widerspruch zum Netto-Null-Emissionen-Szenario der Internationalen Energieagentur (IEA) ausweiten, sowie Unternehmen mit erheblichen Umsätzen im Zusammenhang mit der unkonventionellen Förderung fossiler Brennstoffe, der Produktion von Kraftwerkskohle oder der kohlebasierten Energieerzeugung.

5. Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen

Der Teilfonds berücksichtigt den Indikator, indem er nicht in Unternehmen investiert, die ihre Produktion fossiler Brennstoffe im Widerspruch zu den Schlussfolgerungen der Internationalen Energieagentur (IEA) ausweiten, oder in Unternehmen mit erheblichen Umsätzen im Zusammenhang mit der unkonventionellen Förderung fossiler Brennstoffe, der Produktion von Kraftwerkskohle oder der kohlebasierten Energieerzeugung.

10. Verstöße gegen die Grundsätze des UN Global Compact und die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen

Der Teilfonds berücksichtigt den Indikator, indem er nicht in Unternehmen investiert, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie ohne Verbesserungspotenzial gegen

internationale Normen verstoßen oder verstoßen könnten, insbesondere gegen die Grundsätze des UN Global Compact (UNGC) und die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen.

14. Engagement in umstrittenen Waffen

Der Teilfonds berücksichtigt den Indikator, indem er nicht in Unternehmen investiert, die an Tätigkeiten im Zusammenhang mit kontroversen Waffen beteiligt sind.



Die Anlagestrategie dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Teilfonds verfolgt eine aktive Anlagestrategie. Der Teilfonds wendet Ausschlusskriterien an, um die von ihm beworbenen Merkmale zu erreichen, und hat die Möglichkeit, Mitwirkung (Stewardship) einzusetzen.

Ausschlusskriterien

Unternehmen, in die investiert wird

Klima

- Unternehmen, die 5 % oder mehr ihrer Investitionsausgaben (CapEx) für die Ausweitung der Produktion fossiler Brennstoffe im Widerspruch zum Netto-Null-Emissionen-Szenario der IEA verwenden.
- Unternehmen, die 5 % oder mehr ihrer Umsatzerlöse mit der unkonventionellen Öl- und Gasförderung oder mit Bohrungen in der Arktis erzielen.
- Unternehmen, die 5 % oder mehr ihrer Umsatzerlöse mit der Produktion von Kraftwerkskohle erzielen.
- Der Anlageverwalter kann in Ausnahmefällen in Unternehmen mit den vorgenannten Tätigkeiten investieren, wenn er begründet erwarten kann, dass das Unternehmen seine Geschäftstätigkeit im Einklang mit dem Netto-Null-Emissionen-Szenario der IEA bis 2050 umstellen und weiterentwickeln wird, und wenn das Unternehmen die Bereitschaft zeigt, hierüber einen konstruktiven Dialog mit dem Anlageverwalter zu führen. Bei Unternehmen, denen eine erhebliche Bedeutung für die dänische und europäische Energieversorgungssicherheit zugemessen wird, kann für die kurzfristige Umstellung eine größere Flexibilität gelten. Dies setzt unter anderem voraus, dass das Unternehmen mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllt:
 - Ziele, die mit dem Ziel im Einklang stehen, den globalen Temperaturanstieg auf unter 1,5 Grad und auf höchstens 2 Grad zu begrenzen.
 - Ein Score von 5 der Transition Pathway Initiative.
 - Ein ausreichender/erheblicher Anteil der Investitionsausgaben (CapEx) fließt in grüne Vermögenswerte.
 - Pläne für den Ausstieg aus der bestehenden Produktion und den bestehenden Reserven.
- Unternehmen, die 5 % oder mehr ihrer Umsatzerlöse mit der kohlebasierten Energieerzeugung erzielen. Der Anlageverwalter kann jedoch in Unternehmen investieren, die über einen glaubwürdigen Plan für den Ausstieg aus der Energieerzeugung aus fossilen Brennstoffen verfügen.

Der Anlageverwalter kann in die vorgenannten Tätigkeiten investieren, wenn das Unternehmen über einen glaubwürdigen Plan für den Ausstieg aus der Energieerzeugung aus Kraftwerkskohle verfügt, der Anlageverwalter begründet erwarten kann, dass das Unternehmen seine Geschäftstätigkeit im Einklang mit dem Netto-Null-Emissionen-Szenario der IEA bis 2050 umstellen und weiterentwickeln wird, und das Unternehmen bereit ist, hierüber einen konstruktiven Dialog mit dem Anlageverwalter zu führen.

Internationale Normen

- Unternehmen, bei denen der Anlageverwalter davon ausgeht, dass sie ohne Verbesserungspotenzial gegen internationale Normen verstoßen oder verstoßen könnten, insbesondere gegen die UNGC-Grundsätze und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen.

Waffen

- Unternehmen, die an Tätigkeiten im Zusammenhang mit kontroversen Waffen beteiligt sind.

Tabak

- Unternehmen, die am Anbau und an der Herstellung von Tabak beteiligt sind.

Staaten

Demokratie und Menschenrechte

- Länder mit einem Wert im „Democracy Index“ von unter 4 sowie einem standardisierten Wert im „Global Slavery Index“ von 9 oder darüber.
- Länder mit einem Wert im „Democracy Index“ von unter 2 sowie einem „Freedom“-Wert von 5 oder darunter.

Mitwirkung (Stewardship) – Dialog mit den Unternehmen, in die investiert wird

Der Anlageverwalter hat die Möglichkeit, unmittelbar, in Zusammenarbeit mit Dritten oder über externe Parteien in einen Dialog mit den Unternehmen, in die investiert wird, zu treten, um auf diese in Bezug auf ökologische, soziale und die Unternehmensführung betreffende Faktoren Einfluss zu nehmen.

Weitere Informationen sind der Mitwirkungspolitik (Stewardship Policy) des Anlageverwalters zu entnehmen.

• *Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?*

Für das Produkt gelten die folgenden verbindlichen Elemente:

- Einhaltung der geltenden Ausschlussliste, die die in der vorstehend beschriebenen Anlagestrategie des Teilfonds im Einzelnen dargelegten Ausschlusskriterien widerspiegelt
- Mindestanteil an Investitionen, mit denen ökologische und/oder soziale Merkmale beworben werden, von 80,00 %
- Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen von 10,00 %
- Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel von 0,10 %
- Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel von 0,10 %
- Mindestanteil an mit der EU-Taxonomie konformen Investitionen von 2,00 %

• *Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?*

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht zu einem Mindestsatz, um den Umfang der vor der Anwendung der Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen zu verringern.

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

• *Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?*

Die Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, beruht auf dem Test des Anlageverwalters für Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung. Der Test umfasst fünf Parameter für Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung, nämlich Managementstrukturen, Governance-Strukturen, Beziehungen zu den Arbeitnehmern, Vergütung von Mitarbeitern und Einhaltung der Steuervorschriften. Jeder Parameter wird durch drei bis sieben zugrunde liegende Indikatoren gestützt, die der Anlageverwalter auf

der Grundlage ihrer Bedeutung für die Gesamtparameter und der Datenverfügbarkeit als relevant für die Beurteilung der Einhaltung der jeweiligen Parameter durch das Unternehmen, in das investiert wird, eingestuft hat.

Weitere Informationen sind dem Methodendokument des Anlageverwalters zu entnehmen.



Die Vermögensallokation gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

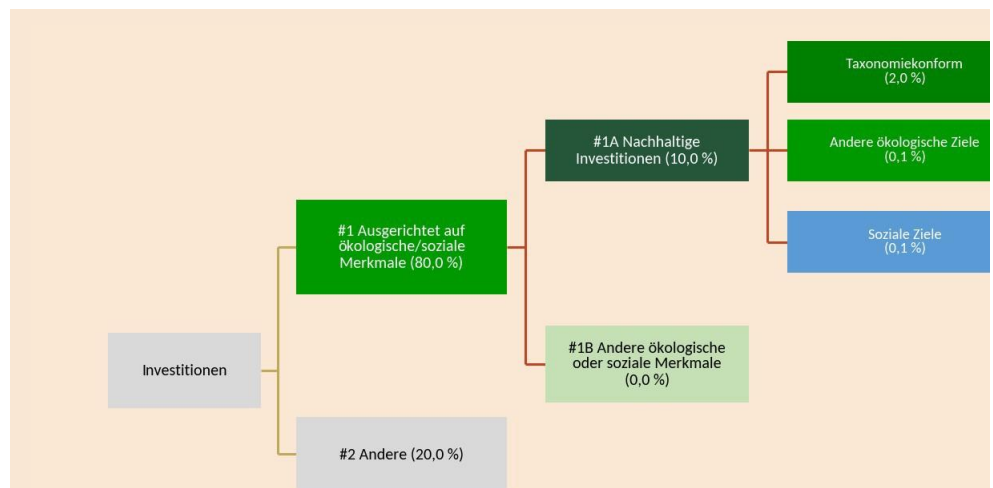
Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln;
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft;
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Mindestens 80,00 % der Investitionen des Teilfonds werden auf die ökologischen und/oder sozialen Merkmale des Teilfonds ausgerichtet sein.

Mindestens 10,00 % der Investitionen des Teilfonds werden nachhaltige Investitionen sein. Mindestens 0,10 % werden ein Umweltziel verfolgen. Mindestens 0,10 % werden ein soziales Ziel verfolgen. Mindestens 2,00 % der Investitionen des Teilfonds werden mit der EU-Taxonomie konforme Investitionen sein. Die übrigen Investitionen der Kategorie „#2 Andere Investitionen“ umfassen Barmittel und Derivate. Mit diesen Investitionen werden keine ökologischen oder sozialen Merkmale beworben. Für diese Investitionen bestehen keine ökologischen oder sozialen Mindestschutzmaßnahmen.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Autres umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie #1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen;
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

• Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Derivate tragen nicht zur Erreichung der mit dem Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale bei.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Die nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel, die mit der EU-Taxonomie konform

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

sind, machen einen Mindestanteil von 2,00 % aus.

Beispiele für mit der EU-Taxonomie konforme Investitionen sind der Antwort auf die dritte Frage des Anhangs des Teilfonds zu entnehmen.

Der Anteil der mit der EU-Taxonomie konformen Investitionen beruht auf Schätzungen anhand der EPC-Daten aus den Mustern des European Covered Bond Council (ECBC). Die Einhaltung der Anforderungen des Artikels 3 der Verordnung (EU) 2020/852 durch die Investitionen wird weder von einem Abschlussprüfer geprüft noch von einem Dritten überprüft.

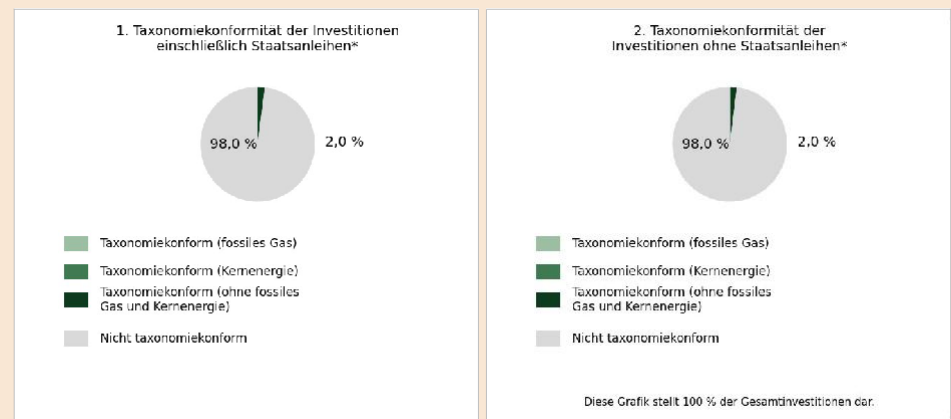
Es gibt keine geeignete Methode, um zu bestimmen, ob Staatsanleihen mit der EU-Taxonomie konform sind. Daher weist die Grafik zum Mindestanteil taxonomiekonformer Investitionen einschließlich Staatsanleihen einen niedrigeren Anteil aus als die Grafik ohne Staatsanleihen.

Eine Beschreibung der nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind, findet sich in der Antwort auf die drei Fragen weiter unten.

● **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert?**

- ☐ Ja: ☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie
- ☒ Nein

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen in Grün den Mindestprozentsatz der Investitionen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind, beträgt 0,10 %.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.

Diese Investitionen tragen zum Umweltziel „Energieeffizientes Wohnen“ bei; dabei kann es sich um Hypothekendarlehen für Gebäude mit einem Energieausweis (EPC) der Klasse A oder B handeln.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem sozialen Ziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind, beträgt 0,10 %.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Die unter „#2 Andere Investitionen“ erfassten Investitionen umfassen Barmittel, die als zusätzliche Liquidität gehalten werden, sowie gegebenenfalls Derivate, die zu Absicherungs-, Risikomanagement- oder Anlagezwecken eingesetzt werden. Für diese Investitionen bestehen keine ökologischen oder sozialen Mindestschutzmaßnahmen.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Entfällt

- **Inwiefern wird durch den Referenzwert kontinuierlich sichergestellt, dass das Finanzprodukt auf die von ihm beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?**

Entfällt

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Entfällt

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Entfällt

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Index eingesehen werden?**

Entfällt



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind auf der Internetseite abrufbar:

[Politik und Methodik](#)

[Investmentfonds](#)

Bei den Referenzwerten handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

ANHANG II

Vorlage – Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine nachhaltige Investition ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die EU-Taxonomie ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: Sparinvest SICAV - Global Convertible Bonds

Unternehmenskennung (LEI-Code): 549300HW4BW8ZM8V7I64

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☐

Ja

Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen **mit einem Umweltziel getätigt:** ____%

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen **mit einem sozialen Ziel getätigt:** ____%

☒

Nein

☒

Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale** beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von **70 %** an nachhaltigen Investitionen

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒

mit einem sozialen Ziel

Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, **aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt**



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Teilfonds weist die folgenden ökologischen und sozialen Merkmale auf:

- **Klima:** Der Teilfonds investiert nicht in Unternehmen, die ihre Produktion fossiler Brennstoffe im Widerspruch zum Netto-Null-Emissionen-Szenario der Internationalen Energieagentur (IEA) ausweiten, oder in Unternehmen mit erheblichen Umsätzen aus Tätigkeiten im Zusammenhang mit fossilen Brennstoffen.
- **Internationale Normen:** Der Teilfonds investiert nicht in Unternehmen, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie gegen internationale Normen verstoßen oder verstoßen könnten, insbesondere gegen die Grundsätze des UN Global Compact (UNGC) und die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen.
- **Waffen:** Der Teilfonds investiert nicht in Unternehmen, die an Tätigkeiten im Zusammenhang mit kontroversen Waffen beteiligt sind, oder in Unternehmen mit erheblichen Umsätzen im Zusammenhang mit konventionellen Waffen oder Feuerwaffen.
- **Tabak:** Der Teilfonds investiert nicht in Unternehmen, die am Anbau und an der Herstellung von Tabak beteiligt sind, oder in Unternehmen mit erheblichen Umsätzen im Zusammenhang mit dem Handel mit Tabak.
- **Alkohol:** Der Teilfonds investiert nicht in Unternehmen mit erheblichen

Umsätzen im Zusammenhang mit der Herstellung von oder dem Handel mit Alkohol.

- Pornografie: Der Teilfonds investiert nicht in Unternehmen mit erheblichen Umsätzen im Zusammenhang mit der Produktion oder dem Vertrieb von Pornografie.
- Glücksspiel: Der Teilfonds investiert nicht in Unternehmen mit erheblichen Umsätzen im Zusammenhang mit dem Angebot von Glücksspielen.

Der Teilfonds verwendet keinen Referenzwert, um die mit dem Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● ***Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?***

Der Teilfonds misst die Erreichung seiner ökologischen und sozialen Merkmale anhand der folgenden Indikatoren:

Klima

- Gesamtemissionen (Scope 1 und 2)
- CO₂-Fußabdruck (Scope 1 und 2)
- Gewichtete durchschnittliche CO₂-Intensität, WACI (Scope 1 und 2)
- Anteil der Investitionen des Teilfonds, die gegen die Ausschlusskriterien des Teilfonds für den Bereich Klima verstoßen

Internationale Normen

- Anteil der Investitionen des Teilfonds, die gegen die Ausschlusskriterien des Teilfonds für den Bereich internationale Normen verstoßen

Waffen

- Anteil der Investitionen des Teilfonds, die gegen die Ausschlusskriterien des Teilfonds für den Bereich Waffen verstoßen

Tabak

- Anteil der Investitionen des Teilfonds, die gegen die Ausschlusskriterien des Teilfonds für den Bereich Tabak verstoßen

Alkohol

- Anteil der Investitionen des Teilfonds, die gegen die Ausschlusskriterien des Teilfonds für den Bereich Alkohol verstoßen

Pornografie

- Anteil der Investitionen des Teilfonds, die gegen die Ausschlusskriterien des Teilfonds für den Bereich Pornografie verstoßen

Glücksspiel

- Anteil der Investitionen des Teilfonds, die gegen die Ausschlusskriterien des Teilfonds für den Bereich Glücksspiel verstoßen

Die vorgenannten Indikatoren unterliegen keiner Prüfung durch einen Abschlussprüfer.

● ***Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?***

Die Ziele der nachhaltigen Investitionen bestehen darin, zu einem oder mehreren der Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen sowie zu einem oder mehreren Umweltzielen der EU-Taxonomie beizutragen.

Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (SDGs):

SDG 1 – Keine Armut

SDG 2 – Kein Hunger
SDG 3 – Gesundheit und Wohlergehen
SDG 4 – Hochwertige Bildung
SDG 5 – Geschlechtergleichheit
SDG 6 – Sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen
SDG 7 – Bezahlbare und saubere Energie
SDG 8 – Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum
SDG 9 – Industrie, Innovation und Infrastruktur
SDG 10 – Weniger Ungleichheiten
SDG 11 – Nachhaltige Städte und Gemeinden
SDG 12 – Verantwortungsvoller Konsum
SDG 13 – Maßnahmen zum Klimaschutz
SDG 14 – Leben unter Wasser
SDG 15 – Leben an Land
SDG 16 – Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen
SDG 17 – Partnerschaften zur Erreichung der Ziele

Ein Beitrag zu den einzelnen Zielen für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen kann erreicht werden, wenn das Unternehmen, in das investiert wird, (1) Produkte oder Dienstleistungen verkauft und/oder (2) seine Geschäftstätigkeit in einer Weise anpasst, die nach der Bewertung positiv zur Erreichung des jeweiligen Ziels beiträgt. Ein nachhaltiger Beitrag liegt vor, wenn das Unternehmen, in das investiert wird, für ein SDG einen positiven produkt- oder betriebsbezogenen SDG-Ausrichtungswert von mindestens 2 oder Umsatzerlöse mit „nachhaltiger Wirkung“ von mindestens 20 % aufweist.

Ein Beispiel für einen produktbezogenen Beitrag zu SDG 13 wäre ein Unternehmen, das Lösungen im Bereich der erneuerbaren Energien verkauft. Ein Beispiel für einen betriebsbezogenen Beitrag zu SDG 13 wäre ein Unternehmen, das sich Ziele für die Energieeffizienz und/oder die Verringerung der Emissionen seiner Produktionsanlagen gesetzt hat.

Umweltziele der EU-Taxonomie:

Ziel 1 – Klimaschutz
Ziel 2 – Anpassung an den Klimawandel
Ziel 3 – Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen
Ziel 4 – Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft
Ziel 5 – Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung
Ziel 6 – Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme

Ein Beitrag zu den einzelnen Umweltzielen kann erreicht werden, wenn mindestens 20 % der Umsatzerlöse oder mindestens 50 % der Investitionsausgaben des Unternehmens, in das investiert wird, mit Tätigkeiten im Einklang mit der EU-Taxonomie verbunden sind.

Ein Beispiel für einen umsatzbezogenen Beitrag zum Umweltziel 1 wäre ein Unternehmen, das erneuerbare Energie verkauft. Ein Beispiel für einen auf Investitionsausgaben bezogenen Beitrag wäre ein Unternehmen, das Kapital für die Installation von Technologien für erneuerbare Energien in seinen Produktionsanlagen einsetzt.

In der regelmäßigen Berichterstattung des Teilfonds werden die wichtigsten SDGs und Umweltziele dargestellt, zu denen die nachhaltigen Investitionen des Produkts beigetragen haben. Für einzelne SDGs oder Umweltziele der EU-Taxonomie wurden keine

Mindestbeiträge festgelegt.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

● ***Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem ökologischen oder sozialen nachhaltigen Investitionsziel erheblich schaden?***

Damit eine Investition als nachhaltig eingestuft werden kann, darf das Unternehmen, in das investiert wird, keinem ökologischen oder sozialen Ziel erheblich schaden. Das Unternehmen, in das investiert wird, verursacht eine erhebliche Beeinträchtigung, wenn es gegen eines oder mehrere der folgenden Kriterien verstößt:

Klima

- Unternehmen, die 1 % oder mehr ihrer Umsatzerlöse mit der Exploration, dem Bergbau, der Förderung, dem Vertrieb oder der Raffination von Steinkohle und Braunkohle erzielen.
- Unternehmen, die insgesamt 5 % oder mehr ihrer Umsatzerlöse mit den folgenden Tätigkeiten erzielen*:
 - Exploration, Förderung, Herstellung, Vertrieb, Raffination oder Verkauf von Öl- und Gasbrennstoffen.
 - Exploration, Bergbau, Förderung, Vertrieb oder Raffination von Steinkohle und Braunkohle.
 - Herstellung von petrochemischen Erzeugnissen.
 - Stromerzeugung auf der Grundlage fossiler Brennstoffe (Treibhausgasintensität von mehr als 100 g CO₂-Äq./kWh)

Unternehmen, die unter die vorstehenden Ausschlusskriterien fallen, können von einem Ausschluss ausgenommen werden, wenn sie die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- Ausschlüsse für Paris-abgestimmte Referenzwerte („PAB“) gemäß Artikel 12 Absatz 1 Buchstaben a bis g der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 der Kommission
- Mindestens 90 % der energiebezogenen Investitionsausgaben (CapEx) des Unternehmens für neue Kapazitäten werden im Durchschnitt über drei aufeinanderfolgende Geschäftsjahre, einschließlich des letzten Geschäftsjahres, im Sektor der erneuerbaren Energien getätigt
- Die Umsatzerlöse aus erneuerbaren Energien machen mindestens 50 % der gesamten Umsatzerlöse des Unternehmens aus. Dieser Anteil wird als Durchschnitt über eines, zwei oder drei der letzten Geschäftsjahre berechnet.
- Das Unternehmen erzielt keine Umsatzerlöse aus Ölsanden, Schieferöl oder Schiefergas oder anderen Formen des Hydraulic Fracturing und/oder der Gewinnung von Ölschiefer und/oder Bohrungen in der Arktis.

Internationale Normen

- Unternehmen, bei denen der Anlageverwalter davon ausgeht, dass sie gegen internationale Normen verstoßen oder verstoßen könnten, insbesondere gegen die UNGC-Grundsätze und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen.
- Unternehmen, bei denen der Datenanbieter des Anlageverwalters davon ausgeht, dass sie gegen die UNGC-Grundsätze oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verstoßen oder verstoßen könnten.
- Unternehmen, die über keine Verfahren zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verfügen und vom Datenanbieter des Anlageverwalters wegen möglicher Verstöße auf eine Beobachtungsliste gesetzt wurden.

Waffen

- Unternehmen, die an Tätigkeiten im Zusammenhang mit kontroversen Waffen

beteiligt sind.

- Unternehmen, die 5 % oder mehr ihrer Umsatzerlöse mit der Herstellung oder dem Vertrieb konventioneller Waffen oder Feuerwaffen erzielen.

Tabak

- Unternehmen, die am Anbau und an der Herstellung von Tabak beteiligt sind.
- Unternehmen, die 5 % oder mehr ihrer Umsatzerlöse mit dem Vertrieb oder dem Einzelhandel mit Tabakerzeugnissen erzielen.

Alkohol

- Unternehmen, die 5 % oder mehr ihrer Umsatzerlöse mit der Herstellung, dem Vertrieb und dem Verkauf von Alkohol erzielen.

Pornografie

- Unternehmen, die 5 % oder mehr ihrer Umsatzerlöse mit der Produktion oder dem Vertrieb von Pornografie erzielen.

Glücksspiel

- Unternehmen, die 5 % oder mehr ihrer Umsatzerlöse mit dem Angebot von Glücksspielen erzielen.

Diversität

- Unternehmen mit einem Lohngefälle von mehr als 50 % zugunsten eines Geschlechts.
- Unternehmen, in deren Verwaltungsrat nicht mindestens zwei Geschlechtsidentitäten vertreten sind.

Negative SDG-Ausrichtung

- Unternehmen mit einem negativen Produktausrichtungswert oder betrieblichen Wirkungswert von -5 oder darunter bei einem oder mehreren der 17 SDGs.

Die vorstehenden Kriterien entsprechen den Ausschlüssen für Paris-abgestimmte Referenzwerte gemäß Artikel 12 Absatz 1 Buchstaben a bis g der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 der Kommission.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Im Rahmen der Beurteilung, ob eine Investition eine erhebliche Beeinträchtigung verursacht, werden die Indikatoren für negative Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt. Für jeden dieser Indikatoren wurde ein Schwellenwert festgelegt, ab dem ein Unternehmen, in das investiert wird, eine erhebliche Beeinträchtigung verursacht.

Weitere Informationen sind dem Methodendokument des Anlageverwalters zu entnehmen.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?

Unternehmen, in die investiert wird und bei denen davon ausgegangen wird, dass sie gegen die Grundsätze des UN Global Compact (UNGC) und die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen verstoßen oder verstoßen könnten, gelten nicht als ausgerichtet und werden daher nicht als nachhaltig eingestuft.

Weitere Informationen sind dem Methodendokument des Anlageverwalters zu entnehmen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒

Ja

☐

Nein

Der Teilfonds berücksichtigt ausgewählte Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (PAI), indem er Ausschlusskriterien anwendet, die der Anlageverwalter für die jeweiligen Nachhaltigkeitsfaktoren als relevant eingestuft hat.

Es gelten die folgenden Erwägungen:

4. Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind

Der Teilfonds berücksichtigt den Indikator, indem er nicht in Unternehmen investiert, die ihre Produktion fossiler Brennstoffe im Widerspruch zum Netto-Null-Emissionen-Szenario der Internationalen Energieagentur (IEA) ausweiten, oder in Unternehmen mit erheblichen Umsätzen aus Tätigkeiten im Zusammenhang mit fossilen Brennstoffen.

5. Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen

Der Teilfonds berücksichtigt den Indikator, indem er nicht in Unternehmen investiert, die ihre Produktion fossiler Brennstoffe im Widerspruch zum Netto-Null-Emissionen-Szenario der Internationalen Energieagentur (IEA) ausweiten, oder in Unternehmen mit erheblichen Umsätzen aus Tätigkeiten im Zusammenhang mit fossilen Brennstoffen.

10. Verstöße gegen die Grundsätze des UN Global Compact und die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen

Der Teilfonds berücksichtigt den Indikator, indem er nicht in Unternehmen investiert, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie gegen internationale Normen verstoßen oder verstoßen könnten, insbesondere gegen die Grundsätze des UN Global Compact (UNGC) und die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen.

14. Engagement in umstrittenen Waffen

Der Teilfonds berücksichtigt den Indikator, indem er nicht in Unternehmen investiert, die an Tätigkeiten im Zusammenhang mit kontroversen Waffen beteiligt sind.



Die Anlagestrategie dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet. Der Teilfonds wendet Ausschlusskriterien an, um die von ihm beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen, und hat die Möglichkeit, Mitwirkung (Stewardship) einzusetzen.

Ausschlusskriterien

Klima

- Unternehmen, die 5 % oder mehr ihrer Investitionsausgaben (CapEx) für die Ausweitung der Produktion fossiler Brennstoffe im Widerspruch zum Netto-Null-Emissionen-Szenario der IEA verwenden.

werden.

- Der Anlageverwalter kann in Ausnahmefällen in Unternehmen mit den vorgenannten Tätigkeiten investieren, wenn er begründet erwarten kann, dass das Unternehmen seine Geschäftstätigkeit im Einklang mit dem Netto-Null-Emissionen-Szenario der IEA bis 2050 umstellen und weiterentwickeln wird, und wenn das Unternehmen die Bereitschaft zeigt, hierüber einen konstruktiven Dialog mit dem Anlageverwalter zu führen. Bei Unternehmen, denen eine erhebliche Bedeutung für die dänische und europäische Energieversorgungssicherheit zugemessen wird, kann für die kurzfristige Umstellung eine größere Flexibilität gelten. Dies setzt unter anderem voraus, dass das Unternehmen mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllt:
 - Ziele, die mit dem Ziel im Einklang stehen, den globalen Temperaturanstieg auf unter 1,5 Grad und auf höchstens 2 Grad zu begrenzen.
 - Ein Score von 5 der Transition Pathway Initiative.
 - Ein ausreichender/erheblicher Anteil der Investitionsausgaben (CapEx) fließt in grüne Vermögenswerte.
 - Pläne für den Ausstieg aus der bestehenden Produktion und den bestehenden Reserven.
 - PAB-Ausschlüsse gemäß Artikel 12 Absatz 1 Buchstaben a bis g der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 der Kommission.
- Unternehmen, die 1 % oder mehr ihrer Umsatzerlöse mit der Exploration, dem Bergbau, der Förderung, dem Vertrieb oder der Raffination von Steinkohle und Braunkohle erzielen.
- Unternehmen, die insgesamt 5 % oder mehr ihrer Umsatzerlöse mit den folgenden Tätigkeiten erzielen*:
 - Exploration, Förderung, Herstellung, Vertrieb oder Raffination von Öl- und Gasbrennstoffen.
 - Exploration, Bergbau, Förderung, Vertrieb oder Raffination von Steinkohle und Braunkohle.
- Unternehmen, die 25 % oder mehr ihrer Umsatzerlöse mit dem Einzelhandel mit Öl- und Gasbrennstoffen erzielen.
- Unternehmen, die 5 % oder mehr ihrer Umsatzerlöse mit der Stromerzeugung auf der Grundlage fossiler Brennstoffe (Treibhausgasintensität von mehr als 100 g CO₂-Äq./kWh) erzielen.

Unternehmen, die unter die vorstehenden Ausschlusskriterien fallen, können von einem Ausschluss ausgenommen werden, sofern sie die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- Ausschlüsse für Paris-abgestimmte Referenzwerte („PAB“) gemäß Artikel 12 Absatz 1 Buchstaben a bis g der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 der Kommission
- Mindestens 90 % der energiebezogenen Investitionsausgaben (CapEx) des Unternehmens für neue Kapazitäten werden im Durchschnitt über drei aufeinanderfolgende Geschäftsjahre, einschließlich des letzten Geschäftsjahres, im Sektor der erneuerbaren Energien getätigt
- Die Umsatzerlöse aus erneuerbaren Energien machen mindestens 50 % der gesamten Umsatzerlöse des Unternehmens aus. Dieser Anteil wird als Durchschnitt über eines, zwei oder drei der letzten Geschäftsjahre berechnet.
- Das Unternehmen erzielt keine Umsatzerlöse aus Ölsanden, Schieferöl oder Schiefergas oder anderen Formen des Hydraulic Fracturing und/oder der Gewinnung von Ölschiefer und/oder der Förderung in der Arktis.

Internationale Normen

- Unternehmen, bei denen der Anlageverwalter davon ausgeht, dass sie gegen internationale Normen verstoßen oder verstoßen könnten, insbesondere gegen die UNGC-Grundsätze und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen.
- Unternehmen, bei denen der Datenanbieter des Anlageverwalters einen Verstoß gegen die UNGC-Grundsätze oder die OECD-Leitsätze für multinationale

Unternehmen feststellt.

Waffen

- Unternehmen, die an Tätigkeiten im Zusammenhang mit kontroversen Waffen beteiligt sind.
- Unternehmen, die 5 % oder mehr ihrer Umsatzerlöse mit der Herstellung oder dem Vertrieb konventioneller Waffen oder Feuerwaffen erzielen.

Tabak

- Unternehmen, die am Anbau und an der Herstellung von Tabak beteiligt sind.
- Unternehmen, die 5 % oder mehr ihrer Umsatzerlöse mit dem Vertrieb oder dem Einzelhandel mit Tabakerzeugnissen erzielen.

Alkohol

- Unternehmen, die 5 % oder mehr ihrer Umsatzerlöse mit der Herstellung, dem Vertrieb und dem Verkauf von Alkohol erzielen.

Pornografie

- Unternehmen, die 5 % oder mehr ihrer Umsatzerlöse mit der Produktion oder dem Vertrieb von Pornografie erzielen.

Glücksspiel

- Unternehmen, die 5 % oder mehr ihrer Umsatzerlöse mit dem Angebot von Glücksspielen erzielen.

Die vorstehenden Ausschlusskriterien entsprechen den Ausschlüssen für Paris-abgestimmte Referenzwerte gemäß Artikel 12 Absatz 1 Buchstaben a bis g der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 der Kommission.

Mitwirkung (Stewardship) – Dialog mit den Unternehmen, in die investiert wird

Der Anlageverwalter hat die Möglichkeit, unmittelbar, in Zusammenarbeit mit Dritten oder über externe Parteien in einen Dialog mit den Unternehmen, in die investiert wird, zu treten, um auf diese in Bezug auf ökologische, soziale und die Unternehmensführung betreffende Faktoren Einfluss zu nehmen.

Weitere Informationen sind der Mitwirkungspolitik (Stewardship Policy) des Anlageverwalters zu entnehmen.

• *Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?*

Für das Produkt gelten die folgenden verbindlichen Elemente:

- Einhaltung der geltenden Ausschlussliste, die die in der vorstehend beschriebenen Anlagestrategie des Teilfonds im Einzelnen dargelegten Ausschlusskriterien widerspiegelt
- Mindestanteil an Investitionen, mit denen ökologische und/oder soziale Merkmale beworben werden, von 85,00 %
- Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen von 70,00 %
- Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel von 0,10 %
- Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel von 0,10 %
- Mindestanteil an mit der EU-Taxonomie konformen Investitionen von 6,00 %

• *Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?*

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht zu einem Mindestsatz, um den Umfang der vor der Anwendung der Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen zu verringern.

• *Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der*

Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



Die Vermögensallokation gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln;
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft;
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

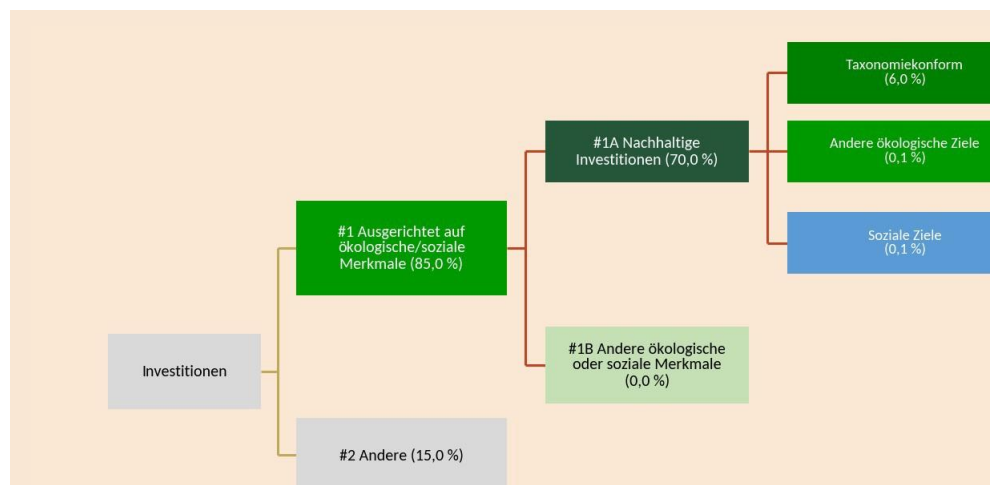
Die Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, beruht auf dem Test des Anlageverwalters für Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung. Der Test umfasst fünf Parameter für Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung, nämlich Managementstrukturen, Governance-Strukturen, Beziehungen zu den Arbeitnehmern, Vergütung von Mitarbeitern und Einhaltung der Steuervorschriften. Jeder Parameter wird durch drei bis sieben zugrunde liegende Indikatoren gestützt, die der Anlageverwalter auf der Grundlage ihrer Bedeutung für die Gesamtparameter und der Datenverfügbarkeit als relevant für die Beurteilung der Einhaltung der jeweiligen Parameter durch das Unternehmen, in das investiert wird, eingestuft hat.

Weitere Informationen sind dem Methodendokument des Anlageverwalters zu entnehmen.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Mindestens 85,00 % der Investitionen des Teilfonds werden auf die ökologischen und/oder sozialen Merkmale des Teilfonds ausgerichtet sein.

Mindestens 70,00 % der Investitionen des Teilfonds werden nachhaltige Investitionen sein. Mindestens 0,10 % werden ein Umweltziel verfolgen. Mindestens 0,10 % werden ein soziales Ziel verfolgen. Mindestens 6,00 % der Investitionen des Teilfonds werden mit der EU-Taxonomie konforme Investitionen sein. Die übrigen Investitionen der Kategorie „#2 Andere Investitionen“ umfassen Barmittel und Derivate. Mit diesen Investitionen werden keine ökologischen oder sozialen Merkmale beworben. Für diese Investitionen bestehen keine ökologischen oder sozialen Mindestschutzmaßnahmen.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Autres umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie #1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen;

- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

● **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt**

beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Derivate tragen nicht zur Erreichung der mit dem Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale bei.



Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Die nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel, die mit der EU-Taxonomie konform sind, machen einen Mindestanteil von 6,00 % aus.

Beispiele für mit der EU-Taxonomie konforme Investitionen sind der dritten Frage der Vorlage zu entnehmen.

Der Anteil der mit der EU-Taxonomie konformen Investitionen wird auf der Grundlage von gemeldeten und von MSCI geschätzten Daten berechnet. Geschätzte Daten werden verwendet, da gemeldete Daten nur für die Umweltziele 1 und 2 der EU-Taxonomie verfügbar sind und generell nur sehr wenige Unternehmen zur EU-Taxonomie Bericht erstattet haben. Geschätzte Daten sind mit Unsicherheiten behaftet, die auf die geringe Datenqualität und Datenabdeckung bei den Faktoren zurückzuführen sind, die für die Beurteilung herangezogen werden, ob die Tätigkeiten der Unternehmen, in die investiert wird, mit der EU-Taxonomie konform sind. Mit der Verbesserung der Datenabdeckung wird erwartet, dass sich dies in einem höheren Mindestanteil und einer stärkeren Verwendung gemeldeter Daten niederschlägt.

Die Einhaltung der Anforderungen des Artikels 3 der Verordnung (EU) 2020/852 wird weder von einem Abschlussprüfer geprüft noch von einem Dritten überprüft.

Eine Beschreibung der nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind, findet sich in der Antwort auf die drei Fragen weiter unten.

• Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert?

☐

Ja:

☐

In fossiles Gas

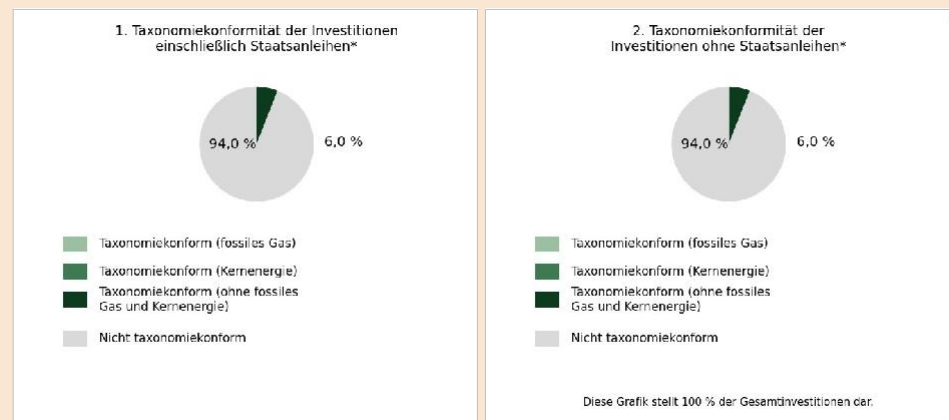
☐

In Kernenergie

☒

Nein

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen in Grün den Mindestprozentsatz der Investitionen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



*** Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.**

- **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind, beträgt 0,10 %.

Die nachhaltigen Investitionen des Teilfonds tragen zu einem oder mehreren der Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen bei, von denen der Anlageverwalter einige als ökologisch einstuft. Es ist darauf hinzuweisen, dass mehrere der Investitionen, die zu den ökologischen SDGs beitragen, im Laufe der Zeit mit der EU-Taxonomie konform sein dürften, sobald sich die Datenabdeckung für die EU-Taxonomie verbessert.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem sozialen Ziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind, beträgt 0,10 %.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Die unter „#2 Andere Investitionen“ erfassten Investitionen umfassen Barmittel, die als zusätzliche Liquidität gehalten werden, sowie gegebenenfalls Derivate, die zu Absicherungs-, Risikomanagement- oder Anlagezwecken eingesetzt werden. Jedes über Derivate eingegangene Engagement in Unternehmen, in die investiert wird, unterliegt den PAB-Ausschlüssen. Für diese Investitionen bestehen keine weiteren ökologischen oder sozialen Mindestschutzmaßnahmen.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Entfällt

- **Inwiefern wird durch den Referenzwert kontinuierlich sichergestellt, dass das Finanzprodukt auf die von ihm beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?**

Entfällt

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Entfällt

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Entfällt

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Index eingesehen**

Bei den Referenzwerten handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

werden?

Entfällt



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind auf der Internetseite abrufbar:

[Politik und Methodik](#)

[Investmentfonds](#)

ANHANG II

Vorlage – Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine nachhaltige Investition ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die EU-Taxonomie ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: Sparinvest SICAV - Global Short Dated High Yield

Unternehmenskennung (LEI-Code): 54930033MYWRNV0OYM24

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?



Ja

Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen **mit einem Umweltziel getätigt:** ____%

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen **mit einem sozialen Ziel getätigt:** ____%



Nein



Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale** beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von **35 %** an nachhaltigen Investitionen

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



mit einem sozialen Ziel

Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, **aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt**



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Teilfonds weist die folgenden ökologischen und sozialen Merkmale auf:

Unternehmen, in die investiert wird:*

- **Klima:** Der Teilfonds investiert nicht in Unternehmen, die ihre Produktion fossiler Brennstoffe im Widerspruch zum Netto-Null-Emissionen-Szenario der Internationalen Energieagentur (IEA) ausweiten, oder in Unternehmen mit erheblichen Umsätzen im Zusammenhang mit der unkonventionellen Förderung fossiler Brennstoffe, der Produktion von Kraftwerkskohle oder der kohlebasierten Energieerzeugung.
- **Internationale Normen:** Der Teilfonds investiert nicht in Unternehmen, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie ohne Verbesserungspotenzial gegen internationale Normen verstoßen oder verstoßen könnten, insbesondere gegen die Grundsätze des UN Global Compact (UNGC) und die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen.
- **Waffen:** Der Teilfonds investiert nicht in Unternehmen, die an Tätigkeiten im Zusammenhang mit kontroversen Waffen beteiligt sind.
- **Tabak:** Der Teilfonds investiert nicht in Unternehmen, die am Anbau und an der Herstellung von Tabak beteiligt sind.

* Emittenten von Unternehmensanleihen (gegebenenfalls Emittenten gedeckter

Schuldverschreibungen).

Staaten:

- Demokratie und Menschenrechte: Der Teilfonds investiert nicht in Staaten mit schwach ausgeprägten demokratischen Strukturen und niedrigen Menschenrechtsstandards.

Der Teilfonds verwendet keinen Referenzwert, um die mit dem Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Der Teilfonds misst die Erreichung seiner ökologischen und sozialen Merkmale anhand der folgenden Indikatoren:

Unternehmen, in die investiert wird:

Klima

- Gesamtemissionen (Scope 1, 2 und 3)*
- CO₂-Fußabdruck (Scope 1, 2 und 3)*
- Gewichtete durchschnittliche CO₂-Intensität, WACI (Scope 1 und 2)**
- Anteil der Investitionen des Teilfonds, die gegen die Ausschlusskriterien des Teilfonds für den Bereich Klima verstoßen.

** Scope 3 umfasst die Emissionen aus etwaigen zugrunde liegenden gedeckten Schuldverschreibungen.*

*** Die WACI umfasst nicht die Emissionen aus etwaigen zugrunde liegenden gedeckten Schuldverschreibungen.*

Internationale Normen

- Anteil der Investitionen des Teilfonds, die gegen die Ausschlusskriterien des Teilfonds für den Bereich internationale Normen verstoßen

Waffen

- Anteil der Investitionen des Teilfonds, die gegen die Ausschlusskriterien des Teilfonds für den Bereich Waffen verstoßen

Tabak

- Anteil der Investitionen des Teilfonds, die gegen die Ausschlusskriterien des Teilfonds für den Bereich Tabak verstoßen

Staaten:

Demokratie und Menschenrechte

- Anteil der Investitionen des Teilfonds, die gegen die Ausschlusskriterien des Teilfonds für den Bereich Demokratie und Menschenrechte verstoßen

Die vorgenannten Indikatoren unterliegen keiner Prüfung durch einen Abschlussprüfer.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Die Ziele der nachhaltigen Investitionen bestehen darin, zu einem oder mehreren der Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen beizutragen.

Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (SDGs):

SDG 1 – Keine Armut

SDG 2 – Kein Hunger

SDG 3 – Gesundheit und Wohlergehen

SDG 4 – Hochwertige Bildung
 SDG 5 – Geschlechtergleichheit
 SDG 6 – Sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen
 SDG 7 – Bezahlbare und saubere Energie
 SDG 8 – Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum
 SDG 9 – Industrie, Innovation und Infrastruktur
 SDG 10 – Weniger Ungleichheiten
 SDG 11 – Nachhaltige Städte und Gemeinden
 SDG 12 – Verantwortungsvoller Konsum
 SDG 13 – Maßnahmen zum Klimaschutz
 SDG 14 – Leben unter Wasser
 SDG 15 – Leben an Land
 SDG 16 – Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen
 SDG 17 – Partnerschaften zur Erreichung der Ziele

Ein Beitrag zu den einzelnen Zielen für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen kann erreicht werden, wenn das Unternehmen, in das investiert wird, (1) Produkte oder Dienstleistungen verkauft und/oder (2) seine Geschäftstätigkeit in einer Weise anpasst, die nach der Bewertung positiv zur Erreichung des jeweiligen Ziels beiträgt. Ein nachhaltiger Beitrag liegt vor, wenn das Unternehmen, in das investiert wird, für ein SDG einen positiven produkt- oder betriebsbezogenen SDG-Ausrichtungswert von mindestens 2 oder Umsatzerlöse mit „nachhaltiger Wirkung“ von mindestens 20 % aufweist.

Ein Beispiel für einen produktbezogenen Beitrag zu SDG 13 wäre ein Unternehmen, das Lösungen im Bereich der erneuerbaren Energien verkauft. Ein Beispiel für einen betriebsbezogenen Beitrag zu SDG 13 wäre ein Unternehmen, das sich Ziele für die Energieeffizienz und/oder die Verringerung der Emissionen seiner Produktionsanlagen gesetzt hat.

In der regelmäßigen Berichterstattung des Teilfonds werden die wichtigsten SDGs dargestellt, zu denen die nachhaltigen Investitionen des Produkts beigetragen haben. Für einzelne SDGs wurden keine Mindestbeiträge festgelegt.

Weitere Informationen sind dem Methodendokument des Anlageverwalters zu entnehmen.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

● ***Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem ökologischen oder sozialen nachhaltigen Investitionsziel erheblich schaden?***

Damit eine Investition als nachhaltig eingestuft werden kann, darf das Unternehmen, in das investiert wird, keinem ökologischen oder sozialen Ziel erheblich schaden. Das Unternehmen, in das investiert wird, verursacht eine erhebliche Beeinträchtigung, wenn es gegen eines oder mehrere der folgenden Kriterien verstößt:

Klima

- Unternehmen, die 1 % oder mehr ihrer Umsatzerlöse mit der Exploration, dem Bergbau, der Förderung, dem Vertrieb oder der Raffination von Steinkohle und Braunkohle erzielen.
- Unternehmen, die insgesamt 5 % oder mehr ihrer Umsatzerlöse mit den folgenden Tätigkeiten erzielen*:
 - Exploration, Förderung, Herstellung, Vertrieb, Raffination oder Verkauf von Öl- und Gasbrennstoffen.

- Exploration, Bergbau, Förderung, Vertrieb oder Raffination von Steinkohle und Braunkohle.
- Herstellung von petrochemischen Erzeugnissen.
- Stromerzeugung auf der Grundlage fossiler Brennstoffe (Treibhausgasintensität von mehr als 100 g CO₂-Äq./kWh)

Unternehmen, die unter die vorstehenden Ausschlusskriterien fallen, können von einem Ausschluss ausgenommen werden, wenn sie die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- Ausschlüsse für Paris-abgestimmte Referenzwerte („PAB“) gemäß Artikel 12 Absatz 1 Buchstaben a bis g der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 der Kommission
- Mindestens 90 % der energiebezogenen Investitionsausgaben (CapEx) des Unternehmens für neue Kapazitäten werden im Durchschnitt über drei aufeinanderfolgende Geschäftsjahre, einschließlich des letzten Geschäftsjahres, im Sektor der erneuerbaren Energien getätigt
- Die Umsatzerlöse aus erneuerbaren Energien machen mindestens 50 % der gesamten Umsatzerlöse des Unternehmens aus. Dieser Anteil wird als Durchschnitt über eines, zwei oder drei der letzten Geschäftsjahre berechnet.
- Das Unternehmen erzielt keine Umsatzerlöse aus Ölsanden, Schieferöl oder Schiefergas oder anderen Formen des Hydraulic Fracturing und/oder der Gewinnung von Ölschiefer und/oder Bohrungen in der Arktis.

Internationale Normen

- Unternehmen, bei denen der Anlageverwalter davon ausgeht, dass sie gegen internationale Normen verstoßen oder verstoßen könnten, insbesondere gegen die UNGC-Grundsätze und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen.
- Unternehmen, bei denen der Datenanbieter des Anlageverwalters davon ausgeht, dass sie gegen die UNGC-Grundsätze oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verstoßen oder verstoßen könnten.
- Unternehmen, die über keine Verfahren zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verfügen und vom Datenanbieter des Anlageverwalters wegen möglicher Verstöße auf eine Beobachtungsliste gesetzt wurden.

Waffen

- Unternehmen, die an Tätigkeiten im Zusammenhang mit kontroversen Waffen beteiligt sind.
- Unternehmen, die 5 % oder mehr ihrer Umsatzerlöse mit der Herstellung oder dem Vertrieb konventioneller Waffen oder Feuerwaffen erzielen.

Tabak

- Unternehmen, die am Anbau und an der Herstellung von Tabak beteiligt sind.
- Unternehmen, die 5 % oder mehr ihrer Umsatzerlöse mit dem Vertrieb oder dem Einzelhandel mit Tabakerzeugnissen erzielen.

Alkohol

- Unternehmen, die 5 % oder mehr ihrer Umsatzerlöse mit der Herstellung, dem Vertrieb und dem Verkauf von Alkohol erzielen.

Pornografie

- Unternehmen, die 5 % oder mehr ihrer Umsatzerlöse mit der Produktion oder dem Vertrieb von Pornografie erzielen.

Glücksspiel

- Unternehmen, die 5 % oder mehr ihrer Umsatzerlöse mit dem Angebot von Glücksspielen erzielen.

Diversität

- Unternehmen mit einem Lohngefälle von mehr als 50 % zugunsten eines Geschlechts.
- Unternehmen, in deren Verwaltungsrat nicht mindestens zwei Geschlechtsidentitäten vertreten sind.

Negative SDG-Ausrichtung

- Unternehmen mit einem negativen Produktausrichtungswert oder betrieblichen Wirkungswert von -5 oder darunter bei einem oder mehreren der 17 SDGs.

Die vorstehenden Kriterien entsprechen den Ausschlüssen für Paris-abgestimmte Referenzwerte gemäß Artikel 12 Absatz 1 Buchstaben a bis g der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 der Kommission.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Im Rahmen der Beurteilung, ob eine Investition eine erhebliche Beeinträchtigung verursacht, werden die Indikatoren für negative Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt. Für jeden dieser Indikatoren wurde ein Schwellenwert festgelegt, ab dem ein Unternehmen, in das investiert wird, eine erhebliche Beeinträchtigung verursacht.

Weitere Informationen sind dem Methodendokument des Anlageverwalters zu entnehmen.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?

Unternehmen, in die investiert wird und bei denen davon ausgegangen wird, dass sie gegen die Grundsätze des UN Global Compact (UNGC) und die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen verstoßen oder verstoßen könnten, gelten nicht als ausgerichtet und werden daher nicht als nachhaltig eingestuft.

Weitere Informationen sind dem Methodendokument des Anlageverwalters zu entnehmen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja ☐ Nein

Der Teilfonds berücksichtigt ausgewählte Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (PAI), indem er Ausschlusskriterien anwendet, die der Anlageverwalter für die jeweiligen Nachhaltigkeitsfaktoren als relevant eingestuft hat.

Es gelten die folgenden Erwägungen:

4. Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind

Der Teilfonds berücksichtigt den Indikator, indem er nicht in Unternehmen investiert, die ihre Produktion fossiler Brennstoffe im Widerspruch zu den Schlussfolgerungen der Internationalen Energieagentur (IEA) ausweiten, oder in Unternehmen mit erheblichen Umsätzen im Zusammenhang mit der unkonventionellen Förderung fossiler Brennstoffe, der Produktion von Kraftwerkskohle oder der kohlebasierten Energieerzeugung.

5. Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen

Der Teilfonds berücksichtigt den Indikator, indem er nicht in Unternehmen investiert, die ihre Produktion fossiler Brennstoffe im Widerspruch zu den Schlussfolgerungen der Internationalen Energieagentur (IEA) ausweiten, oder in Unternehmen mit erheblichen Umsätzen im Zusammenhang mit der unkonventionellen Förderung fossiler Brennstoffe, der Produktion von Kraftwerkskohle oder der kohlebasierten Energieerzeugung.

10. Verstöße gegen die Grundsätze des UN Global Compact und die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen

Der Teilfonds berücksichtigt den Indikator, indem er nicht in Unternehmen investiert, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie ohne Verbesserungspotenzial gegen internationale Normen verstoßen oder verstoßen könnten, insbesondere gegen die Grundsätze des UN Global Compact (UNGC) und die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen.

14. Engagement in umstrittenen Waffen

Der Teilfonds berücksichtigt den Indikator, indem er nicht in Unternehmen investiert, die an Tätigkeiten im Zusammenhang mit kontroversen Waffen beteiligt sind.



Die Anlagestrategie dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Teilfonds verfolgt eine aktive Anlagestrategie. Der Teilfonds wendet Ausschlusskriterien an, um die von ihm beworbenen Merkmale zu erreichen, und hat die Möglichkeit, Mitwirkung (Stewardship) einzusetzen.

Ausschlusskriterien

Unternehmen, in die investiert wird

Klima

- Unternehmen, die 5 % oder mehr ihrer Investitionsausgaben (CapEx) für die Ausweitung der Produktion fossiler Brennstoffe im Widerspruch zum Netto-Null-Emissionen-Szenario der IEA verwenden.
- Unternehmen, die 5 % oder mehr ihrer Umsatzerlöse mit der unkonventionellen Öl- und Gasförderung oder mit Bohrungen in der Arktis erzielen.
- Unternehmen, die 5 % oder mehr ihrer Umsatzerlöse mit der Produktion von Kraftwerkskohle erzielen.
- Der Anlageverwalter kann in Ausnahmefällen in Unternehmen mit den vorgenannten Tätigkeiten investieren, wenn er begründet erwarten kann, dass das Unternehmen seine Geschäftstätigkeit im Einklang mit dem Netto-Null-Emissionen-Szenario der IEA bis 2050 umstellen und weiterentwickeln wird, und wenn das Unternehmen die Bereitschaft zeigt, hierüber einen konstruktiven Dialog mit dem Anlageverwalter zu führen. Bei Unternehmen, denen eine erhebliche Bedeutung für die dänische und europäische Energieversorgungssicherheit zugemessen wird, kann für die kurzfristige Umstellung eine größere Flexibilität gelten. Dies setzt unter anderem voraus, dass das Unternehmen mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllt:
 - Ziele, die mit dem Ziel im Einklang stehen, den globalen Temperaturanstieg auf unter 1,5 Grad und auf höchstens 2 Grad zu

begrenzen.

- Ein Score von 5 der Transition Pathway Initiative.
- Ein ausreichender/erheblicher Anteil der Investitionsausgaben (CapEx) fließt in grüne Vermögenswerte.
- Pläne für den Ausstieg aus der bestehenden Produktion und den bestehenden Reserven.
- Unternehmen, die 5 % oder mehr ihrer Umsatzerlöse mit der kohlebasierten Energieerzeugung erzielen. Der Anlageverwalter kann jedoch in Unternehmen investieren, die über einen glaubwürdigen Plan für den Ausstieg aus der Energieerzeugung aus fossilen Brennstoffen verfügen.

Der Anlageverwalter kann in die vorgenannten Tätigkeiten investieren, wenn das Unternehmen über einen glaubwürdigen Plan für den Ausstieg aus der Energieerzeugung aus Kraftwerkskohle verfügt, der Anlageverwalter begründet erwarten kann, dass das Unternehmen seine Geschäftstätigkeit im Einklang mit dem Netto-Null-Emissionen-Szenario der IEA bis 2050 umstellen und weiterentwickeln wird, und das Unternehmen bereit ist, hierüber einen konstruktiven Dialog mit dem Anlageverwalter zu führen.

Internationale Normen

- Unternehmen, bei denen der Anlageverwalter davon ausgeht, dass sie ohne Verbesserungspotenzial gegen internationale Normen verstoßen oder verstoßen könnten, insbesondere gegen die UNGC-Grundsätze und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen.

Waffen

- Unternehmen, die an Tätigkeiten im Zusammenhang mit kontroversen Waffen beteiligt sind.

Tabak

- Unternehmen, die am Anbau und an der Herstellung von Tabak beteiligt sind.

Staaten

Demokratie und Menschenrechte

- Länder mit einem Wert im „Democracy Index“ von unter 4 sowie einem standardisierten Wert im „Global Slavery Index“ von 9 oder darüber.
- Länder mit einem Wert im „Democracy Index“ von unter 2 sowie einem „Freedom“-Wert von 5 oder darunter.

Mitwirkung (Stewardship) – Dialog mit den Unternehmen, in die investiert wird

Der Anlageverwalter hat die Möglichkeit, unmittelbar, in Zusammenarbeit mit Dritten oder über externe Parteien in einen Dialog mit den Unternehmen, in die investiert wird, zu treten, um auf diese in Bezug auf ökologische, soziale und die Unternehmensführung betreffende Faktoren Einfluss zu nehmen.

Weitere Informationen sind der Mitwirkungspolitik (Stewardship Policy) des Anlageverwalters zu entnehmen.

● *Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?*

Für das Produkt gelten die folgenden verbindlichen Elemente:

- Einhaltung der geltenden Ausschlussliste, die die in der vorstehend beschriebenen Anlagestrategie des Teilfonds im Einzelnen dargelegten Ausschlusskriterien widerspiegelt
- Mindestanteil an Investitionen, mit denen ökologische und/oder soziale Merkmale beworben werden, von 80,00 %
- Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen von 35,00 %
- Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel von 0,10 %

- Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel von 0,10 %

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht zu einem Mindestsatz, um den Umfang der vor der Anwendung der Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen zu verringern.

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Die Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, beruht auf dem Test des Anlageverwalters für Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung. Der Test umfasst fünf Parameter für Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung, nämlich Managementstrukturen, Governance-Strukturen, Beziehungen zu den Arbeitnehmern, Vergütung von Mitarbeitern und Einhaltung der Steuervorschriften. Jeder Parameter wird durch drei bis sieben zugrunde liegende Indikatoren gestützt, die der Anlageverwalter auf der Grundlage ihrer Bedeutung für die Gesamtparameter und der Datenverfügbarkeit als relevant für die Beurteilung der Einhaltung der jeweiligen Parameter durch das Unternehmen, in das investiert wird, eingestuft hat.

Weitere Informationen sind dem Methodendokument des Anlageverwalters zu entnehmen.



Die Vermögensallokation gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

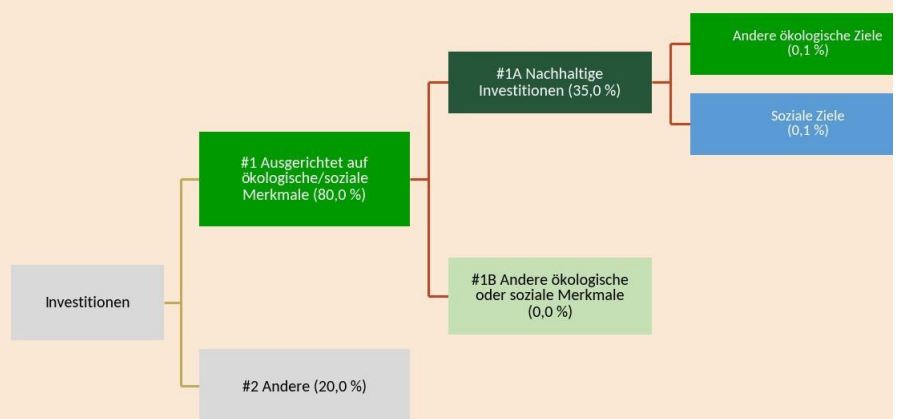
Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln;
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft;
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Mindestens 80,00 % der Investitionen des Teilfonds werden auf die ökologischen und/oder sozialen Merkmale des Teilfonds ausgerichtet sein.

Mindestens 35,00 % der Investitionen des Teilfonds werden nachhaltige Investitionen sein. Mindestens 0,10 % werden ein Umweltziel verfolgen. Mindestens 0,10 % werden ein soziales Ziel verfolgen. Die übrigen Investitionen der Kategorie „#2 Andere Investitionen“ umfassen Barmittel und Derivate. Mit diesen Investitionen werden keine ökologischen oder sozialen Merkmale beworben. Für diese Investitionen bestehen keine ökologischen oder sozialen Mindestschutzmaßnahmen.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Autres umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie #1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen;
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

● **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Derivate tragen nicht zur Erreichung der mit dem Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale bei.



Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die mit der EU-Taxonomie konform sind.

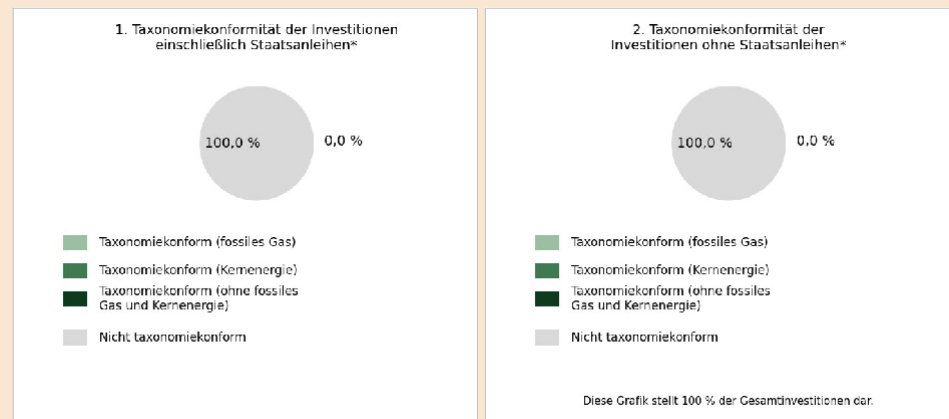
Da nur sehr wenige Unternehmen über eine ausreichende Datenabdeckung verfügen, um zu beurteilen, ob ihre Tätigkeiten mit der EU-Taxonomie konform sind, wird der Mindestanteil für sämtliche Teilfonds des Anlageverwalters sehr niedrig angesetzt, da keine aussagekräftigeren, höheren und verbindlichen Mindestanteile angegeben werden können. Es wird jedoch erwartet, dass der Teilfonds in der regelmäßigen Berichterstattung einen höheren Anteil an Investitionen ausweisen kann, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Es wird erwartet, dass der Mindestanteil im Laufe der Zeit steigt, je umfangreicher die Berichterstattung der Unternehmen wird und sich die Datengrundlage dadurch verbessert.

● **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert?**

☐ Ja: ☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen in Grün den Mindestprozentsatz der Investitionen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

- **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind, beträgt 0,10 %.

Die nachhaltigen Investitionen des Teilfonds tragen zu einem oder mehreren der Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen bei, von denen der Anlageverwalter einige als ökologisch einstuft. Es ist darauf hinzuweisen, dass mehrere der Investitionen, die zu den ökologischen SDGs beitragen, im Laufe der Zeit mit der EU-Taxonomie konform sein dürften, sobald sich die Datenabdeckung für die EU-Taxonomie verbessert.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem sozialen Ziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind, beträgt 0,10 %.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Die unter „#2 Andere Investitionen“ erfassten Investitionen umfassen Barmittel, die als zusätzliche Liquidität gehalten werden, sowie gegebenenfalls Derivate, die zu Absicherungs-, Risikomanagement- oder Anlagezwecken eingesetzt werden. Für diese Investitionen bestehen keine ökologischen oder sozialen Mindestschutzmaßnahmen.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Entfällt

- **Inwiefern wird durch den Referenzwert kontinuierlich sichergestellt, dass das Finanzprodukt auf die von ihm beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?**

Entfällt

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Entfällt

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Entfällt

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Index eingesehen werden?**

Entfällt

Bei den Referenzwerten handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind auf der Internetseite abrufbar:

[Politik und Methodik](#)

[Investmentfonds](#)

ANHANG II

Vorlage – Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine nachhaltige Investition ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die EU-Taxonomie ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: Sparinvest SICAV - Global Ethical High Yield

Unternehmenskennung (LEI-Code): 5493002GYTWIB4B51790

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?



Ja

Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen **mit einem Umweltziel getätigt**: ____%

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen **mit einem sozialen Ziel getätigt**: ____%



Nein



Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale** beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von **50 %** an nachhaltigen Investitionen

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



mit einem sozialen Ziel

Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, **aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt**



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Teilfonds weist die folgenden ökologischen und sozialen Merkmale auf:

Unternehmen, in die investiert wird:*

- **Klima:** Der Teilfonds investiert nicht in Unternehmen, die ihre Produktion fossiler Brennstoffe im Widerspruch zum Netto-Null-Emissionen-Szenario der Internationalen Energieagentur (IEA) ausweiten, oder in Unternehmen mit erheblichen Umsätzen aus Tätigkeiten im Zusammenhang mit fossilen Brennstoffen.
- **Internationale Normen:** Der Teilfonds investiert nicht in Unternehmen, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie gegen internationale Normen verstoßen oder verstoßen könnten, insbesondere gegen die Grundsätze des UN Global Compact (UNGC) und die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen.
- **Waffen:** Der Teilfonds investiert nicht in Unternehmen, die an Tätigkeiten im Zusammenhang mit kontroversen Waffen beteiligt sind, oder in Unternehmen mit erheblichen Umsätzen im Zusammenhang mit konventionellen Waffen oder Feuerwaffen.
- **Tabak:** Der Teilfonds investiert nicht in Unternehmen, die am Anbau und an der Herstellung von Tabak beteiligt sind, oder in Unternehmen mit erheblichen Umsätzen im Zusammenhang mit dem Handel mit Tabak.

- Alkohol: Der Teilfonds investiert nicht in Unternehmen mit erheblichen Umsätzen im Zusammenhang mit der Herstellung von oder dem Handel mit Alkohol.
- Pornografie: Der Teilfonds investiert nicht in Unternehmen mit erheblichen Umsätzen im Zusammenhang mit der Produktion oder dem Vertrieb von Pornografie.
- Glücksspiel: Der Teilfonds investiert nicht in Unternehmen mit erheblichen Umsätzen im Zusammenhang mit dem Angebot von Glücksspielen.

*Emittenten von Unternehmensanleihen (gegebenenfalls Emittenten gedeckter Schuldverschreibungen).

Staaten:

- Demokratie und Menschenrechte: Der Teilfonds investiert nicht in Staaten mit schwach ausgeprägten demokratischen Strukturen und niedrigen Menschenrechtsstandards.

Der Teilfonds verwendet keinen Referenzwert, um die mit dem Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● ***Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?***

Der Teilfonds misst die Erreichung seiner ökologischen und sozialen Merkmale anhand der folgenden Indikatoren:

Unternehmen, in die investiert wird

Klima

- Gesamtemissionen (Scope 1, 2 und 3)*
- CO₂-Fußabdruck (Scope 1, 2 und 3)*
- Gewichtete durchschnittliche CO₂-Intensität, WACI (Scope 1 und 2)**
- Anteil der Investitionen des Teilfonds, die gegen die Ausschlusskriterien des Teilfonds für den Bereich Klima verstoßen.

* Scope 3 umfasst die Emissionen aus etwaigen zugrunde liegenden gedeckten Schuldverschreibungen.

** Die WACI umfasst nicht die Emissionen aus etwaigen zugrunde liegenden gedeckten Schuldverschreibungen.

Internationale Normen

- Anteil der Investitionen des Teilfonds, die gegen die Ausschlusskriterien des Teilfonds für den Bereich internationale Normen verstoßen.

Waffen

- Anteil der Investitionen des Teilfonds, die gegen die Ausschlusskriterien des Teilfonds für den Bereich Waffen verstoßen.

Tabak

- Anteil der Investitionen des Teilfonds, die gegen die Ausschlusskriterien des Teilfonds für den Bereich Tabak verstoßen.

Alkohol

- Anteil der Investitionen des Teilfonds, die gegen die Ausschlusskriterien des Teilfonds für den Bereich Alkohol verstoßen.

Pornografie

- Anteil der Investitionen des Teilfonds, die gegen die Ausschlusskriterien des Teilfonds für den Bereich Pornografie verstoßen.

Glücksspiel

- Anteil der Investitionen des Teilfonds, die gegen die Ausschlusskriterien des

Teilfonds für den Bereich Glücksspiel verstoßen.

Staaten

Demokratie und Menschenrechte

- Anteil der Investitionen des Teilfonds, die gegen die Ausschlusskriterien des Teilfonds für den Bereich Demokratie und Menschenrechte verstoßen.

Die vorgenannten Indikatoren unterliegen keiner Prüfung durch einen Abschlussprüfer.

• *Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?*

Die Ziele der nachhaltigen Investitionen bestehen darin, zu einem oder mehreren der Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen beizutragen.

Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (SDGs):

SDG 1 – Keine Armut

SDG 2 – Kein Hunger

SDG 3 – Gesundheit und Wohlergehen

SDG 4 – Hochwertige Bildung

SDG 5 – Geschlechtergleichheit

SDG 6 – Sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen

SDG 7 – Bezahlbare und saubere Energie

SDG 8 – Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum

SDG 9 – Industrie, Innovation und Infrastruktur

SDG 10 – Weniger Ungleichheiten

SDG 11 – Nachhaltige Städte und Gemeinden

SDG 12 – Verantwortungsvoller Konsum

SDG 13 – Maßnahmen zum Klimaschutz

SDG 14 – Leben unter Wasser

SDG 15 – Leben an Land

SDG 16 – Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen

SDG 17 – Partnerschaften zur Erreichung der Ziele

Ein Beitrag zu den einzelnen Zielen für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen kann erreicht werden, wenn das Unternehmen, in das investiert wird, (1) Produkte oder Dienstleistungen verkauft und/oder (2) seine Geschäftstätigkeit in einer Weise anpasst, die nach der Bewertung positiv zur Erreichung des jeweiligen Ziels beiträgt. Ein nachhaltiger Beitrag liegt vor, wenn das Unternehmen, in das investiert wird, für ein SDG einen positiven produkt- oder betriebsbezogenen SDG-Ausrichtungswert von mindestens 2 oder Umsatzerlöse mit „nachhaltiger Wirkung“ von mindestens 20 % aufweist.

Ein Beispiel für einen produktbezogenen Beitrag zu SDG 13 wäre ein Unternehmen, das Lösungen im Bereich der erneuerbaren Energien verkauft. Ein Beispiel für einen betriebsbezogenen Beitrag zu SDG 13 wäre ein Unternehmen, das sich Ziele für die Energieeffizienz und/oder die Verringerung der Emissionen seiner Produktionsanlagen gesetzt hat.

In der regelmäßigen Berichterstattung des Teilfonds werden die wichtigsten SDGs dargestellt, zu denen die nachhaltigen Investitionen des Produkts beigetragen haben. Für einzelne SDGs wurden keine Mindestbeiträge festgelegt.

Weitere Informationen sind dem Methodendokument des Anlageverwalters zu entnehmen.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

● ***Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem ökologischen oder sozialen nachhaltigen Investitionsziel erheblich schaden?***

Damit eine Investition als nachhaltig eingestuft werden kann, darf das Unternehmen, in das investiert wird, keinem ökologischen oder sozialen Ziel erheblich schaden. Das Unternehmen, in das investiert wird, verursacht eine erhebliche Beeinträchtigung, wenn es gegen eines oder mehrere der folgenden Kriterien verstößt:

Klima

- Unternehmen, die 1 % oder mehr ihrer Umsatzerlöse mit der Exploration, dem Bergbau, der Förderung, dem Vertrieb oder der Raffination von Steinkohle und Braunkohle erzielen.
- Unternehmen, die insgesamt 5 % oder mehr ihrer Umsatzerlöse mit den folgenden Tätigkeiten erzielen*:
 - Exploration, Förderung, Herstellung, Vertrieb, Raffination oder Verkauf von Öl- und Gasbrennstoffen.
 - Exploration, Bergbau, Förderung, Vertrieb oder Raffination von Steinkohle und Braunkohle.
 - Herstellung von petrochemischen Erzeugnissen.
 - Stromerzeugung auf der Grundlage fossiler Brennstoffe (Treibhausgasintensität von mehr als 100 g CO₂-Äq./kWh)

Unternehmen, die unter die vorstehenden Ausschlusskriterien fallen, können von einem Ausschluss ausgenommen werden, wenn sie die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- Ausschlüsse für Paris-abgestimmte Referenzwerte („PAB“) gemäß Artikel 12 Absatz 1 Buchstaben a bis g der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 der Kommission
- Mindestens 90 % der energiebezogenen Investitionsausgaben (CapEx) des Unternehmens für neue Kapazitäten werden im Durchschnitt über drei aufeinanderfolgende Geschäftsjahre, einschließlich des letzten Geschäftsjahres, im Sektor der erneuerbaren Energien getätigt
- Die Umsatzerlöse aus erneuerbaren Energien machen mindestens 50 % der gesamten Umsatzerlöse des Unternehmens aus. Dieser Anteil wird als Durchschnitt über eines, zwei oder drei der letzten Geschäftsjahre berechnet.
- Das Unternehmen erzielt keine Umsatzerlöse aus Ölsanden, Schieferöl oder Schiefergas oder anderen Formen des Hydraulic Fracturing und/oder der Gewinnung von Ölschiefer und/oder Bohrungen in der Arktis.

Internationale Normen

- Unternehmen, bei denen der Anlageverwalter davon ausgeht, dass sie gegen internationale Normen verstoßen oder verstoßen könnten, insbesondere gegen die UNGC-Grundsätze und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen.
- Unternehmen, bei denen der Datenanbieter des Anlageverwalters davon ausgeht, dass sie gegen die UNGC-Grundsätze oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verstoßen oder verstoßen könnten.
- Unternehmen, die über keine Verfahren zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verfügen und vom Datenanbieter des Anlageverwalters wegen möglicher Verstöße auf eine Beobachtungsliste gesetzt wurden.

Waffen

- Unternehmen, die an Tätigkeiten im Zusammenhang mit kontroversen Waffen beteiligt sind.
- Unternehmen, die 5 % oder mehr ihrer Umsatzerlöse mit der Herstellung oder dem Vertrieb konventioneller Waffen oder Feuerwaffen erzielen.

Tabak

- Unternehmen, die am Anbau und an der Herstellung von Tabak beteiligt sind.
- Unternehmen, die 5 % oder mehr ihrer Umsatzerlöse mit dem Vertrieb oder dem Einzelhandel mit Tabakerzeugnissen erzielen.

Alkohol

- Unternehmen, die 5 % oder mehr ihrer Umsatzerlöse mit der Herstellung, dem Vertrieb und dem Verkauf von Alkohol erzielen.

Pornografie

- Unternehmen, die 5 % oder mehr ihrer Umsatzerlöse mit der Produktion oder dem Vertrieb von Pornografie erzielen.

Glücksspiel

- Unternehmen, die 5 % oder mehr ihrer Umsatzerlöse mit dem Angebot von Glücksspielen erzielen.

Diversität

- Unternehmen mit einem Lohngefälle von mehr als 50 % zugunsten eines Geschlechts.
- Unternehmen, in deren Verwaltungsrat nicht mindestens zwei Geschlechtsidentitäten vertreten sind.

Negative SDG-Ausrichtung

- Unternehmen mit einem negativen Produktausrichtungswert oder betrieblichen Wirkungswert von -5 oder darunter bei einem oder mehreren der 17 SDGs.

Die vorstehenden Kriterien entsprechen den Ausschlüssen für Paris-abgestimmte Referenzwerte gemäß Artikel 12 Absatz 1 Buchstaben a bis g der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 der Kommission.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Im Rahmen der Beurteilung, ob eine Investition eine erhebliche Beeinträchtigung verursacht, werden die Indikatoren für negative Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt. Für jeden dieser Indikatoren wurde ein Schwellenwert festgelegt, ab dem ein Unternehmen, in das investiert wird, eine erhebliche Beeinträchtigung verursacht.

Weitere Informationen sind dem Methodendokument des Anlageverwalters zu entnehmen.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?

Unternehmen, in die investiert wird und bei denen davon ausgegangen wird, dass sie gegen die Grundsätze des UN Global Compact (UNGC) und die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen verstoßen oder verstoßen könnten, gelten nicht als ausgerichtet und werden daher nicht als nachhaltig eingestuft.

Weitere Informationen sind dem Methodendokument des Anlageverwalters zu entnehmen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht

erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒

Ja

☐

Nein

Der Teilfonds berücksichtigt ausgewählte Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (PAI), indem er Ausschlusskriterien anwendet, die der Anlageverwalter für die jeweiligen Nachhaltigkeitsfaktoren als relevant eingestuft hat. Die Prüfung erfolgt auf Ebene der Unternehmen, in die investiert wird.

Es gelten die folgenden Erwägungen:

4. Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind

Der Teilfonds berücksichtigt den Indikator, indem er nicht in Unternehmen investiert, die ihre Produktion fossiler Brennstoffe im Widerspruch zum Netto-Null-Emissionen-Szenario der Internationalen Energieagentur (IEA) ausweiten, oder in Unternehmen mit erheblichen Umsätzen aus Tätigkeiten im Zusammenhang mit fossilen Brennstoffen.

5. Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen

Der Teilfonds berücksichtigt den Indikator, indem er nicht in Unternehmen investiert, die ihre Produktion fossiler Brennstoffe im Widerspruch zum Netto-Null-Emissionen-Szenario der Internationalen Energieagentur (IEA) ausweiten, oder in Unternehmen mit erheblichen Umsätzen aus Tätigkeiten im Zusammenhang mit fossilen Brennstoffen.

10. Verstöße gegen die Grundsätze des UN Global Compact und die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen

Der Teilfonds berücksichtigt den Indikator, indem er nicht in Unternehmen investiert, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie gegen internationale Normen verstoßen oder verstoßen könnten, insbesondere gegen die Grundsätze des UN Global Compact (UNGC) und die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen.

14. Engagement in umstrittenen Waffen

Der Teilfonds berücksichtigt den Indikator, indem er nicht in Unternehmen investiert, die an Tätigkeiten im Zusammenhang mit kontroversen Waffen beteiligt sind.



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet. Der Teilfonds wendet Ausschlusskriterien an, um die von ihm beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen, und hat die Möglichkeit, Mitwirkung (Stewardship) einzusetzen.

Ausschlusskriterien

Unternehmen, in die investiert wird

Die Anlagestrategie dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise

Klima

- Unternehmen, die 5 % oder mehr ihrer Investitionsausgaben (CapEx) für die Ausweitung der Produktion fossiler Brennstoffe im Widerspruch zum Netto-Null-Emissionen-Szenario der IEA verwenden.
- Der Anlageverwalter kann in Ausnahmefällen in Unternehmen mit den vorgenannten Tätigkeiten investieren, wenn er begründet erwarten kann, dass das Unternehmen seine Geschäftstätigkeit im Einklang mit dem Netto-Null-Emissionen-Szenario der IEA bis 2050 umstellen und weiterentwickeln wird, und wenn das Unternehmen die Bereitschaft zeigt, hierüber einen konstruktiven Dialog mit dem Anlageverwalter zu führen. Bei Unternehmen, denen eine erhebliche Bedeutung für die dänische und europäische Energieversorgungssicherheit zugemessen wird, kann für die kurzfristige Umstellung eine größere Flexibilität gelten. Dies setzt unter anderem voraus, dass das Unternehmen mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllt:
 - Ziele, die mit dem Ziel im Einklang stehen, den globalen Temperaturanstieg auf unter 1,5 Grad und auf höchstens 2 Grad zu begrenzen.
 - Ein Score von 5 der Transition Pathway Initiative.
 - Ein ausreichender/erheblicher Anteil der Investitionsausgaben (CapEx) fließt in grüne Vermögenswerte.
 - Pläne für den Ausstieg aus der bestehenden Produktion und den bestehenden Reserven.
 - PAB-Ausschlüsse gemäß Artikel 12 Absatz 1 Buchstaben a bis g der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 der Kommission.
- Unternehmen, die 1 % oder mehr ihrer Umsatzerlöse mit der Exploration, dem Bergbau, der Förderung, dem Vertrieb oder der Raffination von Steinkohle und Braunkohle erzielen.
- Unternehmen, die insgesamt 5 % oder mehr ihrer Umsatzerlöse mit den folgenden Tätigkeiten erzielen*:
 - Exploration, Förderung, Herstellung, Vertrieb oder Raffination von Öl- und Gasbrennstoffen.
 - Exploration, Bergbau, Förderung, Vertrieb oder Raffination von Steinkohle und Braunkohle.
- Unternehmen, die 25 % oder mehr ihrer Umsatzerlöse mit dem Einzelhandel mit Öl- und Gasbrennstoffen erzielen.
- Unternehmen, die 5 % oder mehr ihrer Umsatzerlöse mit der Stromerzeugung auf der Grundlage fossiler Brennstoffe (Treibhausgasintensität von mehr als 100 g CO₂-Äq./kWh) erzielen.

Unternehmen, die unter die vorstehenden Ausschlusskriterien fallen, können von einem Ausschluss ausgenommen werden, sofern sie die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- Ausschlüsse für Paris-abgestimmte Referenzwerte („PAB“) gemäß Artikel 12 Absatz 1 Buchstaben a bis g der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 der Kommission
- Mindestens 90 % der energiebezogenen Investitionsausgaben (CapEx) des Unternehmens für neue Kapazitäten werden im Durchschnitt über drei aufeinanderfolgende Geschäftsjahre, einschließlich des letzten Geschäftsjahres, im Sektor der erneuerbaren Energien getätigt
- Die Umsatzerlöse aus erneuerbaren Energien machen mindestens 50 % der gesamten Umsatzerlöse des Unternehmens aus. Dieser Anteil wird als Durchschnitt über eines, zwei oder drei der letzten Geschäftsjahre berechnet.
- Das Unternehmen erzielt keine Umsatzerlöse aus Ölsanden, Schieferöl oder Schiefergas oder anderen Formen des Hydraulic Fracturing und/oder der Gewinnung von Ölschiefer und/oder der Förderung in der Arktis.

Internationale Normen

- Unternehmen, bei denen der Anlageverwalter davon ausgeht, dass sie gegen

internationale Normen verstoßen oder verstoßen könnten, insbesondere gegen die UNGC-Grundsätze und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen.

- Unternehmen, bei denen der Datenanbieter des Anlageverwalters einen Verstoß gegen die UNGC-Grundsätze oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen feststellt.

Waffen

- Unternehmen, die an Tätigkeiten im Zusammenhang mit kontroversen Waffen beteiligt sind.
- Unternehmen, die 5 % oder mehr ihrer Umsatzerlöse mit der Herstellung oder dem Vertrieb konventioneller Waffen oder Feuerwaffen erzielen.

Tabak

- Unternehmen, die am Anbau und an der Herstellung von Tabak beteiligt sind.
- Unternehmen, die 5 % oder mehr ihrer Umsatzerlöse mit dem Vertrieb oder dem Einzelhandel mit Tabakerzeugnissen erzielen.

Alkohol

- Unternehmen, die 5 % oder mehr ihrer Umsatzerlöse mit der Herstellung, dem Vertrieb und dem Verkauf von Alkohol erzielen.

Pornografie

- Unternehmen, die 5 % oder mehr ihrer Umsatzerlöse mit der Produktion oder dem Vertrieb von Pornografie erzielen.

Glücksspiel

- Unternehmen, die 5 % oder mehr ihrer Umsatzerlöse mit dem Angebot von Glücksspielen erzielen.

Die vorstehenden Ausschlusskriterien entsprechen den Ausschlüssen für Paris-abgestimmte Referenzwerte gemäß Artikel 12 Absatz 1 Buchstaben a bis g der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 der Kommission.

Staaten

Demokratie und Menschenrechte

- Länder mit einem Wert im „Democracy Index“ von unter 4 sowie einem standardisierten Wert im „Global Slavery Index“ von 9 oder darüber.
- Länder mit einem Wert im „Democracy Index“ von unter 2 sowie einem „Freedom“-Wert von 5 oder darunter.

Mitwirkung (Stewardship) – Dialog mit den Unternehmen, in die investiert wird

Der Anlageverwalter hat die Möglichkeit, unmittelbar, in Zusammenarbeit mit Dritten oder über externe Parteien in einen Dialog mit den Unternehmen, in die investiert wird, zu treten, um auf diese in Bezug auf ökologische, soziale und die Unternehmensführung betreffende Faktoren Einfluss zu nehmen.

Weitere Informationen sind der Mitwirkungspolitik (Stewardship Policy) des Anlageverwalters zu entnehmen.

• *Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?*

Für das Produkt gelten die folgenden verbindlichen Elemente:

- Einhaltung der geltenden Ausschlussliste, die die in der vorstehend beschriebenen Anlagestrategie des Teilfonds im Einzelnen dargelegten Ausschlusskriterien widerspiegelt
- Mindestanteil an Investitionen, mit denen ökologische und/oder soziale Merkmale beworben werden, von 80,00 %
- Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen von 50,00 %
- Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel von 0,10 %

- Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel von 0,10 %

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht zu einem Mindestsatz, um den Umfang der vor der Anwendung der Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen zu verringern.

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Die Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, beruht auf dem Test des Anlageverwalters für Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung. Der Test umfasst fünf Parameter für Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung, nämlich Managementstrukturen, Governance-Strukturen, Beziehungen zu den Arbeitnehmern, Vergütung von Mitarbeitern und Einhaltung der Steuervorschriften. Jeder Parameter wird durch drei bis sieben zugrunde liegende Indikatoren gestützt, die der Anlageverwalter auf der Grundlage ihrer Bedeutung für die Gesamtparameter und der Datenverfügbarkeit als relevant für die Beurteilung der Einhaltung der jeweiligen Parameter durch das Unternehmen, in das investiert wird, eingestuft hat.

Weitere Informationen sind dem Methodendokument des Anlageverwalters zu entnehmen.



Die Vermögensallokation gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

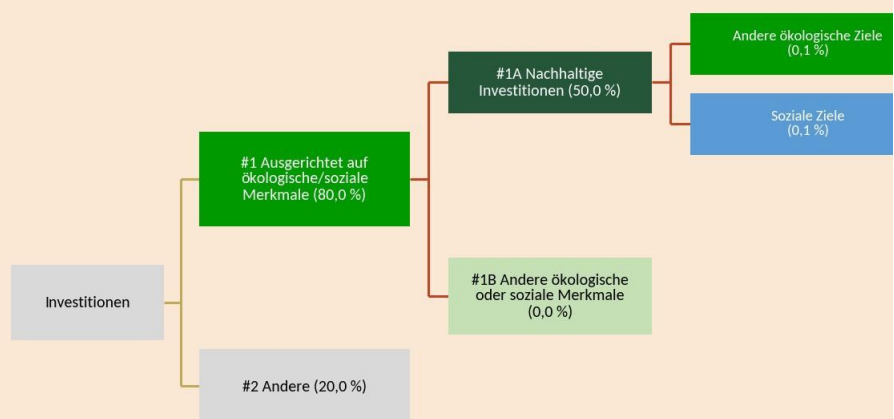
Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln;
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft;
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Mindestens 80,00 % der Investitionen des Teilfonds werden auf die ökologischen und/oder sozialen Merkmale des Teilfonds ausgerichtet sein.

Mindestens 50,00 % der Investitionen des Teilfonds werden nachhaltige Investitionen sein. Mindestens 0,10 % werden ein Umweltziel verfolgen. Mindestens 0,10 % werden ein soziales Ziel verfolgen. Die übrigen Investitionen der Kategorie „#2 Andere Investitionen“ umfassen Barmittel und Derivate. Mit diesen Investitionen werden keine ökologischen oder sozialen Merkmale beworben. Für diese Investitionen bestehen keine ökologischen oder sozialen Mindestschutzmaßnahmen.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Autres umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie #1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen;
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

● **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Derivate tragen nicht zur Erreichung der mit dem Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale bei.



Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die mit der EU-Taxonomie konform sind.

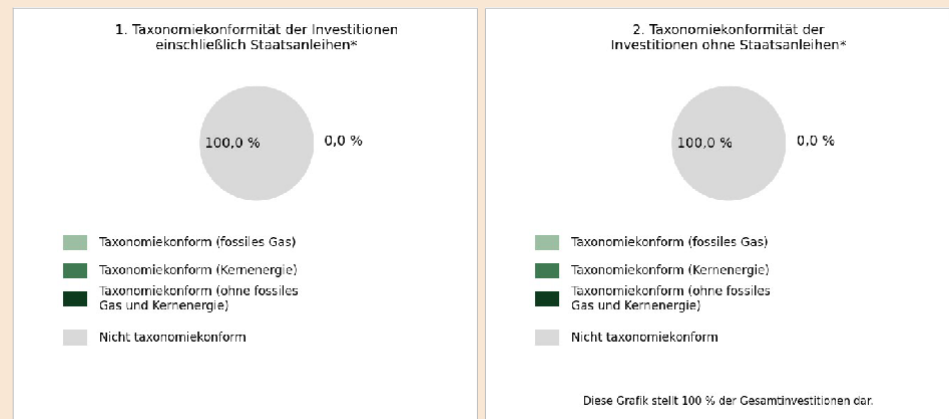
Da nur sehr wenige Unternehmen über eine ausreichende Datenabdeckung verfügen, um zu beurteilen, ob ihre Tätigkeiten mit der EU-Taxonomie konform sind, wird der Mindestanteil für sämtliche Teilfonds des Anlageverwalters sehr niedrig angesetzt, da keine aussagekräftigeren, höheren und verbindlichen Mindestanteile angegeben werden können. Es wird jedoch erwartet, dass der Teilfonds in der regelmäßigen Berichterstattung einen höheren Anteil an Investitionen ausweisen kann, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Es wird erwartet, dass der Mindestanteil im Laufe der Zeit steigt, je umfangreicher die Berichterstattung der Unternehmen wird und sich die Datengrundlage dadurch verbessert.

● **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert?**

☐ Ja: ☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen in Grün den Mindestprozentsatz der Investitionen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

- **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind, beträgt 0,10 %.

Die nachhaltigen Investitionen des Teilfonds tragen zu einem oder mehreren der Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen bei, von denen der Anlageverwalter einige als ökologisch einstuft. Es ist darauf hinzuweisen, dass mehrere der Investitionen, die zu den ökologischen SDGs beitragen, im Laufe der Zeit mit der EU-Taxonomie konform sein dürften, sobald sich die Datenabdeckung für die EU-Taxonomie verbessert.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem sozialen Ziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind, beträgt 0,10 %.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Die unter „#2 Andere Investitionen“ erfassten Investitionen umfassen Barmittel, die als zusätzliche Liquidität gehalten werden, sowie gegebenenfalls Derivate, die zu Absicherungs-, Risikomanagement- oder Anlagezwecken eingesetzt werden. Jedes über Derivate eingegangene Engagement in Unternehmen, in die investiert wird, unterliegt den PAB-Ausschlüssen. Für diese Investitionen bestehen keine weiteren ökologischen oder sozialen Mindestschutzmaßnahmen.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Entfällt

- **Inwiefern wird durch den Referenzwert kontinuierlich sichergestellt, dass das Finanzprodukt auf die von ihm beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?**

Entfällt

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Entfällt

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Entfällt

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Index eingesehen**

Bei den Referenzwerten handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

werden?

Entfällt



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind auf der Internetseite abrufbar:

[Politik und Methodik](#)

[Investmentfonds](#)

ANHANG II

Vorlage – Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine nachhaltige Investition ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die EU-Taxonomie ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: Sparinvest SICAV - Balance

Unternehmenskennung (LEI-Code):
54930031XD80033EY638

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☐

Ja

Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____%

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ____%

☒

Nein

☒

Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale** beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von **30 %** an nachhaltigen Investitionen

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒

mit einem sozialen Ziel

Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, **aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt**



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Teilfonds weist die folgenden ökologischen und sozialen Merkmale auf:

Unternehmen, in die investiert wird:*

- **Klima:** Der Teilfonds investiert nicht in Unternehmen, die ihre Produktion fossiler Brennstoffe im Widerspruch zum Netto-Null-Emissionen-Szenario der Internationalen Energieagentur (IEA) ausweiten, oder in Unternehmen mit erheblichen Umsätzen im Zusammenhang mit der unkonventionellen Förderung fossiler Brennstoffe, der Produktion von Kraftwerkskohle oder der kohlebasierten Energieerzeugung.
- **Internationale Normen:** Der Teilfonds investiert nicht in Unternehmen, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie ohne Verbesserungspotenzial gegen internationale Normen verstoßen oder verstoßen könnten, insbesondere gegen die Grundsätze des UN Global Compact (UNGC) und die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen.
- **Waffen:** Der Teilfonds investiert nicht in Unternehmen, die an Tätigkeiten im Zusammenhang mit kontroversen Waffen beteiligt sind.
- **Tabak:** Der Teilfonds investiert nicht in Unternehmen, die am Anbau und an der Herstellung von Tabak beteiligt sind.

*Emittenten von Aktien, Unternehmensanleihen und gedeckten Schuldverschreibungen.

Staaten:

- Demokratie und Menschenrechte: Der Teilfonds investiert nicht in Staaten mit schwach ausgeprägten demokratischen Strukturen und niedrigen Menschenrechtsstandards.

Der Teilfonds verwendet keinen Referenzwert, um die mit dem Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● ***Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?***

Der Teilfonds misst die Erreichung seiner ökologischen und sozialen Merkmale anhand der folgenden Indikatoren:

Unternehmen, in die investiert wird

Klima

- Gesamtemissionen (Scope 1, 2 und 3)*
- CO₂-Fußabdruck (Scope 1, 2 und 3)*
- Gewichtete durchschnittliche CO₂-Intensität, WACI (Scope 1 und 2)**
- Anteil der Investitionen des Teilfonds, die gegen die Ausschlusskriterien des Teilfonds für den Bereich Klima verstoßen

*Scope 3 umfasst die Emissionen aus den zugrunde liegenden gedeckten Schuldverschreibungen.

** Die WACI umfasst nicht die Emissionen aus den zugrunde liegenden gedeckten Schuldverschreibungen.

Internationale Normen

- Anteil der Investitionen des Teilfonds, die gegen die Ausschlusskriterien des Teilfonds für den Bereich internationale Normen verstoßen

Waffen

- Anteil der Investitionen des Teilfonds, die gegen die Ausschlusskriterien des Teilfonds für den Bereich Waffen verstoßen

Tabak

- Anteil der Investitionen des Teilfonds, die gegen die Ausschlusskriterien des Teilfonds für den Bereich Tabak verstoßen

Staaten

Demokratie und Menschenrechte

- Anteil der Investitionen des Teilfonds, die gegen die Ausschlusskriterien des Teilfonds für den Bereich Demokratie und Menschenrechte verstoßen

Die vorgenannten Indikatoren unterliegen keiner Prüfung durch einen Abschlussprüfer.

● ***Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?***

Unternehmen, in die investiert wird

Die Ziele der nachhaltigen Investitionen bestehen darin, zu einem oder mehreren der Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen sowie zu einem oder mehreren Umweltzielen der EU-Taxonomie beizutragen.

Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (SDGs):

SDG 1 – Keine Armut

SDG 2 – Kein Hunger
SDG 3 – Gesundheit und Wohlergehen
SDG 4 – Hochwertige Bildung
SDG 5 – Geschlechtergleichheit
SDG 6 – Sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen
SDG 7 – Bezahlbare und saubere Energie
SDG 8 – Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum
SDG 9 – Industrie, Innovation und Infrastruktur
SDG 10 – Weniger Ungleichheiten
SDG 11 – Nachhaltige Städte und Gemeinden
SDG 12 – Verantwortungsvoller Konsum
SDG 13 – Maßnahmen zum Klimaschutz
SDG 14 – Leben unter Wasser
SDG 15 – Leben an Land
SDG 16 – Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen
SDG 17 – Partnerschaften zur Erreichung der Ziele

Ein Beitrag zu den einzelnen Zielen für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen kann erreicht werden, wenn das Unternehmen, in das investiert wird, (1) Produkte oder Dienstleistungen verkauft und/oder (2) seine Geschäftstätigkeit in einer Weise anpasst, die nach der Bewertung positiv zur Erreichung des jeweiligen Ziels beiträgt. Ein nachhaltiger Beitrag liegt vor, wenn das Unternehmen, in das investiert wird, für ein SDG einen positiven produkt- oder betriebsbezogenen SDG-Ausrichtungswert von mindestens 2 oder Umsatzerlöse mit „nachhaltiger Wirkung“ von mindestens 20 % aufweist.

Ein Beispiel für einen produktbezogenen Beitrag zu SDG 13 wäre ein Unternehmen, das Lösungen im Bereich der erneuerbaren Energien verkauft. Ein Beispiel für einen betriebsbezogenen Beitrag zu SDG 13 wäre ein Unternehmen, das sich Ziele für die Energieeffizienz und/oder die Verringerung der Emissionen seiner Produktionsanlagen gesetzt hat.

Umweltziele der EU-Taxonomie:

Ziel 1 – Klimaschutz
Ziel 2 – Anpassung an den Klimawandel
Ziel 3 – Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen
Ziel 4 – Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft
Ziel 5 – Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung
Ziel 6 – Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme

Ein Beitrag zu den einzelnen Umweltzielen kann erreicht werden, wenn mindestens 20 % der Umsatzerlöse oder mindestens 50 % der Investitionsausgaben des Unternehmens, in das investiert wird, mit Tätigkeiten im Einklang mit der EU-Taxonomie verbunden sind.

Ein Beispiel für einen umsatzbezogenen Beitrag zum Umweltziel 1 wäre ein Unternehmen, das erneuerbare Energie verkauft. Ein Beispiel für einen auf Investitionsausgaben bezogenen Beitrag wäre ein Unternehmen, das Kapital für die Installation von Technologien für erneuerbare Energien in seinen Produktionsanlagen einsetzt.

Gedeckte Schuldverschreibungen

Die nachhaltigen Investitionen werden zu einem oder mehreren der folgenden Ziele

beitragen:

Ökologische und soziale Ziele:

- Energieeffizientes Wohnen
- Sozialer Wohnungsbau

Ein Beitrag zu den ökologischen und sozialen Zielen kann erreicht werden, wenn die gedeckte Schuldverschreibung Teil eines Deckungspools ist, der einen Anteil an energieeffizienten Hypothekendarlehen oder Hypothekendarlehen mit sozialer Wirkung aufweist, wie in den Mustern des European Covered Bond Council (ECBC) ausgewiesen. Ein Beispiel für ein energieeffizientes Hypothekendarlehen wäre ein Gebäude mit einem Energieausweis (EPC) der Klasse A oder B.

Umweltziel der EU-Taxonomie:

- Umweltziel 1 – Klimaschutz

Ein Beitrag zum Ziel „Klimaschutz“ kann erreicht werden, wenn die gedeckte Schuldverschreibung Teil eines Deckungspools ist, der einen Anteil an Darlehen mit einem Energieausweis (EPC) der Klasse A aufweist, wie im ECBC-Muster ausgewiesen.

In der regelmäßigen Berichterstattung des Teilfonds werden die wichtigsten Ziele dargestellt, zu denen die nachhaltigen Investitionen des Produkts beigetragen haben. Für einzelne SDGs, Umweltziele der Taxonomie oder die ökologischen und sozialen Ziele für gedeckte Schuldverschreibungen wurden keine Mindestbeiträge festgelegt.

Weitere Informationen sind dem Methodendokument des Anlageverwalters zu entnehmen.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

• Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem ökologischen oder sozialen nachhaltigen Investitionsziel erheblich schaden?

Damit eine Investition als nachhaltig eingestuft werden kann, darf das Unternehmen, in das investiert wird, keinem ökologischen oder sozialen Ziel erheblich schaden. Das Unternehmen, in das investiert wird, verursacht eine erhebliche Beeinträchtigung, wenn es gegen eines oder mehrere der folgenden Kriterien verstößt:

Bei gedeckten Schuldverschreibungen wird die DNSH-Prüfung auf Ebene des Unternehmens, in das investiert wird, d. h. des Emittenten der gedeckten Schuldverschreibungen, durchgeführt.

Klima

- Unternehmen, die 1 % oder mehr ihrer Umsatzerlöse mit der Exploration, dem Bergbau, der Förderung, dem Vertrieb oder der Raffination von Steinkohle und Braunkohle erzielen.
- Unternehmen, die insgesamt 5 % oder mehr ihrer Umsatzerlöse mit den folgenden Tätigkeiten erzielen*:
 - Exploration, Förderung, Herstellung, Vertrieb, Raffination oder Verkauf von Öl- und Gasbrennstoffen.
 - Exploration, Bergbau, Förderung, Vertrieb oder Raffination von Steinkohle und Braunkohle.
 - Herstellung von petrochemischen Erzeugnissen.
 - Stromerzeugung auf der Grundlage fossiler Brennstoffe (Treibhausgasintensität von mehr als 100 g CO₂-Äq./kWh)

Unternehmen, die unter die vorstehenden Ausschlusskriterien fallen, können von einem Ausschluss ausgenommen werden, wenn sie die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- Ausschlüsse für Paris-abgestimmte Referenzwerte („PAB“) gemäß Artikel 12 Absatz 1 Buchstaben a bis g der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 der Kommission

- Mindestens 90 % der energiebezogenen Investitionsausgaben (CapEx) des Unternehmens für neue Kapazitäten werden im Durchschnitt über drei aufeinanderfolgende Geschäftsjahre, einschließlich des letzten Geschäftsjahres, im Sektor der erneuerbaren Energien getätigt
- Die Umsatzerlöse aus erneuerbaren Energien machen mindestens 50 % der gesamten Umsatzerlöse des Unternehmens aus. Dieser Anteil wird als Durchschnitt über eines, zwei oder drei der letzten Geschäftsjahre berechnet.
- Das Unternehmen erzielt keine Umsatzerlöse aus Ölsanden, Schieferöl oder Schiefergas oder anderen Formen des Hydraulic Fracturing und/oder der Gewinnung von Ölschiefer und/oder Bohrungen in der Arktis.

Internationale Normen

- Unternehmen, bei denen der Anlageverwalter davon ausgeht, dass sie gegen internationale Normen verstoßen oder verstoßen könnten, insbesondere gegen die UNGC-Grundsätze und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen.
- Unternehmen, bei denen der Datenanbieter des Anlageverwalters davon ausgeht, dass sie gegen die UNGC-Grundsätze oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verstoßen oder verstoßen könnten.
- Unternehmen, die über keine Verfahren zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verfügen und vom Datenanbieter des Anlageverwalters wegen möglicher Verstöße auf eine Beobachtungsliste gesetzt wurden.

Waffen

- Unternehmen, die an Tätigkeiten im Zusammenhang mit kontroversen Waffen beteiligt sind.
- Unternehmen, die 5 % oder mehr ihrer Umsatzerlöse mit der Herstellung oder dem Vertrieb konventioneller Waffen oder Feuerwaffen erzielen.

Tabak

- Unternehmen, die am Anbau und an der Herstellung von Tabak beteiligt sind.
- Unternehmen, die 5 % oder mehr ihrer Umsatzerlöse mit dem Vertrieb oder dem Einzelhandel mit Tabakerzeugnissen erzielen.

Alkohol

- Unternehmen, die 5 % oder mehr ihrer Umsatzerlöse mit der Herstellung, dem Vertrieb und dem Verkauf von Alkohol erzielen.

Pornografie

- Unternehmen, die 5 % oder mehr ihrer Umsatzerlöse mit der Produktion oder dem Vertrieb von Pornografie erzielen.

Glücksspiel

- Unternehmen, die 5 % oder mehr ihrer Umsatzerlöse mit dem Angebot von Glücksspielen erzielen.

Diversität

- Unternehmen mit einem Lohngefälle von mehr als 50 % zugunsten eines Geschlechts.
- Unternehmen, in deren Verwaltungsrat nicht mindestens zwei Geschlechtsidentitäten vertreten sind.

Negative SDG-Ausrichtung

- Unternehmen mit einem negativen Produktausrichtungswert oder betrieblichen Wirkungswert von -5 oder darunter bei einem oder mehreren der 17 SDGs.

Die vorstehenden Kriterien entsprechen den Ausschlüssen für Paris-abgestimmte Referenzwerte gemäß Artikel 12 Absatz 1 Buchstaben a bis g der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 der Kommission.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Im Rahmen der Beurteilung, ob eine Investition eine erhebliche Beeinträchtigung verursacht, werden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt. Für jeden dieser Indikatoren wurde ein Schwellenwert festgelegt, ab dem ein Unternehmen, in das investiert wird, eine erhebliche Beeinträchtigung verursacht.

Bei gedeckten Schuldverschreibungen wird die DNSH-Prüfung auf Ebene des Unternehmens, in das investiert wird, d. h. des Emittenten der gedeckten Schuldverschreibungen, durchgeführt.

Weitere Informationen sind dem Methodendokument des Anlageverwalters zu entnehmen.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?

Unternehmen, in die investiert wird und bei denen davon ausgegangen wird, dass sie gegen die Grundsätze des UN Global Compact (UNGC) und die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen verstoßen oder verstoßen könnten, gelten nicht als ausgerichtet und werden daher nicht als nachhaltig eingestuft.

Weitere Informationen sind dem Methodendokument des Anlageverwalters zu entnehmen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒

Ja

☐

Nein

Der Teilfonds berücksichtigt ausgewählte Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (PAI), indem er Ausschlusskriterien anwendet, die der Anlageverwalter für die jeweiligen Nachhaltigkeitsfaktoren als relevant eingestuft hat. Die Prüfung erfolgt auf Ebene der Unternehmen, in die investiert wird.

Es gelten die folgenden Erwägungen:

4. Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind

Der Teilfonds berücksichtigt diesen Indikator, indem er nicht in Unternehmen investiert, die ihre Produktion fossiler Brennstoffe im Widerspruch zum Netto-Null-Emissionen-Szenario der Internationalen Energieagentur (IEA) ausweiten, oder in Unternehmen mit erheblichen Umsätzen im Zusammenhang mit der unkonventionellen Förderung fossiler Brennstoffe, der Produktion von Kraftwerkskohle oder der kohlebasierten Energieerzeugung.

5. Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen

Der Teilfonds berücksichtigt diesen Indikator, indem er nicht in Unternehmen investiert, die ihre Produktion fossiler Brennstoffe im Widerspruch zum Netto-Null-Emissionen-Szenario der Internationalen Energieagentur (IEA) ausweiten, oder in Unternehmen mit erheblichen Umsätzen im Zusammenhang mit der unkonventionellen Förderung fossiler Brennstoffe, der Produktion von Kraftwerkskohle oder der kohlebasierten Energieerzeugung.

10. Verstöße gegen die Grundsätze des UN Global Compact und die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen

Der Teilfonds berücksichtigt den Indikator, indem er nicht in Unternehmen investiert, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie ohne Verbesserungspotenzial gegen internationale Normen verstoßen oder verstoßen könnten, insbesondere gegen die Grundsätze des UN Global Compact (UNGC) und die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen.

14. Engagement in umstrittenen Waffen

Der Teilfonds berücksichtigt den Indikator, indem er nicht in Unternehmen investiert, die an Tätigkeiten im Zusammenhang mit kontroversen Waffen beteiligt sind.



Die Anlagestrategie dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet. Der Teilfonds wendet Ausschlusskriterien an, um die von ihm beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen, und kann Mitwirkung (Stewardship) einsetzen, um auf die Unternehmen, in die investiert wird, Einfluss zu nehmen.

Ausschlusskriterien

Unternehmen, in die investiert wird

Klima

- Unternehmen, die 5 % oder mehr ihrer Investitionsausgaben (CapEx) für die Ausweitung der Produktion fossiler Brennstoffe im Widerspruch zum Netto-Null-Emissionen-Szenario der IEA verwenden.
- Unternehmen, die 5 % oder mehr ihrer Umsatzerlöse mit der unkonventionellen Öl- und Gasförderung oder mit Bohrungen in der Arktis erzielen.
- Unternehmen, die 5 % oder mehr ihrer Umsatzerlöse mit der Produktion von Kraftwerkskohle erzielen.
- Der Anlageverwalter kann in Ausnahmefällen in Unternehmen mit den vorgenannten Tätigkeiten investieren, wenn er begründet erwarten kann, dass das Unternehmen seine Geschäftstätigkeit im Einklang mit dem Netto-Null-Emissionen-Szenario der IEA bis 2050 umstellen und weiterentwickeln wird, und wenn das Unternehmen die Bereitschaft zeigt, hierüber einen konstruktiven Dialog mit dem Anlageverwalter zu führen. Bei Unternehmen, denen eine erhebliche Bedeutung für die dänische und europäische Energieversorgungssicherheit zugemessen wird, kann für die kurzfristige Umstellung eine größere Flexibilität gelten. Dies setzt unter anderem voraus, dass das Unternehmen mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllt:
 - Ziele, die mit dem Ziel im Einklang stehen, den globalen Temperaturanstieg auf unter 1,5 Grad und auf höchstens 2 Grad zu begrenzen.
 - Ein Score von 5 der Transition Pathway Initiative.
 - Ein ausreichender/erheblicher Anteil der Investitionsausgaben (CapEx) fließt in grüne Vermögenswerte.

- Pläne für den Ausstieg aus der bestehenden Produktion und den bestehenden Reserven.
- Unternehmen, die 5 % oder mehr ihrer Umsatzerlöse mit der kohlebasierten Energieerzeugung erzielen. Der Anlageverwalter kann jedoch in Unternehmen investieren, die über einen glaubwürdigen Plan für den Ausstieg aus der Energieerzeugung aus fossilen Brennstoffen verfügen.

Der Anlageverwalter kann in die vorgenannten Tätigkeiten investieren, wenn das Unternehmen über einen glaubwürdigen Plan für den Ausstieg aus der Energieerzeugung aus Kraftwerkskohle verfügt, der Anlageverwalter begründet erwarten kann, dass das Unternehmen seine Geschäftstätigkeit im Einklang mit dem Netto-Null-Emissionen-Szenario der IEA bis 2050 umstellen und weiterentwickeln wird, und das Unternehmen bereit ist, hierüber einen konstruktiven Dialog mit dem Anlageverwalter zu führen.

Internationale Normen

- Unternehmen, bei denen der Anlageverwalter davon ausgeht, dass sie ohne Verbesserungspotenzial gegen internationale Normen verstoßen oder verstoßen könnten, insbesondere gegen die UNGC-Grundsätze und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen.

Waffen

- Unternehmen, die an Tätigkeiten im Zusammenhang mit kontroversen Waffen beteiligt sind.

Tabak

- Unternehmen, die am Anbau und an der Herstellung von Tabak beteiligt sind.

Staaten

Demokratie und Menschenrechte

- Länder mit einem Wert im „Democracy Index“ von unter 4 sowie einem standardisierten Wert im „Global Slavery Index“ von 9 oder darüber.
- Länder mit einem Wert im „Democracy Index“ von unter 2 sowie einem „Freedom“-Wert von 5 oder darunter.

Mitwirkung (Stewardship) – Stimmrechte

Der Anlageverwalter übt seine Stimmrechte für die Aktienanlagen des Teilfonds so weit wie möglich aus, um auf die Unternehmen, in die investiert wird, in Bezug auf ökologische, soziale und die Unternehmensführung betreffende Faktoren Einfluss zu nehmen.

Weitere Informationen sind der Mitwirkungspolitik (Stewardship Policy) des Anlageverwalters zu entnehmen.

Mitwirkung (Stewardship) – Dialog mit den Unternehmen, in die investiert wird

Der Anlageverwalter hat die Möglichkeit, unmittelbar, in Zusammenarbeit mit Dritten oder über externe Parteien in einen Dialog mit den Unternehmen, in die investiert wird, zu treten, um auf diese in Bezug auf ökologische, soziale und die Unternehmensführung betreffende Faktoren Einfluss zu nehmen.

Weitere Informationen sind der Mitwirkungspolitik (Stewardship Policy) des Anlageverwalters zu entnehmen.

● *Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?*

Für das Produkt gelten die folgenden verbindlichen Elemente:

- Einhaltung der geltenden Ausschlussliste, die die in der vorstehend beschriebenen Anlagestrategie des Teilfonds im Einzelnen dargelegten Ausschlusskriterien widerspiegelt
- Mindestanteil an Investitionen, mit denen ökologische und/oder soziale

Merkmale beworben werden, von 85,00 %

- Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen von 30,00 %
- Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel von 0,10 %
- Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel von 0,10 %
- Mindestanteil an mit der EU-Taxonomie konformen Investitionen von 1,00 %

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht zu einem Mindestsatz, um den Umfang der vor der Anwendung der Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen zu verringern.

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Die Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, beruht auf dem Test des Anlageverwalters für Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung. Der Test umfasst fünf Parameter für Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung, nämlich Managementstrukturen, Governance-Strukturen, Beziehungen zu den Arbeitnehmern, Vergütung von Mitarbeitern und Einhaltung der Steuervorschriften. Jeder Parameter wird durch drei bis sieben zugrunde liegende Indikatoren gestützt, die der Anlageverwalter auf der Grundlage ihrer Bedeutung für die Gesamtparameter und der Datenverfügbarkeit als relevant für die Beurteilung der Einhaltung der jeweiligen Parameter durch das Unternehmen, in das investiert wird, eingestuft hat.

Weitere Informationen sind dem Methodendokument des Anlageverwalters zu entnehmen.



Die Vermögensallokation gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

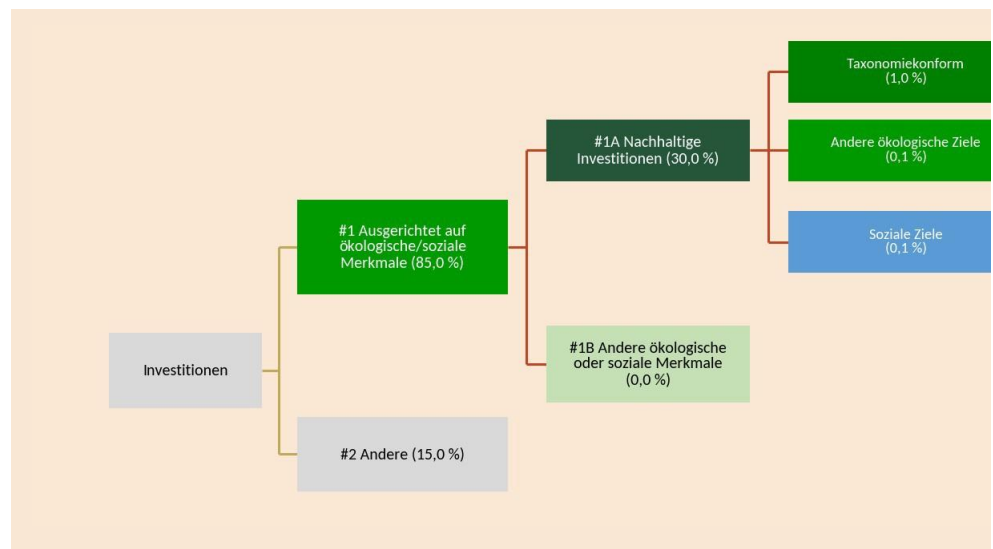
Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln;
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft;
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Mindestens 85,00 % der Investitionen des Teilfonds werden auf die ökologischen und/oder sozialen Merkmale des Teilfonds ausgerichtet sein.

Mindestens 30,00 % der Investitionen des Teilfonds werden nachhaltige Investitionen sein. Mindestens 0,10 % werden ein Umweltziel verfolgen. Mindestens 0,10 % werden ein soziales Ziel verfolgen. Mindestens 1,00 % der Investitionen des Teilfonds werden mit der EU-Taxonomie konforme Investitionen sein. Die übrigen Investitionen der Kategorie „#2 Andere Investitionen“ umfassen Barmittel, Derivate und alternative Anlagen. Mit diesen Investitionen werden keine ökologischen oder sozialen Merkmale beworben. Für diese Investitionen bestehen keine ökologischen oder sozialen Mindestschutzmaßnahmen.



investiert wird,
widerspiegeln.

#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Autres umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie #1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst:

– Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen;

– Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

● **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Derivate tragen nicht zur Erreichung der mit dem Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale bei.



Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Die nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel, die mit der EU-Taxonomie konform sind, machen einen Mindestanteil von 1,00 % aus.

Beispiele für mit der EU-Taxonomie konforme Investitionen sind der dritten Frage der Vorlage zu entnehmen.

Bei Unternehmen, in die investiert wird, wird der Anteil der mit der EU-Taxonomie konformen Investitionen auf der Grundlage von gemeldeten und von MSCI geschätzten Daten berechnet. Geschätzte Daten werden verwendet, da gemeldete Daten nur für die Umweltziele 1 und 2 der EU-Taxonomie verfügbar sind und generell nur sehr wenige Unternehmen zur EU-Taxonomie Bericht erstattet haben. Geschätzte Daten sind mit Unsicherheiten behaftet, die auf die geringe Datenqualität und Datenabdeckung bei den Faktoren zurückzuführen sind, die für die Beurteilung herangezogen werden, ob die Tätigkeiten der Unternehmen, in die investiert wird, mit der EU-Taxonomie konform sind.

Bei gedeckten Schuldverschreibungen beruht die Konformität mit der EU-Taxonomie auf Schätzungen anhand der EPC-Daten aus den Mustern des European Covered Bond Council.

Es gibt keine Methode, um zu bestimmen, ob Staatsanleihen mit der EU-Taxonomie konform sind. Daher weist die Grafik zum Mindestanteil taxonomiekonformer Investitionen einschließlich Staatsanleihen einen niedrigeren Anteil aus als die Grafik ohne Staatsanleihen.

Die Einhaltung der Anforderungen des Artikels 3 der Verordnung (EU) 2020/852 wird weder von einem Abschlussprüfer geprüft noch von einem Dritten überprüft.

Eine Beschreibung der nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind, findet sich in der Antwort auf die drei Fragen weiter unten.

● **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert?**

☐

Ja:

☐

In fossiles Gas

☐

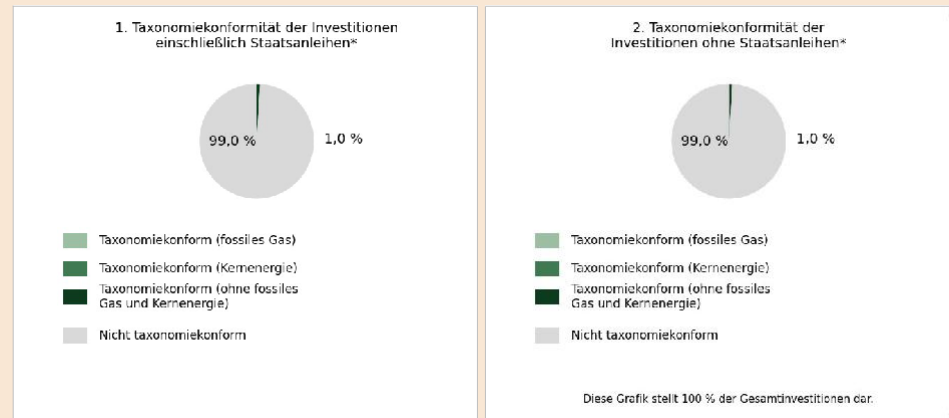
In Kernenergie

☒

Nein

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen in Grün den Mindestprozentsatz der Investitionen,

die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

• Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind, beträgt 0,10 %.

Die nachhaltigen Investitionen des Teilfonds tragen zu einem oder mehreren der Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen bei, von denen der Anlageverwalter einige als ökologisch einstuft. Der Teilfonds kann auch in gedeckte Schuldverschreibungen investieren, die zum Umweltziel „Energieeffizientes Wohnen“ beitragen; dabei kann es sich um Hypothekendarlehen für Gebäude mit einem Energieausweis (EPC) der Klasse A oder B handeln. Es ist darauf hinzuweisen, dass mehrere der Investitionen, die zu den ökologischen SDGs beitragen, im Laufe der Zeit mit der EU-Taxonomie konform sein dürften, sobald sich die Datenabdeckung für die EU-Taxonomie verbessert.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem sozialen Ziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind, beträgt 0,10 %.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Die unter „#2 Andere Investitionen“ erfassten Investitionen umfassen Barmittel, die als zusätzliche Liquidität gehalten werden, gegebenenfalls Derivate, die zu Absicherungs-, Risikomanagement- oder Anlagezwecken eingesetzt werden, sowie alternative Anlagen. Für diese Investitionen bestehen keine ökologischen oder sozialen

Mindestschutzmaßnahmen.



Bei den Referenzwerten handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Entfällt

- ***Inwiefern wird durch den Referenzwert kontinuierlich sichergestellt, dass das Finanzprodukt auf die von ihm beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?***

Entfällt

- ***Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?***

Entfällt

- ***Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?***

Entfällt

- ***Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Index eingesehen werden?***

Entfällt



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind auf der Internetseite abrufbar:

[Politik und Methodik](#)

[Investmentfonds](#)

ANHANG II

Vorlage – Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine nachhaltige Investition ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die EU-Taxonomie ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: Sparinvest SICAV - Procedo

Unternehmenskennung (LEI-Code):
549300SBJBJVIKVVW55

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☐

Ja

Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____%

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ____%

☒

Nein

☒

Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale** beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von **30 %** an nachhaltigen Investitionen

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒

mit einem sozialen Ziel

Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, **aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt**



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Teilfonds weist die folgenden ökologischen und sozialen Merkmale auf:

Unternehmen, in die investiert wird*:

- **Klima:** Der Teilfonds investiert nicht in Unternehmen, die ihre Produktion fossiler Brennstoffe im Widerspruch zum Netto-Null-Emissionen-Szenario der Internationalen Energieagentur (IEA) ausweiten, oder in Unternehmen mit erheblichen Umsätzen im Zusammenhang mit der unkonventionellen Förderung fossiler Brennstoffe, der Produktion von Kraftwerkskohle oder der kohlebasierten Energieerzeugung.
- **Internationale Normen:** Der Teilfonds investiert nicht in Unternehmen, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie ohne Verbesserungspotenzial gegen internationale Normen verstoßen oder verstoßen könnten, insbesondere gegen die Grundsätze des UN Global Compact (UNGC) und die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen.
- **Waffen:** Der Teilfonds investiert nicht in Unternehmen, die an Tätigkeiten im Zusammenhang mit kontroversen Waffen beteiligt sind.
- **Tabak:** Der Teilfonds investiert nicht in Unternehmen, die am Anbau und an der Herstellung von Tabak beteiligt sind.

*Emittenten von Aktien, Unternehmensanleihen und gedeckten Schuldverschreibungen.

Staaten:

- Demokratie und Menschenrechte: Der Teilfonds investiert nicht in Staaten mit schwach ausgeprägten demokratischen Strukturen und niedrigen Menschenrechtsstandards.

Der Teilfonds verwendet keinen Referenzwert, um die mit dem Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● ***Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?***

Der Teilfonds misst die Erreichung seiner ökologischen und sozialen Merkmale anhand der folgenden Indikatoren:

Unternehmen, in die investiert wird

Klima

- Gesamtemissionen (Scope 1, 2 und 3)*
- CO₂-Fußabdruck (Scope 1, 2 und 3)*
- Gewichtete durchschnittliche CO₂-Intensität, WACI (Scope 1 und 2)**
- Anteil der Investitionen des Teilfonds, die gegen die Ausschlusskriterien des Teilfonds für den Bereich Klima verstoßen

*Scope 3 umfasst die Emissionen aus den zugrunde liegenden gedeckten Schuldverschreibungen.

** Die WACI umfasst nicht die Emissionen aus den zugrunde liegenden gedeckten Schuldverschreibungen.

Internationale Normen

- Anteil der Investitionen des Teilfonds, die gegen die Ausschlusskriterien des Teilfonds für den Bereich internationale Normen verstoßen

Waffen

- Anteil der Investitionen des Teilfonds, die gegen die Ausschlusskriterien des Teilfonds für den Bereich Waffen verstoßen

Tabak

- Anteil der Investitionen des Teilfonds, die gegen die Ausschlusskriterien des Teilfonds für den Bereich Tabak verstoßen

Staaten

Demokratie und Menschenrechte

- Anteil der Investitionen des Teilfonds, die gegen die Ausschlusskriterien des Teilfonds für den Bereich Demokratie und Menschenrechte verstoßen

Die vorgenannten Indikatoren unterliegen keiner Prüfung durch einen Abschlussprüfer.

● ***Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?***

Unternehmen, in die investiert wird

Die Ziele der nachhaltigen Investitionen bestehen darin, zu einem oder mehreren der Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen sowie zu einem oder mehreren Umweltzielen der EU-Taxonomie beizutragen.

Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (SDGs):

SDG 1 – Keine Armut

SDG 2 – Kein Hunger
SDG 3 – Gesundheit und Wohlergehen
SDG 4 – Hochwertige Bildung
SDG 5 – Geschlechtergleichheit
SDG 6 – Sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen
SDG 7 – Bezahlbare und saubere Energie
SDG 8 – Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum
SDG 9 – Industrie, Innovation und Infrastruktur
SDG 10 – Weniger Ungleichheiten
SDG 11 – Nachhaltige Städte und Gemeinden
SDG 12 – Verantwortungsvoller Konsum
SDG 13 – Maßnahmen zum Klimaschutz
SDG 14 – Leben unter Wasser
SDG 15 – Leben an Land
SDG 16 – Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen
SDG 17 – Partnerschaften zur Erreichung der Ziele

Ein Beitrag zu den einzelnen Zielen für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen kann erreicht werden, wenn das Unternehmen, in das investiert wird, (1) Produkte oder Dienstleistungen verkauft und/oder (2) seine Geschäftstätigkeit in einer Weise anpasst, die nach der Bewertung positiv zur Erreichung des jeweiligen Ziels beiträgt. Ein nachhaltiger Beitrag liegt vor, wenn das Unternehmen, in das investiert wird, für ein SDG einen positiven produkt- oder betriebsbezogenen SDG-Ausrichtungswert von mindestens 2 oder Umsatzerlöse mit „nachhaltiger Wirkung“ von mindestens 20 % aufweist.

Ein Beispiel für einen produktbezogenen Beitrag zu SDG 13 wäre ein Unternehmen, das Lösungen im Bereich der erneuerbaren Energien verkauft. Ein Beispiel für einen betriebsbezogenen Beitrag zu SDG 13 wäre ein Unternehmen, das sich Ziele für die Energieeffizienz und/oder die Verringerung der Emissionen seiner Produktionsanlagen gesetzt hat.

Umweltziele der EU-Taxonomie:

Ziel 1 – Klimaschutz
Ziel 2 – Anpassung an den Klimawandel
Ziel 3 – Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen
Ziel 4 – Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft
Ziel 5 – Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung
Ziel 6 – Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme

Ein Beitrag zu den einzelnen Umweltzielen kann erreicht werden, wenn mindestens 20 % der Umsatzerlöse oder mindestens 50 % der Investitionsausgaben des Unternehmens, in das investiert wird, mit Tätigkeiten im Einklang mit der EU-Taxonomie verbunden sind.

Ein Beispiel für einen umsatzbezogenen Beitrag zum Umweltziel 1 wäre ein Unternehmen, das erneuerbare Energie verkauft. Ein Beispiel für einen auf Investitionsausgaben bezogenen Beitrag wäre ein Unternehmen, das Kapital für die Installation von Technologien für erneuerbare Energien in seinen Produktionsanlagen einsetzt.

Gedeckte Schuldverschreibungen

Die nachhaltigen Investitionen werden zu einem oder mehreren der folgenden Ziele

beitragen:

Ökologische und soziale Ziele:

- Energieeffizientes Wohnen
- Sozialer Wohnungsbau

Ein Beitrag zu den ökologischen und sozialen Zielen kann erreicht werden, wenn die gedeckte Schuldverschreibung Teil eines Deckungspools ist, der einen Anteil an energieeffizienten Hypothekendarlehen oder Hypothekendarlehen mit sozialer Wirkung aufweist, wie in den Mustern des European Covered Bond Council (ECBC) ausgewiesen. Ein Beispiel für ein energieeffizientes Hypothekendarlehen wäre ein Gebäude mit einem Energieausweis (EPC) der Klasse A oder B.

Umweltziel der EU-Taxonomie:

- Umweltziel 1 – Klimaschutz

Ein Beitrag zum Ziel „Klimaschutz“ kann erreicht werden, wenn die gedeckte Schuldverschreibung Teil eines Deckungspools ist, der einen Anteil an Darlehen mit einem Energieausweis (EPC) der Klasse A aufweist, wie im ECBC-Muster ausgewiesen.

In der regelmäßigen Berichterstattung des Teilfonds werden die wichtigsten Ziele dargestellt, zu denen die nachhaltigen Investitionen des Produkts beigetragen haben. Für einzelne SDGs, Umweltziele der Taxonomie oder die ökologischen und sozialen Ziele für gedeckte Schuldverschreibungen wurden keine Mindestbeiträge festgelegt.

Weitere Informationen sind dem Methodendokument des Anlageverwalters zu entnehmen.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

• Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem ökologischen oder sozialen nachhaltigen Investitionsziel erheblich schaden?

Damit eine Investition als nachhaltig eingestuft werden kann, darf das Unternehmen, in das investiert wird, keinem ökologischen oder sozialen Ziel erheblich schaden. Das Unternehmen, in das investiert wird, verursacht eine erhebliche Beeinträchtigung, wenn es gegen eines oder mehrere der folgenden Kriterien verstößt:

Bei gedeckten Schuldverschreibungen wird die DNSH-Prüfung auf Ebene des Unternehmens, in das investiert wird, d. h. des Emittenten der gedeckten Schuldverschreibungen, durchgeführt.

Klima

- Unternehmen, die 1 % oder mehr ihrer Umsatzerlöse mit der Exploration, dem Bergbau, der Förderung, dem Vertrieb oder der Raffination von Steinkohle und Braunkohle erzielen.
- Unternehmen, die insgesamt 5 % oder mehr ihrer Umsatzerlöse mit den folgenden Tätigkeiten erzielen*:
 - Exploration, Förderung, Herstellung, Vertrieb, Raffination oder Verkauf von Öl- und Gasbrennstoffen.
 - Exploration, Bergbau, Förderung, Vertrieb oder Raffination von Steinkohle und Braunkohle.
 - Herstellung von petrochemischen Erzeugnissen.
 - Stromerzeugung auf der Grundlage fossiler Brennstoffe (Treibhausgasintensität von mehr als 100 g CO₂-Äq./kWh)

Unternehmen, die unter die vorstehenden Ausschlusskriterien fallen, können von einem Ausschluss ausgenommen werden, wenn sie die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- Ausschlüsse für Paris-abgestimmte Referenzwerte („PAB“) gemäß Artikel 12 Absatz 1 Buchstaben a bis g der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 der Kommission

- Mindestens 90 % der energiebezogenen Investitionsausgaben (CapEx) des Unternehmens für neue Kapazitäten werden im Durchschnitt über drei aufeinanderfolgende Geschäftsjahre, einschließlich des letzten Geschäftsjahres, im Sektor der erneuerbaren Energien getätigt
- Die Umsatzerlöse aus erneuerbaren Energien machen mindestens 50 % der gesamten Umsatzerlöse des Unternehmens aus. Dieser Anteil wird als Durchschnitt über eines, zwei oder drei der letzten Geschäftsjahre berechnet.
- Das Unternehmen erzielt keine Umsatzerlöse aus Ölsanden, Schieferöl oder Schiefergas oder anderen Formen des Hydraulic Fracturing und/oder der Gewinnung von Ölschiefer und/oder Bohrungen in der Arktis.

Internationale Normen

- Unternehmen, bei denen der Anlageverwalter davon ausgeht, dass sie gegen internationale Normen verstoßen oder verstoßen könnten, insbesondere gegen die UNGC-Grundsätze und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen.
- Unternehmen, bei denen der Datenanbieter des Anlageverwalters davon ausgeht, dass sie gegen die UNGC-Grundsätze oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verstoßen oder verstoßen könnten.
- Unternehmen, die über keine Verfahren zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verfügen und vom Datenanbieter des Anlageverwalters wegen möglicher Verstöße auf eine Beobachtungsliste gesetzt wurden.

Waffen

- Unternehmen, die an Tätigkeiten im Zusammenhang mit kontroversen Waffen beteiligt sind.
- Unternehmen, die 5 % oder mehr ihrer Umsatzerlöse mit der Herstellung oder dem Vertrieb konventioneller Waffen oder Feuerwaffen erzielen.

Tabak

- Unternehmen, die am Anbau und an der Herstellung von Tabak beteiligt sind.
- Unternehmen, die 5 % oder mehr ihrer Umsatzerlöse mit dem Vertrieb oder dem Einzelhandel mit Tabakerzeugnissen erzielen.

Alkohol

- Unternehmen, die 5 % oder mehr ihrer Umsatzerlöse mit der Herstellung, dem Vertrieb und dem Verkauf von Alkohol erzielen.

Pornografie

- Unternehmen, die 5 % oder mehr ihrer Umsatzerlöse mit der Produktion oder dem Vertrieb von Pornografie erzielen.

Glücksspiel

- Unternehmen, die 5 % oder mehr ihrer Umsatzerlöse mit dem Angebot von Glücksspielen erzielen.

Diversität

- Unternehmen mit einem Lohngefälle von mehr als 50 % zugunsten eines Geschlechts.
- Unternehmen, in deren Verwaltungsrat nicht mindestens zwei Geschlechtsidentitäten vertreten sind.

Negative SDG-Ausrichtung

- Unternehmen mit einem negativen Produktausrichtungswert oder betrieblichen Wirkungswert von -5 oder darunter bei einem oder mehreren der 17 SDGs.

Die vorstehenden Kriterien entsprechen den Ausschlüssen für Paris-abgestimmte Referenzwerte gemäß Artikel 12 Absatz 1 Buchstaben a bis g der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 der Kommission.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Im Rahmen der Beurteilung, ob eine Investition eine erhebliche Beeinträchtigung verursacht, werden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt. Für jeden dieser Indikatoren wurde ein Schwellenwert festgelegt, ab dem ein Unternehmen, in das investiert wird, eine erhebliche Beeinträchtigung verursacht.

Bei gedeckten Schuldverschreibungen wird die DNSH-Prüfung auf Ebene des Unternehmens, in das investiert wird, d. h. des Emittenten der gedeckten Schuldverschreibungen, durchgeführt.

Weitere Informationen sind dem Methodendokument des Anlageverwalters zu entnehmen.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?

Unternehmen, in die investiert wird und bei denen davon ausgegangen wird, dass sie gegen die Grundsätze des UN Global Compact (UNGC) und die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen verstoßen oder verstoßen könnten, gelten nicht als ausgerichtet und werden daher nicht als nachhaltig eingestuft.

Weitere Informationen sind dem Methodendokument des Anlageverwalters zu entnehmen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒

Ja

☐

Nein

Der Teilfonds berücksichtigt ausgewählte Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (PAI), indem er Ausschlusskriterien anwendet, die der Anlageverwalter für die jeweiligen Nachhaltigkeitsfaktoren als relevant eingestuft hat. Die Prüfung erfolgt auf Ebene der Unternehmen, in die investiert wird.

Es gelten die folgenden Erwägungen:

4. Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind

Der Teilfonds berücksichtigt diesen Indikator, indem er nicht in Unternehmen investiert, die ihre Produktion fossiler Brennstoffe im Widerspruch zum Netto-Null-Emissionen-Szenario der Internationalen Energieagentur (IEA) ausweiten, oder in Unternehmen mit erheblichen Umsätzen im Zusammenhang mit der unkonventionellen Förderung fossiler Brennstoffe, der Produktion von Kraftwerkskohle oder der kohlebasierten Energieerzeugung.

5. Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen

Der Teilfonds berücksichtigt diesen Indikator, indem er nicht in Unternehmen investiert, die ihre Produktion fossiler Brennstoffe im Widerspruch zum Netto-Null-Emissionen-Szenario der Internationalen Energieagentur (IEA) ausweiten, oder in Unternehmen mit erheblichen Umsätzen im Zusammenhang mit der unkonventionellen Förderung fossiler Brennstoffe, der Produktion von Kraftwerkskohle oder der kohlebasierten Energieerzeugung.

10. Verstöße gegen die Grundsätze des UN Global Compact und die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen

Der Teilfonds berücksichtigt den Indikator, indem er nicht in Unternehmen investiert, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie ohne Verbesserungspotenzial gegen internationale Normen verstoßen oder verstoßen könnten, insbesondere gegen die Grundsätze des UN Global Compact (UNGC) und die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen.

14. Engagement in umstrittenen Waffen

Der Teilfonds berücksichtigt den Indikator, indem er nicht in Unternehmen investiert, die an Tätigkeiten im Zusammenhang mit kontroversen Waffen beteiligt sind.



Die Anlagestrategie dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet. Der Teilfonds wendet Ausschlusskriterien an, um die von ihm beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen, und kann Mitwirkung (Stewardship) einsetzen, um auf die Unternehmen, in die investiert wird, Einfluss zu nehmen.

Ausschlusskriterien

Unternehmen, in die investiert wird

Klima

- Unternehmen, die 5 % oder mehr ihrer Investitionsausgaben (CapEx) für die Ausweitung der Produktion fossiler Brennstoffe im Widerspruch zum Netto-Null-Emissionen-Szenario der IEA verwenden.
- Unternehmen, die 5 % oder mehr ihrer Umsatzerlöse mit der unkonventionellen Öl- und Gasförderung oder mit Bohrungen in der Arktis erzielen.
- Unternehmen, die 5 % oder mehr ihrer Umsatzerlöse mit der Produktion von Kraftwerkskohle erzielen.
- Der Anlageverwalter kann in Ausnahmefällen in Unternehmen mit den vorgenannten Tätigkeiten investieren, wenn er begründet erwarten kann, dass das Unternehmen seine Geschäftstätigkeit im Einklang mit dem Netto-Null-Emissionen-Szenario der IEA bis 2050 umstellen und weiterentwickeln wird, und wenn das Unternehmen die Bereitschaft zeigt, hierüber einen konstruktiven Dialog mit dem Anlageverwalter zu führen. Bei Unternehmen, denen eine erhebliche Bedeutung für die dänische und europäische Energieversorgungssicherheit zugemessen wird, kann für die kurzfristige Umstellung eine größere Flexibilität gelten. Dies setzt unter anderem voraus, dass das Unternehmen mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllt:
 - Ziele, die mit dem Ziel im Einklang stehen, den globalen Temperaturanstieg auf unter 1,5 Grad und auf höchstens 2 Grad zu begrenzen.
 - Ein Score von 5 der Transition Pathway Initiative.
 - Ein ausreichender/erheblicher Anteil der Investitionsausgaben (CapEx) fließt in grüne Vermögenswerte.

- Pläne für den Ausstieg aus der bestehenden Produktion und den bestehenden Reserven.
- Unternehmen, die 5 % oder mehr ihrer Umsatzerlöse mit der kohlebasierten Energieerzeugung erzielen. Der Anlageverwalter kann jedoch in Unternehmen investieren, die über einen glaubwürdigen Plan für den Ausstieg aus der Energieerzeugung aus fossilen Brennstoffen verfügen.

Der Anlageverwalter kann in die vorgenannten Tätigkeiten investieren, wenn das Unternehmen über einen glaubwürdigen Plan für den Ausstieg aus der Energieerzeugung aus Kraftwerkskohle verfügt, der Anlageverwalter begründet erwarten kann, dass das Unternehmen seine Geschäftstätigkeit im Einklang mit dem Netto-Null-Emissionen-Szenario der IEA bis 2050 umstellen und weiterentwickeln wird, und das Unternehmen bereit ist, hierüber einen konstruktiven Dialog mit dem Anlageverwalter zu führen.

Internationale Normen

- Unternehmen, bei denen der Anlageverwalter davon ausgeht, dass sie ohne Verbesserungspotenzial gegen internationale Normen verstoßen oder verstoßen könnten, insbesondere gegen die UNGC-Grundsätze und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen.

Waffen

- Unternehmen, die an Tätigkeiten im Zusammenhang mit kontroversen Waffen beteiligt sind.

Tabak

- Unternehmen, die am Anbau und an der Herstellung von Tabak beteiligt sind.

Staaten

Demokratie und Menschenrechte

- Länder mit einem Wert im „Democracy Index“ von unter 4 sowie einem standardisierten Wert im „Global Slavery Index“ von 9 oder darüber.
- Länder mit einem Wert im „Democracy Index“ von unter 2 sowie einem „Freedom“-Wert von 5 oder darunter.

Mitwirkung (Stewardship) – Stimmrechte

Der Anlageverwalter übt seine Stimmrechte für die Aktienanlagen des Teilfonds so weit wie möglich aus, um auf die Unternehmen, in die investiert wird, in Bezug auf ökologische, soziale und die Unternehmensführung betreffende Faktoren Einfluss zu nehmen.

Weitere Informationen sind der Mitwirkungspolitik (Stewardship Policy) des Anlageverwalters zu entnehmen.

Mitwirkung (Stewardship) – Dialog mit den Unternehmen, in die investiert wird

Der Anlageverwalter hat die Möglichkeit, unmittelbar, in Zusammenarbeit mit Dritten oder über externe Parteien in einen Dialog mit den Unternehmen, in die investiert wird, zu treten, um auf diese in Bezug auf ökologische, soziale und die Unternehmensführung betreffende Faktoren Einfluss zu nehmen.

Weitere Informationen sind der Mitwirkungspolitik (Stewardship Policy) des Anlageverwalters zu entnehmen.

● *Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?*

Für das Produkt gelten die folgenden verbindlichen Elemente:

- Einhaltung der geltenden Ausschlussliste, die die in der vorstehend beschriebenen Anlagestrategie des Teilfonds im Einzelnen dargelegten Ausschlusskriterien widerspiegelt
- Mindestanteil an Investitionen, mit denen ökologische und/oder soziale

Merkmale beworben werden, von 85,00 %

- Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen von 30,00 %
- Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel von 0,10 %
- Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel von 0,10 %
- Mindestanteil an mit der EU-Taxonomie konformen Investitionen von 1,00 %

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht zu einem Mindestsatz, um den Umfang der vor der Anwendung der Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen zu verringern.

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Die Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, beruht auf dem Test des Anlageverwalters für Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung. Der Test umfasst fünf Parameter für Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung, nämlich Managementstrukturen, Governance-Strukturen, Beziehungen zu den Arbeitnehmern, Vergütung von Mitarbeitern und Einhaltung der Steuervorschriften. Jeder Parameter wird durch drei bis sieben zugrunde liegende Indikatoren gestützt, die der Anlageverwalter auf der Grundlage ihrer Bedeutung für die Gesamtparameter und der Datenverfügbarkeit als relevant für die Beurteilung der Einhaltung der jeweiligen Parameter durch das Unternehmen, in das investiert wird, eingestuft hat.

Weitere Informationen sind dem Methodendokument des Anlageverwalters zu entnehmen.



Die Vermögensallokation gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

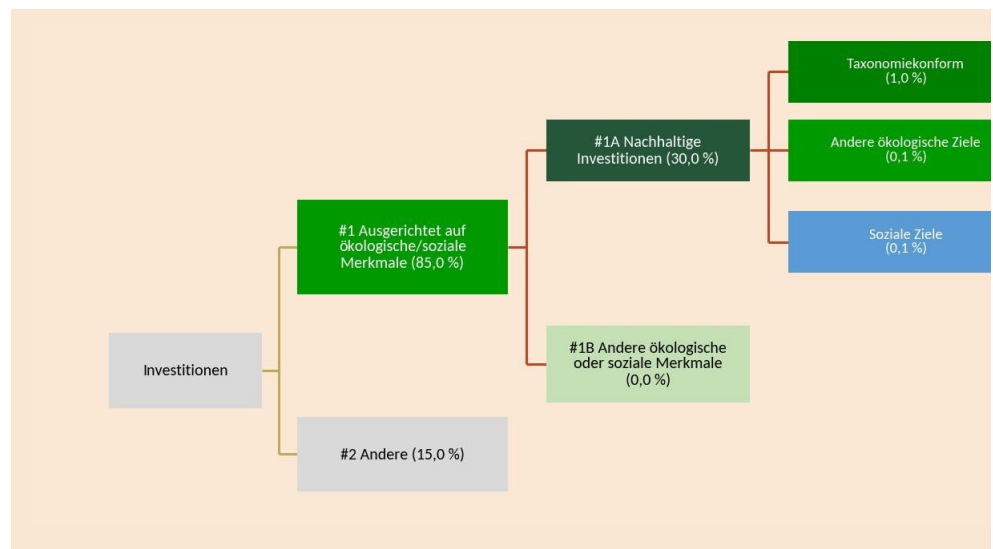
Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln;
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft;
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Mindestens 85,00 % der Investitionen des Teilfonds werden auf die ökologischen und/oder sozialen Merkmale des Teilfonds ausgerichtet sein.

Mindestens 30,00 % der Investitionen des Teilfonds werden nachhaltige Investitionen sein. Mindestens 0,10 % werden ein Umweltziel verfolgen. Mindestens 0,10 % werden ein soziales Ziel verfolgen. Mindestens 1,00 % der Investitionen des Teilfonds werden mit der EU-Taxonomie konforme Investitionen sein. Die übrigen Investitionen der Kategorie „#2 Andere Investitionen“ umfassen Barmittel, Derivate und alternative Anlagen. Mit diesen Investitionen werden keine ökologischen oder sozialen Merkmale beworben. Für diese Investitionen bestehen keine ökologischen oder sozialen Mindestschutzmaßnahmen.



investiert wird,
widerspiegeln.

#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Autres umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie #1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst:

– Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen;

– Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

● **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Derivate tragen nicht zur Erreichung der mit dem Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale bei.



Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Die nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel, die mit der EU-Taxonomie konform sind, machen einen Mindestanteil von 1,00 % aus.

Beispiele für mit der EU-Taxonomie konforme Investitionen sind der dritten Frage der Vorlage zu entnehmen.

Bei Unternehmen, in die investiert wird, wird der Anteil der mit der EU-Taxonomie konformen Investitionen auf der Grundlage von gemeldeten und von MSCI geschätzten Daten berechnet. Geschätzte Daten werden verwendet, da gemeldete Daten nur für die Umweltziele 1 und 2 der EU-Taxonomie verfügbar sind und generell nur sehr wenige Unternehmen zur EU-Taxonomie Bericht erstattet haben. Geschätzte Daten sind mit Unsicherheiten behaftet, die auf die geringe Datenqualität und Datenabdeckung bei den Faktoren zurückzuführen sind, die für die Beurteilung herangezogen werden, ob die Tätigkeiten der Unternehmen, in die investiert wird, mit der EU-Taxonomie konform sind.

Bei gedeckten Schuldverschreibungen beruht die Konformität mit der EU-Taxonomie auf Schätzungen anhand der EPC-Daten aus den Mustern des European Covered Bond Council.

Es gibt keine Methode, um zu bestimmen, ob Staatsanleihen mit der EU-Taxonomie konform sind. Daher weist die Grafik zum Mindestanteil taxonomiekonformer Investitionen einschließlich Staatsanleihen einen niedrigeren Anteil aus als die Grafik ohne Staatsanleihen.

Die Einhaltung der Anforderungen des Artikels 3 der Verordnung (EU) 2020/852 wird weder von einem Abschlussprüfer geprüft noch von einem Dritten überprüft.

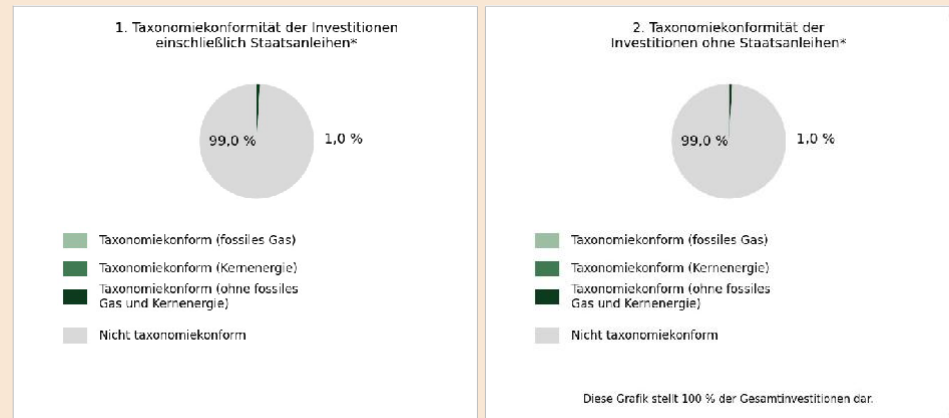
Eine Beschreibung der nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind, findet sich in der Antwort auf die drei Fragen weiter unten.

● **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert?**

☐ Ja: ☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie
☒ Nein

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen in Grün den Mindestprozentsatz der Investitionen,

die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

• Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind, beträgt 0,10 %.

Die nachhaltigen Investitionen des Teilfonds tragen zu einem oder mehreren der Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen bei, von denen der Anlageverwalter einige als ökologisch einstuft. Der Teilfonds kann auch in gedeckte Schuldverschreibungen investieren, die zum Umweltziel „Energieeffizientes Wohnen“ beitragen; dabei kann es sich um Hypothekendarlehen für Gebäude mit einem Energieausweis (EPC) der Klasse A oder B handeln. Es ist darauf hinzuweisen, dass mehrere der Investitionen, die zu den ökologischen SDGs beitragen, im Laufe der Zeit mit der EU-Taxonomie konform sein dürften, sobald sich die Datenabdeckung für die EU-Taxonomie verbessert.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem sozialen Ziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind, beträgt 0,10 %.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Die unter „#2 Andere Investitionen“ erfassten Investitionen umfassen Barmittel, die als zusätzliche Liquidität gehalten werden, gegebenenfalls Derivate, die zu Absicherungs-, Risikomanagement- oder Anlagezwecken eingesetzt werden, sowie alternative Anlagen. Für diese Investitionen bestehen keine ökologischen oder sozialen

Mindestschutzmaßnahmen.



Bei den Referenzwerten handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Entfällt

- ***Inwiefern wird durch den Referenzwert kontinuierlich sichergestellt, dass das Finanzprodukt auf die von ihm beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?***

Entfällt

- ***Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?***

Entfällt

- ***Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?***

Entfällt

- ***Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Index eingesehen werden?***

Entfällt



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind auf der Internetseite abrufbar:

[Politik und Methodik](#)

[Investmentfonds](#)

ANHANG II

Vorlage – Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine nachhaltige Investition ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die EU-Taxonomie ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: Sparinvest SICAV - Securus

Unternehmenskennung (LEI-Code):
5493005C8M80TWX7T128

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☐

Ja

Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____%

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ____%

☒

Nein

☒

Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale** beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von **15 %** an nachhaltigen Investitionen

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒

mit einem sozialen Ziel

Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, **aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt**



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Teilfonds weist die folgenden ökologischen und sozialen Merkmale auf:

Unternehmen, in die investiert wird*:

- **Klima:** Der Teilfonds investiert nicht in Unternehmen, die ihre Produktion fossiler Brennstoffe im Widerspruch zum Netto-Null-Emissionen-Szenario der Internationalen Energieagentur (IEA) ausweiten, oder in Unternehmen mit erheblichen Umsätzen im Zusammenhang mit der unkonventionellen Förderung fossiler Brennstoffe, der Produktion von Kraftwerkskohle oder der kohlebasierten Energieerzeugung.
- **Internationale Normen:** Der Teilfonds investiert nicht in Unternehmen, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie ohne Verbesserungspotenzial gegen internationale Normen verstoßen oder verstoßen könnten, insbesondere gegen die Grundsätze des UN Global Compact (UNGC) und die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen.
- **Waffen:** Der Teilfonds investiert nicht in Unternehmen, die an Tätigkeiten im Zusammenhang mit kontroversen Waffen beteiligt sind.
- **Tabak:** Der Teilfonds investiert nicht in Unternehmen, die am Anbau und an der Herstellung von Tabak beteiligt sind.

*Emittenten von Aktien, Unternehmensanleihen und gedeckten Schuldverschreibungen.

Staaten:

- Demokratie und Menschenrechte: Der Teilfonds investiert nicht in Staaten mit schwach ausgeprägten demokratischen Strukturen und niedrigen Menschenrechtsstandards.

Der Teilfonds verwendet keinen Referenzwert, um die mit dem Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● ***Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?***

Der Teilfonds misst die Erreichung seiner ökologischen und sozialen Merkmale anhand der folgenden Indikatoren:

Unternehmen, in die investiert wird

Klima

- Gesamtemissionen (Scope 1, 2 und 3)*
- CO₂-Fußabdruck (Scope 1, 2 und 3)*
- Gewichtete durchschnittliche CO₂-Intensität, WACI (Scope 1 und 2)**
- Anteil der Investitionen des Teilfonds, die gegen die Ausschlusskriterien des Teilfonds für den Bereich Klima verstoßen

*Scope 3 umfasst die Emissionen aus den zugrunde liegenden gedeckten Schuldverschreibungen.

** Die WACI umfasst nicht die Emissionen aus den zugrunde liegenden gedeckten Schuldverschreibungen.

Internationale Normen

- Anteil der Investitionen des Teilfonds, die gegen die Ausschlusskriterien des Teilfonds für den Bereich internationale Normen verstoßen

Waffen

- Anteil der Investitionen des Teilfonds, die gegen die Ausschlusskriterien des Teilfonds für den Bereich Waffen verstoßen

Tabak

- Anteil der Investitionen des Teilfonds, die gegen die Ausschlusskriterien des Teilfonds für den Bereich Tabak verstoßen

Staaten

Demokratie und Menschenrechte

- Anteil der Investitionen des Teilfonds, die gegen die Ausschlusskriterien des Teilfonds für den Bereich Demokratie und Menschenrechte verstoßen

Die vorgenannten Indikatoren unterliegen keiner Prüfung durch einen Abschlussprüfer.

● ***Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?***

Unternehmen, in die investiert wird

Die Ziele der nachhaltigen Investitionen bestehen darin, zu einem oder mehreren der Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen sowie zu einem oder mehreren Umweltzielen der EU-Taxonomie beizutragen.

Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (SDGs):

SDG 1 – Keine Armut

SDG 2 – Kein Hunger
SDG 3 – Gesundheit und Wohlergehen
SDG 4 – Hochwertige Bildung
SDG 5 – Geschlechtergleichheit
SDG 6 – Sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen
SDG 7 – Bezahlbare und saubere Energie
SDG 8 – Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum
SDG 9 – Industrie, Innovation und Infrastruktur
SDG 10 – Weniger Ungleichheiten
SDG 11 – Nachhaltige Städte und Gemeinden
SDG 12 – Verantwortungsvoller Konsum
SDG 13 – Maßnahmen zum Klimaschutz
SDG 14 – Leben unter Wasser
SDG 15 – Leben an Land
SDG 16 – Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen
SDG 17 – Partnerschaften zur Erreichung der Ziele

Ein Beitrag zu den einzelnen Zielen für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen kann erreicht werden, wenn das Unternehmen, in das investiert wird, (1) Produkte oder Dienstleistungen verkauft und/oder (2) seine Geschäftstätigkeit in einer Weise anpasst, die nach der Bewertung positiv zur Erreichung des jeweiligen Ziels beiträgt. Ein nachhaltiger Beitrag liegt vor, wenn das Unternehmen, in das investiert wird, für ein SDG einen positiven produkt- oder betriebsbezogenen SDG-Ausrichtungswert von mindestens 2 oder Umsatzerlöse mit „nachhaltiger Wirkung“ von mindestens 20 % aufweist.

Ein Beispiel für einen produktbezogenen Beitrag zu SDG 13 wäre ein Unternehmen, das Lösungen im Bereich der erneuerbaren Energien verkauft. Ein Beispiel für einen betriebsbezogenen Beitrag zu SDG 13 wäre ein Unternehmen, das sich Ziele für die Energieeffizienz und/oder die Verringerung der Emissionen seiner Produktionsanlagen gesetzt hat.

Umweltziele der EU-Taxonomie:

Ziel 1 – Klimaschutz
Ziel 2 – Anpassung an den Klimawandel
Ziel 3 – Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen
Ziel 4 – Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft
Ziel 5 – Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung
Ziel 6 – Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme

Ein Beitrag zu den einzelnen Umweltzielen kann erreicht werden, wenn mindestens 20 % der Umsatzerlöse oder mindestens 50 % der Investitionsausgaben des Unternehmens, in das investiert wird, mit Tätigkeiten im Einklang mit der EU-Taxonomie verbunden sind.

Ein Beispiel für einen umsatzbezogenen Beitrag zum Umweltziel 1 wäre ein Unternehmen, das erneuerbare Energie verkauft. Ein Beispiel für einen auf Investitionsausgaben bezogenen Beitrag wäre ein Unternehmen, das Kapital für die Installation von Technologien für erneuerbare Energien in seinen Produktionsanlagen einsetzt.

Gedeckte Schuldverschreibungen

Die nachhaltigen Investitionen werden zu einem oder mehreren der folgenden Ziele

beitragen:

Ökologische und soziale Ziele:

- Energieeffizientes Wohnen
- Sozialer Wohnungsbau

Ein Beitrag zu den ökologischen und sozialen Zielen kann erreicht werden, wenn die gedeckte Schuldverschreibung Teil eines Deckungspools ist, der einen Anteil an energieeffizienten Hypothekendarlehen oder Hypothekendarlehen mit sozialer Wirkung aufweist, wie in den Mustern des European Covered Bond Council (ECBC) ausgewiesen. Ein Beispiel für ein energieeffizientes Hypothekendarlehen wäre ein Gebäude mit einem Energieausweis (EPC) der Klasse A oder B.

Umweltziel der EU-Taxonomie:

- Umweltziel 1 – Klimaschutz

Ein Beitrag zum Ziel „Klimaschutz“ kann erreicht werden, wenn die gedeckte Schuldverschreibung Teil eines Deckungspools ist, der einen Anteil an Darlehen mit einem Energieausweis (EPC) der Klasse A aufweist, wie im ECBC-Muster ausgewiesen.

In der regelmäßigen Berichterstattung des Teilfonds werden die wichtigsten Ziele dargestellt, zu denen die nachhaltigen Investitionen des Produkts beigetragen haben. Für einzelne SDGs, Umweltziele der Taxonomie oder die ökologischen und sozialen Ziele für gedeckte Schuldverschreibungen wurden keine Mindestbeiträge festgelegt.

Weitere Informationen sind dem Methodendokument des Anlageverwalters zu entnehmen.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

● ***Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem ökologischen oder sozialen nachhaltigen Investitionsziel erheblich schaden?***

Damit eine Investition als nachhaltig eingestuft werden kann, darf das Unternehmen, in das investiert wird, keinem ökologischen oder sozialen Ziel erheblich schaden. Das Unternehmen, in das investiert wird, verursacht eine erhebliche Beeinträchtigung, wenn es gegen eines oder mehrere der folgenden Kriterien verstößt:

Bei gedeckten Schuldverschreibungen wird die DNSH-Prüfung auf Ebene des Unternehmens, in das investiert wird, d. h. des Emittenten der gedeckten Schuldverschreibungen, durchgeführt.

Klima

- Unternehmen, die 1 % oder mehr ihrer Umsatzerlöse mit der Exploration, dem Bergbau, der Förderung, dem Vertrieb oder der Raffination von Steinkohle und Braunkohle erzielen.
- Unternehmen, die insgesamt 5 % oder mehr ihrer Umsatzerlöse mit den folgenden Tätigkeiten erzielen*:
 - Exploration, Förderung, Herstellung, Vertrieb, Raffination oder Verkauf von Öl- und Gasbrennstoffen.
 - Exploration, Bergbau, Förderung, Vertrieb oder Raffination von Steinkohle und Braunkohle.
 - Herstellung von petrochemischen Erzeugnissen.
 - Stromerzeugung auf der Grundlage fossiler Brennstoffe (Treibhausgasintensität von mehr als 100 g CO₂-Äq./kWh)

Unternehmen, die unter die vorstehenden Ausschlusskriterien fallen, können von einem Ausschluss ausgenommen werden, wenn sie die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- Ausschlüsse für Paris-abgestimmte Referenzwerte („PAB“) gemäß Artikel 12 Absatz 1 Buchstaben a bis g der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 der Kommission

- Mindestens 90 % der energiebezogenen Investitionsausgaben (CapEx) des Unternehmens für neue Kapazitäten werden im Durchschnitt über drei aufeinanderfolgende Geschäftsjahre, einschließlich des letzten Geschäftsjahres, im Sektor der erneuerbaren Energien getätigt
- Die Umsatzerlöse aus erneuerbaren Energien machen mindestens 50 % der gesamten Umsatzerlöse des Unternehmens aus. Dieser Anteil wird als Durchschnitt über eines, zwei oder drei der letzten Geschäftsjahre berechnet.
- Das Unternehmen erzielt keine Umsatzerlöse aus Ölsanden, Schieferöl oder Schiefergas oder anderen Formen des Hydraulic Fracturing und/oder der Gewinnung von Ölschiefer und/oder Bohrungen in der Arktis.

Internationale Normen

- Unternehmen, bei denen der Anlageverwalter davon ausgeht, dass sie gegen internationale Normen verstoßen oder verstoßen könnten, insbesondere gegen die UNGC-Grundsätze und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen.
- Unternehmen, bei denen der Datenanbieter des Anlageverwalters davon ausgeht, dass sie gegen die UNGC-Grundsätze oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verstoßen oder verstoßen könnten.
- Unternehmen, die über keine Verfahren zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verfügen und vom Datenanbieter des Anlageverwalters wegen möglicher Verstöße auf eine Beobachtungsliste gesetzt wurden.

Waffen

- Unternehmen, die an Tätigkeiten im Zusammenhang mit kontroversen Waffen beteiligt sind.
- Unternehmen, die 5 % oder mehr ihrer Umsatzerlöse mit der Herstellung oder dem Vertrieb konventioneller Waffen oder Feuerwaffen erzielen.

Tabak

- Unternehmen, die am Anbau und an der Herstellung von Tabak beteiligt sind.
- Unternehmen, die 5 % oder mehr ihrer Umsatzerlöse mit dem Vertrieb oder dem Einzelhandel mit Tabakerzeugnissen erzielen.

Alkohol

- Unternehmen, die 5 % oder mehr ihrer Umsatzerlöse mit der Herstellung, dem Vertrieb und dem Verkauf von Alkohol erzielen.

Pornografie

- Unternehmen, die 5 % oder mehr ihrer Umsatzerlöse mit der Produktion oder dem Vertrieb von Pornografie erzielen.

Glücksspiel

- Unternehmen, die 5 % oder mehr ihrer Umsatzerlöse mit dem Angebot von Glücksspielen erzielen.

Diversität

- Unternehmen mit einem Lohngefälle von mehr als 50 % zugunsten eines Geschlechts.
- Unternehmen, in deren Verwaltungsrat nicht mindestens zwei Geschlechtsidentitäten vertreten sind.

Negative SDG-Ausrichtung

- Unternehmen mit einem negativen Produktausrichtungswert oder betrieblichen Wirkungswert von -5 oder darunter bei einem oder mehreren der 17 SDGs.

Die vorstehenden Kriterien entsprechen den Ausschlüssen für Paris-abgestimmte Referenzwerte gemäß Artikel 12 Absatz 1 Buchstaben a bis g der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 der Kommission.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Im Rahmen der Beurteilung, ob eine Investition eine erhebliche Beeinträchtigung verursacht, werden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt. Für jeden dieser Indikatoren wurde ein Schwellenwert festgelegt, ab dem ein Unternehmen, in das investiert wird, eine erhebliche Beeinträchtigung verursacht.

Bei gedeckten Schuldverschreibungen wird die DNSH-Prüfung auf Ebene des Unternehmens, in das investiert wird, d. h. des Emittenten der gedeckten Schuldverschreibungen, durchgeführt.

Weitere Informationen sind dem Methodendokument des Anlageverwalters zu entnehmen.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?

Unternehmen, in die investiert wird und bei denen davon ausgegangen wird, dass sie gegen die Grundsätze des UN Global Compact (UNGC) und die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen verstoßen oder verstoßen könnten, gelten nicht als ausgerichtet und werden daher nicht als nachhaltig eingestuft.

Weitere Informationen sind dem Methodendokument des Anlageverwalters zu entnehmen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒

Ja

☐

Nein

Der Teilfonds berücksichtigt ausgewählte Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (PAI), indem er Ausschlusskriterien anwendet, die der Anlageverwalter für die jeweiligen Nachhaltigkeitsfaktoren als relevant eingestuft hat. Die Prüfung erfolgt auf Ebene der Unternehmen, in die investiert wird.

Es gelten die folgenden Erwägungen:

4. Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind

Der Teilfonds berücksichtigt diesen Indikator, indem er nicht in Unternehmen investiert, die ihre Produktion fossiler Brennstoffe im Widerspruch zum Netto-Null-Emissionen-Szenario der Internationalen Energieagentur (IEA) ausweiten, oder in Unternehmen mit erheblichen Umsätzen im Zusammenhang mit der unkonventionellen Förderung fossiler Brennstoffe, der Produktion von Kraftwerkskohle oder der kohlebasierten Energieerzeugung.

5. Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen

Der Teilfonds berücksichtigt diesen Indikator, indem er nicht in Unternehmen investiert, die ihre Produktion fossiler Brennstoffe im Widerspruch zum Netto-Null-Emissionen-Szenario der Internationalen Energieagentur (IEA) ausweiten, oder in Unternehmen mit erheblichen Umsätzen im Zusammenhang mit der unkonventionellen Förderung fossiler Brennstoffe, der Produktion von Kraftwerkskohle oder der kohlebasierten Energieerzeugung.

10. Verstöße gegen die Grundsätze des UN Global Compact und die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen

Der Teilfonds berücksichtigt den Indikator, indem er nicht in Unternehmen investiert, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie ohne Verbesserungspotenzial gegen internationale Normen verstoßen oder verstoßen könnten, insbesondere gegen die Grundsätze des UN Global Compact (UNGC) und die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen.

14. Engagement in umstrittenen Waffen

Der Teilfonds berücksichtigt den Indikator, indem er nicht in Unternehmen investiert, die an Tätigkeiten im Zusammenhang mit kontroversen Waffen beteiligt sind.



Die Anlagestrategie dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet. Der Teilfonds wendet Ausschlusskriterien an, um die von ihm beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen, und kann Mitwirkung (Stewardship) einsetzen, um auf die Unternehmen, in die investiert wird, Einfluss zu nehmen.

Ausschlusskriterien

Unternehmen, in die investiert wird

Klima

- Unternehmen, die 5 % oder mehr ihrer Investitionsausgaben (CapEx) für die Ausweitung der Produktion fossiler Brennstoffe im Widerspruch zum Netto-Null-Emissionen-Szenario der IEA verwenden.
- Unternehmen, die 5 % oder mehr ihrer Umsatzerlöse mit der unkonventionellen Öl- und Gasförderung oder mit Bohrungen in der Arktis erzielen.
- Unternehmen, die 5 % oder mehr ihrer Umsatzerlöse mit der Produktion von Kraftwerkskohle erzielen.
- Der Anlageverwalter kann in Ausnahmefällen in Unternehmen mit den vorgenannten Tätigkeiten investieren, wenn er begründet erwarten kann, dass das Unternehmen seine Geschäftstätigkeit im Einklang mit dem Netto-Null-Emissionen-Szenario der IEA bis 2050 umstellen und weiterentwickeln wird, und wenn das Unternehmen die Bereitschaft zeigt, hierüber einen konstruktiven Dialog mit dem Anlageverwalter zu führen. Bei Unternehmen, denen eine erhebliche Bedeutung für die dänische und europäische Energieversorgungssicherheit zugemessen wird, kann für die kurzfristige Umstellung eine größere Flexibilität gelten. Dies setzt unter anderem voraus, dass das Unternehmen mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllt:
 - Ziele, die mit dem Ziel im Einklang stehen, den globalen Temperaturanstieg auf unter 1,5 Grad und auf höchstens 2 Grad zu begrenzen.
 - Ein Score von 5 der Transition Pathway Initiative.
 - Ein ausreichender/erheblicher Anteil der Investitionsausgaben (CapEx) fließt in grüne Vermögenswerte.

- Pläne für den Ausstieg aus der bestehenden Produktion und den bestehenden Reserven.
- Unternehmen, die 5 % oder mehr ihrer Umsatzerlöse mit der kohlebasierten Energieerzeugung erzielen. Der Anlageverwalter kann jedoch in Unternehmen investieren, die über einen glaubwürdigen Plan für den Ausstieg aus der Energieerzeugung aus fossilen Brennstoffen verfügen.

Der Anlageverwalter kann in die vorgenannten Tätigkeiten investieren, wenn das Unternehmen über einen glaubwürdigen Plan für den Ausstieg aus der Energieerzeugung aus Kraftwerkskohle verfügt, der Anlageverwalter begründet erwarten kann, dass das Unternehmen seine Geschäftstätigkeit im Einklang mit dem Netto-Null-Emissionen-Szenario der IEA bis 2050 umstellen und weiterentwickeln wird, und das Unternehmen bereit ist, hierüber einen konstruktiven Dialog mit dem Anlageverwalter zu führen.

Internationale Normen

- Unternehmen, bei denen der Anlageverwalter davon ausgeht, dass sie ohne Verbesserungspotenzial gegen internationale Normen verstoßen oder verstoßen könnten, insbesondere gegen die UNGC-Grundsätze und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen.

Waffen

- Unternehmen, die an Tätigkeiten im Zusammenhang mit kontroversen Waffen beteiligt sind.

Tabak

- Unternehmen, die am Anbau und an der Herstellung von Tabak beteiligt sind.

Staaten

Demokratie und Menschenrechte

- Länder mit einem Wert im „Democracy Index“ von unter 4 sowie einem standardisierten Wert im „Global Slavery Index“ von 9 oder darüber.
- Länder mit einem Wert im „Democracy Index“ von unter 2 sowie einem „Freedom“-Wert von 5 oder darunter.

Mitwirkung (Stewardship) – Stimmrechte

Der Anlageverwalter übt seine Stimmrechte für die Aktienanlagen des Teilfonds so weit wie möglich aus, um auf die Unternehmen, in die investiert wird, in Bezug auf ökologische, soziale und die Unternehmensführung betreffende Faktoren Einfluss zu nehmen.

Weitere Informationen sind der Mitwirkungspolitik (Stewardship Policy) des Anlageverwalters zu entnehmen.

Mitwirkung (Stewardship) – Dialog mit den Unternehmen, in die investiert wird

Der Anlageverwalter hat die Möglichkeit, unmittelbar, in Zusammenarbeit mit Dritten oder über externe Parteien in einen Dialog mit den Unternehmen, in die investiert wird, zu treten, um auf diese in Bezug auf ökologische, soziale und die Unternehmensführung betreffende Faktoren Einfluss zu nehmen.

Weitere Informationen sind der Mitwirkungspolitik (Stewardship Policy) des Anlageverwalters zu entnehmen.

● *Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?*

Für das Produkt gelten die folgenden verbindlichen Elemente:

- Einhaltung der geltenden Ausschlussliste, die die in der vorstehend beschriebenen Anlagestrategie des Teilfonds im Einzelnen dargelegten Ausschlusskriterien widerspiegelt
- Mindestanteil an Investitionen, mit denen ökologische und/oder soziale

Merkmale beworben werden, von 85,00 %

- Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen von 15,00 %
- Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel von 0,10 %
- Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel von 0,10 %
- Mindestanteil an mit der EU-Taxonomie konformen Investitionen von 1,00 %

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht zu einem Mindestsatz, um den Umfang der vor der Anwendung der Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen zu verringern.

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Die Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, beruht auf dem Test des Anlageverwalters für Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung. Der Test umfasst fünf Parameter für Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung, nämlich Managementstrukturen, Governance-Strukturen, Beziehungen zu den Arbeitnehmern, Vergütung von Mitarbeitern und Einhaltung der Steuervorschriften. Jeder Parameter wird durch drei bis sieben zugrunde liegende Indikatoren gestützt, die der Anlageverwalter auf der Grundlage ihrer Bedeutung für die Gesamtparameter und der Datenverfügbarkeit als relevant für die Beurteilung der Einhaltung der jeweiligen Parameter durch das Unternehmen, in das investiert wird, eingestuft hat.

Weitere Informationen sind dem Methodendokument des Anlageverwalters zu entnehmen.



Die Vermögensallokation gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

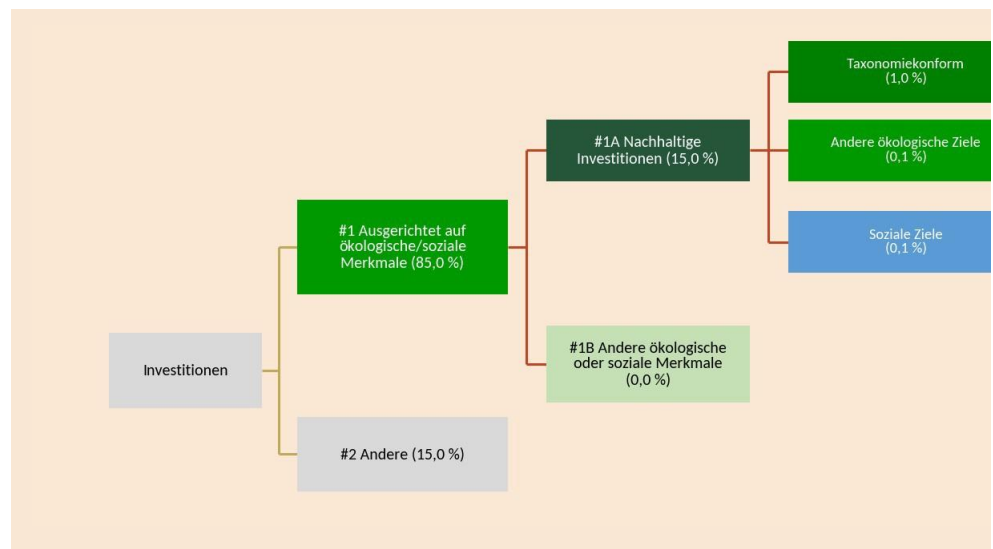
Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln;
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft;
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Mindestens 85,00 % der Investitionen des Teilfonds werden auf die ökologischen und/oder sozialen Merkmale des Teilfonds ausgerichtet sein.

Mindestens 15,00 % der Investitionen des Teilfonds werden nachhaltige Investitionen sein. Mindestens 0,10 % werden ein Umweltziel verfolgen. Mindestens 0,10 % werden ein soziales Ziel verfolgen. Mindestens 1,00 % der Investitionen des Teilfonds werden mit der EU-Taxonomie konforme Investitionen sein. Die übrigen Investitionen der Kategorie „#2 Andere Investitionen“ umfassen Barmittel, Derivate und alternative Anlagen. Mit diesen Investitionen werden keine ökologischen oder sozialen Merkmale beworben. Für diese Investitionen bestehen keine ökologischen oder sozialen Mindestschutzmaßnahmen.



investiert wird,
widerspiegeln.

#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Autres umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie #1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst:

– Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen;

– Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

● **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Derivate tragen nicht zur Erreichung der mit dem Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale bei.



Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Die nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel, die mit der EU-Taxonomie konform sind, machen einen Mindestanteil von 1,00 % aus.

Beispiele für mit der EU-Taxonomie konforme Investitionen sind der dritten Frage der Vorlage zu entnehmen.

Bei Unternehmen, in die investiert wird, wird der Anteil der mit der EU-Taxonomie konformen Investitionen auf der Grundlage von gemeldeten und von MSCI geschätzten Daten berechnet. Geschätzte Daten werden verwendet, da gemeldete Daten nur für die Umweltziele 1 und 2 der EU-Taxonomie verfügbar sind und generell nur sehr wenige Unternehmen zur EU-Taxonomie Bericht erstattet haben. Geschätzte Daten sind mit Unsicherheiten behaftet, die auf die geringe Datenqualität und Datenabdeckung bei den Faktoren zurückzuführen sind, die für die Beurteilung herangezogen werden, ob die Tätigkeiten der Unternehmen, in die investiert wird, mit der EU-Taxonomie konform sind.

Bei gedeckten Schuldverschreibungen beruht die Konformität mit der EU-Taxonomie auf Schätzungen anhand der EPC-Daten aus den Mustern des European Covered Bond Council.

Es gibt keine Methode, um zu bestimmen, ob Staatsanleihen mit der EU-Taxonomie konform sind. Daher weist die Grafik zum Mindestanteil taxonomiekonformer Investitionen einschließlich Staatsanleihen einen niedrigeren Anteil aus als die Grafik ohne Staatsanleihen.

Die Einhaltung der Anforderungen des Artikels 3 der Verordnung (EU) 2020/852 wird weder von einem Abschlussprüfer geprüft noch von einem Dritten überprüft.

Eine Beschreibung der nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind, findet sich in der Antwort auf die drei Fragen weiter unten.

● **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert?**

☐

Ja:

☐

In fossiles Gas

☐

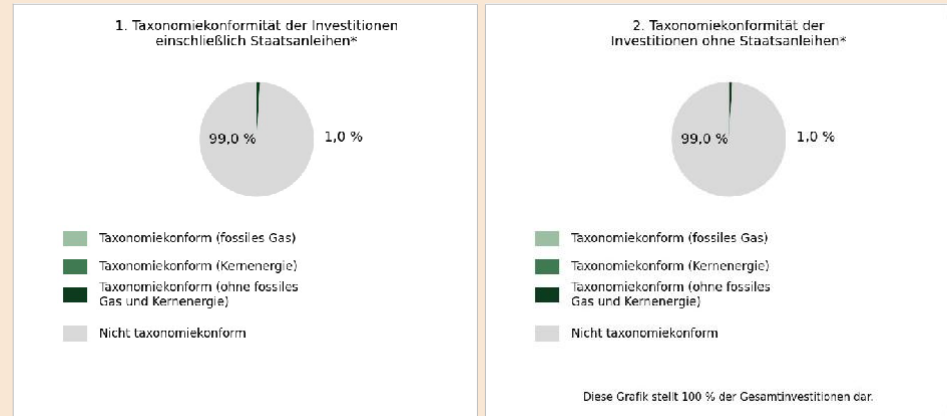
In Kernenergie

☒

Nein

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen in Grün den Mindestprozentsatz der Investitionen,

die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

• Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind, beträgt 0,10 %.

Die nachhaltigen Investitionen des Teilfonds tragen zu einem oder mehreren der Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen bei, von denen der Anlageverwalter einige als ökologisch einstuft. Der Teilfonds kann auch in gedeckte Schuldverschreibungen investieren, die zum Umweltziel „Energieeffizientes Wohnen“ beitragen; dabei kann es sich um Hypothekendarlehen für Gebäude mit einem Energieausweis (EPC) der Klasse A oder B handeln. Es ist darauf hinzuweisen, dass mehrere der Investitionen, die zu den ökologischen SDGs beitragen, im Laufe der Zeit mit der EU-Taxonomie konform sein dürften, sobald sich die Datenabdeckung für die EU-Taxonomie verbessert.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem sozialen Ziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind, beträgt 0,10 %.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Die unter „#2 Andere Investitionen“ erfassten Investitionen umfassen Barmittel, die als zusätzliche Liquidität gehalten werden, gegebenenfalls Derivate, die zu Absicherungs-, Risikomanagement- oder Anlagezwecken eingesetzt werden, sowie alternative Anlagen. Für diese Investitionen bestehen keine ökologischen oder sozialen

Mindestschutzmaßnahmen.



Bei den Referenzwerten handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Entfällt

- ***Inwiefern wird durch den Referenzwert kontinuierlich sichergestellt, dass das Finanzprodukt auf die von ihm beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?***

Entfällt

- ***Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?***

Entfällt

- ***Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?***

Entfällt

- ***Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Index eingesehen werden?***

Entfällt



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind auf der Internetseite abrufbar:

[Politik und Methodik](#)

[Investmentfonds](#)

ANHANG II

Vorlage – Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine nachhaltige Investition ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die EU-Taxonomie ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: Sparinvest SICAV - Minimum

Unternehmenskennung (LEI-Code): 549300OVHVNEJRCF0L52

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?



Ja

Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen **mit einem Umweltziel getätigt**: ____%

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen **mit einem sozialen Ziel getätigt**: ____%



Nein



Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale** beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von **15 %** an nachhaltigen Investitionen

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



mit einem sozialen Ziel

Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, **aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt**



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Teilfonds weist die folgenden ökologischen und sozialen Merkmale auf:

Unternehmen, in die investiert wird*:

- **Klima:** Der Teilfonds investiert nicht in Unternehmen, die ihre Produktion fossiler Brennstoffe im Widerspruch zum Netto-Null-Emissionen-Szenario der Internationalen Energieagentur (IEA) ausweiten, oder in Unternehmen mit erheblichen Umsätzen im Zusammenhang mit der unkonventionellen Förderung fossiler Brennstoffe, der Produktion von Kraftwerkskohle oder der kohlebasierten Energieerzeugung.
- **Internationale Normen:** Der Teilfonds investiert nicht in Unternehmen, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie ohne Verbesserungspotenzial gegen internationale Normen verstoßen oder verstoßen könnten, insbesondere gegen die Grundsätze des UN Global Compact (UNGC) und die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen.
- **Waffen:** Der Teilfonds investiert nicht in Unternehmen, die an Tätigkeiten im Zusammenhang mit kontroversen Waffen beteiligt sind.
- **Tabak:** Der Teilfonds investiert nicht in Unternehmen, die am Anbau und an der Herstellung von Tabak beteiligt sind.

*Emittenten von Aktien, Unternehmensanleihen und gedeckten Schuldverschreibungen.

Staaten:

- Demokratie und Menschenrechte: Der Teilfonds investiert nicht in Staaten mit schwach ausgeprägten demokratischen Strukturen und niedrigen Menschenrechtsstandards.

Der Teilfonds verwendet keinen Referenzwert, um die mit dem Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● ***Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?***

Der Teilfonds misst die Erreichung seiner ökologischen und sozialen Merkmale anhand der folgenden Indikatoren:

Unternehmen, in die investiert wird

Klima

- Gesamtemissionen (Scope 1, 2 und 3)*
- CO₂-Fußabdruck (Scope 1, 2 und 3)*
- Gewichtete durchschnittliche CO₂-Intensität, WACI (Scope 1 und 2)**
- Anteil der Investitionen des Teilfonds, die gegen die Ausschlusskriterien des Teilfonds für den Bereich Klima verstoßen

*Scope 3 umfasst die Emissionen aus den zugrunde liegenden gedeckten Schuldverschreibungen.

** Die WACI umfasst nicht die Emissionen aus den zugrunde liegenden gedeckten Schuldverschreibungen.

Internationale Normen

- Anteil der Investitionen des Teilfonds, die gegen die Ausschlusskriterien des Teilfonds für den Bereich internationale Normen verstoßen

Waffen

- Anteil der Investitionen des Teilfonds, die gegen die Ausschlusskriterien des Teilfonds für den Bereich Waffen verstoßen

Tabak

- Anteil der Investitionen des Teilfonds, die gegen die Ausschlusskriterien des Teilfonds für den Bereich Tabak verstoßen

Staaten

Demokratie und Menschenrechte

- Anteil der Investitionen des Teilfonds, die gegen die Ausschlusskriterien des Teilfonds für den Bereich Demokratie und Menschenrechte verstoßen

Die vorgenannten Indikatoren unterliegen keiner Prüfung durch einen Abschlussprüfer.

● ***Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?***

Unternehmen, in die investiert wird

Die Ziele der nachhaltigen Investitionen bestehen darin, zu einem oder mehreren der Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen sowie zu einem oder mehreren Umweltzielen der EU-Taxonomie beizutragen.

Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (SDGs):

SDG 1 – Keine Armut

SDG 2 – Kein Hunger
SDG 3 – Gesundheit und Wohlergehen
SDG 4 – Hochwertige Bildung
SDG 5 – Geschlechtergleichheit
SDG 6 – Sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen
SDG 7 – Bezahlbare und saubere Energie
SDG 8 – Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum
SDG 9 – Industrie, Innovation und Infrastruktur
SDG 10 – Weniger Ungleichheiten
SDG 11 – Nachhaltige Städte und Gemeinden
SDG 12 – Verantwortungsvoller Konsum
SDG 13 – Maßnahmen zum Klimaschutz
SDG 14 – Leben unter Wasser
SDG 15 – Leben an Land
SDG 16 – Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen
SDG 17 – Partnerschaften zur Erreichung der Ziele

Ein Beitrag zu den einzelnen Zielen für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen kann erreicht werden, wenn das Unternehmen, in das investiert wird, (1) Produkte oder Dienstleistungen verkauft und/oder (2) seine Geschäftstätigkeit in einer Weise anpasst, die nach der Bewertung positiv zur Erreichung des jeweiligen Ziels beiträgt. Ein nachhaltiger Beitrag liegt vor, wenn das Unternehmen, in das investiert wird, für ein SDG einen positiven produkt- oder betriebsbezogenen SDG-Ausrichtungswert von mindestens 2 oder Umsatzerlöse mit „nachhaltiger Wirkung“ von mindestens 20 % aufweist.

Ein Beispiel für einen produktbezogenen Beitrag zu SDG 13 wäre ein Unternehmen, das Lösungen im Bereich der erneuerbaren Energien verkauft. Ein Beispiel für einen betriebsbezogenen Beitrag zu SDG 13 wäre ein Unternehmen, das sich Ziele für die Energieeffizienz und/oder die Verringerung der Emissionen seiner Produktionsanlagen gesetzt hat.

Umweltziele der EU-Taxonomie:

Ziel 1 – Klimaschutz
Ziel 2 – Anpassung an den Klimawandel
Ziel 3 – Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen
Ziel 4 – Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft
Ziel 5 – Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung
Ziel 6 – Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme

Ein Beitrag zu den einzelnen Umweltzielen kann erreicht werden, wenn mindestens 20 % der Umsatzerlöse oder mindestens 50 % der Investitionsausgaben des Unternehmens, in das investiert wird, mit Tätigkeiten im Einklang mit der EU-Taxonomie verbunden sind.

Ein Beispiel für einen umsatzbezogenen Beitrag zum Umweltziel 1 wäre ein Unternehmen, das erneuerbare Energie verkauft. Ein Beispiel für einen auf Investitionsausgaben bezogenen Beitrag wäre ein Unternehmen, das Kapital für die Installation von Technologien für erneuerbare Energien in seinen Produktionsanlagen einsetzt.

Gedeckte Schuldverschreibungen

Die nachhaltigen Investitionen werden zu einem oder mehreren der folgenden Ziele

beitragen:

Ökologische und soziale Ziele:

- Energieeffizientes Wohnen
- Sozialer Wohnungsbau

Ein Beitrag zu den ökologischen und sozialen Zielen kann erreicht werden, wenn die gedeckte Schuldverschreibung Teil eines Deckungspools ist, der einen Anteil an energieeffizienten Hypothekendarlehen oder Hypothekendarlehen mit sozialer Wirkung aufweist, wie in den Mustern des European Covered Bond Council (ECBC) ausgewiesen. Ein Beispiel für ein energieeffizientes Hypothekendarlehen wäre ein Gebäude mit einem Energieausweis (EPC) der Klasse A oder B.

Umweltziel der EU-Taxonomie:

- Umweltziel 1 – Klimaschutz

Ein Beitrag zum Ziel „Klimaschutz“ kann erreicht werden, wenn die gedeckte Schuldverschreibung Teil eines Deckungspools ist, der einen Anteil an Darlehen mit einem Energieausweis (EPC) der Klasse A aufweist, wie im ECBC-Muster ausgewiesen.

In der regelmäßigen Berichterstattung des Teilfonds werden die wichtigsten Ziele dargestellt, zu denen die nachhaltigen Investitionen des Produkts beigetragen haben. Für einzelne SDGs, Umweltziele der Taxonomie oder die ökologischen und sozialen Ziele für gedeckte Schuldverschreibungen wurden keine Mindestbeiträge festgelegt.

Weitere Informationen sind dem Methodendokument des Anlageverwalters zu entnehmen.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

• ***Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem ökologischen oder sozialen nachhaltigen Investitionsziel erheblich schaden?***

Damit eine Investition als nachhaltig eingestuft werden kann, darf das Unternehmen, in das investiert wird, keinem ökologischen oder sozialen Ziel erheblich schaden. Das Unternehmen, in das investiert wird, verursacht eine erhebliche Beeinträchtigung, wenn es gegen eines oder mehrere der folgenden Kriterien verstößt:

Bei gedeckten Schuldverschreibungen wird die DNSH-Prüfung auf Ebene des Unternehmens, in das investiert wird, d. h. des Emittenten der gedeckten Schuldverschreibungen, durchgeführt.

Klima

- Unternehmen, die 1 % oder mehr ihrer Umsatzerlöse mit der Exploration, dem Bergbau, der Förderung, dem Vertrieb oder der Raffination von Steinkohle und Braunkohle erzielen.
- Unternehmen, die insgesamt 5 % oder mehr ihrer Umsatzerlöse mit den folgenden Tätigkeiten erzielen*:
 - Exploration, Förderung, Herstellung, Vertrieb, Raffination oder Verkauf von Öl- und Gasbrennstoffen.
 - Exploration, Bergbau, Förderung, Vertrieb oder Raffination von Steinkohle und Braunkohle.
 - Herstellung von petrochemischen Erzeugnissen.
 - Stromerzeugung auf der Grundlage fossiler Brennstoffe (Treibhausgasintensität von mehr als 100 g CO₂-Äq./kWh)

Unternehmen, die unter die vorstehenden Ausschlusskriterien fallen, können von einem Ausschluss ausgenommen werden, wenn sie die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- Ausschlüsse für Paris-abgestimmte Referenzwerte („PAB“) gemäß Artikel 12 Absatz 1 Buchstaben a bis g der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 der Kommission

- Mindestens 90 % der energiebezogenen Investitionsausgaben (CapEx) des Unternehmens für neue Kapazitäten werden im Durchschnitt über drei aufeinanderfolgende Geschäftsjahre, einschließlich des letzten Geschäftsjahres, im Sektor der erneuerbaren Energien getätigt
- Die Umsatzerlöse aus erneuerbaren Energien machen mindestens 50 % der gesamten Umsatzerlöse des Unternehmens aus. Dieser Anteil wird als Durchschnitt über eines, zwei oder drei der letzten Geschäftsjahre berechnet.
- Das Unternehmen erzielt keine Umsatzerlöse aus Ölsanden, Schieferöl oder Schiefergas oder anderen Formen des Hydraulic Fracturing und/oder der Gewinnung von Ölschiefer und/oder Bohrungen in der Arktis.

Internationale Normen

- Unternehmen, bei denen der Anlageverwalter davon ausgeht, dass sie gegen internationale Normen verstoßen oder verstoßen könnten, insbesondere gegen die UNGC-Grundsätze und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen.
- Unternehmen, bei denen der Datenanbieter des Anlageverwalters davon ausgeht, dass sie gegen die UNGC-Grundsätze oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verstoßen oder verstoßen könnten.
- Unternehmen, die über keine Verfahren zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verfügen und vom Datenanbieter des Anlageverwalters wegen möglicher Verstöße auf eine Beobachtungsliste gesetzt wurden.

Waffen

- Unternehmen, die an Tätigkeiten im Zusammenhang mit kontroversen Waffen beteiligt sind.
- Unternehmen, die 5 % oder mehr ihrer Umsatzerlöse mit der Herstellung oder dem Vertrieb konventioneller Waffen oder Feuerwaffen erzielen.

Tabak

- Unternehmen, die am Anbau und an der Herstellung von Tabak beteiligt sind.
- Unternehmen, die 5 % oder mehr ihrer Umsatzerlöse mit dem Vertrieb oder dem Einzelhandel mit Tabakerzeugnissen erzielen.

Alkohol

- Unternehmen, die 5 % oder mehr ihrer Umsatzerlöse mit der Herstellung, dem Vertrieb und dem Verkauf von Alkohol erzielen.

Pornografie

- Unternehmen, die 5 % oder mehr ihrer Umsatzerlöse mit der Produktion oder dem Vertrieb von Pornografie erzielen.

Glücksspiel

- Unternehmen, die 5 % oder mehr ihrer Umsatzerlöse mit dem Angebot von Glücksspielen erzielen.

Diversität

- Unternehmen mit einem Lohngefälle von mehr als 50 % zugunsten eines Geschlechts.
- Unternehmen, in deren Verwaltungsrat nicht mindestens zwei Geschlechtsidentitäten vertreten sind.

Negative SDG-Ausrichtung

- Unternehmen mit einem negativen Produktausrichtungswert oder betrieblichen Wirkungswert von -5 oder darunter bei einem oder mehreren der 17 SDGs.

Die vorstehenden Kriterien entsprechen den Ausschlüssen für Paris-abgestimmte Referenzwerte gemäß Artikel 12 Absatz 1 Buchstaben a bis g der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 der Kommission.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Im Rahmen der Beurteilung, ob eine Investition eine erhebliche Beeinträchtigung verursacht, werden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt. Für jeden dieser Indikatoren wurde ein Schwellenwert festgelegt, ab dem ein Unternehmen, in das investiert wird, eine erhebliche Beeinträchtigung verursacht.

Bei gedeckten Schuldverschreibungen wird die DNSH-Prüfung auf Ebene des Unternehmens, in das investiert wird, d. h. des Emittenten der gedeckten Schuldverschreibungen, durchgeführt.

Weitere Informationen sind dem Methodendokument des Anlageverwalters zu entnehmen.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?

Unternehmen, in die investiert wird und bei denen davon ausgegangen wird, dass sie gegen die Grundsätze des UN Global Compact (UNGC) und die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen verstoßen oder verstoßen könnten, gelten nicht als ausgerichtet und werden daher nicht als nachhaltig eingestuft.

Weitere Informationen sind dem Methodendokument des Anlageverwalters zu entnehmen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒

Ja

☐

Nein

Der Teilfonds berücksichtigt ausgewählte Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (PAI), indem er Ausschlusskriterien anwendet, die der Anlageverwalter für die jeweiligen Nachhaltigkeitsfaktoren als relevant eingestuft hat. Die Prüfung erfolgt auf Ebene der Unternehmen, in die investiert wird.

Es gelten die folgenden Erwägungen:

4. Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind

Der Teilfonds berücksichtigt diesen Indikator, indem er nicht in Unternehmen investiert, die ihre Produktion fossiler Brennstoffe im Widerspruch zum Netto-Null-Emissionen-Szenario der Internationalen Energieagentur (IEA) ausweiten, oder in Unternehmen mit erheblichen Umsätzen im Zusammenhang mit der unkonventionellen Förderung fossiler Brennstoffe, der Produktion von Kraftwerkskohle oder der kohlebasierten Energieerzeugung.

5. Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen

Der Teilfonds berücksichtigt diesen Indikator, indem er nicht in Unternehmen investiert, die ihre Produktion fossiler Brennstoffe im Widerspruch zum Netto-Null-Emissionen-Szenario der Internationalen Energieagentur (IEA) ausweiten, oder in Unternehmen mit erheblichen Umsätzen im Zusammenhang mit der unkonventionellen Förderung fossiler Brennstoffe, der Produktion von Kraftwerkskohle oder der kohlebasierten Energieerzeugung.

10. Verstöße gegen die Grundsätze des UN Global Compact und die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen

Der Teilfonds berücksichtigt den Indikator, indem er nicht in Unternehmen investiert, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie ohne Verbesserungspotenzial gegen internationale Normen verstoßen oder verstoßen könnten, insbesondere gegen die Grundsätze des UN Global Compact (UNGC) und die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen.

14. Engagement in umstrittenen Waffen

Der Teilfonds berücksichtigt den Indikator, indem er nicht in Unternehmen investiert, die an Tätigkeiten im Zusammenhang mit kontroversen Waffen beteiligt sind.



Die Anlagestrategie dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet. Der Teilfonds wendet Ausschlusskriterien an, um die von ihm beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen, und kann Mitwirkung (Stewardship) einsetzen, um auf die Unternehmen, in die investiert wird, Einfluss zu nehmen.

Ausschlusskriterien

Unternehmen, in die investiert wird

Klima

- Unternehmen, die 5 % oder mehr ihrer Investitionsausgaben (CapEx) für die Ausweitung der Produktion fossiler Brennstoffe im Widerspruch zum Netto-Null-Emissionen-Szenario der IEA verwenden.
- Unternehmen, die 5 % oder mehr ihrer Umsatzerlöse mit der unkonventionellen Öl- und Gasförderung oder mit Bohrungen in der Arktis erzielen.
- Unternehmen, die 5 % oder mehr ihrer Umsatzerlöse mit der Produktion von Kraftwerkskohle erzielen.
- Der Anlageverwalter kann in Ausnahmefällen in Unternehmen mit den vorgenannten Tätigkeiten investieren, wenn er begründet erwarten kann, dass das Unternehmen seine Geschäftstätigkeit im Einklang mit dem Netto-Null-Emissionen-Szenario der IEA bis 2050 umstellen und weiterentwickeln wird, und wenn das Unternehmen die Bereitschaft zeigt, hierüber einen konstruktiven Dialog mit dem Anlageverwalter zu führen. Bei Unternehmen, denen eine erhebliche Bedeutung für die dänische und europäische Energieversorgungssicherheit zugemessen wird, kann für die kurzfristige Umstellung eine größere Flexibilität gelten. Dies setzt unter anderem voraus, dass das Unternehmen mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllt:
 - Ziele, die mit dem Ziel im Einklang stehen, den globalen Temperaturanstieg auf unter 1,5 Grad und auf höchstens 2 Grad zu begrenzen.
 - Ein Score von 5 der Transition Pathway Initiative.
 - Ein ausreichender/erheblicher Anteil der Investitionsausgaben (CapEx) fließt in grüne Vermögenswerte.

- Pläne für den Ausstieg aus der bestehenden Produktion und den bestehenden Reserven.
- Unternehmen, die 5 % oder mehr ihrer Umsatzerlöse mit der kohlebasierten Energieerzeugung erzielen. Der Anlageverwalter kann jedoch in Unternehmen investieren, die über einen glaubwürdigen Plan für den Ausstieg aus der Energieerzeugung aus fossilen Brennstoffen verfügen.

Der Anlageverwalter kann in die vorgenannten Tätigkeiten investieren, wenn das Unternehmen über einen glaubwürdigen Plan für den Ausstieg aus der Energieerzeugung aus Kraftwerkskohle verfügt, der Anlageverwalter begründet erwarten kann, dass das Unternehmen seine Geschäftstätigkeit im Einklang mit dem Netto-Null-Emissionen-Szenario der IEA bis 2050 umstellen und weiterentwickeln wird, und das Unternehmen bereit ist, hierüber einen konstruktiven Dialog mit dem Anlageverwalter zu führen.

Internationale Normen

- Unternehmen, bei denen der Anlageverwalter davon ausgeht, dass sie ohne Verbesserungspotenzial gegen internationale Normen verstoßen oder verstoßen könnten, insbesondere gegen die UNGC-Grundsätze und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen.

Waffen

- Unternehmen, die an Tätigkeiten im Zusammenhang mit kontroversen Waffen beteiligt sind.

Tabak

- Unternehmen, die am Anbau und an der Herstellung von Tabak beteiligt sind.

Staaten

Demokratie und Menschenrechte

- Länder mit einem Wert im „Democracy Index“ von unter 4 sowie einem standardisierten Wert im „Global Slavery Index“ von 9 oder darüber.
- Länder mit einem Wert im „Democracy Index“ von unter 2 sowie einem „Freedom“-Wert von 5 oder darunter.

Mitwirkung (Stewardship) – Stimmrechte

Der Anlageverwalter übt seine Stimmrechte für die Aktienanlagen des Teilfonds so weit wie möglich aus, um auf die Unternehmen, in die investiert wird, in Bezug auf ökologische, soziale und die Unternehmensführung betreffende Faktoren Einfluss zu nehmen.

Weitere Informationen sind der Mitwirkungspolitik (Stewardship Policy) des Anlageverwalters zu entnehmen.

Mitwirkung (Stewardship) – Dialog mit den Unternehmen, in die investiert wird

Der Anlageverwalter hat die Möglichkeit, unmittelbar, in Zusammenarbeit mit Dritten oder über externe Parteien in einen Dialog mit den Unternehmen, in die investiert wird, zu treten, um auf diese in Bezug auf ökologische, soziale und die Unternehmensführung betreffende Faktoren Einfluss zu nehmen.

Weitere Informationen sind der Mitwirkungspolitik (Stewardship Policy) des Anlageverwalters zu entnehmen.

● *Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?*

Für das Produkt gelten die folgenden verbindlichen Elemente:

- Einhaltung der geltenden Ausschlussliste, die die in der vorstehend beschriebenen Anlagestrategie des Teilfonds im Einzelnen dargelegten Ausschlusskriterien widerspiegelt
- Mindestanteil an Investitionen, mit denen ökologische und/oder soziale

Merkmale beworben werden, von 85,00 %

- Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen von 15,00 %
- Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel von 0,10 %
- Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel von 0,10 %
- Mindestanteil an mit der EU-Taxonomie konformen Investitionen von 1,00 %

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht zu einem Mindestsatz, um den Umfang der vor der Anwendung der Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen zu verringern.

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Die Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, beruht auf dem Test des Anlageverwalters für Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung. Der Test umfasst fünf Parameter für Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung, nämlich Managementstrukturen, Governance-Strukturen, Beziehungen zu den Arbeitnehmern, Vergütung von Mitarbeitern und Einhaltung der Steuervorschriften. Jeder Parameter wird durch drei bis sieben zugrunde liegende Indikatoren gestützt, die der Anlageverwalter auf der Grundlage ihrer Bedeutung für die Gesamtparameter und der Datenverfügbarkeit als relevant für die Beurteilung der Einhaltung der jeweiligen Parameter durch das Unternehmen, in das investiert wird, eingestuft hat.

Weitere Informationen sind dem Methodendokument des Anlageverwalters zu entnehmen.



Die Vermögensallokation gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

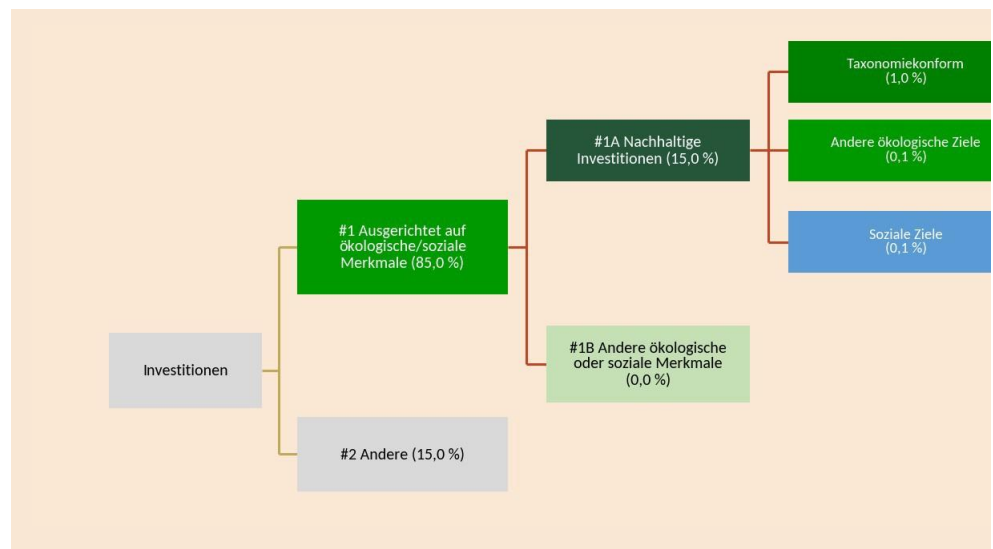
Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln;
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft;
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Mindestens 85,00 % der Investitionen des Teilfonds werden auf die ökologischen und/oder sozialen Merkmale des Teilfonds ausgerichtet sein.

Mindestens 15,00 % der Investitionen des Teilfonds werden nachhaltige Investitionen sein. Mindestens 0,10 % werden ein Umweltziel verfolgen. Mindestens 0,10 % werden ein soziales Ziel verfolgen. Mindestens 1,00 % der Investitionen des Teilfonds werden mit der EU-Taxonomie konforme Investitionen sein. Die übrigen Investitionen der Kategorie „#2 Andere Investitionen“ umfassen Barmittel, Derivate und alternative Anlagen. Mit diesen Investitionen werden keine ökologischen oder sozialen Merkmale beworben. Für diese Investitionen bestehen keine ökologischen oder sozialen Mindestschutzmaßnahmen.



investiert wird,
widerspiegeln.

#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Autres umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie #1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst:

– Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen;

– Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

● **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Derivate tragen nicht zur Erreichung der mit dem Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale bei.



Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Die nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel, die mit der EU-Taxonomie konform sind, machen einen Mindestanteil von 1,00 % aus.

Beispiele für mit der EU-Taxonomie konforme Investitionen sind der dritten Frage der Vorlage zu entnehmen.

Bei Unternehmen, in die investiert wird, wird der Anteil der mit der EU-Taxonomie konformen Investitionen auf der Grundlage von gemeldeten und von MSCI geschätzten Daten berechnet. Geschätzte Daten werden verwendet, da gemeldete Daten nur für die Umweltziele 1 und 2 der EU-Taxonomie verfügbar sind und generell nur sehr wenige Unternehmen zur EU-Taxonomie Bericht erstattet haben. Geschätzte Daten sind mit Unsicherheiten behaftet, die auf die geringe Datenqualität und Datenabdeckung bei den Faktoren zurückzuführen sind, die für die Beurteilung herangezogen werden, ob die Tätigkeiten der Unternehmen, in die investiert wird, mit der EU-Taxonomie konform sind.

Bei gedeckten Schuldverschreibungen beruht die Konformität mit der EU-Taxonomie auf Schätzungen anhand der EPC-Daten aus den Mustern des European Covered Bond Council.

Es gibt keine Methode, um zu bestimmen, ob Staatsanleihen mit der EU-Taxonomie konform sind. Daher weist die Grafik zum Mindestanteil taxonomiekonformer Investitionen einschließlich Staatsanleihen einen niedrigeren Anteil aus als die Grafik ohne Staatsanleihen.

Die Einhaltung der Anforderungen des Artikels 3 der Verordnung (EU) 2020/852 wird weder von einem Abschlussprüfer geprüft noch von einem Dritten überprüft.

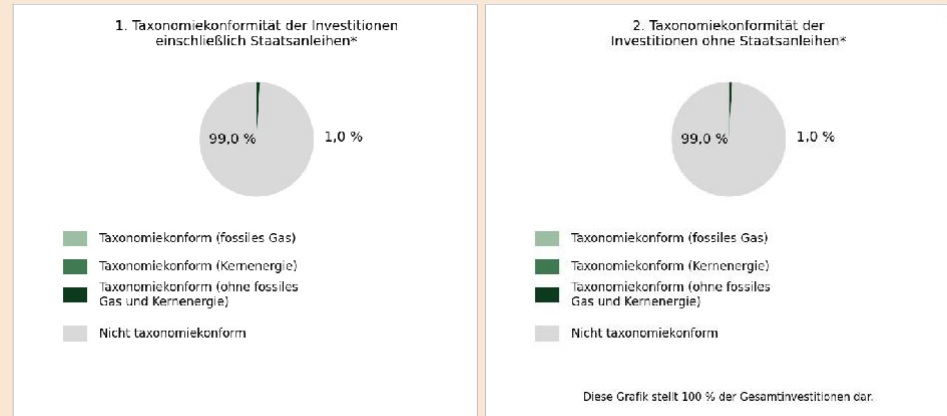
Eine Beschreibung der nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind, findet sich in der Antwort auf die drei Fragen weiter unten.

● **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert?**

☐ Ja: ☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie
☒ Nein

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen in Grün den Mindestprozentsatz der Investitionen,

die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

• Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind, beträgt 0,10 %.

Die nachhaltigen Investitionen des Teilfonds tragen zu einem oder mehreren der Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen bei, von denen der Anlageverwalter einige als ökologisch einstuft. Der Teilfonds kann auch in gedeckte Schuldverschreibungen investieren, die zum Umweltziel „Energieeffizientes Wohnen“ beitragen; dabei kann es sich um Hypothekendarlehen für Gebäude mit einem Energieausweis (EPC) der Klasse A oder B handeln. Es ist darauf hinzuweisen, dass mehrere der Investitionen, die zu den ökologischen SDGs beitragen, im Laufe der Zeit mit der EU-Taxonomie konform sein dürften, sobald sich die Datenabdeckung für die EU-Taxonomie verbessert.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem sozialen Ziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind, beträgt 0,10 %.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Die unter „#2 Andere Investitionen“ erfassten Investitionen umfassen Barmittel, die als zusätzliche Liquidität gehalten werden, gegebenenfalls Derivate, die zu Absicherungs-, Risikomanagement- oder Anlagezwecken eingesetzt werden, sowie alternative Anlagen. Für diese Investitionen bestehen keine ökologischen oder sozialen

Mindestschutzmaßnahmen.



Bei den Referenzwerten handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Entfällt

- ***Inwiefern wird durch den Referenzwert kontinuierlich sichergestellt, dass das Finanzprodukt auf die von ihm beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?***

Entfällt

- ***Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?***

Entfällt

- ***Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?***

Entfällt

- ***Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Index eingesehen werden?***

Entfällt



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind auf der Internetseite abrufbar:

[Politik und Methodik](#)

[Investmentfonds](#)